



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der einundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band I

Resolutionen

12. September – 22. Dezember 2006

Generalversammlung

**Offizielles Protokoll • Einundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/61/49)**

Resolutionen
und
Beschlüsse

der einundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung

Band I

Resolutionen

12. September – 22. Dezember 2006

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Einundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/61/49)



Vereinte Nationen • New York 2007

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 12. September bis 22. Dezember 2006 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Auf Grund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBI. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)
dRGBI. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBI. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBI. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses	129
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	201
IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses.....	261
V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses	327
VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	461
VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses	523

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	549
II. Verzeichnis der Resolutionen	563

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/1	Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010.....	3
61/3	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen	4
61/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	4
61/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation.....	5
61/6	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union.....	6
61/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie	7
61/8	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	9
61/10	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens.....	10
61/11	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	11
61/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	12
61/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat.....	14
61/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	15
61/15	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	17
61/16	Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats	19
61/17	Internationales Jahr der Aussöhnung 2009	21
61/18	Die Situation in Afghanistan.....	22
61/19	Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels	29
61/22	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes.....	30
61/23	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	31
61/24	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	32
61/25	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	33
61/26	Jerusalem	36
61/27	Der syrische Golan.....	37
61/28	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten....	38
61/45	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010	41
61/46	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	43
61/47	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	44
61/48	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum.....	44
61/49	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz.....	47

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/50	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft	49
61/51	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika	51
61/52	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer	52
61/105	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	55
61/106	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	69
61/107	Würdigung von Kofi Annan, Generalsekretär der Vereinten Nationen	85
61/131	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung	86
61/132	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean	88
61/133	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	91
61/134	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	95
61/135	Hilfe für das palästinensische Volk	97
61/221	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens	100
61/222	Ozeane und Seerecht.....	102
61/223	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder	116
61/224	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	117
61/225	Weltdiabetestag.....	117
61/226	Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien.....	118
61/227	Vollmachten der Vertreter auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.....	119
61/228	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika ..	120
61/229	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung.....	123
61/230	Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika.....	126

RESOLUTION 61/1

Verabschiedet auf der 9. Plenarsitzung am 19. September 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.2, eingebracht von Norwegen (als Vorsitz der vorbereitenden Sachverständigentagung für die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010).

61/1. Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der vorbereitenden Sachverständigentagung für die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹, die vom 5. bis 7. September 2006 in New York abgehalten wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer Entwicklungspartner, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen zu dem Prozess der Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms²,

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010

Wir, die an der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010² am 18. und 19. September 2006 teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleiter,

1. verpflichten uns wie bereits in dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 erneut darauf, den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden, indem wir die Lebensqualität der Menschen in den am wenigsten entwickelten Ländern verbessern und ihre Fähigkeit zum Aufbau einer besseren Zukunft für sich selbst und zur Entwicklung ihrer Länder stärken und dadurch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbeseitigung, des Friedens und der Entwicklung erzielen;

2. bekräftigen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und

der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht;

3. bekräftigen außerdem, dass die am wenigsten entwickelten Länder selbst die Hauptverantwortung für die Entwicklung in ihren Ländern tragen, ihre Anstrengungen jedoch der konkreten und umfangreichen internationalen Unterstützung durch Regierungen und internationale Organisationen in einem Geist der geteilten Verantwortung mittels echter Partnerschaften, namentlich mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, bedürfen;

4. unterstützen die für das Aufrücken der Länder aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder ausgearbeitete Strategie für einen reibungslosen Übergang und bekräftigen in dieser Hinsicht, dass die internationale Gemeinschaft die für das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder notwendige Unterstützung gewähren muss, um eine Beeinträchtigung ihrer Entwicklungsprojekte und -programme abzuwenden und ihnen die Fortsetzung ihrer Entwicklung zu ermöglichen;

5. betonen, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den am wenigsten entwickelten Ländern wirksam erreicht werden können, insbesondere durch die rechtzeitige Erfüllung der sieben in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

6. stellen fest, dass seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms zwar einige Fortschritte im Hinblick auf seine Durchführung erzielt wurden, die sozioökonomische Gesamtlage in den am wenigsten entwickelten Ländern jedoch nach wie vor prekär ist;

7. betonen, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder die in dem Aktionsprogramm aufgestellten Gesamt- und Einzelziele in Anbetracht der derzeitigen Tendenzen wohl nicht erreichen werden;

8. heben jedoch hervor, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner trotz zahlreicher Schwierigkeiten bemerkenswerte Erfolge durch breit gefächerte und weitreichende Reformen erzielt haben;

9. anerkennen die erheblichen Anstrengungen der Entwicklungspartner bei der Durchführung des Aktionsprogramms, erkennen außerdem an, dass zur Durchführung des Aktionsprogramms, insbesondere bei der Armutsbeseitigung, noch viel zu tun bleibt, und sind uns dessen bewusst, dass die Situation in den am wenigsten entwickelten Ländern ständige Aufmerksamkeit erfordert;

10. erkennen an, dass es wichtig ist, die im Aktionsprogramm aufgestellten Ziele und Zielvorgaben rechtzeitig zu erreichen, und begrüßen in dieser Hinsicht die Ausarbeitung der Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010³ als eine von den am wenigsten entwickelten Ländern getragene und geleitete Initiative;

¹ A/61/323.

² A/CONF.191/13, Kap. II.

³ A/61/117, Anlage I.

11. begrüßen die von entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie von multilateralen Organisationen ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und fordern sie auf, ihre Ressourcen und ihre Anstrengungen zu Gunsten des Kapazitätsaufbaus und der Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern weiter zu erhöhen, namentlich durch den Austausch bewährter Praktiken für die nachhaltige Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder;

12. fordern die internationale Gemeinschaft sowie das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen auf, bei der Durchführung des Aktionsprogramms auch weiterhin behilflich zu sein und dabei die Schlussfolgerungen der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung zu berücksichtigen;

13. bitten den Wirtschafts- und Sozialrat, auch weiterhin die jährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms sicherzustellen und dabei die konkreten und messbaren Erfolge bei der Verwirklichung der vereinbarten Ziele zu berücksichtigen.

RESOLUTION 61/3

Verabschiedet auf der 31. Plenarsitzung am 13. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.3, eingebracht von: Bosnien und Herzegowina, Ecuador, Gambia, Japan, Liechtenstein.

61/3. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1715 (2006) des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 2006 enthaltenen Empfehlung,

ernennt Herrn Ban Ki-Moon für eine am 1. Januar 2007 beginnende und am 31. Dezember 2011 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 61/4

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 20. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.4 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Georgien, Griechenland, Italien, Kasachstan, Moldau, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000, 57/34 vom 21. November 2002 und 59/259 vom 23. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁴,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 59/259 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵,

1. *befürwortet* die Anstrengungen, die innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternommen werden, um Mittel und Wege zu prüfen, wie die Organisation verstärkt zu Sicherheit und Stabilität in der Region beitragen kann;

2. *begrüßt* die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls über Terrorismusbekämpfung zu dem Übereinkommen zwischen den Regierungen der Teilnehmerstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere ihrer organisierter Formen, am 3. Dezember 2004 in Athen;

3. *begrüßt außerdem* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Energie, Verkehr, institutionelle Reformen und gute Staats- und Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration, oder in jedem anderen damit zusammenhängenden Bereich;

⁴ Resolution 49/57, Anlage.

⁵ A/61/256, zweiter Teil, Abschn. XIV.

4. *bestärkt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres in ihrer Tätigkeit zur Ausarbeitung und Durchführung konkreter gemeinsamer Projekte auf regionaler Ebene, insbesondere im Bereich Verkehrs- und Energieinfrastruktur, die darauf abstellen, dass in den Volkswirtschaften der Region in Bezug auf diese Dienste Versorgungssicherheit besteht;

5. *begrüßt*, dass der Projektentwicklungsfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Projekte zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Schwarzmeerregion in die Tat umgesetzt und finanziert hat;

6. *nimmt Kenntnis* von dem positiven Beitrag der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeerstudien zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der Schwarzmeerregion;

7. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und den internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und Vordurchführbarkeitsstudien für die Projekte in der Schwarzmeerregion auf;

8. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, der Weltbank und der Welthandelsorganisation sowie von den Arbeitskontakten mit der Weltorganisation für Tourismus, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung der Schwarzmeerregion zu fördern;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres der Stärkung der Beziehungen zur Europäischen Union beimisst, und unterstützt die Bemühungen der Organisation um konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung von Komotini vom 23. April 2005, die vom Außenministerrat der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres abgegeben und durch seine Erklärung von Chisinau vom 28. Oktober 2005 und seine Erklärung von Bukarest vom 26. April 2006 gestärkt wurde;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

11. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der

Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/5

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 20. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.5 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, China, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Kenia, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Türkei, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

61/5. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998, 55/4 vom 25. Oktober 2000, 57/36 vom 21. November 2002 und 59/3 vom 22. Oktober 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation⁶,

nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen⁷,

insbesondere in Anerkennung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;

2. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Asiatisch-Afrikanische Rechtsberatungsorganisation auch weiterhin unternimmt, um die Rolle und Funktion der Vereinten Nationen

⁶ A/61/256/Add.1, fünfter Teil.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Plenary Meetings*, 39. Sitzung (A/61/PV.39) und Korrigendum.

und ihrer verschiedenen Organe zu stärken, wenn es darum geht, die Herrschaft des Rechts auszuweiten und einen breiten Beitritt zu den entsprechenden internationalen Rechtsinstrumenten zu erreichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkannten Fortschritten auf dem Weg zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, anderen internationalen Organisationen und der Beratungsorganisation;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Beratungsorganisation, die darauf gerichtet ist, die Anstrengungen zu verstärken, die die Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Bekämpfung der Korruption, des internationalen Terrorismus und des Frauen- und Kinderhandels sowie in Menschenrechtsfragen unternehmen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸ enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Annahme der beim Generalsekretär hinterlegten Verträge;

6. *empfiehlt*, zur Förderung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss die Behandlung des Unterpunkts „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ zeitgleich mit den Beratungen des Ausschusses über die Tätigkeit der Völkerrechtskommission durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Beratungsorganisation vorzulegen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/6

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 20. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.6 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea,

Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

61/6. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. August 2006, in dem eine Bilanz der breiten und sachbezogenen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union in den letzten beiden Jahren gezogen wird⁹,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die von der Interparlamentarischen Union verabschiedet und in der Generalversammlung verteilt wurden, sowie von den zahlreichen Tätigkeiten, die die Organisation zur Unterstützung der Vereinten Nationen unternommen hat,

unter Begrüßung der jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen als regelmäßiger Bestandteil des Veranstaltungsprogramms, das jeweils anlässlich der Tagungen der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen durchgeführt wird, sowie der anderen parlamentarischen Fachtagungen, die von der Interparlamentarischen Union in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen der großen Konferenzen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen abgehalten werden,

unter Berücksichtigung des Abkommens von 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union¹⁰, das die Grundlage für die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bildet,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹², in denen die Staats- und Regierungschefs beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen und im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen weiter zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beob-

⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹ Siehe A/61/256, dritter Teil.

¹⁰ A/51/402, Anhang.

¹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹² Siehe Resolution 60/1.

achter teilzunehmen, sowie auf die Resolutionen 57/47 vom 21. November 2002 und 59/19 vom 8. November 2004,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft¹³ betreffend die systematischere Einbeziehung von Parlamentariern in die Arbeit der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der zweiten Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten¹⁴, die in Verbindung mit dem Weltgipfel 2005 vom 7. bis 9. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurde;

3. *legt* den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *nahe*, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht, Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs⁹ hervorgeht;

4. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, ihren Beitrag zur Tätigkeit der Generalversammlung weiter auszubauen, namentlich zu ihrer Neubelebung, gemäß Resolution 60/286 vom 8. September 2006 und im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Organen wie dem Menschenrechtsrat und der Kommission für Friedenskonsolidierung;

5. *ermutigt* die Interparlamentarische Union *außerdem*, den Wirtschafts- und Sozialrat aktiv zu unterstützen, insbesondere bei der Wahrnehmung der dem Rat vom Weltgipfel 2005 übertragenen neuen Aufgaben;

6. *begrüßt* das vor kurzem zwischen dem Demokratiefonds der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union geschlossene Partnerschaftsabkommen und sieht einer Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich Demokratie und gute Regierungsführung mit Interesse entgegen;

7. *ruft dazu auf*, die jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen und die anderen im Rahmen der großen Tagungen der Vereinten Nationen abgehaltenen parlamentarischen Fachtagungen zu gemeinsamen Veranstaltungen der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union weiterzuentwickeln;

8. *ruft außerdem dazu auf*, die Interparlamentarische Union nach Bedarf enger in die Ausarbeitung der dem System der Vereinten Nationen und dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Prüfung vorzulegenden systemweiten Strategien einzubeziehen,

hen, um eine stärkere und kohärentere Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen durch die Parlamente zu gewährleisten;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/7

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 20. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.7 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretaniens, Mauritius, Moldau, Monaco, Mosambik, Niger, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997, 54/25 vom 15. November 1999, 56/45 vom 7. Dezember 2001, 57/43 vom 21. November 2002 und 59/22 vom 8. November 2004 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

eingedenk der Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit ermutigen,

sowie eingedenk dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie sich entsprechend der am 23. November 2005 auf der Ministerkonferenz der Frankophonie in Antananarivo verabschiedeten Charta der Frankophonie zum Ziel gesetzt hat, bei der Herbeiführung und dem Ausbau der Demokratie, der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, der Annäherung zwischen den Völkern durch gegenseitiges Wissen und der Stärkung ihrer Solidarität durch eine auf die Förderung ihres Wirtschaftswachstums gerichtete multilaterale Zusammenarbeit sowie bei der Förderung der allgemeinen und der beruflichen Bildung behilflich zu sein,

¹³ Siehe A/58/817 und Corr.1.

¹⁴ Siehe A/60/398, Anlage.

die Schritte *begrüßend*, die die Internationale Organisation der Frankophonie unternommen hat, um ihre Beziehungen zu den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zu internationalen und regionalen Organisationen zu festigen und auf diese Weise ihre Ziele zu verwirklichen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrem am 28. und 29. September 2006 in Bukarest abgehaltenen elften Gipfeltreffen mit Blick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zur multilateralen Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Bildung und den Einsatz von Informationstechnologien, verpflichtet und ihre Entschlossenheit bekundet haben, die frankophone Zusammenarbeit und Kooperation auszuweiten, um die digitale Spaltung zu verringern, die Armut zu bekämpfen und zur Herausbildung einer gerechteren Form der Globalisierung beizutragen, die zu Fortschritt, Frieden, Demokratie und zur Gewährleistung der Menschenrechte führt, die kulturelle und sprachliche Vielfalt voll und ganz achtet und den Interessen der schwächsten Bevölkerungsgruppen und der Entwicklung aller Länder dient,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 59/22¹⁵,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

im Hinblick darauf, dass die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵ und begrüßt die zunehmend enge und produktive Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie aktiv an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

3. *nimmt mit großer Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen der Internationalen Organisation der Frankophonie auf den Gebieten Konfliktprävention, Förderung des Friedens und Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Einklang mit den Verpflichtungen, die auf der am 13. und 14. Mai 2006 in Saint Boniface (Kanada) abgehaltenen Ministerkonferenz der Frankophonie

über Konfliktprävention und menschliche Sicherheit bekräftigt wurden, und würdigt die Organisation für den echten Beitrag, den sie in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Haiti, den Komoren, Côte d'Ivoire, Burundi, der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik leistet;

4. *begrüßt*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie unter Beteiligung anderer regionaler und subregionaler Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Frühwarnung und der Konfliktprävention eingeleitet haben, und befürwortet die Weiterverfolgung dieser Initiative mit dem Ziel, praktische Empfehlungen auszuarbeiten, um die Schaffung entsprechender operativer Mechanismen, soweit erforderlich, zu erleichtern;

5. *dankt* der Internationalen Organisation der Frankophonie für die Schritte, die sie in den letzten Jahren unternommen hat, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt und den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

7. *begrüßt* die Aufnahme der Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze mit dem Ziel, die Anzahl der französischsprachigen Mitarbeiter bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu erhöhen;

8. *begrüßt außerdem*, dass das elfte Gipfeltreffen der Frankophonie dem Einsatz neuer Technologien im Dienste der Bildung gewidmet war, und fordert die Sonderorganisationen und die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung zu verstärken;

9. *begrüßt ferner*, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen beteiligen;

10. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

11. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern von Regionalorganisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisa-

¹⁵ Siehe A/61/256, erster Teil, Abschn. XI.

tion der Frankophonie bei der Konfliktprevention und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

12. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe weiterhin zusammenarbeiten, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

14. *begrüßt* die Beteiligung der Internationalen Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Kommission für Friedenskonsolidierung in Bezug auf Burundi und legt der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Kommission für Friedenskonsolidierung eindringlich nahe, auch künftig aktiv zusammenzuarbeiten;

15. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

16. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten Armutsbeseitigung, Energie, nachhaltige Entwicklung, Bildung, Ausbildung und Entwicklung neuer Informationstechnologien;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/8

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 30. Oktober 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Öster-

reich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Belize, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltung: Sambia.

61/8. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2005¹⁶,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁷, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2006 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(50)/RES/10A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit und bei der Abfallbehandlung,

¹⁶ International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2005* (GC(50)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/61/266) übermittelt.

¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Plenary Meetings*, 42. Sitzung (A/61/PV.42) und Korrigendum.

GC(50)/RES/10B über Transportsicherheit, GC(50)/RES/11 über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(50)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(50)/RES/13 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(50)/RES/13A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(50)/RES/13B über Kernenergieanwendungen und GC(50)/RES/13C über nukleares Wissen, GC(50)/RES/14 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(50)/RES/15 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(50)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten sowie von den Beschlüssen GC(50)/DEC/11 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung und GC(50)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung, die am 22. September 2006 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹⁸;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 61/10

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.12 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Israel, Japan, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Norwegen, Oman, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

¹⁸ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fiftieth Regular Session, 18–22 September 2006* (GC(50)/RES/DEC(2006)).

61/10. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003, 59/10 vom 27. Oktober 2004 und 60/9 vom 3. November 2005, ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung zu erklären, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu stärken, sowie auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005, in der sie unterstrich, dass Sport die Entwicklung und den Frieden fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹ mit dem Aktionsplan, der einen ersten, auf drei Jahre angelegten Etappenplan zur Ausweitung und Stärkung von Partnerschaften, von Programmen und Projekten für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens und von Lobby- und Kommunikationstätigkeiten darstellt,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen über die Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

aner kennend, dass Sport und Leibeserziehung Chancen für Solidarität und Zusammenarbeit bieten können, um Toleranz, eine Kultur des Friedens, soziale Ausgewogenheit und die Gleichstellung der Geschlechter, angemessene Reaktionen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, den interkulturellen Dialog, sozialen Zusammenhalt und Harmonie zu fördern,

in der Erkenntnis, dass es einer stärkeren Koordinierung der auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen bedarf, damit Doping wirkungsvoller bekämpft werden kann,

in Anbetracht der Notwendigkeit, innerhalb der Vereinten Nationen die Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens zu verfolgen, um den Sport im Dienste der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu fördern und in diesem Zuge den Auftrag der Arbeitsgruppe Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation so zu erweitern, dass eine Politik- und Kommunikationsplattform zur Festlegung gemeinsamer Strategien, Politiken und Programme zur Steigerung der Kohärenz und der Synergien entsteht, während gleichzeitig das entsprechende Bewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei den externen Partnern geschärft wird,

unter Hinweis auf den am 6. Dezember 2005 auf der Abschlusskonferenz des Internationalen Jahres des Sports und der Leibeserziehung in Magglingen (Schweiz) verabschiedeten Aktionsaufruf an die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Sportorganisationen, den Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens zu fördern,

¹⁹ A/61/373.

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem 2006 veranstalteten Weltgipfel junger Führungspersönlichkeiten, auf dem hervorgehoben wurde, dass die Fähigkeit des Sports, Menschen zusammenzubringen, als ein Ansatzpunkt für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 genutzt werden kann,

1. *begrüßt* die Ernennung bekannter Sportler zu Sprechern und Botschaftern des Guten Willens für die Vereinten Nationen, die die positiven Werte des Sports vertreten;

2. *befürwortet* die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, den Sportorganisationen und anderen Partnern aus der Welt des Sports;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Leitungsgremien der Organisationen der Vereinten Nationen, die mit Sport befassten Organisationen, die Medien, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, zusammenzuarbeiten, um durch Initiativen im Sportbereich die Öffentlichkeit für das Anliegen des Friedens zu sensibilisieren und zu entsprechendem Handeln zu bewegen und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu beschleunigen sowie die Integration des Sports im Dienste der Entwicklung und des Friedens in die Entwicklungsagenda anhand der folgenden, aus dem Aktionsplan in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹ übernommenen Punkte zu fördern:

a) Weiterentwicklung eines weltweiten Rahmens zur Stärkung gemeinsamer Zielvorstellungen, Festlegung von Prioritäten und weiteren Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit dem Ziel, leicht zu reproduzierende Politiken für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen;

b) Förderung und Unterstützung der Integration und durchgängigen Berücksichtigung des Sports im Dienste der Entwicklung und des Friedens in den Entwicklungsprogrammen und -politiken;

c) Förderung innovativer Finanzierungsmechanismen und Abmachungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern auf allen Ebenen und auf freiwilliger Grundlage, einschließlich des Engagements seitens Sportorganisationen, der Zivilgesellschaft, Sportlern und des Privatsektors;

d) Förderung gemeinsamer Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente, Indikatoren und Zielgrößen, die auf einvernehmlich festgelegten Standards beruhen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, Sportprogramme zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen in die Wege zu leiten;

5. *bittet* die Regierungen und die internationalen Sportorganisationen, durch die Bereitstellung nationaler Erfahrungen und bewährter Praktiken sowie finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport²⁰ zu ratifizieren;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Mandat des Sonderberaters für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden beizubehalten und Anleitungen für die institutionelle Zukunft des Sports im Dienste der Entwicklung und des Friedens innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu geben;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen, damit die Aktivitäten des Büros für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens in Genf und in New York angemessen ausgeführt und weiterverfolgt werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Sport im Dienste des Friedens und der Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution und über die Fortschritte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Förderung von Politiken und bewährten Praktiken für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/11

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 8. November 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.10, eingebracht von Kuba:

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Repu-

²⁰ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 14. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 354; öBGBI. III Nr. 108/2007.

blik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Mikronesien (Föderierte Staaten von).

61/11. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, wie das am 12. März 1996 erlassene sogenannte „Helms-Burton-Gesetz“, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004 und 60/12 vom 8. November 2005,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11 und 60/12 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 60/12²¹;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt,* den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/12

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 13. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kamboodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Usbekistan.

61/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen ersuchte, sich den Bemühungen um die Durchführung der wirtschaftlichen Programme und Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

mit Dank für die technische und finanzielle Hilfe, die das System der Vereinten Nationen und die zuständigen interna-

²¹ A/61/132.

tionalen und regionalen Organisationen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei ihren wirtschaftlichen Programmen und Projekten gewähren, und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

unter Begrüßung der Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung von Projekten in allen Schwerpunktbereichen zu stärken,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die einschlägigen Pläne und Programme sowie für die institutionellen Veränderungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgenommen hat, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²² enthaltenen Ziele, zu erreichen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und ihres Mitgeföhls angesichts der durch schlimmste Naturkatastrophen verursachten Verluste an Menschenleben und ihrer verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die für Katastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen und Dürren anfällig ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 59/4 vom 22. Oktober 2004²³ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Baku, die auf dem neunten Gipfeltreffen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 5. Mai 2006 in Baku verabschiedet wurde und Leitlinien für die Organisation in Bereichen wie Handel, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Industrie, Gesundheit und Umwelt enthält;

3. *begrüßt* es, dass der Ministerrat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf seiner fünfzehnten Tagung das unter anderem mit den Millenniums-Entwicklungszielen im Einklang stehende grundlegende Referenzdokument der Organisation „ECO-Vision 2015“ verabschiedet hat, das die Schaffung einer Freihandelszone in der Region, die Erleichterung des Aufbaus von Informationsnetzen für Handel und Investitionen, den Verkehr, die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben und den Einsatz von Technologien für neue und erneuerbare Energiequellen in den Vordergrund stellt;

4. *fordert*, dass die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und andere mit Handelsfragen befasste Organe der Vereinten Nationen wie etwa das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO die technische Hilfe verstärken, die sie den

Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gewähren, eingedenk dessen, dass diese Mitgliedstaaten Entwicklungs- und Transformationsländer sind, die zum Teil den Aufnahmeprozess in die Welthandelsorganisation durchlaufen, und dass ihr Zugang zu den Weltmärkten und einem dank der Durchführung regionaler Handelsabkommen zunehmenden intra- und interregionalen Handel ihren Anstrengungen zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele neuen Auftrieb geben wird;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Durchführung des Aktionsprogramms der Verkehrs- und Kommunikationsdekade (1998-2007) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, das durch technische Hilfe seitens der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere für die Beseitigung nichtmaterieller Hindernisse auf den wichtigsten Transitverkehrsrouten der Region, unterstützt wird;

6. *begrüßt* es, dass die meisten Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit das Zwischenstaatliche Übereinkommen über das asiatische Fernstraßennetz unterzeichnet haben, das unter der Schirmherrschaft der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik ausgearbeitet wurde, und fordert die beteiligten Mitgliedstaaten auf, zur Realisierung des Projekts beizutragen, indem sie ihre vorrangigen Investitionsprojekte festlegen;

7. *spricht* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit *ihre Anerkennung aus* für ihre Anstrengungen zum Aufbau eines regionalen Energiehandels unter Mitarbeit und aktiver Beteiligung subregionaler und internationaler Organisationen wie etwa der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Islamischen Entwicklungsbank;

8. *würdigt* die Ausarbeitung des Regionalprogramms für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit technischer und finanzieller Hilfe seitens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und mit Beiträgen der Islamischen Entwicklungsbank, bittet die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und Geberorganisationen, das Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der effizienten Durchführung des Regionalprogramms, das elf Regionalprojekte und mehrere nationale Projekte umfasst, zu unterstützen, und stellt in diesem Rahmen anerkennend fest, dass das Programm für technische Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung der Saatgutversorgung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Anfang 2006 unterzeichnet und eingeleitet wurde;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere in Bereichen wie Strategien für industrielle Zusammenarbeit, Technologietransfer, Aktionsplänen für Klein- und Mittelbetriebe und Standardisierung, und bittet die Organisation der Vereinten

²² Siehe Resolution 55/2.

²³ Siehe A/61/256, zweiter Teil, Abschn. XV.

Nationen für industrielle Entwicklung, auch künftig zu den einschlägigen Aktivitäten und Projekten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beizutragen;

10. *bekundet ihre Befriedigung* über die Ermittlung neuer Kooperationsfelder im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und über die Einrichtung einer neuen Direktion für Humanressourcen und nachhaltige Entwicklung mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in so wichtigen Fragen wie Gesundheit, Milderung der Armut, menschliche Entwicklung und nachhaltige Entwicklung zu verstärken, und empfiehlt allen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Weltgesundheitsorganisation, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei ihren Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit in den genannten Bereichen technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren;

11. *begrüßt* die Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Weltorganisation für Meteorologie sowie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und fordert die wirksame Umsetzung dieser Vereinbarungen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den die Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit leistet, indem sie drogenbezogene Daten zusammenstellt und verbreitet und mit technischer und finanzieller Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und die Europäische Union Ausbildungsprogramme und -kurse auf dem Gebiet der Drogenkontrolle für die Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten organisiert, und bittet die Geberorganisationen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Finanzierung der Projekte zu unterstützen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und das Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gemeinsam ausgearbeitet haben;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um Afghanistan durch die Schaffung entsprechender Voraussetzungen in die Lage zu versetzen, eine aktivere Rolle in der Region zu übernehmen und so aus den verstärkten Handels- und Exportchancen Nutzen zu ziehen, nimmt Kenntnis von dem wertvollen Beitrag der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur stärkeren und umfassenderen Wiedereingliederung Afghanistans in die Systeme der regionalen Zusammenarbeit und begrüßt gleichzeitig den Einsatz des Sonderfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Finanzierung einiger vorrangiger Projekte in Afghanistan und bittet die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, wie etwa das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Hilfsmmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, mit dem Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur erfolgreichen Durchführung seiner laufenden Pro-

gramme und Projekte sowie des Aktionsplans für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau Afghanistans zusammenzuarbeiten und diese Zusammenarbeit auch nach Auslaufen des Plans im Jahr 2007 im Rahmen eines neuen Plans fortzusetzen;

14. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch weiterhin nach Bedarf technische Hilfe zum Ausbau und zur Verbesserung ihrer Frühwarnsysteme, ihrer Vorbereitung auf den Katastrophenfall, ihrer Fähigkeit zu einer raschen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen und Infektionskrankheiten zu mildern;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Außenbeziehungen und bekundet ihren Wunsch nach einer Stärkung der Beziehungen der Organisation zu anderen internationalen/regionalen Organisationen durch die Schaffung eines Mechanismus, der ihr den Status eines Beobachters/Dialogpartners verleiht, und durch die Aktivierung von Kontaktgruppen in den einschlägigen internationalen Foren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/13

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 13. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.14 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf dem vom 14. bis 16. September 2005 in New York abgehaltenen Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ge-

billigt wurde, einschließlich des Abschnitts über Regionalorganisationen²⁴, in dem eine Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen wie dem Europarat befürwortet wird,

unter Begrüßung der Ergebnisse des dritten Gipfeltreffens des Europarats am 16. und 17. Mai 2005 in Warschau sowie der Tatsache, dass die Staats- und Regierungschefs bei dieser Gelegenheit die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen befürworteten und sich verpflichteten, die Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der umweltbezogenen Ziele, in Europa zu erreichen,

sowie unter Begrüßung der zunehmend engen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

ferner unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²⁵,

1. *ist der Auffassung*, dass die Zusammenarbeit mit dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Bekämpfung des Menschenhandels und der Gewalt gegen Frauen sowie den Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes verstärkt werden soll;

2. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und bittet den Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Förderung der Achtung der Menschenrechte eng mit dem Europarat und insbesondere seinem Menschenrechtskommissar zusammenzuarbeiten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, unter anderem über das Forum für die Zukunft der Demokratie, und begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie, der guten Regierungsführung sowie der Demokratie- und Menschenrechtserziehung, insbesondere durch die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

4. *spricht sich dafür aus*, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und dem Europarat nach Bedarf auszubauen, mit dem Ziel, in Europa die Wiederherstellung und Konsolidierung des Friedens nach Konflikten zu fördern, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;

5. *würdigt* die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exe-

ktivdirektorium und dem Europarat sowie den Beitrag des Europarats zur Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005 und fordert die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung bei gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Computerkriminalität, der Korruption und der Geldwäsche sowie bei der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft;

7. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu sozialen Rechten für alle;

8. *begrüßt* die gemeinsamen Initiativen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Europarats zur Förderung des interkulturellen Dialogs, insbesondere die Schaffung der Plattform von Faro für interinstitutionelle Zusammenarbeit im Jahr 2005, und befürwortet die Fortführung dieser Zusammenarbeit, insbesondere über das Europäische Zentrum für globale Interdependenz und Solidarität des Europarats sowie auch im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt;

9. *nimmt Kenntnis* von dem konstruktiven Interesse der Parlamentarischen Versammlung des Europarats an dem Reformprozess der Vereinten Nationen und begrüßt ihre Vorschläge für eine stärkere Einbeziehung von Parlamentariern in die Arbeit der Vereinten Nationen;

10. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen zu unterstützen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/14

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 13. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.17 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

²⁴ Resolution 60/1, Ziff. 170.

²⁵ A/61/256, erster Teil, Abschn. VI.

61/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁶,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten²⁷, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Agenda für den Frieden“²⁸, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der „Ergänzung zur „Agenda für den Frieden““²⁹,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter des Sekretariats der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verab-

schiedet wurden, so auch auf der 2005 abgehaltenen sektoralen Tagung zum Thema „Verwirklichung und Finanzierung der Millenniums-Entwicklungsziele und der nachhaltigen Entwicklung in der arabischen Region“ und der 2006 abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) die Kapazität der Liga der arabischen Staaten und ihrer Institutionen und Fachorganisationen zu stärken, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -einrichtungen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachor-

²⁶ A/61/256 und Add.1.

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

²⁸ A/47/277-S/24111.

²⁹ A/50/60-S/1995/1.

organisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf den früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, ländliche Entwicklung, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt, Information und Dokumentation, Handel und Finanzen, Wasserressourcen, Entwicklung des Agrarsektors, Ermächtigung der Frauen, Verkehrswesen, Kommunikation und Information, Förderung der Rolle des Privatsektors und Aufbau von Kapazitäten;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2007 abgehalten wird und dass die allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2008 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen

Staaten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/15

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 20. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.21 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/15. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/29 vom 23. November 2005 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁰ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof voll funktionsfähig ist und bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

darin erinnernd, dass die wirksame Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass der Internationale Strafgerichtshof seine Tätigkeit durchführen kann,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)³¹ gewährt,

in *Anerkennung* des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen³², das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, in deren Rahmen die Vereinten Nationen die Feldaktivitäten des Gerichtshofs erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher zusätzlicher Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

in *Anerkennung* der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem *Ausdruck ihres Dankes* an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt, sowie für die seinem Stellvertretenden Ankläger für Ermittlungen gewährte Beurlaubung, die es diesem ermöglicht, für die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission tätig zu sein,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2005-2006³³;

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs³⁰ geworden sind, und fordert alle Staaten aus allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs³⁴ sind, *auf*, dies zu erwägen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Römischen Statuts *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusam-

menzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die wirksame Kooperation und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährt wird, und fordert sie auf, diese Kooperation und Hilfe auch in Zukunft zu gewähren;

6. *legt* den Staaten *nahe*, zu dem Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer und der Angehörigen der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, sowie zu dem Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher an die beiden Treuhandfonds entrichteten Beiträgen;

7. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Beziehungsabkommens³¹ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär umfassende Informationen über die zur Durchführung des Abkommens unternommenen Schritte bereitstellen muss;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde und seine Arbeit aufgenommen hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro eng zusammenzuarbeiten;

9. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen³⁵, in dem auf die wichtige Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs bei der Förderung der Sache der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit Bezug genommen wird;

10. *erinnert* daran, dass auf Grund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts ein Staat, der nicht Vertragspartei des Statuts ist, durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf bestimmte, in Absatz 2 des Artikels genannte Verbrechen anerkennen kann;

11. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der allen Staaten gleichberechtigt offen stehenden Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression und legt allen Staaten nahe, die aktive Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zu erwägen, mit dem Ziel, Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression auszuarbeiten;

12. *sieht* der fünften Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 23. November bis 1. Dezember 2006 in Den Haag sowie der Wiederaufnahme der fünften Tagung vom

³¹ Siehe A/58/874 und Add.1.

³² Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

³³ Siehe A/61/217.

³⁴ *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3–10 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBl. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 1* und Korrigendum (A/61/1 und Corr.1).

29. bis 31. Januar 2007 in New York *mit Interesse entgegen* und legt den Staaten nahe, so zahlreich wie möglich daran teilzunehmen;

13. *nimmt* unter Hinweis darauf, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts gemäß Artikel 112 Absatz 6 des Statuts am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, von dem von der Versammlung der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung gefassten Beschluss *Kenntnis*, ihre sechste Tagung im Jahr 2007 in New York abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

14. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2006-2007 vorzulegen.

RESOLUTION 61/16

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 20. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.24, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/16. Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 50/227 vom 24. Mai 1996, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/250 vom 22. Dezember 2004 und 60/265 vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 vom 20. Dezember 2005 und die Resolution des Sicherheitsrats 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005,

in Bekräftigung der Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, und in Anerkennung der Notwendigkeit, den Rat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksamer zu gestalten,

sowie in Bekräftigung der Bekenntnisse zu der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁸ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von

Johannesburg³⁹)³⁹ beschriebenen weltweiten Entwicklungspartnerschaft und unter Betonung der Notwendigkeit, sie voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen auf allen Ebenen zu operationalisieren und zu erfüllen,

erneut erklärend, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung weiter verstärken und so die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 50/227 und 57/270 B, fördern soll,

entschlossen, die Durchführung der in ihrer Resolution 57/270 B über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich festgelegten Maßnahmen und Mechanismen zu beschleunigen,

unter Begrüßung des Beschlusses 2006/206 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 10. Februar 2006 „Anpassung der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats“,

darin erinnernd, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufsichtsfunktion über die systemweite Koordinierung und über die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Teilaspekte der Politiken und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, ausbauen soll, und bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als hochrangige Kommission für die nachhaltige Entwicklung fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen soll,

in Befolgung der Ziffern 155 und 156 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005,

1. *beschließt*, an der derzeitigen Gliederung der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats in Tagungsteile festzuhalten;

2. *beschließt außerdem*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat den weltweiten Dialog auch weiterhin fördern soll, unter anderem durch den Ausbau der bestehenden Regelungen, namentlich

³⁶ Siehe Resolution 60/1.

³⁷ Siehe Resolution 55/2.

³⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbsrg/a.conf.199-20.pdf>.

a) die Sondersitzung auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

b) einen jährlichen Politikdialog auf hoher Ebene mit internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, der im Rahmen eines gestärkten Tagungsteils auf hoher Ebene der jährlichen Arbeitstagung des Rates abgehalten wird;

c) eine thematische Debatte über ein vom Rat zu beschließendes Thema aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich und aus damit zusammenhängenden Gebieten auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs;

3. *beschließt ferner*, dass das zweijährliche Forum auf hoher Ebene für Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats abgehalten wird, wobei sie betont, dass die Eigenständigkeit des Forums gewahrt werden muss, um die Beteiligung hochrangiger Vertreter zu erleichtern, mit dem Ziel, die Behandlung von Fragen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, welche die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beeinflussen, zu stärken, und einen Dialog zu fördern, der wirksame Möglichkeiten zu seiner Unterstützung aufzeigt;

4. *beschließt*, dass das Forum für Entwicklungszusammenarbeit alle zwei Jahre im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats abgehalten wird und dass es

a) die Tendenzen und Fortschritte bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit analysieren sowie politische Leitlinien und Empfehlungen zur Förderung einer wirksameren internationalen Entwicklungszusammenarbeit bereitstellen soll;

b) Lücken und Hindernisse aufzeigen soll, um Empfehlungen zu praktischen Maßnahmen und politischen Alternativen auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Kohärenz und Wirksamkeit zu erhöhen und die Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

c) den Mitgliedstaaten eine Plattform für den Austausch der bei der Ausarbeitung, Unterstützung und Umsetzung der nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bieten soll;

d) im Einklang mit der Geschäftsordnung allen Interessenträgern, namentlich den Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, den Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und Vertretern des Privatsektors, zur Teilnahme offen stehen soll;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, das Forum für Entwicklungszusammenarbeit während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2007 ins Leben zu rufen und ab 2008 in New York abzuhalten;

6. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der internationalen

Wirtschafts- und Entwicklungspolitik und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung vornehmen soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen analytischen Hintergrundbericht zur Behandlung durch das Forum für Entwicklungszusammenarbeit zu erstellen;

8. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat auf Ministerebene im Rahmen seines Tagungsteils auf hoher Ebene jährliche sachbezogene Überprüfungen vornehmen soll, und beschließt außerdem, dass bei diesen Überprüfungen ein sektorübergreifender Ansatz angewandt werden soll, bei dem die Themenkomplexe, die den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, namentlich den Millenniums-Entwicklungszielen und den anderen international vereinbarten Entwicklungszielen, gemein sind, im Mittelpunkt stehen, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse dieser Konferenzen und Gipfeltreffen und ihrer Folgeprozesse überprüft und ihre Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben der Konferenzen und Gipfeltreffen bewertet werden sollen; in dieser Hinsicht

a) empfiehlt sie, dass die Länder die durch diese Überprüfungen gebotene Möglichkeit nutzen, auf freiwilliger Basis nationale Berichte vorzulegen;

b) *ersucht* sie den Rat, die Fachkommissionen und die anderen zuständigen Nebenorgane und Folgemechanismen gegebenenfalls nachdrücklich aufzufordern, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten zu der Bewertung beizutragen;

c) empfiehlt sie dem Rat, ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die sachbezogenen Überprüfungen auf Ministerienebene aufzustellen;

d) *bittet* sie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu der Behandlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat beizutragen;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen nachdrücklich dazu aufzufordern, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen regionalen und subregionalen Organisationen und Prozessen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beizutragen und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates Beiträge zu seinen Erörterungen zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Tagungsteil auf hoher Ebene einen kurzen analytischen Abschnitt aufzunehmen, in dem die Fortschritte bewertet, Lücken und Hindernisse bei der Umsetzung aufgezeigt und Empfehlungen für die Überwindung dieser Lücken und Hindernisse zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten abgegeben werden;

11. *beschließt*, dass die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene in Form einer einzigen Ministererklärung abgefasst werden sollen;

12. *beschließt außerdem*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung von humanitären Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen soll, um eine bessere und koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern;

13. *betont*, wie wichtig der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats für die Stärkung der Koordinierung und Wirksamkeit der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen ist;

14. *hebt hervor*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat zusätzlich zu dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil und im Einklang mit seiner Geschäftsordnung auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten und auf Empfehlung des Präsidiums Ad-hoc-Sitzungen zu konkreten humanitären Notsituationen einberufen soll und dass durch diese Sitzungen das Bewusstsein der Öffentlichkeit geschärft und das Engagement aller Interessenträger zur Unterstützung der internationalen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung dieser Notsituationen gefördert werden soll;

15. *bekräftigt* die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats bei der systemweiten Gesamtkoordinierung und der Erteilung allgemeiner Anweisungen an operative Entwicklungsprogramme und -fonds, so auch was die Ziele, Prioritäten und Strategien für die Durchführung der von der Generalversammlung aufgestellten Politiken betrifft, sowie bei der Schwerpunktsetzung auf Querschnitts- und Koordinierungsfragen im Zusammenhang mit den operativen Aktivitäten, im Einklang mit den einschlägigen Versammlungsresolutionen;

16. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt;

17. *verweist* auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese grundlegenden Richtlinien systemweit im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 und 57/270 B umgesetzt werden;

18. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Wirtschafts- und Sozialrat trotz seines Status als auf Grund der Charta geschaffenes Organ für seine Sitzungen weder konferenztechnische Dienste noch fachliche Unterstützung in ausreichendem Maße erhielt, wodurch er mitunter bei der Erfüllung seines Mandats behindert wurde, und beschließt in dieser Hinsicht, zu gewährleisten, dass der Rat umfassende und fachliche Unterstützung und konferenztechnische Dienste für alle zur Erfüllung seines gestärkten Mandats erforderlichen Sitzungen erhält;

19. *erkennt an*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat als auf Grund der Charta geschaffenes Organ berechtigt ist, Sitzungen einzuberufen, wann immer es notwendig ist, und dafür umfassende fachliche Unterstützung und konferenztechnische Dienste zu erhalten, und beschließt in dieser Hinsicht, dass der Rat ab seiner Tagung 2007 berechtigt ist, zusätzliche Sitzungen von bis zu zwei Wochen Dauer einzuberufen, um die Wahrnehmung seiner neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene und des Forums für Entwicklungszusammenarbeit zu erleichtern sowie Ad-hoc-Sitzungen abzuhalten, um sein Mandat nach der Charta wirksam zu erfüllen;

20. *verweist* auf ihre Resolution 60/180 über die Kommission für Friedenskonsolidierung, die dem besonderen Bedarf der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, auf dem Gebiet der Wiederherstellung, der Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus Rechnung trägt und ihnen bei der Schaffung der Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung behilflich ist, und bekräftigt in dieser Hinsicht, wie wichtig das Zusammenwirken zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission ist;

21. *unterstreicht* die Erfahrung des Wirtschafts- und Sozialrats auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung nach Konflikten und den Erfolg seiner Ad-hoc-Beratungsgruppen für Postkonfliktländer und bittet die Kommission für Friedenskonsolidierung, daraus Nutzen zu ziehen;

22. *erklärt erneut*, dass die Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung unter anderem auf Beratungsersuchen beruhen wird, die der Wirtschafts- und Sozialrat mit Zustimmung eines betroffenen Mitgliedstaats unter außergewöhnlichen Umständen an sie richtet, wenn dieser Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und der Sicherheitsrat nicht gemäß Artikel 12 der Charta mit der Situation befasst ist;

23. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung *erneut*, die Ergebnisse ihrer Erörterungen, ihre Empfehlungen und ihre sonstigen Berichte in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen unter anderem dem Wirtschafts- und Sozialrat zugänglich zu machen;

24. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 61/17

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 20. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.22 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mauritius, Nicaragua, Panama, Philippinen, Ruanda.

61/17. Internationales Jahr der Aussöhnung 2009

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, insbesondere soweit sie darauf ausgerichtet sind, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen

könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen sowie Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben und dadurch freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

in Anerkennung der besonderen Notwendigkeit und Dringlichkeit von Aussöhnungsprozessen in den Ländern und Regionen der Welt, in denen die Gesellschaft in ihren verschiedenen innerstaatlichen, nationalen und internationalen Aspekten durch gerade überwundene oder noch bestehende Konfliktsituationen beeinträchtigt und geteilt ist,

sowie in Anerkennung dessen, dass viele der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Allgemeinen und der gesamten internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, der Konfliktverhütung, der Abrüstung, der nachhaltigen Entwicklung, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der Menschenwürde, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Staatsführung unter anderem zur Folge haben, dass Aussöhnungsprozesse in Gang gebracht und fortgeführt werden,

in dem Bewusstsein, dass ein auf der Grundlage von Achtung und Toleranz geführter Dialog zwischen Gegnern ein wesentlicher Bestandteil von Frieden und Aussöhnung ist,

sowie in dem Bewusstsein, dass Wahrheit und Gerechtigkeit für die Herbeiführung von Aussöhnung und dauerhaftem Frieden unabdingbar sind,

eingedenk der Rolle der Medien bei der Berichterstattung über Aussöhnungsprozesse,

in der Überzeugung, dass die Verkündung eines internationalen Jahres der Aussöhnung zum Ende des ersten Jahrzehnts des neuen Jahrtausends der internationalen Gemeinschaft die Chance bieten wird, die Anstrengungen zum Ausbau von Aussöhnungsprozessen, die für die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens notwendig und eine Voraussetzung sind, unter aktiver Beteiligung aller Interessenträger weiterzuentwickeln,

1. *bekundet ihre unerschütterliche Entschlossenheit*, Aussöhnungsprozesse in den durch Konflikte beeinträchtigten und/oder geteilten Gesellschaften fortzuführen;

2. *beschließt*, das Jahr 2009 zum Internationalen Jahr der Aussöhnung zu erklären;

3. *bittet* die betroffenen Regierungen sowie internationale und nichtstaatliche Organisationen, Aussöhnungsprozesse zwischen beeinträchtigten und/oder geteilten Gesellschaften zu unterstützen und angemessene Kultur-, Bildungs- und Sozialprogramme zur Förderung des Konzepts der Aussöhnung zu planen und durchzuführen, namentlich durch die Abhaltung von Konferenzen und Seminaren und durch die Verbreitung von Informationen über diese Frage.

RESOLUTION 61/18

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 28. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.25 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/18. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/32 A und B vom 30. November 2005 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Präsidenten des Rates über die Situation in Afghanistan, insbesondere die jüngsten Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1662 (2006) vom 23. März 2006 und 1707 (2006) vom 12. September 2006 sowie die Erklärung des Präsidenten des Rates vom 26. Juli 2006,

mit dem Ausdruck ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Umsetzung des auf der Londoner Afghanistan-Konferenz am 31. Januar und 1. Februar 2006 geschlossenen Afghanistan-Paktes und seiner Anhänge⁴⁰, die den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bilden,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die Herausforderungen in Afghanistan anzugehen, darunter terroristische Bedrohungen, den Kampf gegen Suchtstoffe, die mangelnde Sicherheit, insbesondere im Süden und Osten, die umfassende landesweite Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen und die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch auf subnationaler Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reformen des Ju-

⁴⁰ S/2006/90, Anlage.

stizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen eingeführten Maßnahmen sowie der Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit unter afghanischer Führung, die sichere und geordnete Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie die wirtschaftliche und soziale Weiterentwicklung,

in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Angriffe auf afghanische wie auch ausländische Staatsangehörige, die sich für die Unterstützung der Festigung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan einsetzen, insbesondere Bedienstete der Vereinten Nationen und diplomatisches Personal, Personal nationaler und internationaler humanitärer Organisationen und Entwicklungsorganisationen, die Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, und besorgt feststellend, dass die mangelnde Sicherheit einige Organisationen dazu veranlasst hat, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in bestimmten Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren,

die erzielten Fortschritte *anerkennend*, aber gleichzeitig nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückständen, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit sowie für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen,

feststellend, dass trotz der beim Aufbau des Sicherheitssektors erzielten Verbesserungen die Zunahme der von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen in den vergangenen Monaten verübten Terroranschläge, insbesondere im Süden und Osten Afghanistans, und die mangelnde Sicherheit, die auf kriminelle Tätigkeiten und die unerlaubte Drogengewinnung und den unerlaubten Drogenverkehr zurückzuführen ist, nach wie vor ein ernstes Problem darstellen und den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

sowie feststellend, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im ganzen Land zu sorgen, die diesbezüglich erzielten institutionellen Fortschritte *anerkennend*, in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt und betonend, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung weiter auf alle Teile Afghanistans auszudehnen,

mit Lob für die Anstrengungen, die die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei, die Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern,

in diesem Zusammenhang *anerkennend*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten

benötigen, so auch durch die Bereitstellung von modernerem Gerät,

betonend, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist,

in diesem Zusammenhang in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung des Geistes und der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001⁴¹, der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen⁴² und des Afghanistan-Paktes vom 31. Januar 2006 und der Regierung und dem Volk Afghanistans zusagend, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin zu unterstützen, während sie ihr Land wiederaufbauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie stärken und wieder ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einnehmen,

mit Beifall Kenntnis nehmend von der Eröffnung der Afghanischen Nationalversammlung am 19. Dezember 2005, mit der der Bonner Prozess nunmehr abgeschlossen ist, sowie von der Bildung der Provinzräte,

die Bildung der nationalen Regierung *begrüßend* und feststellend, wie wichtig es ist, dass diese die ethnische Vielfalt des Landes repräsentiert und außerdem die angemessene Beteiligung der Frauen sicherstellt,

sowie begrüßend, dass die Ausarbeitung der Zehnjahresstrategie für die Justizreform in Afghanistan abgeschlossen wurde, und ihrer Anerkennung für die Ernennung und Bestätigung eines hochqualifizierten Obersten Gerichtshofs Ausdruck verleihend,

in diesem Zusammenhang *ferner begrüßend*, dass die neue Verfassung die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Afghanen garantiert, was einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation hinsichtlich dieser Rechte und Freiheiten, insbesondere für Frauen und Kinder, darstellt,

unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und mit Anerkennung für die Fortschritte bei der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik, die historische Meilensteine im politischen Prozess darstellen und dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen, dabei allerdings feststellend, dass die Ermächtigung der Frauen auch auf der Ebene der Provinzen gefördert werden muss,

gleichzeitig mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Berichten über anhaltende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie über gewaltsame oder diskriminierende Praktiken, insbesondere gegenüber Frauen und Mädchen, in bestimmten Landesteilen und beto-

⁴¹ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

⁴² Verfügbar unter www.unama-afg.org.

nend, dass die internationalen Normen der Toleranz und der Religionsfreiheit eingehalten werden müssen,

begrüßend, dass die Regierung Afghanistans die vorläufige Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan⁴³ vorgelegt und den ersten Bericht über die Millenniums-Entwicklungsziele verabschiedet hat und dass sie weitere Anstrengungen unternimmt, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

sowie begrüßend, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen übernommen hat, und betonend, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, die volle Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch auf der Ebene der Provinzen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die von der internationalen Gemeinschaft im Rahmen des Wiederaufbaus und der Entwicklung Afghanistans geleistete humanitäre Hilfe, im Bewusstsein der Notwendigkeit, weiter dagegen anzugehen, dass sich Veränderungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes nur schleppend vollziehen, und feststellend, dass die Kapazität der Regierung Afghanistans zur Erbringung grundlegender Dienstleistungen und zur Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

es begrüßend, dass ständig Flüchtlinge und Binnenvertriebene zurückkehren, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die in manchen Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an bestimmte Herkunftsorte zulassen und dass die hohe Konzentration von Rückkehrern in den größeren Städten eine extreme Belastung für die begrenzten städtischen Ressourcen mit sich bringt,

in dem Bewusstsein, dass Afghanistan in hohem Maß für Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen, insbesondere Dürren oder Überschwemmungen, anfällig ist,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Tätigkeit der regionalen Wiederaufbauteams und des Exekutiv-Lenkungsausschusses,

in der Erkenntnis, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, insbesondere die Schaffung von dauerhaften alternativen Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor, ein wichtiger Bestandteil der erfolgreichen Umsetzung der umfassenden nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans ist und weitgehend von einer Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans abhängt,

es begrüßend, dass am 31. Januar 2006 auf der Londoner Afghanistan-Konferenz die aktualisierte Nationale Drogenkontrollstrategie⁴⁴ eingeleitet wurde,

zutiefst beunruhigt über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan sowie des Verkehrs damit, was die Stabilität und Sicherheit sowie den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Afghanistans untergräbt und gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus hat, und in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie und die erneut bekundete Entschlossenheit der Regierung Afghanistans würdigend, das Land von diesen unheilvollen Produktions- und Handelsaktivitäten zu befreien, so auch durch eine entschlossene Rechtsdurchsetzung,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die zentrale und unparteiische Rolle, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter bei der Festigung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen, und die Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen hervorhebend, wenn es darum geht, auch weiterhin einen nahtlosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau unter afghanischer Führung sicherzustellen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass gemäß dem Afghanistan-Pakt der Gemeinsame Koordinierungs- und Überwachungsrat als Instrument zur weiteren Verbesserung der Koordinierung zwischen der Regierung Afghanistans und ihren internationalen Partnern und zur Überwachung der Erfüllung aller Leistungskriterien eingerichtet wurde,

im Bewusstsein der Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und gleichzeitig mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen und an alle Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁵ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* das Aufflammen der Gewalt in ganz Afghanistan, insbesondere in den südlichen und östlichen Landesteilen, das auf die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, anderer extremistischer Gruppen und der am Handel mit Suchtstoffen beteiligten Personen zurückzuführen ist und zu einer erhöhten Zahl von Opfern unter der afghanischen Zivilbevölkerung, den Afghanischen Nationalen Sicherheitskräften, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ sowie unter dem Personal afghanischer und internationaler Hilfsorganisationen und allen sonstigen humanitären Helfern geführt hat;

⁴³ S/2006/105, Anlage.

⁴⁴ S/2006/106, Anlage.

⁴⁵ A/61/326-S/2006/727.

3. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, begrüßt die Ausweitung der Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe im Süden und Osten Afghanistans und ruft die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weiter auszubauen;

4. *dankt* der Hilfsmission für ihre Tätigkeit und begrüßt die Ausdehnung ihrer Präsenz auf weitere Provinzen, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungsrolle wahrnehmen, und legt der Hilfsmission nahe, die Ausdehnung ihrer Präsenz auf das ganze Land fortzusetzen;

5. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch über die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und die Sicherheitsbeistandstruppe im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, und anderen extremistischen Gruppen sowie von krimineller Gewalttätigkeit ausgeht, insbesondere Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel;

6. *fordert* die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den sicheren und ungehinderten Zugang des Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen;

7. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, insbesondere diejenigen, die gegen Entwicklungshelfer, humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen afghanische Zivilpersonen, einschließlich Aktivistinnen, gerichtet sind, bedauert die Verluste an Leib und Leben und fordert die Regierung Afghanistans und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, um im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 diejenigen, die Angriffe verübt haben, vor Gericht zu stellen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen beziehungsweise der humanitären Organisationen zu schützen;

8. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der im Oktober 2003 begonnenen Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen afghanischen Kombattanten;

9. *begrüßt außerdem* die Einleitung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und betont, wie wichtig es ist, seine umfassende Durchführung im ganzen Land unter afghanischer Trägerschaft voranzutreiben und dabei gleichzeitig die weitere Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen zur Reform des Sicher-

heitssektors und zur Gemeinwesenentwicklung sicherzustellen;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *ferner*, dass der Präsident Afghanistans auf der zweiten Konferenz von Tokio zur Konsolidierung des Friedens in Afghanistan am 5. Juli 2006 die Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen fest zugesagt hat, und legt der Regierung Afghanistans nahe, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuwirken;

11. *begrüßt* den Aufbau der neuen professionellen afghanischen Nationalarmee und der afghanischen Nationalpolizei, fordert eine Beschleunigung der Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung beider Institutionen, begrüßt die Fortschritte bei der Schaffung eines fairen und wirksamen Justizsystems als wichtige Schritte in Richtung auf das Ziel, die Regierung Afghanistans zu stärken, für Sicherheit zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu gewährleisten, und fordert die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Bemühungen, die die Regierung Afghanistans auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

12. *begrüßt außerdem* den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten bei den afghanischen Militärkräften, betont, wie wichtig die Wiedereingliederung der Kindersoldaten und die Betreuung anderer vom Krieg betroffener Kinder ist, lobt die Regierung Afghanistans für ihre diesbezüglichen Anstrengungen und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Bemühungen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch illegale bewaffnete Gruppen in Afghanistan, erklärt erneut, wie wichtig es ist, den gegen das Völkerrecht verstoßenden Einsatz von Kindern zu beenden, und begrüßt den Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁶ und seinen beiden Fakultativprotokollen⁴⁷;

14. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴⁸ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle vorhandenen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten;

⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: *dBGBI*. 1992 II S. 121; *LGBl*. 1996 Nr. 163; *öBGBI*. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁷ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: *öBGBI*. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); *dBGBI*. 2004 II S. 1354; *LGBl*. 2005 Nr. 26; *öBGBI*. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

⁴⁸ Ebd., Vol. 2056, Nr. 35597. Deutsche Übersetzung: *dBGBI*. 1998 II S. 778; *LGBl*. 1999 Nr. 229; *öBGBI*. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

15. *erkennt an*, dass die Einrichtung demokratischer Institutionen gemäß dem Bonner Prozess abgeschlossen ist, ist sich der noch bevorstehenden, im Afghanistan-Pakt⁴⁰ genannten Herausforderungen bewusst und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin nachhaltige Unterstützung zu gewähren;

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den nachteiligen Auswirkungen der Sicherheitslage auf den Genuss der Menschenrechte und fordert alle Parteien auf, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in ganz Afghanistan uneingeschränkt zu achten und mit Unterstützung durch die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission und die Hilfsmmission die Menschenrechtsbestimmungen der neuen afghanischen Verfassung vollinhaltlich umzusetzen, und lobt die Regierung Afghanistans für ihr diesbezügliches Engagement;

17. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

18. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit gewährleistet werden muss;

19. *betont weiterhin*, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu untersuchen, namentlich Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten sowie gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

20. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, begrüßt die Verabschiedung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung durch die Regierung Afghanistans und betont, wie wichtig es ist, dass sich die Urheber von Menschenrechtsverletzungen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht verantworten müssen;

21. *verweist* auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹ sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, begrüßt die hohe Beteiligung afghanischer Frauen an den Parlaments- und Provinzratswahlen, namentlich die Wahl

weiblicher Kandidaten in diese Organe, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben;

22. *begrüßt* die Vorlage des vorläufigen nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan, über den derzeit Konsultationen geführt werden, sowie die beträchtlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans unternimmt, um gegen Diskriminierung vorzugehen, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach dem Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

23. *anerkennt* die beträchtlichen Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter, die in den letzten Jahren in Afghanistan erzielt wurden, und verurteilt nachdrücklich die Vorfälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen in Afghanistan, gleichviel wo sie sich ereignen;

24. *begrüßt* die Initiative der Regierung Afghanistans, einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels auszuarbeiten, legt ihr nahe, sich dabei von dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁰ leiten zu lassen, und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

25. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, den Sektor der öffentlichen Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

26. *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, ihre Bemühungen um die Einrichtung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung auf allen Regierungsebenen, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, mit Nachdruck voranzutreiben, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Auswirkungen der administrativen Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungs- und Verwaltungsführung und die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie;

27. *betont abermals*, dass auf dem Gebiet einer umfassenden Justizreform in Afghanistan weitere Fortschritte erzielt werden müssen, und fordert die Regierung Afghanistans und

⁴⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁰ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs Ressourcen bereitzustellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und seelische Gesundheit der Insassen vermindert werden;

28. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft mit der Frage der Eigentumsansprüche an Grund und Boden zu befassen, im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten, einschließlich der offiziellen Registrierung aller Grundstücke und der besseren Sicherung von Eigentumsrechten, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

29. *begrüßt* die auf der Londoner Afghanistan-Konferenz vorgelegte vorläufige Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan⁴³, unterstreicht, dass so bald wie möglich eine endgültige Strategie festgelegt werden muss, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diesen Prozess aktiv zu unterstützen;

30. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, unter Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck terroristische Angriffe auf Bildungseinrichtungen und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, so auch in abgelegenen Gebieten;

31. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, internationalen Stellen im Hinblick auf den Schutz und die Betreuung dieser Personen Zugang zu gewähren;

32. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

33. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

34. *begrüßt* die Anstrengungen, die die afghanischen Behörden bislang unternommen haben, um ihre auf der Londoner Afghanistan-Konferenz am 31. Januar 2006 vorgelegte aktualisierte Nationale Drogenkontrollstrategie⁴⁴ umzusetzen, und

fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen durchführt;

35. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen, den Verkehr mit diesen Drogen und ihren Konsum zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen;

36. *bekundet ihre Besorgnis* über die jüngste Zunahme des Opiumanbaus, stellt fest, dass der Anbau von Opium sowie die damit zusammenhängende Drogengewinnung und der Drogenverkehr eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung in Afghanistan darstellen, fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, würdigt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen gegen den Opiumanbau zu verstärken;

37. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung vermehrt über den von der Regierung Afghanistans eingerichteten Treuhandfonds zur Suchtstoffbekämpfung bereitzustellen;

38. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung auch künftig diesbezügliche Hilfe zu leisten;

39. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen;

40. *begrüßt* das Ergebnis der vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau abgehaltenen zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels⁵¹, die im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung organisiert wurde, und fordert die Staaten

⁵¹ Siehe A/61/208-S/2006/598, Anlage.

daher zu verstärkter internationaler und regionaler Zusammenarbeit auf, um der Bedrohung der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Drogengewinnung und den unerlaubten Drogenverkehr entgegenzuwirken;

41. *begrüßt außerdem* die Einrichtung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats zur Umsetzung der politischen Verpflichtungen aus dem Afghanistan-Pakt und dankt den internationalen Mitgliedern des Rates für ihre Unterstützung der Hilfsmission und der Regierung Afghanistans;

42. *schließt sich* den im Afghanistan-Pakt genannten wesentlichen Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft an: Achtung der auf dem Islam basierenden und durch Pluralismus geprägten Kultur und Geschichte Afghanistans und seiner entsprechenden Werte, Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans mit ihren souveränen Verantwortlichkeiten und der internationalen Gemeinschaft, mit einer zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle für die Vereinten Nationen, weiteres Eintreten für die Teilhabe des afghanischen Volkes und seine Bestrebungen nach Eigenverantwortung, Bemühungen um fiskalische, institutionelle und ökologische Nachhaltigkeit, Aufbau dauerhafter afghanischer Kapazitäten und wirksamer staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen, Sicherstellung einer ausgewogenen und fairen Verteilung einheimischer und internationaler Ressourcen auf das ganze Land, Anerkennung der gleichen Rechte und Verantwortlichkeiten von Männern und Frauen in allen Politikbereichen, Förderung der regionalen Zusammenarbeit, Bekämpfung der Korruption sowie Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Hand;

43. *lobt* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002⁵² unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus dieser Erklärung nachzukommen, einschließlich, innerhalb dieses Rahmens, der entsprechenden Verpflichtungen aus der Erklärung von Kabul vom 5. Dezember 2005, die auf der ersten Regionalkonferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedet wurde, und fordert ferner alle anderen Staaten auf, diese Bestimmungen zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen sowie die regionale Stabilität zu fördern;

44. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern unternehmen, um das Vertrauen und die Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und allen seinen benachbarten und regionalen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

45. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenz-

überschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten, begrüßt die Mitwirkung der Sicherheitsbeistandstruppe und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

46. *bittet* alle Staaten, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

47. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

48. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt den Anteil der unmittelbar dem Kernhaushalt zufließenden Gebermittel zu erhöhen, sei es durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Regierung Afghanistans und den einzelnen Gebern oder durch andere Modalitäten für eine berechenbarere Finanzierung des Kernhaushalts unter Beteiligung der Regierung, wie etwa den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans, den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung und den Treuhandfonds für Drogenbekämpfung;

49. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nicht-staatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren;

50. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

51. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer einundsechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

52. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵² S/2002/1416, Anlage.

RESOLUTION 61/19

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 28. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.28 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/19. Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³, in der verkündet wurde, dass niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden darf und dass Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen verboten sind,

daran erinnernd, dass beim transatlantischen Sklavenhandel zwischen dem fünfzehnten und dem späten neunzehnten Jahrhundert Millionen von Afrikanern als Sklaven hauptsächlich aus Westafrika zwangsweise auf den amerikanischen Kontinent verschleppt wurden, wo sie den imperialen Mächten der Zeit zur Bereicherung dienten,

im Gedenken an diejenigen, die durch die Sklaverei den Tod fanden, namentlich in Folge der Schrecken der Überfahrt über den Atlantik sowie ihrer Auflehnung und ihres Widerstands gegen die Versklavung,

in der Erkenntnis, dass der Sklavenhandel und die Sklaverei insbesondere in Anbetracht ihres Ausmaßes und ihrer Dauer zu den schlimmsten Menschenrechtsverletzungen in der Geschichte der Menschheit gehören,

zutiefst betroffen darüber, dass die internationale Gemeinschaft nahezu zweihundert Jahre gebraucht hat, um anzuerkennen, dass Sklaverei und Sklavenhandel ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind und stets als solches hätten gelten sollen,

unter Hinweis darauf, dass Sklaverei und Sklavenhandel von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) stattfand, zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärt wurden⁵⁴,

in der Erkenntnis, dass der Sklavenhandel und das Erbe der Sklaverei die Ursache dafür sind, dass Menschen afrikanischer Abstammung auch heute noch Situationen großer sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit sowie tief verwurzelten Formen von Hass, Intoleranz, Rassismus und Vorurteilen ausgesetzt sind,

unter Hinweis auf die Ziffern 98 bis 106 der Erklärung von Durban⁵⁴ und insbesondere betonend, wie wichtig die „Schaffung wirksamer Rechtsbehelfe und Wiedergutmachungsmöglichkeiten sowie Ausgleichs- und andere Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene“ sind, die den anhaltenden Auswirkungen der Sklaverei und des Sklavenhandels begegnen sollen,

in Anerkennung der Wissenslücke, die in Bezug auf die Folgen des Sklavenhandels und der Sklaverei sowie die früheren und gegenwärtigen Wechselbeziehungen zwischen den Völkern Europas, Afrikas, Asiens und der Amerikas, einschließlich der Karibik, besteht,

erfreut über die Arbeit des Internationalen wissenschaftlichen Ausschusses für das Projekt „Route der Sklaven“ der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der das Ziel verfolgt, diese Wissenslücke zu schließen, und seinem zu gegebener Zeit vorzulegenden Bericht mit Interesse entgegensehend,

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedete Resolution 28, mit der das Jahr 2004 zum Internationalen Jahr zum Gedenken an den Kampf gegen die Sklaverei und ihre Abschaffung erklärt wurde⁵⁵, sowie unter Hinweis darauf, dass diese Organisation den 23. August als Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung begeht,

feststellend, dass sich die Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels, die maßgeblich zur Abschaffung der Sklaverei beitrug, 2007 zum zweihundertsten Mal jährt,

⁵³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁵⁵ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Kap.V.

1. *beschließt*, den 25. März 2007 zum Internationalen Tag zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels zu erklären;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, Bildungsprogramme zu erarbeiten, die kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen;

3. *beschließt*, am 26. März 2007 eine Sondergedenksitzung der Generalversammlung zum zweihundertsten Jahrestag der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels abzuhalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, ein Informationsprogramm aufzustellen, um den zweihundertsten Jahrestag der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels angemessen zu begehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Sonderbericht über die Initiativen vorzulegen, die Staaten ergreifen, um die Ziffern 101 und 102 der Erklärung von Durban im Hinblick darauf durchzuführen, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen⁵⁴.

RESOLUTION 61/22

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 101 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.31 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugosla-

wische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/22. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstandsondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 60/36 vom 1. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁶,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵⁷,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵⁸ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁵⁶, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 35 (A/61/35).*

⁵⁷ S/2003/529, Anlage.

⁵⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung darüber auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und je nach Sachlage der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu fördern, und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit einzubeziehen;

5. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 61/23

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 101 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 62 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.32, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bur-

kina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/23. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel V.B des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 60/37 vom 1. Dezember 2005,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 60/37 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet, indem sie dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats behilflich ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und

⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 35 (A/61/35).*

unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen veranstaltet, mit der Zivilgesellschaft Verbindung hält und zusammenarbeitet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

RESOLUTION 61/24

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.33, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal,

Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Fidschi, Kamerun, Kanada, Malawi, Moldau, Papua-Neuguinea, Tonga, Uganda, Vanuatu.

61/24. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁶⁰,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/38 vom 1. Dezember 2005,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁶¹,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶²,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ S/2003/529, Anlage.

⁶² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 60/38 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2006-2007 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Bemühungen um Frieden;

c) ihre Sammlung audiovisueller Materials über die Palästina-Frage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die Ausstellung im Sekretariat zu aktualisieren;

d) Erkundungsreisen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

RESOLUTION 61/25

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.34 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien,

Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Kanada, Malawi, Moldau, Papua-Neuguinea, Tonga, Uganda, Vanuatu.

61/25. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1544 (2004) vom 19. Mai 2004,

es begrüßend, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 neunundfünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems zum neununddreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 60/39 vom 1. Dezember 2005 vorgelegt wurde⁶³,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese

⁶³ A/61/355-S/2006/748.

unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁴ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des so genannten E-1-Plans und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Status der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, einschließlich der Ausgangssperren und des Genehmigungssystems, die im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems nach wie vor über Personen und Güter, namentlich medizinisches und humanitäres Personal sowie die entsprechenden Hilfsgüter, verhängt werden, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer katastrophalen humanitären Krise befindet,

besorgt über die weitere Errichtung israelischer Kontrollpunkte in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen, wodurch der Zusammenhang dieses Gebiets stark beeinträchtigt wird und die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft ernsthaft untergraben werden,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁶⁵, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁶⁶ zu eigen gemacht hat, und die dringende Notwendigkeit betonend, dass er umgesetzt wird und dass seine Bestimmungen eingehalten werden,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die arabischen Außenminister auf der Sitzung des Sicherheitsrats am 21. September 2006 zeigten, auf der sie unter anderem eine Lösung des Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, der Arabischen Friedensinitiative und des „Fahrplans“ forderten,

sowie unter Begrüßung des wichtigen Beitrags, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

ferner unter Begrüßung der am 1. September 2006 abgehaltenen „Stockholmer Geberkonferenz über die humanitäre Lage in den Palästinensischen Gebieten“ und dazu anregend, weitere Gebertreffen abzuhalten sowie internationale Mechanismen zu schaffen, um dem palästinensischen Volk Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, die Finanzkrise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, in der es sich befindet, abzumildern, und in dieser Hinsicht den Temporären internationalen Mechanismus anerkennend,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, und betonend, dass die palästinensischen Institutionen und die palästinensische Infrastruktur bewahrt werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems seit dem 28. September 2000, namentlich über die große Zahl der Toten und Verwundeten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Ver-

⁶⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁶⁵ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

⁶⁶ S/2003/529, Anlage.

schlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die wiederholten Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und die erneute Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

unter Begrüßung der palästinensischen Initiative für eine Waffenruhe und ihrer Annahme durch Israel, die am 26. November 2006 in Kraft getreten ist, und beide Seiten nachdrücklich auffordernd, diese Waffenruhe, die den Weg für echte Verhandlungen mit dem Ziel einer gerechten Lösung des Konflikts ebnet, aufrechtzuerhalten und sie auf das Westjordanland auszudehnen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten, namentlich Selbstmordbombenanschläge, außergesetzliche Hinrichtungen und Anwendung übermäßiger Gewalt, verurteilend,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, den Friedensprozess im Hinblick auf die Wiederaufnahme und Beschleunigung direkter Verhandlungen zwischen den Parteien zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung im Einklang mit dem „Fahrplan“ neu zu beleben,

erfreut über die Initiativen und Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen⁶⁷,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts;

3. *begrüßt* die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁶⁸;

4. *fordert* die Parteien selbst *auf*, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen und die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, der Arabischen Friedensinitiative, des Rahmens der Madrider Konferenz und des „Fahrplans“⁶⁶ sofort wieder aufzunehmen;

5. *fordert* das Quartett *auf*, gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft sofortige Maßnahmen zu ergreifen, namentlich vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den Parteien, mit dem Ziel, die Lage zu stabilisieren und den Friedensprozess wieder in Gang zu setzen;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren und der vollständigen Einstellung aller Gewalttätigkeiten, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

7. *unterstreicht außerdem*, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich sofort durchgeführt werden müssen;

8. *fordert* beide Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Umsetzung des „Fahrplans“ nachzukommen, indem sie entsprechende parallele und reziproke Schritte unternehmen, und betont, wie wichtig und vordringlich die Schaffung eines glaubwürdigen und wirksamen Mechanismus zur Fremdüberwachung unter Beteiligung aller Mitglieder des Quartetts ist;

9. *nimmt Kenntnis* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“;

10. *betont*, dass die Parteien mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft alle noch offenen Fragen betreffend den Gazastreifen rasch und vollständig regeln und so auch zu einer langfristigen Regelung für die Grenzübergänge, den Flughafen, den Bau des Seehafens, die Schuttbeseitigung und die Einrichtung einer dauerhaften physischen Verbindung zwischen dem Gazastreifen und dem Westjordanland gelangen müssen, und

⁶⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161.

⁶⁸ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

betont außerdem, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah vom 15. November 2005 vollinhaltlich durchführen müssen;

11. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten, und alle ihre gegen das Völkerrecht verstößenden Maßnahmen und ihre einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems, die darauf abzielen, den Charakter und den Status des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

12. *verlangt daher*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten⁶⁴ und den Forderungen in den Resolutionen ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 vom 20. Juli 2004 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

13. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

14. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

15. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

16. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist, lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherstellen und den Wiederaufbau, die Neustrukturierung und Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Rege-

lung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 61/26

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.35 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Malawi, Moldau, Papua-Neuguinea, Tonga, Uganda, Vanuatu.

61/26. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklä-

zung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁹ und unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁰,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen zu beenden;

2. *begrüßt* den Beschluss der Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, im Einklang mit Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre Vertretungen aus der Stadt abzuziehen;

3. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

⁶⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁷⁰ A/61/298.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/27

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 1. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.36, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/27. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷¹,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

⁷¹ Ebd.

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷² auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁷³ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷² nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der früheren

Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan bis zur Linie vom 4. Juni 1967 zurückzieht;

7. *fordert* alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/28

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.27 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Australien, Barbados, Belarus, Benin, Botsuana, Brasilien, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Ghana, Guinea, Guyana, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mauritius, Moldau, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/28. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher anerkennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBL 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷³ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBL 1910 S. 107; öRGBL Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

daran erinnernd, dass die Entfernung illegaler Diamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses⁷⁴ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004 und 60/182 vom 20. Dezember 2005, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen sowie regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die siebenundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die einundsiebzig Länder, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen fünfundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, vertreten,

beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

ferner die wichtigen Beiträge *begrüßend*, die die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und in der Erkenntnis, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten⁷⁵ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

in dieser Hinsicht in Anerkennung des Beschlusses der vom 6. bis 9. November 2006 in Gaborone abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses, der den eindringlichen Forderungen der Teilnehmer, der Zivilgesellschaft und des Weltdiamantenrats nach strengeren internen Kontrollnormen für die Teilnehmer samt Maßnahmen, die eine klarere Orientierung für die Durchführung wirksamer Kontrollen vom Abbau bis zur Ausfuhr vorgeben, einer stärkeren staatlichen Aufsicht über die Diamantenindustrie und Stichprobenkontrollen zur Überprüfung der Normeneinhaltung durch die Industrie Rechnung trägt,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessenträger, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der Beitrittskandidaten, geführt wurden,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses⁷⁴ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

⁷⁴ Siehe A/57/489.

⁷⁵ Ebd., Anhang 2.

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konflikt-diamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konflikt-diamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konflikt-diamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Regelung der Konflikte und der Konsolidierung des Friedens in Angola, der Demokratischen Republik Kongo, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

4. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1643 (2005) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 2005, in der die nicht am Kimberley-Prozess teilnehmenden Staaten in der Region Westafrika aufgefordert werden, ihre Bemühungen um den Beitritt zum Kimberley-Prozess zu verstärken, betont, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 60/182 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses⁷⁶ und beglückwünscht die Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Zivilgesellschaft, die an dem Prozess beteiligt sind, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren⁷⁷, und dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren⁷⁸;

7. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 7 ihrer Resolution 60/182 eine vorläufige Bestimmung der die Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire kennzeichnenden Merkmale vorgenommen wurde, und ermutigt dazu, rasch weitere Arbeiten zur Bestimmung solcher Merkmale für andere Diamantenproduzenten aufzunehmen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beitrag des Kimberley-Prozesses zur Erstellung einer detaillierten Bewertung des Volumens der in Côte d'Ivoire produzierten und von dort ausgeführten Rohdiamanten, wie in Resolution 1643 (2005) des Sicherheitsrats erbeten, fordert in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen dem Prozess und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire die vollinhaltliche Durchführung der Resolution zum Thema der unerlaubten Diamantenproduktion in Côte d'Ivoire, die von der vom 15. bis 17. November 2005 in Moskau abgehaltenen Plenartagung des Prozesses verabschiedet wurde, und legt dem Prozess und den Vereinten Nationen nahe, bei der Bekämpfung dieses Problems weiter zusammenzuarbeiten;

9. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Kimberley-Prozess ergriffen hat, um den im Rahmen des Berichts der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire an den Sicherheitsrat aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Eindringen ivoirischer Diamanten in den rechtmäßigen Handel über Drittländer⁷⁹ Rechnung zu tragen;

10. *begrüßt* die Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamantenvorkommen unter dem Vorsitz Angolas, die sich mit Fragen von besonderem Interesse für den handwerklichen Abbau alluvialer Diamanten auseinandersetzen und weiter zur Umsetzung der bestehenden Erklärung über die Verbesserung interner Kontrollen des Abbaus alluvialer Diamanten beitragen wird, und legt potenziellen Gebern nahe, Hilfe beim Kapazitätsaufbau zu gewähren, um die wirksame Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu fördern;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag, den der Kimberley-Prozess und sein Vorsitz zur Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia geleistet haben, einschließlich der Vorlage eines Berichts über die Ergebnisse der nach Liberia entsandten Sachverständigenmission des Kimberley-Prozesses, sowie von den Fortschritten Liberias bei der Einrichtung der internen Kontrollen und sonstigen Voraussetzungen, die notwendig sind, um die Mindestanforderungen des Prozesses gemäß Resolution 1521 (2003) zu erfüllen, begrüßt die Beiträge der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Geber zu diesen Bemühungen und ermutigt alle, die dazu in der Lage sind, Liberia behilflich zu sein;

12. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der dreijährlichen Überprüfung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses und den von der Plenartagung des Kimberley-Prozesses in Gaborone verabschiedeten Empfehlungen, stellt fest, dass die rasche Umsetzung dieser Empfehlungen den Prozess stärken und konsolidieren wird, und ermutigt daher zur raschen Umsetzung dieser Empfehlungen;

⁷⁶ A/61/589, Anlage.

⁷⁷ World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁷⁸ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁷⁹ Siehe S/2006/735.

13. *erkennt an*, dass der Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung und die Erhebung und Vorlage statistischer Daten wichtige Überwachungsinstrumente darstellen, die für die wirksame Anwendung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses unerlässlich sind, und in dieser Hinsicht

a) begrüßt sie die bedeutenden Fortschritte bei der Anwendung des Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung im Rahmen des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses, legt allen übrigen Teilnehmern nahe, freiwillig Überprüfungsbesuche zu empfangen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Absicht des Kimberley-Prozesses, im Jahr 2007 eine zweite Runde von Überprüfungsbesuchen einzuleiten;

b) begrüßt sie außerdem die Fortschritte bei der Erhebung und Vorlage statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit, legt allen Teilnehmern des Kimberley-Prozesses nahe, die Datenqualität zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der in Gaborone abgehaltenen Plenartagung, eine Zusammenfassung von Daten des Kimberley-Prozesses zum Handel und zur Produktion, aufgeschlüsselt nach Wert und Volumen, und zur Anzahl der Zertifikationen für die Jahre 2004 und 2005 zu veröffentlichen;

14. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe und den Kapazitätsaufbaumaßnahmen verschiedener Geber und ermutigt andere Geber, den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses finanzielle und technische Fachunterstützung zu gewähren, um ihnen dabei behilflich zu sein, strengere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auszuarbeiten;

15. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Botsuana als Vorsitzender des Kimberley-Prozesses im Jahr 2006 zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten leistete, und begrüßt es, dass die Europäische Gemeinschaft und Indien für 2007 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz des Prozesses übernehmen;

16. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/45

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.16 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria,

Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

61/45. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004 und 60/3 vom 20. Oktober 2005,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁸⁰ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁸¹, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den kommenden Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸², in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel „Wege zu einer Kultur des Friedens“⁸³,

⁸⁰ Resolution 53/243 A.

⁸¹ Resolution 53/243 B.

⁸² Siehe Resolution 55/2.

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt⁸⁴, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

feststellend, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 60/3⁸⁵,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 16. September 2005 verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁶,

die Einsetzung der Kommission für Friedenskonsolidierung *begrüßend*,

1. *betont erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene noch größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens⁸⁰ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁸¹ und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei ihren Tätigkeiten eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder zu fördern;

6. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

7. *würdigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der jungen Menschen, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die von über siebenhundert Organisationen in über einhundert Ländern erzielt wurden;

8. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen;

⁸⁴ A/56/349.

⁸⁵ Siehe A/61/175.

⁸⁶ Siehe Resolution 60/1.

9. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes „Kultur des Friedens“ zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

10. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

13. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/46

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Frankreich, Gabun, Grenada, Guinea, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Marokko, Marshallinseln, Moldau, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

61/46. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967⁸⁷ verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/5 vom 22. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband⁸⁸,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

unter Begrüßung der laufenden Bemühungen, die die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Verband stärken,

sowie unter Begrüßung der Teilnahme des Verbands an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

1. *begrüßt* die Abhaltung des zweiten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 13. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen, bei dem der Premierminister Malaysias, Dato' Seri Abdullah Ahmad Badawi, der turnusmäßige Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Verbands Südostasiatischer Nationen, und der Generalsekretär der Vereinten Nationen gemeinsam den Vorsitz führten und an dem die führenden Politiker des Verbands sowie die Leiter verschiedener Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen teilnahmen;

2. *erkennt an*, dass sich die führenden Politiker des Verbands und der Generalsekretär der Vereinten Nationen dazu verpflichtet haben, die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Vereinten Nationen in den Bereichen, die in dem gemeinsamen Kommuniqué des zweiten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen⁸⁹ genannt sind, weiter auszubauen;

3. *legt* sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Verband *weiterhin nahe*, die Bereiche ihrer Zusammenarbeit weiter zu verstärken und auszubauen;

⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1331, Nr. 22341.

⁸⁸ Siehe A/61/256, erster Teil, Abschn. III.

⁸⁹ A/61/517, Anlage.

4. *heißt* den Verband als Beobachter in der Generalversammlung *willkommen*;

5. *legt* den Vereinten Nationen und dem Verband *nahe*, regelmäßig Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen zu veranstalten;

6. *spricht* der Präsidentin der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, jeweils während der ordentlichen Tagung der Versammlung regelmäßige jährliche Treffen in Anwesenheit des Generalsekretärs des Verbands abzuhalten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband weiter zu stärken;

7. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Verbands, am Rande der Tagungen der Generalversammlung Treffen mit anderen Regionalorganisationen abzuhalten, um die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Multilateralismus zu fördern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/47

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.18 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Armenien, Australien, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kanada, Kap Verde, Katar, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

61/47. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁹⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁹¹,

beschließt, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/48

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.20/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Armenien, Australien, Bangladesch, Chile, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Grenada, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Kambodscha, Kap Verde, Komoren, Kroatien, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Nepal, Neuseeland, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Rumänien, Salomonen, Samoa, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

61/48. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/1 vom 17. Oktober 1994 und 59/20 vom 8. November 2004,

unter Begrüßung der laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum und den mit ihm verbundenen Institutionen,

eingedenk dessen, dass das 1971 eingerichtete Pazifikinsel-Forum die regionale Zusammenarbeit und Integration zwischen seinen Mitgliedern im Wege des Handels, der Investitionstätigkeit, der Wirtschaftsentwicklung und der politischen und internationalen Angelegenheiten fördert, damit sie ihre gemeinsamen Ziele des Wirtschaftswachstums, der nachhaltigen Entwicklung, der guten Regierungsführung und der Sicherheit erreichen,

unter Hinweis auf die Bedeutung der international vereinbarten Entwicklungsziele, die in der Millenniums-Erklärung

⁹⁰ Siehe A/61/256, vierter Teil.

⁹¹ Siehe A/61/184.

der Vereinten Nationen⁹², dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹³, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹⁴ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern („Durchführungsstrategie von Mauritius“)⁹⁵ enthalten sind,

Kenntnis nehmend von den besonderen Umständen, denen sich bestimmte im Pazifikinsel-Forum vertretene Nationen auf Grund radioaktiver Schadstoffe nach wie vor gegenübersehen⁹⁶,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

in Bekräftigung der von den führenden Politikern auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen und eingedenk der dort erhobenen Forderung nach einer Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes und der guten Regierungsführung zu verstärken,

feststellend, dass zahlreiche im Pazifikinsel-Forum vertretene Nationen auf den Fortbestand nachhaltiger Meeresökosysteme angewiesen sind,

unter Begrüßung der Unterstützung und Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des am 24. und 25. Oktober 2006 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen siebenunddreißigsten Pazifikinsel-Forums⁹⁶,

eingedenk der Notwendigkeit, die verfügbaren Ressourcen auf koordinierte und wirksame Weise einzusetzen, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen⁹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁷, insbesondere Abschnitt XII des ersten Teils über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum, und ermutigt zu weiterer derartiger Zusammenarbeit;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die regelmäßigen Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Pazifikinsel-Forums auf allen Ebenen weitergehen, einschließlich der Teilnahme an den jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten und so die beiden Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

4. *begrüßt* die Arbeit, die verschiedene internationale Organisationen sowie Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen derzeit leisten, um in den Inselstaaten des Pazifiks die Kenntnisse in strategischen Schlüsselbereichen wie etwa Regierungsführung, Sicherheit, Wirtschaftswachstum, Handel und nachhaltige Entwicklung zu erweitern sowie die Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹² enthaltenen Ziele, zu fördern;

5. *ist sich* der Herausforderungen *bewusst*, denen sich die Inselstaaten des Pazifiks bei der Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie gegenübersehen, und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, nachdrücklich auf, die Inselstaaten des Pazifiks bei ihren Bemühungen um die Umsetzung der von der Generalversammlung am 2. Juni 2006 auf ihrer sechzigsten Tagung verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids⁹⁸ zu unterstützen, namentlich der Verpflichtung, im Jahr 2006 ehrgeizige nationale Ziele aufzustellen, in denen die dringende Notwendigkeit zum Ausdruck kommt, die Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 großflächig auszuweiten;

6. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds, Programme und regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen, die Sonderor-

⁹² Siehe Resolution 55/2.

⁹³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹⁵ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁶ Siehe A/61/558, Anlage.

⁹⁷ A/61/256 und Add.1.

⁹⁸ Resolution 60/262, Anlage.

ganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *auf*, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die Inselstaaten des Pazifiks bei ihren Bemühungen um die Gewährleistung der wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹⁹, des Durchführungsplans von Johannesburg⁹⁴ und der Durchführungsstrategie von Mauritius⁹⁵ zu unterstützen;

7. *stellt fest*, wie wichtig die am 8. September 2006 verabschiedete Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹⁰⁰ ist, und fordert in diesem Zusammenhang das System der Vereinten Nationen und andere internationale Partner auf, die Inselstaaten des Pazifiks bei ihren Anstrengungen zur Durchführung der Strategie zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Pazifikinsel-Forum fortlaufend unternimmt, um hauptsächlich über den Regionalen Sicherheitsausschuss die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, die Rechtsstaatlichkeit sowie den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit zu fördern, so auch durch die Bekämpfung aller Arten des Terrorismus, unter Anwendung der grundlegenden Verträge der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, der Geldwäsche, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung;

9. *ersucht* in diesem Zusammenhang darum, dass die Vereinten Nationen das Pazifikinsel-Forum auch weiterhin dabei unterstützen, seinen Mitgliedern die fristgerechte Durchführung der einschlägigen Mandate der Vereinten Nationen zu erleichtern, und bittet die Staaten, zu dem vom Pazifikinsel-Forum verwalteten Biketawa-Treuhandfonds für vertrauensbildende Maßnahmen und Konfliktprävention beizutragen;

10. *begrüßt* die beträchtlichen Anstrengungen, die das Pazifikinsel-Forum unternimmt, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu stärken, so auch durch die in die Salomonen entsandte Regionale Unterstützungsmission;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozess von Bougainville in Papua-Neuguinea und von den stetigen Fortschritten, die die Parteien erzielen;

12. *begrüßt* die Einrichtung der Kommission für Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds und fordert den Generalsekretär und die anderen maßgeblichen Akteure auf, den Einsatz dieser und anderer Mechanismen zur Unterstützung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten und von Anstrengungen zum Wiederauf-

bau und zum Aufbau von Institutionen in den Inselstaaten des Pazifiks, insbesondere auf der Insel Bougainville und in den Salomonen, zu erwägen;

13. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Pazifikinsel-Forum gemeinsame Missionen zur Ermittlung des Kooperationsbedarfs in der Region zu fördern, um den zusätzlichen Unterstützungsbedarf zur Stärkung der Friedenskonsolidierungs- und Aussöhnungsprozesse zu bestimmen und die Tätigkeiten der regionalen Missionen und Mechanismen zu ergänzen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Inselstaaten des Pazifiks nach Bedarf technische und finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, unter anderem durch die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁰¹, zu gewähren;

15. *stellt fest*, wie wichtig die Feldpräsenz der Vereinten Nationen in den Inselstaaten des Pazifiks ist, um die Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und seinen Entwicklungsorganisationen zu stärken, die für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der Durchführungsstrategie von Mauritius, notwendig ist;

16. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass der Generalsekretär die Einrichtung einer erweiterten und gemeinsamen Landespräsenz der Vereinten Nationen in Kiribati, den Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, den Salomonen, Tuvalu und Vanuatu befürwortet hat;

17. *bekundet* in diesem Zusammenhang ihre Anerkennung für die Unterstützung und Kooperation der Mitglieder des Pazifikinsel-Forums bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Gastländer und sonstiger operativer Modalitäten;

18. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Pazifikinsel-Forum unternehmen, um Mittel und Wege zur Unterstützung Naurus zu prüfen, und fordert in diesem Zusammenhang das System der Vereinten Nationen auf, die Durchführung des vorbereitenden Hilfsprojekts des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die Republik Nauru sowie der nationalen Strategie des Landes für eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Teilnahme der politischen Führer des Pazifiks an der am 10. April 2006 in Jakarta abgehaltenen Sondertagung der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und nimmt Kenntnis von dem Projekt „Stärkung der Konnektivität im Pazifik“¹⁰²;

⁹⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁰⁰ Resolution 60/288.

¹⁰¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁰² Siehe A/61/256, Ziff. 89.

20. *begrüßt* es, dass die politischen Führer des Pazifikinsel-Forums auf dem sechsdreißigsten Pazifikinsel-Forum in Madang (Papua-Neuguinea) während ihrer Klausurtagung am 26. Oktober 2005 den „Pazifik-Plan“ verabschiedeten, der darauf abzielt, die regionale Integration und Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern und die Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, zu verstärken;

21. *begrüßt außerdem* die Führungsrolle des Pazifikinsel-Forums bei der Förderung der Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische¹⁰³, insbesondere bei der Einberufung der Verhandlungen über das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik sowie bei der Verabschiedung dieses Übereinkommens;

22. *begrüßt ferner* den Beschluss, das Pazifische Regionalseminar über die Entkolonialisierung vom 28. bis 30. November 2006 in Nadi (Fidschi) abzuhalten;

23. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Inselstaaten des Pazifiks dabei zu unterstützen, Initiativen zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit untereinander sowie mit anderen Entwicklungsländern voranzutreiben;

24. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die das Pazifikinsel-Forum unternommen hat, um seine Partnerschaft mit nicht-staatlichen Akteuren in der Region im Hinblick auf die Förderung von Fragen auf dem Gebiet der Regierungsführung und der nachhaltigen Entwicklung zu festigen;

25. *stellt fest*, dass den kleinen Staaten durch die zunehmenden internationalen Berichterstattungspflichten Belastungen auferlegt werden, und regt an, neuartige Berichtsmodalitäten zu erkunden, so auch gegebenenfalls die Vorlage regionaler Berichte;

26. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, den Mitgliedern des Pazifikinsel-Forums technische Unterstützung zu gewähren und so zu den Anstrengungen beizutragen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um alle internationalen Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte stärker bekannt zu machen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

28. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/49

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.26 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

61/49. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001, 57/42 vom 21. November 2002 und 59/8 vom 22. Oktober 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz unternimmt, um die Rolle der Organisation auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Vertrauensbildung, der Friedenssicherung, der Konfliktlösung und der Rehabilitation nach Konflikten in den Mitgliedstaaten sowie in Konfliktsituationen, von denen muslimische Gemeinschaften betroffen sind, zu stärken,

davon Kenntnis nehmend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer am 7. und 8. Dezember 2005 in Mekka (Saudi-Arabien) abgehaltenen dritten außerordentlichen Tagung ein Zehnjahres-Aktionsprogramm¹⁰⁴ verabschiedet hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹⁰⁵,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng

¹⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹⁰⁴ A/60/633-S/2005/826, Anlage III.

¹⁰⁵ A/61/256 und Add.1.

zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und den Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

feststellend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

davon überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Begrüßung der Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 11. bis 13. Juli 2006 in Rabat stattfand, und der Tatsache, dass diese Tagungen jetzt alle zwei Jahre abgehalten werden und die nächste für 2008 anberaumt ist, sowie unter Begrüßung der auf der Tagung von Rabat unterzeichneten Vereinbarung über technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Islamischen Konferenz,

sowie unter Begrüßung der gemeinsamen Erklärung, die die Generalsekretäre der Vereinten Nationen, der Organisation der Islamischen Konferenz und der Liga der arabischen Staaten zusammen mit den Vertretern Katars, Spaniens und der Türkei im Rahmen der Allianz der Zivilisationen am 25. Februar 2006 in Doha veröffentlicht haben und in der sie sich verpflichten, eine gemeinsame Strategie zur Förderung der Toleranz und der gegenseitigen Achtung auszuarbeiten,

ferner unter Begrüßung der engen und vielgestaltigen Zusammenarbeit zwischen den Organisationen und Fachinstitutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, deren Ziel es ist, die beiden Organisationen besser zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und des sozialen Fortschritts zu befähigen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit

durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵;

2. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation der Islamischen Konferenz in Bereichen von gemeinsamem Interesse nach Bedarf zusammenzuarbeiten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Terrorismus, der Nothilfe und der Rehabilitation, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und innovative Wege zur Verbesserung der Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu prüfen und zu erkunden;

6. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in Afghanistan, Bosnien und Herzegowina und Sierra Leone;

7. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten dieser Zusammenarbeit auszuarbeiten;

8. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

9. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz weiter auszubauen, insbesondere durch die Ausarbeitung von Kooperationsabkommen sowie durch die not-

wendigen Kontakte und Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

10. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

11. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, humanitärem und wissenschaftlichem Gebiet;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/50

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.29 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Chile, Dominica, Ecuador, Fidschi, Grenada, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Komoren, Kuba, Liberia, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Philippinen, Sambia, Samoa, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tuvalu.

61/50. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998, 55/17 vom 7. November 2000, 57/41 vom 21. November 2002 und 59/138 vom 10. Dezember 2004,

eingedenk der Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen betreffend das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie eingedenk der Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region gewähren,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben,

eingedenk dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002 und 59/230 vom 22. Dezember 2004 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist,

sowie eingedenk dessen, dass die Staats- und Regierungschefs in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen den Beschluss fassten, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm von Barbados¹⁰⁶ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁷ rasch und in vollem Umfang umsetzen,

feststellend, dass auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die konkreten Fragen und Probleme behandelt wurden, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen¹⁰⁸, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁹ sowie von den Ergebnissen der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰,

sowie feststellend, dass die karibische Region die am zweitstärksten von Naturgefahren bedrohte Region der Welt ist und häufig von verheerenden Katastrophen heimgesucht

¹⁰⁶ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

¹⁰⁷ Siehe Resolution S-22/2.

¹⁰⁸ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum). Auszugsweise Übersetzung in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>

¹⁰⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹¹⁰ Siehe *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum).

wird, namentlich Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane und Vulkanausbrüchen,

ferner feststellend, dass die karibische Region in der jüngsten Vergangenheit stark von Hurrikanen getroffen wurde, die in einigen Fällen verheerende Schäden anrichteten, und besorgt darüber, dass ihre Häufigkeit, ihre Intensität und ihre Zerstörungskraft die Entwicklung der Region weiter gefährden,

feststellend, dass in der von der Generalversammlung in Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids anerkannt wurde, dass die karibische Region die zweithöchste Infektionsrate nach Afrika südlich der Sahara aufweist und dass die Region daher besonderer Aufmerksamkeit und Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft bedarf,

sowie feststellend, dass sich die internationale Gemeinschaft in der am 2. Juni 2006 auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids verpflichtet hat, die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen dabei zu unterstützen, bis 2010 den allgemeinen Zugang zu umfassenden HIV/Aids-Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung zu verwirklichen¹¹¹,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

davon überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹¹²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹², insbesondere Abschnitt IV des ersten Teils, der sich mit der Karibischen Gemeinschaft befasst, sowie von den Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit;

2. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Regionalorganisationen auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

3. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten und bestehende beizubehalten und noch auszuweiten, und dabei den Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die auf der am 12. und 13. April 2004 in New York abgehaltenen dritten allgemeinen Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen und von Vertretern des Systems der Vereinten Nationen genannt wurden und die im Bericht des Generalsekretärs, in den Resolutionen 54/225, 55/2, 55/203 und S-26/2, in den Beschlüssen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁰⁸ und der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰ sowie im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁹ aufgeführt sind;

5. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, die finanzielle und sonstige Hilfe für die Länder der Karibischen Gemeinschaft zu erhöhen und so zur Verwirklichung der Prioritäten des Strategischen Rahmenplans der karibischen Region für HIV/Aids beizutragen, der realistische Ziele für die Senkung der Neuinfektionsrate, die Erhöhung der Qualität und des Umfangs der Betreuung, Behandlung und Unterstützung und den Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie für die Bewältigung der durch die HIV/Aids-Pandemie verursachten Probleme und Belastungen vorgibt;

6. *bittet* den Generalsekretär, zu erwägen, sich eines strategischen Programmrahmens zu bedienen, um die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten sowie zwischen den Feldbüros der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft zu verstärken;

7. *fordert* die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Länder der Karibik bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Störanfälligkeit der karibischen Volkswirtschaften und der daraus resultierenden Probleme für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und des Ziels der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

8. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰ zu verstärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen sowie durch Kapazitätsaufbauprogramme;

9. *begrüßt* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen;

¹¹¹ Siehe Resolution 60/262, Anlage.

¹¹² A/61/256 und Add.1.

10. *empfiehlt*, dass die vierte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen und von Vertretern des Systems der Vereinten Nationen Anfang 2007 in der Karibik veranstaltet wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/51

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.37 und Add.1, eingebracht von: Angola, Belgien, Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Honduras, Japan, Kap Verde, Komoren, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Vereinigte Republik Tansania.

61/51. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, namentlich die Resolutionen 57/44 vom 21. November 2002 und 59/140 vom 15. Dezember 2004 und den Beschluss 56/443 vom 21. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/49 vom 2. Dezember 2004, in der sie beschloss, die Gemeinschaft einzuladen, als Beobachter an ihren Tagungen und an ihrer Arbeit teilzunehmen,

anerkennend, dass die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem System der Vereinten Nationen weiter vertieft wurde,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weiter gehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander zu Gunsten der regionalen Integration weiter unter Beweis stellen,

es begrüßend, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft weiter für die kontinuierliche Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der soliden Wirtschaftsführung eintreten,

mit dem Ausdruck der Befriedigung über die Bemühungen, die die Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Afrikani-

schen Union, den Vereinten Nationen und anderen Stellen fortlaufend unternimmt, um der Demokratischen Republik Kongo Frieden zu bringen, und anerkennend, dass die Wahlen, die vor kurzem in der Demokratischen Republik Kongo abgehalten wurden, um die derzeitige Übergangsperiode mit der Einsetzung gewählter Institutionen auf allen Ebenen zu beenden, ein wesentlicher Bestandteil des Friedensprozesses sind,

mit Besorgnis feststellend, dass die HIV/Aids-Pandemie in der Region Krisenausmaße erreicht hat und dass andere übertragbare Krankheiten wie Malaria und Tuberkulose weitreichende soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die häufigen Naturkatastrophen in den Ländern der Region,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Gemeinschaft unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen,

anerkennend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Entwicklung der Region zukommt,

sowie anerkennend, welche wichtige Rolle der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei der Entwicklung der Region zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹¹³;

2. *dankt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung, die sie der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gewährt haben;

3. *begrüßt* den von den Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf ihrem Gipfeltreffen am 17. und 18. August 2006 in Maseru gefassten Beschluss, eine Konferenz über Armut und Entwicklung zu veranstalten, zu der die internationale Gemeinschaft eingeladen wird;

4. *begrüßt außerdem*, dass die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Geschlechtergleichheit und der Entwicklung Fortschritte in Richtung auf das Ziel erreicht hat, den Frauenanteil auf allen Entscheidungsebenen auf 30 Prozent zu heben, und dass sie sich auf einen neuen Zielwert von 50 Prozent verpflichtet hat;

5. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur großflächigeren Durchführung der regionalen Wirtschaftsintegration verpflichtet haben, indem sie unter anderem bis 2008 eine Freihandelszone einrichten und bis 2010 Vorbereitungen für eine Zollunion treffen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Wirtschaftsreformen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft derzeit durchführen, um ihre gemeinsame Vision einer durch eine hö-

¹¹³ A/61/256 und Add.1.

here wirtschaftliche Integration geschaffenen stärkeren regionalen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Entwicklungsgemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten wie Malaria und Tuberkulose, einschließlich der Zusagen betreffend die Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, und die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹¹⁴ verstärkt zu unterstützen;

8. *ist sich* der Anfälligkeit der von der Entwicklungsgemeinschaft erfassten Subregion für Naturkatastrophen *bewusst* und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft *auf*, die zur Stärkung der Kapazität der Entwicklungsgemeinschaft für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und für Frühwarnung erforderliche Hilfe zu gewähren;

9. *fordert* die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Entwicklungsgemeinschaft bei ihrem Aufbau von Kapazitäten für Handelsverhandlungen weiter zu unterstützen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Entwicklungsgemeinschaft auch weiterhin finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Bemühungen um die vollinhaltliche Umsetzung des Regionalen strategischen Entwicklungsleitplans und bei der vollständigen Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹⁵ sowie bei der Erreichung der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

11. *appelliert* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsgemeinschaft bei ihren Minenräummaßnahmen weiter zu unterstützen, und begrüßt die von ihren Mitgliedstaaten bislang erzielten Fortschritte;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere das System der Vereinten Nationen, *auf*, auch weiterhin zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und bei der Rehabilitation und dem Wiederaufbau der Wirtschaft dieses Landes behilflich zu sein;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Demokratische Republik Kongo durch die Bereitstellung humanitärer, finanzieller und materieller Hilfe weiter zu unterstützen, um das Leid des kongolesischen Volkes, insbesondere der Kinder, Frauen und älteren Menschen, zu lindern, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Wirtschafts- und Sozialpolitiken und -programme durchzuführen, die die Lebensbedingungen der Menschen in der Demokratischen Republik Kongo verbessern werden;

14. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den in den Mitgliedstaaten der Entwicklungsgemeinschaft eingerichteten nationalen Komitees für Gefährdungsabschätzung auch künftig technische Hilfe zu gewähren;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsgemeinschaft unternimmt, um Kapazitäten aufzubauen und sich den neuen Herausforderungen, den Chancen und den Auswirkungen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft zu intensivieren;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika vorzulegen.

RESOLUTION 61/52

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.15/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Madagaskar, Malta, Moldau, Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/52. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995, 52/24 vom 25. November 1997, 54/190 vom 17. Dezember 1999, 56/97 vom 14. Dezember 2001 und 58/17 vom 3. Dezember 2003,

¹¹⁴ Resolution S-26/2, Anlage.

¹¹⁵ A/57/304, Anlage.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

ferner unter Hinweis auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹¹⁶ und die beiden dazugehörigen, 1954 und 1999 verabschiedeten Protokolle,

unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹¹⁷,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1972 verabschiedete Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹¹⁸,

ferner unter Hinweis auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter¹¹⁹,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Übereinkommens über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001¹²⁰,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes¹²¹ und am 20. Oktober 2005 das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹²² verabschiedet hat,

sowie feststellend, dass am 2. Dezember 2004 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit¹²³ ver-

abschiedet wurde, soweit dieses auf Kulturgut Anwendung findet,

unter Hinweis auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden¹²⁴,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung verabschiedet hat¹²⁰,

unter Begrüßung des in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Berichts des Generalsekretärs¹²⁵,

sich der Bedeutung bewusst, welche bestimmte Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimesen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung, die unerlaubte Verbringung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut, insbesondere in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, einschließlich besetzter Gebiete, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder um Binnenkonflikte handelt,

unter Hinweis auf die am 22. Mai 2003 verabschiedete Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats, namentlich die Ziffer 7 betreffend die Rückerstattung von Kulturgut Iraks,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglicher Kulturgüter und die Anwendung der diesbezüglichen Objekt-ID-Norm, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgütern und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen

¹¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

¹¹⁷ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 213; öBGBI. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

¹¹⁹ Verfügbar unter www.unidroit.org.

¹²⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*.

¹²¹ Ebd., *Thirty-second Session, Paris, 29 September–17 October 2003*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹²² Ebd., *Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1: *Resolutions*. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007.

¹²³ Resolution 59/38, Anlage.

¹²⁴ A/52/432, Anlagen I und II.

¹²⁵ Siehe A/61/176.

und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

3. *begrüßt*, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 die Erklärung über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe¹²¹ verabschiedet hat;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹¹⁷ sowie das Übereinkommen des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter¹¹⁹ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

5. *erkennt an*, wie wichtig das Übereinkommen über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹²⁰ und das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹²² sind, stellt fest, dass diese Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

6. *erkennt außerdem an*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit¹²³ ist, stellt fest, dass dieses Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten ist, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹¹⁶ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die der Konvention noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

8. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig das am 26. März 1999 in Den Haag verabschiedete Zweite Protokoll der Konvention und seine Durchführung sind, und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, die dem Zweiten Protokoll noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

9. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes von Ländern in Konfliktsituationen, wozu auch die sichere Rückgabe von rechtswidrig entfernten Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert an diese Länder gehört, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen aufzunehmen,

um den unerlaubten Handel mit Kulturgut zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch eine Sonderausbildung für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auch weiterhin systematische Inventare ihrer Kulturgüter zu erstellen und auf die Schaffung einer Datenbank, vor allem in elektronischer Form, hinzuwirken, die die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Kulturbereich enthält;

12. *begrüßt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2005 eine Datenbank der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Kulturerbe eingerichtet hat, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit sie in die Datenbank aufgenommen werden können, diese Informationen regelmäßig zu aktualisieren und die Datenbank bekannt zu machen;

13. *bekräftigt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um den Einsatz von Identifizierungssystemen, insbesondere die Anwendung der Objekt-ID-Norm, zu fördern und zur Vernetzung der Identifizierungssysteme und der bestehenden Datenbanken anzuregen, einschließlich des von der Interpol entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgut zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

14. *erkennt an*, dass die überarbeitete Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer nunmehr auch Vermittlungs- und Schlichtungsprozesse umfasst, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls den Einsatz solcher Verfahren zu erwägen;

15. *begrüßt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltzollunion eine Muster-Ausfuhrbescheinigung für Kulturgüter als Instrument zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut erarbeitet haben, und bittet die Mitgliedstaaten, die Übernahme der Muster-Ausfuhrbescheinigung als nationale Ausfuhrbescheinigung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren zu erwägen;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in der auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung am 20. Oktober 2005 verabschiedeten Resolution 45, der vorsieht, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verlagerten Kulturgüter zum Gegenstand eines nicht rechtsverbindlichen normsetzenden Instruments zu machen¹²²;

17. *erkennt an*, dass die Öffentlichkeit im Jahr des Kulturerbes 2002 für die Werte des Kulturerbes sensibilisiert wur-

de und dass eine stärkere Mobilisierung und ein verstärktes Handeln zu Gunsten dieser Werte erreicht wurde, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* es, dass sich die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1999 den Internationalen Ethikkodex für Kunsthändler, der im Januar 1999 von dem Zwischenstaatlichen Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer verabschiedet worden war, zu eigen gemacht hat¹²⁶, und bittet diejenigen, die sich mit dem Handel mit Kulturgut befassen, und ihre Verbände, wo es sie gibt, die Anwendung des Kodexes zu fördern;

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer eingerichtet hat, der im November 2000 aufgelegt wurde, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Fonds weiter zu fördern und einsetzbar zu machen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zusammenzuarbeiten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt „Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/105

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.38 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Kanada, Kap Verde, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Salomonen, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

61/105. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995 und 57/142 vom 12. Dezember 2002 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen, ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001 und 57/143 vom 12. Dezember 2002 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹²⁷ und ihrer Resolutionen 58/14 vom 24. November 2003, 59/25 vom 17. November 2004 und 60/31 vom 29. November 2005 über nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Durchführungsübereinkommen und damit zusammenhängende Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹²⁸ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen,

aner kennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die Einhaltung der Maßnahmen und Durchsetzung durch den Flaggenstaat und die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Genehmigung für ihre Flagge führende Schiffe zum Fischfang auf Hoher See sowie spezifischer Bestimmungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei in Bezug auf diese Bestände Rechnung zu tragen,

es begrüßend, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regio-

¹²⁶ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October–17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹²⁸ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

nale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹²⁹, in der die wirksame Durchführung der verschiedenen bereits ausgearbeiteten Übereinkünfte zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Fischerei gefordert wird, und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)¹³⁰ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiresourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt, und daher begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Strategie zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei¹³¹ verabschiedet und das System zur Überwachung der Fischereiresourcen (FIRMS) eingeleitet hat, um das Wissen und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei zu verbessern,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen und zum Wohlstand der heutigen und künftigen Generationen,

anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen durch die umfassende Anwendung eines Vorsorgeansatzes sicherzustellen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum geregelter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fische-

rei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten zurückzuführen ist,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

anerkennend, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)¹³², dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Fischereiversorgungsfahrzeuge auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, entsprechend den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von entscheidender Bedeutung sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens („Überprüfungskonferenz“)¹³³, auf der die Wirksamkeit des Übereinkommens bei der Sicherung der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische mittels einer Überprüfung und Beurteilung der Zweckmäßigkeit seiner Bestimmungen bewertet und Mittel zur Verbesserung des Inhalts und der Methoden zur Durchführung dieser Bestimmungen vorgeschlagen wurden, um alle fortbestehenden Probleme bei der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände besser bewältigen zu können, und die Verabschiedung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen begrüßend sowie davon Kenntnis nehmend, dass auf der Konferenz Einigkeit darüber bestand, dass es für alle Staaten und subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirt-

¹²⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹³⁰ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

¹³¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report No. 702 (FIPL/R702(En)), Anhang H.

¹³² *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. II. Deutsche Übersetzung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

¹³³ A/CONF.210/2006/15.

schaffung zwingend notwendig ist, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu gewährleisten,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass auf der Überprüfungskonferenz vereinbart wurde, die informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens fortzusetzen und das Übereinkommen weiter zu überprüfen, bis die Konferenz zu einem im Rahmen der künftigen informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Übereinkommens festzulegenden Zeitpunkt, jedoch spätestens 2011, wieder aufgenommen wird,

unter Hinweis darauf, dass weitere Arbeiten zur Entwicklung von Maßnahmen und Programmen der Hafenstaaten erforderlich sind und dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten zusammenzuarbeiten,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, so auch durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meereslebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

aner kennend, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass auf Grund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass Entwicklungsländern aus dem Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung auch weiterhin Möglichkeiten erwachsen, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände verweisend, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, im Einklang mit den internationalen Übereinkünften ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Rechte auszuüben und sich so die Fischereiresourcen zunutze zu machen,

in der Erkenntnis, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Abfälle, Rückwürfe, Verluste von Fanggerät und andere für die Fischbestände schädliche Faktoren auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

sowie in der Erkenntnis, dass die Anwendung von Ökosystem-Ansätzen auf die Bewirtschaftung der Ozeane wichtig ist und dass solche Ansätze in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen, und in diesem Zusammenhang den Bericht der siebenten Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane

und Seerecht¹³⁴ begrüßend, die vom 12. bis 16. Juni 2006 in New York stattfand,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind und dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Bestandfähigkeit der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der Internationale Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 1999 zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Grundlage für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initiative der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme: Maßnahmen der Staaten und der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Verwirklichung der die Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme betreffenden Ziffern 66 bis 69 der Resolution 59/25 der Generalversammlung über nachhaltige Fischerei¹³⁵, insbesondere von seiner nützlichen Rolle bei der Sammlung und Verbreitung von Informationen zu dieser Frage,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht, obwohl sie in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt nach wie vor selten vorkommt,

betonend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor der Fischerei, insbesondere der Langleinensfischerei, sowie anderen Aktivitäten als Beifang zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinensfischerei zu verringern,

¹³⁴ Siehe A/61/156.

¹³⁵ A/61/154.

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beizumisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹²⁸, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹²⁷ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁶, soweit er sich auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei bezieht, gebührenden Vorrang einzuräumen;

3. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiressourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹³⁰ den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände, Beständen weit wandernder Fische und nur auf Hoher See vorkommender Fischbestände, anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

6. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stärker wissenschaftlich beraten zu lassen und verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungs-

maßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und ein Ökosystem-Ansatz auf die Fischereibewirtschaftung angewandt wird, und so das Verständnis von Ökosystem-Ansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der internationalen Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fischerei¹³¹ als Rahmen für die Verbesserung des Verständnisses in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

7. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, den Vorsorgeansatz und einen Ökosystem-Ansatz bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

8. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Befischung sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, Hochsee-Fischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es daran mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

9. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereiressourcen (FIRMS) mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die Staaten, namentlich diejenigen, die im Rahmen subregionaler oder regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung tätig sind, *nachdrücklich auf*, den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen voll durchzuführen, indem sie namentlich wissenschaftliche Daten über Haifänge sammeln und Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschließen, insbesondere in den Zonen, in denen der gezielte oder nicht gezielte Fang von Haien erhebliche Auswirkungen auf sensible oder bedrohte Haibestände hat, um die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen und ihre langfristige nachhaltige Nutzung sicherzustellen, indem unter

¹³⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnstrg/a.conf.199-20.pdf>.

anderem der gezielte Haifischfang ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen verboten wird und indem Maßnahmen getroffen werden, um bei anderen Fischereitätigkeiten Abfälle und Rückwürfe von gefangenen Haien auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die vollständige Nutzung der toten Haie zu fördern;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

12. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Interessenträger der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

13. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass diese in den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, wirksam umgesetzt werden;

15. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und *fordert nachdrücklich* zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen *auf*;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21

Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Region oder Subregion Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende regionale oder subregionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß Artikel 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

18. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekannt zu machen;

19. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für Hochsee-Fischbestände zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

20. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

21. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

22. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens seine Tätigkeit aufgenommen hat und Anträge auf Hilfe von Entwicklungsländern prüft, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natür-

lichen und juristischen Personen nahe, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten;

23. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Verfügbarkeit von Hilfe, die über den Hilfsfonds gewährt wird, besser bekannt zu machen, die Auffassungen der Entwicklungsländer, die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sind, zu den Antrags- und Zuteilungsverfahren des Fonds einzuholen und erforderlichenfalls Änderungen in Erwägung zu ziehen, um den Prozess zu verbessern;

24. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Empfehlungen der Überprüfungskonferenz¹³³ umzusetzen;

25. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 und er sucht den Generalsekretär, 2007 im Einklang mit der bisherigen Praxis eine sechste informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, mit dem Ziel und Zweck, die nationale, regionale, subregionale und globale Durchführung des Übereinkommens sowie erste Vorbereitungsschritte für die Wiederaufnahme der vom Generalsekretär gemäß Artikel 36 des Übereinkommens einberufenen Überprüfungskonferenz zu prüfen und geeignete Empfehlungen an die Generalversammlung abzugeben;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der sechsten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

27. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

28. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und Hochsee-Fischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Fischereiübereinkünfte

29. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung des Einhaltungsübereinkommens¹³² ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

30. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

31. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs den Verhaltenskodex anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

32. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

IV

Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

33. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Meeresökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu unternehmen;

34. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

35. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten einschließlich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei abzuschrecken, die die von den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

36. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten unter nationalen Hoheitsbefugnissen anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

37. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei bei Bedarf und in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise gestärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen, unter anderem durch die Erarbeitung und Anwendung von Schiffsüberwachungssystemen und die Auflistung von Schiffen, mit dem Ziel, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern, und, wo dies angezeigt und mit dem Völkerrecht vereinbar ist, durch den Einsatz von Handelsüberwachungssystemen, einschließlich zur Erfassung weltweiter Fangdaten, mittels subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

38. *fordert* die Staaten *auf*, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten zu treffen, so etwa mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften übereinstimmende Maßnahmen, die den ihre Flagge führenden Schiffen die Versorgung von Schiffen verbieten, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten ausüben, einschließlich derjenigen, die von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung aufgelistet werden;

39. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, außer in Fällen von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben oder diese unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder nach welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

40. *fordert mit Nachdruck* weitere internationale Maßnahmen zur Beseitigung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und

zur zwingenden Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen, und fordert die Staaten auf, die Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹²⁹ mit Vorrang umzusetzen;

41. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenzuarbeiten, um zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ in Bezug auf die Pflicht der Staaten zukommt, eine wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge auszuüben, und geeignete Verfahren zu erarbeiten, um zu beurteilen, inwieweit die Staaten die in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, erfüllen;

42. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatkontrolle bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, insbesondere diejenigen, die in den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Jahr 2005 verabschiedeten Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei genannt sind, und die Erarbeitung und Anwendung von Mindestnormen auf regionaler Ebene zu fördern;

43. *legt* den Staaten *nahe*, in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen so bald wie möglich einen Prozess einzuleiten, um gegebenenfalls eine geeignete rechtsverbindliche Übereinkunft über Mindestnormen für Hafenstaatmaßnahmen auf der Grundlage der Musterleitlinien für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei auszuarbeiten;

44. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nahe, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

45. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

46. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthan-

delsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

47. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, denen sie angehören, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

48. *ermutigt die zuständigen internationalen Organisationen*, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

49. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich und im Falle großer Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

50. *fordert die Staaten auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Parteien und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern;

51. *ersucht die Staaten und die zuständigen internationalen Organe*, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

52. *legt den Staaten nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

53. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zur Regulierung von Umladungen, insbesondere auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung von Regelungen zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu überprüfen und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, unregulierte und nicht gemeldete Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken im Zusammenhang mit der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

54. *legt den Staaten nahe*, dem bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerk zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und, wenn angezeigt, zu erwägen, eine im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindende Umwandlung dieses Netzwerks in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern;

55. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Abschluss der ersten Globalen Schulungskonferenz über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, die vom 18. bis 22. Juli 2005 von der Regierung Malaysias in Zusammenarbeit mit dem Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsnetzwerk und dem Fish-Code-Programm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Kuala Lumpur ausgerichtet wurde, und befürwortet eine breite Beteiligung an der zweiten

Globalen Schulungskonferenz über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, die im August 2008 unter der gemeinsamen Trägerschaft des norwegischen Fischereidirektorats und des Netzwerks in Trondheim (Norwegen) stattfinden wird;

56. *legt* den Staaten *nahe*, an der Entwicklung eines umfassenden globalen Registers für Fischereifahrzeuge, einschließlich Kühlschiffen und Versorgungsschiffen, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mitzuarbeiten, das die vorhandenen Informationen über das wirtschaftliche Eigentum, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit nach innerstaatlichem Recht, enthält, wie in der Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei gefordert;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

57. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereifloten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so unter anderem auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, verhindern, und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsländer anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten auszubauen;

58. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die von der Welthandelsorganisation im Einklang mit der Erklärung von Doha¹³⁷ unternommenen Anstrengungen zur Klarstellung und Verbesserung ihrer Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors, namentlich der Kleinfischerei, der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur, für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

59. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und *fordert* die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nach-

drücklich auf, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

60. *fordert* die Staaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie Gebiete, die bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, umfassen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es geboten ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen;

61. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in regionalen und subregionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, die den Auftrag haben, bei der Fangtätigkeit als Beifänge mitgefangene, nicht befischte Fischarten zu erhalten;

62. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten¹³⁸ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge verringern und die Überlebenschancen freigelassener Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Förderung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

¹³⁷ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹³⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries, Bangkok, Thailand, 29 November–2 December 2004*, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765(En)), Anhang E.

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

63. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

64. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befügt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiresourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

65. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

66. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

67. *begrüßt* die von der Organisation für Fischerei im Südostatlantik auf ihrer dritten Jahrestagung am 4. Oktober 2006 in Windhuk beschlossenen Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich eines einstweiligen Verbots von Fischereitätigkeiten in zehn Meeresgebieten mit ausgeprägten Tiefseebergen, und *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik und den anderen Staaten, deren Schiffe

im Gebiet des Übereinkommens Fischereiresourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

68. *begrüßt außerdem* das am 7. Juli 2006 in Rom verabschiedete Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean, *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden, und *fordert* diese Staaten *nachdrücklich auf*, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen zu vereinbaren und durchzuführen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und ihrer Meeresökosysteme und -lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherstellen;

69. *begrüßt ferner* die Aufnahme von Verhandlungen zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigeieten, insbesondere im Südpazifik und im Nordwestpazifik, und die dabei erzielten Fortschritte, *ermutigt* die Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, zur Teilnahme an diesen Verhandlungen, *legt* den Teilnehmern *eindringlich nahe*, diese Verhandlungen zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und *legt* den Teilnehmern *ferner eindringlich nahe*, bis zur Schaffung solcher regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einstweilige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu vereinbaren und durchzuführen;

70. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und in die Fischereibewirtschaftung einen Ökosystem-Ansatz sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten;

71. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, an denen sie sich beteiligen, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, und befürwortet in diesem Zusammenhang eine breite Beteiligung an der gemeinsamen Tagung regionaler Organisationen und

Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung über Thunfisch, die die Regierung Japans 2007 ausrichten wird, und legt den Mitgliedern anderer bestehender regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie den an der Schaffung neuer derartiger Organisationen oder Vereinbarungen Beteiligten nahe, ähnliche Konsultationen zu führen;

72. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystem-Ansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, unter anderem durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten, wobei die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend berücksichtigt werden und unter anderem dem Status der betreffenden Bestände und den jeweiligen Interessen an der Fischerei gebührend Rechnung getragen wird, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen stärken;

73. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung vordringlich Leistungsüberprüfungen dieser Organisationen und Vereinbarungen durchzuführen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte, einschließlich der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, befürwortet ferner, dass diese Leistungsüberprüfungen teilweise in Form einer unabhängigen Evaluierung durchgeführt und ihre Ergebnisse veröffentlicht werden, und stellt fest, dass die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik bereits eine Leistungsüberprüfung durchgeführt hat;

74. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, an der Erarbeitung von Praxisleitlinien für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, an denen sie sich beteiligen, so weit wie möglich anzuwenden;

75. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten bei Nichteinhaltung zurückgreifen können, um gegen ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwendende Sanktionen zu verhängen, die angemessen streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die sie für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass

diese die Einhaltung wirksam sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

76. *legt* den Staaten *nahe*, bis 2010 den Ökosystem-Ansatz zur Anwendung zu bringen, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹³⁹ und von dem Beschluss VII/11¹⁴⁰ und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, nimmt Kenntnis von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und stellt außerdem fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes für diesen Ansatz sind;

77. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, einzeln oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

78. *legt* den Staaten *ferner nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

79. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei Bedarf die sub-regionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken;

80. *fordert* die Staaten *auf*, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystem-Ansätzen Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und zum Schutz

¹³⁹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anhang.

¹⁴⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

empfindlicher Meeresökosysteme, einschließlich Tiefseebergen, hydrothermalen Schloten und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu ergreifen;

81. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 66 bis 69 ihrer Resolution 59/25 betreffend die Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme beimisst;

82. *begrüßt* die wichtigen Fortschritte, die die Staaten und die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Ziffern 66 bis 69 ihrer Resolution 59/25 erzielt haben, um den Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Meeresökosysteme zu begegnen, so auch durch die Aufnahme von Verhandlungen über die Schaffung neuer regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, ist sich jedoch auf Grund der in Ziffer 71 der genannten Resolution geforderten Überprüfung der dringenden Notwendigkeit weiterer Maßnahmen bewusst;

83. *fordert* die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz, den Ökosystem-Ansätzen und dem Völkerrecht für ihre jeweiligen Regulierungsgebiete mit Vorrang, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2008, Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,

a) um auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen festzustellen, ob individuelle Bodenfischereitätigkeiten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Meeresökosysteme haben könnten und, wenn ja, dafür zu sorgen, dass solche Tätigkeiten dergestalt reguliert werden, dass sie keine derartigen Auswirkungen haben, oder dass sie untersagt werden;

b) um empfindliche Meeresökosysteme zu ermitteln und festzustellen, ob Bodenfischereitätigkeiten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände haben könnten, unter anderem durch die Verbesserung der wissenschaftlichen Forschung und der Erhebung und Weitergabe von Daten sowie durch neue und der Erforschung dienende Fischerei;

c) um Gebiete, in denen das Vorhandensein empfindlicher Meeresökosysteme, einschließlich Tiefseebergen, hydrothermalen Schloten und Kaltwasserkorallen, bekannt oder nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen wahrscheinlich ist, für die Bodenfischerei zu sperren und sicherzustellen, dass solche Tätigkeiten eingestellt werden, falls keine Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen wurden, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Meeresökosysteme zu verhindern;

d) um die Mitglieder der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dazu zu verpflichten, den ihre Flagge führenden Schiffen vorzuschreiben, die Bodenfischerei in Gebieten, in denen sie im Verlauf der Fangtätigkeit empfindliche Meeresökosysteme antreffen, einzustellen und das Vorhandensein solcher Ökosy-

steme zu melden, damit für den betreffenden Standort geeignete Maßnahmen beschlossen werden können;

84. *fordert* die für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *außerdem auf*, die nach Ziffer 83 dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen;

85. *fordert* die Staaten, die an Verhandlungen über die Schaffung von für die Regulierung der Bodenfischerei zuständigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung teilnehmen, *auf*, diese Verhandlungen zu beschleunigen und spätestens bis zum 31. Dezember 2007 einstweilige Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 83 dieser Resolution zu beschließen und durchzuführen und diese Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen;

86. *fordert* die Flaggenstaaten *auf*, entweder mutatis mutandis Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 83 dieser Resolution zu beschließen und durchzuführen oder den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen die Bodenfischerei in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs, die von keiner für die Regulierung dieser Fischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beziehungsweise keinen einstweiligen Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 85 dieser Resolution erfasst werden, nicht mehr zu genehmigen, bis solche Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 83 beziehungsweise 85 dieser Resolution getroffen wurden;

87. *fordert ferner* die Staaten *auf*, über die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ein Verzeichnis der ihre Flagge führenden Schiffe, die zur Bodenfischerei in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs befugt sind, und die von ihnen nach Ziffer 86 dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen;

88. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der fachlichen Beratung, der Unterstützung der Entwicklung der internationalen Fischereipolitik und der Erarbeitung von Bewirtschaftungsnormen sowie der Sammlung und Verbreitung von Informationen über Fischereifragen, einschließlich des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme vor den Auswirkungen der Fischerei, zukommt;

89. *würdigt* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für ihre Arbeit auf dem Gebiet der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See, einschließlich der Expertenanhörung vom 21. bis 23. November 2006 in Bangkok, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ferner, auf der nächsten Tagung ihres Fischereiausschusses einen Zeitplan für die auf dem Gebiet der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See durchzuführenden Arbeiten festzulegen, darunter die verstärkte Erhebung und Verbreitung von Daten, die Förderung des Informationsaustauschs und die Vertiefung des Wissens über Tiefseefischereitätigkeiten, beispielsweise durch die Einberufung einer Tagung der Staaten, die diese Art von Fischfang betreiben, die Ausarbeitung von Normen und

Kriterien, die die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Ermittlung empfindlicher Meeresökosysteme und der Auswirkungen der Fischerei auf solche Ökosysteme heranziehen können, und die Festlegung von Normen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei, etwa durch die Ausarbeitung eines internationalen Aktionsplans;

90. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Schaffung einer globalen Datenbank mit Informationen über empfindliche Meeresökosysteme in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs zu erwägen, die den Staaten bei der Bewertung der Auswirkungen der Bodenfischerei auf empfindliche Meeresökosysteme helfen soll, und bittet die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, für eine solche Datenbank Informationen über alle im Einklang mit Ziffer 83 dieser Resolution ermittelten empfindlichen Meeresökosysteme bereitzustellen;

91. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in seinen der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Fischerei einen Abschnitt über die Maßnahmen aufzunehmen, die die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Durchführung der Ziffern 83 bis 90 dieser Resolution unternommen haben, und beschließt, auf der genannten Tagung im Jahr 2009 eine weitere Überprüfung dieser Maßnahmen durchzuführen, mit dem Ziel, bei Bedarf weitere Empfehlungen abzugeben;

92. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Ausweisung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

93. *stellt fest*, dass die zweite Zwischenstaatliche Überprüfungstagung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten vom 16. bis 20. Oktober 2006 in Beijing stattfand, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Weltaktionsprogramm durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

94. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 ihrer Resolution 60/31 beimisst, in denen das Problem des verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräts und des damit verbundenen Meeresschrotts sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeresschrott und unbrauchbarem Fanggerät unter anderem auf die Fischbestände, die Meereslebensräume und andere Meeresarten behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit

Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

95. *legt* dem Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *weiterhin nahe*, das Problem unbrauchbaren Fanggeräts und des damit verbundenen Meeresschrotts, insbesondere die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Verhaltenskodexes, auf seiner nächsten Tagung im Jahr 2007 zu behandeln;

XI

Kapazitätsaufbau

96. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie andere internationale Organisationen, einschließlich im Rahmen des FishCode-Programms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zusammenarbeiten, um die Entwicklungsländer unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungsübereinkommen, dem Verhaltenskodex, dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen, dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten, dem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleindefischerei und den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

97. *begrüßt* die Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinschaften;

98. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

99. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afri-

kanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die Fernfischerei betreibende Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen in den Gebieten unter ihren nationalen Hoheitsbefugnissen durchführen, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten unter ihren nationalen Hoheitsbefugnissen erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

100. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung, einschließlich Einrichtungen für die Fischverarbeitung, im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslandes, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiressourcen zu ziehen, sowie unter anderem durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslandes, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit;

101. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich durch die Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie durch den Ausbau der Forschungs- und der wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

102. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und durch die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

103. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

104. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, aufrechtzuerhalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

105. *bittet* die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich bei der Ausarbeitung von Fragebögen zur Erfassung von Informationen zur nachhaltigen Fischerei miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden;

XIII

Zweihundsechzigste Tagung der Generalversammlung

106. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

107. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweihundsechzigsten Tagung einen Bericht über „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem

die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

108. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/106

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 13. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen (A/61/611, Ziff. 7).

61/106. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern bei den Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, mit dem Auftrag, Vorschläge für ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu prüfen, ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz bei der Arbeit auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/232 vom 23. Dezember 2005, sowie die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

unter Begrüßung des wertvollen Beitrags der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses,

1. *dankt* dem Ad-hoc-Ausschuss für die Fertigstellung des Entwurfs des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Entwurfs des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen;

2. *verabschiedet* das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind und die ab dem 30. März 2007 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen werden;

3. *fordert* die Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls mit Vorrang zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass sie bald in Kraft treten werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Konferenz der Vertragsstaaten und der Ausschuss, die nach dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll vorgesehen sind, ihre Aufgaben nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam wahrnehmen können und damit Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll verbreitet werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwenden, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll und zur Förderung ihres Verständnisses zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Anlage I

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

a) *unter Hinweis* auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) *in der Erkenntnis*, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) *bekräftigend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

* Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung (Stand: 12. Dezember 2007).

d) *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) *in der Erkenntnis*, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,

f) *in der Erkenntnis*, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) *nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) *ebenso in der Erkenntnis*, dass jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) *ferner in der Erkenntnis* der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

k) *besorgt* darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

l) *in Anerkennung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

m) *in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fort-

schritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

n) *in der Erkenntnis*, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) *in der Erwägung*, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,

p) *besorgt* über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) *in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) *in der Erkenntnis*, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) *nachdrücklich darauf hinweisend*, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) *unter besonderem Hinweis* darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) *in dem Bewusstsein*, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) *im Hinblick darauf*, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) *in der Überzeugung*, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) *in der Überzeugung*, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet „Diskriminierung auf Grund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung auf Grund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen,

kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

b) die Nichtdiskriminierung;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

e) die Chancengleichheit;

f) die Zugänglichkeit;

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung auf Grund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die auf Grund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

2. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

3. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

4. Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unbe-

rührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

5. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

2. Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

3. Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

4. Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

2. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und be-

hinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich auf Grund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 Zugänglichkeit

1. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensi-

tuationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 **Gleiche Anerkennung vor dem Recht**

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

3. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

5. Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 **Zugang zur Justiz**

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

2. Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 **Freiheit und Sicherheit der Person**

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen auf Grund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 **Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

1. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 **Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

3. Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle

Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

5. Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder auf Grund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder auf Grund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

2. Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich

zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22 Achtung der Privatsphäre

1. Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

2. Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl

ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft*, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

4. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind auf Grund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

5. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 Bildung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl der Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

* Schweiz: Beistandschaft.

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

3. Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

4. Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und

Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

5. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche

Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten auf Grund von Behinderung.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

2. Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

3. Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung auf Grund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung und

unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mit-

wirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater- und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

2. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

3. Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

4. Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

5. Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und

Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31

Statistik und Datensammlung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

2. Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

3. Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

2. Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

1. Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

2. Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

3. Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

1. Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

2. Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

3. Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Ver-

tragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

4. Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

5. Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

6. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

7. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

8. Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

9. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

10. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

11. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

12. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter

Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

13. Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35 **Berichte der Vertragsstaaten**

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

2. Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

3. Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

4. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

5. In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36 **Prüfung der Berichte**

1. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

2. Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

4. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu

den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

5. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

1. Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

2. In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38

Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann auf Grund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

1. Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

2. Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41

Verwahrer*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer* dieses Übereinkommens.

Artikel 42

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43

Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44

Organisationen der regionalen Integration

1. Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer* jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

2. Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

3. Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

* Österreich, Schweiz: Depositär.

4. Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 Vorbehalte

1. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
2. Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 Änderungen

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

3. Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten

Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48 Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49 Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50 Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Anlage II

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls („Vertragsstaat“) anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Ausschuss“) für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von oder im Namen von seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein.

2. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;
- c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;

d) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;

e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird oder

f) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 2 bringt der Ausschuss jede ihm zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 4

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

2. Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 5

Der Ausschuss berät über Mitteilungen auf Grund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer gegebenenfalls seine Vorschläge und Empfehlungen.

Artikel 6

1. Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

2. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

3. Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

4. Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

5. Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

Artikel 7

1. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

2. Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 6 Absatz 4 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer* dieses Protokolls.

Artikel 10

Dieses Protokoll liegt für die Staaten und die Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 11

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten des Protokolls, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Es bedarf der förmlichen Bestätigung durch die Organisationen der regionalen Integration, die das Protokoll unterzeichnet haben und das Übereinkommen förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind. Das Protokoll steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration zum Beitritt offen, die das Übereinkommen ratifiziert beziehungsweise förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind und die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.

* Österreich, Schweiz: Depositär.

Artikel 12

1. Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von dem Übereinkommen und diesem Protokoll erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das Übereinkommen und dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer* jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

2. Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Protokoll finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

3. Für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

4. Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht bei dem Treffen der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 13

1. Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Übereinkommens tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 14

1. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

2. Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit

von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 16

Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 17

Der Wortlaut dieses Protokolls wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 18

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Protokolls sind gleichermaßen verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

RESOLUTION 61/107

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.48/Rev.1, eingebracht von: Grenada, Kroatien, Malaysia, Malta, Niger.

61/107. Würdigung von Kofi Annan, Generalsekretär der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Resolution 1715 (2006) des Sicherheitsrats vom 9. Oktober 2006,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/3 vom 13. Oktober 2006, mit der sie den Generalsekretär ernannte,

mit tief empfundenem Dank die unermüdlichen Anstrengungen und die Einsatzbereitschaft *anerkendend*, mit denen sich Generalsekretär Kofi Annan während der vergangenen zehn Jahre in den Dienst der Vereinten Nationen gestellt hat,

in Anerkennung der außerordentlichen fachlichen und persönlichen Qualitäten, die er in die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten eingebracht hat,

unter besonderer Erwähnung seiner zahlreichen mutigen politischen, diplomatischen und organisatorischen Initiativen und seiner bedeutenden Leistungen, vor allem in Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele, Friedens- und Sicherheitsfragen, Umweltfragen und die Reform der Vereinten Nationen,

* Österreich, Schweiz: Depositar.

1. *zollt* Generalsekretär Kofi Annan *ihre herzliche Anerkennung* für seinen hervorragenden Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit sowie für die außergewöhnlichen Anstrengungen, die er unternommen hat, um im Interesse einer besseren Welt das System der Vereinten Nationen zu stärken und die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu schützen;

2. *bekundet* Generalsekretär Kofi Annan *ihren tief empfundenen Dank* für die Reformen, die er unternommen hat, und die zahlreichen Vorschläge, die er unterbreitet hat, um die Organisation besser zur Bewältigung der großen Herausforderungen unserer Zeit zu befähigen.

RESOLUTION 61/131

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.42 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Moldau, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/131. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe sind,

erneut erklärend, dass Unabhängigkeit die Loslösung humanitärer Ziele von den politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Zielen bedeutet, die ein Akteur im Hinblick auf Gebiete haben kann, in denen gerade humanitäre Maßnahmen durchgeführt werden,

unter Begrüßung der Erklärung von Hyogo¹⁴¹, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴² sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹⁴³, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in

Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, Katastrophenbewältigung und Folgenbegrenzung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

in Anbetracht der entscheidenden Rolle, die den örtlichen Ressourcen sowie den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten beim Management von Naturkatastrophen und bei der Risikominderung, der Katastrophenbewältigung, der Rehabilitation und der Entwicklung zukommt,

in der Erkenntnis, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

sowie in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit der Anfälligkeit für Katastrophen und die Einbindung der Risikominderung in alle Phasen des Katastrophenmanagements, des Wiederaufbaus nach einer Katastrophe und der Entwicklungsplanung sind,

die Arbeit *begrüßend*, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Einrichtung regionaler Tsunami-Frühwarnsysteme im Indischen Ozean, im Mittelmeer und im nordöstlichen Atlantik leistet, und mit Dank Kenntnis nehmend von der Abhaltung der dritten internationalen Frühwarnkonferenz vom 27. bis 29. März 2006 in Bonn (Deutschland),

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-

¹⁴¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁴² Ebd., Resolution 2.

¹⁴³ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs „Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung“¹⁴⁴, „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“¹⁴⁵, „Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean“¹⁴⁶ und „Zentraler Fonds für die Reaktion auf Notsituationen“¹⁴⁷;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Begrenzung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert die Staaten auf*, die Erklärung von Hyogo¹⁴¹ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴² vollständig umzusetzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation;

4. *fordert alle Staaten auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Katastrophenrisikominderung zum Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern auch künftig behilflich zu sein;

5. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Orga-

nisationen wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

6. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten auf allen Ebenen zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Folgenbegrenzung auszubauen;

7. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, über die die Entwicklungsländer verfügen und die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten, weiter zu verstärken und auszubauen;

8. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Folgenbegrenzung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

9. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen wahrnimmt, um die Tätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung zu fördern und zu koordinieren;

10. *begrüßt außerdem* im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe die Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Unterstützung dieser Länder bei der Stärkung ihrer Such- und Rettungskapazitäten in Städten und der Einrichtung von Mechanismen zur besseren Koordinierung der nationalen und internationalen Antwortmaßnahmen vor Ort und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 mit dem Titel „Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten“;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten und den zuständigen Organisationen auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung hu-

¹⁴⁴ A/61/314.

¹⁴⁵ A/61/85-E/2006/81.

¹⁴⁶ A/61/87-E/2006/77.

¹⁴⁷ A/61/85/Add.1-E/2006/81/Add.1.

manitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, die militärische Mittel zur Bewältigung von Naturkatastrophen anbieten, systematischere Verbindungen aufzubauen, um die Verfügbarkeit solcher Mittel festzustellen;

13. *stellt fest*, dass das Zentralregister der Katastrophenmanagement-Kapazitäten, einschließlich des Verzeichnisses der Spitzentechnologien für Katastrophenbewältigung, zur Unterstützung der Planung von Katastrophenvorsorge- und -bewältigungsmaßnahmen dienen kann, und ersucht den Generalsekretär, Vorschläge darüber vorzulegen, wie sich seine Relevanz steigern lässt;

14. *legt* den Gebern *nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat;

15. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen;

16. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem am 8. Januar 2005 in Kraft getretenen Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze¹⁴⁸ noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

17. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategieentwicklung und -programmierung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

19. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem

durch die Verstärkung der institutionellen, koordinatorischen und strategischen Planungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden;

20. *betont*, wie wichtig ein rascher Zugang zu Finanzmitteln ist, um eine berechenbarere und rascher einsetzende Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notlagen zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass mit ihrer Resolution 60/124 vom 15. Dezember 2005 der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen eingerichtet wurde;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/132

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.44 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/132. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 59/279 vom 19. Januar 2005 und 60/15 vom 14. November 2005,

¹⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde¹⁴⁹,

unter Hinweis auf die Erklärung von Hyogo¹⁵⁰ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015¹⁵¹ sowie die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean¹⁵², die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵³,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass das Büro des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Tsunami-Wiederaufbau im April 2006 das Globale Konsortium für die vom Tsunami betroffenen Länder einberief, zu dem nationale Regierungen, Einrichtungen der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, Konsortien nichtstaatlicher Organisationen und Geberregierungen zusammentrafen, um gemeinsame Prioritäten zu ermitteln und Maßnahmen durchzuführen, die darauf ausgerichtet sind, eine gemeinwesengesteuerte Entwicklung herbeizuführen, Finanzierungslücken zu decken, Rechenschaftspflicht und Transparenz zu fördern, die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Widerstandskraft gegen Katastrophen und ein wirksames, unter anderem den Menschen in den Mittelpunkt stellendes Frühwarnsystem in nationale Entwicklungspläne zu integrieren, die soziale und physische Infrastruktur aufzubauen und Mikrofinanzierungsaktivitäten zu unterstützen,

unter Begrüßung der abschließenden Tagung des Globalen Konsortiums für die vom Tsunami betroffenen Länder, die am 15. November 2006 in New York unter dem Vorsitz von Herrn William Jefferson Clinton, dem ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, in seiner Eigenschaft als Sondergesandter für Tsunami-Wiederaufbau abgehalten wurde, um die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die zentralen Ziele für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau festzulegen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der dritten Internationalen Konferenz über Frühwarnung vom 27. bis 29. März 2006 in Bonn (Deutschland),

betonend, dass Risikominderungsstrategien ausgearbeitet und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert

werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie, um so die Widerstandskraft von Bevölkerungen gegen Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern, sowie betonend, dass die Regierungen wirksame nationale Pläne für Gefahrenwarnsysteme ausarbeiten und umsetzen müssen, die auf die Verringerung des Katastrophenrisikos ausgerichtet sind,

hervorhebend, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

unter Begrüßung der Rolle, die die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Einrichtung und Anwendung des Systems für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean in Anbetracht dessen wahrnimmt, wie wichtig es ist, die für wirksame Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung unerlässliche regionale und subregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken,

Kenntnis nehmend von dem am 16. Februar 2005 auf dem dritten Erdbeobachtungsgipfel in Brüssel verabschiedeten Kommuniqué betreffend die Unterstützung von Warnsystemen für Tsunamis und Mehrfachrisiken im Rahmen des Globalen Systems der Erdbeobachtungssysteme, das die Interoperabilität der Systeme und einen kostenlosen und offenen Austausch von Echtzeitdaten unterstützt,

unter Begrüßung der Einrichtung des Freiwilligen Treuhandfonds mehrerer Geber für Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung im Indischen Ozean und in Südostasien und mit der Bitte an die Regierungen, die Geberländer, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zu erwägen, in Form von finanziellen Beiträgen und technischer Zusammenarbeit zur Unterstützung der Einrichtung des Tsunami-Frühwarnsystems im Einklang mit den Bedürfnissen der Länder des Indischen Ozeans und Südasiens zu dem Treuhandfonds beizutragen, damit er zur Entwicklung eines integrierten Frühwarnsystems beisteuern kann, das mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist und ein Netzwerk von mit dem globalen System verbundenen Kooperationszentren umfasst,

betonend, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen Hilfsmaßnahmen der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft begrüßend,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen, um die Rehabilitations- und Wiederaufbauphase durch-

¹⁴⁹ A/59/669, Anlage.

¹⁵⁰ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁵¹ Hyogo Framework for Action 2005–2015: Building the Resilience of Nations and Communities to Disasters (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

¹⁵² Common statement of the special session on the Indian Ocean disaster: risk reduction for a safer future (A/CONF.206/6 und Corr.1, Anlage II).

¹⁵³ A/61/87-E/2006/77.

zuführen und die finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Weiterleitung und dem Einsatz von Ressourcen zu erhöhen, gegebenenfalls auch durch die Heranziehung internationaler öffentlicher Rechnungsprüfer;

2. *lobt* den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft, die Geberregierungen, die Zivilgesellschaft, der Privatsektor und Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen haben;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der fortgesetzten Arbeit von Herrn William Jefferson Clinton, dem ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und Sondergesandten der Vereinten Nationen für Tsunami-Wiederaufbau, und seinen verschiedenen Initiativen und ermutigt ihn, seine Anstrengungen zur Erhaltung des politischen Willens, zur Förderung der Prioritätensetzung und der Integration der Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zur Unterstützung der von den Regierungen der betroffenen Länder betriebenen mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen fortzusetzen;

4. *legt* den Gebergemeinschaften und den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die bestehenden Partnerschaften zu verstärken und dem mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder weiter entgegenzukommen;

5. *befürwortet* die weitere wirksame Koordinierung zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen Organisationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und den Privatsektoren, die sich an den Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen beteiligen, um sicherzustellen, dass die bestehenden gemeinsamen Programme wirksam durchgeführt werden, unnötige Doppelarbeit verhindert und die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren vermindert wird sowie bei Bedarf den verbleibenden humanitären Bedürfnissen auf angemessene Weise entsprochen wird;

6. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, stärkere Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu schaffen, wie in der Erklärung von Hyogo¹⁵⁰ und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015¹⁵¹ bekräftigt, und die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen zu fördern, um die Widerstandskraft gegen Gefahren und Katastrophen systematisch zu erhöhen und die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit zu mindern, so auch durch ein wirksames und dauerhaftes Tsunami-Warnsystem, insbesondere in den tsunamigefährdeten Ländern;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Hyogo und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015 vollständig umzu-

setzen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, um sie bei Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Wiederherstellung und Rehabilitation nach Katastrophen zu unterstützen;

8. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, dass die Regierungen der betroffenen Länder, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen den Prozess des Wiederaufbaus anhand der nationalen Daten der betroffenen Länder und unter Verwendung einer einheitlichen Methodik regelmäßig neu überprüfen, um die Fortschritte zu bewerten sowie Lücken und Prioritäten aufzuzeigen, und während der Wiederherstellungs- und Wiederaufbauphase die örtlichen Gemeinwesen einbeziehen, um einen besseren Wiederaufbau zu ermöglichen;

9. *betont* die Notwendigkeit, die Transparenz und Rechenschaftspflicht unter den Gebern und den Empfängerländern unter anderem mittels eines einheitlichen Online-Verfolgungssystems für Finanz- und Sektorinformationen zu fördern, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass aktuelle und genaue Informationen über den ermittelten Bedarf sowie die Quellen und die Verwendung der Finanzmittel vorliegen und dass die Geber bei Bedarf auch künftig Unterstützung für die Weiterentwicklung der Online-Verfolgungssysteme in den betroffenen Ländern gewähren;

10. *betont*, dass die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor die Programme im Einklang mit den von den Regierungen der vom Tsunami betroffenen Länder ermittelten Bedürfnissen und vereinbarten Prioritäten durchführen und volle Transparenz und Rechenschaftspflicht für ihre Programmtätigkeiten gewährleisten müssen;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die internationalen Organisationen, die Geberländer und die maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft unternehmen, um die Regierungen der betroffenen Länder beim Aufbau nationaler Warn- und Reaktionskapazitäten für Tsunamis zu unterstützen, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und Unterstützung auf Gemeinwesenenebene zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu gewährleisten;

12. *ermutigt* die internationalen Organisationen und die Regierungen, verstärkte und beschleunigte Unterstützung zu gewähren, damit das System für Tsunami-Warnung und -Folgebegrenzung im Indischen Ozean im Rahmen der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission als das geeignete Instrument für die für eine wirksame Tsunami-Warnung auf nationaler Ebene erforderliche rasche und rechtzeitige Weitergabe von Alarmsignalen und dazugehörigen Informationen weiterentwickelt, angewandt und aufrechterhalten werden kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingriffskapazität der

internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung humanitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

14. *legt* dem Nothilfe Koordinator *nahe*, sich auch weiterhin um die Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

15. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, bei der Vorsorgeplanung für den Katastrophenfall und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie bei der Durchführung von Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen eine Geschlechterperspektive zu integrieren und sicherzustellen, dass Frauen in allen Phasen des Katastrophenmanagements aktiv und gleichgestellt mitwirken;

16. *betont*, wie wichtig ein koordinierter Prozess der Bewertung der Erkenntnisse ist, die im Zusammenhang mit der internationalen Reaktion auf eine bestimmte humanitäre Not-situation gewonnen wurden, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Regierungen der betroffenen Länder, der Geberregierungen und der internationalen Organisationen, Berichte über die Evaluierungen der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean und die daraus gewonnenen Erkenntnisse vorzulegen¹⁵⁴;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2007 unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/133

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.45 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

¹⁵⁴ Es handelt sich um folgende Berichte: „The 2004 Indian Ocean Tsunami Disaster: Evaluation of UNICEF’s Response (Emergency and Initial Recovery Phase)“, „Survivors of the Tsunami: One Year Later – UNDP Assisting Communities to Build Back Better“, „Towards a United Nations humanitarian assistance programme for disaster response and reduction: Lessons learned from the Indian Ocean tsunami disaster“, „Building a land of hope: one year report“, „Joint evaluation of the international response to the Indian Ocean tsunami: synthesis report“.

61/133. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 60/123 vom 15. Dezember 2005, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie alle einschlägigen Verträge¹⁵⁵,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁵⁶ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977¹⁵⁷, nachzukommen, die

¹⁵⁵ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

¹⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁵⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁵⁸ weiter angestiegen ist und nunmehr einundachtzig beträgt, und eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal bei seinen Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen sie gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht straflos agieren und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵⁹ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen sowie eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁰;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden

¹⁵⁸ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000.

¹⁵⁹ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁶⁰ A/61/463.

und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵⁹ zu werden;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung des Fakultativprotokolls¹⁶¹ zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁵⁸, mit dem der Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausgeweitet wird, und fordert alle Staaten auf, zu erwägen, das Fakultativprotokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit es rasch in Kraft treten kann, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die gegen die Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals gerichteten Bedrohungen und Angriffe im Laufe des vergangenen Jahrzehnts drastisch zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalthandlungen begehen, anscheinend straflos agieren;

9. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, nachdrücklichere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung derjenigen Sorge zu tragen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

11. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß ge-

gen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unverseht und ohne die Einforderung von Zugeständnissen freizulassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁶², dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁶³ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

13. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission, Gaststaatabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

14. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet ist, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem es tätig ist, einzuhalten und zu achten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen seines Einsatzlandes gegenüber aufgeschlossen bleibt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

16. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Förderung und Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins innerhalb der Organisationskultur des Systems der Vereinten Nationen und er-

¹⁶¹ Resolution 60/42, Anlage.

¹⁶² Resolution 22 A (I). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

¹⁶³ Resolution 179 (II). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 639; öBGBI. Nr. 248/1950.

sucht den Generalsekretär, auch weiterhin die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich durch die Weiterentwicklung und Anwendung eines einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement sowie durch die Verbreitung der Sicherheitsverfahren und -vorschriften und die Sicherstellung ihrer Anwendung sowie die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, und begrüßt außerdem die Schaffung der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit und ihre Tätigkeit;

17. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung, einschließlich einer Ausbildung zur Stärkung ihres interkulturellen Verständnisses, erhalten, und dass Stressbewältigungstraining und entsprechende Beratungsdienste für die Bediensteten im gesamten System der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten müssen;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen¹⁶⁴;

22. *betont*, wie wichtig Informationen über die Bandbreite und den Umfang sicherheitsbezogener Zwischenfälle sind, an denen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal beteiligt sind, einschließlich gegen sie gerichteter Angriffe, um Klarheit über ihr Einsatzumfeld zu gewinnen;

23. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

24. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine einheitliche Struktur für Politik- und Standardsetzung, Koordinierung, Kommunikation, die Einhaltung der Maßnahmen sowie die Bedrohungs- und Risikobewertung bestehen, und nimmt Kenntnis von den Vorteilen, die sich daraus für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal ergeben haben, namentlich denjenigen, die durch die Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung bewirkt wurden;

25. *erkennt an*, dass die Anstrengungen zur Herbeiführung eines verstärkten und einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene fortgesetzt werden müssen, und ersucht das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

27. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, und befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich;

¹⁶⁴ A/61/531.

28. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, unter anderem mit dem Ziel, die Bemühungen der Hauptabteilung Sicherheit der Vereinten Nationen um die Sicherheit des in Nothilfe- und humanitären Einsätzen tätigen Personals zu verstärken;

29. *erinnert an* die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat¹⁶⁵, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen reduzieren und, wann immer möglich, rasch aufheben, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/134

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.46 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

61/134. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung

und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁶⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen¹⁶⁷,

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

mit ernsthafter Besorgnis Kenntnis nehmend von der Anzahl und dem Ausmaß von Naturkatastrophen sowie ihrer höheren Schadenswirkung in den letzten Jahren und erneut erklärend, dass nachhaltige Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um die Anfälligkeit der Gesellschaften für Naturgefahren im Rahmen eines integrierten, auf vielfältige Gefahren ausgerichteten Ansatzes zu verringern, und dass es wichtig ist, die Verringerung des Katastrophenrisikos in die langfristigen und nachhaltigen Entwicklungsstrategien einzubeziehen, unter Berücksichtigung der Erklärung von Hyogo¹⁶⁸ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁶⁹,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

hervorhebend, dass ausreichende Ressourcen für humanitäre Hilfe mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine ausgewogenere Verteilung auf alle humanitären Notlagen sowie eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren sicherzustellen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, durch die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet und durch die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen des zum neunten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *ersucht* den Nothilfekoordinator, sich auch weiterhin um die Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die anderen auf humanitärem Gebiet tä-

¹⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

¹⁶⁶ A/61/85-E/2006/81.

¹⁶⁷ A/61/85/Add.1-E/2006/81/Add.1.

¹⁶⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁶⁹ Ebd., Resolution 2.

tigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure auf, die humanitäre Reaktion auf Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen zu verbessern, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

4. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit die lokalen Behörden und die lokalen und nationalen nichtstaatlichen und gemeinwesengestützten Organisationen Kapazitäten für die Erbringung humanitärer Hilfe aufbauen können;

5. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe, bekräftigt die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten, und bestätigt, dass in Situationen, in denen militärische Kapazitäten und militärisches Gerät zur Unterstützung der Erbringung humanitärer Hilfe im Einsatz sind, diese im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, die militärische Mittel zur Bewältigung von Naturkatastrophen anbieten, auch weiterhin systematischere Verbindungen aufzubauen, um die Verfügbarkeit solcher Mittel festzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Staaten und den zuständigen Organisationen nach Bedarf die Mechanismen zur Nutzung verfügbare Notfallkapazitäten, darunter gegebenenfalls auch regionale humanitäre Kapazitäten, unter dem Dach der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln und zu verbessern, unter anderem durch förmliche Abkommen mit den entsprechenden Regionalorganisationen;

8. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen *nahe*, die jüngsten Bemühungen fortzusetzen, die Partnerschaft auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer wirksameren, effizienteren, kohärenteren, besser koordinierten und leistungsstärkeren Landespräsenz der Vereinten Nationen, in der dem leitenden residierenden Amtsträger der Vereinten Nationen,

der mit der Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen betraut ist, eine größere Rolle mit entsprechender Autorität, Mittelausstattung und Rechenschaftspflicht zukommt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landteams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame Aktionspläne ausarbeiten, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei jedoch erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden;

12. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, weiter gemeinsame Mechanismen zu entwickeln, um ihre Transparenz und die Zuverlässigkeit ihrer humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass die humanitären Ressourcen dieser Organisationen möglichst wirksam eingesetzt werden;

13. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen und sich für die Anwendung der Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe einzusetzen;

14. *begrüßt* die Einrichtung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen gemäß Resolution 60/124 vom 15. Dezember 2005 sowie die Tatsache, dass im ersten Betriebsjahr vierundfünfzig Geber 297,9 Millionen US-Dollar zugesagt haben, nimmt Kenntnis von der Einschätzung des Generalsekretärs hinsichtlich der Anlaufphase des Fonds, die in seinem Bericht über den Fonds¹⁶⁷ zum Ausdruck kommt, und sieht der unabhängigen Überprüfung im Jahr 2008 mit Interesse entgegen;

15. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, geeignete Berichterstattungs- und Rechenschaftsmechanismen für den Fonds einzurichten, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Mittel auf möglichst effiziente, wirksame und transparente Weise zugewiesen und eingesetzt werden;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds zu erwägen, bekräftigt das bis 2008 zu erreichende Ziel von 500 Millionen Dollar und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits zugesagten Mitteln für humanitäre Programme und nicht zu Lasten der für die internationale Ent-

wicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel entrichtet werden sollen;

17. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und legt den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Unterstützungsdienste, einschließlich psychosozialer Unterstützung, für die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notlagen zu stärken;

20. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

21. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen umgehend vor Gericht gestellt werden;

23. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen¹⁷⁰ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen und legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen *nahe*, sich weiter gemeinsam um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zu-

sammenhang dazu auf, den Staaten auf Antrag internationale Unterstützung für Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu gewähren;

24. *betont erneut*, wie wichtig die Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat ist und dass diese Erörterungen von den Mitgliedstaaten kontinuierlich neu belebt werden sollten, mit dem Ziel, ihre Relevanz, ihre Effizienz und ihre Wirkung zu steigern;

25. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat in humanitären Fragen weiter zu stärken, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Mandate und unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile der beiden Organe und der zwischen ihnen bestehenden Komplementaritäten;

26. *beschließt*, dass die gegenwärtig im Zweiten Ausschuss behandelten Unterpunkte ihrer Tagesordnung, die sich auf die verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen beziehen, ab ihrer zweiundsechzigsten Tagung dem Plenum zugewiesen werden, um eine stärker zielgerichtete und konsolidierte Erörterung humanitärer Fragen zu erreichen;

27. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär auf dem zum neunten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats ersucht wurde, die bei der Durchführung der Pilotprojekte im Rahmen des Schwerpunktgruppen-Ansatzes gewonnenen Erfahrungen und bewährten Praktiken in seinen Bericht aufzunehmen, im Benehmen mit den betroffenen Ländern und unter aktiver Einbeziehung der zuständigen humanitären Stellen der Vereinten Nationen¹⁷¹;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung über den Rat einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

RESOLUTION 61/135

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen ohne Gegenstimme bei 7 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.47 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

¹⁷⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹⁷¹ Siehe Resolution 2006/5 des Wirtschafts- und Sozialrats, Ziff. 26.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Fidschi, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

61/135. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/126 vom 15. Dezember 2005 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁷², und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁷³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁷³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷⁴,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, insbesondere der Kinder, im gesamten besetzten Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Kinder in der gesamten Nahostregion sind,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. September 2006 abgehaltenen „Stockholmer Internationalen Geberkonferenz über die humanitäre Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten“,

ferner unter Begrüßung der Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

betonend, dass der Ad-hoc-Verbindungsausschuss nach wie vor für die Koordinierung der Hilfe für das palästinensische Volk wichtig ist,

sowie betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Unterstützung begrüßend, die der Palästinensischen Behörde von der 2002 vom Quartett eingesetzten Arbeitsgruppe für palästinensische Reformen gewährt wurde,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

¹⁷² A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁷³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten „Fahrplan“ für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁷⁵ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands als Schritt zur Umsetzung des „Fahrplans“,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁶,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten Zeit, die viele Todesopfer und Verwundete, so auch unter Kindern, gefordert haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Persönlichen Humanitären Gesandten des Generalsekretärs für die humanitäre Lage und die diesbezüglichen Bedürfnisse des palästinensischen Volkes¹⁷⁷;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

4. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die katastrophale humanitäre Krise abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

9. *begrüßt* die Rolle, die der Temporäre internationale Mechanismus bei der direkten Unterstützung des palästinensischen Volkes unter den gegenwärtigen Umständen spielt, und legt den interessierten Gebern nahe, diesen Mechanismus zu nutzen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

12. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

13. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit sich die palästinensische Zivilbevölkerung innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann;

14. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

15. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁷⁸, insbesondere in Bezug auf die vollständige

¹⁷⁵ S/2003/529, Anlage.

¹⁷⁶ A/60/90-E/2005/80.

¹⁷⁷ In Englisch verfügbar unter http://domino.un.org/bertini_rpt.htm.

¹⁷⁸ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/221

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.11/Rev.2 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Usbekistan.

61/221. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷⁹ verkündeten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. November 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 59/143 vom 15. Dezember 2004 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 und 59/199 vom 20. Dezember 2004 über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, und daran erinnernd, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹⁸⁰, in dem die Staats- und Regierungschefs anerkannten, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt ist, den Wert des Dialogs über die interreligiöse Zusammenarbeit bekräftigten und sich mit Blick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verpflichteten, für das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschheit überall zu arbeiten sowie Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene und zwischen verschiedenen Kulturen, Zivilisationen und Völkern zu fördern und zu begünstigen,

höchst beunruhigt darüber, dass ernste Fälle von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, in vielen Teilen der Welt zunehmen und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

betonend, dass es geboten ist, Freiheit, Gerechtigkeit, Demokratie, Toleranz, Solidarität, Zusammenarbeit, Pluralismus, Achtung vor der kulturellen, religiösen oder weltanschaulichen Vielfalt, Dialog und Verständigung als wichtige Bausteine des Friedens auf allen Ebenen der Gesellschaft sowie zwischen den Nationen zu stärken, und in der Überzeugung, dass die Leitprinzipien der demokratischen Gesellschaft von der internationalen Gemeinschaft aktiv gefördert werden müssen,

bekräftigend, dass die freie Meinungsäußerung, der Medienpluralismus, die Mehrsprachigkeit, der gleiche Zugang zur Kunst und zu wissenschaftlichem und technologischem Wissen, auch in digitaler Form, sowie die Möglichkeit aller Kulturen, Zugang zu Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln zu erhalten, die kulturelle Vielfalt garantieren und dass bei der Gewährleistung des freien Flusses von Ideen in Wort und Bild sorgfältig darauf zu achten ist, dass alle Kulturen zu Wort kommen und Gehör finden können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, dass alle Staaten weiterhin internationale Anstrengungen zur Verstärkung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen unternehmen, um Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern¹⁸¹, zur friedlichen Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten beizutragen und das Potenzial für Feindseligkeit, Zusammenstöße und sogar Gewalt zu senken,

¹⁷⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁸⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹⁸¹ Ebenfalls anerkannt in Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats.

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Zivilisationen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Menschen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

in Anerkennung des Reichtums der Nomadenkultur und ihres wichtigen Beitrags zur Förderung des Dialogs und der Interaktion zwischen allen Kulturkreisen,

Kenntnis nehmend von dem wertvollen Beitrag verschiedener Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wie der Initiative „Allianz der Zivilisationen“, der Erklärung von Bali über den Aufbau interkonfessioneller Harmonie in der internationalen Gemeinschaft¹⁸², des Kongresses der Führer von Weltreligionen und traditionellen Religionen, des Dialogs zwischen den Zivilisationen und Kulturen, der Strategie der „aufgeklärten Mäßigung“, des Informellen Treffens religiöser Führer über den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen zu Gunsten des Friedens¹⁸³, des Islam-Christentum-Dialogs, des Moskauer Weltgipfels religiöser Führer und des Dreierforums der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden, die sich alle gegenseitig einschließen, einander verstärken und miteinander verknüpft sind,

eingedenk dessen, dass im Rahmen dieser Initiativen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen aufgezeigt werden,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. *erklärt*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog eine wichtige Dimension des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend den interreligiösen Dialog im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Förderung des Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von Aktivitäten zu Gunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und auf die Förderung des interkonfessionellen Dialogs als ihr wegweisendes Projekt;

3. *erkennt an*, dass die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt in einer zunehmend globalisierten Welt zur internationalen Zusammenarbeit beiträgt, einen stärkeren Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen för-

dert und mithilft, ein Umfeld zu schaffen, das den Austausch menschlicher Erfahrungen begünstigt;

4. *erkennt außerdem an*, dass trotz Intoleranz und Konflikten, die Länder und Regionen spalten und die eine wachsende Bedrohung der friedlichen Beziehungen zwischen den Nationen darstellen, alle Kulturen, Religionen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte haben und alle zur Bereicherung der Menschheit beitragen können;

5. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷⁹ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen; der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung und die Begehung von Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Hass und Intoleranz auf Grund der Kultur, der Religion oder der Weltanschauung ist und die zu Zwietracht und Disharmonie innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen führen können;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu treffen, um religiös oder weltanschaulich begründete Diskriminierung bei der Anerkennung, der Ausübung und dem Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Bereichen des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhüten und zu beseitigen, und alles daranzusetzen, um durch den Erlass oder erforderlichenfalls die Aufhebung von Gesetzen jede solche Diskriminierung zu verbieten, und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Intoleranz aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu bekämpfen;

8. *bekräftigt*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und gesellschaftlichen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der gesamten Gesellschaft in den Staaten, in denen diese Personen leben, bereichern, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und erforderlichenfalls die demokratischen und politischen Institutionen, Organisationen und Verfahrensweisen so zu verbessern, dass sie eine umfassendere Partizipation ermöglichen und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, namentlich durch Bildung und die Entwicklung fortschrittlicher Lehrpläne und Lehrbücher, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, was den Quellen kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, politischer und

¹⁸² A/60/254, Anlage.

¹⁸³ Siehe A/60/383.

religiöser Intoleranz entgegenwirkt, und dabei geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zur Anwendung zu bringen, um Verständnis, Toleranz, Frieden und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und allen Rassen- und Religionsgruppen zu fördern, wobei sie anerkennt, dass die Bildung auf allen Ebenen zu den wichtigsten Mitteln für den Aufbau einer Kultur des Friedens gehört;

10. *erkennt* den Beitrag *an*, den die Medien zu einer besseren Verständigung zwischen allen Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Völkern und zur Erleichterung eines Dialogs zwischen den Gesellschaften sowie zur Schaffung eines den Austausch menschlicher Erfahrungen begünstigenden Umfelds leisten;

11. *unterstützt* die konkreten Initiativen, die von allen beteiligten Parteien, einschließlich der Medienvertreter selbst, auf regionaler und nationaler Ebene unternommen werden, um die Medien zu ermutigen, verstärkt zur Förderung der interkonfessionellen und interkulturellen Verständigung und Zusammenarbeit zu Gunsten des Friedens, der Entwicklung und der Menschenwürde beizutragen;

12. *ermutigt* zur Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher bestimmten Einschränkungen unterworfen sein darf, jedoch nur, soweit sie gesetzlich vorgesehen und notwendig sind, um die Rechte oder den guten Ruf anderer zu wahren und die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit oder Moral zu schützen;

13. *bekräftigt*, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, darunter die Generalversammlung und der Menschenrechtsrat, bestrebt sein werden, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um die allgemeine Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt zu fördern und Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass gegenüber Angehörigen bestimmter Gemeinschaften oder Anhängern bestimmter Religionen oder Weltanschauungen zu verhindern;

14. *beschließt*, im Jahr 2007 einen Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt durchzuführen und sich dabei mit anderen derartigen Initiativen abzustimmen;

15. *beschließt außerdem*, zu erwägen, eines der kommenden Jahre zum Jahr des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen zu erklären;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die systematische und organisatorische Weiterverfolgung aller interreligiösen, interkulturellen und interzivilisatorischen Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und die allgemeine Koordinierung und Kohärenz der dabei unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen sicherzustellen,

unter anderem durch die Benennung einer für diese Fragen zuständigen Koordinierungsstelle im Sekretariat;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/222

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.30 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Kolumbien, Libysch Arabische Dschamahirija, Venezuela (Bolivarische Republik).

61/222. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003, 59/24 vom 17. November 2004, 60/30 vom 29. November 2005 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁸⁴,

¹⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁸⁵, des dazugehörigen Addendums¹⁸⁶, des Berichts der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁸⁷ sowie der Berichte über die siebente Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)¹⁸⁸ und die sechzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁸⁹,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁹⁰ anerkannt wurde,

in *Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten der Ozeane und Meere zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹¹ enthaltenen Ziele, leistet,

in *dem Bewusstsein*, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung

und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zum Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

sowie *unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 57/141 und 58/240 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁹² gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einbringung invasiver nicht-einheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, ins-

¹⁸⁵ A/61/63.

¹⁸⁶ A/61/63/Add.1.

¹⁸⁷ A/61/65.

¹⁸⁸ A/61/156.

¹⁸⁹ SPLOS/148.

¹⁹⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹² Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

besondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen, den Verlust oder das Zurücklassen von Fischfanggerät und das Einbringen von gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktivem Material, nuklearen Abfällen und gefährlichen Chemikalien,

besorgt über die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der anthropogenen und natürlichen Klimaänderung und der Übersäuerung der Ozeane auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich ist und weiter Maßnahmen studiert und gefördert werden müssen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Festlegung der Seegrenzen und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel sowie terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels („Kommission“) für die Küstenstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft ist,

feststellend, dass der Kommission eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung von Teil VI des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten vorgelegten Informationen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der in den vergangenen sieben Jahren geleisteten Arbeit des Bera-

tungsprozesses, den die Generalversammlung mit Resolution 54/33 einrichtete, um ihre jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit den Resolutionen 57/141 und 60/30 verlängerte,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, der zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus und der Hilfe für die Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Durchführungsübereinkommen“)¹⁹³ ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Rechtsinstrumente

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33, 57/141, 58/240, 59/24, 60/30 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen¹⁸⁴;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens¹⁹³ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergrei-

¹⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402; öBGBI. Nr. 885/1995.

fenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)¹⁹⁴ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Rechtsinstrumente in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Übereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, in direkter oder über die zuständigen internationalen Organe erfolgreicher Zusammenarbeit Maßnahmen zu ergreifen, um im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Erhaltung des Kulturerbes unter Wasser und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln im Anhang zu dem Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser¹⁹⁵, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten,

insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

10. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrografischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

11. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

12. *erkennt an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Land aus und des Meeressmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

13. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie afrikanische Küstenstaaten, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich *auf*, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

14. *legt* den Staaten *nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedeten Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie¹⁹⁶ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats der Zwischen-

¹⁹⁴ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

¹⁹⁵ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Resolution 24, Anlage.

¹⁹⁶ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

staatlichen Ozeanografischen Kommission bei der Umsetzung und Förderung dieser Kriterien und Leitlinien;

15. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie zu erstellenden Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandssockels eines Küstenstaats sowie bei der Festlegung der äußeren Grenzen seines Festlandssockels;

16. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Seerechtsabteilung mit Erfolg regionale Ausbildungskurse durchgeführt hat, zuletzt vom 5. bis 9. Dezember 2005 in Accra und vom 8. bis 12. Mai 2006 in Buenos Aires, mit dem Ziel, Fachkräfte der Küstenentwicklungsländer in Bezug auf die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen und die Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge zu schulen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin solche Ausbildungskurse anzubieten;

17. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der ersten regionalen Arbeitstagung des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“), die vom 31. Oktober bis 2. November 2006 in Dakar abgehalten wurde und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten in Westafrika befasste;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungsaktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung ihrer der Kommission zu unterbreitenden Anträge, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär für den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zwecke der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

19. *erkennt an*, wie wichtig das Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendienprogramm für Seerechtsfragen ist, rät dem Generalsekretär, das Stipendienprogramm auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die über einen entsprechenden Treuhandfonds des Bereichs Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, und legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms beizutragen;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen;

III

Tagung der Vertragsstaaten

21. *begrüßt* den Bericht der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁸⁹;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die siebzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 14. sowie den 18. bis 22. Juni 2007 in New York anzuberaumen, eingedenk dessen, dass die laufende Amtszeit der Mitglieder der Kommission am 15. Juni 2007 endet, und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

23. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, dem Sekretariat die Vollmachten der an der Tagung teilnehmenden Vertreter so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch am 13. Juni 2007 zu übermitteln;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

24. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

25. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

26. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

27. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

28. *nimmt Kenntnis* von dem Fortgang der Gespräche über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit

Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um die Meeresumwelt wirksam zu schützen, die natürlichen Ressourcen des Gebiets zu schützen und zu erhalten sowie Schäden für seine Pflanzen und Tiere auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

29. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem am 19. Juli 2006 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und der Meeresbodenbehörde betreffend die Erforschung polymetallischer Knollen in einem Gebiet im Pazifischen Ozean;

30. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

31. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

32. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten, einschließlich der Terminfrage, weiter nachzugehen, um die Anwesenheit in Kingston zu verbessern und eine weltweite Beteiligung zu gewährleisten;

33. *fordert* die Staaten, die das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁹⁷ und das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde¹⁹⁸ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

34. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Personalordnung und das Personalstatut des Seegerichtshofs die geografisch repräsentative Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen fördern, und fordert eine breitere Bekanntmachung der Stellenausschreibungen, um dieses Ziel zu erreichen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

35. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Artikel 4 der Anlage II des Übereinkom-

mens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen vorzulegen und dabei den Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁹⁹ zu berücksichtigen;

36. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission²⁰⁰ und davon, dass sie derzeit fünf Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen prüft und dass eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, demnächst Anträge zu unterbreiten;

37. *stellt fest*, dass das hohe Arbeitsvolumen der Kommission, das auf Grund der steigenden Zahl der Anträge zu erwarten ist, eine zusätzliche Beanspruchung ihrer Mitglieder und der Seerechtsabteilung bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

38. *hebt hervor*, dass während der gesamten Prüfung eines Antrags die Kontinuität der Zusammensetzung der Unterkommissionen gewahrt werden muss, soweit dies in Anbetracht der Amtszeit der Mitglieder der Kommission möglich ist;

39. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, mit Vorrang Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission und der Finanzierung der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Tagungen der Kommission und den Sitzungen der Unterkommissionen zu behandeln²⁰¹;

40. *fordert* die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, *auf*, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen;

41. *schließt sich* der Forderung der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *an*, die als Sekretariat der Kommission fungierende Seerechtsabteilung zu stärken, damit sie ihre technische Unterstützung für die Kommission ausbauen kann;

42. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Kommission die ihr nach dem Seerechtsübereinkommen übertragenen Aufgaben erfüllen kann;

43. *ermutigt* die Staaten, zusätzliche Beiträge an den mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zu entrichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Ausarbeitung der Anträge an die Kommission und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern;

¹⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹⁹⁸ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

¹⁹⁹ SPLOS/72.

²⁰⁰ CLCS/50 und CLCS/52.

²⁰¹ Siehe SPLOS/144.

44. *bekundet ihre Besorgnis* im Hinblick auf die Mittel, die in dem freiwilligen Treuhandfonds nach Resolution 55/7 zur Verfügung stehen, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission tragen zu helfen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge an den Fonds zu entrichten;

45. *billigt* es, dass der Generalsekretär die neunzehnte Tagung der Kommission für den 5. März bis 13. April 2007 und die zwanzigste Tagung für den 20. August bis 7. September 2007 nach New York einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der unterbreiteten Anträge im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 5. bis 23. März 2007, 9. bis 13. April 2007, 20. bis 24. August 2007 und 4. bis 7. September 2007;

46. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme des Küstenstaates an den Verfahren, die den von ihm unterbreiteten Antrag betreffen;

47. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Änderungen der Regel 52 und des Anhangs III der Geschäftsordnung der Kommission²⁰² und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Staaten, die Anträge unterbreiten, und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

48. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zu erleichtern;

49. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen und zu veranstalten, unter Berücksichtigung der Frist für die Unterbreitung von Anträgen, und begrüßt Initiativen, die die Staaten in Absprache mit den Vereinten Nationen unternehmen, wie etwa das am 6. und 7. März 2006 in Tokio abgehaltene internationale Symposium;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

50. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

51. *begrüßt* die Verabschiedung des konsolidierten See-arbeitsübereinkommens, 2006 durch die Internationale Arbeitskonferenz am 23. Februar 2006 und legt den Staaten nahe, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

52. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung und fortlaufende Überprüfung der Leitlinien für die faire Behandlung von Seeleuten bei einem Seeunfall²⁰³ durch die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Arbeitsorganisation und legt den Staaten nahe, die Leitlinien anzuwenden;

53. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrografischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrografischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

54. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der Leitlinien für Notliegeplätze für Schiffe in Seenot²⁰⁴ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

55. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien²⁰⁵ und ermutigt die beteiligten Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des Aktionsplans fortzusetzen;

56. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiven Materials durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiven Materials zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solchen Materials beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haf-

²⁰³ Vom Rechtsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 27. April 2006 als Resolution LEG.3(91) und vom Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. Juni 2006 auf seiner 296. Tagung verabschiedet.

²⁰⁴ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.949(23).

²⁰⁵ Verfügbar unter www-ns.iaea.org.

²⁰² Siehe CLCS/50, Ziff. 36 und 43.

zung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit einem solchen Transport gehören²⁰⁶;

57. *ermutigt* die Staaten, zusammenzuarbeiten, um Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen;

58. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

59. *fordert* die Staaten *auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden²⁰⁷, zu werden, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser Rechtsinstrumente²⁰⁸ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten außerdem *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

60. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die damit zusammenhängenden Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²⁰⁹ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

61. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf

See verabschiedet hat, die das System zur Fernidentifizierung und -verfolgung von Schiffen einführen²¹⁰;

62. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation derzeit ein Übereinkommen über die rasche und wirksame Beseitigung von Wracks, die eine Gefahr für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt darstellen können, erarbeitet;

63. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

64. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

65. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt sowie das Recht der Transitdurchfahrt und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

66. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Kooperationsbemühungen fortzusetzen, um diese Meerengen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit sicher und für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

67. *fordert* die Staaten, die Nutzer oder Anlieger von Meerengen sind, die der internationalen Schifffahrt dienen, *auf*, in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten;

68. *begrüßt* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Erklärungen von Jakarta und Kuala Lumpur über die Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur, die am 8. September 2005²¹¹ beziehungsweise am 20. September 2006²¹² verabschiedet wurden, die Fortschritte bei der Schaffung eines Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherheit der Schifffahrt und des Umweltschutzes mit dem Ziel, den Dialog und eine enge

²⁰⁶ Resolution 60/1, Ziff. 56 o).

²⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 47, öBGBI. Nr. 406/1992, AS 1993 1923.

²⁰⁸ International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und LEG/CONF.15/22.

²⁰⁹ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 2018.

²¹⁰ International Maritime Organization, Dokument MSC 81/25/Add.1, Anhang 2, Resolution MSC.202(81).

²¹¹ A/60/529, Anlage II.

²¹² A/61/584, Anlage.

Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtindustrie und anderen Interessenträgern zu fördern, sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Demonstrationsprojekts einer Datenautobahn für die Schifffahrt in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und das Inkrafttreten des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien am 4. September 2006, auf Grund dessen im November 2006 in Singapur ein Zentrum für den Informationsaustausch eingerichtet wurde, und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten;

69. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²¹³ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²¹⁴ zu werden und geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen;

70. *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Rechtsinstrumente²¹⁵ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See²¹⁶ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See²¹⁷ betreffend die Verbringung von aus Seenot geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen²¹⁸ wirksam durchgeführt werden;

71. *fordert die Flaggenstaaten*, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Ein-

haltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

72. *begrüßt* die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation verabschiedeten Resolutionen über die Einrichtung des Freiwilligen Audit-Verfahrens für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation²¹⁹, den Kodex für die Umsetzung der verbindlichen Rechtsinstrumente der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation²²⁰ und die künftige Entwicklung des freiwilligen Audit-Verfahrens²²¹ und legt allen Flaggenstaaten nahe, sich dem freiwilligen Audit-Verfahren zu unterziehen;

73. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Ad-hoc-Konsultativtagung hochrangiger Vertreter internationaler Organisationen über die „echte Verbindung“, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation im Juli 2005 veranstaltet wurde, um der in den Resolutionen 58/14 vom 24. November 2003 und 58/240 an sie und an andere zuständige internationale Organisationen gerichteten Bitte nachzukommen, zu prüfen und zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die seine Flagge führenden Schiffe, einschließlich Fischereifahrzeuge, auszuüben, und welche Folgen die Nichterfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten der Flaggenstaaten haben könnte²²²;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

74. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

75. *legt den Staaten nahe*, die internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs und anderen Formen physischer Schädigung sowie die Übereinkünfte, die eine Entschädigung für Schäden auf Grund von Meeresverschmutzung vorsehen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten

²¹³ Resolution 55/25, Anlage III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; AS 2006 5899.

²¹⁴ Ebd., Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²¹⁵ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in der geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

²¹⁶ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

²¹⁷ Ebd., Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

²¹⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

²¹⁹ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.974(24).

²²⁰ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.973(24).

²²¹ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.975(24).

²²² Siehe A/61/160, Anlage.

und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

76. *begrüßt* das Inkrafttreten des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen²²³ am 24. März 2006 und das Inkrafttreten des Protokolls von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe²²⁴ am 14. Juni 2007 und legt den Staaten nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden;

77. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

78. *begrüßt* die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeressmüll und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeressmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

79. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeressmülls in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten nahe, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Bergung von Meeressmüll auszuarbeiten und durchzuführen;

80. *begrüßt* den Beschluss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978²²⁵ zu überprüfen, um seine Wirksamkeit im Umgang mit auf See befindlichen Quellen von Meeressmüll zu beurteilen, und legt al-

len zuständigen Organisationen und Organen nahe, bei diesem Prozess mitzuhelfen;

81. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI-Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2001 über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen²²⁶ sowie das Internationale Übereinkommen von 2004 über die Kontrolle und das Management von Schiffballastwasser und Sedimenten²²⁷ zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, damit sie rasch in Kraft treten können;

82. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer Resolution über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase²²⁸ durchführt, sowie von dem Arbeitsplan zur Ermittlung und Weiterentwicklung der erforderlichen Mechanismen für die Begrenzung oder Senkung der durch die internationale Schifffahrt verursachten CO₂-Emissionen, auf den sich der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 9. bis 13. Oktober 2006 geeinigt hat²²⁹, und begrüßt die von dieser Organisation unternommenen Anstrengungen auf diesem Gebiet;

83. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Ausarbeitung und Annahme eines Aktionsplans, mit dem das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle angegangen werden soll, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Behebung des Mangels an solchen Einrichtungen im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten;

84. *begrüßt* die Ergebnisse der zweiten Zwischenstaatlichen Tagung zur Überprüfung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten, die vom 16. bis 20. Oktober 2006 in Beijing abgehalten wurde, und fordert die Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Umsetzung des Weltaktionsprogramms enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

85. *begrüßt außerdem* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisa-

²²³ IMO/LC.2/Circ.380. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1998 II S. 1345; AS 2006 2049.

²²⁴ HNS-OPRC/CONF/11/Rev.1, Anlage 1. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2007 II S. 1434.

²²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1340, Nr. 22484. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1982 II S. 2; 1984 II S. 230; AS 1988 1652 (Protokoll).

²²⁶ International Maritime Organization, Dokument AFS/CONF/26, Anhang.

²²⁷ International Maritime Organization, Dokument BWME/CONF/36, Anhang.

²²⁸ International Maritime Organization, Assembly, Resolution A.963(23).

²²⁹ International Maritime Organization, Dokument MEPC 55/23, Anhang 9.

tionen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹¹ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²³⁰, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²³¹ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

86. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeres-technische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

87. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

88. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen und den globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen und auf der Grundlage der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen im Rahmen einer Studie zu untersuchen, welche Hilfen den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen und welche Maßnahmen sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane innerhalb ihres nationalen Hoheitsbereichs zu gelangen, und ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung die Studie zu unterbreiten und der Versammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Erstellung der Studie Bericht zu erstatten;

²³⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²³¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

X

Biologische Vielfalt der Meere

89. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden komplementären zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

90. *begrüßt* es, dass die mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 eingesetzte Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche vom 13. bis 17. Februar 2006 in New York tagte, und nimmt Kenntnis von den Erörterungen der Arbeitsgruppe über mögliche Optionen und Ansätze und den Prozess für die zügige Weiterverfolgung¹⁸⁷;

91. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe¹⁸⁷ und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 73 der Resolution 59/24 im Jahr 2008 eine Tagung der Arbeitsgruppe mit voller Konferenzbetreuung einzuberufen, die Folgendes behandeln soll:

a) die Auswirkungen anthropogener Tätigkeiten auf die biologische Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;

b) die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Staaten sowie zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organen bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;

c) die Rolle von Instrumenten des gebietsbezogenen Managements;

d) die genetischen Ressourcen außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche;

e) die Frage, ob Steuerungs- oder Regulierungsdefizite bestehen und wie diese gegebenenfalls behoben werden können;

92. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts über Ozeane und Seerecht über die in Ziffer 91 genannten Fragen Bericht zu erstatten, um so der Arbeitsgruppe bei der Festsetzung ihrer Tagesordnung im Benehmen mit allen zuständigen internationalen Organen behilflich zu sein, und dafür zu sorgen, dass sie bei der Erledigung ihrer Arbeit von der Seerechtsabteilung unterstützt wird;

93. *legt* den Staaten *nahe*, in ihre zur Tagung der Arbeitsgruppe entsandten Delegationen die entsprechenden Sachverständigen aufzunehmen;

94. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe breiten Kreisen zur Verfügung zu stellen;

95. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²³² und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten²³³ sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 20. bis 31. März 2006 in Curitiba (Brasilien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedete²³⁴;

96. *erklärt erneut*, dass die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Schlotte und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Rechtsinstrumenten integriert und verbessert werden kann;

97. *erklärt außerdem erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

98. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012¹⁹²;

99. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitstagung wissenschaftlicher Sachverständiger über Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, die vom 6. bis 8. Dezember 2005 in Ottawa abgehalten wurde²³⁵, und legt den Sachverständigen nahe, an den Folgetagungen teilzunehmen;

100. *nimmt ferner Kenntnis* von den Syntheseberichten über die Millenniums-Bewertung der Ökosysteme und von der darin aufgezeigten dringenden Notwendigkeit, die biologische Vielfalt der Meere zu schützen;

101. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die schädliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schlotte und Kaltwasserkorallen;

102. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Tagungen der Internationalen Korallenriff-Initiative, die vom 31. Oktober bis 2. November 2005 in Koror und am 22. und 23. Oktober 2006 in Cozumel (Mexiko) abgehalten wurden, unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die die Internationale Korallenriff-Initiative und andere zuständige Organe bei der Aufnahme von Kaltwasserkorallen-Ökosystemen in ihre Programme und Aktivitäten sowie bei der Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung aller Korallenriff-Ressourcen erzielt haben;

103. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Häufigkeit und Intensität der Korallenbleiche während der letzten zwanzig Jahre überall in den tropischen Meeren zugenommen hat, und betont die Notwendigkeit einer verbesserten Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, mit dem Ziel, die dagegen ergriffenen Maßnahmen zu unterstützen und zu verstärken und die Strategien zur Stärkung der natürlichen Widerstandsfähigkeit der Riffe zu verbessern;

104. *begrüßt* die Veröffentlichung des Berichts *Status of Coral Reefs in Tsunami Affected Countries: 2005* (Zustand der Korallenriffe in den vom Tsunami betroffenen Ländern: 2005) durch das Globale Netz zur Überwachung von Korallenriffen;

105. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung von Korallenriffsystemen sowie des Wertes des Verzichts auf ihre Nutzung zu fördern;

106. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

107. *befürwortet* weitere Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung,

²³² Siehe A/51/312, Anlage, Anhang II, Beschluss II/10.

²³³ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

²³⁴ UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I.

²³⁵ A/AC.259/16, Anlage.

die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie von den Mitgliedstaaten erhält, zusammenzustellen und auf ihrer Website zugänglich zu machen;

XI

Meereswissenschaft

108. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

109. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

110. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit des Fachbeirats für Seerecht der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission betreffend die Erarbeitung von Verfahren für die Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens und die Erarbeitung eines Konsentextes über den rechtlichen Rahmen für die Erhebung ozeanografischer Daten im Kontext des Seerechtsübereinkommens;

111. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, einem Programm der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung der Klimaschwankungen und bei der Einrichtung von Tsunami-Warnsystemen;

112. *erkennt an*, dass die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission und die Mitgliedstaaten erhebliche Fortschritte bei der Einrichtung regionaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Weltorganisation für Meteorologie und andere Organisationen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

113. *erinnert* daran, dass die Ad-hoc-Lenkungsgruppe mit Resolution 60/30 eingesetzt wurde;

114. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die vom 7. bis 9. Juni 2006 in New York abgehaltene erste Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zur „Bewertung der Bewertungen“, mit der die Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, eingeleitet wurde²³⁶, und fordert die Mitgliedstaaten der afrikanischen und der asiatischen Regionalgruppe auf, den Vorsitzenden ihrer jeweiligen Regionalgruppe die noch fehlenden Vertreter vorzuschlagen, damit die Präsidentin der Generalversammlung diese Vertreter ohne weiteren Aufschub für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe ernennen kann;

115. *legt* der Ad-hoc-Lenkungsgruppe *eindringlich nahe*, die „Bewertung der Bewertungen“ innerhalb von zwei Jahren abzuschließen, wie in Resolution 60/30 vorgesehen;

116. *begrüßt und anerkennt* die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission gewährte Unterstützung für die „Bewertung der Bewertungen“ in Form von Sekretariatsdiensten für die Ad-hoc-Lenkungsgruppe und der Einrichtung der durch die Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligten Sachverständigengruppe;

117. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Globale Umweltfazilität und andere interessierte Parteien, unter Berücksichtigung des von der Ad-hoc-Lenkungsgruppe gebilligten Arbeitsplans und Haushalts finanziell zur „Bewertung der Bewertungen“ beizutragen, damit diese innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

118. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung von Seegrenzen zwischen karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

²³⁶ United Nations Environment Programme, Dokument A/61/GRAME/AHSG/1.

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

119. *begrüßt* den Bericht über die siebente Tagung des Beratungsprozesses¹⁸⁸ und bittet die Staaten, die ihr vom Beratungsprozess vorgeschlagenen, im Konsens vereinbarten Elemente betreffend Ökosystem-Ansätze und Ozeane, die in Teil A des Berichts enthalten sind, zu prüfen, insbesondere die vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystem-Ansatzes, die Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystem-Ansatzes und die nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystem-Ansatzes, und

a) stellt außerdem fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystem-Ansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollten, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystem-Ansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Rechtsinstrumenten, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystem-Ansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Rechtsinstrumente, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die Meeresökosysteme in Gebieten innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

120. *ersucht* den Generalsekretär, die achte Tagung des Beratungsprozesses für den 25. bis 29. Juni 2007 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

121. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungs-Tagung für den Beratungsprozess;

122. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds nicht genügend Mittel vorhanden sind, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, durch die Deckung ihrer Reisekosten und Tagegelder die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu ermöglichen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

123. *beschließt*, dass sich der Beratungsprozess auf seiner Tagung 2007 anlässlich der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf das Thema „Genetische Ressourcen der Meere“ und 2008 auf das Thema „Sicherheit der Schifffahrt und Gefahrenabwehr in der Schifffahrt“ konzentrieren wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

124. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

125. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

126. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch VN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

127. *ermutigt* VN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an VN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

128. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

129. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung

130. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen umfassenden Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu erstellen und ihn mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

131. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

132. *stellt fest*, dass der in Ziffer 130 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

133. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, die Dauer der informellen Konsultationen über beide Resolutionen auf insgesamt höchstens vier Wochen zu begrenzen und dafür zu sorgen, dass die Konsultationen zeitlich so geplant werden, dass eine Überschneidung

mit dem Tagungszeitraum des Sechsten Ausschusses vermieden wird, und dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 130 genannten Berichts verfügt;

134. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/223

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.43 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Brasilien, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gambia, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mauritius, Mosambik, Portugal, Sambia, São Tomé und Príncipe, Timor-Leste, Tschechische Republik.

61/223. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Beobachterstatus gewährte und die Auffassung vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder von Vorteil ist, zusammenzuarbeiten, und ihre Resolution 59/21 vom 8. November 2004, in der sie den Generalsekretär der Vereinten Nationen bat, mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Konsultationen zu führen, und die Sonderorganisationen und die anderen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen ersuchte, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär und dem Exekutivsekretär zu kooperieren,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

erfreut über die Teilnahme der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder an dem siebenten Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, das am 22. September 2006 in New York stattfand,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 5. Mai 2006 erstmals den Tag der portugiesischen Sprache beging,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten in der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation

der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

2. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder am 9. November 2006 ein Abkommen über Konsultation, Informationsaustausch und technische Zusammenarbeit in Bezug auf ihre jeweiligen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte unterzeichneten;

3. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder auch weiterhin Konsultationen mit dem Ziel zu führen, die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern, insbesondere indem zu Treffen angeregt wird, die es ihren Vertretern ermöglichen, sich über Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung ihrer wechselseitigen Zusammenarbeit und Koordinierung zu beraten;

4. *bittet* den Generalsekretär und den Exekutivsekretär, Konsultationen aufzunehmen, um die Möglichkeit des Abschlusses eines formellen Kooperationsabkommens zu prüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/224

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.49 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Moldau, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/224. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/7 vom 22. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2004 und des Berichtsentwurfs 2005 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Ein-

satzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2004 und dem Berichtsentwurf 2005 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat²³⁷;

2. *begrüßt* die Ankündigung des zehnten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²³⁸ und der Gründung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen am 29. April 1997, der am 9. Mai 2007 in Den Haag begangen wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass sie auf der angemessenen politischen Ebene vertreten sind;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/225

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.39/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kroatien, Malta, Monaco, Österreich, Portugal, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Ukraine.

61/225. Weltdiabetestag

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁹ und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁰ sowie auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere die dort festgelegten gesundheitsbezogenen Entwicklungsziele, sowie auf ihre Resolutionen 58/3 vom 27. Oktober 2003, 60/35 vom 30. November 2005 und 60/265 vom 30. Juni 2006,

in der Erkenntnis, dass die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitsversorgungssysteme eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

sowie in der Erkenntnis, dass Diabetes eine chronische, schwächende und kostspielige Krankheit mit schweren Komplikationen ist, die für die Familien, die Mitgliedstaaten und die ganze Welt gravierende Risiken mit sich bringt und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele,

²³⁷ Siehe A/61/185.

²³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

²³⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁴⁰ Siehe Resolution 55/2.

einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft beeinträchtigt,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung WHA42.36 vom 19. Mai 1989 über die Prävention und Eindämmung von Diabetes mellitus²⁴¹ und WHA57.17 vom 22. Mai 2004 über eine globale Strategie für Ernährung, körperliche Betätigung und Gesundheit²⁴²,

es begrüßend, dass die Internationale Diabetes-Föderation seit 1991 in gemeinsamer Trägerschaft mit der Weltgesundheitsorganisation den 14. November als Weltdiabetestag begeht,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, multilaterale Anstrengungen zur Förderung und Verbesserung der menschlichen Gesundheit zu unternehmen und den Zugang zu Behandlung und Gesundheitserziehung zu gewährleisten,

1. *beschließt*, den 14. November, den gegenwärtigen Weltdiabetestag, zu einem von 2007 an jährlich zu begehenden Tag der Vereinten Nationen zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, den Weltdiabetestag in angemessener Weise zu begehen, um die Öffentlichkeit stärker für Diabetes und die damit zusammenhängenden Komplikationen sowie für Präventions- und Versorgungsmöglichkeiten zu sensibilisieren, namentlich durch Bildung und über die Massenmedien;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit der nachhaltigen Entwicklung ihrer Gesundheitssysteme nationale Politiken zur Verhütung und Behandlung von Diabetes sowie zur entsprechenden Versorgung auszuarbeiten und dabei die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 61/226

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.51 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Ni-

caragua, Niederlande, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/226. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004 und 60/253 vom 2. Mai 2006,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴³ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁴, insbesondere ihre Ziffern 6 und 24, sowie auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴⁵,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den sechs internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila, 1994 in Managua, 1997 in Bukarest, 2000 in Cotonou, 2003 in Ulaanbaatar und 2006 in Doha verabschiedet wurden,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung und territoriale Unversehrtheit gebührend geachtet werden müssen,

²⁴¹ Siehe World Health Organization, *Forty-second World Health Assembly, Geneva, 8–19 May 1989, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA42/1989/REC/1)*.

²⁴² Ebd., *Fifty-seventh World Health Assembly, Geneva, 17–22 May 2004, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA57/2004/REC/1)*.

²⁴³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken,

anerkennend, dass eine große Zahl von Staaten inzwischen an den internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien teilnehmen und mit einer Vielzahl von Parlamentariern und internationalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen aus der ganzen Welt, die auf dem Gebiet der Demokratie aktiv sind, zusammenarbeiten,

sowie anerkennend, dass die in den vergangenen achtzehn Jahren, also seit 1988, abgehaltenen internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien die internationale Zusammenarbeit zwischen den neuen und wiederhergestellten Demokratien gestärkt und so die Integration von Demokratie, Frieden und Entwicklung gefestigt haben,

unterstreichend, dass sie sich zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts als den unverzichtbaren Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt bekennt, an sie glaubt und sie unterstützt, erneut ihre Entschlossenheit zur Förderung ihrer strikten Achtung bekundend und in diesem Zusammenhang die Anstrengungen würdigend, die der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen fortlaufend zur Konsolidierung der Demokratie unternemen²⁴⁶,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Katars für die erfolgreiche Veranstaltung der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien,

unter Hinweis darauf, dass bei der sechsten Internationalen Konferenz der Kapazitätsaufbau, die Demokratie und der soziale Fortschritt im Mittelpunkt standen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Beratungen der sechsten Internationalen Konferenz, die bestätigten, dass zahlreiche Gesellschaften lobenswerte Anstrengungen unternommen haben, um durch konkrete Maßnahmen einen besseren Lebensstandard und mehr Solidarität, Praktiken einer guten Regierungsführung, wirtschaftliche Reformen und nachhaltige Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Gleichstellung herbeizuführen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der von Katar ausgerichteten sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien, die vom 29. Oktober bis 1. November 2006 in Doha stattfand²⁴⁶;

2. *begrüßt es außerdem*, dass die sechste Internationale Konferenz ihr besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit der systematischen Umsetzung der Empfehlungen der internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien gerichtet hat, und legt Katar in seiner Eigenschaft als Vorsitzland der sechsten Internationalen Konferenz eindringlich nahe, den Umsetzungsprozess voranzubringen und die Generalversammlung gegebenenfalls über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass Regierungen, Parlamente und zivilgesellschaftliche Organisationen auf allen Ebenen zusammenwirken, um Demokratie, Freiheit, Gleichstellung, Teilhabe, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

4. *begrüßt* die dreigliedrige Ausrichtung (Regierungen, Parlamente, Zivilgesellschaft) der sechsten Internationalen Konferenz, die ein höheres Maß an Interaktion und Zusammenarbeit bei den gemeinsamen Anstrengungen zur Förderung der Demokratie ermöglicht hat;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie deren Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Regierungsführung und der Demokratisierung in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds bei den Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Weiterverfolgung der sechsten Internationalen Konferenz auch weiterhin eine aktive Rolle zu übernehmen, mit Unterstützung durch andere Teile des Systems der Vereinten Nationen, die Hilfe oder Beratung auf dem Gebiet der Demokratie gewährleisten, gegebenenfalls auch durch den Demokratiefonds;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, ihre nationalen Programme zur Förderung und Festigung der Demokratie zu stärken, namentlich durch intensivere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, und dabei innovative Ansätze und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien“ eine Zusammenfassung der Ergebnisse der sechsten Internationalen Konferenz aufzunehmen.

RESOLUTION 61/227

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/61/648).

²⁴⁶ Siehe die von der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien verabschiedete Erklärung von Doha (A/61/581, Anlage).

61/227. Vollmachten der Vertreter auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses²⁴⁷ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 61/228

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.50 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

61/228. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde²⁴⁸ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele aufgenommen wurde, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁹ enthaltenen Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/221 vom 23. Dezember 2005 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit

verabschiedet wurden²⁵⁰, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechszwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁵¹,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁵², und von der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde,

in Anerkennung dessen, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Gipfeltreffen von Abuja im Jahr 2000 festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria und die Zielvorgaben der Millenniums-Erklärung bis zum Jahr 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden,

sowie in Anerkennung dessen, dass ein Großteil der durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen beseitigt werden kann, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

unter Betonung der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung zukommt, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

unter Hinweis auf die von der Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2005 verabschiedete Resolution 58.2²⁵³, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malaria bekämpfung gefordert wird,

²⁴⁷ A/61/648.

²⁴⁸ Siehe Resolution 55/284.

²⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁰ Siehe A/55/240/Add.1.

²⁵¹ Siehe A/55/286, Anlage II.

²⁵² A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl.6 (II).

²⁵³ Siehe World Health Organization, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16–25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex (WHA58/2005/REC/1)*.

Kenntnis nehmend von dem Globalen Strategieplan zur Zurückdrängung der Malaria 2005-2015, der von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Weltgesundheitsorganisation²⁵⁴ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *begrüßt* es, dass die internationale Gemeinschaft mittels einer gezielten Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Malariaprävention und -bekämpfung bereitgestellt hat;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Organisationen der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu verstärken und langfristig zu gewährleisten, um den Staaten, insbesondere den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, bei der Umsetzung fundierter nationaler Pläne zur nachhaltigen und ausgewogenen Bekämpfung der Malaria behilflich zu sein, die unter anderem zum Aufbau des Gesundheitssystems beitragen;

5. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung von Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen sowie von der Zusage, 2006 im Rahmen der Initiativen für verbindliche Abnahmezusagen ein Pilotprojekt einzuleiten;

6. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation einzelstaatliche Politiken und operative Pläne aufzustellen beziehungsweise weiter auszubauen, mit dem Ziel, dass bis zum Jahr 2010 mindestens 80 Prozent der malariagefährdeten oder malariakranken Personen von umfassenden Interventionsmaßnahmen zur Malariaprävention und -heilung profitieren

ren können, sodass eine Verringerung des Malaria-Problems um mindestens 50 Prozent bis zum Jahr 2010 und 75 Prozent bis zum Jahr 2015 gewährleistet werden kann;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika²⁵⁵ und die international vereinbarten Entwicklungsziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁹ erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Malaria, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, mit Insektiziden behandelten Moskitonetzen, gegebenenfalls einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, sowie sprühfähigen, für den Innenbereich bestimmten Antimalaria-Insektiziden mit Langzeitwirkung zu verbessern und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu berücksichtigen;

10. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, für einen universellen Schutz von Kleinkindern und Schwangeren in den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, zu sorgen, indem mit Insektiziden behandelte Moskitonetze schnellstmöglich bereitgestellt werden, und dabei gebührend für Nachhaltigkeit zu sorgen, indem die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem gewährleistet wird;

11. *ermutigt* alle afrikanischen Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000²⁵⁰ betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen für Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte umzusetzen, um sowohl die Verbraucherpreise für die Produkte zu senken als auch den freien Handel mit ihnen zu fördern;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt und fordert die Mitgliedstaaten *auf*, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation die Systeme zur Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu stärken;

²⁵⁴ A/61/218 und Corr.1.

²⁵⁵ A/55/240/Add.1, Anlage.

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten, in denen Resistenzen gegen herkömmliche Monotherapien auftreten, *nachdrücklich auf*, diese durch Kombinationstherapien zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um rechtzeitig Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen und die Vermarktung oraler Artemisinin-Monotherapien zu verbieten;

14. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malaria-Prävention und -behandlung ist und dass die Forschungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere und wirksame traditionelle Therapien von hoher Qualität, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten²⁵⁶ und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die auf die Erforschung und Entwicklung neuer, sicherer und erschwinglicher malariabezogener Medikamente, Produkte und Technologien wie etwa Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten gerichtet sind, mit dem Ziel der Malaria-Prävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, um so die Wirksamkeit zu steigern und das Auftreten von Resistenzen zu verzögern;

16. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)²⁵⁷, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit²⁵⁸, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003²⁵⁹ und der Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens²⁶⁰, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere für die Förderung des Zugangs zu Medikamenten für alle, namentlich auch die unter Zwangslizenzierung er-

folgende Herstellung von Generika für die Malaria-Prävention und -behandlung;

17. *beschließt*, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, damit diese die im TRIPS-Übereinkommen vorgesehenen Flexibilität bei ihrem Kampf gegen die Malaria nutzen können, und ihre Kapazitäten zu diesem Zweck zu stärken;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um den durch resistente Stämme der Falciparum-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, besseren und erschwinglicheren Zugang zu Schlüsselprodukten zu eröffnen, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, einschließlich der Besprühung der Innenwände von Häusern mit langzeitwirksamen Insektiziden, langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch die Zusage neuer Geldmittel, innovative Mechanismen für die Finanzierung und nationale Beschaffung von Kombinationstherapien auf Artemisininbasis sowie die Ausweitung der Artemisininproduktion, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

19. *lobt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malaria-Bekämpfung und -Prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

20. *ermutigt* die Hersteller langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und ermutigt die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, unter anderem mit Unterstützung durch die Internationale Finanz-Corporation Möglichkeiten zur großflächigen Ausweitung der Produktion langlebiger insektizidbehandelter Moskitonetze zu erkunden und zu nutzen;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Vorschriften des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe²⁶¹ die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung der langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung zu erhöhen;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation zu informieren, namentlich in Bezug auf die langzeitwirksame Besprühung von Innenwänden, insektizidbehandelte Moskitonetze, Fallmanagement, intermittierende Prophylaxe für Schwangere und Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sodass die einzelnen Projekte diese Maßnahmen und Strategien unterstützen;

²⁵⁶ Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

²⁵⁷ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

²⁵⁸ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁵⁹ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁶⁰ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org> sowie (in Deutsch) unter http://lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0175de01.pdf.

²⁶¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBI. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

23. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zur langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitlinien erfolgt, und den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt und die Kontaminierung landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zur Besprühung von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

24. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, entsprechend den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria eine größere Anzahl an Interventionsmaßnahmen zu unterstützen, um deren schnelle, effiziente und wirksame Durchführung zu gewährleisten, die Gesundheitssysteme auszubauen, den Handel mit gefälschten Antimalaria-Medikamenten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Gewährung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Umfangsänderungen, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Belastung durch Malaria besser verfolgt und gemeldet werden können;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle zuständigen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch mit Hilfe der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politiken und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, namentlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, übereinstimmen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/229

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.23/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Litauen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/229. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004 und 60/222 vom 23. Dezember 2005 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶², in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

eingedenk dessen, dass die afrikanischen Länder die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sowie eingedenk dessen, dass ihre Entwicklungsanstrengungen durch ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld unterstützt werden müssen, und in dieser Hinsicht auf die Unterstützung hinweisend, die die Neue Partnerschaft durch die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erhalten hat²⁶³,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft die zahlreichen Verpflichtungen erfüllen muss, die sie im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas eingegangen ist,

1. *begrüßt* den vierten konsolidierten Bericht des Generalsekretärs²⁶⁴;

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁶⁵;

3. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft und bei ihrer regionalen und internationalen Unterstützung erzielt wurden, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass hinsichtlich ihrer Durchführung noch viel zu tun bleibt;

4. *bekräftigt* die Entschlossenheit, mit dem Ziel einer aids-, malaria- und tuberkulosefreien Generation in Afrika

²⁶² Siehe Resolution 60/1.

²⁶³ Siehe *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁶⁴ A/61/212.

²⁶⁵ A/57/304, Anlage.

Hilfe für Prävention und Betreuung zu gewähren und eine möglichst weitgehende Annäherung an das Ziel des allgemeinen Zugangs zu HIV/Aids-Behandlung in den afrikanischen Ländern bis zum Jahr 2010 zu erreichen, pharmazeutischen Unternehmen nahe zu legen, dass sie Medikamente, namentlich auch antiretrovirale Medikamente, in Afrika zu erschwinglichen Preisen zugänglich machen, und eine verstärkte bilaterale und multilaterale Hilfe, nach Möglichkeit auf Zuschussbasis, zur Bekämpfung von Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten in Afrika durch die Stärkung der Gesundheitssysteme zu gewährleisten;

5. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die die Generalversammlung am 27. Juni 2001 auf ihrer sechszwanzigsten Sondertagung verabschiedete²⁶⁶, sowie der Politischen Erklärung zu HIV/Aids, die die Versammlung am 2. Juni 2006 verabschiedete²⁶⁷;

I

Maßnahmen der afrikanischen Länder und Organisationen

6. *begrüßt* die Fortschritte der afrikanischen Länder bei der Erfüllung ihrer im Hinblick auf die Durchführung der Neuen Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen, die Demokratie, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und eine solide Wirtschaftsführung zu vertiefen, und ermutigt die afrikanischen Länder, unter Beteiligung interessierter Parteien, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, indem sie Lenkungsinstitutionen aufbauen beziehungsweise stärken und so ein Umfeld schaffen, das geeignet ist, den Privatsektor einschließlich der Klein- und Mittelbetriebe in den Prozess der Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubinden und ausländische Direktinvestitionen zur Entwicklung der Region anzuziehen;

7. *begrüßt außerdem* die guten Fortschritte bei der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), insbesondere den Abschluss des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung in einigen Ländern, begrüßt ferner die Fortschritte bei der Umsetzung der aus diesen Evaluierungen hervorgegangenen Empfehlungen und fordert in diesem Zusammenhang die afrikanischen Staaten nachdrücklich auf, zu erwägen, sich dem Mechanismus so bald wie möglich anzuschließen und seine Verfahren zu stärken, damit er effizient arbeiten kann;

8. *begrüßt und würdigt* die fortgesetzten, zunehmenden Bemühungen der afrikanischen Länder um eine systematische Integration der Geschlechterperspektive und der Ermächtigung der Frauen in die Durchführung der Neuen Partnerschaft;

9. *betont*, dass die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und die Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung der

Ziele der Neuen Partnerschaft sind, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft gewähren;

10. *begrüßt* die Anstrengungen der afrikanischen Länder, Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit herbeizuführen, indem sie geeignete Strategien unter Zugrundelegung des Umfassenden Programms zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft und der Erörterungen beschließen, die auf verschiedenen Gipfeltreffen geführt wurden, darunter das Gipfeltreffen der Neuen Partnerschaft über „Fisch für alle“, das vom 22. bis 25. August 2005 in Abuja stattfand, das Afrikanische Gipfeltreffen über Düngemittel, das von der Afrikanischen Union am 29. August 2005 befürwortet und vom 9. bis 13. Juni 2006 abgehalten wurde, sowie das Gipfeltreffen der Neuen Partnerschaft über Ernährungssicherung, das vom 4. bis 7. Dezember 2006 in Abuja stattfand;

11. *betont*, wie wichtig es für die afrikanischen Länder ist, dass sie auch weiterhin auf der Grundlage ihrer nationalen Strategien und Prioritäten alle Arten der Hilfe koordinieren, die ihnen von außen gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozess einzubinden;

12. *erkennt an*, dass die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft eine wichtige Rolle übernehmen können, und ermutigt in diesem Zusammenhang die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften die erforderliche Unterstützung beim Ausbau ihrer Kapazitäten zu gewähren;

13. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union fortlaufend unternimmt, um die Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Neuen Partnerschaft, der Kommission der Afrikanischen Union, den regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und den afrikanischen Staaten zu verbessern;

14. *befürwortet* die Einrichtung nationaler institutioneller Mechanismen mit der Aufgabe, die Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft weiter an die nationalen Politiken und Programme anzupassen und in diese einzubinden;

II

Reaktion der internationalen Gemeinschaft

15. *begrüßt* die Bemühungen der Entwicklungspartner um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft;

16. *begrüßt außerdem* die verschiedenen wichtigen Initiativen, die von den Entwicklungspartnern Afrikas in den letzten Jahren unternommen wurden, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig die Koordinierung derartiger Initiativen zu Gunsten Afrikas ist;

17. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen Afrikas, einschließlich der Durchführung der Neuen Partnerschaft, eine wichtige Rolle übernehmen kann, und begrüßt in dieser Hinsicht das Gipfeltreffen von Beijing des Forums für Zusammenarbeit zwischen China und Afrika, das am 4. und 5. November

²⁶⁶ Resolution S-26/2, Anlage.

²⁶⁷ Resolution 60/262, Anlage.

2006 abgehalten wurde, sowie den Afrika-Lateinamerika-Gipfel, der am 30. November und 1. Dezember 2006 in Abuja stattfand;

18. *begrüßt* die laufenden Initiativen zur Weiterverfolgung des zweiten Asien-Afrika-Gipfels, der am 22. und 23. April 2005 in Jakarta abgehalten wurde und das Ziel verfolgte, eine stärkere Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Afrika und anderen Regionen zu fördern;

19. *fordert mit Nachdruck* die weitere Unterstützung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, und die je nach Bedarf Entschuldung, die Verbesserung des Marktzugangs, die Unterstützung des Privatsektors und der unternehmerischen Initiative, die Verstärkung der öffentlichen Entwicklungshilfe und die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie den Technologietransfer umfassen;

20. *erklärt erneut*, dass alle Länder und die zuständigen multilateralen Institutionen sich auch weiterhin um eine kohärentere Handelspolitik gegenüber den afrikanischen Ländern bemühen müssen, und anerkennt die Wichtigkeit von Bemühungen, die afrikanischen Länder vollständig in das internationale Handelssystem zu integrieren, namentlich durch Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Afrikas und durch Hilfe zur Überwindung von mit der Handelsliberalisierung verbundenen Anpassungsproblemen;

21. *fordert* eine umfassende und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme der afrikanischen Länder, einschließlich Schuldenerlasses oder -umstrukturierung für hochverschuldete afrikanische Länder, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind und eine untragbare Schuldenlast haben, und betont die Bedeutung der Schuldentragfähigkeit;

22. *begrüßt* die jüngsten Zusagen der Länder der Gruppe der Acht, die öffentliche Entwicklungshilfe für Afrika bis 2010 zu verdoppeln, sieht der Verwirklichung dieser Zusagen mit Interesse entgegen und fordert die Geber nachdrücklich zur weiteren Verbesserung der Qualität ihrer Hilfe auf, im Einklang mit der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe: Eigenverantwortung, Harmonisierung, Partnerausrichtung, Ergebnisorientierung sowie gegenseitige Rechenschaftspflicht, die auf dem vom 28. Februar bis 2. März 2005 in Paris abgehaltenen Hochrangigen Forum über die Frage „Gemeinsame Fortschritte in Richtung auf eine wirksamere Entwicklungshilfe: Harmonisierung, Partnerausrichtung, Ergebnisorientierung“ verabschiedet wurde, und sicherzustellen, dass die zugesagte Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe dazu führt, dass tatsächlich Finanzmittel in die Entwicklungsländer fließen;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass die Regierungen und die internationale Gemeinschaft sich fortlaufend um die vermehrte Bereitstellung neuer und zusätzlicher Mittel für die Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen wie privaten, inländischen wie ausländischen Quellen bemühen müssen, um die Entwicklung der afrikanischen Länder zu unterstützen;

24. *begrüßt* die von den Entwicklungspartnern unternommenen Anstrengungen, ihre finanzielle und technische Unterstützung für Afrika genauer an den Prioritäten der Neuen Partnerschaft auszurichten, die sich in den nationalen Armutsbekämpfungsstrategien oder in ähnlichen Strategien niederschlagen, und legt den Entwicklungspartnern nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

25. *bittet* die entwickelten Länder, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und Politiken zu fördern, die geeignet sind, einheimische und ausländische Investitionen anzuziehen, wie etwa die Begünstigung privater Finanzzuflüsse und die Förderung und Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität, sowie den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen und in der Absicht, die Entwicklung Afrikas auf allen Ebenen voranzubringen;

26. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, den Sekretariaten der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft und den afrikanischen Ländern auch weiterhin Hilfe bei der Ausarbeitung von Projekten und Programmen im Rahmen der Prioritäten der Neuen Partnerschaft zu gewähren;

27. *bittet* den Generalsekretär, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen als Folgemaßnahme zu dem Weltgipfel 2005 nachdrücklich aufzufordern, den afrikanischen Ländern bei der Durchführung von Initiativen mit rascher Wirkung behilflich zu sein, unter anderem im Rahmen des Projekts der Millenniumsdörfer;

28. *beschließt*, während ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen der verfügbaren Mittel eine Tagung auf hoher Ebene über die „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ abzuhalten, deren Schwerpunkte und Modalitäten sie auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung beschließen wird;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft kohärenter wird, unter Zugrundelegung der vereinbarten Themenkomplexe;

30. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika zu ergreifen, damit es seinen Auftrag, der auch die Überwachung der Fortschritte bei der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas und die Berichterstattung darüber umfasst, wirksam erfüllen kann;

31. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung auf der Grundlage von Beiträgen der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer an der Neuen Partnerschaft interessierter Parteien, wie etwa des Pri-

vatssektors und der Zivilgesellschaft, einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/230

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.41/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Thailand, Ukraine.

61/230. Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁶⁸ und ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezember 2002, 57/337 vom 3. Juli 2003, 58/235 vom 23. Dezember 2003, 59/255 vom 23. Dezember 2004 und 60/223 vom 23. Dezember 2005 sowie auf ihre Resolution 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über die Not von Kindern in bewaffneten Konflikten, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über eine wirksamere Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶⁹, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 2002/1 vom 15. Juli 2002 Ad-Hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen geschaffen hat,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

hervorhebend, dass Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie Sache der afrikanischen Länder sind, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft notwendig ist,

insbesondere *aner kennend*, wie wichtig es ist, die afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und Fortschritte in Afrika die für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung erforderlichen Bedingungen auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen,

sowie feststellend, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Synergieeffekte zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden müssen,

die Bedeutung *aner kennend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus zukommt, der darauf gerichtet ist, den besonderen Bedürfnissen von Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, sowie unterstreichend, dass der unerlaubte Handel mit natürlichen Ressourcen der internationalen Gemeinschaft ernste Sorge bereitet, da er unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs²⁷⁰ über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁷¹, namentlich von den Anstrengungen zur Konfliktprävention, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, die in jüngster Zeit von afrikanischen Ländern, afrikanischen Regionalorganisationen und dem System der Vereinten Nationen unternommen wurden;

²⁶⁸ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

²⁶⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁰ A/61/213.

²⁷¹ A/52/871-S/1998/318.

2. *begrüßt* die in verschiedenen afrikanischen Ländern erzielten Fortschritte bei der Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

3. *begrüßt außerdem* die Entschlossenheit der Afrikanischen Union, ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über ihren Friedens- und Sicherheitsrat, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, bei den Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent die Führung zu übernehmen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Schaffung der Gruppe der Weisen, und der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe;

4. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf* und bittet die anderen Entwicklungspartner, die Afrikanische Union verstärkt zu unterstützen, um ihre Kapazität und Wirksamkeit bei der Planung, Entsendung und Steuerung von Friedenssicherungseinsätzen und der weiterführenden Ausbildung afrikanischer Friedenssicherungskräfte zu erhöhen, und legt der Gebergemeinschaft eindringlich nahe, den Friedensfonds der Afrikanischen Union aufzufüllen;

5. *begrüßt* die von den internationalen Partnern eingegangene Verpflichtung, die afrikanischen Fähigkeiten zur Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu unterstützen und zu stärken, namentlich durch finanzielle und technische Unterstützung beim weiteren Ausbau der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, begrüßt in diesem Zusammenhang die anhaltende Unterstützung der Europäischen Union für die Friedensfazilität für Afrika, die Initiativen von Mitgliedern der Gruppe der Acht, wie etwa das Programm Frankreichs zur Stärkung der afrikanischen Friedenssicherungskapazitäten, die neue Initiative Japans zur Friedenskonsolidierung in Afrika im Rahmen der Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas sowie die Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika für globale Friedenseinsätze, und begrüßt außerdem die erfolgreiche Abhaltung des ersten Gipfeltreffens von Beijing des Forums für die Zusammenarbeit zwischen China und Afrika, auf dem die Erklärung des Gipfeltreffens von Beijing und der Aktionsplan von Beijing²⁷² verabschiedet wurden;

6. *ermutigt* die Partner, namentlich über die bestehenden Foren für die Zusammenarbeit mit Afrika weitere Beiträge zur Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu leisten, indem sie die afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen in ihrer Kapazität stärken, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen, bewaffnete Konflikte zu verhüten und beizulegen sowie Friedenssicherungseinsätze und friedenskonsolidierende Maßnahmen durchzuführen;

7. *fordert* einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um

die Ursachen jeder Konfliktsituation zu ermitteln und so die Wirksamkeit der in Afrika unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, zum Krisenmanagement, zur Friedenschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu erhöhen;

8. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen zur Ausweitung der praktischen Zusammenarbeit im Rahmen einer wirksamen Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, des Krisenmanagements, der Friedenschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Afrika und fordert in diesem Zusammenhang das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, intensivere, koordinierte und nachhaltige Bemühungen zur Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Auseinandersetzung mit dem gesamten Spektrum der Konfliktursachen in Afrika zu unternehmen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden und Stabilität auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam zu bewältigen, unter anderem die Jugendarbeitslosigkeit, die verheerenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen der HIV/Aids-Krise, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass überall weiter Gewalt gegen Frauen verübt wird, die häufig sogar zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, und fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen;

12. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frau bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

13. *nimmt mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit;

14. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, so oft wie möglich auf dem Wege der Vermittlung zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeit der Afrikanischen Union und anderer subregionaler Organisationen;

²⁷² Siehe A/61/580-S/2006/897, Anlage.

15. *begrißt* den Ausbau der Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung friedensschaffender Maßnahmen durch die Einrichtung der Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen in der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und durch die Einführung des „United Nations Peacemaker“, eines internetgestützten operativen Instruments zur Wissensweitergabe;

16. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

17. *begrißt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich diesem Mechanismus so bald wie möglich in höherer Zahl anzuschließen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

18. *erkennt* die Rolle an, die die Kommission für Friedenskonsolidierung übernehmen kann, wenn es darum geht, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten, erkennt außerdem an, dass die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten bei den internationalen und regionalen Bemühungen um die Behebung der tieferen Ursachen der Konflikte in diesen Ländern im Mittelpunkt stehen müssen, und fordert das uneingeschränkte Engagement und Eintreten aller zuständigen Akteure für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung, damit die für die Friedenskonsolidierung als entscheidend erkannten Prioritäten und Fragen im Rahmen eines kohärenten, ganzheitlichen und inklusiven Friedenskonsolidierungsprozesses angegangen werden können;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der Regierungsführung zu unterstützen, so etwa auf dem Gebiet der Rehabilitation des Sicherheitssektors, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, der Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, der Einleitung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und der Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die

Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der Tagung der Sachverständigengruppe über „Natural Resources and Conflict in Africa: Transforming a Peace Liability into a Peace Asset“ (Natürliche Ressourcen und Konflikte in Afrika: von der Friedensgefährdung zum Friedensgut), die vom 17. bis 19. Juni 2006 in Kairo stattfand²⁷³, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den afrikanischen Postkonfliktländern bei der Konzipierung nationaler Strukturen für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen behilflich zu sein, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder zu bekämpfen;

22. *stellt fest*, dass die Medien bei der Konfliktprävention und Konfliktbeilegung eine positive Rolle spielen können, begrüßt den Beschluss EX.CL/Dec.215 (VII) der vom 28. Juni bis 2. Juli 2005 abgehaltenen siebenten ordentlichen Tagung des Exekutivrats der Afrikanischen Union, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) verabschiedet wurde und die Einrichtung des Panafrikanischen Fernsehsenders als Mittel zum Abbau soziokultureller Konfliktursachen in Afrika vorsieht²⁷⁴, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Einrichtung eines solchen Senders zu unterstützen, Hetzmedien entgegenzuwirken und einen verantwortungsbewussten Journalismus zu fördern;

23. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika auch weiterhin zu überwachen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den genannten Fortschrittsbericht konkrete Vorschläge für mögliche Maßnahmen und Pläne der Vereinten Nationen aufzunehmen, die das Ziel unterstützen, bis 2010 ein konfliktfreies Afrika zu erreichen.

²⁷³ Verfügbar unter <http://www.un.org/africa/osaa/>.

²⁷⁴ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.192–235 (VII).

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/53	Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südost-europa.....	131
61/54	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	133
61/55	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung	134
61/56	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	135
61/57	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	137
61/58	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum.....	139
61/59	Flugkörper.....	141
61/60	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung.....	141
61/61	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	142
61/62	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	143
61/63	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungs-kontrollübereinkünften.....	145
61/64	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	146
61/65	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	147
61/66	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	148
61/67	Ausrufung einer vierten Abrüstungsdekade	150
61/68	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	151
61/69	Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	152
61/70	Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihr Vorbereitungsausschuss	154
61/71	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waf-fen und zur Einsammlung dieser Waffen	155
61/72	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	156
61/73	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung	157
61/74	Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....	158
61/75	Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten.....	160
61/76	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	161
61/77	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	163
61/78	Nukleare Abrüstung	165
61/79	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen.....	168
61/80	Regionale Abrüstung	168
61/81	Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld	169
61/82	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	170
61/83	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Dro-hung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	172

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/84	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	173
61/85	Verringerung der Atomgefahr	175
61/86	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen.....	176
61/87	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....	177
61/88	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien	178
61/89	Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen.....	179
61/90	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	180
61/91	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	181
61/92	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	182
61/93	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	184
61/94	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik.....	185
61/95	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung.....	186
61/96	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	187
61/97	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	189
61/98	Bericht der Abrüstungskommission.....	190
61/99	Bericht der Abrüstungskonferenz	191
61/100	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.....	192
61/101	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	193
61/102	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	195
61/103	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	196
61/104	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	197

RESOLUTION 61/53

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/387, Ziff. 9)¹.

61/53. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005³,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 59/59 vom 3. Dezember 2004,

unter Begrüßung und Anerkennung der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region Südosteuropa in Fragen der Sicherheit, der Wirtschaft, des Handels, des Verkehrs, der Energie, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der Menschenrechte und der Gerechtigkeit sowie in innenpolitischen Fragen,

die Republik Montenegro als den einhundertzweiundneunzigsten Mitgliedstaat der Vereinten Nationen *willkommen heißend*,

erneut erklärend, welche Bedeutung dem Südosteuropäischen Kooperationsprozess als einem der wichtigsten Bestandteile des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses für die weitere Stärkung der regionalen Zusammenarbeit und Stabilität zukommt, und unter Begrüßung der positiven Ergebnisse des am 4. Mai 2006 in Thessaloniki (Griechenland) abgehaltenen Gipfeltreffens des Südosteuropäischen Kooperationsprozesses,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen, die auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rates am 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki (Griechenland) erreicht wurden, die Beschlüsse des Europäischen Rates über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen, die in den mit allen Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses geschlossenen Europäischen Partnerschaften enthalten sind, und die Ergebnisse der in Salzburg (Österreich) abgehaltenen Außenministertagung

über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union, auf der bekräftigt wurde, dass die Zukunft des westlichen Balkans in der Europäischen Union liegt,

Kenntnis nehmend von den von den Ländern der Region, einschließlich derjenigen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, erzielten Fortschritten bei der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und in diesem Zusammenhang von dem Beginn der Beitrittsverhandlungen Kroatiens und der Türkei, der Bewerbung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien um die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, der Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit Albanien und der Aufnahme der Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina und Montenegro sowie der Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Serbien in Erwartung seiner vollen Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

unter Betonung der Rolle und der Verantwortung der durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Europäische Union unterstützten Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo sowie der Nordatlantikvertrags-Organisation und ihrer Kosovo-Truppe bei der weiteren Förderung der Stabilität in der Region und Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Aktion des Rates der Europäischen Union zur Einsetzung eines Planungsteams der Europäischen Union,

in Bekräftigung der Gültigkeit des am 23. Februar 2001 in Skopje unterzeichneten Abkommens über die Grenzziehung zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien und Montenegro⁴ und den Parteien des Abkommens nahe legend und alle an dem Prozess der Regelung des künftigen Status des Kosovo beteiligten Parteien bittend, das Abkommen zu achten, voll zusammenzuarbeiten und sich auf seine rasche Durchführung vorzubereiten,

betonend, dass die Verstärkung der regionalen Anstrengungen in Südosteuropa auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Minenräumung, der Abrüstung und der vertrauensbildenden Maßnahmen sowie der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen von entscheidender Bedeutung ist, und feststellend, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten trotz fortwährender Anstrengungen in einigen Teilen der Region weiterhin anhält,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für alle regionalen Initiativen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, namentlich die auf nationaler Ebene unternommenen Bemühungen zu ihrer Einsammlung und Vernichtung,

eingedenk der Wichtigkeit der nationalen, regionalen und internationalen Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, in Süd-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

² Siehe Resolution 55/2.

³ Siehe Resolution 60/1.

⁴ A/56/60-S/2001/234, Anhang.

osteuropa Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und gute Nachbarschaft herbeizuführen,

ihre Feststellung bekräftigend, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollen Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen;

2. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, alle Grundsätze der Charta und die Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu achten und zu unterstützen und gegebenenfalls durch die Weiterentwicklung regionaler Abmachungen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und Konflikte in Südosteuropa verhüten zu helfen, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

3. *ist sich* der positiven Ergebnisse *bewusst*, die bisher von den Ländern der Region erzielt wurden, *fordert* sie nachdrücklich *auf*, weitere Anstrengungen zur Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie für die Förderung der guten Nachbarschaft und die Einhaltung der Menschenrechte zu unternehmen, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden, und erkennt die Rolle an, die den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union bei der erfolgreichen Förderung der regionalen Abrüstung zukommt;

4. *unterstützt* die Länder der Region in ihrer Entschlossenheit, nach und nach die Trägerschaft und Verantwortung für die regionale Zusammenarbeit zu übernehmen, indem der Stabilitätspakt für Südosteuropa schrittweise in eine stärker unter regionaler Verantwortung stehende, schlankere und effektivere Struktur für regionale Kooperation überführt wird, wie auf der Sitzung des Regionaltisches des Stabilitätspakts am 30. Mai 2006 in Belgrad festgelegt;

5. *betont*, dass alles getan werden soll, um eine Verhandlungslösung im Einklang mit Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 und den Leitprinzipien der Kontaktgruppe zu erzielen, hebt hervor, wie wichtig die Umsetzung der Standards für das Kosovo ist, und unterstützt voll und ganz die Tätigkeit des Sondergesandten des Generalsekretärs und seines Teams im Hinblick auf die Gespräche über den Status des Kosovo;

6. *lehnt* die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ab* und betont, dass nur friedliche politische Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für Südosteuropa sicherstellen können;

7. *betont*, wie wichtig gute Nachbarschaft und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten sind, und fordert alle Staaten *auf*, ihre Streitigkeiten mit an-

deren Staaten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta beizulegen;

8. *fordert nachdrücklich* die Stärkung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte im Einklang mit den Grundsätzen der guten Nachbarschaft und der gegenseitigen Achtung;

9. *anerkennt* die Anstrengungen zur Förderung des langfristigen Prozesses der demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region, die von der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Europäischen Union, dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und anderen Akteuren, sowie vom Südosteuropäischen Kooperationsprozess als einer authentischen Stimme der Region unternommen werden;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um alle auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten dazu zu bringen, sich dem Gerichtshof zu stellen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig die verstärkte regionale Zusammenarbeit für die Entwicklung der südosteuropäischen Staaten in den vorrangigen Bereichen der Infrastruktur, des Verkehrs, des Handels, der Energie und der Umwelt sowie in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse ist, und begrüßt den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft, die Schaffung des Regionalen Kooperationsrats und die Verhandlungen über die gleichzeitige Erweiterung und Änderung des Zentraleuropäischen Freihandelsabkommens;

12. *unterstreicht außerdem*, dass die weitere Annäherung der südosteuropäischen Staaten an die euro-atlantischen Institutionen einen positiven Einfluss auf die Sicherheit und die politische und wirtschaftliche Lage der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Staaten haben wird;

13. *betont*, wie wichtig fortlaufende regionale Anstrengungen und die Intensivierung des Dialogs in Südosteuropa im Hinblick auf die Rüstungskontrolle, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen sind und wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bekämpfen und alle terroristischen Handlungen zu verhüten;

14. *erkennt an*, wie ernst das Problem der Antipersonenminen und der explosiven Kampfmittelrückstände in einigen Teilen Südosteuropas ist, begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die die Länder in der Region und die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung von Antipersonenprogrammen unternehmen, und legt den Staaten nahe, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und sie zu unterstützen;

15. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen

und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die Einsammlung und die gefährlose Zerstörung überschüssiger Arsenale von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unter anderem bei der Verbrechensverhütung sowie dem Kampf gegen den Terrorismus, den Menschenhandel, die organisierte Kriminalität und die Korruption, den Drogenhandel und die Geldwäsche;

16. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

17. *beschließt*, den Punkt „Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/54

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/389, Ziff. 8)⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Äthiopien, Belarus, Chile, China, Kasachstan, Kirgisistan, Madagaskar, Mali, Myanmar, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

61/54. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004 und 60/45 vom 8. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

*in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze erinnern*nd, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz „Informationsgesellschaft und Entwicklung“ formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen⁶,

sowie eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde⁷,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt

⁶ Siehe A/51/261, Anlage.

⁷ Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

die Auffassung vertretend, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke genutzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32, 59/61 und 60/45 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen⁸,

unter Begrüßung der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen hatten, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie deren Ergebnisse begrüßend,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 58/32 im Jahr 2004 eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie mögliche kooperative Gegenmaßnahmen prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit, der auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der Gruppe erstellt wurde⁹,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;

d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unterstützt durch eine 2009 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung einzurichtende Gruppe von Regierungssachverständigen, die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/55

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/390, Ziff. 7)¹⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Gre-

⁸ A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1, A/60/95 und Add.1 und A/61/161.

⁹ A/60/202.

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Dominikanische Republik, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mauritius, Namibia, Nepal, Pakistan, Peru, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Sri Lanka, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

nadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Südafrika, Tadschikistan, Tonga, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu.

61/55. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

besorgt darüber, dass militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und solche Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewusst, dass internationale Transfers von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

sowie sich der Notwendigkeit *bewusst,* diese Transfers von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten durch multilateral ausgehandelte, allgemein anwendbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die in der Regel die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

unter Hinweis darauf, dass in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nicht-

gebundenen Länder¹¹ abermals mit Besorgnis festgestellt wurde, dass der Export von Gerät, Ausrüstungen und Technologie für friedliche Zwecke in Entwicklungsländer nach wie vor unangemessenen Beschränkungen unterliegt,

betonend, dass international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollen, dass niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Kenntnissen für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt,* dass wissenschaftlich-technische Fortschritte zu Gunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollen, um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und dass die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technologischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden soll;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf,* unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nicht-diskriminierende Richtlinien für internationale Transfers von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *legt* den Organen der Vereinten Nationen *nahe,* im Rahmen der bestehenden Mandate zur Förderung der Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke beizutragen;

5. *beschließt,* den Punkt „Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/56

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/391, Ziff. 7)¹².

61/56. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember

¹¹ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004 und 60/52 vom 8. Dezember 2005 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

unter Begrüßung aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 60/52¹⁴,

1. fordert alle unmittelbar Beteiligten nachdrücklich auf, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ beizutreten;

2. fordert alle Länder der Region auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. nimmt Kenntnis von der Resolution GC(50)/RES/16 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am 22. September 2006 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁶;

4. stellt fest, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. bittet alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³ ihre Unterstützung für die Schaffung

¹⁴ A/61/140 (Part I).

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁶ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fiftieth Regular Session, 18-22 September 2006* (GC(50)/RES/DEC(2006)).

¹³ Resolution S-10/2.

einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990¹⁷ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/57

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/392, Ziff. 7)¹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana,

Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/57. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

die Fortschritte *begrüßend*, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt wurden,

feststellend, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Ab-

¹⁷ A/45/435.

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten, Bangladesch, Brunei Darussalam, Côte d'Ivoire, El Salvador, Eritrea, Ghana, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Mali, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan, Syrisch-Arabische Republik, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

rüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses²⁰, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung²¹, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung²², der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992²³,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden²⁴,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, na-

mentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁵, der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde²⁶, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004 und 60/53 vom 8. Dezember 2005,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel

¹⁹ Resolution S-10/2.

²⁰ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

²¹ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

²² Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

²³ Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

²⁴ Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Ziff. 39.

²⁵ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

²⁶ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/58

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/393, Ziff. 8)²⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slo-

wakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Israel.

61/58. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁸,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁹, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten, Algerien, Armenien, Bangladesch, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik, Togo, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

²⁸ Resolution 2222 (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

²⁹ Resolution S-10/2.

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat³⁰ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992³¹ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der 2006 in der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten

und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁸ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992³¹ enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während ihrer Tagung 2007 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/49/27)*, Abschn. III.D (Ziff. 5 des zitierten Textes).

³¹ CD/1125.

RESOLUTION 61/59

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)³²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien., Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

61/59. Flugkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 F vom 1. Dezember 1999, 55/33 A vom 20. November 2000, 56/24 B vom 29. November 2001, 57/71 vom 22. November 2002, 58/37 vom 8. Dezember 2003 und 59/67 vom 3. Dezember 2004 sowie ihren Beschluss 60/515 vom 8. Dezember 2005,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene in einer von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen freien Welt zu fördern,

davon überzeugt, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Islamischen Republik Iran.

eingedenk dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

nachdrücklich hinweisend auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 59/67 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs zu der Frage der Flugkörper unter allen Aspekten³³;

2. *beschließt*, den Punkt „Flugkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/60

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)³⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

³³ A/61/168.

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

61/60. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997, 53/77 AA vom 4. Dezember 1998, 54/54 U vom 1. Dezember 1999, 55/33 M vom 20. November 2000, 56/24 D vom 29. November 2001, 57/61 vom 22. November 2002 und 59/71 vom 3. Dezember 2004 sowie auf ihre Beschlüsse 58/521 vom 8. Dezember 2003, 60/518 vom 8. Dezember 2005 und 60/559 vom 6. Juni 2006,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlusssdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁵,

sowie eingedenk des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 80 des Schlusssdokuments der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁶, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, die Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die von den Staats- und Regierungschefs während des vom 6. bis 8. September 2000 in New York abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedet wurde³⁷ und in der sie den Beschluss trafen, sich „für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen“;

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusammen-

hängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungsweisend sein kann,

betonend, wie wichtig der Multilateralismus im Prozess der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Behandlung der Ziele und der Tagesordnung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses³⁸,

1. *beschließt*, eine offene, auf Konsensbasis tätige Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Ziele und die Tagesordnung für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses, prüfen soll, unter Kenntnisnahme des Papiers, das der Vorsitzende der Arbeitsgruppe II während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission vorgelegt hat³⁹, der von den Mitgliedstaaten schriftlich unterbreiteten Vorschläge und Auffassungen, die in den während der drei Arbeitstagungen der Offenen Arbeitsgruppe im Jahr 2003 vorgelegten Arbeitspapieren enthalten sind⁴⁰, sowie der Berichte des Generalsekretärs über die Auffassungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ziele, der Tagesordnung und des Termins der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung⁴¹;

2. *ersucht* die Offene Arbeitsgruppe, eine Organisationstagung zur Festlegung der Termine für ihre Arbeitstagungen im Jahr 2007 abzuhalten und vor Ende der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen, der gegebenenfalls auch Sachempfehlungen enthält;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Offenen Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel die Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

4. *beschließt*, den Punkt „Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/61

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 173 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁴².

³⁵ Resolution S-10/2.

³⁶ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

³⁷ Siehe Resolution 55/2.

³⁸ A/57/848.

³⁹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*, Anhang II.

⁴⁰ Siehe A/AC.268/2003/WP.2.

⁴¹ A/55/130 und Add.1, A/56/166 und A/57/120.

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

61/61. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 59/70 vom 3. Dezember 2004,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁴³ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

hervorhebend, dass es geboten ist, die internationalen Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁴⁴;

2. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁴³ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, sie zurückzuziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/62

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁴⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Andorra, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien., Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Zypern.

⁴⁴ A/61/116.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁴³ League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Deutsche Übersetzung: dRGBI. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

61/62. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004 und 60/59 vom 8. Dezember 2005 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

davon überzeugt, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

eingedenk des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nicht-diskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ungeachtet ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

sich dessen bewusst, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nicht-diskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

aner kennend, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie aner kennend, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und aner kennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Lösung ihrer Sicherheitsprobleme ergreifen,

feststellend, dass die am 15. und 16. September 2006 in Havana abgehaltene vierzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 60/59 der Generalversammlung über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßte und unterstrich, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Lösung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsproblemen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente betreffend Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung sowie auf die Durchführung auszuräumen, im Einklang mit den in den genannten Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Ausräumung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 60/59 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs, der die Antworten von Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält⁴⁷;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/63

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁴⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Ir-

land, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/63. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004 und 60/60 vom 8. Dezember 2005,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 60/60 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴⁹,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in

⁴⁷ A/61/114.

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁴⁹ A/61/113.

vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *begrüßt* die von einigen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen⁴⁹;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/64

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁵⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia,

St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Israel.

61/64. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵¹ und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵² am 11. September 1987,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004 und 60/61 vom 8. Dezember 2005 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁵³ sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁵⁴,

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstandenen Entwicklungsgagenda,

eingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und der Ukraine.

⁵¹ Siehe Resolution S-10/2.

⁵² United Nations publication, Sales No. E.87.IX.8.

⁵³ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

⁵⁴ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁵ und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen im Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁵² zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2006 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁵ zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/65

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁵⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Pakistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belarus, Bhutan, Griechenland, Lettland, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Ungarn.

61/65. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/56 vom 8. Dezember 2005,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefahr, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstär-

⁵⁵ Siehe A/59/119.

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guyana, Irak, Irland, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Schweden, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika und Timor-Leste.

kende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

eingedenk des Beitrags des Schlussberichts der Kommission für Massenvernichtungswaffen⁵⁷,

unter Hinweis auf die den Nahen Osten betreffenden Beschlüsse und Resolutionen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁸ und auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁹,

darin erinnernd, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁰ eingegangenen Verpflichtungen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsstaaten, alles zu tun, um einen erfolgreichen und ergiebigen Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu gewährleisten,

1. *betont weiter* die zentrale Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁰ und seine Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und fordert alle Vertragsstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen auf;

2. *bekräftigt*, dass die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen den einvernehmlichen Prozess für systematische und schrittweise Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung vorgeben⁵⁹;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *erneut auf*, die auf der Überprüfungskonferenz von 2000 vereinbarten praktischen Schritte zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung beschleunigt umzusetzen und dadurch zu einer sichereren Welt für alle Menschen beizutragen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alle in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was den beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten *abermals auf*, alles daranzusetzen, um die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert Indien, Israel und Pakistan, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, nachdrücklich auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

6. *verurteilt* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekannt gegebenen Kernwaffenversuch, alle Kernwaffenversuche von Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, und jeden weiteren Kernwaffenversuch, gleichviel von welchem Staat er unternommen wird, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, ihre Ankündigung, von dem Vertrag zurückzutreten, rückgängig zu machen;

7. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 61/66

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁶¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syri-

⁵⁷ *Weapons of Terror: Freeing the World of Nuclear, Biological and Chemical Arms* (United Nations publication, Sales No. E.06.I.17).

⁵⁸ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁵⁹ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III* (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gambia, Guatemala, Irak, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Liberia, Mali, Marokko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Republik Korea, San Marino, Senegal, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Ukraine und Uruguay.

sche Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

61/66. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 57/72 vom 22. November 2002, 58/241 vom 23. Dezember 2003, 59/86 vom 3. Dezember 2004 und 60/81 vom 8. Dezember 2005,

hervorhebend, wie wichtig die weitere vollständige Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde⁶²,

unter Begrüßung der Bemühungen von Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass im Hinblick auf den Folgeprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten vereinbart wurde, alle zwei Jahre eine Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms einzuberufen⁶³,

erneut erklärend, wie bedeutend die Annahme des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁶⁴ ist,

in der Erkenntnis, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte, und in diesem Zusammenhang den Beschluss der Generalversammlung begrüßend, eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, die den Auftrag hat, weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 60/81⁶⁵,

es begrüßend, dass auf der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶⁶ hervorgehoben wurde, wie wichtig es ist, das Aktionsprogramm auch nach 2006 im Rahmen der Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten weiter durchzuführen,

1. *befürwortet* alle Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶² und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

2. *bedauert* es, dass die Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms nicht imstande war, ein Ergebnisdokument zu verabschieden⁶⁶;

3. *fordert* alle Staaten auf, das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁶⁴ durchzuführen, unter anderem indem sie dem Generalsekretär die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen mitteilen und ihn über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlandes informieren;

4. *beschließt*, dass, wie im Aktionsprogramm vorgesehen, die nächste zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms spätestens 2008 in New York abgehalten wird;

⁶² Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

⁶³ Ebd., Abschn. IV, Ziff. 1 b).

⁶⁴ A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

⁶⁵ Siehe A/61/288.

⁶⁶ Siehe A/CONF.192/2006/RC/9.

5. *beschließt außerdem*, dass die Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten im Rahmen der zweijährlichen Tagung der Staaten abgehalten wird;

6. *erinnert* daran, dass die zur Prüfung weiterer Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständigen der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Studie vorlegen soll;

7. *betont*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

8. *ermutigt weiter* zu allen Initiativen, einschließlich derjenigen auf regionaler und subregionaler Ebene, die darauf gerichtet sind, Ressourcen und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zu mobilisieren und den Staaten Hilfe bei seiner Durchführung zu gewähren;

9. *ermutigt* die Staaten, nationale Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und in diese Berichte Informationen über ihre Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten aufzunehmen, wie in diesen Dokumenten vorgesehen, und ersucht den Generalsekretär, die von den Staaten bereitgestellten Daten und Informationen zusammenzustellen und zu verbreiten;

10. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, Informationen über ihre jeweiligen Erfahrungen im Zusammenhang mit bewährten Praktiken bei der Durchführung des Aktionsprogramms auszutauschen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/67

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 123 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁶⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Be-

lize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/67. Ausrufung einer vierten Abrüstungsdekade

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung, insbesondere diejenigen zur Ausrufung der ersten, zweiten und dritten Abrüstungsdekade⁶⁸,

in Bekräftigung der Gültigkeit des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs in seinem letzten Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, unter anderem dass es, wenn es jemals einen Zeitpunkt gegeben hat, um die festgefahrenen multilateralen Verhandlungen wieder in Gang zu bringen und die Abrüstung wieder in den Vordergrund der internationalen Agenda zu stellen, der jetzige ist⁷⁰,

ernsthaft besorgt über das derzeitige Klima auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der internationalen Sicherheit,

in der Erkenntnis, dass dringend zu konzertierten und energischeren weltweiten Anstrengungen angeregt werden muss, um den gegenwärtigen Trend auf dem Gebiet der Rüs-

⁶⁸ Resolutionen 2602 E (XXIV), 35/46 und 45/62 A.

⁶⁹ Resolution S-10/2.

⁷⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage I* und Korrigendum (A/61/1 und Corr.1), Ziff. 95.

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sierra Leone.

stungskontrolle, der Abrüstung und der Nichtverbreitung umzukehren, gegebenenfalls auch indem indikative Zielvorgaben zur beschleunigten Erreichung der Ziele der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle aufgestellt werden,

im Bewusstsein der Rolle, die eine vierte Abrüstungsdekade dabei spielen könnte, zu solchen weltweiten Anstrengungen anzuregen, um den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der internationalen Sicherheit zu begegnen,

weist die Abrüstungskommission *an*, auf ihrer Arbeitstagung 2009 Teile des Entwurfs einer Erklärung der 2010er Jahre zur vierten Abrüstungsdekade zu erarbeiten und sie der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Behandlung vorzulegen.

RESOLUTION 61/68

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁷¹.

61/68. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 60/67 vom 8. Dezember 2005, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁷² durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 60/67 sechs weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertachtzig beträgt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der ersten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens, einschließlich der Politischen Erklärung⁷³, in der die Vertrags-

staaten ihre Entschlossenheit bekräftigten, das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, sowie des Schlussberichts⁷⁴, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁷² für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, sofern sie es nicht bereits sind;

2. *unterstreicht*, dass das Übereinkommen und seine Durchführung zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, und hebt hervor, dass seine vollständige, universelle und wirksame Durchführung einen weiteren Beitrag zu diesem Ziel leisten wird, indem zum Wohl der ganzen Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig ausgeschlossen wird;

3. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

5. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

6. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

7. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Überein-

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

⁷³ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-1/3.

⁷⁴ Ebd., Dokument RC-1/5.

kommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

9. *begrißt* die Fortschritte, die bei der nationalen Durchführung des Aktionsplans zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug zu tun;

10. *bekräftigt* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, und erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem maßgeblichen Beitrag, den das Technische Sekretariat und der Generaldirektor zur Fortentwicklung und zum weiteren Erfolg der Organisation leisten;

12. *begrißt* den von der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschluss, die Ernennung von Herrn Rogelio Pfrirer zum Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu billigen⁷⁵;

13. *begrißt außerdem*, dass die Vertragsstaaten mit der inhaltlichen Vorbereitung der zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens begonnen haben;

14. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf den zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens am 29. April 2007, der einen besonderen Anlass bieten wird, das Bekenntnis zum multilateralen Vertragssystem sowie zum Ziel und Zweck des Übereinkommens öffentlich zu erneuern, und nimmt davon

Kenntnis, dass am 9. Mai 2007 in Den Haag ein ständiges Mahnmal für alle Opfer chemischer Waffen enthüllt wird;

15. *begrißt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

16. *beschließt*, den Punkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/69

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁷⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, Indien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Russische Föderation, Spanien.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Liberia, Mexiko, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Samoa, Sierra Leone, Singapur, Solomonen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu und Venezuela (Bolivarische Republik).

⁷⁵ Ebd., Dokument C-10/DEC.7.

61/69. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002, 58/49 vom 8. Dezember 2003, 59/85 vom 3. Dezember 2004 und 60/58 vom 8. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel „Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind“ verabschiedete⁷⁷,

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco⁷⁹, Rarotonga⁸⁰, Bangkok⁸¹ und Pelindaba⁸², mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag⁸³ zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Erklärung von Santiago de Chile durch die Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik und der Vertragsstaaten des Tla-

telolco-Vertrags während der neunzehnten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation am 7. und 8. November 2005 in Santiago⁸⁴,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸⁵,

1. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag⁸³ und die Verträge von Tlatelolco⁷⁹, Rarotonga⁸⁰, Bangkok⁸¹ und Pelindaba⁸² auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *begrüßt außerdem*, dass alle ursprünglichen Vertragsstaaten den Vertrag von Rarotonga ratifiziert haben, und fordert die berechtigten Staaten auf, dem Vertrag und den dazugehörigen Protokollen beizutreten;

3. *begrüßt ferner* die Bemühungen, die unternommen werden, um den Ratifikationsprozess des Vertrags von Pelindaba zum Abschluss zu bringen, und fordert die Staaten der Region, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, auf, dies zu tun, damit er bald in Kraft treten kann;

4. *fordert* alle betroffenen Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

5. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

6. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 8. September 2006 in Semipalatinsk (Kasachstan);

7. *ist überzeugt* von der wichtigen Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

8. *begrüßt* es, dass auf der vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) abgehaltenen ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer ge-

⁷⁷ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*, Anhang I.

⁷⁸ Resolution S-10/2.

⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁸⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

⁸² A/50/426, Anlage.

⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

⁸⁴ Siehe A/60/678.

⁸⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

meinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden;

9. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und fordert sie auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

10. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung der Ziele zu erleichtern;

11. *beschließt*, den Punkt „Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/70

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁸⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Indien, Israel, Pakistan.

61/70. Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihr Vorbereitungsausschuss

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁷ enthält,

Kenntnis nehmend von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁸ und der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags⁸⁹,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss der Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 über die Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag⁹⁰, mit dem die Bestimmungen des von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Verstärkung des Überprüfungsprozesses für den Vertrag⁹¹ erneut bekräftigt wurden,

ferner unter Hinweis darauf, dass die vom 2. bis 27. Mai 2005 abgehaltene Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags⁹² sich nicht auf ein Ergebnis zu inhaltlichen Fragen der Überprüfung der Durchführung der Bestimmungen des Vertrags einigen konnte,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss über die Verstärkung des Überprüfungsprozesses für den Vertrag, in dem vereinbart wurde, dass die Überprüfungskonferenzen weiterhin alle fünf Jahre abgehalten werden sollen, und feststellend, dass dementsprechend die nächste Überprüfungskonferenz 2010 stattfinden soll,

unter Hinweis auf den Beschluss der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000, dass in den der Überprüfungskonferenz vorausgehenden Jahren drei Tagungen des Vorbereitungsausschusses abgehalten werden sollen⁹⁰,

⁸⁷ Siehe auch United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁸⁸ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2).

⁸⁹ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁹⁰ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁹¹ *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 1.

⁹² Siehe NPT/CONF.2005/DC/1.

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Brasilien.

1. *nimmt Kenntnis* von dem nach angemessenen Konsultationen gefassten Beschluss der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁷, die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 30. April bis 11. Mai 2007 in Wien abzuhalten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihren Vorbereitungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 61/71

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)⁹³.

61/71. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/71 vom 8. Dezember 2005 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Ausbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahara-Sahel-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁹⁴,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit

und Menschenrechten für alle“⁹⁵, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszusräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

Kenntnis nehmend von dem 2005 angenommenen Internationalen Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁹⁶,

unter Begrüßung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁹⁷,

sowie unter Begrüßung des auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Juni 2006 in Abuja verabschiedeten Übereinkommens über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁹⁸ ablöst,

ferner unter Begrüßung des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die geeignete Politiken fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie der Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 16. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁹⁹,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* des Beschlusses der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Moldau, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁹⁴ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

⁹⁵ A/59/2005.

⁹⁶ A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

⁹⁷ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 94.

⁹⁸ A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

⁹⁹ A/61/288.

und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁰⁰,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahara-Sahel-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁰¹ zu beteiligen;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Unterstützung von Programmen und Projekten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolutionsbericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/72

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁰².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania,

¹⁰⁰ A/CONF.192/2006/RC/9.

¹⁰¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Japan.

61/72. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, zu dem im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozess beizutragen, der der Organisation bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit verhelfen soll, indem ihr die Mittel und Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die sie für die Konfliktprävention, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigt,

unterstreichend, wie wichtig ein umfassender und integrierter Abrüstungsansatz ist, der sich auf die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen stützt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigen-Gruppe über die Munitions- und Sprengstoffproblematik¹⁰³,

unter Hinweis auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts, den der Vorsitzende der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten vorgelegt hat, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll¹⁰⁴,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004 und ihre Resolution 60/74 vom 8. Dezember 2005, mit der sie beschloss, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition in die Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen,

1. *legt* allen interessierten Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu bewerten, ob Teile ihrer Bestände konventioneller Munition als überschüssig betrachtet werden sollten, und erkennt an, dass die Sicherheit solcher Bestände in Betracht gezogen werden muss und dass angemessene Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Sicherung der Bestände konventioneller Munition auf nationaler Ebene unverzichtbar sind, um die Explosions-, Verschmutzungs- oder Abzweigungsgefahr zu beseitigen;

2. *appelliert* an alle interessierten Staaten, Umfang und Art ihrer überschüssigen Bestände konventioneller Munition

zu bestimmen und zu klären, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, auf welche Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen auf freiwilliger und transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung ihrer Verwaltung zu unterstützen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regionalen oder subregionalen Rahmen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des mit der Anhäufung solcher Bestände zusammenhängenden unerlaubten Handels auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über die aus der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition entstehenden Risiken und über Möglichkeiten zur stärkeren Kontrolle konventioneller Munition auf nationaler Ebene einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition umfassend zu behandeln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, die spätestens ab 2008 weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition prüfen soll, und der Generalversammlung den Bericht der Sachverständigen-Gruppe zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu übermitteln;

8. *beschließt*, diese Frage in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/73

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁰⁵.

61/73. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreiterziehung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/33 E vom 20. November 2000, 57/60 vom 22. November 2002 und 59/93 vom 3. Dezember 2004,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreiterziehung¹⁰⁶, in dem er

¹⁰³ Siehe A/54/155.

¹⁰⁴ A/60/88 und Corr.2.

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Südafrika, Thailand und Ungarn.

¹⁰⁶ A/61/169 und Add.1.

über die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁰⁷ Bericht erstattete,

hervorhebend, dass der Generalsekretär in seinem Bericht zu dem Schluss kommt, dass es notwendig ist, weitere Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Studie zu unternehmen und den guten Beispielen für ihre Umsetzung zu folgen, damit in noch stärkerem Maße langfristige Ergebnisse erzielt werden,

in dem Wunsch, die Dringlichkeit der Förderung konzentrierter internationaler Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung hervorzuheben, vor allem auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, die internationale Sicherheit zu stärken und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die negativen Auswirkungen von Kulturen der Gewalt und der Gleichgültigkeit angesichts der heutigen Gefahren auf diesem Gebiet durch langfristige Erziehungs- und Schulungsprogramme zu bekämpfen,

nach wie vor davon überzeugt, dass Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung notwendiger denn je ist, insbesondere im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen, aber auch auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen, des Terrorismus und anderer Herausforderungen für die internationale Sicherheit und den Abrüstungsprozess sowie im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen umzusetzen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung,

1. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie den zivilgesellschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen¹⁰⁷ umgesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen¹⁰⁶ erörtert, und legt ihnen abermals nahe, diese Empfehlungen auch weiterhin umzusetzen und dem Generalsekretär über die diesbezüglich unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen sowie über etwaige neue Chancen zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Informationen im Zusammenhang mit dem genannten Bericht sowie alle sonstigen Informationen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen laufend sam-

melt, so weit wie möglich auf elektronischem Wege und in so vielen Amtssprachen wie möglich zu verbreiten;

4. *beschließt*, den Punkt „Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/74

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁰⁸:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Pakistan, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ägypten, Bhutan, China, Cuba, Iran (Islamische Republik), Israel, Myanmar.

61/74. Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere

¹⁰⁷ A/57/124.

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Guatemala, Guinea, Irak, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

kernwaffenfreie Welt herbeizuführen, und ihre Entschlossenheit erneuernd, dies zu tun,

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/65 vom 8. Dezember 2005,

in der Überzeugung, dass alles getan werden muss, um einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu verhindern,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁹ als Eckpfeiler des internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass im Jahr 2005, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum sechzigsten Mal jährten, auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen Einigung erzielt wurde und im Ergebnis des Weltgipfels¹¹⁰ jeder Hinweis auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen gestrichen wurde,

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹¹ sowie auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags¹¹²,

in der Erwägung, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

unter Verurteilung des Nuklearversuchs, den die Demokratische Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekannt gab,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁹ ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *hebt* die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags *hervor* und fordert alle Vertragsstaaten auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2007 konstruktiv verläuft, um einen erfolgreichen Ausgang der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu ermöglichen;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte, und konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

4. *befürwortet* weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung, zu der alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet sind, namentlich einschneidendere Reduzierungen aller Arten von Kernwaffen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in dem Bemühen um die Beseitigung der Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der erhöhten Transparenz in einer Weise Anwendung finden, die die internationale Stabilität und unverminderte Sicherheit für alle fördert;

5. *ermutigt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, den Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen¹¹³ vollständig durchzuführen, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, und Kernwaffenreduzierungen vorzunehmen, die über das im Vertrag vorgesehene Maß hinausgehen, und begrüßt gleichzeitig die von den Kernwaffenstaaten, einschließlich der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten, erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Reduzierung der Kernwaffen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin zu den Anstrengungen zur Reduzierung von Kernwaffenmaterial beizutragen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern;

8. *betont* die Notwendigkeit, die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern, in einer die internationale Stabilität fördernden

¹⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹¹⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹¹¹ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹¹² *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

¹¹³ Siehe CD/1674.

Weise und beruhend auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle;

9. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹¹⁴ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei frühester Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen weiterzuentwickeln, darunter das internationale Überwachungssystem, das erforderlich sein wird, um die Einhaltung des Vertrags sicherzustellen;

10. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, angesichts der Entwicklungen in diesem Jahr in der Konferenz ihre Sacharbeit unverzüglich in vollem Umfang wieder aufzunehmen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, und fordert alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zu Gunsten der Nichtverbreitung zu unternehmen, namentlich zur weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation und des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen¹¹⁵ und zur vollständigen Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004;

14. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreiterziehung, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde¹¹⁶, soweit angezeigt durch konkrete Maßnahmen umzusetzen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

15. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

RESOLUTION 61/75

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹¹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Israel.

61/75. Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/66 vom 8. Dezember 2005,

erneut erklärend, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

in dem Bewusstsein, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in

¹¹⁴ Siehe Resolution 50/245. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

¹¹⁵ International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

¹¹⁶ A/57/124.

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Costa Rica, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Luxemburg, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

denen unter anderem die Notwendigkeit erhöhter Transparenz hervorgehoben und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993 an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung, dessen Anhang die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält¹¹⁸,

Kenntnis nehmend von der konstruktiven Aussprache der Abrüstungskonferenz über dieses Thema im Jahr 2006,

1. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär vor ihrer zweiundsechzigsten Tagung konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorzulegen, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen Anhang mit konkreten Vorschlägen der Mitgliedstaaten für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten enthält;

3. *beschließt*, den Punkt „Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/76

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹¹⁹.

¹¹⁸ A/48/305 und Corr.1.

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabon, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

61/76. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002, ihren Beschluss 58/519 vom 8. Dezember 2003 und ihre Resolution 59/82 vom 3. Dezember 2004 mit dem Titel „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“,

überzeugt, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirkungsvolle Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet; solche Maßnahmen umfassen die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von Waffen, die durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung beschafft wurden, sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als überschüssig deklariert wurden, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, sowie vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Umrüstung,

mit Befriedigung feststellend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonflikt-situationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen und so von Fall zu Fall die Bemühungen um Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹²⁰, in dem unter anderem auf die Rolle hingewiesen wird, die die Verbreitung und der unerlaubte Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen bei der Verschärfung und Verlängerung von Konflikten spielen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. August 2001¹²¹, in der unterstrichen wird, wie wichtig konkrete Abrüstungsmaßnahmen im Kontext bewaffneter Konflikte sind, und im Hinblick auf Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme betont wird, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitsrisiken einzugrenzen, die sich aus dem Einsatz von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben,

sowie Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs¹²² und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus für Maßnahmen gegen Kleinwaffen, der vom Generalsekretär geschaffen wurde, um ein ganzheitliches und multidisziplinäres Herangehen an dieses komplexe und vielschichtige weltweite Problem zu gewährleisten und mit den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung von konkreten Abrüstungsmaßnahmen zusammenzuarbeiten,

sowie unter Begrüßung der Berichte der vom 7. bis 11. Juli 2003¹²³ beziehungsweise vom 11. bis 15. Juli 2005¹²⁴ in New York abgehaltenen ersten und zweiten Zweijährlichen Tagung

der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie des Berichts der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstrumentes zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹²⁵,

1. *betont* die besondere Bedeutung der „Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N“, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 im Konsens verabschiedet wurden¹²⁶,

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 59/82 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen¹²² und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass in die auf Grund eines Mandats der Vereinten Nationen eingesetzten Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls und mit Zustimmung des Gaststaates konkrete Abrüstungsmaßnahmen aufgenommen werden, um in Verbindung mit Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen für ehemalige Kombattanten gegen das Problem des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, mit dem Ziel, eine integrierte umfassende und wirksame Strategie des Waffenmanagements zu fördern, die zu einem tragfähigen Friedenskonsolidierungsprozess beitragen würde;

4. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die Gruppe interessierter Staaten durchgeführt hat, und bittet die Gruppe, auch weiterhin auf der Grundlage der aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den Organisationen der Vereinten Nationen ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe interessierter Staaten, den Generalsekretär, die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

6. *begrüßt* die erzielten Synergien im Rahmen des interessengruppenübergreifenden Prozesses, der Regierungen,

¹²⁰ A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

¹²¹ S/PRST/2001/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001 - 31. Juli 2002*.

¹²² A/61/288.

¹²³ A/CONF.192/BMS/2003/1.

¹²⁴ A/CONF.192/BMS/2005/1.

¹²⁵ A/60/88 und Corr.2.

¹²⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang III.*

das System der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatliche Organisationen umfasst, bei der Unterstützung konkreter Abrüstungsmaßnahmen und des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹²⁷, insbesondere unter anderem mit Hilfe des Koordinierungsmechanismus für Maßnahmen gegen Kleinwaffen;

7. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die Durchführung der Resolution 59/82¹²², unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹²⁸ sowie seinen Bericht über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung¹²⁹;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;

10. *beschließt*, den Punkt „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/77

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen ohne Gegenstimme bei 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹³⁰.

¹²⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹²⁸ A/61/169 und Add.1.

¹²⁹ A/61/215.

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äquatorialguinea, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereintes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Algerien, Ägypten, Bahrain, Dschibuti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Myanmar, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

61/77. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999, 55/33 U vom 20. November 2000, 56/24 Q vom 29. November 2001, 57/75 vom 22. November 2002, 58/54 vom 8. Dezember 2003 und 60/226 vom 23. Dezember 2005 mit dem Titel „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“;

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹³¹ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register¹³² *begrüßend*, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 2005 enthält,

¹³¹ Siehe Resolution 46/36 L.

¹³² A/61/159 und Corr.1 und 2 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

sowie die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen *begrüßend*, Angaben über ihre Ein- und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

ferner begrüßend, dass einige Mitgliedstaaten Angaben über die von ihnen vorgenommenen Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation in ihre Jahresberichte an das Register aufgenommen haben,

feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz 2006 eine zielgerichtete Diskussion über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung stattfand,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹³¹, wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung¹³³ sowie die darin enthaltenen Empfehlungen aus dem Konsensbericht der Gruppe der Regierungssachverständigen von 2006 *eigen*;

3. *beschließt*, den Geltungsbereich des Registers gemäß den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung anzupassen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung¹³⁴, der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen¹³⁵, der Empfehlungen in den Ziffern 112 bis 114 des Berichts des Generalsekretärs von 2003¹³⁶ und der Empfehlungen in den Ziffern 123 bis 127 des Berichts des Generalsekretärs von 2006¹³³;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte „Be-

merkungen“ des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *außerdem*, anhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardberichtsformulars¹³⁷ oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Hintergrundinformationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen;

7. *bekräftigt ihren Beschluss*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf den Dreijahreszyklus für die Überprüfung des Registers sicherzustellen, dass der für 2009 einzuberufende Gruppe von Regierungssachverständigen ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüfen kann, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003 und 2006 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

9. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹³³ A/61/261.

¹³⁴ A/52/316 und Corr.2.

¹³⁵ A/55/281.

¹³⁶ A/58/274.

¹³⁷ A/61/261, Anhang I.

RESOLUTION 61/78

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹³⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Indien, Irland, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Malta, Mauritius, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Tadschikistan, Usbekistan.

61/78. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ghana, Guinea, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

2004 und 60/70 vom 8. Dezember 2005 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹³⁹ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁴⁰ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁴¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴², dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und

¹³⁹ Resolution 2826 (XXVI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

¹⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

¹⁴¹ Resolution S-10/2.

¹⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹⁴³,

betonend, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten dreizehn Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen¹⁴⁴ sind,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴⁵ *fordernd*,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)¹⁴⁶, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („Moskauer Vertrag“)¹⁴⁷, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

ferner mit Anerkennung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen so-

wie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996¹⁴⁸ und begrüßend, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 64 des Schlussdokuments der am 29. und 30. Mai 2006 in Putrajaya (Malaysia) abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁴⁹,

unter Hinweis auf Ziffer 70 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁵⁰, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufzunehmen,

in Bekräftigung des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagungsordnungspunkte zu erörtern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵¹, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und alle Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles offen zu halten, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

¹⁴³ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹⁴⁴ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

¹⁴⁵ Siehe Resolution 50/245. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

¹⁴⁶ The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

¹⁴⁷ Siehe CD/1674.

¹⁴⁸ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹⁴⁹ A/60/1002-S/2006/718, Anlage I.

¹⁵⁰ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

¹⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

1. *erkennt an*, dass angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen oder Abmachungen neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der geografischen Weiterverbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen und sie umgehend zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einsatzfähigkeit ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

7. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Unumkehrbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungs-

maßnahmen für Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung findet;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹⁵², sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet¹⁵³;

12. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der dreizehn Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind¹⁴⁴;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

14. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁵⁴ und des darin enthaltenen Mandats;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

16. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

17. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴⁵;

18. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine Sachergebnisse erzielen konnte und dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen in dem von der Ge-

¹⁵² 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziff. 15:6.

¹⁵³ Ebd., Abschnitt "Article VII and the security of non-nuclear-weapon States", Ziff. 2.

¹⁵⁴ CD/1299.

neralversammlung verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵⁵ überhaupt nicht erwähnt wurden;

19. *bekundet außerdem ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2006 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in Resolution 60/70 der Generalversammlung gefordert;

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der sich Anfang 2007 mit der nuklearen Abrüstung befassen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen vollständigen Beseitigung der Kernwaffen aufnehmen soll;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt „Nukleare Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/79

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁵⁶.

61/79. Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

¹⁵⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Aserbaidschan, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Moldau, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

eingedenk des Beitrags, den vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen, die auf Betreiben und mit Einwilligung der betreffenden Staaten durchgeführt werden, zur Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit leisten,

in der Überzeugung, dass die Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und das internationale Sicherheitsumfeld sich auch gegenseitig verstärken können,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen auch bei der Schaffung förderlicher Bedingungen für Abrüstungsfortschritte spielen können,

in der Erkenntnis, dass der Austausch von Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

1. *begrüßt* alle von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen sowie die freiwillig bereitgestellten Informationen über derartige Maßnahmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiter vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zu unternehmen und diesbezügliche Informationen bereitzustellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, den Dialog über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen fortzusetzen;

4. *begrüßt* die Einrichtung der elektronischen Datenbank mit von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und ersucht den Generalsekretär, die Datenbank regelmäßig zu aktualisieren und den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, Seminare, Kurse und Arbeitstagungen zur Vertiefung des Wissens über neue Entwicklungen auf diesem Gebiet abzuhalten;

5. *beschließt*, den Punkt „Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/80

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁵⁷.

61/80. Regionale Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Kolumbien, Ecuador, Indonesien, Jordanien, Kuwait, Liberia, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004 und 60/63 vom 8. Dezember 2005 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden¹⁵⁸,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden¹⁵⁹,

es begrüßend, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionale Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/81

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁶⁰.

61/81. Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004 und 60/64 vom 8. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel „Verhütung bewaffneter Konflikte“, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern

¹⁵⁸ Siehe Resolution S-10/2.

¹⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*

¹⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Kasachstan, Kolumbien, Kuwait, Malaysia, Pakistan und Ukraine.

wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

aner kennend, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

aner kennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrennen beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993 dargestellt sind¹⁶¹;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu un-

terlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünfte über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen sollte, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein sollte;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/82

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁶².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden,

¹⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Belarus, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Italien, Liberia, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Spanien, Syrische Arabische Republik und Ukraine.

¹⁶¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*

Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltung: Bhutan.

61/82. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004 und 60/75 vom 8. Dezember 2005,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kennntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einigen lateinamerikanischen Ländern sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa¹⁶³ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/83

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 27 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁶⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Brunei, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga,

¹⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bangladesch, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko, Myanmar, Nepal, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Singapur, Syrische Arabische Republik, Thailand, Uruguay und Vietnam.

¹⁶³ CD/1064. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1991 II S. 1154.

Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Aserbaidzhan, Australien., Belarus, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Montenegro, Nauru, Republik Korea, Rumänien, Schweiz, Serbien, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

61/83. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004 und 60/76 vom 8. Dezember 2005,

überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁶⁵ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹⁶⁶,

¹⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁶⁶ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

betonend, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen¹⁶⁷,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedete, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag¹⁶⁸ und die Verträge von Tlatelolco¹⁶⁹, Rarotonga¹⁷⁰, Bangkok¹⁷¹, Pelindaba¹⁷² und Semipalatinsk¹⁷³ sowie der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

betonend, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, bindenden Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Konferenz auf ihrer Tagung 2006 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen eine Einigung erzielt wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn

¹⁶⁷ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziff. 15:6.

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1978 II S. 1517; öBGBL Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹⁶⁹ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁷⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10, 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁷² A/50/426, Anlage.

¹⁷³ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.

Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Überprüfungs-konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 vereinbart wurden¹⁷⁴,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹⁷⁵,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen im Bericht des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 60/76 beziehen¹⁷⁶,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert alle Staaten erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über ihre Anstrengungen und Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution und zur Verwirklichung der nuklearen Abrüstung zu unterrichten, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt „Folgebmaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁷⁴ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

¹⁷⁵ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹⁷⁶ A/61/127 und Add.1.

RESOLUTION 61/84

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen ohne Gegenstimme bei 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁷⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

¹⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

61/84. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004 und 60/80 vom 8. Dezember 2005,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁷⁸ am 1. März 1999 und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens sowie von den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bewältigung des weltweiten Landminenproblems erzielt wurden,

unter Hinweis auf die ersten sechs Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)¹⁷⁹, Genf (2000)¹⁸⁰, Managua (2001)¹⁸¹, Genf (2002)¹⁸², Bangkok (2003)¹⁸³ und Zagreb (2005)¹⁸⁴ stattfanden, und auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004)¹⁸⁵,

sowie unter Hinweis auf die siebente Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. bis 22. September 2006 in Genf, auf der die internationale Gemeinschaft die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009¹⁸⁶ überprüfte, seine weitere Durchführung unterstützte und Prioritäten für weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel festlegte, das durch Antipersonenminen verursachte Leid für alle Menschen für immer zu beenden,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt einhunderteinundfünfzig Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend,* alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁷⁸ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf,* es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont,* wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009¹⁸⁶;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf,* dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf,* im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie der Räumung und Vernichtung der auf der ganzen Welt verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zusammenzuarbeiten;

¹⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

¹⁷⁹ Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

¹⁸⁰ Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

¹⁸¹ Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

¹⁸² Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

¹⁸³ Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

¹⁸⁴ Siehe APLC/MSP.6/2005/5.

¹⁸⁵ Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

¹⁸⁶ Ebd., Teil III.

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, die Einhaltung des Übereinkommens durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel zu fördern;

8. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Institutionen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, an der achten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. bis 22. November 2007 in Jordanien teilzunehmen und sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten festgelegten und auf den folgenden Tagungen der Vertragsstaaten weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der nächsten Tagung der Vertragsstaaten notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Institutionen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, als Beobachter an der achten Tagung der Vertragsstaaten teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 61/85

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Va-

nuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Paraguay, Republik Korea, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

61/85. Verringerung der Atomgefahr

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass unbedingt Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu versehentlichen, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass die Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

¹⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Chile, Haiti, Indien, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Namibia, Sambia, Simbabwe, Sudan und Vietnam.

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁸⁸ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter Hinweis darauf, dass es in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹⁸⁹ heißt, dass alle Staaten verpflichtet sind, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁰, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Herabsetzung der Einsatzbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung von Zielen;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 60/79 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁹¹;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden¹⁹², sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, sich um die Schaffung von Bedingungen zu bemühen, die einen internationalen Konsens über die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁰ vorgeschlagene Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung atomarer Gefahren ermöglichen würden, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der Atomgefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/86

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁹³.

61/86. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/78 vom 8. Dezember 2005,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

es begrüßend, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁹⁴ am 13. April 2005 im Konsens verabschiedet wurde,

sowie begrüßend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁹⁵ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁹⁶ für Maßnah-

¹⁸⁸ Resolution S-10/2.

¹⁸⁹ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226*.

¹⁹⁰ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹¹ A/61/127 und Add.1.

¹⁹² Siehe A/56/400, Ziff. 3.

¹⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Bhutan, Bulgarien, Kambodscha, Chile, Kolumbien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Honduras, Ungarn, Indien, Irland, Italien, Kenia, Kuwait, Kirgisistan, Lettland, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Myanmar, Nepal, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁹⁴ Resolution 59/290, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 1586; öBGBI. III Nr. 77/2007.

¹⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

¹⁹⁶ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

men zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionale Forum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

Kenntnis nehmend von der Prüfung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen¹⁹⁷,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer fünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹⁹⁸,

ferner Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung am 16. September 2005 verabschiedet wurde¹⁹⁹, sowie von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006²⁰⁰,

Kenntnis nehmend von dem gemäß den Ziffern 3 und 5 der Resolution 60/78 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁰¹,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Unterzeichnung und Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁹⁴ zu erwägen, damit es bald in Kraft treten kann;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu er-

werben, und bittet sie, den Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die bereits von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/87

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)²⁰².

61/87. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000, 57/67 vom 22. November 2002 und 59/73 vom 3. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁰³,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer

¹⁹⁷ Siehe A/59/361.

¹⁹⁸ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fiftieth Regular Session, 18–22 September 2006* (GC(50)/RES/DEC(2006)).

¹⁹⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁰⁰ Resolution 60/288.

²⁰¹ A/61/171 und Add.1.

²⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Frankreich, Kasachstan, Marokko, Mongolei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

²⁰³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

davon Kenntnis nehmend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln²⁰⁴,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status²⁰⁵ als Beitrag zu der Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

in Anbetracht der Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei, die von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁰⁶ und auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz²⁰⁷ zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco²⁰⁸, Rarotonga²⁰⁹, Bangkok²¹⁰ und Pelindaba²¹¹ sowie der Staat Mongolei auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlateloloco (Mexiko) stattfand, den internationalen kernwaffenfreien Status der Mongolei anerkannten und uneingeschränkt unterstützten²¹²,

Kenntnis nehmend von anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 59/73 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

unter Begrüßung der aktiven und positiven Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei²¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 59/73²¹³;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 59/73²¹⁴;

3. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 59/73 zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre unabhängige Außenpolitik, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihr ökologisches Gleichgewicht sowie ihren kernwaffenfreien Status zu konsolidieren und zu stärken;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/88

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 37 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)²¹⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien,

²¹⁴ Ebd., Abschn. III.

²¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

²⁰⁴ Siehe A/55/56-S/2000/160.

²⁰⁵ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

²⁰⁶ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

²⁰⁷ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

²⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

²⁰⁹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

²¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

²¹¹ A/50/426, Anlage.

²¹² Siehe A/60/121, Anlage III.

²¹³ A/61/164.

Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn.

61/88. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997, 53/77 A vom 4. Dezember 1998, 55/33 W vom 20. November 2000 und 57/69 vom 22. November 2002 sowie auf ihre Beschlüsse 54/417 vom 1. Dezember 1999, 56/412 vom 29. November 2001, 58/518 vom 8. Dezember 2003, 59/513 vom 3. Dezember 2004 und 60/516 vom 8. Dezember 2005,

in der Überzeugung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt, und betont, wie wichtig international anerkannte Verträge zur Schaffung solcher Zonen in verschiedenen Weltregionen für die Stärkung des Nichtverbreitungsregimes sind,

in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Abmachungen, die die Staaten der Region²¹⁶ aus freien Stücken getroffen haben, einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen, zur Förderung der Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der ökologischen Sanierung radioaktiv verseuchter Gebiete und zur Stärkung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

sowie in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien wirksam dazu beitragen kann, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen und zu verhindern, dass Kernmaterial und nukleare Technologien in die Hände von nichtstaatlichen Akteuren, vorrangig Terroristen, gelangen,

²¹⁶ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 8. September 2006 in Semipalatinsk (Kasachstan);

2. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der zentralasiatischen Länder, mit den Kernwaffenstaaten weitere Konsultationen über eine Reihe von Vertragsbestimmungen zu führen;

3. *beschließt,* den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/89

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 24 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)²¹⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechi-

²¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äquatorialguinea, Äthiopien, Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabon, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

sche Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ägypten, Bahrain, Belarus, China, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Katar, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marshallinseln, Nepal, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

61/89. Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen in der Charta der Vereinten Nationen und ihre Achtung des Völkerrechts und ihr Bekenntnis dazu bekräftigend,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 56/24 V vom 24. Dezember 2001 sowie 60/69 und 60/82 vom 8. Dezember 2005,

in dem Bewusstsein, dass Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts aller Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta,

in Anerkennung des Rechts aller Staaten, zu Selbstverteidigungs- und Sicherheitszwecken sowie im Hinblick auf die Teilnahme an Friedensunterstützungsmissionen konventionelle Waffen herzustellen, ein- und auszuführen, zu transferieren und zu behalten,

unter Hinweis auf die Verpflichtung aller Staaten, sich eingeschränkt an die vom Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta beschlossenen Waffenembargos zu halten,

in Bekräftigung ihrer Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, sowie der Charta,

unter Kenntnisnahme und Befürwortung der einschlägigen Initiativen, die die Staaten auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene, so auch im Rahmen der Vereinten Nationen, unternehmen, und der Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft wahrnehmen, um die Zusammenarbeit zu verstärken, den Informationsaustausch und die Transparenz zu verbessern und vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet des verantwortungsvollen Waffenhandels durchzuführen,

in der Erkenntnis, dass das Fehlen gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen ein Faktor ist, der zu Konflikten, der Vertreibung von Menschen, Kriminalität und Terrorismus beiträgt und damit den Frieden, die Aussöhnung, die Sicherheit, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

in Anerkennung der in allen Regionen wachsenden Unterstützung für den Abschluss eines auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Multilateralität ausgehandelten bindenden Rechtsinstruments zur Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Durchführbarkeit, zum Anwendungsbereich und zum Entwurf der Parameter eines umfassenden, bindenden Rechtsinstruments zur Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, die nach Kenntnisnahme des der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs ab 2008 die Durchführbarkeit, den Anwendungsbereich und den Entwurf der Parameter eines umfassenden, bindenden Rechtsinstruments zur Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen prüfen soll, und der Versammlung den Bericht der Sachverständigengruppe zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Gruppe von Regierungssachverständigen die Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

4. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/90

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/395, Ziff. 26)²¹⁸.

61/90. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/83 vom 8. Dezember 2005 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

²¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²¹⁹, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²²⁰ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²²¹,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken²²²,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlussdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluss der Generalversammlung zur Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo begrüßten²²³,

1. erklärt erneut, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. erklärt außerdem erneut, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. appelliert an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. betont, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Fragen der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen sind;

5. ersucht den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. beschließt, den Punkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/91

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/395, Ziff. 26)²²⁴.

61/91. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²²⁵,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalver-

²¹⁹ A/61/137.

²²⁰ A/61/163.

²²¹ A/61/157.

²²² Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

²²³ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

²²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Äthiopien, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Marokko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

²²⁵ A/61/130 und Corr.1.

sammlung²²⁶, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²²⁷, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloss, das Programm fortzusetzen,

feststellend, dass das Programm weiterhin maßgeblich dazu beiträgt, die Öffentlichkeit stärker für die Wichtigkeit und die Vorteile der Abrüstung zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für die Anliegen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Sicherheit zu wecken sowie die Kenntnisse und Qualifikationen der Stipendiaten zu erweitern, sodass sie wirksamer an den Abrüstungsbemühungen auf allen Ebenen mitwirken können,

mit Befriedigung feststellend, dass in den achtundzwanzig Jahren seines Bestehens zahlreiche Beamte aus den Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms ausgebildet worden sind, von denen viele in der Regierung ihres Landes in verantwortlicher Position auf dem Gebiet der Abrüstung tätig sind,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung von Kandidaten für das Programm die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen müssen,

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

die Auffassung vertretend, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²²⁷ enthaltenen Beschlüsse und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs²²⁸;

2. *dankt* allen Mitgliedstaaten und Organisationen, die das Programm im Laufe der Jahre konsequent unterstützt und so zu seinem Erfolg beigetragen haben, insbesondere den Regierungen Deutschlands und Japans, die den Programmteilnehmern fortwährend umfassende und höchst lehrreiche Studienfahrten ermöglicht haben, sowie der Regierung der Volksrepublik China, die für die Stipendiaten eine Studienfahrt auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert hat;

3. *dankt* der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und dem

Monterey-Institut für internationale Studien dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs konkrete Studienprogramme auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert und so zur Verwirklichung der Ziele des Programms beigetragen haben;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm nach wie vor durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/92

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/395, Ziff. 26)²²⁹.

61/92. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000, 56/25 E vom 29. November 2001, 57/89 vom 22. November 2002, 58/60 vom 8. Dezember 2003, 59/99 vom 3. Dezember 2004 und 60/84 vom 8. Dezember 2005,

in Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum weiter fachliche Unterstützung für die Durchführung regionaler und subregionaler Initiativen gewährt und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden, Abrüstung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

den Bericht des Generalsekretärs²³⁰ *begrüßend*, in dem er unter anderem zu dem Schluss kommt, dass das Regionalzentrum die Staaten der lateinamerikanischen und karibischen Re-

²²⁶ Resolution S-10/2.

²²⁷ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

²²⁸ A/33/305.

²²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ecuador (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind) und Senegal.

²³⁰ A/61/157.

gion bei der Durchführung regionaler Friedens-, Abrüstungs- und Entwicklungsinitiativen weiter unterstützt hat und dass während des Berichtszeitraums eine derartige Unterstützung unter anderem für konkrete Abrüstungsmaßnahmen gewährt wurde, so etwa die Vernichtung von Waffen und Ausbildungskurse, die Erstellung nationaler Berichte über Übereinkünfte, die sich auf Waffen beziehen, die Schaffung von Mechanismen zur Erleichterung der Durchführung von Abrüstungsverträgen und die Bereitstellung von Diskussionsforen, die den Staaten die Festlegung gemeinsamer Standpunkte zu Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen erleichtern sollen, sowie begrüßend, dass das Zentrum damit begonnen hat, sein Wissen und seine bewährten Praktiken für die Ausbildung von Strafverfolgungsbeamten auf dem Gebiet der Verhütung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen an die afrikanische Region weiterzugeben,

unter Hinweis auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung²³¹, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum im Berichtszeitraum gewährt hat, um die auf Grund des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)²³² geschaffene kernwaffenfreie Zone zu stärken, die Ratifikation und Durchführung der bestehenden multilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen voranzubringen und dabei behilflich zu sein sowie Projekte auf dem Gebiet der Friedens- und Abrüstungserziehung zu fördern,

eingedenk der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene spielen kann,

sowie eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel sowie die nötige Kooperation für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die Aktivitäten *zum Ausdruck*, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung durchgeführt hat, *beglückwünscht* es dazu und ersucht es, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhalten hat und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu entrichten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

5. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, Punkte zur Aufnahme in sein Aktivitätenprogramm vorzuschlagen und dabei von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

6. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen Initiativen zukommt, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, sowie den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung vereinbart haben;

7. *legt* dem Regionalzentrum *nahe*, die Aktivitäten auf dem wichtigen Gebiet der Abrüstung und der Entwicklung weiter auszubauen;

8. *hebt* die Schlussfolgerung im Bericht des Generalsekretärs *hervor*, dass das Regionalzentrum durch seine Aktivitäten seine Rolle als tragfähiger regionaler Akteur unter Beweis gestellt hat, der den Staaten in der Region dabei behilflich ist, die Sache des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik voranzubringen²³³;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unter-

²³¹ Siehe A/59/119.

²³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

²³³ Siehe A/61/157, Ziff. 49.

stützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm mandatsgemäß durchführen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/93

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/395, Ziff. 26)²³⁴.

61/93. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004 und 60/86 vom 8. Dezember 2005,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁵, in dem er feststellte, dass das Regionalzentrum auf Grund des anhaltenden Rückgangs der freiwilligen Beiträge zur Unterstützung seiner Tätigkeiten nach wie vor unter höchst ungewissen Bedingungen arbeitet,

besorgt darüber, dass die Tätigkeiten und die Personalausstattung des Regionalzentrums angesichts der beschränkten ihm zur Verfügung stehenden Mittel reduziert wurden,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zukunft des Regionalzentrums, wie im Bericht des Generalsekretärs festgestellt, düster aussieht, da keine zuverlässige Finanzierungsquelle in Aussicht ist, die die Fortdauer seiner Tätigkeit sicherstellen würde,

eingedenk der Anstrengungen, die unternommen werden, um die erforderlichen Mittel für die Betriebskosten des Regionalzentrums zu mobilisieren,

sich dessen bewusst, dass es geboten ist, das Mandat und die Programme des Regionalzentrums im Lichte der Entwicklungen, die sich seit seiner Einrichtung auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit in Afrika vollzogen haben, zu überprüfen,

unter Berücksichtigung dessen, dass zur Steigerung der Wirksamkeit eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, insbesondere seinen Institutionen auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit, sowie mit den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika hergestellt werden muss,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 60/86 den Generalsekretär ersuchte, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Konsultationsmechanismus der interessierten Staaten, insbesondere afrikanischer Staaten, zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika einzurichten und der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

1. *stellt fest*, dass im Jahr 2006 der zwanzigste Jahrestag der Einrichtung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika in Lomé begangen wurde;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Generalsekretär den Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika eingerichtet hat und dass dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, das Zentrum in die Lage zu versetzen, im Hinblick auf die Bewältigung der Anforderungen und Bedürfnisse Afrikas auf dem Gebiet des Friedens und der Abrüstung sein Mandat wirksam wahrzunehmen;

3. *ersucht* den Konsultationsmechanismus um die Weiterführung seiner Tätigkeit, einschließlich der Überprüfung des Mandats und der Programme des Regionalzentrums im Lichte der Entwicklungen, die sich seit seiner Einrichtung auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit in Afrika vollzo-

²³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äquatorialguinea, Äthiopien, Algerien, Angola, Barbados, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mosambik, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Togo, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

²³⁵ A/61/137.

gen haben, mit dem Ziel, konkrete Maßnahmen zur Neubelebung des Zentrums aufzuzeigen;

4. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und auch künftig Hilfe zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums zu gewähren;

7. *ruft insbesondere* das Regionalzentrum *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, regionalen und subregionalen Organisationen sowie den afrikanischen Staaten Maßnahmen zu ergreifen, um die konsequente Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²³⁶ zu fördern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/94

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/395, Ziff. 26)²³⁷.

61/94. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und

²³⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Barbados, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste und Vietnam.

es in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁸, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum nach wie vor ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit im Dienste des Friedens und der Abrüstung in der Region ist,

feststellend, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als „Katmandu-Prozess“ bekannt ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der Tagungen, Konferenzen und Arbeitstagungen in der Region, die vom 17. bis 19. August 2005 in Kyoto (Japan), vom 1. bis 3. Dezember 2005 in Busan (Republik Korea), am 21. und 22. Dezember 2005 in Bali (Indonesien), vom 17. bis 19. Mai 2006 in Bangkok (Thailand) und am 12. und 13. Juli 2006 in Beijing (Volksrepublik China) stattfanden,

unter Begrüßung der Aktivitäten zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung in der asiatisch-pazifischen Region, die das Regionalzentrum entsprechend den Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²³⁹ durchführt,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten innehat,

unter besonderer Würdigung der allgemeinen Unterstützung, die Nepal als Sitzstaat des Regionalzentrums geleistet hat,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die anstehende Tätigkeit und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

²³⁸ A/61/163.

²³⁹ A/57/124.

2. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die freiwilligen finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhält und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Zentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das interne Verfahren zur Fertigstellung des Gastlandabkommens und der dazugehörigen Vereinbarung ohne weitere Verzögerung abzuschließen und sicherzustellen, dass das Regionalzentrum innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Gastlandabkommens von Katmandu aus operieren und wirksam tätig sein kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/95

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/395, Ziff. 26)²⁴⁰.

61/95. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefassten Beschluss, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde²⁴¹,

²⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Spanien, Südafrika und Uruguay..

²⁴¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

eingedenk ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloss, dass die Weltabrüstungskampagne fortan die Bezeichnung „Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung „Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ tragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/46 A vom 10. Dezember 1996, 53/78 E vom 4. Dezember 1998, 55/34 A vom 20. November 2000, 57/90 vom 22. November 2002 und 59/103 vom 3. Dezember 2004,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs²⁴²,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴², in dem er unterstreicht, dass Inhalt und Spezialisierung der Website des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung exponentiell zugenommen haben und dass immer mehr Mitgliedstaaten und andere Nutzer darauf zugreifen;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten, einschließlich auf elektronischem Wege, und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Programms als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das ihnen dabei behilflich ist, die Verträge wie verlangt zu erfüllen und einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen zu leisten;

4. *bekundet ihre Anerkennung und Befriedigung* darüber, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen den Jahrgang 2004 des *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) zusammen mit den Archivjahrgängen 2002 und 2003 erstmalig in einer Online-Fassung herausgebracht hat;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und ihrer Informationszentren bei der Verfolgung der Ziele des Programms;

6. *empfiehlt*, dass das Programm auch künftig auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, informieren und aufklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen wecken und um Unterstützung dafür werben soll

²⁴² A/61/215.

und dass es seine Bemühungen insbesondere darauf richten soll,

a) das *United Nations Disarmament Yearbook*, die maßgebliche Publikation der Hauptabteilung Abrüstungsfragen, auch künftig in allen Amtssprachen zu veröffentlichen;

b) die Website über Abrüstung als Teil der Website der Vereinten Nationen weiter aufrechtzuerhalten und entsprechende Fassungen in so vielen Amtssprachen wie möglich zu erstellen;

c) die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Öffentlichkeit, vor allem mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Forschungsinstituten, weiter zu intensivieren, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit fördern zu helfen;

d) auch weiterhin Diskussionsrunden zu Themen von Belang auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu veranstalten, um das Verständnis dafür zu vertiefen und den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erleichtern;

7. *erkennt* die wichtige Unterstützung an, die einige Regierungen dem Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung gewährt haben, und bittet alle Mitgliedstaaten erneut, zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Programms für Öffentlichkeitsarbeit weitere Beiträge an den Fonds zu entrichten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs²⁴³, in dem die Bilanz aus der Umsetzung der in der Studie von 2002 zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²⁴⁴ abgegebenen Empfehlungen gezogen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

10. *beschließt*, den Punkt „Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/96

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/395, Ziff. 26)²⁴⁵.

²⁴³ A/61/169 und Add.1.

²⁴⁴ A/57/124.

²⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik.

61/96. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997, 53/78 A vom 4. Dezember 1998, 54/55 A vom 1. Dezember 1999, 55/34 B vom 20. November 2000, 56/25 A vom 29. November 2001, 57/88 vom 22. November 2002, 58/65 vom 8. Dezember 2003, 59/96 vom 3. Dezember 2004 und 60/87 vom 8. Dezember 2005,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²⁴⁶, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika²⁴⁷ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika²⁴⁸,

²⁴⁶ A/50/474, Anhang I.

²⁴⁷ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

²⁴⁸ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁴⁹ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedete,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

unter Hinweis auf den auf der vierten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde unter dem Dach des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Subregion unternehmen, namentlich die auf Initiative des derzeitigen Vorsitzenden der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft erfolgte Abhaltung von zwei außerordentlichen Tagungen der Konferenz der Staatshäupter der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft in N'Djamena zum Zwecke der Prüfung der Gefahr einer Destabilisierung in Tschad,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville vom 2. September 2005 über die Situation zwischen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda²⁵⁰,

Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluss der Wahlvorgänge in der Demokratischen Republik Kongo, Gabun, São Tomé und Príncipe und Tschad,

aner kennend, wie wichtig Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme sind, wenn es darum geht, den Frieden, die politische Stabilität und den Wiederaufbau zu stärken, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 60/87 der Generalversammlung befasst²⁵¹;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion auf Dauer zu fördern;

3. *legt* den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten *nahe*, ihre Anstrengun-

gen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Subregion fortzusetzen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Demokratische Republik Kongo und Ruanda ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer bilateralen Beziehungen fortsetzen;

5. *appelliert mit Nachdruck* an die internationale Gemeinschaft, jede erforderliche Unterstützung für den reibungslosen Ablauf des Wahlvorgangs in der Demokratischen Republik Kongo zu gewähren;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

7. *bekräftigt ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ständige beratende Ausschuss bei der Durchführung seines Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2005-2006 erzielt hat²⁵¹;

9. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete gesamte Aktivitätenprogramm durchzuführen;

10. *begrüßt* es, dass die am 25. Februar 1999 in Jaunde abgehaltene Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten einen Mechanismus zur Förderung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika geschaffen hat, der die Bezeichnung „Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika“ führt, und ersucht den Generalsekretär, seine volle Unterstützung zu gewähren, damit dieser wichtige Mechanismus seine Wirksamkeit effektiv entfalten kann;

11. *betont* die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus in Zentralafrika funktionsfähig zu machen, damit er einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Lage in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen kann, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm des Ausschusses durchführen werden, das auf seiner 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung verabschiedet wurde, und ersucht den Generalsekretär, ihm die Unterstützung zu gewähren, die er benötigt, damit er seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des

²⁴⁹ A/52/871-S/1998/318.

²⁵⁰ A/60/393-S/2005/616, Anlage.

²⁵¹ A/61/365.

Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika einsatzfähig zu machen und seinen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Einrichtung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

15. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bewältigen können;

16. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

17. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses durchgeführt werden kann;

18. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er vom 8. bis 22. Juni 2003 eine multidisziplinäre Mission mit dem Auftrag entsandte, die vorrangigen Bedürfnisse der Region und die Probleme zu ermitteln, mit denen sie auf den Gebieten Frieden, Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung, Menschenrechte, HIV/Aids und humanitäre Angelegenheiten konfrontiert ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/97

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/395, Ziff. 26)²⁵².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin,

²⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nepal, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Sudan und Vietnam.

Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

61/97. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²⁵³,

überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur letztlichen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁵⁴ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen

²⁵³ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

²⁵⁴ Siehe Resolution S-10/2.

teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letzten Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2006 nicht in der Lage war, die in der Resolution 60/88 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/98

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/396, Ziff. 9)²⁵⁵.

61/98. Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission²⁵⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998,

54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004 und 60/91 vom 8. Dezember 2005,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission²⁵⁶;

2. *bekräftigt* die Gültigkeit ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die wirksame Arbeitsweise der Abrüstungskommission;

3. *beschließt* die folgenden zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Abrüstungskommission:

a) Die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission und ihrer Nebenorgane sollen nach Möglichkeit mindestens drei Monate vor Beginn der Arbeitstagung der Kommission auf einer Organisationstagung gewählt werden; dementsprechend sollen die Regionalgruppen ihre Kandidaten so früh wie möglich benennen, damit sichergestellt ist, dass die Wahlen unter Einhaltung der genannten Frist stattfinden können;

b) den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, den Entwurf der Tagesordnung der Arbeitstagung der Kommission so früh wie möglich auf den Organisationstagungen der Kommission zu verabschieden;

c) den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, der Kommission ihre nationalen Arbeitsdokumente so früh wie möglich vor Beginn der Arbeitstagung zu unterbreiten, um die Beratung in den anstehenden Sitzungen zu erleichtern;

d) die Kommission soll sich darum bemühen, den Dialog mit anderen Organen des Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, also dem Ersten Ausschuss der Generalversammlung und der Abrüstungskonferenz, zu verstärken;

e) der Kommission wird nahe gelegt, nach Bedarf Abrüstungssachverständige, darunter auch diejenigen des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, zu den Erörterungen in ihren Plenarsitzungen einzuladen;

f) das Sekretariat wird ersucht, den der Kommission gewidmeten Bereich der Website der Vereinten Nationen zu verbessern, um die Arbeit der Kommission besser bekannt zu machen und aktuelle Informationen darüber bereitzustellen, und insbesondere die für die Beratungen der Kommission wichtigen Informationen und Dokumente rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;

4. *bekräftigt* das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrü-

²⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika und der Republik Korea (im Namen der Mitglieder des erweiterten Vorstands der Abrüstungskommission).

²⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 42 (A/61/42).*

stungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

5. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁵⁷ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments über Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission²⁵⁸;

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, die Behandlung der folgenden Punkte auf ihrer Arbeitstagung 2007 fortzusetzen:

a) Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

b) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2007 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 9. bis 27. April, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz²⁵⁹ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskommission“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/99

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/396, Ziff. 9)²⁶⁰.

²⁵⁷ Resolution S-10/2.

²⁵⁸ A/CN.10/137.

²⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 27 (A/61/27)*.

²⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Peru, Polen, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Senegal und Slowakei.

61/99. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz²⁶¹,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

anerkennend, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Themen zu erzielen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* darauf, dass sich die Konferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

Kenntnis nehmend von den regen Erörterungen über das Arbeitsprogramm, die auf der Tagung der Konferenz im Jahr 2006 stattfanden, wie aus dem Bericht und dem Protokoll der Plenarsitzungen hervorgeht,

sowie Kenntnis nehmend von der Vertiefung der Beratungen der Konferenz, die auf den konstruktiven Beitrag ihrer Mitgliedstaaten, die zielgerichteten strukturierten Aussprachen zu allen Tagesordnungspunkten mit Beteiligung von Sachverständigen aus den Hauptstädten und die Zusammenarbeit zwischen allen sechs Präsidenten der Konferenz auf der Tagung 2006 zurückzuführen ist,

ferner Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen, die auf der Tagung 2006 geleistet wurden, um sachbezogene Erörterungen über die Gegenstände auf der Tagesordnung zu fördern, wie auch von den zu anderen Themen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

betonend, dass die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung 2007 dringend ihre Sacharbeit aufnehmen muss,

anerkennend, dass die Rede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie die Reden der Außenminister und anderer hochrangiger Amtsträger Unterstützung für die Bemühungen der Konferenz und für ihre Rolle als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck brachten,

eingedenk dessen, wie wichtig Anstrengungen zur Neubelebung des Abrüstungsmechanismus, einschließlich der Konferenz, sind,

in dem Bewusstsein, wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Konferenz sind,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

²⁶¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 27 (A/61/27)*.

2. *fordert* die Konferenz *auf*, die Konsultationen weiter zu intensivieren und zu erkunden, wie eine Einigung über ein Arbeitsprogramm erzielt werden könnte;

3. *nimmt Kenntnis* von dem starken gemeinsamen Interesse der Konferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeit auf ihrer Tagung 2007;

4. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz, ihren gegenwärtigen Präsidenten und den nächsten Präsidenten zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge, einschließlich der als Konferenzdokumente vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten, wie dies in Ziffer 28 ihres Berichts²⁶¹ zum Ausdruck gebracht wurde;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Konferenz, mit dem gegenwärtigen Präsidenten und seinen Nachfolgern bei ihren Bemühungen um eine rasche Aufnahme der Sacharbeit der Konferenz auf ihrer Tagung 2007 zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/100

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/398, Ziff. 8)²⁶².

61/100. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/93 vom 8. Dezember 2005,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶³, und seines geänderten Artikels 1²⁶⁴ sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)²⁶³, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁶³ und seiner geänderten Fassung²⁶⁵, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)²⁶³ und des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²⁶⁶,

unter Hinweis auf den auf der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefassten Beschluss, eine offene Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren für explosive Kampfmittelrückstände und für Minen, die keine Antipersonenminen sind, einzusetzen²⁶⁴,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶³, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Rechtsinstrumenten bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

²⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

²⁶⁴ Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBI. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

²⁶⁵ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBI. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

²⁶⁶ Ebd., Anhang A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBI. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

3. *begrüßt mit Befriedigung* die Verabschiedung des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)²⁶⁷ auf der am 27. und 28. November 2003 in Genf abgehaltenen Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und sein Inkrafttreten am 12. November 2006 und fordert die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Protokolls geworden sind, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

4. *nimmt Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass die Arbeitsgruppe für Minen, die keine Antipersonenminen sind, ihre Tätigkeit im Jahr 2006 fortsetzen wird, mit dem Auftrag, alle seit der Einsetzung der Gruppe von Regierungssachverständigen unterbreiteten Vorschläge über Minen, die keine Antipersonenminen sind, zu prüfen und Treffen von Militärsachverständigen durchzuführen, um sich beraten zu lassen, mit dem Ziel, zur Vorlage an die dritte Überprüfungs-konferenz im Jahr 2006 geeignete Empfehlungen zu dieser Frage auszuarbeiten²⁶⁸;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass die Arbeitsgruppe für explosive Kampfmittelrückstände ihre Tätigkeit im Jahr 2006 fortsetzen wird, mit dem Auftrag, die Anwendung der bestehenden Grundsätze des humanitären Völkerrechts weiter zu prüfen, so auch unter Mitwirkung von Rechtssachverständigen, und auf allseits offener Grundlage, mit besonderem Schwerpunkt auf Treffen von militärischen und technischen Sachverständigen, weiter zu untersuchen, welche Präventivmaßnahmen ergriffen werden können, um die Konstruktion bestimmter Arten von Munition, einschließlich Submunition, zu verbessern, mit dem Ziel, das humanitäre Risiko, dass aus dieser Munition explosive Kampfmittelrückstände werden, so weit wie möglich zu verringern, und der dritten Überprüfungs-konferenz im Jahr 2006 über die geleistete Arbeit Bericht zu erstatten²⁶⁸;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass der designierte Präsident auch weiterhin zwischen den Tagungen Konsultationen über Möglichkeiten zur Förderung der Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle führen soll, unter Berücksichtigung der unterbreiteten Vorschläge, und der dritten Überprüfungs-konferenz im Jahr 2006 über die geleistete Arbeit Bericht erstatten soll²⁶⁸;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die von der Gruppe von Regierungssachverständigen geleistete Arbeit und legt dem designierten Präsidenten und den Koordinatoren der Gruppe nahe, ihre Vorbereitungsarbeiten für die dritte Überprüfungs-konferenz im Einklang mit den Mandaten und Beschlüssen für 2006 fortzusetzen, damit die vom 7. bis 17. November 2006 stattfindende dritte Überprüfungs-konferenz ein Erfolg wird;

8. *bekundet ihre Unterstützung* für eine auf der dritten Überprüfungs-konferenz erfolgende eingehende Untersuchung des Geltungsbereichs, der Wirkungsweise, des Status und der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle in den geänderten Fassungen;

9. *bekundet ihre Unterstützung* für die Beschlüsse, mit denen die Gruppe von Regierungssachverständigen der dritten Überprüfungs-konferenz einen Aktionsplan zur Förderung der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, eine Erklärung über das Inkrafttreten des Protokolls V über explosive Kampfmittelrückstände sowie ein Sponsorenprogramm empfiehlt;

10. *stellt fest*, dass auf der Überprüfungs-konferenz im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens etwaige Vorschläge für Änderungen des Übereinkommens oder der dazugehörigen Protokolle sowie für Zusatzprotokolle in Bezug auf andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle zu dem Übereinkommen nicht erfasst sind, geprüft werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die am 6. November 2006 stattfindende achte Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des geänderten Protokolls II zu dem Übereinkommen, für die dritte Überprüfungs-konferenz sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach der Konferenz, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten, zur Verfügung zu stellen²⁶⁹;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels I²⁶⁴ und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 61/101

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/399, Ziff. 7)²⁷⁰.

²⁶⁷ Siehe CCW/MSP/2003/3, Anlage V, Anhang II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBl. 2006 Nr. 193; AS 2006 3871.

²⁶⁸ Siehe CCW/MSP/2005/2 und Corr.1.

²⁶⁹ Im Einklang mit dem Entwurf des Programmhauptplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007: Einzelplan II, Politische Angelegenheiten (Kap. 4, Abrüstung) (A/60/6 (Sect. 4)), Ziff. 4.25 a) iii) a.

²⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/101. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 60/94 vom 8. Dezember 2005,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeerländer unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem Europa-Mittelmeer-Gipfel am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) verabschiedet wurde,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeer-Länder verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁷¹ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷²,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und erkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene an;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der

²⁷¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁷² A/61/123.

Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁷³;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/102

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/401, Ziff. 8)²⁷⁴.

61/102. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Befriedigung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁷⁵ einhundertfünf- undfünfzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen zu beteiligen, namentlich auch an dem in der Schlussklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²⁷⁶ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

es begrüßend, dass in der Schlussklärung der vierten Überprüfungskonferenz²⁷⁷ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

1. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁷⁵ noch nicht ratifiziert haben, *erneut auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlussklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²⁷⁶ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *anerkennt* die maßgebliche Mitwirkung der Vertragsstaaten an den bisherigen Tagungen der Vertragsstaaten und den Sachverständigentagungen sowie den konstruktiven und nützlichen Informationsaustausch, der dabei stattfand;

4. *begrüßt* die Erörterung und Förderung einer gemeinsamen Haltung und wirksamer Maßnahmen zu den auf der fünften Überprüfungskonferenz vereinbarten Themen²⁷⁸: im Jahr 2003 die Verabschiedung der innerstaatlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung der in dem Übereinkommen festgelegten Verbote notwendig sind, namentlich der Erlass strafrechtlicher Maßnahmen, und die Schaffung nationaler Mechanismen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Kontrolle von pathogenen Mikroorganismen und

²⁷³ Siehe Resolution 46/36 L.

²⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

²⁷⁵ Resolution 2826 (XXVI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

²⁷⁶ BWC/CONF.III/23, Teil II.

²⁷⁷ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

²⁷⁸ Siehe BWC/CONF.V/17.

Toxinen, im Jahr 2004 die Stärkung der internationalen Kapazität zur Reaktion auf Fälle eines mutmaßlichen Einsatzes von biologischen oder Toxinwaffen oder auf verdächtige Krankheitsausbrüche, zur Untersuchung solcher Fälle und zur Milderung ihrer Auswirkungen sowie die Stärkung und Ausweitung nationaler und internationaler institutioneller Anstrengungen und der bestehenden Mechanismen zur Überwachung, Entdeckung, Diagnose und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, die Menschen, Tiere und Pflanzen befallen, und im Jahr 2005 der Inhalt, der Erlass und die Verabschiedung von Verhaltenskodizes für Wissenschaftler;

5. *erinnert* daran, dass der sechsten Überprüfungskonferenz das Mandat erteilt wurde, die bei der Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens gemäß seinem Artikel XII aufgezeigten Fragen und mögliche auf Konsens beruhende Folgemaßnahmen zu prüfen;

6. *begrüßt* die Abhaltung der sechsten Überprüfungskonferenz vom 20. November bis 8. Dezember 2006 in Genf entsprechend dem Beschluss des Vorbereitungsausschusses der Vertragsstaaten des Übereinkommens²⁷⁹;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwarrrierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen;

8. *beschließt*, auch in Anbetracht der Ergebnisse der sechsten Überprüfungskonferenz, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/103

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 166 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/397, Ziff. 7)²⁸⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik,

Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Australien, Indien, Kamerun, Kanada, Tonga.

61/103. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(50)/RES/16 vom 22. September 2006²⁸¹,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde²⁸², worin sich die Konferenz nachdrücklich für die weltweite Einhaltung des Vertrags²⁸³ als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind,

²⁸¹ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fiftieth Regular Session, 18–22 September 2006* (GC(50)/RES/DEC(2006)).

²⁸² Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁷⁹ See BWC/CONF.VI/PC/2, Ziff. 17.

²⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlusssdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich²⁸⁴,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedet wurde²⁸², worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, den Vertrag einzuhalten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhundertsechundsiebzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag

über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁸⁵ unterzeichnet haben,

1. begrüßt die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat²⁸⁶;

2. bekräftigt, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁸³ und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen Einhaltung des Vertrags im Nahen Osten ist;

3. fordert diesen Staat auf, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen und zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. beschließt, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/104

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/400, Ziff. 9)²⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Ba-

²⁸⁵ Siehe Resolution 50/245. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

²⁸⁶ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 16.

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irak, Irland, Island, Italien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁸⁴ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article IX“.

hamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Indien, Kolumbien, Mauritius, Syrische Arabische Republik.

61/104. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

unter Hinweis darauf, dass der mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach zehn Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

erfreut, feststellen zu können, dass einhundertsechundsiebzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass einhundertfünfundzwanzig Staaten, darunter vierunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/95 vom 8. Dezember 2005,

unter Begrüßung der Schlusserklärung der vierten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags vom 21. bis 23. September 2005 in New York abgehalten wurde²⁸⁸, und der Ministertagung der Vertragsstaaten, die am 20. September 2006 in New York abgehalten wurde,

1. *betont,* wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht,* dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf,* an ihren Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *verurteilt* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekannt gegebenen Nuklearversuch und verlangt, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keine weiteren Nuklearversuche durchführt;

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf,* ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *nachdrücklich auf,* den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, um seinen baldigen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf,* sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, die Einhaltung des Vertrags durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität tref-

²⁸⁸ CTBT-Art.XIV/2005/6, Anhang.

fen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/108	Friedensuniversität.....	203
61/109	Auswirkungen der atomaren Strahlung	204
61/110	Weltrauminformationsportal der Vereinten Nationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen.....	205
61/111	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	207
61/112	Hilfe für Palästinaflüchtlinge.....	212
61/113	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen.....	213
61/114	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	214
61/115	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen.....	217
61/116	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	218
61/117	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete.....	220
61/118	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan.....	221
61/119	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen	223
61/120	Der besetzte syrische Golan.....	226
61/121	Informationsfragen.....	227
	A. Information im Dienste der Menschheit	227
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	228
61/122	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen.....	236
61/123	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken.....	237
61/124	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung.....	239
61/125	Westsahara-Frage.....	239
61/126	Neukaledonien-Frage.....	241
61/127	Tokelau-Frage.....	242
61/128	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln.....	244
	A. Allgemeines	244
	B. Einzelne Hoheitsgebiete.....	247
61/129	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung.....	253
61/130	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.....	254
61/231	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	257

RESOLUTION 61/108

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/404, Ziff. 7)¹.

61/108. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/12 vom 10. November 2003, in der sie daran erinnerte, dass sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als spezialisiertes internationales Zentrum für Hochschulbildung, Forschung und die Verbreitung von Wissen über Frieden und seine universale Förderung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hatte, und in der sie außerdem an ihre Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 erinnerte, in der sie die Errichtung der Universität gebilligt hatte, sowie auf alle früheren Resolutionen zu diesem Gegenstand,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den energischen Maßnahmen, die der Generalsekretär im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und mit Ermutigung und Unterstützung der Regierung Costa Ricas unternahm, um die Universität neu zu beleben²,

in Anerkennung der beträchtlichen Fortschritte bei der Durchführung des fünfjährigen Neubelebensprogramms, die zur Erreichung der vom Rat der Friedensuniversität festgelegten Ziele führte, namentlich durch den Aufbau von Programmen hoher Qualität zu Friedens- und Sicherheitsthemen und ihre Ausweitung auf verschiedene Regionen der Welt mittels Partnerschaftsnetzen von Lehr- und Forschungsinstitutionen,

aner kennend feststellend, dass die künftige Entwicklungsstrategie der Universität darauf gerichtet ist, die bereits erzielten Fortschritte beim Ausbau und bei der Durchführung innovativer Studien- und Ausbildungsprogramme zu festigen und gleichzeitig ihre Kooperationsvereinbarungen in verschiedenen Weltregionen zu stärken und das Programm zur Weitergabe von Wissen über Frieden zu fördern, so auch durch Fernunterricht und die Verbreitung von Unterrichtspaketen, mit dem Ziel, die Friedenserziehung zu stärken,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Lehr- und Forschungsprogramme der Universität auf Afrika, Asien und den Pazifik, Zentralasien sowie auf Lateinamerika und die Karibik auszudehnen,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Ausarbeitung von Lehrprogrammen für Master-Studiengänge, Kurskursen, Programmen für die Verbrei-

lung von Kursmaterialien und für Fernstudium sowie bei der Schaffung einer digitalen Bibliothek über Friedensfragen,

feststellend, dass die Universität besonderes Gewicht auf die Bereiche Konfliktprävention, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt und Studien- und Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und der Techniken für die friedliche Beilegung von Konflikten eingeleitet hat,

sowie feststellend, dass die Universität im Rahmen der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Aufbau und zur Förderung einer Kultur des Friedens unternehmen, ein umfassendes Programm zum Aufbau einer Kultur des Friedens in der ganzen Welt eingeleitet hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der engeren Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Universität der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Sekretariats-Hauptabteilungen Politische Angelegenheiten und Abrüstungsfragen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und anderen,

in der Erwägung, dass es gilt, eine Erziehung zu fördern, die zur friedlichen Koexistenz der Menschen beiträgt, wozu auch die Achtung vor dem Leben, der Würde und der Unversehrtheit aller Menschen ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Kultur sowie die Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern gehören,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs, in dem die Fortschritte bei der Neubelebung der Friedensuniversität, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des Fünfjahresprogramms zur Ausweitung und Neubelebung, dargelegt werden³;

2. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der wichtigen Tätigkeit der Universität und ihrer potenziellen Rolle bei der Ausarbeitung neuer Sicherheitskonzepte und -ansätze durch Forschung, Ausbildung und Dialog mit dem Ziel, wirksam auf die neuen Bedrohungen des Friedens reagieren zu können, Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Universität zu prüfen, und bittet die Universität, Möglichkeiten zur weiteren Stärkung ihrer Programme und Aktivitäten zur Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und zum Aufbau ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei seinen Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung, bei der Fortbildung der Bediensteten auf diesem Gebiet sowie bei der Förderung der Erklärung über eine Kultur des Friedens und des Aktionsprogramms für eine

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Finnland, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Russische Föderation und Uruguay.

² Siehe A/54/312, Ziff. 2.

³ A/61/285.

Kultur des Friedens⁴ die Dienste der Universität weiter in Anspruch zu nehmen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die nichtstaatlichen Organisationen und interessierte Privatpersonen, zu den Programmen und zum Kernhaushalt der Universität beizutragen, damit sie ihre wertvolle Arbeit weiterführen kann;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität⁵ beizutreten und so ihre Unterstützung für eine Bildungseinrichtung zu bekunden, deren Auftrag in der Förderung einer weltweiten Friedenskultur besteht;

6. *beschließt*, den Punkt „Friedensuniversität“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Universität vorzulegen.

RESOLUTION 61/109

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/405, Ziff. 7)⁶.

61/109. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 60/98 vom 8. Dezember 2005, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Veröffentlichung seines Berichts über seine vierundfünfzigste Tagung⁷,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer einundsechzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

feststellend, dass einige Mitgliedstaaten ein besonderes Interesse daran geäußert haben, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und ihre Absicht bekundend, diese Frage auf ihrer nächsten Tagung weiter zu behandeln,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen einundfünfzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und von der Veröffentlichung seines ausführlichen Berichts an die Generalversammlung mit wissenschaftlichen Anhängen, mit dem der Ausschuss der Fachwelt und der Weltgemeinschaft seine neuesten Evaluierungen der Auswirkungen der ionisierenden Strahlung auf den Menschen zur Verfügung stellt;

4. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

5. *befürwortet* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses für den Abschluss seines gegenwärtigen Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung und ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die Pläne für sein künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;

6. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *hebt hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den

⁴ Resolutionen 53/243 A und B.

⁵ Siehe Resolution 35/55, Anlage.

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kuba, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 46* und Korrigendum (A/61/46 und Corr.1).

nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

9. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

12. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

13. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 60/98 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu stärken und weiter alternative Finanzierungsmechanismen zur Ergänzung der bestehenden zu erkunden und zu prüfen, damit der Ausschuss die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Mitglieder im Wissenschaftlichen Ausschuss werden wollen, die Präsidentin der Generalversammlung vor dem 28. Februar 2007 von ihrem Interesse zu unterrichten, und beschließt, die Frage der Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss unter allen Aspekten, einschließlich der finanziellen Auswirkungen, auf ihrer nächsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/110

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/406, Ziff. 15)⁸.

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

61/110. Weltrauminformationsportal der Vereinten Nationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004 und 59/116 vom 10. Dezember 2004,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen⁹, die zu Verlusten von Menschenleben und zu Sachschäden führen, Menschen aus ihren Wohnungen vertreiben und ihre Existenzgrundlagen zerstören und Gesellschaften auf der ganzen Welt enormen Schaden zufügen,

gleichermaßen besorgt darüber, dass Katastrophen in allen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, die gegenwärtigen und künftigen Entwicklungsanstrengungen zu nichte machen, beeinträchtigen und behindern,

zutiefst davon überzeugt, dass es dringend notwendig ist, verstärkte Koordinierungsbemühungen auf weltweiter Ebene zu unternehmen, um die Auswirkungen von Katastrophen zu verringern,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass unnötige Verluste von Menschenleben und Sachwerten vermieden werden könnten, wenn dank einer verbesserten Risikobewertung, Frühwarnung und Katastrophenüberwachung bessere Informationen über die Risiken und Anzeichen von Katastrophen zur Verfügung stünden,

überzeugt, dass der Einsatz der vorhandenen Raumfahrttechnik, wie etwa Erdbeobachtungs- und Wettersatelliten, Kommunikationssatelliten und Satellitennavigations- und -positionierungssysteme, und ihre Anwendungen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung des Katastrophenmanagements spielen können, indem genaue und rechtzeitige Informationen für die Entscheidungsfindung bereitgestellt und Kommunikationsverbindungen im Falle von Katastrophen wiederhergestellt werden,

in dem Wunsche, die internationale Koordinierung im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf raumfahrtgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert wird,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundvierzigste Tagung¹⁰,

1. *erkennt an*, dass viele Gebiete der Erde von Katastrophen betroffen sind und koordinierte internationale Anstren-

⁹ Der Begriff „Katastrophe“ bezieht sich auf Natur- oder Technologiekatastrophen.

¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 20 (A/61/20).*

gungen zur Verringerung ihrer Auswirkungen unternommen werden müssen und dass die Raumfahrttechnik und ihre Anwendungen durch die Bereitstellung genauer und rechtzeitiger Informationen und von Kommunikationsmitteln eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von Katastrophenhilfeinsätzen spielen können;

2. *erkennt außerdem an*, dass die koordinierten Anwendungen der Raumfahrttechnik bei der Umsetzung der Erklärung von Hyogo und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen, die von der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden¹¹, eine wichtige Rolle spielen können;

3. *erkennt ferner an*, dass verschiedene internationale Initiativen das Ziel verfolgen, Weltrauminformationen und -dienste im Zusammenhang mit Katastrophen zu nutzen, so etwa die Partnerschaft für eine integrierte globale Beobachtungsstrategie, das Globale System der Erdbeobachtungssysteme, die Internationale Charta für Weltraum und Großkatastrophen und die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge, und dass diese Dienste für die Entwicklungsländer zugänglich gemacht werden sollen;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die meisten Regionen der Welt auch künftig bei der Nutzung von Weltraumressourcen zu Gunsten des Katastrophenmanagements erheblich im Rückstand sein werden und dass diese Lücke wahrscheinlich in allen Anwendungsbereichen der Raumfahrttechnik für das Katastrophenmanagement fortbestehen wird, wenn kein globaler, integrierter und koordinierter Ansatz verfolgt wird, der auf den Erfahrungen der bestehenden internationalen Initiativen aufbaut;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Studie der durch den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums eingesetzten Ad-hoc-Sachverständigenkommission über die Möglichkeit der Schaffung einer internationalen Einrichtung, die als Koordinierungsstelle fungieren und die Mittel für eine realistische Optimierung der Wirksamkeit weltraumgestützter Dienste für den Einsatz im Katastrophenmanagement bereitstellen soll¹²;

6. *beschließt*, innerhalb der Vereinten Nationen ein Programm einzurichten, das allen Ländern und allen in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen Zugang zu allen Arten von für das Katastrophenmanagement relevanten Weltrauminformationen und -diensten verschafft und den gesamten Zyklus des Katastrophenmanagements unterstützt, indem es als Zugangspunkt für Weltrauminformationen im Dienste des Katastrophenmanagements und als Verbindungsglied zwischen den für das Katastrophenmanagement und den für Weltraumfragen zuständigen Stellen dient und den Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung erleichtert, insbesondere für die Entwicklungsländer;

7. *kommt überein*, dass das Programm durch freiwillige Beiträge und eine Neuordnung der Prioritäten im Rahmen des Reformprozesses der Vereinten Nationen und erforderlichenfalls durch eine Neuordnung der Prioritäten des Sekretariatsbüros für Weltraumfragen unterstützt werden soll und dass die zusätzlichen Aktivitäten sich nach Möglichkeit nicht nachteilig auf die derzeitigen Programmaktivitäten des Büros auswirken und nicht zu einer Erhöhung des Gesamtvolumens des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen führen sollen;

8. *schließt sich* der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, wonach das Programm ein Büro in Beijing und ein Büro in Bonn (Deutschland) erhalten und die Durchführung seiner Aktivitäten innerhalb des entsprechenden Rahmenplans erfolgen soll, der dem Ausschuss vorgelegt wurde;

9. *stellt fest*, dass die Möglichkeit der Einrichtung eines Verbindungsbüros des Programms in Genf, das dazu beitragen würde, die Arbeit des Programms bei den für Katastrophenvorsorge und humanitäre Maßnahmen zuständigen Stellen bekannt zu machen und dort einzugliedern, gebührend in Betracht gezogen werden soll;

10. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass China, Deutschland, Indien und Österreich Unterstützung für die Einrichtung des Programms zugesagt haben und dass Algerien, Argentinien, Italien, Marokko, Nigeria, Rumänien, die Russische Föderation, die Schweiz und die Türkei angeboten haben, das Programm nach seiner Einrichtung zu unterstützen;

11. *kommt überein*, dass das Programm eng mit regionalen und nationalen Kompetenzzentren für den Einsatz der Raumfahrttechnik im Katastrophenmanagement zusammenarbeiten soll, um ein Netz regionaler Unterstützungsbüros für die koordinierte Durchführung der Programmaktivitäten in ihrer jeweiligen Region aufzubauen und die wichtigen Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen, die von den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, gegenwärtig und in Zukunft angeboten werden;

12. *fordert*, dass das Programm auch mit den in Ziffer 3 genannten internationalen Initiativen eng zusammenarbeiten soll, um Doppelarbeit zu vermeiden;

13. *ersucht* das Büro für Weltraumangelegenheiten, zur Behandlung auf der vierundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums einen detaillierten Arbeitsplan für das Programm für 2007 und für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der eingegangenen Zusagen und im Benehmen mit den Vertretern der Länder, die bereits Zusagen abgegeben haben oder noch abgeben werden, sowie mit den Vertretern anderer Länder, die Interesse daran bekundet haben, zur Ausarbeitung des Arbeitsplans beizutragen;

14. *kommt überein*, dass die das Programm durchführenden Partner darauf hinwirken sollen, dass das Programm seine Tätigkeit im Januar 2007 oder so bald wie möglich aufnehmen kann und so in die Lage versetzt wird, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Unterstützung für das Katastrophenmanagement zu gewähren;

¹¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolutionen 1 und 2.

¹² A/AC.105/873.

15. *kommt außerdem überein*, dass das Programm die Bezeichnung „Weltrauminformationsportal der Vereinten Nationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen“ (SPIDER) führen und als offenes Netzwerk von Stellen, die Unterstützung auf dem Gebiet des Katastrophenmanagements anbieten, in Form eines Programms des Büros für Weltraumangelegenheiten unter der Leitung seines Direktors durchgeführt werden soll und dass der Direktor des Büros für die Gesamtaufsicht über das Programm zuständig sein soll;

16. *kommt ferner überein*, dass das Programm über das Büro für Weltraumangelegenheiten dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums Bericht erstatten und von diesem Anweisungen erhalten soll.

RESOLUTION 61/111

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/406, Ziff. 15)¹³.

61/111. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004 und 60/99 vom 8. Dezember 2005,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁴,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

in der Erwägung, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“, die auf der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde¹⁵, sowie von der Notwendigkeit, die Nutzung der Raumfahrttechnik für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ zu fördern,

Kenntnis nehmend von den bereits ergriffenen sowie noch zu ergreifenden Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III, wie in Resolution 59/2 und im Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums¹⁷ niedergelegt,

in der Überzeugung, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht, Katastrophenmanagement und Umweltschutz sowie andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, unter anderem die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass der Weltgipfel 2005 die wichtige Rolle von Wissenschaft und Technologie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anerkannte¹⁸,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundvierzigste Tagung¹⁹,

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

¹⁴ Resolution 2222 (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1969 II S. 1967; öBGBL. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

¹⁵ Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (United Nations publication, Sales No. E.00.1.3), Kap. I, Resolution 1.

¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷ A/59/174, Kap. VI.B.

¹⁸ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 60.

¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 20 (A/61/20)*.

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundvierzigste Tagung¹⁹;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums²⁰ geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben sowie ihre Umsetzung in ihr innerstaatliches Recht zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner fünfundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/99 erteilten Mandat fortgesetzt hat²¹;

4. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner sechsundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand und Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen;
- iii) Informationen über die Tätigkeiten internationaler zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen im Zusammenhang mit

a. der Definition und Abgrenzung des Weltraums;

b. den Merkmalen und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

i) Überprüfung und mögliche Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum²²;

ii) Untersuchung und Überprüfung der Entwicklungen hinsichtlich des Entwurfs eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Weltraumvermögenswerte;

c) die Praxis der Staaten und der internationalen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan²³ behandeln;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner sechsundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner siebenundvierzigsten Tagung im Jahr 2008 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

6. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) ii) auf seiner sechsundvierzigsten Tagung seine Arbeitsgruppe wieder einberufen und prüfen wird, ob eine Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe über die genannte Tagung des Unterausschusses hinaus erforderlich ist;

7. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) iv) a. seine Arbeitsgruppe zu diesem Punkt nur zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Definition und Abgrenzung des Weltraums wieder einberufen wird;

8. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht im Kontext der Ziffer 4 c) seine Arbeitsgruppe wieder einberufen wird;

9. *stellt außerdem fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner dreiundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/99 erteilten Mandat fortgesetzt hat²⁴;

10. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner vierundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

i) allgemeiner Meinungs austausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;

ii) Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen;

iii) Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);

²⁰ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87; Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95; Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784; Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240; und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage). Deutsche Übersetzung: öBGBI. Nr. 286/1984.

²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 20 (A/61/20)*, Kap. II.D.

²² Siehe Resolution 47/68.

²³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Ziff. 199.

²⁴ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 20 (A/61/20)*, Kap. II.C.

iv) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, namentlich Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

b) die folgenden Punkte im Einklang mit den vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen²⁵ behandeln:

- i) Weltraummüll;
- ii) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
- iii) erdnahe Objekte;
- iv) Nutzung von Raumfahrtssystemen zur Unterstützung des Katastrophenmanagements;
- v) Internationales sonnenphysikalisches Jahr 2007;

c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln: Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, und anderer Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner vierundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die fünfundvierzigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2008 vorlegen wird;

12. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, den Ausschuss für Weltraumforschung und die Internationale Astronautische Föderation zu bitten, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zum Thema „Die Nutzung der äquatorialen Umlaufbahn für Raumfahrtanwendungen: Herausforderungen und Chancen“ zu veranstalten, das in der ersten Woche der vierundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden soll;

13. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner vierundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit den Ziffern 10 a) ii) und iii) sowie 11 die Plenararbeitsgruppe wieder einberufen soll;

14. *kommt außerdem überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik jederzeit während seiner vierundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 10 b) i) seine Arbeitsgruppe Weltraummüll wieder einberufen kann, mit dem Auftrag, die sich aus der Überweisung der Leitlinien an die nationale Ebene ergebenden Stellungnahmen und alle weiteren Entwicklungen, insbesondere das Verhältnis zwischen dem überarbeiteten Entwurf der Leitlinien für die Eindäm-

mung des Weltraummülls und nuklearen Energiequellen im Weltraum, zu prüfen²⁶;

15. *kommt ferner überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner vierundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 10 b) ii) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberufen soll und dass die Arbeitsgruppe in der Zeit zwischen den Tagungen ihre Arbeit an den Themen fortsetzen soll, die in dem von dem Unterausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung geänderten und von dem Unterausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung und dem Ausschuss auf seiner neunundvierzigsten Tagung vereinbarten mehrjährigen Arbeitsplan²⁷ beschrieben sind;

16. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner vierundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 10 b) iii) für ein Jahr eine Arbeitsgruppe für erdnahe Objekte im Einklang mit dem diesen Punkt betreffenden Arbeitsplan einsetzen soll²⁸;

17. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2007, das der Sachverständige für Raumfahrtanwendungen dem Ausschuss vorge schlagen und der Ausschuss gebilligt hat²⁹;

18. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Lateinamerika und der Karibik mit dem Büro für Weltraumfragen ein Angliederungsabkommen geschlossen und ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2006 fortgesetzt haben;

19. *kommt überein*, dass die in Ziffer 18 genannten regionalen Zentren dem Ausschuss auch künftig jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten sollen;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beitrag des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und den Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Büros für Weltraumfragen zur Förderung und Unterstützung der im Rahmen des Internationalen sonnenphysikalischen Jahres 2007 organisierten Aktivitäten;

21. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwick-

²⁵ Siehe A/AC.105/848, Anhang II, Ziff. 6, für Punkt i); ebd., Anhang III, Ziff. 8, für Punkt ii); ebd., Anhang I, Ziff. 20 und A/AC.105/869, Anhang I, Ziff. 22, für Punkt iii); A/AC.105/823, Anhang II, Ziff. 15 und A/AC.105/848, Anhang I, Ziff. 21, für Punkt iv); A/AC.105/848, Anhang I, Ziff. 22, für Punkt v).

²⁶ Siehe A/AC.105/869, Ziff. 101, und Anhang II, Ziff. 8.

²⁷ Siehe A/AC.105/848, Anhang III, Ziff. 8; A/AC.105/869, Anhang III, und *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 20 (A/61/20)*, Ziff. 139-141.

²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 20 (A/61/20)*, Ziff. 178.

²⁹ Ebd., Ziff. 81 und 87; siehe auch A/AC.105/861, Abschn. II und III und Anhang III.

lung, die erstmalig vom 23. bis 25. November 2005 stattfand und von der Regierung Nigerias in Zusammenarbeit mit den Regierungen Algeriens und Südafrikas ausgerichtet wurde, alle zwei Jahre stattfinden wird;

22. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die fünfte Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents unter der Schirmherrschaft des Büros für Weltraumfragen, der Europäischen Weltraumorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 24. bis 28. Juli 2006 in Quito abgehalten wurde und dass die Regierung Chiles mit Unterstützung der Regierung Kolumbiens am 28. und 29. März 2006 ein Vorbereitungstreffen für diese Konferenz abhielt, stellt fest, dass das Thema der fünften Konferenz „Regionale Weltraumzusammenarbeit im Dienste der Sicherheit und der menschlichen Entwicklung“ lautete und dass ihre Ergebnisse in der Erklärung von San Francisco de Quito und in dem Aktionsplan der Konferenz aufgeführt sind, stellt außerdem fest, dass Ecuador für einen Zeitraum von drei Jahren das vorläufige Sekretariat der Konferenz übernehmen und während dieses Zeitraums für die Durchführung der empfohlenen Aktivitäten und Programme zuständig sein und zu diesem Zweck mit der internationalen Sachverständigengruppe zusammenarbeiten wird, und stellt ferner fest, dass die sechste Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents im Jahr 2009 in Guatemala stattfinden wird;

23. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Übereinkommen über die Gründung der Asiatisch-Pazifischen Organisation für Weltraumzusammenarbeit am 28. Oktober 2005 in Beijing zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, dass das Übereinkommen bis zum 1. Juni 2006 von neun Staaten unterzeichnet wurde und dass das Übereinkommen, sobald es von fünf Staaten ratifiziert wurde, in Kraft treten und somit die Organisation mit ihrem Amtssitz in Beijing begründen wird;

24. *hält es für unerlässlich*, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

25. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wetttristens im Weltraum beizutragen;

26. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Raumfahrttechnik und ihren Anwendungen zu ziehen

und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem anhaltenden Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

27. *stellt fest*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten könnten, wie aus der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“¹⁵ hervorgeht;

28. *erklärt erneut*, dass die Aufmerksamkeit insbesondere der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete mit Vorrang auf die Vorteile der Raumfahrttechnik und ihrer Anwendungen gerichtet und der Einsatz der Raumfahrttechnik gefördert werden soll, um die Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ umzusetzen;

29. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aufnahme der Frage des Einsatzes der Raumfahrttechnik in die Berichte des Generalsekretärs an die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sowie in die aus diesen Konferenzen und Gipfeltreffen hervorgegangenen Ergebnisse und Verpflichtungen³⁰;

30. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den verstärkten Anstrengungen, die der Ausschuss und sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik sowie das Büro für Weltraumfragen und die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten unternommen haben, um den Einsatz der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen zu fördern, indem sie die in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³¹ empfohlenen Maßnahmen ausführen;

31. *fordert* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen beitragen könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit verstärkten Bildungsmöglichkeiten zusammenhängen;

32. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten, auch künftig zur Arbeit des Ausschusses beizutragen und dem Ausschuss und seinem Unterausschuss Wissen-

³⁰ A/61/495.

³¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

schaft und Technik über die Arbeit auf ihren Jahrestagungen Bericht zu erstatten;

33. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die offenen informellen Sitzungen, die in Verbindung mit den Jahrestagungen der Interinstitutionellen Tagung für Weltraumtätigkeiten abgehalten werden und an denen Vertreter der Mitgliedstaaten und Beobachter im Ausschuss teilnehmen, einen konstruktiven Mechanismus zur Durchführung eines aktiven Dialogs zwischen den Stellen des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten und Beobachtern im Ausschuss darstellen;

34. *legt* den Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, sich in vollem Umfang an der Arbeit der Interinstitutionellen Tagung für Weltraumtätigkeiten zu beteiligen;

35. *stellt fest*, dass die Raumfahrttechnik eine zentrale Rolle bei der Katastrophenvorsorge spielen könnte;

36. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Ausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der aus der Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents und der Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung gewonnenen Erfahrungen gefördert werden und welche Rolle die Raumfahrttechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

37. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ausschuss eine engere Verbindung zwischen seiner Arbeit zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung herstellte, indem er zu den Themenbereichen beitrug, mit denen sich die Kommission befasst;

38. *kommt überein*, dass die Direktorin der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zur Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses eingeladen werden soll, um diesen darüber zu informieren, auf welche Weise er am besten zur Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung beitragen könnte, und dass der Direktor des Büros für Weltraumfragen an den Tagungen der Kommission teilnehmen soll, um das Bewusstsein für den Nutzen der Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

39. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Internationale Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme auf freiwilliger Basis als informelles Organ mit dem Ziel geschaffen wurde, je nach Bedarf die Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die die zivile satellitengestützte Positionsbestimmung, Navigation, Zeitbestimmung und entsprechende Mehrwertdienste betreffen, sowie die Kompatibilität und Interoperabilität globaler Satellitennavigationssysteme zu fördern und gleichzeitig ihren

Einsatz zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, auszuweiten;

40. *stellt fest*, dass das Büro für Weltraumfragen eine Reihe der in dem Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung durch das Büro in sein Arbeitsprogramm integrieren könnte³² und dass einige dieser Maßnahmen nur dann in sein Arbeitsprogramm integriert werden könnten, wenn zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt würden³³;

41. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen beizutragen, um das Büro für Weltraumfragen verstärkt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit dem Aktionsplan des Ausschusses technische und juristische Beratungsdienste zu erbringen und Pilotprojekte einzuleiten und dabei die von dem Ausschuss vereinbarten vorrangigen Themenbereiche weiter zu verfolgen;

42. *kommt überein*, dass der Ausschuss als Teil seiner Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Unterausschusses Wissenschaft und Technik“ auch weiterhin einen Bericht über die Tätigkeit des Internationalen satellitengestützten Such- und Rettungssystems behandeln soll, und bittet die Mitgliedstaaten, über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem System Bericht zu erstatten;

43. *ersucht* den Ausschuss, auf seiner fünfzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts „Nebenprodukte der Raumfahrttechnik: Bestandsaufnahme“ fortzusetzen;

44. *ersucht* den Ausschuss in Anbetracht der Bedeutung von Weltraum und Bildung *außerdem*, auf seiner fünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Weltraum und Gesellschaft“ die Behandlung des in den Mittelpunkt der Erörterungen für den Zeitraum 2004-2006 gestellten Sonderthemas „Weltraum und Bildung“ fortzusetzen, im Einklang mit dem von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan³⁴;

45. *kommt überein*, dass der Ausschuss auf seiner fünfzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts „Weltraum und Wasser“ fortsetzen soll;

46. *kommt außerdem überein*, dass während der fünfzigsten Tagung des Ausschusses ein Symposium über Weltraum und Wasser abgehalten werden soll;

47. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ausschuss übereinkam, auf seiner fünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstige Fragen“ die Frage der künftigen Rolle und Aktivitäten des Ausschusses zu behandeln, und feststellte,

³² Siehe A/AC.105/L.262.

³³ Ebd., Anhang, Ziff. 6.

³⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/58/20)*, Ziff. 239; und ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 20 (A/61/20)*, Ziff. 245 und 260.

dass der Vorsitzende des Ausschusses zwischen den Tagungen offene informelle Konsultationen mit dem Ziel durchführen könnte, dem Ausschuss eine Liste der auf seiner nächsten Tagung zu berücksichtigenden Elemente vorzulegen;

48. *kommt überein*, in die Tagesordnung der fünfzigsten Tagung des Ausschusses einen neuen Punkt „Internationale Zusammenarbeit bei der Förderung der Nutzung von aus dem Weltraum gewonnenen Geodaten zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung“ im Rahmen eines mehrjährigen Arbeitsplans³⁵ aufzunehmen;

49. *kommt außerdem überein*, dass während der fünfzigsten Tagung des Ausschusses eine Sachverständigengruppe für Aktivitäten auf dem Gebiet der Erforschung des Weltraums unter Beteiligung des Privatsektors zusammentreten soll;

50. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Gruppe der afrikanischen Staaten, die Gruppe der asiatischen Staaten, die Gruppe der osteuropäischen Staaten, die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und die Gruppe der westeuropäischen und sonstigen Staaten im Einklang mit der von dem Ausschuss auf seiner sechsvierzigsten Tagung erzielten Vereinbarung über Maßnahmen betreffend die künftige Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane³⁶ und auf der Grundlage der Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane³⁷ ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik, des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht, des Vorsitzenden des Ausschusses und des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Ausschusses für den Zeitraum 2008-2009 benannt haben;

51. *billigt* die in Ziffer 50 genannte Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für den Zeitraum 2008-2009 und kommt überein, dass der Ausschuss und seine Unterausschüsse ihre Amtsträger auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2008 gemäß dieser Zusammensetzung wählen sollen;

52. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Ausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

53. *ersucht* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu über-

mitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln.

RESOLUTION 61/112

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/407, Ziff. 19)³⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Fidschi, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Papua-Neuguinea, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

61/112. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 60/100 vom 8. Dezember 2005,

³⁵ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 20* (A/61/20), Ziff. 301-303.

³⁶ Ebd., *Fifty-eighth Session, Supplement No. 20* (A/58/20), Anhang II, Ziff. 4-9.

³⁷ Ebd., *Fifty-second Session, Supplement No. 20* (A/52/20), Anhang I; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 20* (A/58/20), Anhang II, Anlage III.

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Moldau, Namibia, Niederlande, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den über sechsfünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit sowie der Hilfs- und Sozialdienste zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005³⁹,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Syrischen Arabischen Republik und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre Lebensbedingungen,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁴⁰ und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

sich dessen bewusst, dass der im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge eine wichtige Rolle im Friedensprozess zukommt,

1. stellt mit Bedauern fest, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat, dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und dass die Palästinaflüchtlinge bei der Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. stellt außerdem mit Bedauern fest, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2007, darüber Bericht zu erstatten;

3. bekräftigt, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass seine ungehinderten Einsätze und seine Erbringung von Diensten für das Wohlergehen der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität in der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. fordert alle Geber auf, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks, namentlich im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der sich verschlechternden sozioökonomischen und humanitären Lage in der Region, insbesondere in dem besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarf zu decken.

RESOLUTION 61/113

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/407, Ziff. 19)⁴¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan,

³⁹ Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 13 (A/61/13).

⁴⁰ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Malawi, Papua-Neuguinea, Swasiland, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

61/113. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 60/101 vom 8. Dezember 2005 vorgelegt hat⁴²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005⁴³,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁴⁴, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁴⁴ vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen

für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit der Generalbeauftragten vor ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/114

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/407, Ziff. 19)⁴⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Papua-Neuguinea, Swasiland, Tuvalu, Uganda, Vanuatu.

⁴² A/61/358.

⁴³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 13 (A/61/13).*

⁴⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

61/114. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich Resolution 60/102 vom 8. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005⁴⁶,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an die Generalbeauftragte, datiert vom 28. September 2006⁴⁷,

tief besorgt über die kritische Finanzlage des Hilfswerks sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen in der Region und dessen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁸,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴⁹,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁰ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon und in der Syrischen Arabischen Republik,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen Lebensbedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere

re in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, die unter anderem darauf zurückzuführen sind, dass es Tote und Verletzte gab, dass Unterkünfte und Sachwerte von Flüchtlingen und die lebenswichtige Infrastruktur in erheblichem Ausmaß zerstört wurden und dass es zu Vertreibungen der Palästinaflüchtlinge kam,

in dem Bewusstsein, dass das Hilfswerk außerordentliche Anstrengungen unternimmt, um Tausende beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte wieder instand zu setzen oder wieder aufzubauen und Unterkünfte für die Flüchtlingsfamilien bereitzustellen, die infolge der jüngsten israelischen Militäraktionen zu Binnenvertriebenen wurden,

sowie im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks leisten, um dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

ernsthaft besorgt über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

beklagend, dass seit September 2000 vierzehn Mitarbeiter des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen im besetzten palästinensischen Gebiet getötet wurden und dass ein Mitarbeiter des Hilfswerks im August 2006 durch die israelische Luftwaffe in Libanon getötet wurde,

sowie beklagend, dass Flüchtlingskinder durch die israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden, so auch in den Schulen des Hilfswerks,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems nach wie vor über Personen und Güter verhängt werden, sowie über den völkerrechtswidrigen Weiterbau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, was gravierende Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation der Palästinaflüchtlinge hat und erheblich zu der katastrophalen humanitären Krise beigetragen hat, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, insbesondere seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästina-Befreiungsorganisation⁵¹ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 13 (A/61/13).*

⁴⁷ *Ebd.*, S. viii.

⁴⁸ Resolution 22 A (I). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000.

⁵⁰ *Ebd.*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁵¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation⁵² enthalten ist,

unter Hinweis auf die Konferenz, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit am 7. und 8. Juni 2004 in Genf abhielten, um die Unterstützung für das Hilfswerk zu erhöhen,

1. *dankt* der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlchen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen während des vergangenen Jahres;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁵³ sowie von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *würdigt* die fortgesetzten Bemühungen der Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, wie aus dem Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁵⁴ hervorgeht;

5. *würdigt außerdem* die organisatorischen Reformmaßnahmen, die das Hilfswerk getroffen hat, um sein Management zu modernisieren und zu stärken und so den Bedürfnissen der Palästinaflüchtlinge besser Rechnung tragen zu können;

6. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen der Generalbeauftragten, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Einfälle in das besetzte palästinensische Gebiet und der Feindseligkeiten in Libanon Binnenvertriebene sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

7. *erkennt* die wichtige Unterstützung an, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

8. *legt dem Hilfswerk nahe*, die Bedürfnisse und Rechte von Kindern im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁵ bei seiner Tätigkeit weiter zu berücksichtigen;

9. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die internationalen Bediensteten des Hilfswerks vorübergehend aus seinem Amtssitz in Gaza-Stadt verlegt wurden und dass die Tätigkeit am Amtssitz beeinträchtigt wurde;

10. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁰ in vollem Umfang einzuhalten;

11. *fordert* Israel außerdem auf, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁸ zu halten;

12. *fordert* die Regierung Israels nachdrücklich auf, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, rasch Schadenersatz zu leisten und die Kosten, die dem Hilfswerk durch Hafengebühren und damit verbundene Gebühren, einschließlich Lager-, Überliege- und Transitgebühren, entstanden sind, sowie die sonstigen finanziellen Verluste, die dem Hilfswerk durch von Israel auferlegte Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

13. *fordert* Israel auf, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

14. *ersucht* die Generalbeauftragte, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

15. *stellt fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg der Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramme des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

17. *ersucht* die Generalbeauftragte erneut, im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer

⁵² Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.

⁵³ A/61/347.

⁵⁴ Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 13 A (A/60/13/Add.1).

⁵⁵ United Nations, Treaty Series, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

zweihundsechzigsten Tagung Angaben über diesbezügliche Fortschritte aufzunehmen;

18. *wiederholt ihre früheren Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

19. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, um so die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten zu mildern, die durch die aktuelle humanitäre Lage vor Ort, die zu einem Anstieg der Ausgaben, insbesondere für Nothilfedienste, geführt hat, verschärft werden, und die wertvolle und notwendige Arbeit des Hilfswerks bei der Gewährung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten zu unterstützen.

RESOLUTION 61/115

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/407, Ziff. 19)⁵⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Moldau, Namibia, Niederlande, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

Prinzip, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Fidschi, Kamerun, Malawi, Papua-Neuguinea, Swasiland, Tulu, Uganda, Vanuatu.

61/115. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und 36/146 C vom 16. Dezember 1981 sowie alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 60/103 vom 8. Dezember 2005⁵⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2005 bis 31. August 2006⁵⁸,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁹ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Fortschrittsbericht der Vergleichskommission⁶⁰ abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, der Vergleichskommission und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

⁵⁷ A/61/278.

⁵⁸ Siehe A/61/172.

⁵⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶⁰ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶¹ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert Israel abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert die palästinensische und die israelische Seite nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/116

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 90 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 81 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/408, Ziff. 25)⁶².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Maledi-

ven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/116. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶³, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁴ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁶⁵,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 60/104 vom 8. Dezember 2005, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁶

⁶¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁶⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

und in dieser Hinsicht auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004 verweisend,

in der Überzeugung, dass die Besetzung an sich bereits eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorge über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der Ereignisse seit dem 28. September 2000, namentlich die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tausende von Toten und Verletzten gefordert haben, die umfangreiche Zerstörung von Eigentum und lebenswichtiger Infrastruktur und die Binnenvertreibung von Zivilpersonen,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶⁷, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁸,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶⁹ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

unter Begrüßung der am 25. Januar 2006 abgehaltenen freien und demokratischen Wahlen zum Palästinensischen Legislativrat sowie der Bemühungen um die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit, die auf eine friedliche Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der zwischen den beiden Seiten geschlossenen Vereinbarungen hinarbeitet,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die israelische Besetzung bald ein vollständiges Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 verweisend,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁶⁷ hervorgeht;

4. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die seit dem 28. September 2000 infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und verurteilt insbesondere alle israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer sowie die übermäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen;

5. *begrüßt* die am 25. Januar 2006 abgehaltenen freien und demokratischen Wahlen zum Palästinensischen Legislativrat sowie die Bemühungen um die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit, die auf eine friedliche Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der zwischen den beiden Seiten geschlossenen Vereinbarungen hinarbeitet;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶³, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn ferner, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems vorzulegen;

8. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung von Tausenden von Gefangenen und Inhaftierten in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 7 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie

⁶⁷ Siehe A/61/500.

⁶⁸ A/61/327-331.

⁶⁹ A/48/486-S/26560, Anlage.

von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/117

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/408, Ziff. 25)⁷⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Angola, Australien, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Fidschi, Kamerun, Malawi, Papua-Neuguinea, Uganda, Vanuatu.

61/117. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 60/105 vom 8. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907⁷¹, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷² sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁷³ zu den vier Genfer Abkommen⁷⁴ kodifiziert sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷⁵, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁷⁶,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁷ sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen⁷² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

feststellend, dass die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 15. Juli 1999 eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusa-

⁷¹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBL. 1910 S. 107; öRGBL. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁷⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁷⁵ Siehe A/61/500.

⁷⁶ A/61/327-331.

⁷⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

lems und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen abhielten, und betonend, wie wichtig die auf der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung ist und dass die Parteien die Verwirklichung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

die Initiativen *begrüßend und befürwortend*, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁷⁴ und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁷⁷ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/118

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/408, Ziff. 25)⁷⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain,

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äquatorialguinea, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Fidschi, Kamerun, Malawi, Papua-Neuguinea, Tonga, Uganda, Vanuatu.

61/118. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 60/106 vom 8. Dezember 2005, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jeruselems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

in der Erwägung, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevöl-

⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

kerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁷⁹ und die einschlägigen Bestimmungen des Wohnrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I⁸⁰ zu den Genfer Abkommen⁸¹ kodifizierten Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁸² sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

feststellend, dass der Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass „die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden“⁸³,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁸⁴,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁸⁵ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

sowie unter Hinweis auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁸⁶ und insbesondere feststellend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit gefordert wird,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen rechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung einhergegangen ist,

eingedenk der schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, und insbesondere besorgt über den Bau und die Ausweitung der Siedlungen am

Dschebel Abu Ghneim und in Ras Al-Amud im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung sowie über die Absicht Israels, den sogenannten E-1-Plan durchzuführen, der darauf abzielt, die unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und es weiter zu isolieren,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte und was schweres humanitäres Leid und eine gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem mit einschließt,

erneut ihren Widerspruch gegen die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und in dem besetzten syrischen Golan sowie gegen alle Aktivitäten *bekundend*, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

tief besorgt über die gefährliche Situation, die infolge von Maßnahmen seitens der illegalen bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs⁸⁷,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

⁸⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁸¹ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁸² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁸³ Ebd., Gutachten, Ziff. 120.

⁸⁴ Siehe A/61/470.

⁸⁵ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁸⁶ S/2003/529, Anlage.

⁸⁷ A/61/327-331 und A/61/500.

3. *nimmt Kenntnis* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und stellt fest, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“⁸⁶ ist;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

5. *betont*, dass die Parteien alle im Gazastreifen noch offenen Fragen, einschließlich der Schuttbeseitigung, zügig lösen müssen;

6. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸² genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die israelischen Siedlungen, einschließlich seiner Resolution 904 (1994), in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahmung von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

9. *wiederholt ihre Aufforderung*, alle Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und palästinensisches Eigentum, zu verhindern, insbesondere im Lichte der jüngsten Entwicklungen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/119

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 157 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/408, Ziff. 25)⁸⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain,

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äquatorialguinea, Burundi, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Honduras, Kamerun, Malawi, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Tonga, Uganda, Vanuatu.

61/119. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 60/107 vom 8. Dezember 2005, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁸⁹, sowie des Berichts des Generalsekretärs⁹⁰,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁹¹,

⁸⁹ Siehe A/61/500.

⁹⁰ A/61/329.

⁹¹ Siehe E/CN.4/2006/29 und A/61/470.

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁹² sowie unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁹³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹⁴ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems geachtet werden müssen,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die den Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens⁹⁵ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien obliegen,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken, um das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-

Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹⁶ umgesetzt werden muss,

sowie betonend, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Wiederbesetzung und Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau der Mauer innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Sachwerten und Infrastruktur sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jeruselems ergreift,

ernsthaft besorgt über die seit dem 28. September 2000 durchgeführten Militäraktionen, die Tausende von Toten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Hunderte von Kindern, sowie Zehntausende von Verletzten gefordert haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die jüngste Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der Bombardierung von Zivilgebieten, von Luftangriffen und Überschallknallen und des Abfeuerns von Raketen nach Israel und vor allem infolge der von der Besatzungsmacht Israel durchgeführten Militäraktionen, die die palästinensische Zivilbevölkerung gefährden, und insbesondere beklagend, dass am 8. November 2006 in Beit Hanoun palästinensische Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, getötet wurden,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die von den israelischen Besatzungstruppen verursachten umfangreichen Zerstörungen, namentlich von religiösen, kulturellen und historischen Stätten, von lebenswichtigen Infrastrukturen und Institutionen der Palästinensischen Behörde sowie von Agrarland in sämtlichen palästinensischen Städten, Dörfern und Flüchtlingslagern, und über die kurz- und langfristigen nachteiligen Auswirkungen solcher Zerstörungen auf die sozioökonomische und humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung,

⁹² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹⁵ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁹⁶ S/2003/529, Anlage.

ferner mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, namentlich die Ausgangssperren und das Genehmigungssystem, die im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems nach wie vor über Personen und Güter, namentlich medizinisches und humanitäres Personal sowie die entsprechenden Hilfsgüter, verhängt werden, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, die zu einer katastrophalen humanitären Krise geführt haben,

besorgt über die Errichtung weiterer israelischer Kontrollpunkte in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen, wodurch der Gebietszusammenhang des besetzten palästinensischen Gebiets stark beeinträchtigt wird und die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft ernsthaft untergraben werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, einschließlich Frauen und Kindern, nach wie vor unter harten Bedingungen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

unter Begrüßung der palästinensischen Waffenstillstandsinitiative, die am 26. November 2006 in Kraft getreten ist, und ihrer Annahme durch Israel und beide Parteien nachdrücklich auffordernd, diesen Waffenstillstand, der den Weg für echte Verhandlungen mit dem Ziel einer gerechten Lösung des Konflikts ebnen könnte, aufrechtzuerhalten,

hervorhebend, dass alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchgeführt werden müssen,

1. erklärt erneut, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹⁵ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. verlangt, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949⁹⁵ vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstößenden Maßnahmen und Aktionen beendet, namentlich sämtliche Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer in dem

besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die außergerichtlichen Hinrichtungen;

3. verurteilt alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter den Kindern, gefordert und zu massiven Zerstörungen von Häusern, Eigentum, Agrarland und lebenswichtiger Infrastruktur sowie zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben;

4. bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über die Praxis der Selbstmordbombenanschläge gegen israelische Zivilpersonen, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben;

5. nimmt Kenntnis von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“⁹⁶;

6. fordert die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang auf, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

7. verlangt, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, dass sie das Recht der Menschenrechte achtet und den sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt;

8. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, in der es sich befindet, zu mildern;

9. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, im Einklang mit dem Pariser Wirtschaftsprotokoll von 1994 die der Palästinensischen Behörde zustehenden Steuereinnahmen freizugeben und die Abriegelungen und anderen schweren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zu lockern;

10. erkennt die Rolle an, die der Temporäre internationale Mechanismus bei der direkten Unterstützung des palästinensischen Volkes spielt, und legt den interessierten Gebern nahe, diesen Mechanismus zu nutzen;

11. betont, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die palästinensischen bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gefördert werden können;

12. verlangt, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁹² und den Forderungen in der Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und der Resolution ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten pa-

lästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Einheit und territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich der Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

14. *unterstreicht außerdem*, dass beide Parteien die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang und die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah uneingeschränkt anwenden müssen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/120

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/408, Ziff. 25)⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien., Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Su-

riname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Tuvalu.

Enthaltungen: Äquatorialguinea, Burundi, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Fidschi, Haiti, Kamerun, Malawi, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Papua-Neuguinea, Tonga, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

61/120. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁹⁸,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/108 vom 8. Dezember 2005,

nach Behandlung des gemäß Resolution 60/108 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs⁹⁹,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁰ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

ingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

unter Begrüßung der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirk-

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁹⁸ Siehe A/61/500.

⁹⁹ A/61/327.

¹⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

lichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁰ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 61/121 A und B

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/410, Ziff. 9)¹⁰¹.

¹⁰¹ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

61/121. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses¹⁰²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen¹⁰³,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, in tiefer Besorgnis über die zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich auf Grund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, sowie in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen anderen internationalen Foren genannt wurde, „neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist“,

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

¹⁰² *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 21* und Addendum (A/61/21 und Add.1).

¹⁰³ A/61/216 und Corr.1.

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm¹⁰⁴ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

betonend, dass der Informationsausschuss ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der die Hauptabteilung geschaffen wurde und in der es in Anlage I Ziffer 2 heißt, dass „die Tätigkeit der Hauptabteilung so organisiert und geleitet werden soll, dass sie im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen fördert“,

hervorhebend, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kultur der Kommunikation und Transparenz geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

betonend, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiische, umfassende, aktuelle und maßgebliche Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 geforderte umfassende Überprüfung der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information sowie auf den Bericht des Generalsekretärs „Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen“¹⁰⁵ und die Versammlungsresolutionen 57/300 vom 20. Dezember 2002 und 60/109 B vom 8. Dezember 2005, die die Gelegenheit geboten haben, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Hauptabteilung zu steigern und den größtmöglichen Nutzen aus ihren Ressourcen zu ziehen,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus den derzeit vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnologien keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der gegenwärtigen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

in dem Bewusstsein, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass die Entwicklung dieser Technologien Herausforderungen und Risiken mit sich

¹⁰⁴ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September–28 October 1980*, Vol. I, *Resolutions*, Abschn. III.4, Resolution 4/21.

¹⁰⁵ A/57/387 und Corr.1.

bringt und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/309 vom 22. Juni 2005 über die Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei ihrer Tätigkeit die Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

Österreich als neues Mitglied des Informationsausschusses *begreifend*,

I

Einführung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I), mit der die Hauptabteilung Presse und Information geschaffen wurde, sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die sich auf die Tätigkeit der Hauptabteilung beziehen, und ersucht den Generalsekretär, in Bezug auf die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen die Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und die anderen von der Generalversammlung erteilten Mandate weiter vollinhaltlich umzusetzen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die dabei der Hauptabteilung Presse und Information zukommt, deren Tätigkeit so organisiert und geleitet werden soll, dass sie im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen fördert;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare und aktuelle Informationen zur Verfügung stellt;

4. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, so auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information so weit wie möglich vom Informationsausschuss ausgehen und dort behandelt werden sollen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/275 vom 23. Dezember 2004 festgelegten Prioritäten und unter Heranziehung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁶ als Leitlinie besondere Aufmerksamkeit auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, die Konfliktprävention, die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terro-

rismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information *außerdem*, bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten den Fortschritten bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die technische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information kontinuierlich auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Website der Vereinten Nationen zu verbessern;

8. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, bei der Förderung der Kultur sowie auf dem Gebiet der Bildung und der Kommunikation auch weiterhin zusammenzuarbeiten und dabei die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehende Kluft zu überbrücken;

II

Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information¹⁰⁷ und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen weiter über die Tätigkeit der Hauptabteilung Bericht zu erstatten;

10. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information das in Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführte Projekt zur systematischen Evaluierung der Informationsprodukte und -tätigkeiten abgeschlossen hat, und nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über das Endergebnis dieses dreijährigen Projekts¹⁰⁸;

11. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, deren Engagement für eine Kultur der Evaluierung sie anerkennt, ihre Produkte und Tätigkeiten weiter zu evaluieren, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, einschließlich durch dienststellenübergreifende Konsultationen;

12. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information die Koordinierungsstelle für die Informationspolitik der Vereinten Nationen und das Hauptnachrichtenzentrum für

¹⁰⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁷ A/AC.198/2006/5.

¹⁰⁸ A/AC.198/2006/4 und Corr.1.

Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit sowie die des Generalsekretärs ist;

13. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig eine wirksamere Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro des Sprechers des Generalsekretärs ist, und ersucht den Generalsekretär, für die Übereinstimmung der von der Organisation ausgehenden Botschaften zu sorgen;

14. *bekräftigt ferner*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁰⁹ eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und gezieltere Anstrengungen zu unternehmen und als Teil des Leistungsmanagements ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, ersucht die Hauptabteilung, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Website der Vereinten Nationen und des Pressedienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

17. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kostenbewusst produziert werden, und sich auch künftig eng mit allen anderen Stellen abzustimmen, namentlich mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und den Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, damit es im Rahmen der jeweiligen Mandate zu keinen Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kommt;

18. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Hauptab-

teilung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

19. *betont außerdem*, dass der Generalsekretär die Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und allen anderen Stellen, einschließlich aller anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, weiter verstärken soll, im Rahmen des klientenorientierten Ansatzes der Hauptabteilung, die Zielgruppen ermitteln und Informationsprogramme und Medienstrategien für vorrangige Themen ausarbeiten soll, und hebt hervor, dass die Kapazitäten und Tätigkeiten der anderen Hauptabteilungen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit von der Hauptabteilung Presse und Information gesteuert werden sollen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information nach wie vor unternimmt, um tägliche Pressemitteilungen herauszugeben, und ersucht die Hauptabteilung, diesen Dienst für die Mitgliedstaaten und die Medienvertreter weiterhin zu erbringen und gleichzeitig Möglichkeiten zur Verbesserung des Produktionsprozesses der Mitteilungen und zur Straffung ihres Formats, ihrer Struktur und ihrer Länge zu prüfen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten;

21. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so die Koordinierung ihrer Kommunikationstätigkeiten zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte sowie über die Tätigkeit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation Bericht zu erstatten;

22. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, ihre Politik und ihre Tätigkeit betreffend die dauerhafte Erhaltung ihrer Hörfunk-, Fernseh- und Fotoarchive weiter zu untersuchen, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung dieser Archivbestände und ihre Zugänglichkeit sicherzustellen, und dem Informationsausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

23. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, so auch in ihren Mitteilungen an den Informationsausschuss, um das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

24. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemess-

¹⁰⁹ ST/SGB/2000/8.

sene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

25. *betont*, wie wichtig die vollständige Durchführung ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 ist, in deren Abschnitt C sie den Generalsekretär ersuchte, sicherzustellen, dass der Wortlaut aller neuen für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich über die Website der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen;

26. *begrüßt* die derzeitigen Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information zur Stärkung der Mehrsprachigkeit in ihrer Tätigkeit und ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

27. *wiederholt* Abschnitt C Ziffer 4 ihrer Resolution 52/214 und ersucht den Generalsekretär, weiter darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abgeschlossen wird, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

28. *bekräftigt*, dass es wichtig ist, dass der Generalsekretär in den künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans für die Hauptabteilung Presse und Information die Bedeutung berücksichtigt, die der Verwendung aller sechs Amtssprachen bei ihrer Tätigkeit zukommt;

29. *begrüßt* die Arbeit, die das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen leistet, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

Überwindung der digitalen Spaltung

30. *verweist mit Befriedigung* auf die Resolution 60/252 der Generalversammlung vom 27. März 2006, in der sie die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft¹¹⁰ billigte und den 17. Mai zum jährlich zu begehenden Welttag für die Informationsgesellschaft erklärte, verweist außerdem auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan¹¹¹, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurden, und ersucht in dieser Hinsicht die Hauptabteilung Presse und Infor-

mation, zur Begehung dieses Ereignisses beizutragen und daran mitzuwirken, der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, welche Möglichkeiten sich den Gesellschaften und Volkswirtschaften durch die Nutzung des Internet und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien bieten und wie die digitale Spaltung überwunden werden kann;

31. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, mit dazu beizutragen, dass die internationale Gemeinschaft dafür sensibilisiert wird, wie wichtig die Umsetzung der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft ist;

Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen

32. *betont*, wie wichtig das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu pflegen und Nachrichten über die Vereinten Nationen bei der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbreiten;

33. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die weitere Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen¹¹² und erkennt in dieser Hinsicht die in Ziffer 25 des Berichts beschriebenen Zwänge an, die eine weitere Regionalisierung erschweren;

34. *betont*, wie wichtig die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin diesbezügliche Vorschläge zu machen, gegebenenfalls einschließlich der Umschichtung von Ressourcen, und dem Informationsausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

35. *bekräftigt*, dass die Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich die bestehenden Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss und dass der besondere Charakter jeder Region dabei zu berücksichtigen ist;

36. *ist sich dessen bewusst*, dass das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen insbesondere in den Entwicklungsländern seine Wirkung und seine Tätigkeit weiter ausbauen sollte, so auch durch strategische Unterstützung im Kommunikationsbereich, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung einen Bericht über die Verwirklichung dieses Ansatzes vorzulegen;

37. *betont*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

¹¹⁰ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

¹¹¹ Siehe A/C.2/59/3. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

¹¹² A/AC.198/2005/3.

38. *betont außerdem*, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen die Öffentlichkeit auch weiterhin für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene sensibilisieren und Unterstützung dafür mobilisieren soll, eingedenk dessen, dass Informationen in den Ortssprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

39. *betont ferner*, wie wichtig die Bemühungen sind, die Publikumsarbeit der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten, die nicht durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen erfasst werden, zu verstärken, und legt dem Generalsekretär nahe, im Rahmen der Rationalisierung die Dienste des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen auf diese Mitgliedstaaten auszudehnen;

40. *unterstreicht*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die Veranschlagung personeller und finanzieller Ressourcen für die Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern überprüfen soll, unter Hervorhebung der Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder;

41. *legt* dem Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin Webseiten in den Ortssprachen zu erstellen, legt außerdem der Hauptabteilung Presse und Information nahe, den Informationszentren, insbesondere denjenigen, deren Webseiten noch nicht funktionsfähig sind, Ressourcen und technische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und legt ferner den Gaststaaten nahe, den Bedürfnissen der Informationszentren entgegenzukommen;

42. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, eng mit den betroffenen Regierungen zusammenzuarbeiten, um die Möglichkeit mietfreier Büroräume zu sondieren, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gaststaaten und in dem Bewusstsein, dass eine derartige Unterstützung die Veranschlagung von Finanzmitteln in voller Höhe für die Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen nicht ersetzen darf;

43. *nimmt außerdem Kenntnis* von der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Erörterung der Schaffung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Luanda¹¹³, das den besonderen Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder Rechnung tragen soll, begrüßt das Angebot der Regierung Angolas, das Zentrum als Teil des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen aufzunehmen und ihm mietfreie Büroräume zur Verfügung zu stellen, und legt dem Generalsekretär nahe, im Kontext der Rationalisierung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diesen Bedürfnissen zu entsprechen;

III

Strategische Kommunikationsdienste

44. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Infor-

mation¹⁰⁷ und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptabteilung Presse und Information mandatsgemäß diejenige Hauptabteilung ist, die in erster Linie für die Umsetzung der Informationsstrategien verantwortlich ist;

45. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

Medienkampagnen

46. *erkennt an*, dass Medienkampagnen zur Unterstützung der Sondertagungen und internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen zu den Kernaufgaben der Hauptabteilung Presse und Information gehören, begrüßt es, dass sich die Hauptabteilung darum bemüht, in Anlehnung an die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁶ kreative Wege zur Organisation und Durchführung dieser Kampagnen in Partnerschaft mit den betreffenden Fachabteilungen zu finden, und ersucht die Hauptabteilung, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

47. *weiß* die Arbeit *zu schätzen*, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen zu fördern, wie etwa die Reform der Vereinten Nationen, die Beseitigung der Armut, Konfliktprävention, nachhaltige Entwicklung, Abrüstung, Entkolonialisierung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern sowie von Behinderten, die strategische Koordinierung der humanitären Hilfe, insbesondere bei Naturkatastrophen und anderen Krisen, HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Krankheiten, die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents, die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sowie den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz und die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, und ersucht die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Weltöffentlichkeit besser über diese und andere wichtige globale Themen aufzuklären;

48. *bittet* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig mit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation zusammenzuarbeiten, um die Ausarbeitung und Umsetzung der Kommunikationsstrategien mit den Leitern der Informationsdienste der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung über die Tätigkeit der Gruppe Bericht zu erstatten;

¹¹³ Ebd., Ziff. 40.

49. *betont*, dass der Förderung der Entwicklung Afrikas auch künftig wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, vor allem seitens der Hauptabteilung Presse und Information, damit die internationale Gemeinschaft stärker für die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und für die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹⁴ sensibilisiert wird;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen

50. *ersucht* das Sekretariat, auch künftig sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, bereits ab der Planungsphase künftiger Friedenssicherungseinsätze mit einbezogen wird;

51. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze wahrgenommene Rolle in dem Auswahlverfahren für Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit von Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere von Seiten der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

52. *betont*, wie wichtig das Portal für Friedenssicherung auf der Website der Vereinten Nationen ist, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig beim weiteren Ausbau ihrer jeweiligen Website zu unterstützen;

53. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die neuen Realitäten und Herausforderungen, denen sich Friedenssicherungseinsätze, insbesondere mehrdimensionale und komplexe Einsätze, gegenübersehen, und ihre Erfolge sowie die starke Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in jüngster Zeit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und begrüßt die Bemühungen der beiden Hauptabteilungen um die Ausarbeitung und Durchführung einer umfassenden Kommunikationsstrategie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Friedenssicherung der Vereinten Nationen derzeit konfrontiert ist;

54. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze *außer-*

dem, auch weiterhin bei der Durchführung eines wirksamen Informationsprogramms zusammenzuarbeiten, das die Politik der Organisation gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch erläutert;

55. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auch künftig auf seinen folgenden Tagungen über die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens als Mittel zur Verbesserung des Verständnisses zwischen den Nationen

56. *verweist* auf ihre Resolutionen¹¹⁵ über den Dialog zwischen den Kulturen und die Kultur des Friedens und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, auch weiterhin die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens sowie über die Initiative für eine Allianz der Zivilisationen zu gewähren und dabei die Relevanz der Themen für Medienkampagnen zu dieser Frage sicherzustellen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen und die religiöse und kulturelle Verständigung über alle Massenmedien wie Internet, Presse, Hörfunk und Fernsehen zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

IV

Nachrichtendienste

57. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Hauptabteilung Presse und Information geleisteten Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien – Presse, Hörfunk, Fernsehen und Internet – zur Verfügung zu stellen und dabei durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, und ersucht die Hauptabteilung erneut, sicherzustellen, dass alle aktuellen Nachrichten und Eilmeldungen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

58. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin durch die Initiative „Ten Stories the World Should Hear More About“ (Zehn

¹¹⁴ A/57/304, Anlage.

¹¹⁵ Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998 und 55/23 vom 13. November 2000 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen, 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen und 59/142 vom 15. Dezember 2004 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur.

Geschichten, über die die Welt mehr erfahren sollte) die Aufmerksamkeit der Weltmedien auf Geschichten lenkt, über die nicht an prominenter Stelle berichtet wird;

Traditionelle Kommunikationsmittel

59. *betont*, dass der Hörfunk nach wie vor eines der kostenwirksamsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und dass er ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt, wobei das Ziel verfolgt wird, weltweit ein breites Publikum zu gewinnen;

60. *stellt fest*, dass die internationale Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen nunmehr ein fester Bestandteil der Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information ist, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um ihren Erfolg zu gewährleisten, und dem Informationsausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung über diese Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

61. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um die Parität der sechs Amtssprachen bei der Hörfunkproduktion der Vereinten Nationen zu verwirklichen;

62. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen;

63. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Nachrichtenvideos und Feature-Material für das Fernsehen zu produzieren und Rundfunkanstalten in der ganzen Welt über Satelliten und das Internet zur Verfügung zu stellen;

64. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen genau und unparteiisch in die ganze Welt zu tragen, und legt außerdem dem Radio- und Fernsehdienst der Hauptabteilung nahe, die seit wenigen Jahren verfügbare technologische Infrastruktur auch weiterhin voll zu nutzen;

Website der Vereinten Nationen

65. *erklärt erneut*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website hin;

66. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die grundlegenden Voraussetzungen für den Zugang von Behinderten zur Website der Vereinten Nationen zu erfüllen, fordert die Hauptabteilung auf, weiter darauf hinzuwirken, dass auf allen Einzelteilen der Website und auf allen Ebenen die Zugangsvoraussetzungen eingehalten werden, mit dem Ziel, den Zugang für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, dem Informations-

ausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten;

67. *bekräftigt*, dass auf den Webseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen erreicht werden muss, und stellt gleichzeitig mit Befriedigung fest, dass bei der Verringerung des Abstands zwischen den verschiedenen Amtssprachen auf den Webseiten der Vereinten Nationen Fortschritte zu verzeichnen sind;

68. *stellt fest*, dass es Verbesserungen bei der Entwicklung und dem Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen gab, die jedoch auf Grund etlicher noch zu behebender Schwierigkeiten langsamer vorstatten gingen als erwartet, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zu verbessern, die getroffen werden, um die Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen zu erreichen;

69. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in bestimmten Amtssprachen verfügbaren Webseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, zusätzliche kostenneutrale Möglichkeiten der weiteren Ausdehnung dieser Kooperationsvereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen zu sondieren;

70. *bekräftigt* Abschnitt IX Ziffer 2 ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004 betreffend Vorschläge zum Ausbau der Website der Vereinten Nationen;

71. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache kontinuierlich Rechnung zu tragen ist;

72. *verweist* auf Ziffer 74 ihrer Resolution 60/109 B und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise in alle Amtssprachen zu übersetzen;

73. *ersucht* den Generalsekretär, sich die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie auch weiterhin voll zunutze zu machen, um im Einklang mit den durch die Resolutionen der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die zügige Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

74. *ist sich dessen bewusst*, dass manche der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, sich in Zu-

sammenarbeit mit der Abteilung Informationstechnische Dienste der Hauptabteilung Management weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen eine größere Gleichberechtigung aller Amtssprachen herrscht;

75. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Internet-Übertragungsdienste der Vereinten Nationen Echtzeit-Videoübertragungen von Sitzungen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen anbieten, die auch in der jeweiligen Originalsprache zur Verfügung stehen;

76. *begrüßt* den E-Mail-gestützten Pressedienst der Vereinten Nationen, der von der Hauptabteilung Presse und Information in englischer und französischer Sprache weltweit per E-Mail verbreitet wird, und ersucht die Hauptabteilung, auch künftig mit Vorrang Möglichkeiten zur Bereitstellung dieses Pressedienstes in allen Amtssprachen zu prüfen;

77. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin im Rahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer in Betracht kommender interinstitutioneller Organe darauf hinzuwirken, ein Web-Portal der Vereinten Nationen zu schaffen, wobei alle Stellen der Vereinten Nationen zur Beteiligung an dieser interinstitutionellen Sucheinstellung ermutigt werden sollten, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die diesbezügliche Tätigkeit des Hochrangigen Ausschusses für Managementfragen Bericht zu erstatten;

V

Bibliotheksdienste

78. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs „Modernisierung und integriertes Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen: aktueller Stand der strategischen Neuorientierung“¹¹⁶;

79. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, den Lenkungsausschuss für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen weiter zu leiten, und ersucht die Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, sich auch künftig bei der Erfüllung seines Arbeitsprogramms eng zu koordinieren;

80. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und die anderen Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, unternommen haben, um ihre Tätigkeiten, ihre Dienste und ihre Produkte stärker mit den Zielen und operativen Prioritäten der Organisation in Einklang zu bringen;

81. *erklärt erneut*, dass dafür gesorgt werden muss, dass Mitgliedstaaten Druckexemplare von Bibliotheksmaterialien erhalten können, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek auf

mehrsprachiger Basis zu erweitern, namentlich durch Veröffentlichungen über Frieden und Sicherheit und über Entwicklungsfragen, um sicherzustellen, dass die Bibliothek erweitert wird und dass sie eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

82. *erkennt an*, wie wichtig die Depotbibliotheken für die Verbreitung von Informationen und Wissen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen sind, und fordert in diesem Zusammenhang die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle nachdrücklich auf, auch künftig die notwendigen Initiativen zur Stärkung dieser Bibliotheken zu ergreifen, indem regionale Schulungsmöglichkeiten und anderweitige Hilfe bereitgestellt werden und indem ihre Rolle verbessert wird, damit sie die Nutzer in Entwicklungsländern noch stärker unterstützen können;

83. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung über die Tätigkeit des Lenkungsausschusses und die Arbeit der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek Bericht zu erstatten, namentlich über die Anwendung von Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der Bibliotheken im Rahmen der von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandate;

84. *erkennt* den Beitrag *an*, den die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek als Teil der Abteilung für Außenbeziehungen der Hauptabteilung Presse und Information dazu leistet, die Tätigkeiten im Bereich des Wissensaustauschs und der Vernetzung zu verstärken, damit die Delegierten, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, das Sekretariat, Wissenschaftler und Depotbibliotheken in der ganzen Welt auf den umfangreichen Wissensbestand der Vereinten Nationen zugreifen können, und nimmt Kenntnis von dem Vorschlag, die Bibliothek in Anbetracht ihrer Neuorientierung in Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und -Zentrum für Wissensaustausch umzubenennen;

85. *nimmt Kenntnis* von den neuen Konzepten, insbesondere der Initiative für individuelles Wissensmanagement, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek ergänzend zu den traditionellen Schulungsprogrammen verfolgt, um den Vertretern der Mitgliedstaaten und den Sekretariatsbediensteten bei der Nutzung von Informationsprodukten und -instrumenten behilflich zu sein;

86. *verweist* auf Ziffer 44 ihrer Resolution 56/64 B vom 24. Dezember 2001, in der sie die Rolle würdigte, die die Hauptabteilung Presse und Information wahrnimmt, um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

VI

Publikumsarbeit

87. *erkennt an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Publikumsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen in vorrangigen Bereichen aufzuklären;

88. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Programm für Rundfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und

¹¹⁶ A/AC.198/2006/2.

Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und ersucht die Hauptabteilung, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem sie unter anderem seine Dauer und die Zahl der Teilnehmer überprüft;

89. *begrißt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung der Druckfassung und der Online-Ausgabe des *UN Chronicle* und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck nahe, auch künftig zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Kopublikations-Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen, einschließlich der Seminarreihe „Intoleranz verlernen“;

90. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Besucherführungen als Mittel der Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit, einschließlich Kindern sowie Schülern und Studenten aller Bildungsstufen;

91. *begrißt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um im Rahmen der bestehenden Mandate am Amtssitz der Vereinten Nationen und in anderen Büros der Vereinten Nationen als nützliches Instrument der Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit Ausstellungen zu wichtigen Themen zu organisieren, die mit den Vereinten Nationen zusammenhängen;

92. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, verstärkt als Koordinierungsstelle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft betreffend Fragen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Anliegen der Organisation tätig zu sein;

93. *beglückwünscht* die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zu ihren laufenden Tätigkeiten und zu ihrem Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Arbeit der Generalversammlung zu berichten, und fordert die Geber nachdrücklich auf, den Fonds finanziell zu unterstützen, damit er in diesem Kontext eine größere Anzahl solcher Stipendien an Journalisten vergeben kann;

94. *dankt* den Friedensbotschaftern der Vereinten Nationen, den Botschaftern des Guten Willens und anderen Personen, die sich für die Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und für die stärkere Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für ihre Prioritäten und Anliegen einsetzen, für ihre Bemühungen und ihren Beitrag und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, sie auch weiterhin in ihre Kommunikations- und Medienstrategien und in ihre Publikumsarbeit einzubeziehen;

95. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Tätigkeiten Bericht zu erstatten, die die Hauptabteilung Presse und Information durchführt, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu verbessern, insbesondere wenn das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen daran beteiligt ist;

VII

Schlussbemerkungen

96. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass alle Berichte, die der Informationsausschuss anfordert, im

Einklang mit dem Mandat des beschlussfassenden Organs vorgelegt und herausgegeben werden;

97. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Informationsausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

98. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

99. *beschließt*, den Punkt „Informationsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/122

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 179 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/411, Ziff. 7)¹¹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

¹¹⁷ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

61/122. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/110 vom 8. Dezember 2005, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellen den Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁸,

1. erklärt erneut, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. ersucht die jeweiligen Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta zu Informationszwecken, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Sicherheits- und Verfassungserwägungen, jetzt und auch künftig regelmäßig statistische und andere technische Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Bedingungen in den Hoheitsgebieten, für die sie jeweils verantwortlich sind, sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in den betreffenden Hoheitsgebieten, einschließlich der Verfassung, des Rechtsakts oder der Verordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln;

3. ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. ersucht den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

RESOLUTION 61/123

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/412, Ziff. 7)¹¹⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

61/123. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken“,

nach Prüfung dieser Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung

¹¹⁸ A/61/70.

¹¹⁹ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991 und 55/146 vom 8. Dezember 2000,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

sowie erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV)

der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *erklärt erneut*, dass die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende missbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Aus-

¹²⁰ Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 23 (A/61/23), Kap. V.

übung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/124

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/414, Ziff. 6)¹²¹.

61/124. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/113 vom 8. Dezember 2005,

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nigeria, Philippinen, Singapur, Thailand und Vereinigte Republik Tansania.

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹²²,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²²;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 61/125

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 70 Stimmen ohne Gegenstimme bei 91 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/415, Ziff. 29)¹²³.

¹²² A/61/66.

¹²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Antigua and Barbuda, Äthiopien, Belize, Botsuana, Dominica, Fidschi, Grenada, Jamaika, Kenia, Kuba, Lesotho, Liberia, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nauru, Nigeria, Ruanda, Sambia, Simbabwe, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Timor-Leste, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Republik Tansania.

Dafür: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Botsuana, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liechtenstein, Malawi, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Äquatorialguinea, Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kiribati, Komoren, Kongo, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Nepal, Nicaragua, Niger, Oman, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

61/125. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/114 vom 8. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara¹²⁴ gebilligt hat,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1359 (2001) vom 29. Juni 2001 und 1429 (2002) vom 30. Juli 2002 sowie die Resolution 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara¹²⁵ als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete, und auf die Resolu-

tionen 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004, 1598 (2005) vom 28. April 2005, 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005 und 1675 (2006) vom 28. April 2006,

Kenntnis nehmend von den Reaktionen der Parteien und Nachbarstaaten auf den Vorschlag des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs betreffend den Friedensplan, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003¹²⁶ enthalten sind,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

in dieser Hinsicht *unter Hervorhebung* der Gültigkeit des Regelungsplans, dabei aber vermerkend, dass zwischen den Parteien grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich seiner Umsetzung bestehen,

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara dem Volk von Westsahara weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert und dass es angesichts dessen unabdingbar ist, nach einer politischen Lösung zu suchen,

erfreut über die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁷,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁸;

2. *unterstreicht* die Resolution 1495 (2003) des Sicherheitsrats, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete;

3. *unterstreicht außerdem*, dass die Parteien unterschiedlich auf diesen Plan reagiert haben;

¹²⁶ S/2003/565 und Corr.1.

¹²⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 23 (A/61/23)*, Kap. VIII.

¹²⁸ A/61/121.

¹²⁴ Siehe S/21360 und S/22464 und Corr.1.

¹²⁵ S/2003/565 und Corr.1, Anhang II.

4. *unterstützt weiterhin nachdrücklich* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter unternehmen, um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit über Westsahara herbeizuführen;

5. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Gesandten für ihre herausragenden Bemühungen und die beiden Parteien für den Geist der Zusammenarbeit, den sie durch ihre Unterstützung dieser Bemühungen gezeigt haben;

6. *fordert* alle Parteien und die Staaten der Region auf, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *bekräftigt* die Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara;

8. *fordert* die Parteien auf, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bei seinen Bemühungen um die Lösung des Problems der Personen, deren Verbleib und Schicksal nicht geklärt sind, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und alle Personen, die seit dem Beginn des Konflikts gefangen gehalten werden, unverzüglich freizulassen;

9. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/126

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/415, Ziff. 29)¹²⁹.

61/126. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁰,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsakts Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien seit der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹³¹ stattgefunden haben;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

4. *nimmt Kenntnis* von der von einer indigenen Bevölkerungsgruppe in Neukaledonien geäußerten Besorgnis über ihre Unterrepräsentierung in der Regierungs- und Sozialstruktur des Gebiets;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder angeschlossenes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

7. *begrüßt* es, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informa-

¹²⁹ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 23 (A/61/23)*, Kap. VIII.

¹³¹ A/AC.109/2114, Anhang.

tionsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

8. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

9. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

10. *begrüßt* die von den französischen Behörden geäußerte Absicht, in den kommenden Jahren die Frage der Wählerregistrierung zu lösen;

11. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

12. *begrüßt ferner* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

13. *stellt fest*, dass die Regierung Frankreichs ihre finanzielle Hilfe für das Gebiet erhöhte und im Jahr 2005 910 Millionen Euro für Gesundheit, Bildung, die Zahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst und die Finanzierung von Entwicklungsprogrammen bereitstellte;

14. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

15. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation „Zonéco“, deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

16. *begrüßt* die Herstellung einer neuen Form der Zusammenarbeit zwischen Australien, Frankreich und Neuseeland bei der Überwachung der Fischfanggebiete entsprechend dem von Frankreich auf dem Frankreich-Ozeanien-Gipfel im Juli 2003 geäußerten Wunsch;

17. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums;

18. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum erlangt hat, dass

Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstaten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums besuchen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem von den französischen Behörden gebilligten und unterstützten Ersuchen Neukaledoniens, den Status eines assoziierten Mitglieds im Pazifikinsel-Forum zu erlangen;

19. *begrüßt außerdem* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

20. *begrüßt ferner* die Unterstützung, die die Führer des Pazifikinsel-Forums auf ihrem im Oktober 2005 in Papua-Neuguinea abgehaltenen 36. Gipfel dem Bericht des Ministerausschusses des Forums für Neukaledonien entgegenbrachten, und die Rolle, die dem Ministerausschuss des Forums nach wie vor dabei zukommt, die Entwicklungen in dem Gebiet zu überwachen und ein stärkeres regionales Engagement zu fördern;

21. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

22. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/127

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/415, Ziff. 29)¹³².

61/127. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Re-

¹³² Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 23 (A/61/23)*, Kap. X.

solution 60/116 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

unter Hinweis darauf, dass der durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte Allgemeine Fono (Rat), eine nationale gesetzgebende Körperschaft, 1999 eingesetzt wurde und im Juni 2003 die volle Verantwortung für den Haushalt Tokelaus übernahm,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im August 2002 auf Einladung der Regierung Neuseelands und der Vertreter Tokelaus nach Tokelau entsandten Mission der Vereinten Nationen¹³⁴,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht und als ein Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 ein Dokument mit dem Titel „Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft“ unterzeichneten, in dem zum ersten Mal die Rechte und Pflichten der beiden Partnerländer schriftlich festgehalten sind,

eingedenk dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziation zu prüfen, und dass er im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und eines Vertrags über die freie Assoziation mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor fest entschlossen ist, seine Fähigkeit zur Selbstregierung zu entwickeln und einen Selbstbestimmungsakt zu vollziehen, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte, die in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

3. *erinnert* daran, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziation zu prüfen, und dass daraufhin gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt wurden;

4. *erinnert außerdem* daran, dass der Allgemeine Fono im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und eines Vertrags über die freie Assoziation mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten, und nimmt davon Kenntnis, dass der Allgemeine Fono Regeln für das Referendum erlassen hat;

5. *begrüßt* es, dass Tokelau und Neuseeland die Vereinten Nationen eingeladen haben, Tokelaus Selbstbestimmungsakt zu überwachen;

6. *anerkennt* die Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2002-2005 auszuarbeiten, und stellt fest, dass derzeit in Abstimmung mit Neuseeland ein strategischer Plan für den Zeitraum 2006-2009 ausgearbeitet wird;

7. *anerkennt außerdem* die weitere Unterstützung, die Neuseeland für die Förderung des Wohlergehens Tokelaus zugesagt hat, sowie die Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich der Sofort- und Wiederaufbauhilfe, die nach dem Wirbelsturm „Percy“ im Jahr 2005 gewährt wurde;

8. *anerkennt ferner*, dass Tokelau auch weiterhin der Unterstützung bedarf, da die Stärkung seiner Fähigkeit zur Selbstregierung mit Anpassungen einhergeht, und dass die externen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau zu helfen, einen Ausgleich zwischen seinem Wunsch nach möglichst weitgehender Eigenständigkeit und seinem Bedarf an Auslandshilfe herzustellen;

9. *begrüßt* die Einrichtung des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung des künftigen Entwicklungsbedarfs Tokelaus und das Angebot des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, eine Rundtischkonferenz der Geber einzuberufen, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds anzukündigen und so diesem im Entstehen begriffenen Land mit praktischer Unterstützung dabei behilflich zu sein, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolierung und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

¹³⁴ A/AC.109/2002/31.

10. *begrüßt außerdem* die Zusicherung der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung Tokelaus im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

11. *begrüßt ferner* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

12. *begrüßt* es, dass Tokelau der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als assoziiertes Mitglied angehört und dass es vor kurzem als Mitglied in die Fischereiorganisation des Pazifikinsel-Forums aufgenommen wurde, Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum erlangte und als assoziiertes Mitglied in die Südpazifische Kommission für angewandte Geowissenschaft aufgenommen wurde;

13. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Regierungsführungsstrukturen auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

14. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem erfolgreichen Besuch des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Tokelau im Oktober 2004;

16. *nimmt Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten in Richtung auf die Annahme einer Verfassung und nationaler Symbole durch Tokelau, von den Schritten, die Tokelau und Neuseeland ergriffen haben, um dem Entwurf eines Vertrags über die freie Assoziierung als Grundlage für einen Selbstbestimmungsakt zuzustimmen, sowie von der Unterstützung, die die tokelauischen Gemeinschaften in Neuseeland für den Weg Tokelaus zur Selbstbestimmung zum Ausdruck gebracht haben;

17. *würdigt* die professionelle und transparente Durchführung des Referendums zur Festlegung des künftigen Status Tokelaus, das vom 11. bis 15. Februar 2006 abgehalten und von den Vereinten Nationen überwacht wurde;

18. *stellt fest*, dass bei dem Referendum die vom Allgemeinen Fono festgelegte Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung knapp verfehlt wurde;

19. *begrüßt* es, dass Neuseeland dem Ersuchen des Ständigen Regierungsrats Tokelaus entsprochen hat, das für das Referendum ausgearbeitete Paket eines Verfassungsentwurfs und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziierung als mögliche Grundlage für einen künftigen Selbstbestimmungsakt Tokelaus aufzubewahren;

20. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 61/128 A und B

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/415, Ziff. 29)¹³⁵.

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Äquatorialguinea, Israel, Samoa, Vereinigte Staaten von Amerika.

61/128. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn,

¹³⁵ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

St. Helena, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferinseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁶,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den freigeäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es über fünfundvierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁷ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹³⁸ auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

sowie Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und in seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

in Anbetracht der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

überzeugt, dass die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete sich auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung orientieren sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen über die Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Aufsicht der Vereinten Nationen und von Fall zu Fall stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollten,

im Bewusstsein der Bedeutung, die den internationalen Finanzdienstleistungen für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit und im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen aktiv tätig werden und eine Aufklärungskampagne in die Wege leiten, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten

¹³⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 23 (A/61/23)*, Kap. IX.

¹³⁷ Resolution 1514 (XV).

¹³⁸ A/56/61, Anhang.

ten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

sowie eingedenk dessen, dass das Pazifische Regionalseminar 2006, das ursprünglich vom 23. bis 25. Mai 2006 in Timor-Leste stattfinden sollte, auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr 2006 verschoben wurde,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk dessen, dass die Aktionsprogramme aller Weltkonferenzen der Vereinten Nationen¹³⁹ und Sondertagungen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

¹³⁹ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Rio-Erklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf (Agenda 21); *Report of the World Conference on Natural Disaster Reduction, Yokohama, Japan, 23–27 May 1994* (A/CONF. 172/9, Kap. I; *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I; *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage; *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997; *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>; *Report of the World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance, Durban, 31 August–8 September 2001* (A/CONF.189/12 und Corr.1), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁰ den Stand des Selbstbestimmungsprozesses der vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebiete überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere mit Hintergrundinformationen über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete¹⁴¹ sowie die von unabhängigen Sachverständigen, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen unabhängigen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolution beigetragen haben,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen politische Bildungsprogramme für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig zu übermitteln;

5. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden po-

¹⁴⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁴¹ Siehe A/AC.109/2006/3-8, 11 und 12, 13 und 13/Corr.1, 15 und 16.

litischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

6. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, die Entwicklungen in der Gesetzgebung auf dem Gebiet der internationalen Finanzdienstleistungen und deren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft in einigen Hoheitsgebieten weiter genau zu verfolgen;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten beteiligen, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹³⁸ umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird und indem die periodischen Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet fertiggestellt werden;

11. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich in vollem Umfang an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, innerhalb der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie *auf*, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

13. *stellt fest*, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die

Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften;

14. *nimmt Kenntnis* von den Verfassungsüberprüfungen, die die Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstruktur im Rahmen der derzeitigen Gebietsregelung anzugehen;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Halbzeitüberprüfung der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁴² und wiederholt sein seit langem an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer nächsten Tagung über die Durchführung der seit der Verkündung der Ersten und Zweiten Internationalen Dekade verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *erneut*, mit dem Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁴⁰ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Ausschuss die politischen und konstitutionellen Entwicklungen in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, mit denen auch der Sonderausschuss befasst ist;

17. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Ständigen Forum für indigene Fragen und dem Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten und Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

18. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa¹⁴³ und anderen einschlägigen Informationen,

sowie Kenntnis nehmend von der Haltung der Verwaltungsmacht und den Erklärungen der Vertreter Amerikanisch-

¹⁴² A/60/71 und Add.1.

¹⁴³ A/AC.109/2006/7.

Samoas, die in den Regionalseminaren ihre Zufriedenheit mit dem derzeitigen Verhältnis des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck brachten,

feststellend, dass der nicht stimmberechtigte Delegierte des Hoheitsgebiets im Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika die Verwaltungsmacht förmlich ersucht hat, ihre offizielle Haltung zum Status Amerikanisch-Samoas vor dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darzulegen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Einsetzung der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status, die ihre Tätigkeit im Juni 2006 aufnahm, um verschiedene Optionen für den künftigen politischen Status Amerikanisch-Samoas zu prüfen und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile zu bewerten,

unter Hinweis auf die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Wirbelstürme „Heta“ im Jahr 2004 und „Olaf“ im Jahr 2005 auf den Agrarsektor, feststellend, wie wichtig Geldüberweisungen und der Tourismus für die Wirtschaft sind, und eingedenk des Ersuchens der Gebietsregierung an die Verwaltungsmacht, auch weiterhin Steuervergünstigungen in Bezug auf ihre Ausfuhren zu gewähren,

1. *stellt fest*, dass laut Bestimmung des Innenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa hat¹⁴⁴;

2. *stellt außerdem fest*, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für den Betrieb der Gebietsregierung erhält, und fordert die Verwaltungsmacht auf, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der Diversifizierung der Volkswirtschaft Amerikanisch-Samoas behilflich zu sein;

3. *begrüßt* es, dass der Gouverneur Amerikanisch-Samoas den Sonderausschuss eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, und dass er diese Einladung zuletzt auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar wiederholt hat, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets auf dem 2005 abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab und in der er den Sonderausschuss ersuchte, im Rahmen einer Besuchsdelegation oder auf andere annehmbare Weise Informationen über den zur Selbstregierung führenden Prozess zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet bei der Erleichterung der Arbeit der neu eingesetzten Kom-

mission für die Prüfung des künftigen politischen Status im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, dem Hoheitsgebiet im Rahmen seines Programms zur Aufklärung der Öffentlichkeit auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla¹⁴⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wieder aufnahm,

unter Hinweis darauf, dass das Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung, und auf den Wunsch der Gebietsregierung und des Volkes von Anguilla, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht einen neuen Gouverneur ernannt hat, der vorbehaltene Befugnisse in dem Hoheitsgebiet ausübt,

im Bewusstsein dessen, dass die Regierung die Einstellung aller neuen touristischen Großprojekte ausländischer Investoren angeordnet hat, um die Entwicklung der Volkswirtschaft der Insel sorgfältig zu steuern und so langfristige Nachhaltigkeit herbeizuführen,

1. *begrüßt* es, dass 2006 eine neue Kommission für Verfassungs- und Wahlreform eingesetzt wurde, die der Verwaltungsmacht Empfehlungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der im Hoheitsgebiet geltenden Verfassung unterbreiten soll;

2. *stellt fest*, dass die Änderungen der Visaregelungen für Inhaber anguillanischer Reisepässe diesen die Einreise in das französische Übersee-Departement Saint Martin, den nächstgelegenen Nachbarn des Hoheitsgebiets, erschweren könnten;

3. *begrüßt* es, dass das Hoheitsgebiet assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist;

III

Bermuda

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda¹⁴⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

¹⁴⁴ Gemäß Verordnung des Innenministeriums (Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America).

¹⁴⁵ A/AC.109/2006/4.

¹⁴⁶ A/AC.109/2006/6.

im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der Erklärung des Premierministers Bermudas in seiner Rede zum Gründungstag, dass es nie eine echte Demokratie geben könne, solange das Land eine Kolonie oder ein abhängiges Überseegebiet bleibe, und dass nur durch die Unabhängigkeit die nationale Einheit herbeigeführt und der Stolz darauf, Bermuder zu sein, voll und ganz entwickelt werden könnten,

eingedenk der Schlussfolgerungen in dem Bericht der im März und im Mai 2005 nach Bermuda entsandten Sondermission der Vereinten Nationen¹⁴⁷,

1. *begrüßt* es, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte;

2. *begrüßt außerdem* den 2005 vorgelegten Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas, der eine gründliche und sorgfältige faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und nimmt Kenntnis von den Plänen für öffentliche Sitzungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda;

3. *beschließt*, die derzeit in dem Hoheitsgebiet stattfindenden öffentlichen Konsultationen über den künftigen politischen Status Bermudas genau zu verfolgen, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, dem Hoheitsgebiet im Rahmen seines Programms zur Aufklärung der Öffentlichkeit auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln¹⁴⁸ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf den 1993 erschienenen Bericht der Mitglieder der Verfassungskommission, die von der Verwaltungsmacht ernannt wurden, um die geltende Verfassung zu überprüfen, auf die darin abgegebene Empfehlung, die mit der Unabhängigkeit verbundenen Kosten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten zu bewerten, und auf die 1996 im Legislativrat abgehaltene Debatte über den Bericht,

es begrüßend, dass die Verfassungskommission im Jahr 2004 eingesetzt wurde und dass sie 2005 ihren Bericht mit Empfehlungen zur Modernisierung der Verfassung fertigstellte, und feststellend, dass der Legislativrat des Hoheitsgebiets 2005 eine Debatte über den Bericht abhielt,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht einen neuen Gouverneur ernannt hat, der vorbehaltene Befugnisse in dem Hoheitsgebiet ausübt,

sowie feststellend, dass sich das Hoheitsgebiet weiter zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Vertreter des Legislativrats des Hoheitsgebiets auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab und in der er eine Analyse des internen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung unterbreitete;

2. *begrüßt* den 2005 erschienenen Bericht der Verfassungskommission, der eine Reihe von Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verfassung enthält, darunter die Einschränkung der Machtbefugnisse des ernannten Gouverneurs, und begrüßt außerdem die 2006 aufgenommenen Gespräche zwischen der gewählten Regierung und der Verwaltungsmacht über die Weiterentwicklung der Verfassung und die Übertragung von Machtbefugnissen;

3. *begrüßt ferner* die laufenden Arbeiten des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der den gewählten Regierungen der Britischen Jungferninseln und der Amerikanischen Jungferninseln als Mechanismus für die funktionale Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten dient;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln¹⁴⁹ und anderen einschlägigen Informationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem 2002 erschienenen Bericht der Kommission zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung, der einen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets zur Prüfung vorzulegenden Verfassungsentwurf enthält, von dem 2003 von der Verwaltungsmacht vorgelegten Verfassungsentwurf und von den im weiteren Verlauf des Jahres geführten Gesprächen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht,

ferner Kenntnis nehmend von dem Besuch, den der Vorsitzende des Sonderausschusses dem Hoheitsgebiet 2003 auf Einladung der Handelskammer der Kaimaninseln abstattete,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der neuen Gebietsregierung, die Gespräche mit der Verwaltungsmacht über die Modernisierung der Verfassung im Jahr 2006 wieder auf-

¹⁴⁷ A/AC.109/2005/19.

¹⁴⁸ A/AC.109/2006/12.

¹⁴⁹ A/AC.109/2006/16.

zunehmen, mit dem Ziel, im Wege eines Referendums Aufschluss über die Haltung der Bevölkerung zu erhalten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung, die der Vertreter der von der Handelskammer der Kaimaninseln eingesetzten Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen für die Verfassung auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab und in der ein vom Sonderausschuss festzulegendes umfassendes Aufklärungsprogramm zur Frage der Selbstbestimmung sowie die Entsendung einer Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet gefordert wurde;

VI

Guam

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam¹⁵⁰ und anderen einschlägigen Informationen,

darin erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

unter Hinweis auf die Anträge der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung nicht länger über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam verhandeln und dass Guam den Prozess für ein Selbstbestimmungsreferendum der stimmberechtigten Wähler der Chamorro in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein der von zahlreichen Bewohnern geäußerten Besorgnis über die möglichen sozialen und sonstigen Auswirkungen der bevorstehenden Entsendung zusätzlichen Militärpersonals der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

darin erinnernd, dass 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden,

sowie daran erinnernd, dass der Gouverneur und das Parlament des Hoheitsgebiets im Jahr 2000 dazu einluden, das Pazifische Regionalseminar in dem Hoheitsgebiet abzuhalten, und dass sich die Verwaltungsmacht dagegen aussprach,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei der Volksabstimmung von 1987 unterstützte Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, wie in den Rechtsvorschriften Guams vorgesehen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung Guams nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner* um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des gewählten Gouverneurs an die Verwaltungsmacht, die Beschränkungen für ausländische Fluggesellschaften aufzuheben und ihnen die Beförderung von Fluggästen zwischen Guam und den Vereinigten Staaten von Amerika zu gestatten, um den Markt wettbewerbsfähiger zu gestalten und mehr Besucher anzuziehen;

VII

Montserrat

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat¹⁵¹ und anderen einschlägigen Informationen,

¹⁵⁰ A/AC.109/2006/8.

¹⁵¹ A/AC.109/2006/13 und Corr.1.

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Chefminister des Hoheitsgebiets auf dem vom 20. bis 22. Mai 2003 in The Valley (Anguilla) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab, sowie von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat, die er dort bereitstellte,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

unter Begrüßung der fortlaufenden Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Hoheitsgebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

2. *verweist* auf den 2002 erschienenen Bericht der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, der eine Reihe von Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verfassung, darunter die Übertragung von Machtbefugnissen von dem ernannten Gouverneur auf die gewählte Regierung, enthält und in dem eine Regelung über die freie Assoziierung befürwortet wird;

3. *begrüßt* es, dass das Parlament (House of Assembly) 2005 einen Ausschuss zur Überprüfung des Berichts einberief und dass anschließend Gespräche zwischen der gewählten Regierung und der Verwaltungsmacht über die Weiterentwicklung der Verfassung und die Übertragung von Machtbefugnissen stattfanden;

VIII

Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn¹⁵² und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

Kenntnis nehmend von der von dem Vertreter der gewählten Regierung auf dem Pazifischen Regionalseminar 2004 zum Ausdruck gebrachten Haltung, wonach der Bevölkerung des Hoheitsgebiets ein umfassendes Verständnis aller Mög-

lichkeiten beziehungsweise der Bedeutung der verschiedenen verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen fehlt und die Überprüfung der Verfassung auf einen Zeitpunkt nach 2006 verschoben wurde,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit den Vertretern Pitcairns über die Frage, wie die wirtschaftliche Sicherheit des Hoheitsgebiets am besten unterstützt werden kann, fortzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Haltung des Vertreters der gewählten Regierung des Hoheitsgebiets, wonach vor einer Überprüfung der Verfassung eine Debatte über die Selbstbestimmung stattfinden sollte, und stellt fest, dass die Entsendung einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet die Bevölkerung stärker für ihre politische Zukunft sensibilisieren würde;

IX

St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena¹⁵³ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

Kenntnis nehmend von dem von der Gebietsregierung durchgeführten Prozess zur Überprüfung der Verfassung und der am 25. Mai 2005 in St. Helena abgehaltenen Konsultativabstimmung über eine neue Verfassung,

im Bewusstsein der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten,

feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern,

sowie feststellend, wie wichtig das Recht auf Staatsangehörigkeit für die Einwohner St. Helenas ist und dass sie nach der grundsätzlichen Aufnahme dieses Rechts in die neue Verfassung verlangt haben,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Problem der Arbeitslosigkeit auf der Insel und von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *begrüßt* es, dass die Regierung St. Helenas in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmacht den Prozess zur Überprüfung der Verfassung weiter durchführt und vor kurzem eine Konsultativabstimmung abgehalten hat;

¹⁵² A/AC.109/2006/5.

¹⁵³ A/AC.109/2006/3.

2. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Verwaltungsmacht, für den Bau eines internationalen Flughafens auf St. Helena, der 2010 betriebsbereit sein soll, einschließlich der gesamten erforderlichen Infrastruktur, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, namentlich des Problems der hohen Arbeitslosigkeit und der beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, auch weiterhin zu unterstützen sowie die für das Flughafenprojekt erforderliche zusätzliche Infrastruktur zu unterstützen;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, den Anliegen der Einwohner St. Helenas hinsichtlich des Rechts auf Staatsangehörigkeit Rechnung zu tragen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln¹⁵⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf den 2002 erschienenen Bericht des Gremiums für die Überprüfung der Modernisierung der Verfassung, der eine Untersuchung der bestehenden Verfassung und Empfehlungen zur internen Verwaltungsstruktur und zur Übertragung von Machtbefugnissen von dem ernannten Gouverneur auf die gewählte Regierung enthält,

es begrüßend, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2006 eine Sondermission zu den Turks- und Caicosinseln entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte;

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen des Berichts der auf die Turks- und Caicosinseln entsandten Sondermission der Vereinten Nationen¹⁵⁵,

1. *verweist* auf die Erklärung, die der Chefminister des Hoheitsgebiets auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab, wonach seine Regierung vor dem Schritt in die Unabhängigkeit die volle interne Selbstregierung während eines angemessenen Zeitraums befürwortet;

2. *nimmt Kenntnis* davon, dass der Chefminister 2006 bekannt gab, die Gespräche zwischen der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht seien abgeschlossen und hätten zu

einer Einigung über eine Vorverfassung geführt, die an die Regierung und die Opposition zur Stellungnahme und an die Öffentlichkeit zur Information verteilt und zum Abschluss des Konsultationsprozesses im Legislativrat erörtert würde;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der beträchtlichen und stetigen Expansion der Wirtschaft, insbesondere während des vergangenen Jahrzehnts, die durch das Aufkommen des Qualitätstourismus vorangetrieben wurde, und von der Notwendigkeit, der Stärkung des sozialen Zusammenhalts in dem Hoheitsgebiet Aufmerksamkeit zu widmen;

XI

Amerikanische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln¹⁵⁶ und anderen einschlägigen Informationen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets auf dem vom 17. bis 19. Mai 2005 in Canouan (St. Vincent und die Grenadinen) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgab, und von den Informationen, die er dort bereitstellte,

davon Kenntnis nehmend, dass die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft anstrebt und dass das Hoheitsgebiet die Verwaltungsmacht darum ersucht hat, ihm die entsprechende Vollmacht zu erteilen, sowie davon, dass die Gebietslegislative 2003 eine Resolution zur Unterstützung dieses Ersuchens verabschiedete,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gebietsregierung ihr Interesse daran bekundet hat, in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und in das Dokumenten- und Archivverwaltungsprogramm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einbezogen zu werden,

daran erinnernd, dass das Hoheitsgebiet seit 1977 keine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen mehr empfangen hat, und eingedenk des formellen Antrags von 1993, mit dem das Hoheitsgebiet um die Entsendung einer solchen Delegation ersuchte, die es bei seinem Prozess der politischen Bildung unterstützen und das bisher einzige Referendum des Hoheitsgebiets in seiner Geschichte über die verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich seines politischen Status beobachten sollte,

Kenntnis nehmend von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Gebietsregierung und Dänemark im Hinblick auf die Rückführung von Artefakten und Archiven,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Abhaltung einer fünften Verfassungskonferenz zur Überprüfung der bestehenden Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, auf 2007 verschoben wurde,

¹⁵⁴ A/AC.109/2006/15.

¹⁵⁵ A/AC.109/2006/19.

¹⁵⁶ A/AC.109/2006/11.

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *abermals*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten, der Karibischen Gemeinschaft und der Assoziation karibischer Staaten, nach Bedarf zu erleichtern;

3. *fordert* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

4. *begrißt* die Schaffung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der den gewählten Regierungen der Amerikanischen Jungferninseln und der Britischen Jungferninseln als Mechanismus für die funktionale Zusammenarbeit zwischen den beiden benachbarten Hoheitsgebieten dient;

5. *nimmt Kenntnis* von der Haltung der Gebietsregierung, wonach die natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sein Eigentum sind und seiner Verfügungsgewalt unterstehen, sowie von ihrer Forderung, dass diese Meeresressourcen wieder ihrer Hoheitsgewalt unterstellt werden;

6. *begrißt* die zwischen dem Hoheitsgebiet und Dänemark, seiner ehemaligen Kolonialmacht, bestehenden Kooperationsvereinbarungen über den Austausch von Artefakten und die Rückführung von Archivmaterialien.

RESOLUTION 61/129

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/415, Ziff. 29)¹⁵⁷:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sa-

lomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Frankreich.

61/129. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁵⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Versammlungsresolution 60/118 vom 8. Dezember 2005,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung mit dem Ziel der Durchführung des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁵⁹,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

sowie in Anbetracht der Rolle, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über ihre Informationszentren der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen spielt,

¹⁵⁷ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁵⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 23 (A/61/23)*, Kap. III.

¹⁵⁹ A/56/61, Anhang.

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/112 vom 8. Dezember 2005, in der sie die Hauptabteilung ersuchte, im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme auszuarbeiten und für seine weite Verbreitung in diesen Gebieten zu sorgen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsoptionen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstbestimmung offen stehen, fortzusetzen und auszuweiten, und ersucht zu diesem Zweck die Hauptabteilung Presse und Information, in den Gebieten ohne Selbstregierung entsprechendes Material zu verbreiten, namentlich über die Informationszentren der Vereinten Nationen in den jeweiligen Regionen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das auf der Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationsangebot durch die Aufnahme der auf den Regionalseminaren abgegebenen Erklärungen und der dort gehaltenen wissenschaftlichen Referate sowie der vollständigen Reihe der Berichte des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker weiter auszubauen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/112 der Generalversammlung betreffend die Ausarbeitung eines Informationsblatts über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme umzusetzen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen des Sonderausschusses umzusetzen, wonach sie sich weiter darum bemühen sollten, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) Verfahren auszuarbeiten, um grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) ein Programm der Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen,

insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, aufzubauen, indem sie regelmäßige Unterrichtungen durch Sachverständige abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) die Mitwirkung der Gebiete ohne Selbstregierung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/130

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/415, Ziff. 29)¹⁶⁰.

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

¹⁶⁰ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Frankreich.

61/130. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 60/119 vom 8. Dezember 2005, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

unter Begrüßung des Plans zur Durchführung des Entkolonialisierungsmandats 2006-2007¹⁶², in dem die vom Gesamtsystem der Vereinten Nationen im Rahmen des Entkolonialisierungsmandats durchzuführenden Maßnahmen geordnet aufgeführt sind,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Interesse feststellend, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahe legend, das Gleiche zu tun,

davon Kenntnis nehmend, dass das pazifische Regionalseminar, das ursprünglich vom 23. bis 25. Mai 2006 in Timor-Leste stattfinden sollte, auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr 2006 verschoben wurde,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *erklärt abermals*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶³ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *fordert* die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende 2007 ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung fertigzustellen und so die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen über Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

6. *würdigt* das vom 11. bis 15. Februar 2006 unter der Aufsicht der Vereinten Nationen auf professionelle, offene und transparente Weise durchgeführte Referendum zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus;

¹⁶¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 23 (A/61/23).*

¹⁶² A/60/853-E/2006/75, Anlage.

¹⁶³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

7. *stellt fest*, dass bei dem Referendum die durch den Allgemeinen Fono vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Veränderung des Status Tokelaus als Gebiet ohne Selbstregierung unter der Verwaltung Neuseelands nicht erreicht wurde;

8. *begrüßt* die Vereinbarung zwischen Neuseeland und dem Ständigen Regierungsrat Tokelaus, das für das Referendum ausgearbeitete Paket eines Verfassungsentwurfs und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziierung als mögliche künftige Grundlage für einen Selbstbestimmungsakt Tokelaus aufzubewahren;

9. *begrüßt es außerdem*, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte;

10. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, wahrzunehmen;

d) vor Ende 2007 ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung fertigzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁶⁴;

11. *erkennt an*, dass der Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶⁵, der Prozess der auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenen Bewertung der Erreichung der Selbstregierung in den einzelnen Hoheitsgebieten und der Plan zur Durchführung des Entkolonialisierungsmandats 2006-2007¹⁶² eine wichtige Rechtsgrundlage für die Erreichung der Selbstregierung bis Ende 2010 darstellen;

12. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

13. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft, sondern vielmehr die Entwicklung fördert, und den Völkern dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

14. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volks-

¹⁶⁴ Siehe Resolution 54/91.

¹⁶⁵ A/56/61, Anlage.

wirtschaften dieser Gebiete zu mobilisieren und wirksam zu nutzen;

16. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

17. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sofern sie sich noch nicht offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, dies auf seiner Tagung 2007 zu tun;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

19. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahr 2006, mit dem Arbeitsprogramm für 2007¹⁶⁷;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

RESOLUTION 61/231

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/413, Ziff. 8)¹⁶⁶.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Australien., Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/231. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen“,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁷ und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁶⁸ zu dieser Frage,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2005/49 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2005,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Or-

¹⁶⁶ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁶⁷ A/61/62.

¹⁶⁸ E/2006/47.

¹⁶⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 23 (A/61/23)*, Kap. VI.

ganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie begrüßend, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen sind, derzeit im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung auf Grund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/112 vom 8. Dezember 2005 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁷;

2. *empfiehlt* allen Staaten, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

7. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres je-

weiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, so etwa von Hurrikanen und Vulkanausbrüchen, und anderen Umweltproblemen, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeresressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *begrüßt* die von der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik verabschiedete Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998¹⁷⁰, in der die Schaffung von Mechanismen gefordert wird, die es den Gebieten ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder der Kommission sind, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Gebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen, und nimmt Kenntnis von der Resolution 598 (XXX) der Kommission vom 2. Juli 2004 zu dieser Frage¹⁷¹;

13. *nimmt Kenntnis* von der am 17. Januar 2006 verabschiedeten Resolution 62 (XXI) des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit in der Karibik, in der der Ausschuss seine Unterstützung für die Durchführung der Resolution 598 (XXX) der Kommission zum Ausdruck brachte und die Kommission um die Verbreitung einer Mitteilung ersuchte, die den Hintergrund dieser Frage erläutert¹⁷²;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

15. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme auszuarbeiten und für seine weite Verbreitung in diesen Gebieten zu sorgen;

16. *begrüßt* es, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

17. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

18. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

19. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten

¹⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Abschn. III.G.

¹⁷¹ Ebd., 2004, *Supplement No. 20 (E/2004/40)*, Abschn. IV.D.

¹⁷² Siehe LC/CAR/L.86, Teil III.

Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

21. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

22. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/20	Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen.....	263
61/184	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen.....	263
61/185	Verkündung internationaler Jahre.....	265
61/186	Internationaler Handel und Entwicklung.....	266
61/187	Internationales Finanzsystem und Entwicklung.....	269
61/188	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung.....	271
61/189	Internationales Jahr der Naturfasern 2009.....	274
61/190	Rohstoffe.....	275
61/191	Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung.....	277
61/192	Internationales Jahr der sanitären Grundversorgung 2008.....	278
61/193	Internationales Jahr der Wälder 2011.....	280
61/194	Ölteppich an der libanesischen Küste.....	281
61/195	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung.....	282
61/196	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern.....	284
61/197	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen.....	285
61/198	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge.....	288
61/199	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens.....	291
61/200	Naturkatastrophen und Anfälligkeit.....	292
61/201	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen.....	294
61/202	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika.....	296
61/203	Internationales Jahr der biologischen Vielfalt 2010.....	298
61/204	Übereinkommen über die biologische Vielfalt.....	299
61/205	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sonder-tagung.....	301
61/206	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	302
61/207	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz.....	305
61/208	Internationale Migration und Entwicklung.....	307
61/209	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.....	309
61/210	Integration der Transformationsökonomien in die Weltwirtschaft.....	309
61/211	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder.....	311

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/212	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr.....	313
61/213	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)	315
61/214	Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut	316
61/215	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	317
61/216	Universität der Vereinten Nationen	319
61/217	Wirtschaftssonderhilfe für die Philippinen	321
61/218	Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia	321
61/219	Internationale Hilfe für die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas.....	322
61/220	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit	324

RESOLUTION 61/20

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 28. November 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/427, Ziff. 13)¹.

61/20. Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57 (I) vom 11. Dezember 1946, mit der sie das Weltkinderhilfswerk schuf, 417 (V) vom 1. Dezember 1950, mit der sie den Beschluss des Hilfswerks, einen größeren Teil seiner Mittel für Programme außerhalb Europas aufzuwenden, bestätigte, 802 (VIII) vom 6. Oktober 1953, mit der sie die Organisation in „Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen“ umbenannte und die Befristung ihres Mandats aufhob, 1391 (XIV) vom 20. November 1959, in der sie die von dem Hilfswerk geleistete Hilfe als einen praktischen Weg zur Umsetzung der in der Erklärung der Rechte des Kindes² verkündeten Ziele bezeichnete, und 2057 (XX) vom 16. Dezember 1965, in der sie die Verleihung des Friedensnobelpreises 1965 an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen begrüßte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2855 (XXVI) vom 20. Dezember 1971, in der sie dem Hilfswerk ihre Anerkennung für seine sehr umfangreichen und bedeutsamen Leistungen während der fünfundzwanzig Jahre seines Bestehens aussprach, und 51/192 vom 16. Dezember 1996, in der sie den wichtigen Beitrag anerkannte, den das Hilfswerk während der ersten fünfzig Jahre seines Bestehens zur Förderung des Überlebens, der Entwicklung und des Schutzes von Kindern geleistet hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/83 vom 15. Dezember 1978 über das Internationale Jahr des Kindes, 44/25 vom 20. November 1989 über das Übereinkommen über

die Rechte des Kindes, 45/217 vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel und S-27/2 vom 10. Mai 2002, in der sie das der Resolution als Anlage beigefügte Dokument „Eine kindergerechte Welt“ verabschiedete,

1. *beglückwünscht* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen anlässlich des sechzigsten Jahrestags seines Bestehens;

2. *würdigt* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen für die umfangreiche Hilfe, die es den Programmländern bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer vereinbarter Entwicklungsziele, die auf das Wohl von Kindern abstellen, gewährt hat;

3. *würdigt* die Bediensteten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, die Nationalkomitees und die sonstigen Partner für ihre Beiträge zu den umfangreichen Leistungen des Hilfswerks;

4. *würdigt* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor für die großzügige finanzielle Unterstützung der Tätigkeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und bittet sie, eine Verstärkung ihrer Unterstützung für die Arbeit des Hilfswerks zu erwägen;

5. *ersucht* die Präsidentin der Generalversammlung, im Dezember 2006 zur Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen eine Sondergedenksitzung der Versammlung einzuberufen.

RESOLUTION 61/184

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/418, Ziff. 15)³:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schwe-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

² Siehe Resolution 1386 (XIV).

³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

den, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Fidschi, Kamerun, Kanada, Nauru, Tonga, Uganda, Vanuatu.

61/184. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/183 vom 22. Dezember 2005 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2006/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/251 vom 22. Dezember 2004 und 58/292 vom 6. Mai 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵ und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen für die natürlichen Ressourcen und die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“ und des ergebnisorientierten „Fahrplans“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁷, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte, unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶ A/ES-10/273 und Corr.1.

⁷ Siehe S/2003/529, Anlage.

Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“ ist,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁸,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu schädigen noch ihren Verlust, ihre Erschöpfung oder ihre Gefährdung zu verursachen;

3. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁶ und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des „Fahrplans“;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel in diesem Zusammenhang *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

7. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan sofort einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

8. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/185

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/432, Ziff. 7)⁹.

61/185. Verkündung internationaler Jahre

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/199 vom 15. Dezember 1998 über die Verkündung internationaler Jahre und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage samt den in der Anlage enthaltenen Richtlinien, die von der Generalversammlung in ihrem Beschluss 35/424 vom 5. Dezember 1980 angenommen wurden,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit der Sonderorganisationen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf die in der Anlage der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Richtlinien für künftige internationale Jahre zu lenken und diese Richtlinien zugänglich zu machen;

2. *betont*, dass die in den Richtlinien enthaltenen Kriterien und Verfahren bei der Prüfung künftiger Vorschläge für internationale Jahre berücksichtigt und angewandt werden müssen.

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Korea, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁸ A/61/67-E/2006/13.

RESOLUTION 61/186

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.1, Ziff. 6)¹⁰:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Moldau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/186. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004 und 60/184 vom 22. Dezember 2005 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹ zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen, auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹²

und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹³ sowie auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

in Bekräftigung des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

betonend, wie wichtig offene, transparente und integrative demokratische und geordnetere Prozesse und Verfahren für das wirksame Funktionieren des multilateralen Handelssystems sind, namentlich was den Entscheidungsprozess betrifft, damit es den Entwicklungsländern ermöglicht wird, ihre vitalen Interessen gebührend in die Ergebnisse von Handelsverhandlungen einfließen zu lassen,

erneut erklärend, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha¹⁵ stellt,

feststellend, dass die Landwirtschaft bei der Festlegung multilateraler Disziplinen und beim Abbau tarifärer und nicht-tarifärer Hemmnisse gegenüber der verarbeitenden Industrie im Rückstand ist und dass angesichts dessen, dass die meisten Armen der Welt ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft beziehen, die Existenzgrundlagen und der Lebensstandard vieler dieser armen Menschen ernsthaft gefährdet sind, weil hohe Exportsubventionen, handelsverzerrende innerstaatliche Unterstützung und Protektionismus seitens zahlreicher entwickelter Länder gravierende Verzerrungen bei der Erzeugung von Agrarprodukten und dem Handel damit verursachen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats¹⁶ und dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

1. *bekundet ernsthafte Besorgnis* über die unbefristete Aussetzung der Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und betrachtet sie als einen ernsthaften Rückschlag für die Doha-Runde, die die Entwicklung in den Mittelpunkt des

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss eingebracht.

¹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴ Siehe Resolution 60/1.

¹⁵ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁶ A/61/15 (Parts I–IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 15*.

¹⁷ A/61/272.

multilateralen Handelssystems stellt, fordert die entwickelten Länder auf, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert außerdem eine rasche Wiederaufnahme der Verhandlungen unter Einhaltung der entwicklungsbezogenen Forderungen und Verpflichtungen in der Ministererklärung von Doha¹⁵, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004¹⁸ und der Ministererklärung von Hongkong¹⁹;

2. *betont*, dass für einen befriedigenden Abschluss der Doha-Runde die Verhandlungen zur Aufstellung von Regeln und Disziplinen auf dem Gebiet der Landwirtschaft führen sollen, die den entwicklungsbezogenen Forderungen und Verpflichtungen in der Ministererklärung von Doha, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong folgen;

3. *betont außerdem*, dass die Verhandlungen der Welthandelsorganisation über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte den entwicklungsbezogenen Forderungen und Verpflichtungen in der Ministererklärung von Doha, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong gerecht werden müssen;

4. *unterstreicht*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Erlass von Gesetzen und die Verhängung anderer Formen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, einschließlich einseitiger Sanktionen gegen Entwicklungsländer, die das Völkerrecht und die Regeln der Welthandelsorganisation untergraben und außerdem die Handels- und Investitionsfreiheit ernsthaft bedrohen;

6. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation¹⁵ und auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenig-

sten entwickelten Länder²⁰ eingegangen wurden, fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, sofort einen dauerhaft angelegten, berechenbaren, zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, fordert außerdem die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auf den Ausfuhren der genannten Länder zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur schrittweisen Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder;

7. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha¹⁵ in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

8. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in diesem Zusammenhang die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²¹ und betont, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Konsens von São Paulo²², insbesondere die Ziffern 66 und 84, im Rahmen eines die Vielzahl der Interessenträger umfassenden Ansatzes umsetzen müssen;

9. *erkennt außerdem an*, dass dafür gesorgt werden muss, dass die komparativen Vorteile der Entwicklungsländer nicht durch protektionistische Maßnahmen jeglicher Art untergraben werden, namentlich durch die willkürliche und missbräuchliche Verwendung nichttarifärer Maßnahmen, Schranken außerhalb des Handelsbereichs und andere Standards mit dem Ziel, den Zugang für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern zu den Märkten der entwickelten Länder auf unfaire Weise zu beschränken, bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklungsländer eine stärkere Rolle bei der Formulierung unter anderem von Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsnormen übernehmen sollen, und anerkennt die Notwendigkeit, die stärkere und sinnvolle Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Arbeit der zuständigen internationalen normsetzenden Organisationen zu erleichtern;

10. *erkennt ferner an*, dass der Süd-Süd-Handel ausgeweitet und durch einen stärkeren Marktzugang weiter stimuliert werden sollte;

²⁰ Siehe A/CONF.191/13.

²¹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

²² TD/412, Teil II.

¹⁸ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

¹⁹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

11. *erkennt* die Rolle an, die ein erfolgreicher Abschluss der laufenden dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern in Bezug auf den Süd-Süd-Handel spielen kann;

12. *fordert* die Beschleunigung der Arbeiten an dem entwicklungsbezogenen Mandat betreffend das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums²³ in der Ministererklärung von Doha, insbesondere derjenigen, die sicherstellen sollen, dass die Regeln betreffend das geistige Eigentum mit den Zielen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁴ voll übereinstimmen;

13. *fordert außerdem*, dass allen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie den Postkonfliktländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000 und späteren Entwicklungen der Beitritt erleichtert wird, und fordert die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

14. *betont*, dass weitere Bemühungen zur Förderung einer größeren Kohärenz zwischen dem multilateralen Handelssystem und dem internationalen Finanzsystem unternommen werden müssen, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats eine einschlägige Politikanalyse auf diesen Gebieten durchzuführen und diese Arbeit zu operationalisieren, namentlich mittels ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Hilfe;

15. *bittet* die Geber und die Empfängerländer, die Empfehlungen der vom Generaldirektor der Welthandelsorganisation eingesetzten Arbeitsgruppe „Hilfe für Handel“ umzusetzen, deren Ziel es ist, die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und Ausfuhrkapazitäten, einschließlich Entwicklung von Infrastruktur und Institutionen, und bei der notwendigen Erhöhung ihrer Ausfuhren zu unterstützen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es dringend erforderlich ist, die Gruppe durch ausreichende zusätzliche, nicht an Bedingungen gebundene und berechenbare Finanzmittel effektiv einsatzfähig zu machen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder durch höhere zusätzliche, nicht an Bedingungen gebundene und berechenbare Finanzmittel einsatzfähig zu machen und so die Ausfuhr- und Lieferkapazitäten der am wenig-

sten entwickelten Länder zu stärken, und legt den Entwicklungspartnern eindringlich nahe, ihre Beiträge an den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans auf mehrjähriger Grundlage zu erhöhen;

17. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuwirken, insbesondere durch die Aufstockung ihrer Basisressourcen, damit sie in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag leisten kann;

18. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und die Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen zu analysieren sowie diese Länder beim Aufbau von Kapazitäten zur Festlegung ihrer eigenen Verhandlungsprioritäten und zur Aushandlung von Handelsabkommen zu unterstützen, namentlich im Rahmen des Arbeitsprogramms von Doha¹⁵;

19. *bekräftigt* die grundlegende Rolle, die dem Wettbewerbsrecht und der Wettbewerbspolitik im Hinblick auf eine solide Wirtschaftsentwicklung und die Gültigkeit des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken²⁵ zukommt, sowie die wichtige und nützliche Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und beschließt, im Jahr 2010 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine sechste Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs einzuberufen;

20. *legt* den Gebern *eindringlich nahe*, die Mittel zu erhöhen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen.

²³ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁵ A/C.2/35/6, Anlage.

RESOLUTION 61/187

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.2, Ziff. 6)²⁶.

61/187. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004 und 60/186 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁸ zu eigen machte, und auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem das Wirtschaftswachstum weiter aufrechterhalten sowie eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung des Hungers und der Armut fördern und dabei gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Investitionsströme, der öffentlichen Entwicklungshilfe, der Erleichterung der Auslandsschuldenlast sowie eines offenen, gerechten, regelgestützten, berechenbaren und nicht-diskriminierenden globalen Handelssystems,

hervorhebend, wie wichtig das Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor ist, der einen wesentlichen Bei-

trag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

sowie hervorhebend, dass eine gute Weltordnungspolitik für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist, in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisend, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, sowie erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen sollte, namentlich die Gewährleistung der Unterstützung von Struktur- und makroökonomischen Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, zu diesem Zweck betonend, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und feststellend, dass die Frage des Stimmrechtsanteils der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen, das nach wie vor ein Anliegen ist, weiter erörtert werden muss,

anerkennend, wie dringend notwendig es ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz der internationalen Geld-, Finanz- und Handelssysteme zu verbessern, und wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sie offen und fair sind und alle Länder einschließen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten,

betonend, dass eine zusätzliche stabile und berechenbare Finanzierung notwendig ist, um den Entwicklungsländern bei der Aufstellung von Investitionsplänen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele behilflich zu sein,

in diesem Zusammenhang *anerkennend*, dass es sinnvoll ist, innovative öffentliche, private, einheimische und ausländische Finanzierungsquellen zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen,

unter Begrüßung des Beitrags, den Gruppen von Mitgliedsstaaten durch innovative Finanzierungsinitiativen³¹ zur Mobilisierung von Ressourcen für die Entwicklung leisten,

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

²⁷ Siehe Resolution 55/2.

²⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁰ Siehe Resolution 60/1.

³¹ Einschließlich der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) und der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen und Kenntnis nehmend von der Zusage, 2006 ein Pilotprojekt im Rahmen der Initiative für verbindliche Abnahmezusagen aufzunehmen.

erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung gestärkt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²;

2. *stellt fest*, dass weltweites Wirtschaftswachstum und ein stabiles internationales Finanzsystem unter anderem die Entwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unterstützen können, und betont, wie wichtig kooperative Anstrengungen aller Länder und Institutionen sind, um den Risiken finanzieller Instabilität zu begegnen;

3. *betont*, dass das Wirtschaftswachstum weiter gestärkt und aufrechterhalten werden sollte, in Anbetracht dessen, dass das weltweite Wirtschaftswachstum vom Wirtschaftswachstum in den einzelnen Ländern abhängt und dass die Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik auf allen Ebenen erheblich zur Neubelebung des Wirtschaftswachstums beitragen könnte;

4. *bittet* die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die regionalen Entwicklungsbanken und die sonstigen zuständigen Institutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Entwicklungsdimensionen noch stärker in ihre Strategien und Politiken einzubinden und die in diesen Strategien und Politiken genannten Grundsätze voll umzusetzen, insbesondere die Ziele eines armutsmindernden Wachstums und der Verringerung der Armut;

5. *stellt fest*, dass die Entwicklungsländer insgesamt nach wie vor einen Nettoabfluss von Finanzmitteln zu verzeichnen haben, und ersucht den Generalsekretär, in fortlaufender Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organen die Gründe dafür und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in seinem Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt umfassend zu analysieren;

6. *stellt außerdem fest*, dass manche Entwicklungsländer einen Nettozufluss von Finanzmitteln aufweisen, und ersucht den Generalsekretär, in fortlaufender Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen zuständigen Organen die Gründe dafür und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in seinem Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt umfassend zu analysieren;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Förderung der internationalen Finanzstabilität und eines nachhaltigen Wachstums ist, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Internationalen Währungsfonds und des Forums für Finanzstabilität sowie die Tatsache, dass der Internationale Währungs- und Finanzausschuss geprüft hat, wie die Instrumente zur Förderung der internationalen Finanzstabilität und zur Verbesserung der Krisenprävention verfeinert werden können, unter anderem durch eine ausgewogene Überwachung, namentlich auf regionaler Ebene, und durch eine genauere Überwachung der

Kapitalmärkte und der Länder, die in struktureller und regionaler Hinsicht von Bedeutung sind, mit dem Ziel, unter anderem Probleme und Gefahren frühzeitig zu erkennen und dabei auch Schuldentragfähigkeitsanalysen einzusetzen, geeignete grundsatzpolitische Maßnahmen zu fördern, eventuell finanzielle und andere Instrumente zur Verhinderung der Entstehung oder Ausbreitung von Finanzkrisen bereitzustellen und die Transparenz makroökonomischer Daten und statistischer Informationen über internationale Kapitalströme weiter zu erhöhen;

8. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig Anstrengungen auf nationaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen finanzielle Risiken sind, und begrüßt in diesem Zusammenhang die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte, betont, wie wichtig es ist, die Schuldenlast eines Landes und seine Fähigkeit zum Schuldendienst bei der Verhütung wie auch bei der Lösung von Krisen besser zu bewerten, und begrüßt die laufenden Arbeiten des Internationalen Währungsfonds zur Bewertung der Schuldentragfähigkeit;

9. *erkennt an*, dass die multilaterale Überwachung auch weiterhin im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen stehen muss und dass diese Überwachung nicht nur auf krisenanfällige Länder, sondern auf die Stabilität des gesamten Systems gerichtet sein soll;

10. *erklärt erneut*, dass Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und zur Verbesserung der Transparenz der Finanzströme und der Informationen darüber wichtig sind und erwogen werden müssen;

11. *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, unabhängig von ihrer Größe, beziehungsweise der Gefahr ihrer Ansteckung und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die die internationalen Finanzinstitutionen bei ihrer Unterstützung für die Länder unternehmen, um ihre Palette von Finanzfazilitäten und Finanzmitteln unter Einsatz eines breiten Spektrums von Maßnahmen, nach Bedarf und soweit angezeigt unter Berücksichtigung der Konjunkturzyklen sowie unter gebührender Beachtung eines soliden Finanzmanagements und der besonderen Umstände eines jeden Falles fortlaufend anzupassen und so derartige Krisen rechtzeitig und angemessen verhindern beziehungsweise darauf reagieren zu können;

12. *unterstreicht*, wie wichtig wettbewerbsfähige und allseits offene private und öffentliche Finanzmärkte sind, um Ersparnisse zu mobilisieren und in produktive Investitionen zu lenken und so einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen und zu einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur zu leisten;

13. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, zu erwägen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was

³² A/61/136.

durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Entwicklungsinstitutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

14. *unterstreicht* die Bedeutung starker innerstaatlicher Institutionen, wenn es darum geht, die Wirtschaftstätigkeit und die Finanzstabilität mit dem Ziel der Herbeiführung von Wachstum und Entwicklung zu fördern, unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik und durch Maßnahmen zur Stärkung der regulatorischen Systeme des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors, und unterstreicht außerdem, dass internationale Kooperationsinitiativen auf diesen Gebieten den Zufluss von Kapital in die Entwicklungsländer fördern sollen;

15. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds im September 2006, betont, wie wichtig eine rasche Einigung auf ein glaubwürdiges und mit Fristen versehenes Paket von Quoten- und Stimmrechtsreformen in dem Fonds ist, verweist erneut auf die Notwendigkeit, die Frage der Ausweitung des Stimmrechts und der Mitwirkung der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen wirksam anzugehen, legt den Bretton-Woods-Institutionen nahe, weitere wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und bittet die Weltbank und den Fonds, weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

16. *betont*, dass es unerlässlich ist, die wirksame und ausgewogene Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung finanzieller Normen und Regeln zu gewährleisten, unterstreicht die Notwendigkeit, die freiwillige und stufenweise Anwendung dieser Normen und Regeln als Beitrag zur Verringerung der Anfälligkeit für Finanzkrisen und der Ansteckungsgefahr sicherzustellen, und stellt fest, dass mehr als einhundert Länder an einem gemeinsamen Programm der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds zur Bewertung des Finanzsektors teilgenommen oder ihre Bereitschaft zur Teilnahme daran erklärt haben³³;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke zuzuteilen, und ist der Auffassung, dass jede Evaluierung der Zuteilung von Sonderziehungsrechten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds und der gültigen Geschäftsordnung des Fonds erfolgen muss, was die Berücksichtigung des weltweiten Bedarfs an Liquidität auf internationaler Ebene erfordert;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von den im Internationalen Währungsfonds geführten ersten Erörterungen über ein neues Liquiditätsinstrument, das Entwicklungsländern mit Marktzugang, die eine solide Wirtschaftspolitik verfolgen,

aber dennoch weiter schockanfällig sind, Zugang zu erhöhter finanzieller Unterstützung eröffnen würde;

19. *bittet* die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, und betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern und zudem den Entwicklungsländern unter ihren Mitgliedern als wichtige Quelle des Wissens und des Sachverstands dienen;

20. *fordert* die multilateralen Finanzinstitutionen *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, bei der grundsatzpolitischen Beratung und der Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung an die Mitgliedstaaten auf nationaler Eigenverantwortung beruhenden Reform- und Entwicklungsstrategien zu folgen, den besonderen Erfordernissen und Durchführungskapazitäten der Entwicklungs- und Transformationsländer gebührend Rechnung zu tragen und die negativen Auswirkungen der Anpassungsprogramme auf die schwächeren Gesellschaftsgruppen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gleichzeitig zu bedenken, wie wichtig gleichstellungsorientierte Politiken und Strategien zu Gunsten der Beschäftigung sowie zur Bekämpfung von Hunger und Armut sind;

21. *betont*, dass es in Anbetracht der negativen Auswirkungen unangemessener Politiken notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der öffentlichen Verwaltung fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/188

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.3, Ziff. 8)³⁴.

61/188. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004 und 60/187

³³ Siehe A/59/218 und Corr.1, Ziff. 15.

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

vom 22. Dezember 2005 über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnis³⁵, in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

ferner unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁷,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

mit Befriedigung feststellend, dass die Entwicklungsländer als Gruppe im vergangenen Jahr ihre Auslandsverschuldungssituation verbessern konnten, jedoch besorgt darüber, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen nach wie vor Schwierigkeiten haben, eine dauerhafte Lösung für ihre Auslandsverschuldungsprobleme zu finden, was ihre nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen könnte,

es begrüßend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder diese Länder in die Lage versetzt hat, ihre Ausgaben für das Gesundheits- und das Bildungswesen und andere soziale Dienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erheblich zu erhöhen,

unter Begrüßung der Multilateralen Entschuldungsinitiative³⁸, die es den hochverschuldeten armen Ländern ermöglichen wird, ihre Ausgaben für das Gesundheits- und das Bildungswesen und andere soziale Dienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen erheblich zu erhöhen,

betonend, wie wichtig es ist, die Probleme derjenigen hochverschuldeten armen Länder zu bewältigen, die Schwierigkeiten bei der Erreichung des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder haben, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich einige hochverschuldete arme Länder nach wie vor einer erheblichen Schuldenlast gegenübersehen und es nach dem Erreichen des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

sowie betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist und dass die Länder die durch Schuldenerleichterungen, insbesondere durch Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwenden sollten,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹;

2. *betont*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung sein kann;

3. *betont außerdem*, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

4. *erklärt erneut*, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, betont, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollten, unterstreicht, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden sollte, erkennt in diesem Zusammenhang zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen verursacht werden, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Koopera-

³⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁶ Siehe Resolution 55/2.

³⁷ Siehe Resolution 60/1.

³⁸ Von der im Rahmen der beiden Initiativen vorgenommenen Entschuldung wird erwartet, dass sie den Schuldenbestand von 29 hochverschuldeten armen Ländern, die den Entscheidungspunkt erreicht haben, um fast 90 Prozent senken wird. „Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) Initiative and Multilateral Debt Relief Initiative (MDRI) – Status of Implementation“ (Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC) und Multilaterale Entschuldungsinitiative (MDRI) – Stand der Umsetzung), erstellt von Mitarbeitern der Internationalen Entwicklungsorganisation und des Internationalen Währungsfonds (August 2006).

³⁹ A/61/152.

tionsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

5. *unterstreicht*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und den Exportaussichten der Schuldnerländer und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds, von Fortschritten bei der Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen sowie von der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung abhängt;

6. *begrüßt* die Einführung der Multilateralen Entschuldungsinitiative³⁸ und fordert ihre vollständige und rasche Durchführung sowie die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, um sicherzustellen, dass die Finanzkapazität der internationalen Finanzinstitutionen nicht verringert wird;

7. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Schuldenerleichterung kein Ersatz für andere Finanzierungsquellen ist;

8. *fordert* die Geber *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass sie die von ihnen zugesagten Mittel für die Multilaterale Entschuldungsinitiative und die Initiative für die hochverschuldeten armen Länder zusätzlich zu den bestehenden Hilfszahlungen entrichten, und *unterstreicht*, dass die Geber die den betreffenden Finanzinstitutionen entstehenden Kosten für die Multilaterale Entschuldungsinitiative auf der Grundlage einer gerechten Lastenteilung unbedingt voll erstatten müssen;

9. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der erzielten Fortschritte einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder keine dauerhafte Schuldentragfähigkeit herbeiführen konnten, *betont*, wie wichtig es ist, eine verantwortungsbewusste Kreditvergabe und -aufnahme zu fördern, und dass es notwendig ist, diesen Ländern bei der Steuerung ihrer Kreditaufnahme behilflich zu sein und eine Anhäufung untragbarer Schulden zu vermeiden, namentlich durch den Einsatz von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen, *unterstreicht*, wie wichtig die gemeinsamen Rahmenleitlinien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen sind, um sicherstellen zu helfen, dass neue Kreditaufnahmen seitens der Länder, die die Multilaterale Entschuldungsinitiative durchlaufen haben, ihre langfristige Schuldentragfähigkeit nicht untergraben, sieht der Überprüfung der Rahmenleitlinien mit Interesse entgegen und befürwortet die Anwendung der verbesserten Rahmenleitlinien bei Entscheidungen über Kreditvergabe und -aufnahme;

10. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatlichen Politiken und ihr Wirtschaftsmanagement unter anderem durch Armutsbekämpfungsstrategien weiter zu verbessern und ein der Entwicklung des Privatsektors, dem Wirtschaftswachstum und der Armutsminderung förderliches innerstaatliches Umfeld zu schaffen, wozu ein stabiler makroökonomischer Rahmen, transparente und rechenschaftspflichtige Systeme für öffentliche Finanzen, ein gesundes Wirtschafts- und ein berechenbares Investitionsklima gehören, *bittet* in diesem Zusammenhang alle Gläubiger, private wie öffentliche, die an

der Initiative für hochverschuldete arme Länder noch nicht in vollem Umfang mitwirken, sich erheblich stärker an der Durchführung von Entschuldungsmaßnahmen zu beteiligen, und *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

11. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollten, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

12. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte zuschussbasierte Finanzierung und den 100-prozentigen Erlass der öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder -umstrukturierung für Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, sowie die Untersuchung von Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder;

13. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

14. *betont* die Notwendigkeit einer gezielten Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen und *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Évian-Ansatz des Pariser Clubs als praktisches Mittel zur Auseinandersetzung mit dieser Frage ist;

15. *bittet* die Gläubiger und die Schuldner, zur Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, deren Schuldenlast untragbar ist und die die Zugangsvoraussetzungen für die Initiative für hochverschuldete arme Länder nicht erfüllen, auch weiterhin nach Bedarf und dem Einzelfall angemessene Mechanismen wie beispielsweise die Schuldenumwandlung einzusetzen, und nimmt Kenntnis von den Erörterungen und Analysen des Pariser Clubs zu dem Vorschlag über eine Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

16. *betont*, dass weiter wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen, um die Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass multilateraler und bilateraler Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

17. *bittet* die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds *erneut*, die Gesamtauswirkungen der Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen weiter zu beobachten, fördert Transparenz bei der Erstellung der Bewertungen der Politik und der Institutionen der einzelnen Länder und nimmt Kenntnis von der Offenlegung der von der Internationalen Entwicklungsorganisation erstellten landesspezifischen Leistungsbewertungen, die Bestandteil der Rahmenleitlinien sind;

18. *stellt fest*, dass Ratingagenturen eine wichtige Rolle spielen, wenn es um den Zugang eines Landes zu den internationalen Kapitalmärkten und die Kosten der dort aufgenommenen Kredite geht, fordert in diesem Zusammenhang die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen auf, zu erwägen, die Risikobewertungsmechanismen transparenter zu gestalten, und stellt fest, dass bei den vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollten, was durch hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann;

19. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

20. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

21. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen der Gläubiger, im Einzelfall flexibel auf die verschuldungsbezogenen Anliegen der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer einzugehen;

22. *begrüßt ferner* und fordert Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, um den Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Entwicklungsländern zu unterstützen und das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken;

23. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multi-

lateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements in Entwicklungsländern fortzusetzen;

24. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation und der Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer einschließt;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/189

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.4, Ziff. 15)⁴⁰.

61/189. Internationales Jahr der Naturfasern 2009

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der am 25. November 2005 verabschiedeten Resolution 3/2005 der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen⁴¹,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die in zahlreichen Ländern gewonnenen vielfältigen Naturfasern eine wichtige Einkommensquelle für die Bauern sind und daher als Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Beseitigung der Armut und somit auch zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine wichtige Rolle spielen können,

1. *beschließt*, das Jahr 2009 zum Internationalen Jahr der Naturfasern zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Begehung des Jahres in Zusammenarbeit mit Regierungen, regionalen und internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern sowie die Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

⁴¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-third Session, Rome, 19–26 November 2005* (C 2005/REP).

3. *fordert* die Regierungen und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, freiwillige Beiträge zu entrichten und das Jahr auch anderweitig zu unterstützen;

4. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, freiwillige Beiträge für das Jahr zu entrichten und es zu unterstützen;

5. *legt* allen Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und allen anderen Akteuren *nahe*, das Jahr dafür zu nutzen, das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser Naturprodukte zu erhöhen.

RESOLUTION 61/190

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/420/Add.4, Ziff. 15)⁴².

61/190. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/224 vom 22. Dezember 2004 und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, ihre vollständige Durchführung sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³, das am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁴ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihre Ergebnisse⁴⁵,

unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁴⁶,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁴⁷ und die Ergebnisse der am 18. und 19. September 2006 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktions-

programms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁴⁸ und Kenntnis nehmend von dem *Least Developed Countries Report, 2004* (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 2004)⁴⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsplan von Arusha über afrikanische Rohstoffe, die auf der vom 21. bis 23. November 2005 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Konferenz der Handelsminister der Afrikanischen Union über Rohstoffe verabschiedet wurden⁵⁰ und die sich der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung zu eigen machte⁵¹,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über seine vom 27. September bis 2. Oktober und am 10. Oktober 2006 in Genf abgehaltene dreiundfünfzigste Tagung⁵² und seine vom 8. bis 11. Mai, vom 12. bis 15. Juni und vom 3. bis 10. Oktober 2006 in Genf abgehaltene dreiundzwanzigste Sondertagung⁵³,

in der Erkenntnis, dass viele Entwicklungsländer in hohem Maß auf Grundstoffe als Hauptquelle der Exporteinnahmen, der Beschäftigung, der Einkommensschaffung und der inländischen Ersparnis sowie als treibende Kraft der Investitionen, des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung angewiesen sind,

höchst besorgt darüber, dass trotz des jüngsten Anstiegs einiger Rohstoffpreise die tieferen Ursachen für tendenziell rückläufige Preise anderer Rohstoffe, einschließlich Problemen in Bezug auf die Angebotskapazität, Schwierigkeiten bei der wirksamen Beteiligung an Wertschöpfungsketten und die mangelnde Diversifizierung der Produktions- und Exportbasis, nicht angegangen wurden, was viele Entwicklungsländer daran hindert, vollen Nutzen aus den derzeitigen positiven Bedingungen zu ziehen,

in der Erkenntnis, dass der Rohstoffhandel ein grundlegender Bestandteil des internationalen Handels ist,

Kenntnis nehmend von den in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in dem Aktionsplan des Welternährungsgipfels⁵⁴ enthaltenen Zielen sowie von dem Ergebnis-

⁴⁸ Siehe Resolution 61/1.

⁴⁹ United Nations publication, Sales No. E.04.II.D.27.

⁵⁰ African Union, Dokument AU/Min/Com/Decl.Rev.1.

⁵¹ Siehe A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.253 (VIII).

⁵² A/61/15 (Part IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 15*.

⁵³ A/61/15 (Part III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 15*.

⁵⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/eln_044/nm_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html_nnn=true (Erklärung) und http://www.bmelv.de/eln_044/nm_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/Welternahrungsgipfel1996.html_nnn=true (Aktionsplan).

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

⁴³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴⁷ A/CONF.191/13, Kap. II.

dokument des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁵⁵, in dem das Versprechen, Hunger und Armut zu beseitigen, erneut bekräftigt wird,

1. *wiederholt*, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und zu einer nachhaltigen Entwicklung zu maximieren und gleichzeitig die Diversifizierungsanstrengungen in den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern fortzusetzen;

2. *erinnert* an das Potenzial der regionalen Integration und Kooperation, wenn es darum geht, die Wirksamkeit der traditionellen Rohstoffsektoren zu steigern und die Diversifizierungsanstrengungen zu unterstützen;

3. *erkennt an*, dass auf die entwickelten Länder zwei Drittel der Importe nichtenergetischer Rohstoffe entfallen, und erklärt, dass flankierende internationale Politiken und Maßnahmen dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, zu verbessern;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den Süd-Süd-Handel und die Investitionen im Rohstoffbereich auszuweiten;

5. *betont*, dass die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, welche die Diversifizierung und Liberalisierung des Handels- und des Exportsektors begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

6. *bekräftigt*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt, und erkennt an, dass ein wirksames und förderliches Umfeld auf nationaler wie internationaler Ebene unter anderem einen soliden makroökonomischen Rahmen, wettbewerbsfähige Märkte, klar definierte Eigentumsrechte, ein attraktives Investitionsklima, eine gute Regierungsführung, die Abwesenheit von Korruption und eine gut konzipierte Ordnungspolitik, die das öffentliche Interesse wahrt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Wirken des Marktes stärkt, voraussetzt;

7. *bekräftigt außerdem* die in der Ministererklärung von Doha⁵⁶, der Ministererklärung von Hongkong⁵⁷ und dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004⁵⁸ eingegangenen Verpflichtungen, die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder sinnvoll in das multilaterale Handelssystem zu integrieren, und fordert den erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde unter vollständiger Verwirklichung der Entwicklungsdimensionen des Arbeitsprogramms von Doha;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die Aussetzung der Handelsverhandlungen der Doha-Runde und fordert, dass sie rasch wieder aufgenommen werden und zu einem entwicklungsorientierten Ergebnis führen, das mit dem in der Ministererklärung von Doha vereinbarten Mandat, dem vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 1. August 2004 verabschiedeten Rahmen und der Ministererklärung von Hongkong in vollem Einklang steht;

9. *fordert* die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, *auf*, im Einklang mit der Ministererklärung von Hongkong dauerhaft zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren;

10. *ermutigt* die Entwicklungsländer, mit der erforderlichen Unterstützung durch die Geberländer und die internationale Gemeinschaft konkrete Rohstoffpolitiken auszuarbeiten, um dazu beizutragen, die Ausweitung des Handels, die Verringerung der Anfälligkeit und die Verbesserung der Existenzgrundlagen und der Ernährungssicherheit zu erleichtern, indem sie

a) ein förderliches Umfeld für die Beteiligung von ländlichen Produzenten und Kleinbauern schaffen;

b) die Diversifizierung des Rohstoffsektors fortsetzen und seine Wettbewerbsfähigkeit in den stark von Rohstoffen abhängigen Entwicklungsländern stärken;

c) die Technologieentwicklung fördern und die Informationssysteme, die Institutionen und die personellen Ressourcen verbessern;

11. *betont*, dass der Erlass oder die Durchsetzung von Maßnahmen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind, nicht auf eine Weise vorgenommen werden sollen, die eine willkürliche oder ungerechtfertigte Verwendung nichttarifärer Maßnahmen, von Schranken außerhalb des Handelsbereichs oder anderer Standards mit dem Ziel, den Marktzugang für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern auf unfaire Weise zu beschränken, darstellen würde, bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklungsländer eine stärkere Rolle bei der Formulierung unter anderem von Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsnormen übernehmen sollen, und erkennt die Notwendigkeit an, die stärkere und sinnvolle Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Arbeit der zuständigen internationalen normsetzenden Organisationen zu erleichtern;

12. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen und die entwickelten Länder *auf*, den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, ermutigt den Privatsektor, die Entwicklungsländer im Rahmen der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie verantwortungsbewusster Unternehmenspraktiken in die Lage zu versetzen, Maßnahmen durchzuführen, die für die Erfüllung der Marktanforderungen und -standards, unter anderem der Qualitätskontrollnormen, geeignet und notwendig sind, und bittet die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Verfahren für die Ausarbeitung von Produkt- und Prozessnormen festzulegen, die den Interessen und Fähigkeiten der Entwicklungsländer Rechnung

⁵⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

⁵⁶ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

⁵⁷ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁵⁸ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

tragen, ohne das legitime Ziel der entwickelten Länder wie der Entwicklungsländer zu gefährden, das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und den einschlägigen Übereinkünften der Welthandelsorganisation zu schützen;

13. *bittet* die internationalen Finanzorganisationen, die sonstigen Geber und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die operativen Modalitäten im internationalen Rohstoffsektor erneut zu beleuchten sowie Finanz- und Risikomanagementfazilitäten und -programme zu erwägen;

14. *betont*, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Rohstoffproduzenten besonders wichtig sind, und fordert die Gebergemeinschaft nachdrücklich auf, die Mittel für speziell auf Rohstoffe ausgerichtete finanzielle und technische Hilfe, insbesondere für den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten und die Entwicklung der Infrastruktur in den Entwicklungsländern, aufzustoßen, damit sie ihre institutionellen Engpässe und Transaktionskosten abbauen und ihren Rohstoffhandel und die Erschließung ihrer Rohstoffe im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen ausweiten können;

15. *betont*, wie wichtig die öffentliche Entwicklungshilfe für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Gebergemeinschaft auf, ihre Hilfe in diesen Sektoren zu verstärken und ihre finanzielle und technische Unterstützung für Aktivitäten zu erhöhen, deren Ziel es ist, Rohstofffragen, insbesondere die Bedürfnisse und Probleme der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, anzugehen;

16. *bittet* die Entwicklungsländer, in Zusammenarbeit mit den entwickelten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen mittel- und langfristige Rohstoffentwicklungsprogramme aufzustellen, die darauf gerichtet sind, die Forschung zur Produktdiversifizierung zu verstärken und die Produktion, die Produktivität, die Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer in Bezug auf Rohstoffe zu verbessern;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zu stärken, und ermutigt ihn, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen die Tätigkeiten seines Zweiten Kontos in den Entwicklungsländern mit Hilfe seines Lieferkettenkonzepts weiter zu verstärken, das darauf gerichtet ist, den Marktzugang zu verbessern, eine zuverlässigere Versorgung zu gewährleisten, die Diversifizierung und die Wertschöpfung zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der Rohstoffe zu steigern, die Marktkette zu stärken, die Marktstrukturen zu verbessern, die Exportbasis auszuweiten und die wirksame Teilhabe aller Interessenträger zu gewährleisten;

18. *fordert* die entwickelten Länder, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen auf, Schu-

lungs- und Aufklärungsprogramme zu unterstützen, die sich mit der Funktionsweise von Rohstoffbörsen und ihrer entwicklungsorientierten Nutzung für die Unterstützung und Förderung von Kleinbauern und die Unterstützung von Kapazitätsaufbauprogrammen in Entwicklungsländern im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen befassen;

19. *bekräftigt* die Rolle, die der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der umfassenden Auseinandersetzung mit Rohstofffragen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Bestimmungen des von der Konferenz auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Konsenses von São Paulo⁵⁹ zukommt, und fordert in diesem Zusammenhang die Gebergemeinschaft auf, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Konferenz diese Aktivitäten durchführen kann;

20. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die auf der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingesetzte Internationale Arbeitsgruppe für Rohstoffe noch nicht gebildet wurde, und fordert alle Interessenträger auf, freiwillige finanzielle Unterstützung zu leisten, damit die Arbeitsgruppe rasch gebildet werden kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht mit Empfehlungen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und über die weltweiten Trends und Aussichten im Rohstoffbereich Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Rohstoffe“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/191

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/421, Ziff. 13)⁶⁰.

61/191. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004 und 60/188 vom 22. Dezember 2005 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004 und 2006/45 vom 28. Juli 2006,

⁵⁹ TD/412, Teil II.

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶²,

nach Behandlung der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 24. April 2006 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁶³,

mit Anerkennung das Angebot der Regierung Katars begrüßend, im Einklang mit Ziffer 73 des Konsenses von Monterrey⁶⁴ und Resolution 60/188 die internationale Folgekonferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auszurichten,

1. beschließt, dass die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey in der zweiten Jahreshälfte 2008 in Doha stattfinden wird, wobei das genaue Datum von der Generalversammlung in Abstimmung mit dem Gastland und unter gebührender Berücksichtigung des regulären Sitzungskalenders der Vereinten Nationen festzulegen ist;

2. beschließt außerdem, im Einklang mit Resolution 60/188 den Vorbereitungsprozess für die Überprüfungs-konferenz während der laufenden Tagung der Versammlung einzuleiten, und ersucht zu diesem Zweck die Präsidentin der Versammlung, ab 2007 direkte zwischenstaatliche Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungs-konferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, und beschließt in diesem Zusammenhang, dass diese Konsultationen offen, integrativ und transparent sein müssen;

3. erklärt erneut, dass die Überprüfungs-konferenz dazu dienen soll, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

4. bekräftigt ihre Entschlossenheit, eingedenk der Notwendigkeit, die Wirksamkeit des Folgeprozesses zu dem Konsens von Monterrey zu erhöhen, auch weiterhin von den bestehenden institutionellen Regelungen zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁶⁴ gemäß Ziffer 69 des Konsenses von Monterrey und entsprechend der Resolution 57/270 B vollen Gebrauch zu machen, darunter von den von der Versammlung veranstalteten Dialogen auf hoher Ebene und den Frühjahrstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

5. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich alle maßgeblichen Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Monterrey-Folgeprozess ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

6. beschließt, den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung 2007 zu einem von der Präsidentin der Generalversammlung in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten konkret festzulegenden Termin im vierten Quartal 2007 abzuhalten;

7. beschließt außerdem, den Dialog auf hoher Ebene 2007 nach den Modalitäten für den Dialog auf hoher Ebene 2005 abzuhalten, die in der Resolution 59/293 der Generalversammlung vom 27. Mai 2005 beschrieben sind;

8. ersucht den Generalsekretär, eine Mitteilung über den Arbeitsplan des Dialogs auf hoher Ebene auszuarbeiten;

9. beschließt, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

10. ersucht den Generalsekretär, als Beitrag zu dem Dialog auf hoher Ebene unter dem genannten Punkt einen Bericht über die Erfüllung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vereinbarten Verpflichtungen vorzulegen, der in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

RESOLUTION 61/192

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)⁶⁵.

⁶¹ Siehe Resolution 60/1.

⁶² A/61/253.

⁶³ A/61/81-E/2006/73.

⁶⁴ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Eritrea, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Honduras, Irland, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Libanon, Malawi, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Österreich, Peru, Philippinen, Sambia, Simbabwe, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

61/192. Internationales Jahr der sanitären Grundversorgung 2008

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁶⁶, die Agenda 21⁶⁷, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁶⁸, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁶⁹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁷⁰ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷¹,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielvorgaben, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷²,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen zur Seite zu stehen, im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsstrategien integrierte Pläne zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung zu erarbeiten und Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen bereitzustellen, im Einklang mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷³ und dem Durchführungsplan von Johannesburg, indem namentlich der Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können und die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, bis 2015 halbiert wird,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, im Kontext der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 ergänzend zu Wasser auch die sanitäre Grundversorgung zu berücksichtigen,

in Anerkennung der laufenden Arbeiten im System der Vereinten Nationen und der Arbeiten anderer zwischenstaatlicher Organisationen auf dem Gebiet der sanitären Grundversorgung,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Beirats für Wasser- und Sanitärversorgung und seinen Arbeiten zum Hashimoto-Aktionsplan, einem Kompendium waserbezogener Maßnahmen, die die in Betracht kommenden Akteure gegebenenfalls in Betracht ziehen sollten,

höchst besorgt über die langsamen und unzureichenden Fortschritte bei der Eröffnung des Zugangs zu grundlegenden sanitären Diensten und sich der Auswirkungen bewusst, die das Fehlen einer sanitären Grundversorgung auf die menschliche Gesundheit, die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie auf die Umwelt, insbesondere auf die Wasserressourcen, hat,

davon überzeugt, dass Fortschritte erzielt werden können, wenn sich alle Staaten, so auch auf nationaler und lokaler Ebene, sowie die Organisationen der Vereinten Nationen, die regionalen und internationalen Organisationen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Interessenträger aktiv engagieren und tätig werden,

1. *beschließt*, das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung zu erklären;

2. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, als Koordinierungsstelle für das Jahr zu fungieren und rasch sachdienliche Vorschläge zu möglichen Aktivitäten auf allen Ebenen, einschließlich möglicher Finanzierungsquellen, auszuarbeiten;

3. *fordert* die Staaten sowie die subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, namentlich den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, *auf*, freiwillige Beiträge zu leisten;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Interessenträger, das Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein für die Bedeutung der sanitären Grundversorgung zu schärfen und Maßnahmen auf allen Ebenen zu fördern und dabei unter anderem die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung verabschiedeten Politikempfehlungen sowie gegebenenfalls die einschlägigen Empfehlungen im Hashimoto-Aktionsplan zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁶⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁶⁷ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁶⁸ Resolution S-19/2, Anlage.

⁶⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷⁰ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁷² Siehe Resolution 60/1.

⁷³ Siehe Resolution 55/2.

RESOLUTION 61/193

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)⁷⁴.

61/193. Internationales Jahr der Wälder 2011

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzerklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern⁷⁵ und der Agenda 21⁷⁶, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁷, die auf dem Millenniums-Gipfel 2000 verabschiedet wurde, sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁷⁸ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁷⁹, die auf dem 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁸⁰, das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁸¹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Län-

dern, insbesondere in Afrika⁸², und andere einschlägige Übereinkünfte, die sich mit der Komplexität der die Wälder betreffenden Fragen befassen,

in der Erkenntnis, dass Wälder und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung, zur Armutsbeseitigung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen können,

unter Hinweis auf den Beschluss 2006/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2006,

unter Betonung der Notwendigkeit einer nachhaltigen Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern, einschließlich sensibler Waldökosysteme,

in der Überzeugung, dass auf allen Ebenen konzertierte, gezielte bewusstseinsbildende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, um die nachhaltige Bewirtschaftung, die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen zu stärken,

1. *beschließt*, das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Wälder zu erklären;

2. *ersucht* das Sekretariat des Waldforums der Vereinten Nationen, Teil der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, in Zusammenarbeit mit den Regierungen, der Waldpartnerschaft und den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Prozessen sowie den in Betracht kommenden wichtigen Gruppen als Koordinierungsstelle für die Durchführung des Jahres zu fungieren;

3. *bittet* insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die den Vorsitz der Waldpartnerschaft führt, die Durchführung des Jahres im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und die wichtigen Gruppen *auf*, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr zu unterstützen, unter anderem durch freiwillige Beiträge, und ihre einschlägigen Aktivitäten mit dem Jahr zu verbinden;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die wichtigen Gruppen, freiwillige Partnerschaften zu bilden, um die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr auf lokaler und nationaler Ebene zu erleichtern und zu fördern, so indem sie Nationalkomitees einsetzen oder Koordinierungsstellen in ihren jeweiligen Ländern benennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für das Jahr vorzulegen.

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mexiko, Moldau, Mongolei, Nicaragua, Palau, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, und Zentralafrikanische Republik.

⁷⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage III.

⁷⁶ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁷⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷⁹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁸¹ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁸² Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

RESOLUTION 61/194

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)⁸³:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

61/194. Ölteppich an der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁸⁴, in dem die Staaten ersucht werden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung⁸⁵, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁶,

mit großer Besorgnis von der Umweltkatastrophe *Kenntnis nehmend*, die durch die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 verursacht wurde, bei der sich ein die gesamte libanesischen Küste bedeckender und sich darüber hinaus erstreckender Ölteppich bildete,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen zu Gunsten der raschen Wiederherstellung und des raschen Wiederaufbaus Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle, namentlich die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons, angeboten wurde,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

2. *ist der Auffassung*, dass der Ölteppich die Küste Libanons stark verschmutzt und dadurch schwerwiegende Folgen für die menschliche Gesundheit, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus und damit wiederum für die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft Libanons verursacht hat;

3. *fordert* die Regierung Israels *auf*, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, der Regierung Libanons finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die verschmutzten Küsten- und Meeresabschnitte Libanons zu reinigen und so das Ökosystem des Landes zu erhalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Frankreich, Griechenland, Spanien, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Zypern.

⁸⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil, Kap. I.

⁸⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁶ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

RESOLUTION 61/195

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.1 und Corr.1, Ziff. 24)⁸⁷.

61/195. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002 und 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003 sowie ihre Resolutionen 58/218 vom 23. Dezember 2003, 59/227 vom 22. Dezember 2004 und 60/193 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸⁸, die Agenda 21⁸⁹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹² sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹³,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁴,

in Bekräftigung der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse,

unter erneutem Hinweis darauf, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen

Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁵ enthalten sind,

sowie in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

unter Hinweis darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind und dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden,

sowie unter Hinweis auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss⁹⁶, wonach die Kommission während der Überprüfungsjahre erörtern soll, welchen Beitrag die Partnerschaften zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg leisten, mit dem Ziel, die gewonnenen Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen, Probleme, Lücken und Zwänge aufzuzeigen und anzugehen und, falls erforderlich,

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁸⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁹⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

⁹¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 23 e).

während der Grundsatzjahre weitere Leitlinien aufzustellen, so auch in Bezug auf die Berichterstattung,

mit Interesse den Zyklen des Arbeitsprogramms, das die Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedet hat⁹⁷, sowie ihren Beiträgen zur weiteren Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung *entgegensehend*,

unter Hinweis auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten⁹⁸ und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/61 vom 25. Juli 2003 unterstützten Beschluss, wonach die Kommission auf ihren Grundsatztagungen, die jeweils im April/Mai des zweiten Jahres des Tagungszyklus stattfinden werden, Grundsatzentscheidungen zu praktischen Maßnahmen und Optionen treffen wird, mit deren Hilfe die Umsetzung in den ausgewählten Themenkomplexen beschleunigt werden kann, unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung, der Berichte des Generalsekretärs sowie anderer sachdienlicher Beiträge,

sowie unter Hinweis auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss⁹⁹, wonach den Erörterungen der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung die Ergebnisse der Überprüfungstagung und die Berichte des Generalsekretärs sowie andere sachdienliche Beiträge zugrunde liegen werden und wonach der Vorsitz auf der Grundlage dieser Erörterungen zur Behandlung auf der Grundsatztagung den Entwurf eines Verhandlungsdokuments erstellen wird,

sich dessen bewusst, wie wichtig die Zwischenstaatliche Vorbereitungstagung ist, um Politikoptionen und mögliche Maßnahmen zur Überwindung der bei der Durchführung aufgetretenen, während des Überprüfungsjahrs aufgezeigten Zwänge und Hindernisse zu erörtern,

mit Befriedigung feststellend, dass die Kommission auf ihrer vierzehnten Tagung eine eingehende Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vornahm, in deren Mittelpunkt der Themenkomplex Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel stand und die bewährte Praktiken sowie während des Durchführungsprozesses aufgetretene Zwänge und Hindernisse aufzeigte¹⁰⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung durchgeführt wurden¹⁰¹,

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg⁹² enthaltenen Ziele;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das hochrangige für die nachhaltige Entwicklung zuständige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient, und fordert die Regierungen auf, die Arbeit der Kommission zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministeriebene, an der fünfzehnten Tagung der Kommission und an ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung teilzunehmen;

7. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss¹⁰², dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll;

8. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern in den Bereichen Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel an der fünfzehnten Kommissionstagung und an ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung zu unterstützen;

⁹⁷ Ebd., Resolutionsentwurf I.

⁹⁸ Ebd., Ziff. 2 h)

⁹⁹ Ebd., Ziff. 2 g).

¹⁰⁰ Ebd., 2006, Supplement No. 9 (E/2006/29), Kap. II.

¹⁰¹ A/61/258.

¹⁰² Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29), Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 2 j).

9. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21⁸⁹ zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer;

10. *bekräftigt außerdem* das Ziel, die Beteiligung und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Umsetzung der Agenda 21 zu stärken sowie die Transparenz und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern;

11. *bekräftigt ferner* die Notwendigkeit, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

12. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroindustrie als Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften;

13. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen;

14. *ersucht* das Kommissionssekretariat *außerdem*, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den Erörterungen der fünfzehnten Kommissionstagung, einschließlich der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung, zu koordinieren;

15. *wiederholt* ihre Bitte an die zuständigen Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität und die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission mitzuwirken;

16. *ersucht* den Generalsekretär, seiner Berichterstattung an die Kommission auf ihrer fünfzehnten Tagung angemessene Beiträge seitens aller Ebenen zugrunde zu legen und themenbezogene Berichte zu jeder der vier in dem Themenkomplex Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung/Atmosphäre und Klimawandel enthaltenen Fragen vorzulegen und dabei die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge zu berücksichtigen und die von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Querschnittsthemen, einschließlich der Mittel zur Umsetzung, einzugehen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 10, 14 und 15 des von der Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Resolutionsentwurfs I¹⁰³ zu berücksichtigen;

17. *ermutigt* die Regierungen und die Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, einschließlich Wissenschaftlern und Bildungssachverständiger, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Um-

setzung der Agenda 21⁹⁰ und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, auf der fünfzehnten Kommissionstagung ausreichend Zeit für alle während der Grundsatztagung geplanten Aktivitäten vorzusehen, so auch für Verhandlungen über Politikoptionen und mögliche Maßnahmen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, dass alle erforderlichen Dokumente, einschließlich des durch den Vorsitz zu erstellenden Entwurfs des Verhandlungsdokuments, zur Behandlung vor Beginn der Tagung zur Verfügung gestellt werden;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/196

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.2, Ziff. 15)¹⁰⁴.

61/196. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁰⁵ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁶, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹⁰⁷ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern („Durchführungsstrategie von Mauritius“)¹⁰⁸, die von der Internationalen

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁵ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁶ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁷ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁰³ Ebd., Kap. I, Abschn. A.

Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 14. Januar 2005 verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/311 vom 14. Juli 2005 und 60/194 vom 22. Dezember 2005,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰⁹,

unter Begrüßung des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer dreizehnten Tagung gefassten Beschlusses¹¹⁰, bei ihren Überprüfungstagungen entsprechend den bestehenden Modalitäten einen Tag der Überprüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu widmen, unter besonderer Berücksichtigung des Themenschwerpunkts des betreffenden Jahres sowie etwaiger neuer Entwicklungen bei den Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, und den Generalsekretär zu ersuchen, der Kommission auf ihrer Überprüfungstagung einen Bericht über die Fortschritte und Hindernisse in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern vorzulegen, der auch Empfehlungen darüber enthält, wie die Durchführungsstrategie von Mauritius besser umgesetzt werden kann,

anerkennend, dass es dringend geboten ist, aus allen Quellen Mittel für die wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu mobilisieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹¹;

2. *begrüßt* die neuerliche Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁶;

3. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *nachdrücklich auf*, rechtzeitig Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius¹⁰⁷ und der Durchführungsstrategie von Mauritius¹⁰⁸ zu ergreifen, einschließlich der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Projekte und Programme;

4. *verlangt*, dass die auf der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und Ziele umfassend und wirksam verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in der Durchführungsstrategie von Mauritius enthaltenen Bestimmungen betreffend die Mittel zur Umsetzung eingehalten werden, und legt den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern nahe, auch künftig umfassende Konsultationen zu führen,

um weitere konkrete Projekte und Programme zur Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius auszuarbeiten;

5. *bittet* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, einen halben Tag ihrer Zwischenstaatlichen Vorbereitungsstagung der Erörterung von Politikoptionen für die Überwindung der Hindernisse und Zwänge zu widmen, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer in den vier Themenbereichen der Tagung gegenübersehen, und dabei die während der vierzehnten Kommissionstagung vorgenommene Überprüfung der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu berücksichtigen;

6. *befürwortet* die Verwirklichung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu stärken, entsprechend der Forderung in ihren Resolutionen 57/262 vom 20. Dezember 2002, 58/213 A vom 23. Dezember 2003, 59/229 vom 22. Dezember 2004, 59/311 und 60/194, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Gruppe unverzüglich und auf Dauer genügend Personal erhält, damit sie das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, mit dem Ziel, die umfassende und wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius im Rahmen der vorhandenen Mittel, einschließlich durch Mittelumschichtungen, zu erleichtern;

8. *fordert* die Bereitstellung neuer und zusätzlicher freiwilliger Mittel für die Neubelebung des Informationsnetzes für die kleinen Inselentwicklungsländer;

9. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführungsstrategie von Mauritius durchgängig in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und in ihrem jeweiligen Sekretariat eine Koordinierungsstelle für Angelegenheiten betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius vorzulegen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/197

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.2, Ziff. 15)¹¹².

¹⁰⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 9 (E/2005/29)*, Resolution 13/1.

¹¹¹ A/61/277.

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

61/197. Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹¹³ niedergelegt sind, der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹¹⁴, dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁵, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹¹⁶ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹¹⁷ enthalten sind, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹¹⁸,

unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999, 55/203 vom 20. Dezember 2000, 57/261 vom 20. Dezember 2002 und 59/230 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Berücksichtigung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁹,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁰,

sowie unter Hinweis auf das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion¹²¹ und seine Protokolle, in denen der Begriff

der Karibikregion definiert wurde, zu dem auch das Karibische Meer gehört,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹²², das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

in Bekräftigung der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹²³ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in Anbetracht dessen, dass der karibische Meeresraum eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und strukturschwacher, störanfälliger Wirtschaft sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und der daraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

in dem Bewusstsein, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und ein höchst sensibles Ökosystem verfügt,

betonend, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaänderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus beispielsweise auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

eingedenk dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter na-

¹¹³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹¹⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁵ Ebd., Anlage II.

¹¹⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁸ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹¹⁹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹²⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹²² Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

¹²³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

tionaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie des unfallbedingten Freisetzens von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material,

in Anbetracht der Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des karibischen Meeresraums auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Assoziation karibischer Staaten fortlaufend unternehmen, um regionale Initiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, und in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von der von den Staats- und Regierungschefs der Assoziation karibischer Staaten eingegangenen Verpflichtung, ihr Konzept des Karibischen Meeres als einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, wie in Ziffer 31 der Strategie von Mauritius beschrieben, weiterzuentwickeln, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts,

in Kenntnis der Bedeutung des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *erkennt an*, dass die einzigartige biologische Vielfalt und das höchst sensible Ökosystem des Karibischen Meeres es erfordern, dass die karibischen Staaten und die zuständigen regionalen und internationalen Entwicklungspartner zusammenarbeiten, um Regionalinitiativen zur Förderung der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen zu erarbeiten und durchzuführen, darunter auch die Weiterentwicklung ihres Konzepts, das Karibische Meer als eine Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu bezeichnen, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Schaffung der Kommission für das Karibische Meer durch die Assoziation karibischer Staaten;

3. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die karibischen Staaten unternehmen, um ihr Konzept des Karibischen Meeres als einer Sonderzone im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln, unbeschadet des anwendbaren Völkerrechts, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen anzuerkennen;

4. *erkennt* die Bemühungen *an*, die die karibischen Länder unternehmen, um die Voraussetzungen für eine auf die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit gerichtete nachhaltige Entwicklung zu schaffen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Initiativen der Assoziation karibischer Staaten in den Schwerpunktbereichen nachhaltiger Tourismus, Handel, Verkehr und Naturkatastrophen;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

6. *bittet* die Assoziation, dem Generalsekretär einen Bericht über ihre Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution zur Behandlung während der dreihundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen und den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung, Beschädigung und Beeinträchtigung durch Schiffe und Schiffsabfälle zu fördern;

8. *unterstützt* die Anstrengungen der karibischen Länder zur Durchführung von Programmen für nachhaltige Fischereibewirtschaftung;

9. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹²⁴ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen, Einhalt zu gebieten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Na-

¹²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

tionen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Bewirtschaftung, den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Karibischen Meeres werden und sie wirksam durchführen können;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und bittet die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, die nationalen und regionalen Aktivitäten der karibischen Staaten zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Küsten- und Meeresressourcen aktiv zu unterstützen;

12. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern der Karibikregion auf der Grundlage ihrer Entwicklungsprioritäten auch weiterhin Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung ihrer langfristigen Programme für vorbeugenden Katastrophenschutz, Vorsorge, Folgenbegrenzung, Katastrophenmanagement, Katastrophenhilfe und Nachsorge zu gewähren, indem die Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in ein umfassendes Konzept der nachhaltigen Entwicklung eingebunden werden;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 61/198

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.3, Ziff. 19)¹²⁵.

61/198. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003, 59/231 vom 22. Dezember 2004 und 60/195 vom 22. Dezember 2005 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und So-

zialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁶,

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹²⁷, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹²⁸ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹²⁹, die auf der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, dass der Hyogo-Rahmenaktionsplan die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenbegrenzung bei Naturkatastrophen und ihren Aktionsplan¹³⁰ ergäntz,

in Bekräftigung ihrer Aufgabe, politische Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vorzugeben,

unter Hinweis darauf, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge bisher als Hauptforum des Systems der Vereinten Nationen für die Erarbeitung von Katastrophenvorsorgestrategien und -politiken fungiert und dafür gesorgt hat, dass sich die Tätigkeiten der an der Katastrophenvorsorge, der Folgenbegrenzung und der Vorbereitung auf den Katastrophenfall beteiligten Organisationen gegenseitig ergänzen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Tätigkeiten, die die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge im Rahmen ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführt hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben,

erneut darauf hinweisend, dass Naturkatastrophen zwar die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, ihre langfristigen Folgen jedoch für Entwicklungsländer besonders gravierend sind und die Verwirklichung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

¹²⁶ Siehe Resolution 60/1.

¹²⁷ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹²⁸ Ebd., Resolution 2.

¹²⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

¹³⁰ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in der Erkenntnis, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos im Kontext der nachhaltigen Entwicklung eine Querschnittsaufgabe ist,

sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Entwicklung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophenbewältigung und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen Anstrengungen zu unternehmen,

ferner in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

betonend, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

hervorhebend, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹³¹ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Dritten Internationalen Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen vom 27. bis 29. März 2006 in Bonn (Deutschland),

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge¹³²,

2. *erinnert* daran, dass die in der Erklärung von Hyogo¹²⁷ und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹²⁸ enthaltenen Verpflichtungen unter anderem vorsehen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, so-

zialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

3. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuverfolgen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die internationalen Organisationen *auf*, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten und gegebenenfalls durchzuführen;

7. *fordert außerdem* das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Regionalbanken sowie die anderen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

8. *erkennt an*, dass jeder Staat die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

9. *erkennt außerdem an*, dass sich die Mitgliedstaaten um den Aufbau nationaler und lokaler Kapazitäten zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bemühen, namentlich durch die Einrichtung nationaler Plattformen für Katastro-

¹³¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³² A/61/229 und Corr.1.

phenvorsorge, und ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Kapazitäten aufzubauen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

10. *bittet* die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, die Bewertung von Katastrophenrisiken als festen Bestandteil der Entwicklungspläne und Programme zur Armutsbekämpfung zu betrachten;

11. *betont*, dass die Fortführung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, anderen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls weiteren Partnern für die wirksame Behebung der Auswirkungen von Naturkatastrophen als unerlässlich zu betrachten ist;

12. *nimmt Kenntnis* von allen regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen und dass der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden muss;

13. *erkennt an*, wie wichtig es ist, das Katastrophenrisikomanagement gegebenenfalls mit regionalen Rahmenmechanismen zu verknüpfen, beispielsweise mit der im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹³³ entwickelten Afrikanischen Regionalstrategie zur Verringerung des Katastrophenrisikos, um die Probleme der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung anzugehen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, eine Weltweite Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos als Nachfolgemechanismus für die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge zu schaffen, beschließt unter Berücksichtigung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, dass die Weltweite Plattform das gleiche Mandat haben wird wie die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht Informationen über die Weltweite Plattform zur Behandlung durch die Generalversammlung aufzunehmen;

16. *beschließt*, dass die vorgeschlagene Schaffung der Weltweiten Plattform auch weiterhin auf eine niemanden ausschließende und transparente Weise vor sich gehen und allen Mitgliedstaaten offen stehen soll;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren sowie Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements, insbesondere der Phase der Risikominderung, zu beteiligen;

18. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten und die gegenwärtige Nutzung sowie die Möglichkeit einer Ausweitung des Fonds zu überprüfen, um unter anderem katastrophengefährdete Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung nationaler Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen;

20. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

21. *erkennt an*, dass das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge über ausreichende finanzielle und administrative Ressourcen verfügen muss, ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel entsprechende Ressourcen für die Tätigkeiten und die wirksame Aufgabenwahrnehmung des interinstitutionellen Sekretariats für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Weltweiten Erhebung über Frühwarnsysteme vorzulegen, der Empfehlungen zu der Frage enthält, wie die in diesem Zusammenhang festgestellten technischen, finanziellen und organisatorischen Lücken und Erfordernisse angegangen werden können;

23. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

24. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, Programme zu Gunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen;

25. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Verringerung der An-

¹³³ A/57/304, Anlage.

fälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/199

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.3, Ziff. 19)¹³⁴.

61/199. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000, 56/194 vom 21. Dezember 2001, 57/255 vom 20. Dezember 2002 und 59/232 vom 22. Dezember 2004 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

feststellend, dass El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das zu ausgedehnten Naturgefahren mit möglicherweise ernsthaften Auswirkungen für die Menschheit führen kann,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

in Anbetracht dessen, dass es auf Grund technologischer Entwicklungen und internationaler Zusammenarbeit möglich geworden ist, das El-Niño-Phänomen besser vorherzusagen und Präventivmaßnahmen zur Verringerung seiner schädlichen Auswirkungen zu ergreifen,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹³⁵ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁶, insbesondere seiner Ziffer 37 i),

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹³⁷ und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Wider-

standskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹³⁸,

1. *anerkennt* die von der Regierung Ecuadors, der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge fortlaufend unternommenen Anstrengungen, die zur Einrichtung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) führten, und ermutigt sie, die Förderung des Zentrums weiter zu unterstützen;

2. *anerkennt außerdem* den von der Weltorganisation für Meteorologie geleisteten technischen und wissenschaftlichen Beitrag zur Erstellung monatlicher saisonaler Prognosen, die auf regionaler Ebene abgestimmt werden;

3. *legt* in diesem Zusammenhang der Weltorganisation für Meteorologie *nahe*, den Informationsaustausch mit den zuständigen Institutionen zu verstärken;

4. *begrüßt* die bisherigen Aktivitäten zur Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens durch die Zusammenarbeit mit internationalen Überwachungszentren, einschließlich der nationalen ozeanografischen Institutionen, sowie die Anstrengungen zur Erhöhung der regionalen und internationalen Anerkennung und Unterstützung für das Zentrum und zur Erarbeitung von Instrumenten für Entscheidungsträger und staatliche Behörden zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens;

5. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge beteiligt sind, sowie die internationale Gemeinschaft *auf*, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

6. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Spaniens und der Ständigen Kommission für den Südpazifik, neue ständige Mitglieder des Internationalen Beirats des Zentrums zu werden, sowie ihre Zusage, wirtschaftliche und technische Unterstützung zu gewähren;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, das System zur Beobachtung des El-Niño-/Southern-Oscillation-Phänomens beizubehalten, die Erforschung extremer Wetterereignisse fortzusetzen, die Vorhersagefähigkeit zu verbessern und geeignete Politiken zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und anderer extremer Wetterereignisse zu entwickeln, und betont, dass diese institutionellen Kapazitäten in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiter ausgebaut und gestärkt werden müssen;

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁷ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹³⁸ Ebd., Resolution 2.

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge einen Abschnitt über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 61/200

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.3, Ziff. 19)¹³⁹.

61/200. Naturkatastrophen und Anfälligkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/233 vom 22. Dezember 2004 und 60/196 vom 22. Dezember 2005,

in Bekräftigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁴⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁴¹,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹⁴² und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴³, der von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴⁴,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten zugrunde liegenden Risikofaktoren, einschließlich sozioökonomischer Faktoren, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturgefahren verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken, auf allen Ebenen Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken sowie die Widerstandskraft gegen mit Katastrophen verbundene Gefahren zu erhöhen, und gleichzeitig im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen von Katastrophen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern,

sowie in der Erkenntnis, dass in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Geschlechterperspektive

integriert werden muss, um dadurch die Anfälligkeit zu verringern,

feststellend, dass die Zerstörung der globalen Umwelt anhält, was die wirtschaftliche und soziale Anfälligkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, verstärkt,

unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Auswirkungen, die gravierende Naturgefahren, beispielsweise Erdbeben, Tsunamis, Erdrutsche und Vulkanausbrüche sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, schwere Dürren, Überschwemmungen und Stürme und El-Niño-/La-Niña-Ereignisse, die globale Dimensionen haben, auf alle Länder, insbesondere die anfälligeren Länder, haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die jüngste Zunahme der Häufigkeit und Schwere extremer Wetterereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen in einigen Weltregionen und ihre erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Entwicklungsländer in diesen Regionen,

unter Berücksichtigung dessen, dass geologische und hydrometeorologische Gefahren und damit zusammenhängende Naturkatastrophen und die Vorsorge dagegen ein kohärentes und wirksames Vorgehen erfordern,

feststellend, dass es der internationalen und regionalen Zusammenarbeit bedarf, um die Länder verstärkt dazu zu befähigen, gegen die schädlichen Auswirkungen aller Naturgefahren, einschließlich Erdbeben, Tsunamis, Erdrutschen und Vulkanausbrüchen sowie extremer Wetterereignisse wie etwa Hitzewellen, schwerer Dürren und Überschwemmungen, und der damit zusammenhängenden Naturkatastrophen, insbesondere in Entwicklungsländern und katastrophengefährdeten Ländern, vorzugehen,

ingedenk dessen, wie wichtig es ist, sich im Rahmen von Sektorentwicklungsplänen und -programmen sowie in Situationen nach Katastrophen mit den mit veränderten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und der Flächennutzung zusammenhängenden Katastrophenrisiken sowie den Auswirkungen der mit geologischen Ereignissen, Wetter, Wasser, Klimaschwankungen und Klimaänderungen zusammenhängenden Gefahren zu befassen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 60/196 vom 22. Dezember 2005¹⁴⁵;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, um namentlich durch Zusammenarbeit und technische Hilfe die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich der durch extreme Wetterereignisse verursachten, insbesondere in dafür anfälligen Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in Afrika, mittels Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, einschließlich des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstands-

¹³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴¹ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁴² A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁴³ Ebd., Resolution 2.

¹⁴⁴ Siehe Resolution 60/1.

¹⁴⁵ A/61/229 und Corr.1.

kraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁴³, zu mindern, und legt dem institutionellen Mechanismus für die Internationale Strategie nahe, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

3. *erkennt an*, dass jeder Staat die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Erklärung von Hyogo¹⁴² und der Hyogo-Rahmenaktionsplan sowie die Maßnahmen-schwerpunkte sind, die die Staaten, die regionalen und internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie andere beteiligte Akteure bei ihrem Vorgehen zur Verringerung des Katastrophenrisikos berücksichtigen und je nach ihren eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten umsetzen sollten, eingedenk dessen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, im Hinblick auf Naturkatastrophen eine Kultur der Prävention zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, und sich mit der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall auf lokaler Ebene, sowie mit den nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die Anstrengungen zur Umsetzung nationaler Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, die auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ausgerichtet sind, zu befassen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, über ihre jeweiligen nationalen Plattformen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und ihre nationalen Koordinierungsstellen für Katastrophenvorsorge, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderen Interessenträgern, den Kapazitätsaufbau in den am meisten gefährdeten Regionen zu stärken, um sie dazu zu befähigen, die zu erhöhter Anfälligkeit führenden sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren anzugehen, und Maßnahmen auszuarbeiten, die sie in die Lage versetzen werden, sich auf Naturkatastrophen vorzubereiten und sie zu bewältigen, einschließlich derjenigen, die mit Erdbeben und extremen Wetterereignissen zusammenhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, den Entwicklungsländern diesbezüglich wirksame Hilfe zu gewähren;

6. *hebt hervor*, dass es für die Stärkung der Widerstandskraft, insbesondere in den Entwicklungsländern und vor allem in denjenigen, die anfällig sind, wichtig ist, gegen die im Hyogo-Rahmenaktionsplan benannten zugrunde liegenden Risikofaktoren vorzugehen und sich dafür einzusetzen, dass die Verringerung der mit geologischen und hydrometeorolo-

gischen Gefahren zusammenhängenden Risiken in Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos integriert wird;

7. *betont*, dass in die Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf nationaler und lokaler Ebene Risikobewertungen aufgenommen werden sollten, um die Anfälligkeit für Naturgefahren zu verringern;

8. *legt* dem institutionellen Mechanismus für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge *nahe*, auch künftig im Rahmen ihres Mandats, insbesondere des Hyogo-Rahmenaktionsplans, die Maßnahmen zur Förderung der Verringerung des Katastrophenrisikos besser zu koordinieren und den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, einschließlich gravierender Naturgefahren und durch extreme Wetterereignisse bedingter Katastrophen und Anfälligkeiten, zur Verfügung zu stellen;

9. *betont*, wie wichtig die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls anderen Partnern wie der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ist, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Katastrophenmanagementstrategien auszuarbeiten, einschließlich der wirksamen Einrichtung von Frühwarnsystemen, bei denen unter anderem der Mensch im Mittelpunkt steht, und zu diesem Zweck alle verfügbaren Ressourcen und Fachkenntnisse zu nutzen;

10. *betont außerdem*, dass zwischen Wissenschaftlern und Katastrophenmanagern auf allen Ebenen eine engere und systematischere Zusammenarbeit herbeigeführt und der Informationsaustausch über die Vorbereitung auf Katastrophenfälle gestärkt werden sollte, um die Anfälligkeit für alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Ereignisse und damit zusammenhängender Naturkatastrophen, zu verringern;

11. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁶ und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁷ *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und legt außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigen-gruppe über Klimaänderungen nahe, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozio-ökonomischen Systeme und die Katastrophenvorbeugungssysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

¹⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴⁷ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBl. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

12. *betont*, dass es erforderlich ist, sich mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage von Naturkatastrophen und der Anfälligkeit dafür auf der genannten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ zu behandeln.

RESOLUTION 61/201

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 137 Stimmen ohne Gegenstimme bei 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.4, Ziff. 10)¹⁴⁸.

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/201. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und

ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001, 57/257 vom 20. Dezember 2002, 58/243 vom 23. Dezember 2003, 59/234 vom 22. Dezember 2004 und 60/197 vom 22. Dezember 2005 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁹, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵⁰, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen¹⁵¹,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁵², den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵³, die Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde¹⁵⁴, die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2003 in Mailand (Italien) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁵⁵, die Ergebnisse der vom 6. bis 18. Dezember 2004 in Buenos Aires abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁵⁶ und die Ergebnisse der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente, die vom 28. November bis 10. Dezember 2005 in Montreal (Kanada) abgehalten wurde¹⁵⁷,

¹⁴⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁵⁰ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵¹ Ebd., Ziff. 23.

¹⁵² *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵³ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁴ FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

¹⁵⁵ FCCC/CP/2003/6/Add.1 und 2.

¹⁵⁶ FCCC/CP/2004/10/Add.1 und 2.

¹⁵⁷ FCCC/CP/2005/5/Add.1.

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss eingebracht.

in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹⁵⁸ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵⁹,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶⁰,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

feststellend, dass einhundertneunundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

sowie feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶¹ bisher einhundertsechundsechzig Ratifikationen vorliegen, so auch seitens der in Anhang I zu dem Übereinkommen genannten Parteien, die für 61,6 Prozent der Emissionen verantwortlich sind,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, und Kenntnis nehmend von der bevorstehenden Veröffentlichung des vierten Lageberichts,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁶²,

1. fordert die Staaten auf, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁹ hinzuarbeiten;

2. nimmt Kenntnis von den innerhalb des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie des dazugehörigen Protokolls von Kyoto¹⁶¹ unternommenen Verpflichtungen, Initiativen und Prozessen, die für diejenigen gelten, die Vertragsparteien des Protokolls sind, und die darauf gerichtet sind, das Endziel des Rahmenübereinkommens zu erreichen;

3. stellt fest, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

4. betont, dass der Ernst der Lage in Bezug auf Klimaänderungen dafür spricht, die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens umzusetzen;

5. nimmt mit Interesse Kenntnis von den Tätigkeiten, die im Rahmen der mit dem Protokoll von Kyoto geschaffenen flexiblen Mechanismen unternommen werden;

6. nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der elften¹⁵⁷ und zwölften¹⁶³ Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und der ersten¹⁵⁷ und zweiten¹⁶³ Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienen;

7. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Ergebnis der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, einschließlich der Mittelzusagen für den Treuhandfonds, die von der internationalen Gemeinschaft auf der am 29. und 30. August 2006 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen dritten Versammlung der Globalen Umweltfazilität abgegeben wurden, und betont, wie wichtig die Erfüllung dieser Zusagen ist;

8. nimmt außerdem mit Dank davon Kenntnis, dass die Regierung Kenias vom 6. bis 17. November 2006 in Nairobi die zwölfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente, ausgerichtet hat, und nimmt ferner mit Dank Kenntnis von dem Angebot der Regierung Indonesiens, vom 3. bis 14. Dezember 2007 in Bali die dreizehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient, auszurichten;

9. nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁶⁵ und befürwortet die

¹⁵⁸ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁶⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹⁶¹ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹⁶² A/61/225.

¹⁶³ FCCC/CP/2006/4-FCCC/KP/CMP/2006/8.

¹⁶⁴ United Nations, Treaty Series, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶⁵ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

10. *billigt* die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens und den Vereinten Nationen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Konferenz der Vertragsparteien oder die Generalversammlung eine Überprüfung für notwendig erachtet;

11. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

12. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/202

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.5, Ziff. 8)¹⁶⁶.

61/202. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/201 vom 22. Dezember 2005 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁷,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁶⁸, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶⁹,

¹⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶⁸ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶⁹ Siehe Resolution 60/1.

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

feststellend, dass die rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen würde, und den betroffenen Vertragsstaaten nahe legend, gegebenenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre nationalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen,

in der Erkenntnis, dass ausreichende Ressourcen für die Schwerpunktbereiche der Globalen Umweltfazilität bereitgestellt werden müssen, einschließlich des Schwerpunktbereichs Landverödung, in erster Linie Wüstenbildung und Entwaldung,

betonend, dass die Finanzierungsquellen zur Bekämpfung der Landverödung im Einklang mit den Artikeln 20 und 21 des Übereinkommens weiter diversifiziert werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens gefassten Beschluss, eine zwischen den Tagungen zusammentretende zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umfassend zu prüfen und auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung und anderer Beiträge den Entwurf eines auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten¹⁷⁰,

anerkennend, dass dem Sekretariat des Übereinkommens stabile, ausreichende und berechenbare Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin effizient und zügig wahrnehmen kann, und ferner die Bestimmung anerkennend, die in dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung gefassten Beschluss über das Programm und den Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2006–2007 unter Abschnitt A über Haushaltsreformen enthalten ist¹⁷¹, namentlich das Ersuchen an den Exekutivsekretär, die erforderlichen Zusatzmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁷² zu treffen, dafür zu sorgen, dass die Finanzvorschriften in Zukunft in vollem Umfang geachtet werden, und der Tagung des Präsidiums sowie im Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2006–2007 über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten,

Kenntnis nehmend von dem auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschluss, ab dem Zweijahreshaushalt 2008–2009 den Euro als Haushalts- und Rechnungswährung einzuführen¹⁷¹,

¹⁷⁰ ICCD/COP(7)/16/Add.1, Beschluss 3/COP.7.

¹⁷¹ Ebd., Beschluss 23/COP.7.

¹⁷² Siehe JIU/REP/2005/5.

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

Kenntnis nehmend von den zur Begehung des Jahres unternommenen Aktivitäten,

unterstreichend, wie wichtig die Frage der Wüstenbildung für die Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung ist, insbesondere im Rahmen ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung, die sich mit den Themenkomplexen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Böden, Dürre und Wüstenbildung befassen werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷³;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁷, zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Armut als Folge von Landverödung zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung angemessener und berechenbarer Finanzmittel, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

3. *fordert* die Regierungen *abermals auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Ergebnis der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität¹⁷⁴, einschließlich der Mittelzusagen für den Treuhandfonds, die von der internationalen Gemeinschaft auf der am 29. und 30. August 2006 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen dritten Versammlung der Globalen Umweltfazilität abgegeben wurden, und betont, wie wichtig die Erfüllung dieser Zusagen ist;

5. *bittet* die Globale Umweltfazilität, auch weiterhin Mittel für Kapazitätsaufbaumaßnahmen in betroffenen Vertragsstaaten, die das Übereinkommen durchführen, zur Verfügung zu stellen;

6. *begrüßt* die Einsetzung der zwischen den Tagungen zusammentretenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umfassend zu prüfen und auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung und anderer Beiträge den Entwurf eines auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten, der der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkom-

mens auf ihrer achten Tagung vorzulegen ist, und bittet die Vertragsparteien des Übereinkommens sowie andere Interessenträger, der Arbeitsgruppe ihre Auffassungen und Stellungnahmen zu unterbreiten, um ihr bei ihrer Arbeit behilflich zu sein;

7. *bittet* die Parteien, freiwillige Beiträge an den Ergänzungsfonds zu entrichten oder freiwillige Sachbeiträge zu leisten, um die Kosten der Tätigkeit der zwischen den Tagungen zusammentretenden zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu decken und ihr so die Erfüllung ihres Auftrags zu ermöglichen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der institutionellen Verbindungen und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Umsetzung des auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschlusses 23 zu erleichtern, den Euro als Haushalts- und Rechnungswährung des Übereinkommens einzuführen¹⁷¹;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Vertreter auf der höchsten angemessenen Ebene zu entsenden;

10. *dankt* den Ländern und sonstigen in Betracht kommenden Interessenträgern für ihre finanziellen Beiträge zur Durchführung von Aktivitäten im Rahmen der Begehung des Internationalen Jahres der Wüsten und der Wüstenbildung;

11. *ersucht* das Sekretariat der Kommission für Nachhaltige Entwicklung, bei den Vorbereitungen für die sechzehnte und siebzehnte Tagung der Kommission in den für das Übereinkommen relevanten Bereichen eng mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

12. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷⁵, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁷⁶ und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

¹⁷³ A/61/225, Abschn. II.

¹⁷⁴ Global Environment Facility, Dokument GEF/A.3/6. Verfügbar unter <http://www.gefweb.org>.

¹⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁷⁶ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/203

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.6, Ziff. 13)¹⁷⁷.

61/203. Internationales Jahr der biologischen Vielfalt 2010

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das die Erhaltung der biologischen Vielfalt betreffende Kapitel 15 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁷⁸,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁷⁹, das von einhundertachtundachtzig Staaten und einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ratifiziert wurde, und auf das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁰,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung auf eine wirksamere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens und auf das Ziel, den gegenwärtigen Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich einzudämmen,

sowie unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁸¹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸²,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt eingeleiteten Globalen Initiative für Kommunikation, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu beschleunigen,

besorgt über den anhaltenden Verlust der biologischen Vielfalt und anerkennend, dass es beispielloser Anstrengungen bedürfte, um den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich einzudämmen,

höchst besorgt über die sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen des Verlusts der biologischen Vielfalt, namentlich die Beeinträchtigung der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und die Notwendigkeit betonend, konkrete Maßnahmen zu verabschieden, um diesen Trend umzukehren,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniumsbewertung der Ökosysteme¹⁸³,

sich dessen bewusst, dass wirksame Bildungsmaßnahmen erforderlich sind, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Verwirklichung der dreifachen Zielsetzung des Übereinkommens und des für 2010 gesetzten Ziels betreffend die biologische Vielfalt zu wecken,

1. *erklärt* das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt;

2. *benennt* das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt als Koordinierungsstelle für das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt und bittet das Sekretariat, mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, multilateralen Umweltübereinkünften, internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, damit die Frage des anhaltenden Verlusts der biologischen Vielfalt erhöhte internationale Aufmerksamkeit erfährt;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Einsetzung von Nationalkomitees für das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt zu erwägen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger, das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt zu nutzen, um das Bewusstsein für die Bedeutung der biologischen Vielfalt durch die Förderung von Maßnahmen auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene zu schärfen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die von den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnenentwicklungsländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, und den Transformationsländern durchzuführenden Aktivitäten zu unterstützen;

6. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Sekretariate der einschlägigen globalen und regionalen Umweltübereinkünfte, die Koordinierungsstelle für das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt über die im Hin-

¹⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Israel, Japan, Kroatien, Mexiko, Monaco, Palau, Portugal, San Marino, Schweiz, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Türkei und Zypern.

¹⁷⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁸⁰ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 1508; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁸¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁸² Siehe Resolution 60/1.

¹⁸³ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

blick auf die erfolgreiche Verwirklichung des Ziels des Jahres unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/204

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.6, Ziff. 13)¹⁸⁴.

61/204. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 56/197 vom 21. Dezember 2001, 57/253 und 57/260 vom 20. Dezember 2002, 58/212 vom 23. Dezember 2003, 59/236 vom 22. Dezember 2004 und 60/202 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸⁵,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁶ das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

feststellend, dass einhundertachtundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Umsetzung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und den gegenwärtigen Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

besorgt über den anhaltenden Rückgang der biologischen Vielfalt und sich dessen bewusst, dass beispiellose Anstrengungen unternommen werden müssten, um diesen Rückgang bis 2010 erheblich zu verringern,

in Anerkennung des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum, genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leisten kann,

dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniumsbewertung der Ökosysteme¹⁸⁷,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Brasiliens dafür, dass sie die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit diente, vom 20. bis 31. März beziehungsweise vom 13. bis 17. März 2006 in Curitiba ausgerichtet hat,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Deutschlands für ihr Angebot, die neunte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dient, im Jahr 2008 auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung übermittelt hat¹⁸⁸,

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸⁹,

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ergebnissen der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit diente¹⁹⁰;

4. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten im Hinblick auf die Erreichung der drei in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁶ genannten Zielsetzungen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, um den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Rückgang der biologischen Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Proto-

¹⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁸⁷ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

¹⁸⁸ A/61/225, Abschn. III.

¹⁸⁹ UNEP/CBD/COP/8/31.

¹⁹⁰ UNEP/CBD/BS/COP-MOP/3/15.

kolls von Cartagena über die biologische Sicherheit¹⁹¹, die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls sowie anderer Übereinkünfte mit Bezug auf die biologische Vielfalt und die in Johannesburg eingegangene Verpflichtung auf eine erhebliche Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 zu unterstützen und auch weiterhin im Rahmen des Übereinkommens und unter Berücksichtigung der Bonner Leitlinien¹⁹² ein internationales Regelwerk zur Förderung und zur Gewährleistung der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile auszuhandeln, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sich zu einer erheblichen Reduzierung des Rückgangs der biologischen Vielfalt bis 2010 zu verpflichten sowie die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung des daraus erwachsenden Nutzens fortzusetzen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich bei der Ausarbeitung und Aushandlung des internationalen Regelwerks erzielt hat, sowie von dem auf der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien gefassten Beschluss, die Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor der 2010 stattfindenden zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zum Abschluss zu bringen¹⁹³, und legt den Parteien eindringlich nahe, alles daranzusetzen, um die Arbeiten innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abzuschließen;

8. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

9. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die in den themenbezogenen Arbeitsprogrammen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erzielt wurden;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von den auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit diente, erzielten Fortschritten und den laufenden Anstrengungen zur Durchführung des Protokolls und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen inter-

nationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungs- und Transformationsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Ergebnis der vierten Auffüllung der Globalen Umweltfazilität¹⁹⁴, einschließlich der Mittelzusagen für den Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, die von der internationalen Gemeinschaft auf der am 29. und 30. August 2006 in Kapstadt (Südafrika) abgehaltenen dritten Versammlung der Globalen Umweltfazilität abgegeben wurden, und betont, wie wichtig die Erfüllung dieser Zusagen ist;

12. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

13. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

14. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁹⁵ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

15. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu entrichten, um insbesondere die volle Mitwirkung der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

16. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nachdrücklich auf*, den Transfer von Technologie für die wirksame Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern;

17. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁹⁶, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁹⁷, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet ferner die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität

¹⁹¹ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 1508; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

¹⁹² UNEP/CBD/COP/6/20, Anhang I, Beschluss VI/24A. In Deutsch verfügbar unter http://www.abs.biodiv-chn.de/fileadmin/ABS/documents/Bonn-Guidelines_englisch-deutsch_Druckfassung.pdf.

¹⁹³ UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I, Beschluss VIII/4A.

¹⁹⁴ Global Environment Facility, Dokument GEF/A.3/6. Verfügbar unter <http://www.gefweb.org>.

¹⁹⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

¹⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁹⁷ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die Doppelarbeit bezüglich der Berichtspflichten im Rahmen der Übereinkünfte zur biologischen Vielfalt zu verringern, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung und ihres unabhängigen Mandats;

19. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen, einschließlich des Protokolls von Cartagena, Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/205

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/422/Add.7, Ziff. 7)¹⁹⁸.

61/205. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003, 59/226 vom 22. Dezember 2004 und 60/189 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁹,

in der Erkenntnis, dass im System der Vereinten Nationen ein Bedarf an effizienteren Umweltaktivitäten besteht, und feststellend, dass verschiedene Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs geprüft werden müssen,

unter Berücksichtigung der Agenda 21²⁰⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁰¹,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb

des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

betonend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Durchführung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁰² zu beschleunigen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung²⁰³ und dem darin enthaltenen Beschluss²⁰⁴,

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die universale Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁰⁵;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunten Sondertagung die in seinem Beschluss SS.VII/1²⁰⁶ enthaltenen Empfehlungen betreffend eine internationale Umweltordnung in allen Teilen erörtert hat, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Fortsetzung dieser Erörterungen auf der vierundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats vorgesehen ist;

4. *betont*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁰² weiter vorangebracht und voll umgesetzt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen und sonstige Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die für seine volle Umsetzung erforderliche Finanzierung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, und fordert außerdem das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile den Strategieplan von Bali voll umzusetzen;

5. *begrüßt* die Billigung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement²⁰⁴ durch den Verwaltungsrat/das Globale Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunten Sondertagung²⁰³ und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisatio-

¹⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁰⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁰¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁰² UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

²⁰³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 25 (A/61/25)*.

²⁰⁴ Ebd., Anhang I.

²⁰⁵ A/61/322.

²⁰⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 25 (A/57/25)*, Anhang I.

nen, sich aktiv zu engagieren und eng zusammenzuarbeiten, um die Tätigkeiten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Strategischen Konzepts unternimmt, einschließlich des Schnellstartprogramms für das Strategische Konzept²⁰⁷, zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

6. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umwelaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt werden muss, und begrüßt die weitere aktive Beteiligung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen;

7. *betont außerdem*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, zur Umsetzung der Agenda 21²⁰⁰ und des Durchführungsplans von Johannesburg²⁰¹ sowie zu der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres Mandats leisten muss;

8. *anerkennt* die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungs- und Transformationsländer unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen;

9. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gesicherte, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung, dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessene Rechnung zu tragen;

10. *bittet* die Regierungen, die dazu in der Lage sind, ihre Beiträge an den Umweltfonds zu erhöhen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

12. *beschließt*, die Frage der universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen erforderlichenfalls auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu prüfen, und nimmt gleichzeitig davon Kenntnis, dass zu dieser wichtigen, aber

komplexen Frage bisher unterschiedliche Auffassungen geäußert wurden;

13. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierundzwanzigste Tagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/206

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/423, Ziff. 12)²⁰⁸.

61/206. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003, 59/239 vom 22. Dezember 2004 und 60/203 vom 22. Dezember 2005,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie den Ratsbeschlüssen 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005 und 2006/247 vom 27. Juli 2006,

unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁹ enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²¹⁰ enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf die Habitat-Agenda²¹¹, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen

²⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁹ Siehe Resolution 55/2.

²¹⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹¹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²⁰⁷ Siehe SAICM/ICCM.1/7, Anhang IV.

Jahrtausend²¹², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²¹³, den Durchführungsplan von Johannesburg und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁴,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁵,

aner kennend, dass das allgemeine Ziel und die strategische Vision des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) und seine Schwerpunktlegung auf die beiden Weltkampagnen für sichere Nutzungs- und Besitzrechte beziehungsweise für gute Stadtverwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind, vor allem für die Aufstellung von Leitlinien für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf angemessenen Wohnraum für alle und die nachhaltige Siedlungsentwicklung,

sich dessen bewusst, dass die in der Millenniums-Erklärung erwähnte Initiative „Städte ohne Elendsviertel“ die einzigartige Gelegenheit bietet, Größenvorteile und erhebliche Multiplikatoreffekte zu erzielen und so zur Erreichung der anderen Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, Fragen der Wasser- und Sanitärversorgung in ein umfassendes siedlungspolitisches Konzept zu integrieren,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Pakistans am 20. und 21. September 2006 in Islamabad die zweite Südasiatische Konferenz über Sanitärversorgung veranstaltet hat,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Kenias, die Afrikanische Union und das UN-Habitat für die Ausrichtung der zweiten Afrikanischen Ministerkonferenz über Wohnungswesen und Stadtentwicklung und des Afrikanischen Städtegipfels „Africities“ am 3. und 4. April 2006 beziehungsweise vom 18. bis 24. September 2006 in Nairobi,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Kanadas und die Stadt Vancouver für die Ausrichtung der dritten Tagung des Welt-Städteforums vom 19. bis 23. Juni 2006 sowie an die Regierung Chinas und die Stadt Nanjing für ihre Bereitschaft, im Jahr 2008 die vierte Tagung des Welt-Städteforums auszurichten,

ferner mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Indiens für ihr Angebot, die erste Asiatisch-pazifische Minister-

konferenz über Wohnungswesen und menschliche Siedlungen im Dezember 2006 in Neu-Delhi auszurichten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Uruguays für die Ausrichtung der fünfzehnten ordentlichen Versammlung der Minister und hochrangigen Behörden des Sektors Wohnungswesen und Stadtentwicklung in Lateinamerika und der Karibik, die vom 4. bis 6. Oktober 2006 in Montevideo stattfand,

Kenntnis nehmend von dem Bericht *State of the World's Cities 2006/7: the Millennium Development Goals and Urban Sustainability – 30 Years of Shaping the Habitat Agenda*²¹⁶ (Zustand der Städte der Welt 2006/7: Die Millenniums-Entwicklungsziele und die Zukunftsfähigkeit der Städte – 30 Jahre Arbeit an der Habitat-Agenda),

in der Erkenntnis, dass das UN-Habitat in allen Bereichen seines Mandats zielgerichteter arbeiten muss,

sowie in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin dringend höhere und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung und in der Erklärung und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen des UN-Habitat zur Verstärkung seiner Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen internationalen Organisationen und seiner Mitwirkung im Exekutivausschuss für humanitäre Angelegenheiten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda²¹⁷ und von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)²¹⁸,

ferner Kenntnis nehmend von dem für die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen geltenden Sonderanhang²¹⁹, den der Generalsekretär der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen²²⁰ beigefügt hat,

1. *ersucht* den Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), alle mit der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zusammenhängenden Fragen auf seiner einundzwanzigsten Tagung umfassend zu behandeln, eingedenk

²¹² Resolution S-25/2, Anlage.

²¹³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²¹⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²¹⁵ Siehe Resolution 60/1.

²¹⁶ United Nations publication, Sales No. E.06.III.Q.3.

²¹⁷ E/2006/71.

²¹⁸ A/61/262.

²¹⁹ ST/SGB/2006/8.

²²⁰ ST/SGB/2003/7.

der Notwendigkeit, in wirksamer Weise Mittel für die Stiftung zu mobilisieren;

2. *legt* den Regierungen *nahe*, ein verbessertes Konzept zur Durchführung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁹ erwähnten Initiative „Städte ohne Elendsviertel“ zu erwägen, das darin besteht, vorhandene Slums zu sanieren und entsprechend den jeweiligen nationalen Gegebenheiten Politiken und Programme zu schaffen, die der Entstehung neuer Slums entgegenwirken, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gebergemeinschaft und die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen, unter anderem durch höhere freiwillige Finanzhilfen;

3. *erkennt an*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die vernünftige und wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda²¹¹, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend²¹² und der Millenniums-Erklärung tragen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihrer Verpflichtung, die Regierungen der Entwicklungs- und Transformationsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, in vollem Umfang nachkommen muss, indem sie die erforderlichen Ressourcen bereitstellt, für den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen sorgt und ein förderliches internationales Umfeld schafft;

4. *fordert* zur weiteren finanziellen Unterstützung des UN-Habitat durch die Entrichtung höherer freiwilliger Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen *auf* und bittet die Regierungen, zur Unterstützung der Programmdurchführung berechenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert außerdem* zur Entrichtung höherer, nicht zweckgebundener Beiträge an die Stiftung *auf*;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat weiter zu prüfen, damit es die nationalen Politiken, Strategien und Pläne zur Erreichung der in der Millenniums-Erklärung, dem Durchführungsplan von Johannesburg²¹⁰ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005²¹⁵ enthaltenen Ziele hinsichtlich Armutsbeseitigung, Geschlechtergleichstellung, Wasser- und Sanitärversorgung und Slumsanierung wirksamer unterstützen kann;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die das UN-Habitat fortlaufend unternimmt, um eine ergebnisorientierte und weniger zergliederte Haushaltsstruktur aufzubauen, mit dem Ziel, bei der Programmdurchführung ein Höchstmaß an Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz sicherzustellen, ungeachtet der Finanzierungsquelle;

9. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, an die Slumsanierungsfazilität und an die Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit zu entrichten, damit das UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

10. *anerkennt* die Beiträge der regionalen Beratungsiniciativen, einschließlich der Ministerkonferenzen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens, zur Umsetzung der Habitat-Agenda und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und bittet die internationale Gemeinschaft, derartige Bemühungen zu unterstützen;

11. *fordert* das UN-Habitat *auf*, seinen regionalen Ansatz in Bezug auf die Koordinierung und Durchführung seiner normsetzenden und operativen Tätigkeiten zu stärken, und bittet alle Länder, die dazu in der Lage sind, die diesbezüglichen Tätigkeiten des UN-Habitat zu unterstützen;

12. *ersucht* das UN-Habitat, die Koordinierung innerhalb des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen und bei der gemeinsamen Landesbewertung zu verstärken und mit der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken, anderen Entwicklungsbanken, Regionalorganisationen und sonstigen in Frage kommenden Partnern weiter zusammenzuarbeiten, um vor Ort innovative Politiken, Praktiken und Pilotprojekte zu erproben, deren Ziel es ist, Ressourcen zu mobilisieren und so das Angebot an erschwinglichen Krediten für die Slumsanierung und andere Siedlungsentwicklungsaktivitäten zu Gunsten der Armen in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu erhöhen;

13. *bittet* alle Regierungen, aktiv an der vierten Tagung des Welt-Städteforums teilzunehmen, und bittet die Geberländer, die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und der Transformationsländer, einschließlich Frauen und Jugendlicher, an dem Forum zu unterstützen;

14. *anerkennt* die wichtige Rolle und den wichtigen Beitrag des UN-Habitat zur Unterstützung der Anstrengungen der von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen betroffenen Länder zur Ausarbeitung von Präventions-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogrammen für den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung, ersucht in diesem Zusammenhang das UN-Habitat, im Rahmen seines Mandats mit den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten, und wiederholt mit Nachdruck ihre Bitte an den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss, die Aufnahme des UN-Habitat als Mitglied zu erwägen;

15. *ersucht* das UN-Habitat, durch seine Mitwirkung im Exekutivausschuss für humanitäre Angelegenheiten und durch Kontakte mit den zuständigen Organisationen und Partnern der Vereinten Nationen im Feld die frühzeitige Einbeziehung von Sachverständigen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens in die Bewertung und Ausarbeitung von Prä-

ventions-, Rehabilitations- und Wiederaufbauprogrammen zu fördern, um die Anstrengungen der von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen betroffenen Entwicklungsländer zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/207

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/424/Add.1, Ziff. 9)²²¹.

61/207. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000, 56/209 vom 21. Dezember 2001, 57/274 vom 20. Dezember 2002, 58/225 vom 23. Dezember 2003, 59/240 vom 22. Dezember 2004 und 60/204 vom 22. Dezember 2005 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²² und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich die Resolution 60/265 der Generalversammlung vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf

damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen,

in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²³ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

feststellend, dass im Kontext der Globalisierung dem Ziel des Schutzes, der Förderung und der Stärkung der Rechte und des Wohls von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²²⁴ vorgesehen,

in Bekräftigung der Verpflichtung, Armut und Hunger zu beseitigen und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und weltweite Prosperität für alle sowie die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

sowie in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire Globalisierung und ihrer Entschlossenheit, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle zu erreichen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die am 5. Juli 2006 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung zum Thema „Schaffung eines nationalen und internationalen Umfelds, das die Herbeiführung der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle fördert, und seine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung“²²⁵,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, zu diesem Zweck betonend, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und feststellend, dass die Frage des Stimmrechtsanteils der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen, die nach wie vor ein Anliegen ist, weiter erörtert werden muss,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihres Bekenntnisses zu ei-

²²³ Siehe Resolution 55/2.

²²⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²²⁵ A/61/3, Kap. III, Ziff. 50. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3*.

²²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²²² Siehe Resolution 60/1.

nem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nicht-diskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem,

in der Erkenntnis, dass sich die einzelnen Länder stark in ihrer Fähigkeit unterscheiden, auf wissenschaftliche und technologische Kenntnisse, die zum größten Teil in den entwickelten Ländern hervorgebracht werden, zuzugreifen, sie zu verbreiten und zu nutzen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Entwicklungsländer über unterschiedliche Kapazitäten für die Umsetzung wissenschaftlicher und technologischer Kenntnisse in Güter und Dienstleistungen und für Investitionen in Humanressourcen und den Aufbau unternehmerischer Kapazitäten verfügen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁶;

2. *erkennt an*, dass sich manche Länder erfolgreich an die Veränderungen angepasst und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben, dass jedoch viele andere, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in der zunehmend globalen Weltwirtschaft nach wie vor marginalisiert sind, und erkennt außerdem an, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung²²³ heißt, die mit der Globalisierung einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind;

3. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

4. *unterstreicht*, dass bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung besonderes Gewicht auf die Erarbeitung und Umsetzung sich gegenseitig stützender Politiken und Praktiken gelegt werden soll, die ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz fördern, und dass dies Anstrengungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert;

5. *bekräftigt*, dass gute Regierungsführung von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Ver-

pflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

6. *bekräftigt außerdem*, dass eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist, dass es, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, und dass zu diesem Zweck die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer;

7. *unterstreicht*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer zunehmend globalen Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Handlungsspielraum für nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Wirkungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und industrielle Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird, dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen, und dass es für die Entwicklungsländer eingedenk der Entwicklungsziele besonders wichtig ist, dass alle Länder der Notwendigkeit eines angemessenen Gleichgewichts zwischen nationalem politischem Handlungsspielraum und internationalen Disziplinen und Verpflichtungen Rechnung tragen;

8. *bekräftigt*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung trägt, dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann und dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

9. *betont*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient;

10. *bittet* die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industrieländer, die Auswirkungen zu berücksichtigen, die ihre makroökonomischen Politiken auf das Wachstum und die Entwicklung auf internationaler Ebene haben;

²²⁶ A/61/286.

11. *erkennt* gleichzeitig *an*, dass die inländischen Volkswirtschaften heute eng mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind und dass unter anderem die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann;

12. *betont*, dass mit der zunehmenden Globalisierung und Interdependenz der Weltwirtschaft ein ganzheitliches Vorgehen zur Bewältigung der miteinander verbundenen nationalen, internationalen und systemischen Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung, namentlich eine nachhaltige, gleichstellungsorientierte Entwicklung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt, unerlässlich ist und dass ein solches Vorgehen Chancen für alle eröffnet und dazu beitragen muss, dass Ressourcen geschöpft und wirksam genutzt sowie auf allen Ebenen stabile und rechenschaftspflichtige Institutionen geschaffen werden;

13. *erkennt an*, dass die auf dem Gebiet der Technologie und der wissenschaftlichen Kapazitäten bestehende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, auch weiterhin Anlass zur Besorgnis gibt, da sie die Fähigkeit zahlreicher Entwicklungsländer einschränkt, in vollem Umfang an der Weltwirtschaft teilzuhaben;

14. *erkennt außerdem an*, dass Wissenschaft und Technologie für die gemeinsame Nutzung der Vorteile aus der Globalisierung unverzichtbar sind, und *betont*, dass die technologische Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern eine große Herausforderung für die Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen zur Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, bedeutet;

15. *erkennt ferner an*, dass Regierungen und andere Interessenträger durch ihr Engagement, ihre Zusammenarbeit und ihre Partnerschaft erreichen können, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle wird, und dass die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und die Förderung der politischen Kohärenz in globalen Entwicklungsfragen dafür unerlässlich sind;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, weiter darauf hinzuwirken, die angemessene Verbreitung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer sowie diesen Ländern den Zugang zu Technologien und ihren Erwerb zu erleichtern;

17. *betont*, dass es erforderlich ist, den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und zu erleichtern, indem Politiken und Maßnahmen erarbeitet werden, die ein günstiges Umfeld für die Erleichterung des Erwerbs und der Entwicklung von Technologien fördern und die Innovationskapazität stärken, auf der Grundlage der in der Ministererklärung von Doha²²⁷ enthaltenen Mandate;

18. *fordert* die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe an die Entwicklungsländer, damit sie die personellen und

institutionellen Kapazitäten aufbauen können, die zur Verfolgung politischer Strategien zur Stärkung ihrer nationalen Innovationssysteme und zur Förderung von Investitionen in die wissenschaftlich-technische Bildung erforderlich sind, um so nicht nur neue Technologien hervorzubringen, sondern auch um Kapazitäten zu erwerben, die es ermöglichen, wissenschaftlich-technische Entwicklungen aus anderen Ländern an die lokalen Gegebenheiten anzupassen;

19. *erkennt an*, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, für die Erreichung der Entwicklungsziele eine entscheidende Rolle spielen und dass die internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen und ihre Produktionskapazitäten zu steigern, und bekräftigt in dieser Hinsicht die Verpflichtung, den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, zu Gunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

20. *begrüßt* die bestehenden Mechanismen und Initiativen, die den Entwicklungsländern beim Zugang zu Technologien behilflich sind, befürwortet die Stärkung und Erweiterung der bestehenden Mechanismen und die Prüfung von Initiativen, einschließlich der Schaffung internationaler Datenbanken mit Erkenntnissen und Informationen über Forschungsergebnisse, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, Zugang zu Technologien und Know-how für die Gründung technologieorientierter Unternehmen und die Modernisierung bestehender Industrien zu erhalten, und befürwortet außerdem die Aufstockung der den Entwicklungsländern gewährten Hilfe mit dem Ziel, die digitalen Chancen für alle Menschen zu erhöhen und dabei das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Erschließung des Zugangs zu Technologien und Know-how zu nutzen;

21. *unterstützt* die bestehenden Vereinbarungen und die weitere Förderung regionaler, subregionaler und interregionaler gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, indem nach Möglichkeit die im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung vorhandenen Ressourcen genutzt und hochmoderne wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsgeräte vernetzt werden;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen Bericht über Globalisierung und Interdependenz vorzulegen, der sich mit dem Thema möglicher Auswirkungen internationaler Verpflichtungen, Politiken und Prozesse auf den Umfang und die Durchführung nationaler Entwicklungsstrategien befasst.

RESOLUTION 61/208

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/424/Add.2, Ziff. 8)²²⁸.

²²⁷ A/C.2/56/7, Anlage.

²²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

61/208. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994, 50/123 vom 20. Dezember 1995, 52/189 vom 18. Dezember 1997, 54/212 vom 22. Dezember 1999, 56/203 vom 21. Dezember 2001, 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004 und 60/227 vom 23. Dezember 2005 über internationale Migration und Entwicklung sowie 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und die Verringerung der Überweisungskosten,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30 Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁰ und unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³¹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²³² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²³³,

unter Hinweis auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³⁴,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2006/2 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 10. Mai 2006²³⁵,

in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und

Zielländer ergeben, und in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist,

sowie in Anerkennung des wichtigen Entwicklungsbeitrags, den Migranten und die Migration leisten, sowie der vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

in Bekräftigung der von den Staats- und Regierungschefs bekundeten Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen²³⁶,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich der Internationalen Organisation für Migration, in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, den Dialog über die Frage der internationalen Migration und der Entwicklung voranzubringen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung Belgiens, 2007 das Globale Forum über Migration und Entwicklung, eine von den Staaten getragene Initiative, auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁷;

2. *begrüßt* die Abhaltung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung am 14. und 15. September 2006 in New York und die breite Beteiligung hochrangiger Vertreter, die eine Chance zur Erörterung der vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung bot;

3. *nimmt Kenntnis* von der von der Präsidentin der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des Dialogs auf hoher Ebene²³⁸;

4. *begrüßt* es, dass der Dialog auf hoher Ebene das Bewusstsein für die Frage geschärft hat, und beschließt, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung Möglichkeiten für eine geeignete Weiterverfolgung des Dialogs auf hoher Ebene zu prüfen;

5. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen der Regierungen auf dem Gebiet der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit und, soweit vorhanden, der regionalen Beratungsprozesse über Migration und regt an, im Rahmen dieser Prozesse die Entwicklungsdimensionen zu berücksichtigen, mit dem Ziel, den Dialog und den Austausch von Informationen und Erfahrungen zu erleichtern, die Koordinierung auf regionaler und nationaler Ebene zu fördern, ein gemeinsames Verständnis aufzubauen, die Zusammenarbeit zu fördern,

²²⁹ Siehe Resolution 60/1.

²³⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²³² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²³³ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²³⁴ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutsche Übersetzung: Resolution der Generalversammlung 45/158, Anlage.

²³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

²³⁶ Siehe Resolutionen 55/2 und 60/1.

²³⁷ A/60/871.

²³⁸ A/61/515.

zum Kapazitätsaufbau beizutragen und die Partnerschaften zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu stärken;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Einsetzung der Globalen Gruppe für Migrationsfragen;

7. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen, um Fragen der Migration, einschließlich der Geschlechterperspektive und des Aspekts der kulturellen Vielfalt, in kohärenterer Weise in den umfassenderen Rahmen der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der Achtung der Menschenrechte einzubeziehen;

8. *verweist* auf ihre Resolution 55/93 vom 4. Dezember 2000, mit der sie den 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten erklärte, und bittet die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Migranten auch die bei dem Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung in New York hervorgehobene Entwicklungsdimension der internationalen Migration zu berücksichtigen, indem sie Erfahrungen und bewährte Praktiken unter anderem darüber austauschen, wie die Vorzüge der internationalen Migration optimal genutzt und ihre nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Migration und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/209

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/424/Add.4, Ziff. 8)²³⁹.

61/209. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004 und 60/207 vom 22. Dezember 2005,

²³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁴⁰ am 14. Dezember 2005,

sowie erfreut über die Abhaltung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 10. bis 14. Dezember 2006 in Jordanien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem großzügigen Angebot der Regierung Indonesiens, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auszurichten;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁴⁰ beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen möglichst bald vollinhaltlich durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen im Rahmen der vorhandenen Mittel erstellten Bericht über die Durchführung früherer Resolutionen vorzulegen, in dem er näher auf das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen und gleich welchen Umfangs, den Umfang der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, die aus Korruption stammen, sowie die Auswirkungen der Korruption und dieser Übertragungen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung eingeht, und dabei die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu berücksichtigen sowie den Bericht darüber zu übermitteln;

5. *beschließt*, unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/210

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/424/Add.5, Ziff. 8)²⁴².

²⁴⁰ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

²⁴¹ A/61/177.

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldau, Mongolei, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

61/210. Integration der Transformationsökonomien in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 22. Dezember 1992, 48/181 vom 21. Dezember 1993, 49/106 vom 19. Dezember 1994, 51/175 vom 6. Dezember 1996, 53/179 vom 15. Dezember 1998, 55/191 vom 20. Dezember 2000, 57/247 vom 20. Dezember 2002 und 59/243 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴³ und die auf ihrer sechzigsten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die Bestimmungen über die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Transformationsländer enthalten,

in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Integration der Transformationsländer in die Weltwirtschaft und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, ein förderliches nationales und internationales Umfeld zu gewährleisten,

feststellend, dass sich einige dieser Transformationsländer zu funktionierenden Marktwirtschaften entwickelt haben,

sowie feststellend, dass diese Fortschritte in manchen Transformationsökonomien langsamer vonstatten gegangen sind, was zu einem insgesamt niedrigeren Entwicklungsstand und zu einem niedrigeren Pro-Kopf-Einkommen geführt hat,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Armut trotz einiger Fortschritte bei ihrer Bekämpfung in vielen Transformationsländern, insbesondere in den ländlichen Gebieten, noch immer hoch ist,

betonend, wie wichtig kontinuierliche internationale Hilfe für die Transformationsländer ist, um ihre Anstrengungen in Richtung auf marktorientierte Reformen, Aufbau von Institutionen, Infrastrukturentwicklung und Herbeiführung makroökonomischer und finanzieller Stabilität sowie von Wirtschaftswachstum zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie voll in die Weltwirtschaft integriert sind,

insbesondere *aner kennend*, dass diese Länder verstärkt befähigt werden müssen, die Vorteile der Globalisierung, namentlich auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien, wirksam zu nutzen und ihren Herausforderungen angemessener zu begegnen,

sowie die Rolle *aner kennend*, die der Privatsektor bei der sozioökonomischen Entwicklung dieser Länder und bei ihrer Integration in die Weltwirtschaft übernimmt, und betonend, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Schaffung eines für Privatinvestitionen und unternehmerische Initiativen förderlichen Umfelds fortzusetzen,

ferner aner kennend, dass im Einklang mit multilateralen Handelsübereinkommen auch weiterhin Bedingungen gewährleistet werden müssen, die dem Marktzugang für Ausfuhr aus Transformationsländern förderlich sind,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen in diesen Ländern zukommen kann, und in Betonung der Notwendigkeit, sowohl in diesen Ländern als auch auf internationaler Ebene ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit diese Länder mehr ausländische Direktinvestitionen anziehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁴,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Resolutionen der Generalversammlung über die Integration der Transformationsökonomien in die Weltwirtschaft durchzuführen;

2. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nicht den Vereinten Nationen angehörenden multilateralen und regionalen Institutionen auch weiterhin Analysearbeiten durchzuführen und den Regierungen der Transformationsländer grundsatzpolitische Beratung und gezielte und umfangreiche technische Hilfe zu gewähren, die darauf gerichtet sind, die sozialen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Vollendung der marktorientierten Reformen zu stärken und die nationalen Entwicklungsprioritäten zu unterstützen, um so die positiven Trends aufrechtzuerhalten und etwaige rückläufige wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in diesen Ländern aufzuhalten;

3. *hebt* in diesem Zusammenhang *hervor*, wie wichtig die weitere Integration der Transformationsländer in die Weltwirtschaft ist, unter anderem unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁴⁵, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁴⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁴⁷;

4. *betont*, dass es geboten ist, die internationale Hilfe bei gleichzeitiger Unterstützung und Ergänzung der innerstaatlichen Anstrengungen und Ressourcen auf diejenigen Transformationsländer zu konzentrieren, die sich bei der sozioökonomischen Entwicklung, der Durchführung marktorientierter Reformen und der Erreichung der international vereinbarten

²⁴⁴ A/61/269.

²⁴⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁴⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁴⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁴³ Siehe Resolution 60/1.

Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, besonderen Schwierigkeiten gegenübersehen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen und Fortschritte der Transformationsländer bei der Durchführung politischer Maßnahmen zur Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, unter anderem durch Wettbewerbsförderung, ordnungspolitische Reformen, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, Kampf gegen Korruption, Achtung der Eigentumsrechte und zügige Vertragsdurchsetzung, und fordert das System der Vereinten Nationen auf und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, erfolgreiche Modelle als Beispiele für gute Praktiken herauszustellen;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Anstrengungen der Transformationsländer zur Verbesserung der Regierungsführung und der institutionellen Kapazitäten, die dazu beitragen, die Hilfe wirksamer zu nutzen;

7. *ermutigt* die Transformationsländer, die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Förderung der genannten positiven Trends auch weiterhin durchzuführen und gegebenenfalls zu verbessern;

8. *begrüßt* den Wunsch der Transformationsländer nach einem weiteren Ausbau der regionalen, subregionalen und interregionalen Zusammenarbeit und bittet das System der Vereinten Nationen, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen;

9. *bekräftigt* die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungsländer und der Transformationsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, und betont zu diesem Zweck, wie wichtig es ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen;

10. *erkennt an*, wie wichtig die Infrastrukturentwicklung für die Diversifizierung der Volkswirtschaften der Transformationsländer sowie für die Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und die Steigerung ihrer Handelserlöse ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

11. *bekräftigt* die Verpflichtung, darauf hinzuarbeiten, dass die Entwicklungsländer und die Transformationsländer der Welthandelsorganisation nach Maßgabe ihrer Kriterien schneller und leichter beitreten können, im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Integration aller Länder in das regelgestützte globale Handelssystem ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Absprache mit den Transformationsländern einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, der unter anderem sachbezogene Empfehlungen, so auch zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und

diesen Ländern, enthält, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 61/211

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/425/Add.1, Ziff. 8)²⁴⁸.

61/211. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel²⁴⁹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁵⁰,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵¹, insbesondere ihre Ziffer 15, in der sich die Staats- und Regierungschefs dazu verpflichteten, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/228 vom 23. Dezember 2005,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 61/1 vom 19. September 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema „Mobilisierung von Ressourcen und förderliches Umfeld für die Armutsbekämpfung im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010“²⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁴;

²⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁹ A/CONF.191/13, Kap. I.

²⁵⁰ Ebd., Kap. II.

²⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

²⁵² Siehe Resolution 60/1.

²⁵³ A/59/3, Kap. III, Ziff. 49. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 3.*

²⁵⁴ A/61/82-E/2006/74 und Corr.1.

2. *begrüßt* die Beiträge, die im Vorfeld der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁵⁰ erbracht wurden, einschließlich der Ausarbeitung der Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁵⁵ als eine von den am wenigsten entwickelten Ländern getragene und geleitete Initiative;

3. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zu der Erklärung²⁵⁶, die auf der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von den teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern verabschiedet wurde und in der sie sich erneut verpflichteten, durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbekämpfung, des Friedens und der Entwicklung den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden;

4. *anerkennt* die Ergebnisse der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung, in denen hervorgehoben wurde, dass trotz gewisser Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms die sozioökonomische Gesamtlage in den am wenigsten entwickelten Ländern nach wie vor prekär ist und Aufmerksamkeit erfordert und dass in Anbetracht der derzeitigen Tendenzen viele der am wenigsten entwickelten Länder die in dem Aktionsprogramm festgelegten Gesamt- und Einzelziele wahrscheinlich nicht erreichen werden;

5. *betont*, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den am wenigsten entwickelten Ländern wirksam erreicht werden können, insbesondere durch die rechtzeitige Erfüllung der sieben in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;

6. *bekräftigt*, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht;

7. *bekräftigt außerdem*, dass es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die nationalen Politiken und Prioritäten zu Gunsten des dauerhaften Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder wirksam umgesetzt werden und wenn diese Länder und ihre Entwicklungspartner eine starke und entschlossene Partnerschaft eingehen;

8. *unterstreicht*, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner im Hinblick auf die weitere Durchführung des Aktionsprogramms von einem integrierten Ansatz, einer umfassenderen echten Partnerschaft, der Eigenverantwortung der Länder, marktorientierten Erwäh-

gungen und ergebnisorientierten Maßnahmen leiten lassen müssen;

9. *legt* den am wenigsten entwickelten Ländern *eindringlich nahe*, das Aktionsprogramm verstärkt über ihren jeweiligen nationalen Entwicklungsrahmen durchzuführen, namentlich, sofern vorhanden, über die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, die gemeinsame Landesbewertung und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

10. *legt* jedem einzelnen Entwicklungspartner *eindringlich nahe*, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zu erhöhen;

11. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms in konkrete Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer nationalen Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein;

12. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren und die Landeteams sowie die Vertreter der Bretton-Woods-Institutionen auf Landesebene, die bilateralen und multilateralen Geber und die sonstigen Entwicklungspartner, mit den in Betracht kommenden Entwicklungsforen und Weiterverfolgungsmechanismen zusammenzuarbeiten und sie nach Bedarf zu unterstützen;

13. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, sofern sie es noch nicht getan haben, die Durchführung der Erklärung von Brüssel²⁴⁹ und des Aktionsprogramms zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und ihrer zwischenstaatlichen Prozesse zu machen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine mehrjährige Programmierung der Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder vorzunehmen;

14. *betont*, dass im Rahmen der im Aktionsprogramm vorgesehenen jährlichen globalen Überprüfungen die Durchführung des Aktionsprogramms für jeden Sektor einzeln bewertet werden muss, und bittet in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen und alle zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten und sich dabei quantifizierbarer Kriterien und Indikatoren als Maßstab für die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms zu bedienen und an den Überprüfungen des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene in vollem Umfang mitzuwirken;

15. *betont außerdem*, dass eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung, Überwachung und Berichterstattung für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auf Sekretariatsebene für die umfassende Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, um die

²⁵⁵ A/61/117, Anlage I.

²⁵⁶ Siehe Resolution 61/1.

koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms sowie seine kohärente Weiterverfolgung, Überwachung und Überprüfung auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene, namentlich durch Koordinierungsmechanismen wie etwa den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den Exekutivausschuss für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und die Interinstitutionelle und Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern;

17. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen multilateralen Organisationen *erneut*, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in vollem Umfang zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, eine ausführliche und klar definierte Kampagnenstrategie auszuarbeiten, die darauf gerichtet ist, die Gesamt- und Einzelziele und die Verpflichtungen des Aktionsprogramms stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, um ihre wirksame und rasche Verwirklichung zu erleichtern, und diese Strategie der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, jährlich einen analytischen und ergebnisorientierten Fortschrittsbericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und im Rahmen der vorhandenen Mittel angemessene Ressourcen für die Ausarbeitung eines solchen Berichts bereitzustellen.

RESOLUTION 61/212

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/425/Add.2, Ziff. 7)²⁵⁷.

61/212. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003 und 60/208 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁸ und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Staats- beziehungsweise Regierungschefs der Binnenentwicklungsländer²⁶⁰,

unter Hinweis auf die Plattform von Asunción für die Doha-Entwicklungsrunde²⁶¹,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁶²,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁶³, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da die meisten Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

es begrüßend, dass die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik am 10. und 11. November 2006 in Busan (Republik Korea) eine Ministerkonferenz über Verkehrsfragen einberief, die die Erklärung von Busan über die Verkehrsentwicklung in Asien und im Pazifik verabschiedete²⁶⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁶⁵;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

²⁶⁰ A/C.2/61/3, Anlage.

²⁶¹ A/60/308, Anlage.

²⁶² *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

²⁶³ A/57/304, Anlage.

²⁶⁴ E/ESCAP/MCT/Rep.

²⁶⁵ A/61/302.

²⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁹ Siehe Resolution 60/1.

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *ermutigt* die Geberländer und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene technische und finanzielle Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für die Verwirklichung der fünf in dem Aktionsprogramm von Almaty²⁶² beschriebenen Prioritäten zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

5. *bekräftigt* die Bedeutung des Handels und der Handelserleichterung als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty und fordert die rasche Wiederaufnahme der Handelsverhandlungen der Doha-Runde und ihren erfolgreichen, entwicklungsorientierten Abschluss unter voller Einhaltung des Mandats, das in der Ministererklärung von Doha²⁶⁶, in dem vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 1. August 2004²⁶⁷ verabschiedeten Rahmen und in der Ministererklärung von Hongkong²⁶⁸ vereinbart wurde;

6. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

7. *erinnert* daran, dass die Binnen- und Transitentwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty tragen, wie in seinen Ziffern 38 und 38 bis vorgesehen;

8. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter Einbeziehung der Geber sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen weiter gefördert werden sollen;

9. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisa-

tionen, namentlich die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation *auf*, das Aktionsprogramm von Almaty in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs;

10. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 sowie in dem Aktionsprogramm von Almaty und in der Erklärung von Almaty²⁶⁹ erteilten Mandat seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die in den Binnen- und Transitentwicklungsländern operative Tätigkeiten am Boden durchführen, fortzusetzen, um die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty gemäß der Versammlungsresolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 sicherzustellen, und ersucht das Büro außerdem, sich in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen verstärkt um die Festlegung wirksamer Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu bemühen;

11. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 49 des Aktionsprogramms von Almaty im Jahr 2008 eine Tagung zur Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms abzuhalten; dieser Überprüfung sollen nach Bedarf nationale, subregionale, regionale und sachbezogene Vorbereitungen in möglichst wirksamer, gut strukturierter und auf breite Partizipation angelegter Weise vorausgehen, die im Rahmen der vorhandenen Mittel organisiert werden; zwischenstaatliche Mechanismen auf globaler und regionaler Ebene, einschließlich derjenigen der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, sowie einschlägige sachbezogene Materialien und statistische Daten sollen in dem Überprüfungsprozess wirksam eingesetzt werden; ebenfalls im Einklang mit Ziffer 49 soll das Büro des Hohen Beauftragten den Vorbereitungsprozess koordinieren, und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die für den Überprüfungsprozess erforderliche Unterstützung bereitstellen;

12. *ermutigt* die Geberländer und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrich-

²⁶⁶ A/C.2/56/7, Anlage.

²⁶⁷ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁶⁸ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁶⁹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang II.

tungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

13. *beschließt*, den Punkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Tagung zur Halbzeitüberprüfung vorzulegen.

RESOLUTION 61/213

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/426/Add.1, Ziff. 14)²⁷⁰.

61/213. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004 und 60/209 vom 22. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷¹ und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁷³ und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁷⁴,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass selbst nach der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara,

dadurch ermutigt, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und entschlossen, diese Tendenz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

aner kennend, dass ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, unterstützt durch eine steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, insbesondere für Privatinvestitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich ist, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *anerkennt* den Beitrag, den die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zur Armutsbekämpfung geleistet hat, und nimmt Kenntnis von dem Interesse, das der Verkündung einer zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut entgegengebracht wird;

2. *anerkennt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft im Verlauf der Dekade unter anderem die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷¹, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁷⁵, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷² verabschiedet hat, die al-

²⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

²⁷² Siehe Resolution 60/1.

²⁷³ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁷⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

²⁷⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

lesamt Mechanismen sind, die der gezielten Ausrichtung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen auf die endgültige Beseitigung der Armut dienen;

3. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, darstellt;

4. *fordert* alle Regierungen, die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und alle anderen Akteure *nachdrücklich auf*, das Ziel der Beseitigung der Armut weiter ernsthaft zu verfolgen;

5. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

6. *begrüßt* die Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut und des Internationalen Tages der menschlichen Solidarität mit dem Ziel, das öffentliche Bewusstsein für die Förderung der Beseitigung der Armut und der extremen Armut in allen Ländern zu schärfen, erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Begehung der beiden Tage auch weiterhin eine nützliche Rolle bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Mobilisierung aller Interessenträger für den Kampf gegen die Armut spielt, und setzt sich für ein partizipatorisches Konzept betreffend den Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut ein;

7. *betont*, wie wichtig es ist, auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

8. *fordert* die Geberländer *auf*, der Beseitigung der Armut in ihren bilateralen beziehungsweise multilateralen Hilfsprogrammen und ihren Haushalten auch weiterhin Priorität zu zuweisen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, in dem die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut bewertet und Empfehlungen abgegeben werden, wie die aus der Durchführung der Dekade entstandene Dynamik aufrechterhalten werden kann;

10. *anerkennt* die nützliche Rolle, die der Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Mobilisierung aller Interessenträger im Kampf gegen die Armut auch weiterhin zukommt, und ersucht den Generalsekretär, bei der Erstellung seines umfassenden Berichts über die Durchführung der Dekade seinen Bericht über die Begehung des Tages²⁷⁶ sowie alle weiteren einschlägigen Berichte über die Beseitigung der Armut zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, den Punkt „Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/214

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/426/Add.1, Ziff. 14)²⁷⁷.

61/214. Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/193 und 52/194 vom 18. Dezember 1997, 53/197 vom 15. Dezember 1998, 58/221 vom 23. Dezember 2003 und 59/246 vom 22. Dezember 2004,

in Anerkennung der Notwendigkeit, insbesondere den Armen Zugang zu Finanzdienstleistungen zu verschaffen, namentlich Zugang zu Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung,

in der Erkenntnis, dass die Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkreditprogrammen, erfolgreich zur Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten beigetragen und sich als wirksames Instrument erwiesen hat, um Menschen ihre Armut überwinden zu helfen und ihre Krisenanfälligkeit zu mindern, und dass sie ihre wachsende Teilhabe, insbesondere die Teilhabe der Frauen, an den zentralen wirtschaftlichen und politischen Prozessen der Gesellschaft bewirkt hat,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mehrheit der Armen der Welt immer noch keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen hat und dass weltweit eine erhebliche Nachfrage nach Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung besteht,

eingedenk der wichtigen Rolle, die Mikrofinanzierungsinstrumente wie Darlehens-, Spar- und sonstige Finanzprodukte und -dienstleistungen dabei spielen, in Armut lebenden Menschen den Zugang zu Kapital zu eröffnen,

sowie eingedenk dessen, dass Kleinstkreditprogramme insbesondere Frauen zugute gekommen sind und zu ihrer Ermächtigung geführt haben,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Einsetzung der Beratergruppe der Vereinten Nationen für integrative Finanzsektoren mit dem Auftrag, den Aufbau integrativer Finanzsektoren zu fördern, die den Bedürfnissen und Forderungen armer Menschen überall auf der Welt gerecht werden sollen, gestützt auf das „Blaue Buch“²⁷⁸, das als Instrument für politische Entscheidungsträger herausgegeben wurde, die den Aufbau integrativerer Finanzsektoren anstreben,

Kenntnis nehmend von den Veranstaltungen zur Förderung integrativer Finanzsektoren, namentlich der Abhaltung des Weltgipfels über Kleinstkredite vom 12. bis 15. November 2006 in Halifax (Kanada),

²⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁸ *Building Inclusive Financial Sectors for Development* (United Nations publication, Sales No. E.06.II.A.3).

²⁷⁶ A/61/308.

die Anstrengungen *begrüßend*, die auf dem Gebiet der Eigentumsrechte unternommen wurden, und feststellend, dass ein förderliches Umfeld auf allen Ebenen, einschließlich transparenter regulatorischer Systeme und wettbewerbsfähiger Märkte, die Mobilisierung von Ressourcen und den Finanzierungszugang für in Armut lebende Menschen begünstigt,

mit Anerkennung feststellend, dass Auszeichnungen und Preise, an vorderster Stelle die Verleihung des Friedensnobelpreises 2006, dazu beitragen, die Rolle der Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkrediten, bei der Beseitigung der Armut deutlicher sichtbar zu machen und stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Begehung des Internationalen Jahrs der Kleinstkredite 2005 und über die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut²⁷⁹;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Begehung des Jahres 2005 als Internationales Jahr der Kleinstkredite, das eine besondere Gelegenheit bot, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und bewährte Verfahrensweisen und gewonnene Erkenntnisse in Bezug auf Kleinstkredite und Mikrofinanzierung auszutauschen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass der Zugang zu Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung dazu beitragen kann, die Ziele und Zielvorgaben der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰ enthaltenen Ziele, zu erreichen, insbesondere die mit der Armutsbeseitigung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zusammenhängenden Ziele;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Mangel an einschlägigen statistischen Daten über integrative Finanzsektoren, insbesondere Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsprogramme, vor allem auf nationaler und regionaler Ebene, und bittet in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gebergemeinschaft, die Entwicklungsländer bei der Erhebung und Archivierung der notwendigen diesbezüglichen statistischen Daten und Informationen, speziell derjenigen betreffend die Definition und die Messung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und -produkten auf Landesebene und die Messung der Art, der Qualität und der Nutzung solcher Dienstleistungen und Produkte über einen längeren Zeitraum, zu unterstützen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, die Rolle der Mikrofinanzierungsinstrumente, einschließlich Kleinstkrediten zu Gunsten der Armutsbekämpfung und insbesondere der Ermächtigung der Frauen, möglichst weitgehend auszuschöpfen und sicherzustellen, dass die bewährten Verfahrensweisen des Mikrofinanzierungssektors weite Verbreitung finden;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und andere maß-

gebliche Interessenträger *auf*, die Entwicklungsländer in koordinierter Weise bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie unternehmen, um Kapazitäten für Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen aufzubauen, einschließlich durch die Verbesserung ihrer politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Einführung von Politiken zur Erleichterung des Ausbaus von Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsinstitutionen in Erwägung zu ziehen, um der großen unbefriedigten Nachfrage unter den Armen nach Finanzdienstleistungen zu entsprechen, namentlich indem sie Mechanismen zur Förderung des Zugangs zu tragfähigen Finanzdienstleistungen aufzeigen und entwickeln, institutionelle und regulatorische Hindernisse beseitigen und Anreize für Mikrofinanzierungsinstitutionen schaffen, die die nationalen Normen für die Versorgung der Armen mit solchen Finanzdienstleistungen erfüllen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/215

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/426/Add.2, Ziff. 8)²⁸¹.

61/215. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998, 55/187 vom 20. Dezember 2000, 57/243 vom 20. Dezember 2002 und 59/249 vom 22. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸², den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁸³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁸⁴,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁸⁵,

²⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁸² Siehe Resolution 55/2.

²⁸³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁸⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁹ A/61/307.

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

feststellend, dass die Reform der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dazu geführt hat, dass sie stärker zielgerichtet, wirksamer und effizienter arbeiten kann und besser in der Lage ist, konkrete Ergebnisse zu erzielen und wertvolle Beiträge zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu leisten,

Kenntnis nehmend von der Aufmerksamkeit, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihrer Prioritäten der Armutsbeseitigung widmet,

sowie Kenntnis nehmend von dem nach wie vor bestehenden Gefälle und den Ungleichgewichten zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Industrie,

in Anerkennung der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, und unterstreichend, welche hohe positive Bedeutung ausländischen Direktinvestitionen in diesem Prozess zukommt,

sowie in Anerkennung dessen, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung ist,

feststellend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierzehnten Tagung unter anderem die industrielle Entwicklung erörterte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung²⁸⁶;

2. *erklärt erneut*, dass die Industrialisierung ein grundlegender Faktor für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut in den Entwicklungs- und den Transformationsländern sowie für die Schaffung von produktiven Arbeitsplätzen und Einkommen sowie die Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess, ist;

3. *betont*, dass der Aufbau von Produktionskapazitäten und die industrielle Entwicklung einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten;

4. *nimmt Kenntnis* von der umfassenden Überprüfung der Tätigkeiten, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gemäß ihrer Organisationsstrategie durchgeführt hat, auf Grund deren sie sich zu einer stärker zielgerichteten, wirksameren und effizienteren Organisation, vor allem für die Entwicklungs- und die Transformationslän-

der, entwickeln konnte, die in der Lage ist, konkrete Ergebnisse zu erzielen und einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu leisten;

5. *betont* die Notwendigkeit nationaler und internationaler Maßnahmen, die der Industrialisierung der Entwicklungsländer förderlich sind, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu beschließen und durchzuführen, die das Potenzial für Produktivitätssteigerungen durch die Entwicklung des Privatsektors, die Verbreitung neuer und umweltverträglicher Technologien, die Investitionsförderung, die Erweiterung des Marktzugangs und die wirksame Nutzung der öffentlichen Entwicklungshilfe freisetzen und so die Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, befähigen und die Nachhaltigkeit dieses Prozesses sicherstellen;

6. *betont*, wie wichtig die Stärkung der Nord-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und des Handels ist, unterstreicht die Bedeutung eines positiven Investitions- und Geschäftsklimas und betont darüber hinaus, wie wichtig die Nord-Süd-Übertragung handelsbezogener Technologien, die sich positiv auf die Produktivität in der Hochtechnologie und auf technologieintensive Fertigungstätigkeiten in den Entwicklungsländern auswirkt, für die Förderung der Erweiterung, Diversifizierung und Modernisierung der Produktionskapazitäten ist;

7. *anerkennt* die Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und ermutigt in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Anstrengungen der Entwicklungsländer unter anderem durch Dreieckskooperation zu unterstützen;

8. *bestätigt* den Beitrag der Industrie zur sozialen Entwicklung, vor allem im Kontext der Verbindungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, und stellt fest, dass die Industrie im Gesamtzusammenhang dieser Verbindungen eine mächtige Quelle für die zur Beseitigung der Armut erforderliche Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und sozialer Integration ist;

9. *fordert* die weitere Nutzung öffentlicher Entwicklungshilfe zu Gunsten der industriellen Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern, fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, in ihrem Streben nach größerer Effizienz und Wirksamkeit der für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung bereitgestellten Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe weiter zu kooperieren und die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungs- und die Transformationsländer unternehmen, um ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zu fördern, und betont, wie wichtig es ist, Mittel für die industrielle Entwicklung auf Landesebene zu mobilisieren, namentlich Privatmittel und Mittel von in Betracht kommenden Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen;

10. *fordert außerdem* die weitere Nutzung aller sonstigen privaten und öffentlichen ausländischen und inländischen Ressourcen für die industrielle Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern;

²⁸⁶ Siehe A/61/305.

11. *erklärt erneut*, wie wichtig die Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Bereitstellung wirksamer Unterstützung für die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungs- und der Transformationsländer ist, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, ihre zentrale Rolle auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung gemäß ihrem Mandat weiter wahrzunehmen;

12. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit, ihre Relevanz und ihre entwicklungsfördernde Funktion unter anderem dadurch weiter zu verbessern, dass sie ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf allen Ebenen stärkt;

13. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, sich über die gemeinsame Landesbewertung und die Prozesse des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen sowie durch Sektoransätze aktiv an der Koordinierung auf Feldebene zu beteiligen;

14. *betont* die Notwendigkeit, die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroindustrie, die eine Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften darstellt;

15. *betont*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen ihres Mandats den Aufbau wettbewerbsfähiger Industrien in den Entwicklungs- und den Transformationsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den Binnenentwicklungsländern, fördern muss;

16. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, vermehrt zur Verwirklichung der Ziele der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁸⁷ beizutragen, mit dem Ziel, den Industrialisierungsprozess in Afrika weiter zu stärken;

17. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen, deren Mandate und Tätigkeiten sich mit ihren eigenen ergänzen, weiter auszubauen und zu stärken, um die Effektivität und die Entwicklungswirkung zu erhöhen und eine stärkere Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

18. *anerkennt*, wie wichtig Informationen sind, wenn es um das Reproduzieren bewährter Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Verarbeitung, des Designs und der Vermarktung geht, und anerkennt außerdem die diesbezügliche Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und unterstützt sie;

19. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf den Gebieten industrielle Entwicklung im privaten und öffentlichen Sektor, Produktivitätssteigerung, Aufbau von

Handelskapazitäten, gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen, Umweltschutz, Energieeffizienz und Förderung erneuerbarer Energien wahrnimmt;

20. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre mandatsmäßige Funktion als ein weltweites Forum weiter auszubauen, mit dem Ziel, im Rahmen des Globalisierungsprozesses ein gemeinsames Verständnis globaler und regionaler Fragen des industriellen Sektors und ihrer Auswirkungen auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern, und fordert die weitere Stärkung des an der Nachfrage ausgerichteten integrierten Programmkonzepts auf Feldebene;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/216

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/428/Add.1 und Corr.1, Ziff. 7)²⁸⁸.

61/216. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen, namentlich Resolution 59/253 vom 22. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen²⁸⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Universität der Vereinten Nationen und ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme auch weiterhin unternehmen, um Wissen zu schaffen und weiterzugeben, das es er-

²⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Mongolei, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²⁸⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 31 (A/61/31).*

²⁸⁷ A/57/304, Anlage.

laubt, die drängenden globalen Probleme des Überlebens, der Entwicklung und des Wohls der Menschheit anzugehen, wie in der Satzung der Universität festgelegt, und ermutigt die Universität, diese Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekundet* Herrn Professor Hans van Ginkel *ihren tief empfunden Dank und ihre Anerkennung* für sein Engagement, seine Einsatzbereitschaft und seine Leistungen während seiner Amtszeit als Untergeneralsekretär und Rektor der Universität der Vereinten Nationen, durch die die Universität in den vergangenen zehn Jahren als Institution erheblich wachsen und voranschreiten konnte;

3. *bekundet* Japan und den anderen Gastländern der Universität und ihrer Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme sowie den öffentlichen und privaten Einrichtungen *ihren tief empfundenen Dank* für die finanziellen, intellektuellen und sonstigen Beiträge, durch die sie die Arbeit der Universität gestärkt haben;

4. *legt* der Universität *nahe*, ihre Kommunikation und ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten, insbesondere auch ihren Gastländern, sowie ihre gemeinsamen Aktivitäten mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und Bildungnetzwerken zu intensivieren, um bei diesen ein tieferes Bewusstsein und Verständnis für ihre Arbeit zu wecken, was für die Stärkung der Relevanz und der externen Kommunikation der Universität unverzichtbar ist, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis von der Ausweitung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen, dem Sekretariat, nichtstaatlichen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen in New York, und ersucht um die Fortsetzung und weitere Stärkung derartiger Aktivitäten;

5. *nimmt mit besonderer Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung, die die Universität im Rahmen ihrer Forschungsarbeit und ihrer Tätigkeiten zum Aufbau von Kapazitäten und Netzwerken Wissenschaftlern, insbesondere jungen Wissenschaftlern, und akademischen Institutionen in den Entwicklungs- und den Transformationsländern gewährt, würdigt in höchstem Maße die Anstrengungen, die die Universität und ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme unternehmen, um ihre weltweiten Kooperationsnetze von Institutionen, akademischen Verbänden und einzelnen Wissenschaftlern zu erweitern und innovative interdisziplinäre Programme zu erarbeiten, die konkrete Ergebnisse hervorbringen, und ermutigt die Universität, diese Anstrengungen noch stärker auszuweiten;

6. *begrüßt* die Diversifizierung der Quellen für die Haushaltsmittel der Universität und *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, freiwillige Beiträge zu entrichten, um dafür zu sorgen, dass die Universität für ihre Tätigkeiten über eine solide Finanzierungsgrundlage verfügt;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Unterzeichnung des Abkommens zur Einrichtung eines neuen Forschungs- und Ausbildungszentrums, des Internationalen Instituts der Universität der Vereinten Nationen für globale Ge-

sundheit in Kuala Lumpur, und ermutigt die Universität, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um ihr Netz von Forschungs- und Ausbildungszentren und -programmen zu erweitern und zu stärken, mit dem Ziel, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer besser gerecht zu werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, andere Organe des Systems der Vereinten Nationen weiter dazu anzuregen, die Kapazitäten der Universität zur Mobilisierung eines weltweiten Netzwerks von Forschern in umfassenderem Maße zu nutzen, das die Vereinten Nationen mittels Forschungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen bei der Lösung drängender globaler Probleme unterstützt, und die Mitgliedstaaten über die Fortschritte unterrichtet zu halten;

9. *ersucht* die Universität, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um die kritischen Bereiche aufzuzeigen, in denen andere Organisationen der Vereinten Nationen die Forschungsarbeiten der Universität am meisten benötigen, und Forschungsvorhaben durchzuführen, die durch wirksame Ergebnisse zur Politikgestaltung im System der Vereinten Nationen beitragen, und ermutigt die Universität, die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten in leicht zugänglicher Form breiteren Kreisen bekannt zu machen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Universität unternimmt, um die Verwaltungsführung in ihrer Zentrale in Japan zu straffen und zu verbessern, ersucht um die Fortsetzung dieser Reformmaßnahmen mit dem Ziel, die Effizienz und die Kostenwirksamkeit der Tätigkeit der Universität zu erhöhen, und unterstützt die verstärkten Anstrengungen, die die Universität unternimmt, um ihre Projekte in effizienter und kostenwirksamer Weise durchzuführen und so die ihr zur Verfügung gestellten Ressourcen bestmöglich zu nutzen;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Tätigkeit des Instituts für neue Technologien der Universität der Vereinten Nationen voll in die des Maastrichter Wirtschaftsforschungsinstituts für Innovation und Technologie der Universität Maastricht integriert und das Institut daraufhin in „Maastrichter Wirtschafts- und Sozialforschungs- und -ausbildungszentrum für Innovation und Technologie der Universität der Vereinten Nationen“ umbenannt wurde;

12. *nimmt* insbesondere *Kenntnis* von den Fortschritten der Universität bei der Herstellung von Kooperationsbeziehungen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in Bezug auf das Virtuelle Bildungszentrum Wasser und mit der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten in Bezug auf die im Rahmen des Programms der Universität der Vereinten Nationen für Vergleichsstudien über regionale Integration durchgeführten vergleichenden Forschungsarbeiten zur regionalen Integration;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen der Universität zu der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge und zu dem vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis abgehaltenen Weltgipfel über die Informationsgesellschaft;

14. *begrüßt* die im Rahmen ihrer Qualitätssicherungsverfahren geplante externe Evaluierung der Universität nach dreißig Jahren ihres Bestehens und ersucht darum, dass im Rahmen der Evaluierung, die Anfang 2007 anlaufen soll, gründlich überprüft wird, wie und inwieweit die Universität mit ihrer Tätigkeit den ihr ursprünglich erteilten Auftrag erfüllt hat, und dass die Evaluierung dazu genutzt wird, die auf den Kapazitätsausbau gerichteten Tätigkeiten der Universität und ihre Rolle als Denkfabrik für das System der Vereinten Nationen zu stärken;

15. *beschließt*, dass der Bericht des Rates der Universität der Vereinten Nationen und andere Berichte über die Tätigkeit der Universität nicht 2008, sondern ab 2009 zweijährlich dem Wirtschafts- und Sozialrat und nicht der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.

RESOLUTION 61/217

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/429/Add.1 und Corr.1, Ziff. 19)²⁹⁰.

61/217. Wirtschaftssonderhilfe für die Philippinen

Die Generalversammlung,

besorgt über die Ölpest, die durch den am 11. August 2006 dreizehn Seemeilen vor der Südwestküste der Provinz Guimaras in den Zentralphilippinen gesunkenen Öltanker verursacht wurde und die bislang größte Katastrophe für die Meeresumwelt des Landes darstellt,

sich dessen bewusst, dass die Philippinen auf Grund ihrer geografischen Merkmale und ihrer Lage für Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen anfällig sind,

in dankbarer Anerkennung der raschen Hilfe, die die internationale Gebergemeinschaft, insbesondere die Regierungen Australiens, Deutschlands, Frankreichs, Indonesiens, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation gewährt haben,

Kenntnis nehmend von der sofortigen Reaktion der Regierung der Philippinen auf diese Umweltkatastrophe, die auf Grund der erforderlichen umfangreichen Reinigungsarbeiten

ihre begrenzten Ressourcen belastet, und von ihrem Ersuchen um internationale Unterstützung,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk der Philippinen *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Organe der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, zusätzliche wirtschaftliche und technische Hilfe beim Wiederherstellungs- und Rehabilitationsprozess nach der Katastrophe zu gewähren;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, die Philippinen beim Ausbau ihrer Kapazitäten für das Management von Katastrophenrisiken und für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle verstärkt zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines unter dem Unterpunkt „Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen“ vorzulegenden konsolidierten Berichts über die gemeinsamen Anstrengungen zu Gunsten der Philippinen und die Fortschritte bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen und den Reinigungsarbeiten in den betroffenen Gemeinwesen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/218

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/429/Add.1 und Corr.1, Ziff. 19)²⁹¹.

61/218. Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 53/1 I vom 16. November 1998, 55/176 vom 19. Dezember 2000, 57/151 vom 16. Dezember 2002 und 59/219 vom 22. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe und Rehabilitationshilfe für ausgewählte Länder und Regionen²⁹²,

in Würdigung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, der In-

²⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Singapur, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tunesien, Türkei, Usbekistan und Vietnam.

²⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Argentinien, Bangladesch, Brasilien, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Finnland, Frankreich, Ghana, Guyana, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kap Verde, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Portugal, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁹² A/61/209.

ternationalen Kontaktgruppe für das Mano-Becken, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen, den Geberländern und -institutionen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährten anhaltenden Unterstützung für den Friedenskonsolidierungsprozess und die Entwicklung Liberias,

sowie in Würdigung der wichtigen Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bei der Wahrung des Friedens und der Stabilität in dem Land,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Abhaltung demokratischer Wahlen im Oktober und November 2005, die im Januar 2006 im Amtsantritt der ersten demokratisch gewählten Präsidentin eines afrikanischen Landes gipfelten,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten auf einer Reihe von Gebieten, so auch bei der Konsolidierung der staatlichen Autorität im gesamten Land, die durch die vier Kriterien umfassende nationale Entwicklungsagenda belegt wird: Sicherheit, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Wiederbelebung und Infrastruktur sowie grundlegende Dienste, die auch wichtige Elemente für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind,

in der Erkenntnis, dass die Situation in Liberia trotz der positiven Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit prekär bleibt und nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Subregion darstellt,

1. *dankt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den Geberländern und -institutionen, dem System der Vereinten Nationen und seinen Sonderorganisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *würdigt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Anstrengungen, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Organisationen zu motivieren, Liberia Hilfe zu gewähren;

3. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Liberia Hilfe zu gewähren, um die fortgesetzte Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der sozioökonomischen Entwicklung und der regionalen Sicherheit zu erleichtern, indem sie namentlich ihre Aktivitäten auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen ausrichten und sicherstellen, dass diese Aktivitäten die Entwicklung einer Wirtschaft, die durch ein der unternehmerischen Initiative, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit förderliches Investitionsklima geprägt ist, ergänzen und dazu beitragen;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um die nationale Wiederaufbau- und Entwicklungsagenda der Regierung, namentlich

den Prozess der Armutsbekämpfungsstrategie und die Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der für Anfang 2007 geplanten Rundtischkonferenz der Geber für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias und bittet das System der Vereinten Nationen und seine Sonderorganisationen, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias und ihren Entwicklungspartnern daran teilzunehmen²⁹³;

6. *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, auch weiterhin ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, des Friedens und der Sicherheit in dem Land, für die Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung zu schaffen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die im vorliegenden Bericht des Generalsekretärs²⁹² angeführten Programme und Projekte entsprechend zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung den Stand der internationalen Hilfe für die Rehabilitation und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

RESOLUTION 61/219

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/429/Add.1 und Corr.1, Ziff. 19)²⁹⁴.

²⁹³ Siehe S/2006/743, Ziff. 52.

²⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Österreich, Portugal, Sambia, Senegal, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

61/219. Internationale Hilfe für die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft dazu aufrief, die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas auch weiterhin durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen, namentlich die im Konsens verabschiedete Resolution 59/216 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 922 (1994) vom 31. Mai 1994 und in späteren, ab 2001 verabschiedeten Resolutionen sowie der Präsident des Sicherheitsrats in Erklärungen über Angola und die Generalversammlung in allen ihren Resolutionen über internationale Hilfe für die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft aufgefordert haben, Angola Wirtschaftshilfe zu gewähren,

eingedenk dessen, dass die Regierung Angolas, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, die Hauptverantwortung für die Verbesserung der humanitären Lage und die Schaffung der Voraussetzungen für langfristige Entwicklung und Armutsbekämpfung in Angola trägt,

Kenntnis nehmend von der Bedeutung des internationalen Engagements für die Festigung des Friedens in Angola,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung und wirksamen Befolgung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka²⁹⁵,

feststellend, dass ein wirtschaftlich wiederbelebtes und demokratisches Angola zur regionalen Stabilität beitragen wird,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass Angola vor kurzem für den Vorsitz der Kommission für Friedenskonsolidierung gewählt wurde,

unter Hinweis auf die erste Rundtischkonferenz der Geber, die vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehalten wurde,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Geber sowie die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um Angola humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe und Rehabilitationshilfe für ausgewählte Länder und Regionen²⁹⁶;

2. *erkennt an*, dass die Regierung Angolas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Hauptverantwortung für das Wohlergehen der Bürger des Landes, einschließlich der zurückkehrenden Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, trägt;

3. *erkennt außerdem* die Anstrengungen an, die die Regierung Angolas unternimmt, um die Wahrung des Friedens und der nationalen Sicherheit, die für den Wiederaufbau, die Rehabilitation und die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes so notwendig sind, zu gewährleisten, und legt der Regierung in diesem Zusammenhang nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Armutsbekämpfung sowie zur Herbeiführung von dauerhaftem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung fortzusetzen, wozu unter anderem soziale Wiedereingliederung, Antiminenprogramme, ländliche Entwicklung und Ernährungssicherung, die Integration der Geschlechterperspektive, Bildung und die Rehabilitation der sozialen und wirtschaftlichen Infrastrukturen gehören;

4. *begrüßt* das anhaltende Engagement der Regierung Angolas für die Verbesserung der Regierungsführung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der öffentlichen Ressourcen einschließlich der natürlichen Ressourcen, legt der Regierung Angolas nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, und fordert die internationalen Organisationen und andere, die dazu in der Lage sind, auf, der Regierung Angolas bei diesem Unterfangen behilflich zu sein, so auch durch die Förderung verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken;

5. *erkennt* die Rolle an, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit beim Wiederaufbau und bei der Rehabilitation der Wirtschaft Angolas spielt;

6. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der Regierung Angolas auf die Heranbildung beziehungsweise Stärkung der demokratischen Institutionen des Landes, legt der Regierung Angolas nahe, mit der notwendigen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Abhaltung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen fortzusetzen, da diese die demokratische Entwicklung des Landes beschleunigen und festigen würden, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beginn des Wählerregistrierungsprozesses am 15. November 2006 als Bestandteil des Etappenplans für die Abhaltung der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen;

7. *lobt* die Regierung Angolas für ihre Führung, Koordinierung und erfolgreiche Durchführung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Gewährleistung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe für alle Notleidenden, was zusammen dazu beiträgt, das Land auf den Weg zu dauerhaftem Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung zu bringen;

8. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den humanitären Hilfsprogrammen in Angola, namentlich an den Antiminenmaßnahmen, beteiligen, und ruft sie dazu auf, auch künftig Beiträge zur Ergänzung der humanitären Antiminenmaßnahmen der Regierung zu leisten;

9. *dankt* den Gebern und den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für die Angola gewährte Hilfe zur Unterstützung der Initiativen und Programme

²⁹⁵ S/1994/1441, Anlage.

²⁹⁶ A/61/209.

zur Milderung der humanitären Krise und zur Armutsbeseitigung.

RESOLUTION 61/220

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/429/Add.2, Ziff. 6)²⁹⁷.

61/220. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/19 vom 28. November 1995, 52/171 vom 16. Dezember 1997, 54/98 vom 8. Dezember 1999, 56/102 vom 14. Dezember 2001 und 58/118 vom 17. Dezember 2003,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

betonend, dass es notwendig ist, die Nothilfe- und Entwicklungsaktivitäten im Kontext humanitärer Notsituationen zu koordinieren, unter Berücksichtigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele²⁹⁸,

in der Erwägung, dass sich die internationale Gemeinschaft bei der Bewältigung der zunehmenden Reichweite und Komplexität von anthropogenen und Naturkatastrophen und von Hunger, Mangelernährung und Armut charakterisierten chronischen Situationen nicht nur auf die Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen stützen muss, sondern auch auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung,

abermals daran erinnernd, dass die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, dass die örtlichen und die einzelstaatlichen Reaktionskapazitäten gestärkt werden, dass sowohl auf innerstaatlicher als

auch internationaler Ebene Finanzmittel zur Verfügung stehen und dass diese Mittel wirksam eingesetzt werden,

in Anerkennung der Notwendigkeit, eine Geschlechterperspektive in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 58/118 erstellten Bericht des Generalsekretärs²⁹⁹ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere auf den drei Hauptgebieten, auf die die Maßnahmen vorrangig ausgerichtet sind, nämlich die Verbreitung des Konzepts der Freiwilligenarbeit, die Unterstützung für lateinamerikanische und karibische Länder und die Reaktion auf Ersuchen um Nothilfe;

2. *anerkennt* die Anstrengungen der Weißhelm-Initiative, nationale und regionale Vereinbarungen zu stärken, die darauf abzielen, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und ausgebildeten verfügbaren Systemen nationalen Freiwilligenkorps im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems im Einklang mit den anerkannten Verfahren der Vereinten Nationen zu erleichtern;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass großes Gewicht darauf gelegt wird, Mechanismen zu schaffen, die die örtliche Bewältigung humanitärer Notsituationen im Wege der Organisation und partizipatorischen Einbeziehung der betroffenen Gemeinwesen und der Förderung ihrer Selbsthilfekräfte sowie der Schulung der Angehörigen örtlicher Freiwilligenkorps erleichtern;

4. *anerkennt* die Anstrengungen der Weißhelm-Initiative, bei der Einbeziehung schwer getroffener oder gefährdeter Bevölkerungsgruppen in die mit der Planung, Schulung, Mobilisierung und Bereitstellung von Soforthilfe in Katastrophensituationen verbundenen Aufgaben behilflich zu sein;

5. *nimmt Kenntnis* von der Wichtigkeit der internationalen Anstrengungen, die die Weißhelm-Initiative unternimmt, um die umfassenden Regionalmechanismen für die Verwaltung der Vorbeugungs- und Antwortmaßnahmen in Not- und Katastrophensituationen zu stärken, insbesondere von ihrem Modell für die Schaffung regionaler Netze von Koordinierungsstellen mit dem Ziel der Verknüpfung mit anderen internationalen Strukturen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingreifeneinrichtungen verfügt;

7. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Welternährungsprogramms und der Weißhelme, Integrationsmechanismen zu koordinieren, die gemeinsame Maßnahmen im Rah-

²⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Barbados, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Kuba, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Slowakei, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Timor-Leste, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

²⁹⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁹⁹ A/61/313.

men der Ernährungssicherung auf der Grundlage ihrer allgemeinen Vereinbarungen von 1998 gestatten;

8. *ermutigt* die Durchführungspartner des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, bei der Gewährung psychosozialer Unterstützung für die von Katastrophen betroffenen Bevölkerungsgruppen in Not- und Katastrophensituationen nach Bedarf auf das Fachwissen der Freiwilligen der Weißhelme zurückzugreifen, das gemäß den Ausführungen in dem Bericht des Generalsekretärs erfolgreich erprobt wurde;

9. *erkennt an*, dass die Weißhelm-Initiative bei der Förderung, Verbreitung und Durchführung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹⁸ gefassten Beschlüsse eine wichtige Rolle spielen kann, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die Weißhelm-Initiative in ihre Programmtätigkeiten eingebunden wird, und für den Freiwilligen Son-

derfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen Finanzmittel bereitzustellen;

10. *bittet* den Generalsekretär, auf der Grundlage der von den Weißhelmen gewonnenen und von der Generalversammlung seit der Verabschiedung ihrer Resolution 49/139 B, der ersten Resolution über die Weißhelm-Initiative, anerkannten umfassenden internationalen Arbeitserfahrung sowie in Anbetracht des Erfolgs der unter anderem mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten koordinierten Aktivitäten Maßnahmen zur stärkeren Einbindung der Weißhelm-Initiative in die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen vorzuschlagen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung in einem gesonderten Abschnitt des Jahresberichts über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten.

V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/136	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	329
61/137	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	329
61/138	Neue internationale humanitäre Ordnung.....	332
61/139	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	332
61/140	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	335
61/141	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	337
61/142	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	340
61/143	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	341
61/144	Frauen- und Mädchenhandel	346
61/145	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	350
61/146	Rechte des Kindes.....	354
61/147	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	363
61/148	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	365
61/149	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	367
61/150	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	372
61/151	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	373
61/152	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.....	376
61/153	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	377
61/154	Die Menschenrechtssituation infolge der jüngsten israelischen Militäroperationen in Libanon.....	380
61/155	Vermisste Personen.....	381
61/156	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	383
61/157	Menschenrechte und extreme Armut	385
61/158	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	387
61/159	Personalstruktur des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte	388
61/160	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung.....	389
61/161	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung	392
61/162	Achtung des Rechts auf allgemeine Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung.....	396
61/163	Recht auf Nahrung	397
61/164	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	400
61/165	Schutz von Migranten	403

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/166	Förderung eines ausgewogenen und auf gegenseitiger Achtung beruhenden Dialogs über die Menschenrechte.....	405
61/167	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.....	407
61/168	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte.....	409
61/169	Recht auf Entwicklung.....	410
61/170	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	415
61/171	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus.....	417
61/172	Geiselnahme.....	419
61/173	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen.....	420
61/174	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	423
61/175	Die Menschenrechtssituation in Belarus.....	425
61/176	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran.....	427
61/177	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.....	430
61/178	Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 49/214 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994.....	439
61/179	Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur Gewährung von Opferhilfe.....	446
61/180	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel.....	447
61/181	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit.....	449
61/182	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger..	451
61/183	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems.....	452
61/232	Die Menschenrechtssituation in Myanmar.....	457

RESOLUTION 61/136

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/436, Ziff. 21)¹.

61/136. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend vom dem Beschluss 2006/237 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2006 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in dem vom 8. März 2006 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Schreiben der Stellvertretenden Ständigen Vertreterin Costa Ricas bei den Vereinten Nationen² sowie von dem vom 30. Mai 2006 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Schreiben der Ständigen Vertreterin Estlands bei den Vereinten Nationen³,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von siebenzig auf zweiundsiebzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationsstagung 2007 zu wählen.

RESOLUTION 61/137

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/436, Ziff. 21)⁴.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Costa Rica und Estland.

² E/2006/3.

³ E/2006/82.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

61/137. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes⁵ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine siebenundfünfzigste Tagung⁶ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Kommissars durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine siebenundfünfzigste Tagung⁶;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Verabschiedung der Schlussfolgerung betreffend gefährdete Frauen und Mädchen und der Schlussfolgerung betreffend die Identifizierung, Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser⁷, die das Regime für internationalen Schutz im Einklang mit der Agenda für den Flüchtlingsschutz⁸ stärken und den Regierungen helfen sollen, ihren Schutzaufgaben in dem sich wandelnden internationalen Umfeld von heute nachzukommen, namentlich durch die Förderung der schrittweisen Anwendung von Mechanismen und Normen mittels entsprechender einzelstaatlicher Politiken, die von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁹ und das dazugehörige Protokoll von 1967¹⁰ weiterhin die Grundlage des Regimes für den

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 12 (A/61/12).*

⁶ Ebd., *Supplement No. 12A (A/61/12/Add.1).*

⁷ Ebd., Kap. III, Abschn. A und B.

⁸ Ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 12A (A/57/12/Add.1)*, Anhang IV.

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁰ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBl. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, ebenso wie die in ihnen verankerten Werte, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundertsechszwanzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

4. *stellt fest*, dass inzwischen zweiundsechzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹¹ sind und dass dreiunddreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹² sind, legt den Staaten, die diesen Rechtsakten noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses fortzusetzen;

5. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

6. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Aufgabenteilung sind;

7. *betont*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

8. *betont außerdem*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

9. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

10. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene sowie Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

11. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

12. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehört, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

13. *betont*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse von Frauen und Kindern ist, um ihre Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes des Hohen Kommissars und an staatlichen Politiken zu gewährleisten, und wie wichtig es ist, das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass gewaltsam vertriebene Frauen und Mädchen besonderen Schutzproblemen ausgesetzt

¹¹ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1976 II S. 473; AS 1972 2320.

¹² Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 597; öBGBI. Nr. 538/1974.

sein können, die mit ihrem Geschlecht, ihrer kulturellen und sozioökonomischen Position und ihrer Rechtsstellung zusammenhängen, dass sie im Vergleich zu Männern und Jungen geringere Chancen haben dürften, ihre Rechte auszuüben, und dass daher besondere Maßnahmen zu Gunsten von Frauen und Mädchen ergriffen werden müssten, um sicherzustellen, dass sie den gleichen Schutz und die gleiche Hilfe erhalten wie Männer und Jungen, und nimmt davon Kenntnis, dass der Exekutivausschuss in seiner Schlussfolgerung betreffend gefährdete Frauen und Mädchen wichtige Anleitungen bezüglich der Identifizierung solcher Personen und der zu ergreifenden Präventions- und Antwortmaßnahmen gegeben hat;

15. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

16. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in seit langem bestehenden Situationen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und Dauerlösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und dem Völkerrecht;

17. *erinnert daran*, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingsituationen, der auch den viergliedrigen Ansatz (Rückführung, Wiedereingliederung, Rehabilitation und Wiederaufbau) für eine dauerhafte Rückkehr umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Weiterentwicklung und Anwendung des viergliedrigen Ansatzes und anderer Programmierungsinstrumente zur Erleichterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

18. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und die Zahl der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, stellt fest, dass die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlung

gen¹³ den strategischen Einsatz der Neuansiedlung als Teil eines umfassenden Ansatzes in Bezug auf Flüchtlingssituationen vorsehen, der das Ziel verfolgt, für eine höhere Zahl von Flüchtlingen den Zugang zu Dauerlösungen zu verbessern, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien, soweit zweckmäßig und durchführbar, anzuwenden;

19. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die interessierten Staaten und das Amt des Hohen Kommissars bei der Umsetzung bestimmter Elemente des am 16. November 2004 verabschiedeten Aktionsplans von Mexiko zur Stärkung des internationalen Rechtsschutzes der Flüchtlinge in Lateinamerika¹³ erzielt haben, und bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen, die zur Förderung seiner Durchführung, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und mit ihrer Hilfe, unternommen werden, namentlich auf dem Gebiet der Neuansiedlung sowie bei der Unterstützung der Gemeinschaften, die eine große Anzahl von Personen aufnehmen, die des internationalen Schutzes bedürfen;

20. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die interessierten Staaten und das Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Europäisch-asiatischen Programms für Vertreibung und Migration gewisse Fortschritte in mit Asyl und Vertreibung zusammenhängenden Fragen erzielt haben, im Einklang mit dem Mandat des Amtes;

21. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährleistung des Asylzugangs für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

22. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

23. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, seine Managementsysteme weiter zu verbessern und für einen wirksamen und transparenten Einsatz seiner Mittel zu sorgen, erkennt an, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung¹⁴ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, er-

¹³ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

¹⁴ Resolution 428 (V), Anlage.

innert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004 und 60/129 vom 16. Dezember 2005, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

24. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, durch verstärkte Zusammenarbeit mit den traditionellen staatlichen Gebern, nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor seinen Geberkreis auszuweiten, um eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

25. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/138

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/436, Ziff. 21)¹⁵.

61/138. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/171 vom 20. Dezember 2004, alle früheren Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung¹⁶ sowie alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und die dazugehörige Anlage,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen fortlaufend unternimmt, um seine eigenen Kapazitäten und die seiner Mitgliedstaaten zur Gewährung von Hilfe an die Opfer humanitärer Notlagen zu erhöhen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

1. *erkennt an*, dass es geboten ist, die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bewältigung humanitärer Notlagen weiter zu verstärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, darunter

das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen im humanitären Bereich weiter zu verstärken und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/139

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/436, Ziff. 21)¹⁸.

61/139. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁹ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker²⁰,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²¹ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967²², ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³ und dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen²⁴,

2. *stellt fest*, dass die afrikanischen Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Irak, Jordanien, Kenia, Komoren, Kongo, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Thailand und Zentralafrikanische Republik.

¹⁶ Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74, 53/124, 55/73 und 57/184.

¹⁷ A/61/224.

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Namibia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

²⁰ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

²¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

²³ A/61/301.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 12 (A/61/12)*.

3. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen Parteien, die an bewaffneten Konflikten beteiligt sind, auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

4. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.284 (IX) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner am 28. und 29. Juni 2006 in Banjul abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁵;

5. *spricht* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Führungskompetenz, die es unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrheit der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der vom Exekutivausschuss des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Schlussfolgerung betreffend gefährdete Frauen und Mädchen²⁶;

7. *nimmt Kenntnis* von der vom Exekutivausschuss auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Schlussfolgerung betreffend die Identifizierung, Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser²⁷, die darauf gerichtet ist, Staatenlose besser zu schützen und Staatenlosigkeit zu verhüten und zu vermindern;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die volle und wirksame Anwendung von Normen und Verfahren ist, einschließlich des in Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 beschriebenen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um den spezifischen Schutzbedürfnissen von Flüchtlingen im Kindes- und Jugendalter besser gerecht zu werden und ihre Rechte zu wahren sowie insbesondere sicherzustellen, dass unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern und von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern, einschließlich ehemaliger Kindersoldaten in Flüchtlingssituationen, angemessene Aufmerksamkeit zuteil wird, auch im Kontext von Maßnahmen zur freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung;

9. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

10. *erinnert* an die vom Exekutivausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung betreffend die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden²⁸, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not und die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene abzielen;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

13. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine enga-

²⁵ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.278–314 (IX).

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 12A (A/61/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

²⁷ Ebd., Abschn. B.

²⁸ Ebd., *Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

gierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

14. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt oder für Zwecke benutzt wird, die mit dem zivilen Charakter dieser Lager nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

15. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert die Zufluchtstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

16. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des internationalen Flüchtlingsschutzes zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen;

18. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so

auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

19. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit angemessen und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

20. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass eine freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen;

21. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Gastländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesenstützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Gastgemeinden zugute kommen;

22. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Antwortmaßnahmen die Neuansiedlung strategisch einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen²⁹ umfassend Gebrauch zu machen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flücht-

²⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

lingen in Asylländern betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem auf Grund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

25. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, seit langem bestehende Flüchtlingssituationen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Flüchtlingssituationen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und der Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

26. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die steigende Zahl der Binnenvertriebenen in Afrika, *fordert* die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, *verweist* in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³⁰, *nimmt* Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, *betont*, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und *legt* dem Hohen Kommissar *nahe*, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

27. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen.

RESOLUTION 61/140

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/437 und Corr.1, Ziff. 22)³¹.

61/140. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte, ihre Resolution 57/166 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen begrüßte, und ihre Resolution 59/149 vom 20. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³², in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

in Bekräftigung der Bedeutung, die der Weltgipfel 2005 der ausschlaggebenden Rolle sowohl der schulischen als auch der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen in der Millenniums-Erklärung vorgesehenen Entwicklungsziele und insbesondere der Grundbildung und -ausbildung für die Beseitigung des Analphabetentums beimaß, sowie der Notwendigkeit, eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen zu erstreben,

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Island, Irland, Israel, Jamaika, Japan, Jemen, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

³² Siehe Resolution 55/2.

³⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

erneut erklärend, dass eine Grundbildung von entscheidender Bedeutung für die Nationalstaatsbildung ist, dass die Alphabetisierung für alle im Mittelpunkt der Grundbildung für alle steht und dass die Schaffung einer alphabetisierten Umwelt und Gesellschaft unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verringerung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen,

überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Stufe der Grundbildung darstellt, die ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben im 21. Jahrhundert ist,

in Bekräftigung dessen, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Förderung der Geschlechtergleichheit und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

die erheblichen Anstrengungen *begrüßend*, die zur Erreichung der Ziele der Dekade auf verschiedenen Ebenen unternommen wurden,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass weltweit 771 Millionen Menschen, die älter als 15 Jahre sind, nicht über grundlegende Lese- und Schreibfähigkeiten verfügen und dass etwa 100 Millionen Kinder im Grundschulalter immer noch keine Grundschule besuchen, dass der Stellenwert, der dem Problem des Analphabetentums in der nationalen Agenda beigemessen wird, unter Umständen nicht ausreicht, um die politische und wirtschaftliche Unterstützung zu mobilisieren, die erforderlich ist, um sich den durch das Analphabetentum entstehenden globalen Herausforderungen zu stellen, und dass die Welt diesen Herausforderungen wohl nicht gewachsen sein wird, wenn die derzeitigen Tendenzen anhalten,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen³³;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft bisher zur Umsetzung des Internationalen Aktionsplans unternommen haben;

3. *appelliert* an alle Regierungen, verlässliche Alphabetisierungsdaten und -informationen zu sammeln und weiter den politischen Willen zu verstärken, ausreichende innerstaat-

liche Ressourcen zu mobilisieren, integrativere Strukturen für die politische Entscheidungsfindung zu entwickeln und innovative Strategien zu konzipieren, um die ärmsten und am stärksten marginalisierten Gruppen zu erreichen und nach alternativen schulischen und außerschulischen Formen des Lernens zu suchen, um so die Ziele der Dekade zu verwirklichen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Koordinierung der auf nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten der Dekade die Führungsrolle zu übernehmen und alle maßgeblichen nationalen Handlungsträger zu einem anhaltenden Dialog über die Politikformulierung, die Durchführung und die Bewertung der Alphabetisierungsmaßnahmen sowie zu gemeinsamem Handeln zusammenzuführen;

5. *appelliert* an alle Regierungen und berufsständischen Organisationen, die staatlichen und professionellen Bildungseinrichtungen in ihren Ländern zu stärken, um ihre Kapazitäten auszubauen und die Qualität des Bildungswesens zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Alphabetisierung liegen sollte;

6. *appelliert* an alle Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung der Ziele einer Bildung für alle sowie derjenigen der Dekade finanziell und materiell stärker zu unterstützen, so nach Bedarf auch durch die 20/20-Initiative³⁴;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich verstärkt um die wirksame Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zu bemühen und diese Bemühungen im Wesentlichen in den Prozess der Bildung für alle und andere Initiativen und Aktivitäten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie in den Rahmen der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³² enthaltenen Ziele, zu integrieren;

8. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Führungsrolle als Koordinator und Katalysator der Tätigkeiten im Zuge der Dekade auf regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, in Zusammenarbeit mit allen Partnern im Rahmen der Dekade die Halbzeitüberprüfung in den Jahren 2007 und 2008 vorzubereiten und durchzuführen und ihre Ergebnisse der Generalversammlung vorzulegen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, aktiv an der Vorbereitung und Organisation der Regionalkonferenzen auf hoher Ebene mitzuwirken, die im Zeitraum 2007-2008 in

³³ Siehe A/61/151.

³⁴ Siehe *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Ziff. 88 c). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

Katar, Aserbaidschan, Mali, Costa Rica und im asiatisch-pazifischen Raum geplant sind und deren Ziel es ist, ein hohes Maß an politischem Engagement zu bewirken, eine wirksame Partnerschaft zwischen allen Interessenträgern aufzubauen und die zur Erreichung der Ziele der Dekade und des Internationalen Aktionsplans erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren;

10. *ersucht* alle zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen sofort konkrete Schritte zu unternehmen, um den Bedürfnissen von Ländern mit hoher Analphabetenquote und/oder großen Gruppen erwachsener Analphabeten, unter besonderer Berücksichtigung der Frauen, Rechnung zu tragen, namentlich durch Programme, die kostengünstige und wirksame Alphabetisierungsmaßnahmen fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Fortschritten bei der Umsetzung ihrer nationalen Programme und Aktionspläne für die Dekade einzuholen und der Generalversammlung 2008 den nächsten Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/141

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/437 und Corr.1, Ziff. 22)³⁵.

61/141. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm³⁶ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung³⁷ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen³⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/209 vom 22. Dezember 2005 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006),

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

betonend, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰;

2. *begrüßt* es, dass die Regierungen erneut ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms³⁶ bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen für einen kohärenten, auf den Menschen ausgerichteten Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

³⁶ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

³⁷ Resolution S-24/2, Anlage.

³⁸ Siehe Resolution 55/2.

³⁹ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁰ A/61/99.

4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene abgeschwächt wurde und dass die Armutsbeseitigung zwar ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den weiteren auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteil werden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und soziale Integration, die ebenfalls durch eine allgemeine Trennung der Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik beeinträchtigt wurden;

6. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab, und stellt fest, dass die Erfüllung der von den Regierungen eingegangenen Verpflichtungen im Verlauf der Dekade hinter den Erwartungen zurückblieb;

7. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels und des Weltgipfels 2005, den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

8. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen und Ausprägungen der Armut ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit und der Verringerung der Ungleichheit in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

9. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass angesichts dessen, dass Wirtschaftswachstum unverzichtbar ist, tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, niemanden ausschließende und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit ein Gleichgewicht hergestellt sowie sichergestellt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

10. *betont außerdem*, dass die zur Beseitigung der Armut konzipierten Politiken und Programme konkrete Maßnahmen

zur Förderung der sozialen Integration umfassen sollen, einschließlich solcher, die marginalisierten sozioökonomischen Sektoren und Gruppen Chancengleichheit und gleichen Zugang zu sozialem Schutz gewähren;

11. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Teilhabe und Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung durch die Globalisierung und durch marktgeleitete Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung, durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen und die Politiken und Programme zu stärken, die darauf gerichtet sind, die volle Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partner in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verbessern, zu gewährleisten und auszuweiten, und ihren Zugang zu allen Ressourcen, die für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich sind, zu verbessern;

14. *begrüßt* die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung „Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung“⁴¹;

15. *bekräftigt*, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, und dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist, und bekräftigt außerdem, dass die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine niemanden ausschließende und ausgewogene Globalisierung nur dann möglich sind,

⁴¹ Siehe A/61/3, Kap. III, Ziff. 50. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3.*

wenn Männern und Frauen die Chance geboten wird, eine produktive Arbeit unter freiheitlichen, gerechten, sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erhalten;

16. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung auf eine Beschäftigungspolitik, die eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen fördert, und bekräftigt ferner, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen in die makroökonomische Politik einbezogen werden soll;

17. *bekräftigt ferner* die auf dem Weltgipfel 2005 unter dem Punkt „Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas“ eingegangenen Verpflichtungen⁴², unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zu Gunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴³ auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

18. *bekräftigt*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

19. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

20. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft sich verstärkt darum bemühen muss, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, die Gewährung von Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

21. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Ordnungspolitik und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen.

22. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen zu unternehmen,

um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

23. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, wie etwa die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen, und nimmt Kenntnis von der New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und darauf verwiesen wurde, dass dringend die erforderlichen Mittel aufgebracht werden müssen, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen und die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

24. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure in den Entwicklungsprozess erfordert, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

25. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

26. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten

⁴² Siehe Resolution 60/1, Ziff. 68.

⁴³ A/57/304, Anlage.

Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁴⁴ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 61/142

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/437 und Corr.1, Ziff. 22)⁴⁵.

61/142. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁴⁶ zu eigen machte, sowie ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem „Fahrplan“ für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 59/150 vom 20. Dezember 2004 und 60/135 vom 16. Dezember 2005,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2003/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2003, in der der Rat die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft bat, in einem „von unten nach oben“ verlaufenden Ansatz an der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid mitzuwirken,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 42/1 der Kommission für soziale Entwicklung vom 13. Februar 2004⁴⁷, in der die

Kommission beschloss, alle fünf Jahre eine Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid vorzunehmen,

eingedenk dessen, dass die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Resolution 44/1 vom 17. Februar 2006⁴⁸ den Zeitplan und das Generalthema für die erste Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid, „Die Herausforderungen des Alterns bewältigen und seine Chancen nutzen“, billigte und beschloss, den ersten globalen Überprüfungs- und Bewertungszyklus auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im Jahr 2007 zu beginnen und auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung im Jahr 2008 abzuschließen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sich dafür einzusetzen, dass ältere Menschen bei der Erarbeitung, Anwendung und Überwachung von Plänen zur Beseitigung der Armut verstärkt konsultiert werden;

2. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik umfassende Konsultationen mit maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, um so eine nationale Identifikation mit dieser Politik und einen entsprechenden Konsens zu schaffen;

3. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

4. *bittet* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne zu Altersfragen zu bestimmen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, während des gesamten Umsetzungsprozesses einen „von unten nach oben“ verlaufenden partizipatorischen Ansatz zu fördern;

6. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Altersfragen zu unterstützen, damit die mit der Alterung der Bevölkerung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechter- und Altersfragen zur Verfügung gestellt werden können;

⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁶ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 6 (E/2004/26)*, Kap. I, Abschn. E.

⁴⁸ Ebd., 2006, *Supplement No. 6 (E/2006/26)*, Kap. I, Abschn. C.

⁴⁹ A/61/167.

7. *betont*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁵⁰ zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreiche Hilfe zu gewähren;

8. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹ enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 44/1 der Kommission für soziale Entwicklung⁴⁸, bittet in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, eine erste Zusammenstellung der von ihnen seit der Zweiten Weltversammlung über das Altern 2002 ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen und Politikempfehlungen für die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid abzugeben, und legt den Regionalkommissionen nahe, Modalitäten für die Durchführung der regionalen Überprüfung und Bewertung unter Einschluss bewährter Praktiken zu benennen, mit dem Ziel, der Kommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im Jahr 2007 diese Informationen zu unterbreiten;

10. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat die Einbeziehung der Frage des Alterns in die Überwachungs-, Überprüfungs- und Bewertungstätigkeiten im Rahmen anderer wichtiger internationaler Entwicklungsinitiativen und politischer Rahmenpläne, einschließlich der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵², der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁵³, des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁵⁴ und der Aktionsplattform von Beijing⁵⁵ sowie ihrer Weiterverfolgungsprozesse;

⁵⁰ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

⁵² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵³ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

⁵⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

⁵⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch Informationen über die Durchführung der fünfjährigen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid im Jahr 2007 vorzulegen.

RESOLUTION 61/143

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/438, Ziff. 27)⁵⁶.

61/143. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁷ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁸, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁵⁹, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁶⁰ und

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵⁸ Siehe Resolution 48/104.

⁵⁹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁶⁰ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung⁶¹,

sowie in *Bekräftigung* der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶² und auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau,

unter *Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und über die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen sowie auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

sowie unter *Hinweis* auf die Resolution 2005/41 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶³,

ferner unter *Hinweis* auf die Aufnahme geschlechtsspezifischer Verbrechen und sexueller Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶⁴,

in der *Erkenntnis*, dass Gewalt gegen Frauen in historisch bedingten ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

sowie in der *Erkenntnis*, dass Frauen auf Grund von Armut, mangelnder Machtausstattung und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sein können,

ferner in der *Erkenntnis*, dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

⁶¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁶² Siehe Resolution 55/2.

⁶³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

in *Anbetracht* der ernstesten unmittelbaren und langfristigen Konsequenzen für die Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der erhöhten Anfälligkeit für HIV/Aids und der nachteiligen Auswirkungen auf die psychologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Gewalt gegen Frauen für Einzelne, Familien, Gemeinwesen und Staaten nach sich zieht,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen⁶⁵ und nach interessierter Prüfung der darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *stellt fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung und des Friedens fortbesteht;

2. *begrüßt* die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und wichtigen Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Tätigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

3. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt bezeichnet, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben;

4. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure begangen werden, fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsbezogener Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden, und betont, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁸ obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

⁶⁵ A/61/122 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

6. *betont außerdem*, dass die Umsetzung der internationalen Standards und Normen zur Beseitigung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen und insbesondere der Gewalt gegen Frauen nach wie vor auf Probleme und Hindernisse stößt, und verpflichtet sich, verstärkte Maßnahmen zu ihrer vollen und beschleunigten Umsetzung zu ergreifen;

7. *betont ferner*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte einträchtig oder unmöglich macht;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mittels eines systematischeren, umfassenden, multisektoralen und nachhaltigen Ansatzes, der durch starke institutionelle Mechanismen und eine solide Finanzierung ausreichend unterstützt und erleichtert wird, im Rahmen nationaler Aktionspläne, einschließlich solcher, die durch internationale Zusammenarbeit unterstützt werden, und gegebenenfalls nationaler Entwicklungspläne, einschließlich Armutsbekämpfungsstrategien und programmgestützter und sektorweiter Ansätze, auf die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen hinzuwirken und zu diesem Zweck

a) dafür zu sorgen, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet und geschützt werden;

b) die Ratifikation aller Menschenrechtsverträge, in allererster Linie des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁷ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁶⁸, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie anbringen, zu begrenzen und diese Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des betreffenden Vertrags unvereinbar ist;

c) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen, und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

d) die Führungsrolle bei der Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wahrzunehmen und die diesbezügliche Lobbyarbeit zu unterstützen, die auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen, nationalen, regionalen und internatio-

nenalen Ebene, und in allen Sektoren, insbesondere durch führende Vertreter der Politik und der Gemeinwesen, sowie im öffentlichen und privaten Sektor, in den Medien und in der Zivilgesellschaft, unternommen wird;

e) Frauen, insbesondere arme Frauen, zu ermächtigen, unter anderem durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichberechtigten Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen gewährleistet, und durch weitere geeignete Maßnahmen gegen die zunehmende Obdachlosigkeit oder unzureichende Wohnraumversorgung von Frauen vorzugehen, um ihre Bedrohung durch Gewalt zu verringern;

f) positive Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturellen Ursachen der Gewalt gegen Frauen anzugehen und die Anstrengungen zur Verhinderung diskriminierender Praktiken und gesellschaftlicher Normen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf Frauen, denen in der Politik zur Bekämpfung von Gewalt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie etwa Frauen, die Minderheitsgruppen angehören, einschließlich Minderheiten auf Grund der Staatsangehörigkeit, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Sprache, indigene Frauen, Migrantinnen, staatenlose Frauen, Frauen, die in unterentwickelten, ländlichen oder abgelegenen Gemeinschaften leben, obdachlose Frauen, in Anstalten untergebrachte oder inhaftierte Frauen, Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen, Witwen und Frauen, die sonstigen Diskriminierungen ausgesetzt sind;

g) sicherzustellen, dass zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen vielfältige Strategien entwickelt werden, bei denen die Überschneidung des Faktors Geschlecht mit anderen Faktoren berücksichtigt wird;

h) die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um alle Gewalttaten gegen Frauen zu verhindern, namentlich durch die Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum;

i) der Straflosigkeit für Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen, indem alle Täter strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, indem Frauen der gleiche Schutz durch das Gesetz und der gleiche Zugang zur Justiz gewährt wird und indem Einstellungen, die Gewalt begünstigen, rechtfertigen oder zulassen, dem prüfenden Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt und beseitigt werden;

j) die nationale Infrastruktur für Gesundheits- und Sozialdienste auszubauen, um die Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen zu verstärken und die gesundheitlichen Folgen der Gewalt gegen Frauen anzugehen, so auch durch die Gewährung von Unterstützung für die Opfer;

k) anzuerkennen, dass Geschlechterungleichheit und alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ihre Anfälligkeit für HIV/Aids erhöhen, und sicherzustellen, dass Frauen ihr Recht ausüben können, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ih-

⁶⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

rer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, damit sie besser in der Lage sind, sich vor HIV-Infektionen zu schützen;

l) sicherzustellen, dass Männer und Frauen, Jungen und Mädchen Zugang zu Bildungs- und Alphabetisierungsprogrammen haben und über Geschlechtergleichheit und Menschenrechte, insbesondere Frauenrechte, und über ihre Verantwortung zur Achtung der Rechte anderer aufgeklärt werden, indem unter anderem die Rechte der Frau in alle geeigneten Lehrpläne aufgenommen und geschlechtersensible Lehrmaterialien und Unterrichtsmethoden erarbeitet werden, insbesondere für die frühkindliche Erziehung;

m) Schulungsmöglichkeiten in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau bereitzustellen, unter anderem für Gesundheitsfachkräfte, Lehrer, Strafverfolgungs- und Militärpersonal, Sozialarbeiter, Richter, führende Vertreter der Gemeinwesen und die Medien, und entsprechende Kapazitäten aufzubauen;

n) Sensibilisierungs- und Informationskampagnen über die Rechte der Frau und die Verantwortung eines jeden für die Achtung dieser Rechte zu fördern, namentlich in ländlichen Gebieten, und Männer und Jungen dazu zu ermutigen, Gewalt gegen Frauen nachdrücklich zu verurteilen;

o) Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikte, Postkonflikt-, Flüchtlings- und Binnenvertriebensituationen zu schützen, in denen Frauen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Zielscheibe von Gewalt zu werden, und ihre Fähigkeit, Wiedergutmachung zu verlangen und zu erhalten, häufig eingeschränkt ist, eingedenk dessen, dass Frieden unauflöslich mit der Gleichheit von Frau und Mann und der Entwicklung verknüpft ist, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, Anstrengungen zu unternehmen, um die Straflosigkeit für jegliche geschlechtsbezogene Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte zu beseitigen, eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit, und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁶⁷ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁶⁸, den internationalen Menschenrechtsnormen, den einschlägigen Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Resolutionen der Generalversammlung einen geschlechtersensiblen Ansatz bei der Behandlung von Anträ-

gen auf Asylgewährung und Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu verfolgen;

p) eine Gleichstellungsperspektive in die nationalen Aktionspläne zu integrieren und konkrete nationale Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen aufzustellen beziehungsweise zu stärken, die mit den erforderlichen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen unterstützt und gegebenenfalls mit termingebundenen, messbaren Zielvorgaben verbunden werden, um den Schutz der Frauen vor jeder Form von Gewalt zu fördern, und die bestehenden nationalen Aktionspläne, die von den Regierungen regelmäßig überwacht und aktualisiert werden, beschleunigt umzusetzen, unter Berücksichtigung der Beiträge aus der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauenorganisationen und -netzwerken und anderen Interessenträgern;

q) ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die Ermächtigung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und alle Arten und Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Geschlechterperspektiven in die umfassenden nationalen Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsstrategien, mit denen sie soziale, strukturelle und makroökonomische Probleme angehen, zu integrieren und sicherzustellen, dass diese Strategien der Gewalt gegen Frauen und Mädchen entgegenwirken, und fordert die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen nachdrücklich auf und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die diesbezüglichen nationalen Bemühungen zu unterstützen;

11. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die systematische Erhebung und Analyse von Daten über Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten, so auch unter Beteiligung der nationalen Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, unter Verweis auf die von der Weltgesundheitsorganisation in zahlreichen Ländern durchgeführte Studie über die Gesundheit von Frauen und häusliche Gewalt gegen Frauen und auf die darin enthaltene Empfehlung, Datenerhebungssysteme zur Überwachung der Gewalt gegen Frauen einzurichten und die bestehenden Kapazitäten entsprechend zu erhöhen;

⁶⁷ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁶⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

12. *fordert* die Organe, Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Länder auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Mittel bei der Stärkung der nationalen Kapazitäten und ihren Maßnahmen zur Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung von Daten, einschließlich nach Geschlecht, Alter und anderen sachdienlichen Informationen aufgeschlüsselter Daten, zu unterstützen, damit diese für die Gesetzgebung, die Politikentwicklung und die Programmgestaltung und im Rahmen der nationalen Aktionspläne gegen alle Formen der Gewalt gegen Frauen genutzt werden können;

13. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, die von den zuständigen Organen, Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich derjenigen, die mit der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau befasst sind, durchgeführt werden, und fordert sie *nachdrücklich auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen,

a) auf systematischere, umfassendere und nachhaltigere Weise ihre Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu koordinieren und zu verstärken, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen, das von der neu eingesetzten Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen unterstützt wird, und in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Teilen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen;

b) auf systematischere, umfassendere und nachhaltigere Weise die Hilfe zu koordinieren, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren, namentlich zur Erarbeitung beziehungsweise Umsetzung nationaler Aktionspläne und gegebenenfalls nationaler Entwicklungspläne, einschließlich Armutsbekämpfungsstrategien, wo vorhanden, sowie für programmgestützte und sektorweite Ansätze, in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Teilen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen;

14. *fordert* das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen *auf*, zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen erhöht werden kann;

15. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, ihre freiwillige finanzielle Unterstützung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter, die von den Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, durchgeführt werden, erheblich aufzustocken;

16. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen;

17. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Fachkommissionen, die Kommission für Friedenskonsolidierung, den Menschenrechtsrat und andere zuständige Organe der Vereinten Nationen, bis 2008 im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Frage der Gewalt gegen Frauen in allen ihren Arten und Erscheinungsformen zu erörtern, eingedenk der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen⁶⁵, für die Behandlung dieser Frage im Rahmen ihrer künftigen Maßnahmen und Arbeitsprogramme Prioritäten festzulegen und das Ergebnis dieser Erörterungen dem Generalsekretär zu übermitteln, damit er es in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung aufnehmen kann;

18. *ersucht* die Statistische Kommission, im Benehmen mit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und auf der Grundlage der Arbeit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen einen Katalog möglicher Indikatoren auszuarbeiten und vorzuschlagen, die den Staaten bei der Bewertung des Ausmaßes, der Verbreitung und der Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen behilflich sein können;

19. *ersucht* den Generalsekretär, eine koordinierte Datenbank einzurichten, zu der die Staaten, insbesondere die nationalen Statistikämter, gegebenenfalls auch über die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende regionale zwischenstaatliche Organisationen, nach Geschlecht, Alter und anderen sachdienlichen Informationen aufgeschlüsselte Daten über das Ausmaß, die Art und die Folgen aller Formen der Gewalt gegen Frauen und über die Auswirkungen und die Wirksamkeit von Politiken und Programmen zur Bekämpfung dieser Gewalt, einschließlich bewährter Praktiken, beitragen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung einen jährlichen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem die Frage der Gewalt gegen Frauen behandelt wird, und ersucht darum, dass dieser Bericht

a) auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung Informationen seitens der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution enthält;

b) auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung Informationen seitens der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution enthält;

21. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ fortzusetzen.

RESOLUTION 61/144

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/438, Ziff. 27)⁶⁹.

61/144. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen, wie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁰ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁷¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷² und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁷³, die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁷⁴, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁵ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁶ und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen

gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁷, sowie auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁷⁸,

sowie in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel und dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

unter Hinweis auf die Berichte des Sonderberichterstatters über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie auf die den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Informationen in dem Bericht des Generalsekretär über die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen⁷⁹,

sowie unter Hinweis auf den Bericht „Trafficking in Persons: Global Patterns“ (Menschenhandel: Globale Muster) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Aufmerksamkeit, die darin der Lage von Frauen und Mädchen gewidmet wird, die Opfer des Menschenhandels geworden sind,

aner kennend, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁸⁰, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

ingedenk dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu retten und ihnen Schutz zu gewähren, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷¹ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

⁷² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁷⁴ Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.

⁷⁵ Resolution 55/25, Anlage I. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁷⁶ Ebd., Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁷⁷ Ebd., Anlage III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; AS 2006 5899.

⁷⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷⁹ A/61/122 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

in der Erkenntnis, dass bei allen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ein stärker geschlechtsspezifischer und altersgemäßer Ansatz angewandt werden muss und dabei zu berücksichtigen ist, dass Frauen und Mädchen besonders leicht Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie der Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch den Mangel an angemessenen Rechtsvorschriften, die unzureichende Anwendung bestehender Gesetze, den Mangel an verlässlichen, nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Statistiken sowie den Mangel an Ressourcen erschwert wird,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Transformationsländern, die von Menschenhändlern in entwickelte Länder, innerhalb einer Region oder eines Staates sowie von einer Region in die andere und von einem Staat in den anderen verbracht werden, sowie darüber, dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, namentlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,

besorgt über den Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internets für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, des Brauthandels, des Sextourismus unter Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern,

sowie besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

feststellend, dass die Nachfrage nach Prostitution und Zwangsarbeit in einigen Teilen der Welt zum Teil durch Menschenhandel gedeckt wird,

in Anerkennung dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie,

wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Rechtsbehelfsmechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen bedürfen,

in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Praktiken, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

sowie in der Erkenntnis, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer, ihre geteilte Verantwortung sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

ferner in der Erkenntnis, dass Politiken und Programme zur Verhütung, Rehabilitation, Rückführung und Wiedereingliederung entwickelt werden sollten, denen ein geschlechtsspezifischer und altersgemäßer, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, bei dem die Sicherheit der Opfer und die Achtung des vollen Genusses ihrer Menschenrechte in vollem Maße gewährleistet sind und alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezogen werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, dies auch weiterhin zu tun und ihre Erkenntnisse und bewährten Praktiken auf möglichst breiter Ebene auszutauschen;

2. *fordert* die Regierungen *auf*, die Nachfrage nach Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung in jeglicher Form werden, zu unterbinden;

3. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Faktoren, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Ungleichstellung der Geschlechter, sowie gegen andere Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsehe und der Zwangsarbeit begünstigen, anzugehen und so den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu belangen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet und der Lage der Opfer des Menschenhandels Rech-

nung trägt, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken und, wo angebracht, entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

5. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zu erwägen, und die Vertragsstaaten, diese Rechtsinstrumente anzuwenden, beispielsweise das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁵ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷⁶, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁰, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷², das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷¹ und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁷³ sowie das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangsarbeit (Übereinkommen 29), ihr Übereinkommen von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 111) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182);

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schließen und entsprechende Initiativen, auch regionale Initiativen, zu ergreifen⁸¹, um das Problem des Menschenhandels anzugehen, und sicherzustellen, dass diese Übereinkommen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit widmen;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels zu kriminalisieren, in der Erkenntnis, dass er in

zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung und Sextourismus genutzt wird, und alle daran beteiligten Täter samt den Mittelsleuten, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, zu verurteilen und zu bestrafen, sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels nicht auf Grund ihrer Situation bestraft werden und dass sie nicht auf Grund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen nahe, innerhalb ihres rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden;

9. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit einer breit angelegten und abgestimmten Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Akteuren, namentlich den Staaten, den zwischenstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, um die Gefahr des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, wirksam zu bekämpfen;

10. *bittet* die Regierungen, die auf die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erträge aus dem Menschenhandel, namentlich zum Zwecke der kommerziellen sexuellen Ausbeutung, gerichtete bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

11. *bittet* die Regierungen *außerdem*, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder einer interinstitutionellen Organisation, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten;

12. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, entgegenzuwirken, um sie schließlich zu unterbinden, die diesbezüglichen Gesetze, Vorschriften und Strafen bekannt zu machen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Schritte zu unternehmen, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, durch alle erdenklichen Präventivmaßnahmen zu entziehen;

⁸¹ Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschen schmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und umfassende Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt der im Dezember 2005 angenommene Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatenverbandes für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

14. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere von Aufklärungsprogrammen für Frauen und Männer sowie für Jungen und Mädchen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

15. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel für umfassende Programme zur körperlichen und seelischen Wiederherstellung und zur sozialen Wiedereingliederung der Opfer des Menschenhandels zu veranschlagen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung, insbesondere in einer Sprache, die sie verstehen können, gesundheitliche Betreuung, unter anderem auch im Hinblick auf HIV/Aids, und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

16. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration sowie über die Risiken der irregulären Migration und die von Menschenhändlern angewandten Mittel und Methoden aufklären sollen, beziehungsweise solche Kampagnen zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

17. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um geschlechtsspezifische und altersgemäße Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

18. *fordert* die Regierungen *auf*, dafür zu sorgen, dass die Behandlung von Opfern des Menschenhandels sowie alle gegen den Menschenhandel getroffenen Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die seine Opfer betreffen, den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit widmen, unter voller Achtung der Menschenrechte dieser Opfer erfolgen und mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, namentlich des Verbots der Rassen- diskriminierung sowie der Verfügbarkeit geeigneten Rechtsschutzes, im Einklang stehen, wozu auch Maßnahmen gehören können, die den Opfern die Möglichkeit des Schadenersatzes für erlittene Schäden bieten;

19. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten zu können, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit nach Be-

darf Zugang zu Schutz sowie zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben;

20. *bittet* die Regierungen *außerdem*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

21. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus- und die Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

22. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

23. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre nationalen Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, durch umfassendere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und bewährte Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

24. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Verfahrensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Gerichts- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

25. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte in der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise diese Ausbildung zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf den Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer

liegen soll, namentlich auch auf dem Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern, und sicherzustellen, dass diese Ausbildung auch Menschenrechtsfragen und geschlechts- und altersspezifische Aspekte abdeckt, sowie die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft zu fördern;

26. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und dieses Personal verstärkt dafür zu sensibilisieren, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, der potenziellen Gefahr ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel zu werden;

27. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte⁸², in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die erfolgreichen Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die Herausforderungen bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels aufgeführt, geschlechtsbezogene Aspekte der Maßnahmen gegen den Menschenhandel, die bisher gar nicht oder nur unzureichend angegangen wurden, aufgezeigt und die ergriffenen Maßnahmen anhand geeigneter Indikatoren bewertet werden, und bittet den Generalsekretär, in seinem Bericht der Arbeit der Regierungen, der zuständigen Organisationen und Mechanismen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 61/145

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/438, Ziff. 27)⁸³.

⁸² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

61/145. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 60/140 vom 16. Dezember 2005,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁸⁴ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁸⁵ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel⁸⁶, dem Weltgipfel 2005⁸⁷ und anderen wichtigen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte in Richtung auf die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Behebung strukturell verankerter Ungleichheiten ist, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterper-

⁸⁴ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸⁵ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁸⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁷ Siehe Resolution 60/1.

spektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern sowie die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die der Veränderung von diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees entgegenstehen, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem auf Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, und in manchen Fällen sogar zurückgegangen ist, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen⁸⁸ hervorgeht,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁸⁹ und der auf der Tagung auf hoher Ebene über Aids vom 31. Mai bis 2. Juni 2006 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids⁹⁰, in der unter anderem anerkannt wurde, dass die Pandemie immer mehr Frauen betrifft,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Politik und Strategie des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive⁹¹,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte⁹²,

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁸⁴, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁸⁵ und die Erklärung, die anlässlich der zehnjährlichen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von

Beijing auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde⁹³, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *erkennt an*, dass sich die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁴ im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen gegenseitig verstärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

4. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll⁹⁵ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

6. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen interna-

⁸⁸ A/61/318.

⁸⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

⁹⁰ Resolution 60/262, Anlage.

⁹¹ E/2006/83.

⁹² A/61/174.

⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹⁵ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

tionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls ihre Empfehlungen umzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang das überarbeitete Arbeitsprogramm und die überarbeiteten Arbeitsmethoden der Kommission, die auf ihrer fünfzigsten Tagung verabschiedet wurden⁹⁶ und mit denen besondere Aufmerksamkeit auf den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Praktiken zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie auf die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen gerichtet wird;

7. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sicherzustellen, und zu diesem Zweck

a) festen politischen Willen und Entschlossenheit zur Ergreifung weiterer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu zeigen, unter anderem durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, namentlich, soweit angezeigt, durch die Ausarbeitung und den Einsatz von Indikatoren für Geschlechtergleichheit, in allen Politiken und Programmen und die Förderung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe und Ermächtigung der Frauen, sowie durch verstärkte internationale Zusammenarbeit;

b) den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen zu fördern, zu schützen und zu achten, namentlich indem die Staaten ihren Verpflichtungen nach allen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in vollem Umfang nachkommen;

c) die volle Vertretung und die uneingeschränkte und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen an den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen als wesentliche Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen als entscheidend wichtiger Faktor für die Beseitigung der Armut zu gewährleisten;

d) die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Rechtsvorschriften, zu achten und sich fortgesetzt um die Aufhebung von Gesetzen und die Abschaffung von Politiken und Praktiken,

die Frauen und Mädchen diskriminieren, zu bemühen sowie Gesetze zu erlassen und Praktiken zu fördern, die ihre Rechte schützen;

e) die Rolle nationaler institutioneller Mechanismen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit und der Förderung der Frau zu stärken, so auch mittels finanzieller und anderer geeigneter Unterstützung, mit dem Ziel, ihren unmittelbaren Nutzen für Frauen zu erhöhen;

f) eine sozioökonomische Politik zu verfolgen, die die nachhaltige Entwicklung fördert und Programme zur Beseitigung der Armut gewährleistet, insbesondere zu Gunsten von Frauen und Mädchen, verstärkt angemessene, erschwingliche und leicht zugängliche öffentliche und soziale Dienste, einschließlich Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, bereitzustellen und den gleichberechtigten Zugang zu diesen Diensten sowie zu allen Arten dauerhafter und nachhaltiger Systeme des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit für Frauen in allen Lebensphasen zu gewährleisten und entsprechende nationale Anstrengungen zu unterstützen;

g) weitere Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass das Bildungssystem und die Medien in einem mit dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbaren Maße die Verwendung eines klischeefreien, ausgewogenen und vielschichtigen Frauenbilds unterstützen, das Frauen als wichtige Akteure des Entwicklungsprozesses zeigt und eine von Diskriminierung freie Rolle für Frauen und Männer in ihrem privaten und öffentlichen Leben fördert;

h) die Geschlechterperspektive und die Menschenrechte in Gesundheitspolitiken und -programme einzubeziehen, die spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen zu beachten, das Recht der Frauen auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und ihren Zugang zu erschwinglichen und angemessenen Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Gesundheit von Müttern sowie lebensrettender geburtshilflicher Versorgung, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹⁷, und anzuerkennen, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maß einer Vielzahl negativer Folgen ausgesetzt sind, die das Risiko mit sich bringen, an HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen mit Armut zusammenhängenden Krankheiten zu erkranken;

i) Geschlechterungleichheit, geschlechtsspezifische Misshandlung und Gewalt zu beseitigen, die Fähigkeit von Frauen und weiblichen Jugendlichen zu stärken, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen, hauptsächlich durch die Bereitstellung von gesundheitlicher Betreuung und Gesundheitsdiensten, unter anderem auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie durch vollen Zugang zu umfassenden Informationen und Bildungsmöglich-

⁹⁶ Siehe Resolution 2006/9 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁹⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

keiten, sicherzustellen, dass Frauen ihr Recht ausüben können, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, damit sie besser in der Lage sind, sich vor HIV-Infektionen zu schützen, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein förderliches Umfeld für die Ermächtigung der Frauen zu schaffen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken, wobei in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen wird, wie wichtig die Rolle der Männer und Jungen bei der Herbeiführung der Geschlechtergleichheit ist;

j) die nationalen Gesundheits- und Sozialinfrastrukturen auszubauen, damit verstärkte Maßnahmen zur Förderung des Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen ergriffen werden können, und mit Maßnahmen auf nationaler Ebene Personalknappheit im Gesundheitsbereich zu beheben, unter anderem durch die Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung von Politiken im Rahmen nationaler Entwicklungsstrategien, um die Ausbildung und das Management zu verbessern und die Rekrutierung, die Weiterbeschäftigung und den Einsatz von Gesundheitsfachkräften wirksam zu regeln, so auch durch internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

k) ausreichende Mittel auf nationaler und internationaler Ebene sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Transformationsländer, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen zu mobilisieren, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen;

l) die Partnerschaften zwischen Regierungen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu verstärken;

m) zu einer von Männern und Jungen, Frauen und Mädchen gemeinsam getragenen Verantwortung für die Förderung der Geschlechtergleichheit anzuspornen, basierend auf der Überzeugung, dass dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele der Geschlechtergleichheit, der Entwicklung und des Friedens ist;

n) strukturelle und rechtliche Hindernisse für die Gleichstellung am Arbeitsplatz und diesbezügliche stereotype Einstellungen zu beseitigen, den Grundsatz der gleichen Bezahlung für gleiche Arbeit zu fördern, sich dafür einzusetzen, dass der Wert der unbezahlten Arbeit von Frauen anerkannt wird, und Politiken zu entwickeln und zu fördern, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern;

8. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, und fordert die Regierungen auf, Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden und diesbezügliche Strategien auszuarbeiten und durchzuführen;

9. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nicht-staatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

10. *beschließt* die Verstärkung der Anstrengungen, die ihre Hauptausschüsse und Nebenorgane unternehmen, um die Geschlechterperspektive durchgängig in ihre Tätigkeiten sowie in alle Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihre Folgeprozesse zu integrieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung und ihren Nebenorganen vorgelegten Berichten geschlechterspezifischen Fragen mittels einer qualitativen Analyse und der vorhandenen quantitativen Daten systematisch Rechnung zu tragen, insbesondere durch konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau, mit dem Ziel, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern;

12. *legt* den Regierungen und allen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, und allen in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, für die Integration der Geschlechterperspektive in die Umsetzung und Weiterverfolgung aller Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen zu sorgen und sie bei der Vorbereitung solcher Veranstaltungen, einschließlich der bevorstehenden Sondertagung über Kinder, zu beachten;

13. *bekräftigt ihre Aufforderung* an die neu eingerichteten Nebenorgane, nämlich die Kommission für Friedenskonsolidierung und den Menschenrechtsrat, bei der Behandlung aller Fragen auf ihrer jeweiligen Tagesordnung, einschließlich der Ausarbeitung ihrer Arbeitsmethoden, durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

14. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, durch seine Anstrengungen auch weiterhin sicherzustellen, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive fester Bestandteil seiner Tätigkeit und der seiner Nebenorgane ist, unter anderem durch die Durchführung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997⁹⁸ und seiner Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004;

15. *begrüßt* die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats⁹⁹, in der unter anderem die Notwendigkeit unterstrichen wurde, durch die konsequente Anwendung einer Strategie zur Integration der Geschlechterperspektive ein förderliches Umfeld für die Mitwirkung der Frauen am Entwicklungs-

⁹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

⁹⁹ Siehe A/61/3, Kap. III, Ziff. 50. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3*.

prozess zu schaffen, und fordert alle Interessenträger auf, auf die volle Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Verwirklichung der Erklärung hinzuwirken;

16. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, einschließlich des Programm- und Koordinierungsausschusses, sicherzustellen, dass die Programme, Pläne und Haushaltspläne die Geschlechterperspektive deutlich sichtbar berücksichtigen;

17. *bekräftigt* die vorrangige und wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter;

18. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung zur vollen und wirksamen Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und verweist gleichzeitig auf den sechsten Jahrestag der Annahme dieser Resolution und die offenen Aussprachen im Rat über Frauen und Frieden und Sicherheit;

19. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Integration der Geschlechterperspektive und die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten und ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen auszuweiten, so auch durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und Strategien;

20. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Tätigkeit des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Abteilung Frauenförderung sowie durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im Sekretariat und im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der

Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen, namhaft zu machen und regelmäßig dafür vorzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Frauenförderung“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 61/146

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 185 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/439 und Corr.1, Ziff. 20)¹⁰⁰:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Ku-

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

ba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

61/146. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005, und ihre Resolution 60/141 vom 16. Dezember 2005 sowie die Resolution 2005/44 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005¹⁰¹,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰² die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen¹⁰³ sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁰⁴, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁵ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁰⁶ sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm¹⁰⁷, den auf dem Weltbildungsforum

verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹⁰⁸, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet¹⁰⁹, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung¹¹⁰ und die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹¹¹,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Einbeziehung von Fragen betreffend die Rechte der Kinder in die Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen¹¹² und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 60/231 aufgeworfenen Fragen¹¹³ sowie von dem Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes¹¹⁴,

erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eine Kinderschutzperspektive in alle Bereiche der Menschenrechtsagenda zu integrieren, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005 betont wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Beachtung, die Kindern in dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹¹⁵ und in dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹¹⁶ geschenkt wird,

zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Ausbeutung, Handel mit Kindern und ihren Organen, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus,

¹⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁰³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

¹⁰⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁰⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁰⁷ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

¹⁰⁸ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

¹⁰⁹ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

¹¹⁰ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

¹¹¹ Resolution 41/128, Anlage.

¹¹² A/61/270.

¹¹³ A/61/207.

¹¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Third Committee*, 15. Sitzung (A/C.3/61/SR.15), und Korrigendum.

¹¹⁵ Resolution 61/106, Anlage I.

¹¹⁶ Resolution 61/177, Anlage.

Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

erneut erklärend, dass in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden muss und dass Kinder in allen derartigen Politiken und Programmen als Inhaber von Rechten anerkannt werden müssen,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁰³ sind, *nachdrücklich auf*, mit Vorrang Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden und sie vollinhaltlich durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und entsprechende Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken und sicherstellen, dass die mit Kindern und für sie arbeitenden Berufsgruppen eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und eine Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen, mit dem Ziel, diese zurückzunehmen;

4. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

5. *ersucht* alle zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderrechtsfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Organen und Mechanismen zusammenzuarbeiten, insbesondere den Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten des Systems der Vereinten Nationen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und für die Aufstellung und Bewertung der Sozialpolitiken und -programme Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren, die zu Disparitäten führen könnten, aufgeschlüsselt

sind, sowie andere nationale, subregionale, regionale und internationale statistische Indikatoren zu verwenden, damit die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen effizient und wirksam für die uneingeschränkte Verwirklichung der Rechte des Kindes eingesetzt werden;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes

Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und andere Formen der Betreuung

7. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, mit verstärkten Bemühungen der ihnen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰² obliegenden Verpflichtung nachzukommen, die Identität des Kindes, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu erhalten, die Registrierung des Kindes unmittelbar nach der Geburt vorzunehmen, für einfache, rasche und wirksame Registrierungsverfahren zu sorgen, die mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst zu machen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, zu verbessern, in dem Bewusstsein, dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

9. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem durchsetzbare Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

10. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten *nahe*, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung¹¹⁷ oder seine Ratifikation und damit unter voller Einhaltung des Übereinkommens, und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

11. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

12. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, indem sie unter anderem

a) bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene zusammenarbeiten, sie unterstützen und daran mitwirken, in der Erkenntnis, dass auf allen diesen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁵ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und indem sie bekräftigen, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören;

b) das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen;

c) alles Erforderliche tun, um das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sicherzustellen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufbauen, den Zugang zu diesen Systemen und Diensten ohne Diskriminierung gewährleisten, besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, die besonderen Bedürfnisse Jugendlicher und die reproduktive und sexuelle Gesundheit richten und eine angemessene Schwangerschaftsvor- und -nachsorge für Mütter sicherstellen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV;

d) mit Vorrang Aktivitäten und Programme erarbeiten und durchführen, die darauf gerichtet sind, Abhängigkeit, insbesondere Alkohol- und Nikotinabhängigkeit, und den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten zu behandeln und zu verhüten;

e) Jugendliche unterstützen, um sie zu einem positiven und verantwortungsbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu befähigen, damit sie sich vor einer HIV-Infektion schützen können, und ihre Fähigkeit, sich vor HIV/Aids zu schützen, durch entsprechende Maßnahmen zu stärken, unter anderem

durch gesundheitliche Versorgung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, und durch eine die Gleichstellung der Geschlechter fördernde Aufklärung über Prävention;

f) Strategien, politische Maßnahmen und Programme einleiten, die die Faktoren aufzeigen und angehen, die bestimmte Menschen besonders anfällig für eine HIV-Infektion machen, als Ergänzung von Programmen zur Prävention von Verhaltensweisen, die die Gefahr einer HIV-Infektion bergen, beispielsweise riskantes Verhalten und intravenöser Drogenkonsum;

g) Programme zur Bereitstellung sozialer Dienste und Unterstützung für jugendliche Schwangere und Mütter konzipieren und durchführen, insbesondere um ihnen die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Schulausbildung zu ermöglichen;

Gewalt gegen Kinder

13. *begrüßt* die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder, die unter der Leitung des unabhängigen Experten für die Studie erstellt wurde¹¹⁸, trägt ihren Empfehlungen in vollem Umfang Rechnung und legt den Mitgliedstaaten nahe und ersucht die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Studie breiten Kreisen zugänglich zu machen und Folgemaßnahmen zu ergreifen;

14. *lobt* den unabhängigen Experten für das partizipatorische Vorgehen bei der Erstellung des Berichts in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und insbesondere für die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Qualität beispiellose Mitwirkung von Kindern;

15. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um jede derartige Gewalt zu verhüten und zu beseitigen, namentlich körperliche, seelische, psychische und sexuelle Gewalt, Folter, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Geiselnahme, häusliche Gewalt, Kinderhandel oder Verkauf von Kindern und ihren Organen, Pädophilie, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus, Bandengewalt und schädliche traditionelle Praktiken in allen Umfeldern;

16. *verurteilt außerdem* die Entführung von Kindern, insbesondere erpresserischen Menschenraub und Entführung von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich zur Rekrutierung und zum Einsatz der Kinder in bewaffneten Konflikten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Wiederzusammenführung mit ihren Familien sicherzustellen;

¹¹⁸ Siehe A/61/299.

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) im Wege eines umfassenden Ansatzes verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen, und einen in die nationalen Planungsprozesse integrierten, vielgestaltigen und systematischen Rahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder zu entwickeln, so auch indem sie die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Prävention und die Behebung der tieferen Ursachen dieser Gewalt richten;

b) sich um die Änderung von Einstellungen zu bemühen, die jegliche Form der Gewalt gegen Kinder zulassen oder als normal betrachten;

c) der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen gegen Kinder begehen, ein Ende zu setzen, alle derartigen Gewalthandlungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und angemessene Strafen zu verhängen;

d) Kinder vor allen Formen der Gewalt oder des Missbrauchs seitens staatlicher Amtsträger, wie etwa Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, zu schützen;

e) Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor allen Formen körperlicher und seelischer Gewalt und Misshandlung in den Schulen zu ergreifen, namentlich durch den Einsatz gewaltloser Unterrichts- und Lernstrategien und von Klassenführungs- und Disziplinarmaßnahmen, die nicht auf irgendeiner Form grausamer oder erniedrigender Strafe gründen, und alters- und geschlechtergerechte und für Kinder zugängliche Beschwerdemechanismen einzurichten, unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands der Kinder und der Bedeutung, die der Achtung ihrer Meinung zukommt;

f) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Disziplinformen und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;

g) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle, die mit Kindern und für sie arbeiten, sie vor Tyrannisierung schützen und entsprechende Präventiv- und Gegenmaßnahmen einsetzen;

h) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

i) für Forschung und Dokumentation auf nationaler Ebene zu sorgen, um gefährdete Gruppen von Kindern zu ermitteln, die Politik und die Programme auf allen Ebenen auf eine fundierte Grundlage zu stellen und die bei der Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte zu verfolgen und die besten Verfahrensweisen auf diesem Gebiet zu ermitteln;

j) die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zu verstärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen und um der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Kinder ein Ende zu setzen;

18. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

19. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Internationale Arbeitsorganisation, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und die Sekretariatsabteilung Frauenförderung, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu erkunden, wie sie noch wirksamer zur notwendigen Verhütung und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Kinder beitragen können;

Nichtdiskriminierung

20. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen können;

21. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, betont die Notwendigkeit, im Einklang mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung in die Programme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besondere Maßnahmen aufzunehmen, und fordert die Staaten auf, allen Kindern besondere Unterstützung zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, der Heiraten ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung der künftigen Ehegatten, verfrühter Heiraten und Zwangssterilisierung, zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und anwenden und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten;

23. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder mit Behinderungen im öffentlichen wie im privaten Leben alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung und des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, und neue Rechtsvorschriften, die ihre Diskriminie-

zung verbieten, auszuarbeiten beziehungsweise bereits bestehende durchzusetzen und so ihre angeborene Würde zu gewährleisten, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft und ihre Eingliederung in diese zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Lage der in Armut lebenden Kinder mit Behinderungen;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

24. *fordert* alle Staaten *auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich Diskriminierung, willkürlicher Verhaftung und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und mit wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Strategien die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

25. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenvertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gewalthandlungen und Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, wie etwa Rekrutierung, sexueller Gewalt und Ausbeutung, besonders ausgesetzt sind, zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo immer möglich, lokale Integration und Neuan siedlung, sowie Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

26. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere die Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, mit Vorrang die Schutzbedürftigkeit der von HIV betroffenen und mit HIV lebenden Kinder zu berücksichtigen, diesen Kindern und ihren Familien sowie Frauen und älteren Menschen, insbesondere in ihrer Rolle als Betreuungspersonen, Unterstützung und Rehabilitation zu gewähren, kinderorientierte HIV/Aids-Politiken und -Programme sowie einen besseren Schutz der durch HIV/Aids verwaisten oder sonst von HIV/Aids betroffenen Kinder zu fördern, den Zugang zur Behandlung sicherzustellen und die Anstrengungen zur Entwicklung neuer Behandlungswege für Kinder zu verstärken sowie erforderlichenfalls soziale Sicherungssysteme für ihren Schutz aufzubauen

beziehungsweise bestehende derartige Systeme zu unterstützen;

28. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen gesetzlich und in der Praxis zu schützen, unter besonderer Beachtung der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

29. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als die wichtigste Strategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

30. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138) und ihr Übereinkommen von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

31. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, *auf*,

a) die Todesstrafe und die lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, so bald wie möglich durch Gesetz abzuschaffen;

b) den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁹, eingegangen sind;

c) den Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, sowie den Garantien, die in den vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen festgelegt sind, Rechnung zu tragen;

32. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, dass kein in Haft gehaltenes Kind zu Zwangsarbeit oder irgendeiner Form grausamer oder erniedrigender Strafe verur-

¹¹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

teilt wird oder ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten wird;

33. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zu Gunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

34. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich alle pädophilen Handlungen, so auch innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, die Kinderpornografie und die Kinderprostitution, den Kindersextourismus, den Kinderhandel, den Verkauf von Kindern und die Nutzung des Internets zu diesen Zwecken unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung geworden sind;

b) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt werden, und einander zu diesem Zweck ein Höchstmaß an Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen, Straf- oder Auslieferungsverfahren zu leisten;

c) den Verkauf von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und fordert die Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹²⁰ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

d) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit und ihrem Schutz, ihrer physischen und

psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

e) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch die Verabschiedung, wirksame Anwendung und Durchsetzung von Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

f) zur Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

Von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder

35. *verurteilt entschieden* jede Rekrutierung oder jeden Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht sowie sonstige Verstöße und Missbrauchshandlungen, die sich gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder richten, und fordert alle Staaten und anderen Parteien bewaffneter Konflikte, die solche Praktiken anwenden, mit Nachdruck auf, sie zu beenden;

36. *fordert* die Staaten *auf*,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹²¹ das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere durch Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen;

¹²⁰ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

c) dafür zu sorgen, dass rechtzeitig ausreichende Finanzmittel für Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung aller Kinder, die mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbunden sind, bereitgestellt werden, insbesondere zur Unterstützung nationaler Initiativen, um derartige Maßnahmen auf eine langfristige Grundlage stellen zu können;

d) die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs- und Friedenskonsolidierungs- und Friedensschaffungsprogrammen und Kindernetzwerken;

e) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹²², rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

f) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um solche Praktiken zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

37. *begrüßt* die wertvolle Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und sieht den Ergebnissen der Aktualisierung der Prinzipien von Kapstadt über Kindersoldaten mit Interesse entgegen;

38. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls von Kindern, einschließlich von bewaffneten Konflikten betroffener Kinder, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, eine zunehmend wichtige Rolle spielt;

39. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 unternommenen Schritten sowie von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den in der genannten Resolution geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte einzurichten, unter Einbeziehung der Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, sowie von der Arbeit, die von den Kinder-

schutz-Beratern der Vereinten Nationen in Friedenseinsätzen geleistet wird;

40. *begrüßt* die Ernennung von Frau Radhika Coomaraswamy zur Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 51/77 vom 12. Dezember 1996 und 60/231 und anerkennt die Fortschritte, die seit der Festlegung des Mandats des Sonderbeauftragten, das mit Resolution 60/231 verlängert wurde, erzielt worden sind;

41. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Sonderbeauftragten¹²³;

III Kinder und Armut

42. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung ist, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und dass sie insbesondere für die Entwicklungsländer eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und stellt fest, dass chronische Armut nach wie vor das größte Hindernis ist, das sich der Deckung der Bedürfnisse von Kindern und dem Schutz und der Förderung ihrer Rechte entgegenstellt, und dass daher dringend nationale und internationale Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu bekämpfen;

43. *ist sich dessen bewusst*, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara;

44. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die wachsende Ungleichheit innerhalb der Länder eine große Herausforderung bei der Armutsbekämpfung darstellt und vor allem diejenigen Menschen davon betroffen sind, die in Ländern mit mittlerem Einkommen leben, und betont die Notwendigkeit, diese Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen;

45. *bekräftigt*, dass Demokratie, Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die uneingeschränkte und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen;

46. *stellt fest*, dass es in Armut lebenden Kindern an Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt, dass sie keinen Zugang zu einer gesundheitlichen Grundversorgung, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben und dass ein solch gravierender Mangel an Gütern und Dienstleistungen zwar für jeden Menschen schmerzlich, für Kinder jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben;

47. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, ins-

¹²² Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 228 300.

¹²³ A/61/275 und Corr.1.

besondere der Grundbildung und der Berufsausbildung, vor allem für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der „Bildung für alle“-Programme und die Notwendigkeit, die Kluft zwischen schulischer und außerschulischer Bildung zu überbrücken und dabei zu berücksichtigen, dass die Qualität der Bildungsdienstleistungen gewährleistet werden muss;

48. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Infektions- und ansteckende Krankheiten in allen Regionen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara, auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum, die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung haben, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der Verhütung und Bekämpfung dieser Krankheiten dringend Vorrang einzuräumen;

49. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es für Länder schwierig ist, sich zu entwickeln, wenn die dort aufwachsenden Kinder unter Mangelernährung, schlechter Bildung und Krankheiten leiden, da diese Faktoren dazu beitragen können, dass sich der Kreis der Armut von Generation zu Generation fortpflanzt;

50. *bekräftigt*, dass jeder einzelne Staat die Hauptverantwortung für die Schaffung eines Umfelds trägt, das der Sicherung des Wohls der Kinder förderlich ist und in dem die Rechte eines jeden Kindes gefördert und geachtet werden;

51. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Energien zu mobilisieren, um die Armut im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien und im Benehmen mit den Regierungen zu bekämpfen, und dabei einen integrierten und mehrdimensionalen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt;

52. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, soweit angebracht,

a) die internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Rechte und das Wohl des Kindes und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in die nationalen Entwicklungsstrategien und -pläne einzubinden, namentlich in die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Entwicklungsländer bei der Umsetzung dieser Entwicklungsstrategien und -pläne auch weiterhin zu unterstützen;

b) eine kontinuierliche Betreuung während der Schwangerschaft und der gesamten Kindheit sicherzustellen, in der Erkenntnis, dass die Gesundheit der Mutter, des Neugeborenen und des Kindes untrennbar miteinander verflochten sind und dass die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf einem nachdrücklichen Bekenntnis zu den Rechten von Frauen, Kindern und Jugendlichen fußen muss;

c) energisch darauf hinzuarbeiten, dass auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verbesserung der kindlichen Gesundheit, zur Förderung der vorgeburtlichen Be-

treuung und zur Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit in allen Ländern und allen Bevölkerungsgruppen ergriffen werden;

d) eine nationale Präventions- und Behandlungsstrategie zur wirksamen Bekämpfung des Problems der Scheidenfisteln zu entwickeln sowie einen multisektoralen, umfassenden und integrierten Ansatz zu erarbeiten, damit diesem Problem und der damit verbundenen Morbidität mit dauerhaften und sinnvollen Lösungen begegnet werden kann;

e) in allen Gemeinwesen die Versorgung aller Kinder mit sauberem Wasser sowie den allgemeinen Zugang zu sanitärer Grundversorgung zu fördern;

f) alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Hunger, Mangelernährung und Hungersnöten zu ergreifen;

g) die erforderlichen zusätzlichen Mittel aus allen Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Investitionsströme, der öffentlichen Entwicklungshilfe und der Erleichterung der Auslandsschuldenlast, und sich auf ein universales, offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nicht-diskriminierendes globales Handelssystem zu verpflichten, um die Entwicklung weltweit zu fördern und so das Wohl der schwächsten Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Kinder, sicherzustellen;

Folgemaßnahmen

53. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰² und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die erzielten Fortschritte und die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) den unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder zu bitten, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes und dem Menschenrechtsrat, sowie mit Regionalorganisationen, nationalen Institutionen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die weite Verbreitung der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder¹¹⁸ zu fördern, die wirksame Weiterverfolgung ihrer Empfehlungen im ersten Jahr im Rahmen eines integrierten Ansatzes zu unterstützen, der die Dimensionen der öffentlichen Gesundheit, der Bildung, des Kinderschutzes und der Menschenrechte miteinander verknüpft, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die in der ersten Weiterverfol-

gungsphase erzielten Fortschritte vorzulegen und einen Ausblick auf die für weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in der Studie erforderliche Strategie zu geben;

d) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes erneut zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

e) auf der 2007 abzuhaltenden Gedenksitzung des Plenums, die der Weiterverfolgung der Ergebnisse der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gewidmet werden soll, besondere Aufmerksamkeit auf den Schutz und die Rechte der in Armut lebenden Kinder zu richten;

f) diese Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte des Kindes“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes dem Thema „Gewalt gegen Kinder“ zu widmen.

RESOLUTION 61/147

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/441, Ziff. 23)¹²⁴.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Japan, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Mari-

¹²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Belarus, Benin, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Nigeria, Russische Föderation, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zentralafrikanische Republik.

no, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/147. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹²⁶, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹²⁷ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004¹²⁸ und 2005/5 vom 14. April 2005¹²⁹ sowie die Resolution 60/143 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2005 zu dieser Frage und die Versammlungsresolution 60/144 vom 16. Dezember 2005 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem die Waffen-SS und alle ihre Bestandteile als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹³⁰, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms,

ebenso unter Hinweis auf die von dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusam-

¹²⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹²⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹²⁹ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹³⁰ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

menhängender Intoleranz durchgeführte Studie¹³¹ und von seinem Bericht¹³² Kenntnis nehmend,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten,

1. *bekräftigt* diejenige Bestimmung der Erklärung von Durban¹³⁰, in der die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern sowie die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die nach den Beobachtungen des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind;

4. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹²⁷ beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹²⁶ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

5. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere der von der SS begangenen Verbrechen, beschmutzen und die Gedanken von Jugendlichen vergiften, und dass diese Praktiken mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und mit den Zielen und Grundsätzen der Organisation unvereinbar sind;

6. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen,

namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren;

7. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

8. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) staatlichen oder örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu verbieten, die Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen;

9. *fordert* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung angebracht haben, *auf*, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzunehmen;

10. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5¹²⁹ darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichterstatter weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

11. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Erfüllung der genannten Aufgabe mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

¹³¹ E/CN.4/2005/18 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2-6.

¹³² Siehe A/61/335.

RESOLUTION 61/148

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/441, Ziff. 23)¹³³.

61/148. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³⁴, zuletzt Resolution 59/176 vom 20. Dezember 2004,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹³⁵, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

sowie unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

bekräftigend, dass, wie aus der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹³⁶, hervorgeht, der universale Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollinhaltliche Durch-

führung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geleistet hat,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird¹³⁷, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

I

Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine sechsendsechzigste und siebenundsechzigste¹³⁸ sowie über seine achtundsechzigste und neunundsechzigste Tagung¹³⁹;

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³⁴, insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, die auf Grund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und themenbezogene Diskussionen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

¹³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauretanien, Moldau, Monaco, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹³⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹³⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹³⁷ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

¹³⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*.

¹³⁹ *Ebd., Sixty-first Session, Supplement No. 18 (A/61/18)*.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *legt dem Ausschuss nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, vor allem mit dem Menschenrechtsrat, der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

7. *legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban¹³⁶;

9. *dankt dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen*, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und ermutigt ihn zu weiteren diesbezüglichen Tätigkeiten;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Maßnahmen des Ausschusses zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen, wie etwa den Beschluss, einen Koordinator für die Weiterverfolgung zu ernennen¹⁴⁰ und Leitlinien für die Weiterverfolgung zu verabschieden¹⁴¹;

11. *legt den Ausschussmitgliedern nahe*, weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und den Jahrestagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, vor allem im Hinblick auf ein abgestimmteres Herangehen an die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane und das standardisierte Berichterstattungssystem;

II

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung¹⁴²;

13. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Über-

einkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³⁴ ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung¹³⁷ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut bekräftigt wurde;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁴³;

18. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertdreundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

19. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu berücksichtigen;

20. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban¹³⁶ eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden, und bekundet ih-

¹⁴⁰ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Anhang IV.

¹⁴¹ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 18 (A/61/18)*, Anhang VI.

¹⁴² A/61/186.

¹⁴³ A/61/260.

re Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

21. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, es dringend zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

22. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

23. *stellt fest*, dass nunmehr neunundvierzig Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und ersucht die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

24. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung“ die Berichte des Ausschusses über seine siebzigste und einundsiebzigste sowie über seine zweiundsiebzigste und dreiundsiebzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 61/149

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 179 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/441, Ziff. 23)¹⁴⁴:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Ma-

lediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kanada, Marshallinseln, Palau.

61/149. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/144 vom 16. Dezember 2005, in der sie erneut ihre feste Entschlossenheit bekundete, ihre weltweiten Bemühungen um die vollständige Beseitigung der Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz und um die wirksame und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁴⁵, fortzusetzen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/177 vom 20. Dezember 2004, in der sie die weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz nachhaltig stärkte und die unbedingte und zwingende Notwendigkeit des politischen Willens zur Erreichung der Verpflichtungen anerkannte, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangen wurden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/160 vom 22. Dezember 2003, in der sie beschloss, besonderes Gewicht auf die konkrete Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu legen, da diese eine solide Grundlage für einen breit angelegten Konsens für weitere Maßnahmen und Initiativen zur vollständigen Beseitigung der Geißeln des Rassismus bieten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/195 vom 18. Dezember 2002, in der sie die wichtigen Rollen und Aufgaben der

¹⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, der Russischen Föderation und Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

¹⁴⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, so insbesondere der Menschenrechtskommission, aufzeigte, und ihre Resolution 56/266 vom 27. März 2002, in der sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban als solide Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen zur vollständigen Beseitigung der Geißel des Rassismus zu eigen machte,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Geschlechterperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1/5 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006¹⁴⁶,

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2002/68 vom 25. April 2002¹⁴⁷, 2003/30 vom 23. April 2003¹⁴⁸, 2004/88 vom 22. April 2004¹⁴⁹ und 2005/64 vom 20. April 2005¹⁵⁰, mit denen die internationale Gemeinschaft Mechanismen für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban einrichtete,

unterstreichend, dass politischer Wille, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsprogramms von Durban von überragender Bedeutung sind,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Ge-

sellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf Grund rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, sowie ihrer Absicht, dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes zu machen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵¹, dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁵² sowie von dem Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006¹⁵³,

I

Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, und *verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die jüngsten Versuche, Hierarchien zwischen neu entstehenden und wieder auflebenden Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz herzustellen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen diese Geißeln mit dem-

¹⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁸ Ebd., 2003, *Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁴⁹ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹⁵⁰ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁵¹ A/61/337.

¹⁵² Siehe A/61/335.

¹⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B.

selben Nachdruck und derselben Entschiedenheit vorzugehen, mit dem Ziel, diese Praxis zu verhindern und die Opfer zu schützen;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *erkennt an*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

6. *erkennt außerdem an*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

7. *erklärt erneut*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist;

8. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, die verhindern, dass diese Verbrechen strafflos bleiben und die die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

10. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, um zu durch Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban¹⁴⁵, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den

bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen, wobei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

12. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der spezifischen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

13. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵⁴ und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, sowie für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

14. *verweist* auf die Forderung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in Ziffer 75 des Aktionsprogramms von Durban¹⁴⁵, die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2005 zu verwirklichen, sowie die Aufforderung an alle Staaten, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen, und schließt sich der von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/64¹⁵⁰ geäußerten ernststen Sorge an, dass bei einhundertdreundsiebzig Ratifikationen und nur neunundvierzig Erklärungen das von der Weltkonferenz beschlossene Zieldatum für die universelle Ratifikation bedauerlicherweise nicht eingehalten wurde;

15. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

16. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Aus-

¹⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

schuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, wodurch die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigt wird, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

17. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁵ niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

19. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses bei der Anwendung des Übereinkommens auf die neuen und zeitgenössischen Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung;

20. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

21. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat¹⁵⁶;

III

Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

22. *erkennt an*, dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht;

23. *erkennt außerdem an*, dass sich die Weltkonferenz, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufge-

nommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

24. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban¹⁴⁵ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

25. *betont außerdem* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

26. *begrüßt* die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte, insbesondere die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, und die von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Schritte zur vollständigen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und bekräftigt diese Tendenz als Ausdruck des Bekenntnisses zur Beseitigung aller Geißeln des Rassismus auf nationaler Ebene;

27. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

28. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

29. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihren jeweiligen Regionen bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

30. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

31. *beschließt*, dass die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Politikformulierung, und der Wirtschafts- und

¹⁵⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 18 (A/57/18)*, Kap. XI, Abschn. E.

Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben auf Grund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996, sowie der Menschenrechtsrat zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bilden;

32. *betont und bekräftigt*, dass sie nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, so auch im Hinblick auf die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben;

33. *beschließt*, im Jahr 2009 im Rahmen der Generalversammlung eine Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban einzu-berufen, und ersucht zu diesem Zweck den Menschenrechtsrat, unter Heranziehung der drei bestehenden Mechanismen für die fortlaufende Weiterverfolgung Vorbereitungen für diese Veranstaltung zu treffen, einen konkreten Plan zu dieser Frage auszuarbeiten und ab 2007 jährlich aktuelle Informationen und Berichte dazu vorzulegen;

34. *bekräftigt*, dass dem Menschenrechtsrat bei der Überwachung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei der diesbezüglichen Beratung der Generalversammlung eine zentrale Rolle zukommt;

35. *würdigt* die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung für ihre fortlaufende Tätigkeit zur Weiterverfolgung der Weltkonferenz;

36. *begrüßt* die von der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf ihrer vierten Tagung vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen¹⁵⁷, begrüßt insbesondere, dass die Arbeitsgruppe inhaltliche und verfahrenstechnische Lücken aufgezeigt und/oder behandelt hat, sowie ihre Forderung, fünf hochqualifizierte Sachverständige zu benennen, mit dem Auftrag, Art und Umfang dieser Lücken eingehender zu untersuchen, darunter auch in den Bereichen, die in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Seminars auf hoher Ebene benannt wurden, und im Benehmen mit den Menschenrechtsvertragsorganen, dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und anderen zuständigen Mandatsträgern

ein Grundlagendokument zu erstellen, das konkrete Empfehlungen betreffend Mittel oder Wege zur Schließung dieser Lücken enthält, darunter auch die Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Protokolls zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung oder die Annahme neuer Rechtsinstrumente, und die Forderung der Arbeitsgruppe an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, eine weitere Studie über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung des Übereinkommens und seiner Vorschläge zur Bewertung und Evaluierung der Durchführung der bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten zu erstellen, und legt zu diesem Zweck der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe nahe, sich weiter mit der Erarbeitung ergänzender internationaler Normen im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban zu befassen;

37. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig das Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ist, insbesondere wenn es darum geht, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

38. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung und die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ihr Mandat wirksam erfüllen können;

39. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in diesem Zusammenhang alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sportes zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

40. *bittet* in diesem Zusammenhang die Fédération Internationale de Football Association, zu erwägen, in Verbindung mit der Fußball-Weltmeisterschaft, die 2010 in Südafrika stattfinden soll, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, ersucht den Generalsekretär, der Fédération diese Bitte zur Kenntnis zu bringen und andere maßgebliche internationale Sportgremien auf das Problem des Rassismus im Sport aufmerksam zu machen, und würdigt in diesem Zusammenhang die während der Weltmeisterschaft 2006 unternommenen gemeinsamen Anstrengungen der Regierung Deutschlands, des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Ras-

¹⁵⁷ E/CN.4/2006/18, Abschn. VI.

sismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

IV

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

41. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung;

42. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, die positive Beantwortung seiner Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, zu erwägen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

43. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

44. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

45. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

46. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

47. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters¹⁵² und fordert die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger nachdrücklich auf, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu erwägen;

48. *ersucht* den Sonderberichterstatter, den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte durch nationale

oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Einwanderergruppen, Asylsuchende und Flüchtlinge auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

49. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihr Eintreten für die Bekämpfung des Rassismus im Sport stärker unter Beweis zu stellen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

V

Allgemeines

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

51. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung“ befasst zu bleiben.

RESOLUTION 61/150

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/442, Ziff. 21)¹⁵⁸.

61/150. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁵⁹ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt wurde,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbst-

¹⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Eritrea, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kongo, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Niger, Nigeria, Pakistan, Panama, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, Südafrika, Thailand und Vereinigte Arabische Emirate.

¹⁵⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

bestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung¹⁶⁰ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 60/145 vom 16. Dezember 2005,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintraten, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶¹,

1. erklärt erneut, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. erklärt, dass sie fremde militärische Intervention, Aggression und Besetzung entschieden ablehnt, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. fordert die dafür verantwortlichen Staaten auf, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. beklagt das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entworfen worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. ersucht den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/151

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 51 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/442, Ziff. 21)¹⁶²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

¹⁶⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁶¹ A/61/333.

¹⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Indien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kenia, Komoren, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

Enthaltungen: Fidschi, Liechtenstein, Neuseeland, Papua-Neuguinea, Schweiz, Tonga, Vanuatu.

61/151. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, einschließlich der Resolution 59/178 vom 20. Dezember 2004, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/2 der Menschenrechtskommission vom 7. April 2005¹⁶³,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zu lassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnerturns in Afrika¹⁶⁴, sowie der Afrikanischen Union¹⁶⁵,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁶⁶,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in Afrika und über die Bedrohung, die sie für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung in diesen Ländern und die Achtung davor darstellen,

überzeugt, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker¹⁶⁷;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, der Ausbildung, der Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch Privatunternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, höchstmögliche Wachsamkeit an den Tag zu legen, sowie die-

¹⁶³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

¹⁶⁵ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

¹⁶⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹⁶⁷ Siehe A/61/341.

sen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Beitritt zu der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern¹⁶⁸ oder ihre Ratifikation in Erwägung zu ziehen;

7. *begrüßt* den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

8. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Afrika und spricht den afrikanischen Regierungen ihre Anerkennung dafür aus, dass sie daran mitgearbeitet haben, derartige illegale Handlungen zu verhindern, die eine Bedrohung für den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung der betroffenen Länder, die Achtung davor und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

10. *verurteilt* jede Form der Straflosigkeit gegenüber denjenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und denjenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von der Söldneraktivitäten beschuldigten Personen im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die von den früheren Sonderberichterstatern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern weiterzuführen und dabei die von dem Sonderberichterstatter in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagene neue rechtliche Definition des Söldnerbegriffs¹⁶⁹ zu berücksichtigen;

13. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung mit Vorrang bekannt zu machen und den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten nach Bedarf und auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

14. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars für die Abhaltung der dritten Sachverständigentagung über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und nimmt Kenntnis von dem Bericht der Tagung¹⁷⁰;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der Wahrnehmung ihres Mandats auch weiterhin zu berücksichtigen, dass Söldneraktivitäten in vielen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen und neue Gestalt, Erscheinungsformen und Modalitäten annehmen, und ersucht in dieser Hinsicht ihre Mitglieder, den Auswirkungen der Aktivitäten von Privatunternehmen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

18. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

19. *beschließt*, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutsche Übersetzung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁶⁹ Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

¹⁷⁰ Siehe E/CN.4/2005/23.

RESOLUTION 61/152

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/442, Ziff. 21)¹⁷¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kanada, Nauru, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Moldau, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern und Palästina.

61/152. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁷², der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷³, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁷⁴ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁷⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen¹⁷⁶,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁷,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet¹⁷⁸ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist¹⁷⁹,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert¹⁸⁰,

unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und der raschen Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden

¹⁷² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁷³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁷⁴ Resolution 1514 (XV).

¹⁷⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁷⁶ Siehe Resolution 50/6.

¹⁷⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷⁸ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

¹⁷⁹ Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

¹⁸⁰ Ebd., Ziff. 122.

Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/146 vom 16. Dezember 2005,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 61/153

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 10)¹⁸¹.

61/153. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen, und dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass eine Reihe internationaler, regionaler und innerstaatlicher Gerichte, einschließlich des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Ver-

antwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, anerkannt haben, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist, und die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁸²,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949¹⁸³ Folter und unmenschliche Behandlung ein schwerer Verstoß sind und dass nach den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁸⁴ Folterhandlungen Kriegsverbrechen darstellen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich des umfassenden Netzwerks von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter, unternommen werden,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten sind und verboten bleiben und daher niemals gerechtfertigt sein können, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu verhüten und zu bekämpfen, und betont, dass alle Folterhandlungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben werden müssen;

3. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zu-

¹⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹⁸³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁸⁴ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

ständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit angemessenen Folgemaßnahmen entsprechen;

4. *verurteilt* alle von Staaten oder Amtsträgern unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder auf Grund gerichtlicher Entscheidungen;

5. *betont*, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen nationalen Behörde untersucht werden müssen und dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Grundsätzen für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)¹⁸⁵, die ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Bekämpfung der Folter sind, sowie von dem aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit¹⁸⁶;

6. *betont*, dass Folterhandlungen schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt wurden, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde;

8. *hebt hervor*, dass die Staaten das Personal, das mit dem Gewahrksam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst ist, die irgendeiner Form der Festnahme, der Haft oder der Strafgefängenschaft oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfen ist, nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, und erkennt an, dass etwaige

diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

10. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, fordert die Staaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Rehabilitationszentren;

11. *erinnert* an ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers gewährt sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

12. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheim gehaltenen Orten das Begehen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit Vorrang Vertragspartei des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁸² zu werden;

15. *bittet* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen einzelner Personen noch nicht abgegeben haben, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 des Übereinkommens zu erwägen und dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

16. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nach-

¹⁸⁵ Resolution 55/89, Anlage.

¹⁸⁶ Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

zukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss gegen Folter eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁸⁷ und fordert die Vertragsstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls, das weitere Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vorsieht, rasch in Erwägung zu ziehen;

18. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses gegen Folter und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht¹⁸⁸ und empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen;

19. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss gegen Folter und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁸⁹ und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, und zur Untersuchung solcher Fälle aufzunehmen;

21. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

22. *fordert* alle Staaten auf, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen

notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

23. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss gegen Folter, dem Unterausschuss zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

24. *erkennt an*, dass ein umfassender Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Kuratoriums des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, und appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu entrichten und diese möglichst beträchtlich zu erhöhen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, auch künftig an alle Staaten zu übermitteln und den Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter mitwirken, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

28. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

29. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Aus-

¹⁸⁷ Resolution 57/199, Anlage.

¹⁸⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 44 (A/61/44)*.

¹⁸⁹ Siehe A/61/259.

schusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 61/154

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufzeichneten Abstimmung mit 112 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 64 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)¹⁹⁰:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Angola, Äthiopien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/154. Die Menschenrechtssituation infolge der jüngsten israelischen Militäroperationen in Libanon

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹¹ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien von 1993¹⁹² sowie unter Hinweis auf den Internatio-

¹⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind), Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der arabischen Staaten sind) und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

¹⁹¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁹² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

nenalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹³, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁴ und andere Menschenrechtsübereinkünfte,

geleitet von den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften und dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Haager Abkommen von 1899 und 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs¹⁹⁵, die es verbieten, die Zivilbevölkerung und zivile Objekte anzugreifen und zu bombardieren, und Verpflichtungen zum allgemeinen Schutz vor den Gefahren festlegen, die durch Militäroperationen gegen zivile Objekte, Krankenhäuser, Hilfsgüter und Verkehrsmittel entstehen,

unter Hinweis auf die von den Hohen Vertragsparteien der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁶ und der Zusatzprotokolle von 1977¹⁹⁷ eingegangenen Verpflichtungen,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden¹⁹⁸,

betonend, dass das Recht auf Leben das grundlegendste aller Menschenrechte darstellt,

hervorhebend, dass die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

eingedenk der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats vom 11. August 2006 und der Erklärung des Ratspräsidenten vom 30. Juli 2006¹⁹⁹,

sowie eingedenk der vom Menschenrechtsrat auf seiner zweiten Sondertagung am 11. August 2006 verabschiedeten Resolution S-2/1 über die durch die israelischen Militäropera-

¹⁹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁹⁵ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

¹⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁹⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹⁹⁸ A/45/625, Anlage.

¹⁹⁹ S/PRST/2006/35; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2005-31. Juli 2006*.

tionen verursachte gravierende Menschenrechtssituation in Libanon²⁰⁰,

1. *verurteilt* alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, namentlich die Bombenangriffe israelischer Militärkräfte auf libanesischer Zivilpersonen, die zahlreiche Tote und Verletzte, darunter auch Kinder, forderten, in enormem Ausmaß Häuser, Eigentum, Agrarland und unverzichtbare zivile Infrastruktur zerstörten und zur Vertreibung von bis zu einer Million libanesischer Zivilpersonen und zu Strömen von Flüchtlingen führten, die den schweren Artillerie- und Bombenangriffen gegen die Zivilbevölkerung zu entkommen suchten, wodurch das Ausmaß des menschlichen Leids in Libanon weiter verschärft wurde;

2. *betont*, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Kinder sind;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Folgen der israelischen Militäroperationen für das Wohl libanesischer Kinder, namentlich ihr geistiges und seelisches Wohl;

4. *betont*, dass Angriffe auf Zivilpersonen, gleichviel wo sie begangen werden, gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und eine flagrante Verletzung der Menschenrechte darstellen, verurteilt die Tötung von Kindern, Frauen, älteren Menschen und anderen Zivilpersonen in Libanon, unterstreicht, dass solche Handlungen nicht ungestraft bleiben dürfen, und fordert insbesondere Israel auf, seine Verpflichtungen nach dem Recht der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁴, sowie nach dem humanitären Völkerrecht streng einzuhalten;

5. *beklagt* den Tod von über 1.100 Zivilpersonen, ein Drittel davon Kinder, infolge der israelischen Militäroperationen in Libanon;

6. *verurteilt nachdrücklich* den gezielten Einsatz von Streumunition in Libanon durch Israel, der zum größten Teil in den zweiundsiebzig Stunden unmittelbar vor der Einstellung der Feindseligkeiten und nach der Verabschiedung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats erfolgte und bei dem über eine Million nicht explodierter Submunitionen zurückblieben, die das Leben von Kindern und Zivilpersonen bedrohen und die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen beeinträchtigen;

7. *beklagt* die Umweltschäden, die durch die israelischen Luftangriffe auf Kraftwerke in Libanon verursacht wurden, und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohl von Kindern und anderen Zivilpersonen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Libanons dringend finanzielle Hilfe zur Unterstützung der raschen Wiederherstellung, des Wiederaufbaus und der Stärkung der Volkswirtschaft des Landes, einschließlich der Rehabilitation der Opfer, der Rückkehr der Vertriebenen und der Wiederherstellung der unverzichtbaren Infrastruktur, zu

gewähren, und dankt den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem Volk und der Regierung Libanons Hilfe gewährt haben und weiter gewähren.

RESOLUTION 61/155

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁰¹.

61/155. Vermisste Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁰² und den Zusatzprotokollen von 1977²⁰³, und den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁴, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁰⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰⁵, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁰⁶, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁰⁷ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993

²⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Lichtenstein, Mexiko, Moldau, Nicaragua, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Spanien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tunesien, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

²⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁰³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

²⁰⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁰⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²⁰⁷ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁰⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, dritter Teil, Kap. I.

von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁰⁸,

unter Hinweis auf alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen über vermisste Personen sowie auf die von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die bewaffneten Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor anhalten, was häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte zur Folge hat,

eingedenk der wirksamen Suche nach Vermissten und ihrer Identifizierung durch herkömmliche forensische Methoden und anerkennend, dass auf dem Gebiet der DNS-Analyse in der Gerichtsmedizin große technologische Fortschritte erzielt wurden, die bei den Bemühungen, Vermisste zu identifizieren, maßgeblich helfen könnten,

feststellend, dass die Frage der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt und Leid über die Familien der Vermissten bringt, und in dieser Hinsicht betonend, dass diese Frage unter anderem auch unter humanitären Gesichtspunkten angegangen werden muss,

unter Hinweis auf die Bemerkungen und Empfehlungen zur Bewältigung des Problems der vermissten Personen und ihrer Familien, die von der Internationalen Konferenz staatlicher und nichtstaatlicher Sachverständiger zu dem Thema „Die Vermissten: Maßnahmen zur Lösung des Problems von Personen, deren Verbleib infolge bewaffneter Konflikte oder interner Gewalt unbekannt ist, und zur Unterstützung ihrer Familien“, die vom 19. bis 21. Februar 2003 in Genf stattfand, verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf das Humanitäre Aktionsprogramm, das von der vom 2. bis 6. Dezember 2003 in Genf abgehaltenen achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, insbesondere auf sein Gesamtziel 1, die Würde von Personen, die infolge bewaffneter Konflikte oder anderer Situationen bewaffneter Gewalt vermisst werden, sowie die ihrer Familien zu achten und wiederherzustellen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die derzeit auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Frage der vermissten Personen anzugehen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁰² und gegebenenfalls in den Zusatzprotokollen von 1977²⁰³ niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt Personen verschwinden, und über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen;

3. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

4. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

5. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, unverzüglich alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden, und soweit irgend möglich ihren Familienangehörigen über die geeigneten Kanäle alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Schicksal der Vermissten zukommen zu lassen;

6. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der Erhebung, des Schutzes und der Verwaltung von Daten über vermisste Personen im Einklang mit internationalen und nationalen rechtlichen Normen und Standards und fordert die Staaten nachdrücklich auf, untereinander und mit anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie alle sachdienlichen und geeigneten Informationen im Zusammenhang mit vermissten Personen zur Verfügung stellen;

7. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen und ihre Identität festzustellen;

8. *bittet* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für vermisste Personen und die von ihnen unternommenen Bemühungen;

²⁰⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

10. *fordert* die Staaten *auf*, unbeschadet ihrer Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung der vermissten Personen und ihrer Familienangehörigen zu treffen, unter anderem hinsichtlich der sozialen Sicherung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte;

11. *bittet* die zuständigen Menschenrechtsmechanismen beziehungsweise -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat auf seiner entsprechenden Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt relevanten Empfehlungen vorzulegen;

14. *beschließt*, die Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 61/156

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁰⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri

Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Brasilien, Chile, Singapur.

61/156. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²¹⁰ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²¹¹,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹² und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²¹²,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹³ und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten²¹⁴ und der vierundzwanzigsten²¹⁵ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/152 vom 16. Dezember 2005,

²⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Ghana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

²¹⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²¹¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²¹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²¹³ Siehe Resolution 55/2.

²¹⁴ Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

²¹⁵ Resolution S-24/2, Anlage.

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte²¹⁶,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

in Bekräftigung der in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²¹⁷ enthaltenen Verpflichtung, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich dessen bewusst, dass die Gefahr einer globalen Monokultur eine stärkere Bedrohung darstellt, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Fi-

nanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit bekundend, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. ist sich dessen bewusst, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. hebt hervor, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Wirtschaftsumfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. bekräftigt, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. bekräftigt außerdem die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungsführung in jedem Land und gute

²¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²¹⁷ Siehe Resolution 60/1.

Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

6. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte²¹⁸, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

7. *fördert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

8. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

9. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an der weltwirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normsetzung zu stärken und auszuweiten;

10. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

11. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

12. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁹ und ersucht diesen, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

RESOLUTION 61/157

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²²⁰.

61/157. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²²², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²²², des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²²³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²²⁴, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²⁵ und der anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

²¹⁹ A/61/281.

²²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

²²¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²²² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²²⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²²⁵ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²¹⁸ E/CN.4/2002/54.

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, auf ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündete, sowie auf ihre Resolution 59/186 vom 20. Dezember 2004 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das Verständnis, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

sowie tief besorgt darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 2005/16 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005²²⁶ sowie auf die Resolution 2005/9 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 8. August 2005²²⁷,

unter Begrüßung des am 20. September 2004 in New York abgehaltenen Gipfeltreffens der Führer der Welt zur Bekämpfung von Hunger und Armut, das von den Präsidenten Brasiliens, Chiles und Frankreichs und dem Premierminister Spaniens mit Unterstützung des Generalsekretärs einberufen wurde,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt werden,

betonend, dass es erforderlich ist, die Ursachen und Folgen der extremen Armut besser zu verstehen,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

sowie erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

unter Hinweis auf den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006²²⁸,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

4. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der absoluten Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

6. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²⁹ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die

²²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²²⁷ Siehe E/CN.4/2006/2-E/CN.4/Sub.2/2005/44, Kap. II, Abschn. A.

²²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B.

²²⁹ Siehe Resolution 55/2.

Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

7. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich Frauen und Mädchen²³⁰;

8. *bekräftigt ferner* die ausschlaggebende Rolle der schulischen und der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Beseitigung des Analphabetentums, sowie die Bemühungen um eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen, *bekräftigt* in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum im Jahr 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²³¹ und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der „Bildung für alle“-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist;

9. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frage des Zusammenhangs zwischen der extremen Armut und den Menschenrechten weiterhin hohe Priorität einzuräumen, und *bittet* sie außerdem, die Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

10. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

12. *nimmt Kenntnis* von den der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten und zweiundsechzigsten

Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner zweiten Tagung vorgelegten Berichten des unabhängigen Experten für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut²³²;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/158

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²³³.

61/158. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 58/176 vom 22. Dezember 2003, 59/183 vom 20. Dezember 2004 und 60/151 vom 16. Dezember 2005 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten²³⁴,

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin²³⁵,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 29. August bis 2. Sep-

²³⁰ Siehe Resolution 60/1.

²³¹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

²³² E/CN.4/2005/49 und E/CN.4/2006/43 und Add.1.

²³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Belarus, Belgien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Mali, Marokko, Nicaragua, Nigeria, Portugal, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

²³⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²³⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

tember 2006 in Brazzaville beziehungsweise vom 25. bis 29. September 2006 in Kigali,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁶,

das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁷ begrüßend, insbesondere den darin bekräftigten Beschluss, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den kommenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. begrüßt die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, innerhalb des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der zentralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/159

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²³⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien,

²³⁶ A/61/352.

²³⁷ Siehe Resolution 60/1.

²³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Dagegen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/159. Personalstruktur des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 5 g) ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission in Bezug auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte übernehmen soll,

Kenntnis nehmend von allen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte²³⁹ und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe²⁴⁰,

eingedenk dessen, dass die Unausgewogenheit der gegenwärtigen Personalstruktur des Amtes des Hohen Kommissars die Wirksamkeit seiner Arbeit mindern könnte, wenn die Struktur als kulturell voreingenommen und nicht repräsentativ für die gesamten Vereinten Nationen empfunden wird,

es bedauernd, dass die Anstrengungen zur Behebung der geografischen Unausgewogenheit der Personalstruktur bislang keine merklichen Verbesserungen bewirkt haben, und feststellend, dass die Regionalgruppen der afrikanischen, asiatischen, osteuropäischen sowie der lateinamerikanischen und karibischen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Amt des Hohen Kommissars personell schwach vertreten sind,

²³⁹ E/CN.4/2006/103.

²⁴⁰ JIU/REP/2006/3.

erneut erklärend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt,

1. *beschließt*, unter Berücksichtigung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe²⁴⁰,

a) die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihren laufenden Bemühungen um die Überwindung des Status quo konkret zu unterstützen und entsprechend anzuleiten;

b) im Rahmen der Bemühungen um die Behebung der spezifischen geografischen Unausgewogenheit im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Einrichtung eines temporären Mechanismus zu erlauben, wonach die Einstellung von Amtspersonal der Besoldungsgruppe P-2 nicht auf erfolgreiche Bewerber des nationalen Auswahlwettbewerbs beschränkt werden muss;

c) die Finanzierung der Menschenrechtsaktivitäten neu zu evaluieren, wie in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe vermerkt, mit dem Ziel, die aus den Basisressourcen bereitgestellte Unterstützung zu erhöhen;

2. *befürwortet* die Teilnahme eines größeren Kreises von Mitgliedstaaten an dem Programm für beigeordnete Sachverständige und legt in diesem Zusammenhang den Teilnehmern eindringlich nahe, die Förderung von beigeordneten Sachverständigen aus Entwicklungsländern zu erhöhen;

3. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, dem Menschenrechtsrat bei der systematischen Überwachung der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein, unter anderem indem sie dem Menschenrechtsrat im Mai 2009 einen umfassenden Folgebericht über den Stand der Umsetzung der in ihrem Bericht enthaltenen Empfehlungen vorlegt;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin,

a) weitere Maßnahmen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen;

b) dem Menschenrechtsrat auf seiner vierten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht auf der Grundlage der Ziffer 26 e) der Resolution 2005/72 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005²⁴¹ vorzulegen;

5. *ersucht* die Präsidentin der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, dem Fünften Ausschuss so bald wie möglich die genannten Empfehlungen zur Kenntnis zu bringen, damit er sie prüfen kann.

²⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

RESOLUTION 61/160

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 56 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁴²:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Mexiko, Peru.

61/160. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 59/193 vom 20. Dezember

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

2004, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/57 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005²⁴³,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

bekräftigend, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁴ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

²⁴³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²⁴⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

sowie in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, den Nutzen der Globalisierung zu maximieren, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt²⁴⁵, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) Die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, Interessenausgleich, Solidarität und Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung von Solidarität als ein grundlegender Wert, auf Grund dessen die globalen Herausforderungen in einer Art und Weise bewältigt werden müssen, die zu einer gerechten Verteilung der Kosten und Lasten im Einklang mit den Grundprinzipien der Ausgewogenheit und der sozialen Gerechtigkeit führt und sicherstellt, dass diejenigen, die leiden oder den geringsten Nutzen ziehen, von denjenigen Hilfe erhalten, die am meisten profitieren;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institu-

tionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts aller Menschen und Völker auf eine gesunde Umwelt;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, ob-

²⁴⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

schon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung ihre Entschlossenheit verkündet hat, nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet²⁴⁶;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Schaffung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die durch den Menschenrechtsrat verlängerten besonderen Mechanismen sowie die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte beziehungsweise ihren Nachfolgeorganen

für sachverständige Beratung, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

13. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Schutz und Förderung der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 61/161

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁴⁷.

61/161. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁴⁸, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁹ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

²⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern

²⁴⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁴⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁴⁶ Siehe Resolution 3201 (S-VI).

in Bekräftigung des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit sowie das Recht der freien Meinungsäußerung hat²⁵⁰,

sowie bekräftigend, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte anerkannte, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Resolution 56/6 der Generalversammlung vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, in der die Versammlung den wertvollen Beitrag anerkannte, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

in dem Bewusstsein, dass ein solcher Dialog nur dann etwas bewirken kann, wenn er auf der Achtung der Würde der Anhänger von Religionen und Weltanschauungen sowie auf der Achtung der Vielfalt und der allgemeinen Förderung und dem Schutz der Menschenrechte gegründet ist,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden sollte,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Missachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht haben,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen ist, um zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, Kulturen und Zivilisationen das wechselseitige Verständnis und das Wissen auf zahlreichen Gebieten, einschließlich Kultur, Religion, Bildung, Information, Wissenschaft und Technologie, zu stärken und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutragen,

unter Hinweis auf die Resolution 2005/40 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung²⁵¹,

ernsthaft besorgt über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich alle vorsätzlichen Zerstörungen von Relikten und Denkmälern,

sowie ernsthaft besorgt darüber, dass Registrierungsverfahren missbraucht werden, um das Recht von Angehörigen bestimmter religiöser Gemeinschaften auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu beschränken, sowie über die Einschränkungen, denen religiöse Publikationen unterliegen,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

überzeugt von der Notwendigkeit einer beispielsweise im Kontext der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen²⁵² und der Allianz der Zivilisationen zu führenden Auseinandersetzung mit dem in allen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Einzelpersonen und Gruppen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, unter denen viele Frauen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu leiden haben, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

entschlossen, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur raschen Beseitigung aller Arten und Erscheinungsformen derartiger Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung durchzuführen und jegliche Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu verhüten und zu bekämpfen,

feststellend, dass eine auf nationaler Ebene getroffene formelle oder rechtliche Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Religionen oder Glaubensgemeinschaften in manchen Fällen Diskriminierung darstellen und den Genuss der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beeinträchtigen kann,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie unterstreichend, dass die Bildung, insbesondere die Erziehung in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung leisten sollte,

unter Hinweis auf die Bedeutung der vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid abgehaltenen Internationalen Beratungskonferenz über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung und die Regierungen weiter bittend, das auf der

²⁵⁰ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. II, Ziff. 22.

²⁵¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²⁵² Siehe Resolution 56/6.

Konferenz verabschiedete Schlussdokument²⁵³ zu berücksichtigen,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien bei der Förderung von Toleranz, Achtung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zukommt,

aner kennend, wie wichtig der Dialog zwischen den Religionen und innerhalb dieser ist und welche Rolle den religiösen und anderen nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Toleranz in Religions- oder Weltanschauungsfragen zukommt,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere verstärkte Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *begrüßt* die Arbeit und den Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit²⁵⁴;

2. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung;

3. *bestärkt* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihren Anstrengungen, im Bereich der Menschenrechte die Tätigkeiten der zuständigen Organe, Gremien und Mechanismen der Vereinten Nationen zu koordinieren, die sich mit allen Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung befassen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*,

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der Entweihung oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

c) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um das Recht aller Personen zu gewährleisten, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekunden;

d) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten, und das Recht aller Personen zu gewährleisten, einschlägige Publikationen auf diesen Gebieten zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;

e) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

f) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

g) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung erfolgt;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen im Namen der Religion oder der Weltanschauung;

7. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

8. *betont*, dass es geboten ist, unter anderem durch die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen²⁵² und die Allianz der Zivilisationen den Dialog zu stärken;

9. *bittet* die Staaten, die Sonderberichterstatterin, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, beispielsweise die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie die anderen internationalen und regionalen Organisatio-

²⁵³ E/CN.4/2002/73, Anhang.

²⁵⁴ Siehe A/61/340.

nen und die Zivilgesellschaft, die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen in Erwägung zu ziehen, um zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung beizutragen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen:

a) Anstieg des religiösen Extremismus, von dem Religionen in allen Teilen der Welt betroffen sind;

b) Situationen von Gewalt und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, von denen viele Frauen betroffen sind;

c) Einsatz der Religion oder der Weltanschauung für Zwecke, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu verstärken, indem sie insbesondere

a) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung religiöser Minderheiten, und ihr besonderes Augenmerk auf Praktiken richten, die die Menschenrechte von Frauen verletzen und Frauen diskriminieren, einschließlich im Hinblick auf die Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

b) durch Bildung und andere Mittel Verständigung, Toleranz und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten fördern und festigen;

c) alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um diejenigen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, zur Vermittlung der Achtung vor allen Religionen beziehungsweise Weltanschauungen anzuhalten und damit die gegenseitige Verständigung und die Toleranz zu fördern;

11. *bittet* die Regierungen, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auch weiterhin auf allen Ebenen einen Dialog zu führen, dessen Ziel es ist, mehr Toleranz, Achtung und Verständigung zu fördern;

12. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, etwa im Rahmen des Dialogs zwischen den Kulturen, ist, um mehr Toleranz, Achtung und Verständigung zu fördern;

13. *hebt außerdem hervor*, dass die Gleichsetzung jedweder Religion mit Terrorismus zu vermeiden ist, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Re-

ligions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben könnte;

14. *hebt ferner hervor*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

15. *unterstützt* die anhaltenden Bemühungen, die die Sonderberichterstatterin in allen Teilen der Welt unternimmt, um mit den Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung²⁵⁵ unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

16. *betont*, dass die Sonderberichterstatterin auch weiterhin im Laufe der Berichterstattung, namentlich bei der Sammlung von Informationen und der Abgabe von Empfehlungen, geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zur Anwendung bringen muss, unter anderem durch die Ermittlung geschlechtsspezifischen Missbrauchs;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen;

18. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung durch die Informationszentren der Vereinten Nationen und durch andere interessierte Stellen in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird;

19. *beschließt*, die Maßnahmen zur Durchführung der Erklärung weiter zu prüfen;

20. *begrüßt* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin voll zusammenzuarbeiten und ihren Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer wahrnehmen kann;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatterin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

²⁵⁵ Siehe Resolution 36/55.

22. *ersucht* die Sonderberichterstatlerin, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 61/162

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁵⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/162. Achtung des Rechts auf allgemeine Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/203 vom 20. Dezember 2004,

²⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Bolivien, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Honduras, Jamaika, Kongo, Kuba, Nigeria, Sudan und Venezuela (Bolivarische Republik).

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵⁷ und auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁸,

betonend, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁵⁹ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

mit großer Besorgnis feststellend, dass es zwar in den letzten Jahren bei der Verwirklichung der in den Resolutionen 57/227 vom 18. Dezember 2002 und 59/203 hervorgehobenen Ziele einige positive Entwicklungen gab, insbesondere in Bezug auf die Erleichterung internationaler Geldüberweisungen, um den Familien zu helfen, dass Berichten zufolge jedoch in bestimmten Fällen Maßnahmen zur weiteren Verstärkung der Beschränkungen ergriffen wurden, denen legale Migranten in Bezug auf die Familienzusammenführung und die Möglichkeit, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, unterliegen,

daran erinnernd, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche gestärkt werden soll und dass sie Anspruch auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung hat,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die allgemein anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen;

²⁵⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁵⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen gedachten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten oder Gruppen legaler Migranten diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer dreizehntägigen Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 61/163

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 185 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁶⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Öster-

reich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Keine.

61/163. Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Frage des Rechts auf Nahrung, insbesondere Resolution 60/165 vom 16. Dezember 2005, sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁶¹, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung²⁶² sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶⁴, in denen das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels²⁶⁵ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach²⁶⁶,

²⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²⁶¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁶² *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

²⁶³ Siehe Resolution 55/2.

²⁶⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

²⁶⁵ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/ErklaerungRom1996.html__nn=true (Erklärung) und http://www.bmelv.de/cln_044/nn_752468/DE/10-Internationales/Welternahrung/RechtAufNahrung/Welternahrungsgipfel1996.html__nn=true (Aktionsplan).

²⁶⁶ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anhang.

in *Bekräftigung* der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit²⁶⁷,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar drastisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzertierte Maßnahmen ergriffen werden,

feststellend, dass die Zerstörung der globalen Umwelt anhält, was sich nachteilig auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass alle fünf Sekunden irgendwo auf der Welt ein Kind unter fünf Jahren an Hunger oder mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten stirbt, dass es etwa 854 Millionen unterernährte Menschen auf der Welt gibt und dass, wenn auch die Verbreitung von Hunger zurückgegangen ist, die absolute Zahl unterernährter Menschen in den letzten Jahren zugenommen hat, wo doch der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zufolge die Welt genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um 12 Milliarden Menschen, also das Doppelte der gegenwärtigen Weltbevölkerung, zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt allen Staaten nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beiträgt, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen haben, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und auf diese Weise sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen

²⁶⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 22–27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen nahe, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

8. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

9. *betont außerdem*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich auf dem Weg einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen zur Aufhaltung der Wüstenbildung und Landverödung sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁶⁸;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Gemeinschaften in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

11. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

12. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die natio-

nenalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verhandlungen in der Doha-Entwicklungsrunde der Welthandelsorganisation zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden müssen, damit zur Schaffung internationaler Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung beigetragen wird;

14. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut zu unternehmen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit²⁶⁵ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

16. *bekräftigt*, dass es Teil umfassender Maßnahmen gegen die Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderer übertragbarer Krankheiten ist, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung zu integrieren mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um zu Gunsten eines aktiven und gesunden Lebens ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

18. *betont*, wie wichtig die internationale Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe, insbesondere bei Aktivitäten zur Katastrophenvorsorge und in Notstandssituationen wie etwa Natur- und von Menschen verursachten Katastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen, für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und die nachhaltige Sicherung der Ernährung ist, stellt aber gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in Afrika auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen;

20. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen

²⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über das Recht auf Nahrung²⁶⁹ und nimmt außerdem Kenntnis von seiner wertvollen Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

22. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seinem Beschluss 1/102 vom 30. Juni 2006²⁷⁰ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

23. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

24. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)²⁷¹, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit sozialer Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

25. *erinnert an* die Allgemeine Bemerkung 15 (2002) des Ausschusses über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)²⁷², in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Ernährung ist, nachhaltige Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

26. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat²⁶⁷, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Ent-

wicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind;

27. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

28. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

29. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

30. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

31. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 61/164

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁷³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Usbekistan, Ve-

²⁶⁹ Siehe A/61/306.

²⁷⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B.

²⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

²⁷² Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

²⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind), Belarus, Kamerun und Venezuela (Bolivarische Republik).

nezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Bolivien, Botsuana, Fidschi, Haiti, Indien, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Madagaskar, Malawi, Nepal, Nigeria, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

61/164. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁴, die in der Millenniums-Erklärung bekundete Entschlossenheit begrüßend, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer wirksamen Umsetzung auf allen Ebenen erwartungsvoll entgegensehend, so auch im Kontext der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁷⁵,

unter Hinweis auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen²⁷⁶ und mit der Bitte an die Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel, sowie an andere internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

erfreut über den Beginn der Initiative „Allianz der Zivilisationen“, die der Notwendigkeit entschlossener Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung der gegenseitigen Achtung und Verständigung zwischen den ver-

schiedenen Kulturen und Gesellschaften Rechnung tragen soll,

die Fortschritte bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban *begrüßend*,

unterstreichend, wie wichtig die Verstärkung der Kontakte auf allen Ebenen ist, um den Dialog zu vertiefen und die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen und Zivilisationen zu verstärken, und in diesem Zusammenhang mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, dass die als Folge treffen zu dem 2002 in der Türkei abgehaltenen gemeinsamen Forum der Organisation der Islamischen Konferenz und der Europäischen Union zum Thema „Zivilisation und Harmonie: die politische Dimension“ geplante Tagung mit dem Thema „Zivilisation und Harmonie: Werte und Mechanismen der globalen Ordnung“, die 2004 in der Türkei stattfinden sollte, abgesagt wurde,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

davon überzeugt, dass die Achtung der kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags aller Religionen zur modernen Zivilisation und des Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

erneut erklärend, dass alle Staaten weitere internationale Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen unternehmen müssen, und betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz sowie der Achtung und der Freiheit der Religion und der Weltanschauung zukommt,

unterstreichend, dass der Bildung bei der Förderung der kulturellen und religiösen Toleranz und der Beseitigung der Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung eine wichtige Rolle zukommt,

höchst beunruhigt über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Ereignisse des 11. September 2001 auf muslimische Minderheiten und Gemeinschaften in einigen nichtmuslimischen Ländern, das negative Islambild in den Medien und die Einführung und Anwendung von Gesetzen, die Muslime gezielt diskriminieren und sich gegen sie richten,

²⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁷⁵ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

²⁷⁶ Siehe Resolution 56/6.

sowie *höchst beunruhigt* darüber, dass es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung sowie zu Einschüchterungen und Nötigungen kommt, deren Beweggrund religiöser oder sonstiger Extremismus ist und die den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

mit Besorgnis feststellend, dass die Diffamierung von Religionen zu den Ursachen sozialer Disharmonie gehört und zu Menschenrechtsverletzungen führt,

zutiefst beunruhigt über die wachsende Tendenz zur Diskriminierung auf Grund der Religion und des Glaubens, so auch in manchen innerstaatlichen Politiken und Gesetzen, die bestimmten Religionen und Glaubensrichtungen angehörende Bevölkerungsgruppen unter den verschiedensten Vorwänden im Zusammenhang mit Sicherheit und illegaler Einwanderung stigmatisieren, und feststellend, dass die zunehmende Diskussion in intellektuellen Kreisen und in den Medien zu den Faktoren gehört, die eine solche Diskriminierung verschärfen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass in den letzten Jahren die Zahl der Erklärungen, in denen Religionen, insbesondere der Islam und die Muslime, angegriffen werden, immer mehr zugenommen hat, vor allem in den Menschenrechtsforen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Erscheinungsformen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in einigen Regionen der Welt nach wie vor auftreten;

2. *missbilligt entschieden* die tätlichen Angriffe und Übergriffe auf Geschäfte, Kulturzentren und Kultstätten aller Religionen sowie die gezielten Attacken gegen religiöse Symbole;

3. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der Diffamierungskampagne gegen Religionen und der gezielten Überwachung muslimischer Minderheiten auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion seit den tragischen Ereignissen des 11. September 2001;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

5. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Diffamierung von Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen unterstützt werden;

6. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen den Islam oder irgendeine andere Religion anzustiften;

7. *erkennt an*, dass die Diffamierung von Religionen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus und der Reaktion auf Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu einem erschwerenden Faktor wird, der zur Verweigerung der Grund-

rechte und -freiheiten der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beiträgt;

8. *betont*, dass die Diffamierung aller Religionen, insbesondere des Islam und der Muslime, vor allem in den Menschenrechtsforen wirksam bekämpft werden muss;

9. *hebt hervor*, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, das verantwortungsbewusst ausgeübt werden soll und daher Beschränkungen unterliegen kann, die gesetzlich vorgeschrieben und für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer, den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Moral und die Achtung der Religionen und Weltanschauungen notwendig sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, durch entschlossene Maßnahmen die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts und Materials zu verbieten, das gegen eine Religion oder ihre Anhänger gerichtet ist und eine Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt;

11. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Diffamierung von Religionen resultieren, zu gewährleisten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz auf Grund der Religion zu ergänzen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Diffamierung von Religionen durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang zu kostenloser Grundschulbildung für alle Kinder, Mädchen wie Jungen, sowie den Zugang für Erwachsene zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf der Grundlage der Achtung der Menschen-

rechte und der religiösen Vielfalt einzuleiten, und legt den Staaten, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu fördern;

16. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtsrat die allgemeine Achtung aller religiösen und kulturellen Werte fördern und sich mit Fällen der Intoleranz, Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass gegenüber jedweder Gemeinschaft oder den Anhängern jedweder Religion befassen wird;

17. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, die Einbeziehung von Menschenrechtsaspekten in den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern, unter anderem durch

a) ihre Eingliederung in Fachseminare und Sonderdebatten über den positiven Beitrag der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt, einschließlich durch Bildungsprogramme, insbesondere das am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung²⁷⁷;

b) die Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit anderen zuständigen internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung dieses Dialogs sowie des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch mit dem möglichen Zusammenhang zwischen der Diffamierung von Religionen und der Zunahme der Aufstachelung, der Intoleranz und des Hasses in vielen Teilen der Welt befasst.

RESOLUTION 61/165

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁷⁸.

61/165. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 60/169 vom 16. De-

zember 2005, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2005/47 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005²⁷⁹,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁰, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁸¹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁸¹, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁸², das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁸³, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁸⁴, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁸⁵ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁸⁶,

sowie unter Hinweis auf die in den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen betreffend Migranten,

unter Begrüßung der Einrichtung des Menschenrechtsrats, der für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich ist,

sowie unter Begrüßung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und

²⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²⁸⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁸¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁸² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

²⁸³ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²⁸⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁸⁵ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²⁸⁶ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutsche Übersetzung: Resolution der Generalversammlung 45/158, Anlage.

²⁷⁷ Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

²⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Guyana, Honduras, Indonesien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Libanon, Mali, Marokko, Mexiko, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Senegal, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Togo und Uruguay.

Entwicklung zu erörtern, und in dem der Zusammenhang zwischen der internationalen Migration, der Entwicklung und den Menschenrechten anerkannt wurde,

eingedenk dessen, dass die Politiken und Initiativen zur Frage der Migration, einschließlich derjenigen, die sich auf eine geordnete Steuerung der Migration richten, ganzheitliche Ansätze fördern sollen, bei denen die Ursachen und Folgen des Phänomens sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten Berücksichtigung finden,

feststellend, dass zahlreiche Migrantinnen in der informellen Wirtschaft und in Tätigkeiten beschäftigt sind, die im Vergleich zu den von Männern ausgeübten Tätigkeiten geringere Qualifikationen erfordern, wodurch diese Frauen einem höheren Missbrauchs- und Ausbeutungsrisiko ausgesetzt sind,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die versuchen, ohne die erforderlichen Reisedokumente internationale Grenzen zu überschreiten, und sich dadurch in eine prekäre Situation bringen, und die Verpflichtung der Staaten unterstreichend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit ein jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und des Dialogs, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft und im Kontext neuer Sicherheitsprobleme,

1. *ersucht* die Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten²⁸⁷;

3. *fordert* alle Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁸⁶ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention bekannt zu machen und zu fördern;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organi-

sierte Kriminalität²⁸⁸ und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg²⁸⁹ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels²⁹⁰, *nachdrücklich auf*, sie vollinhaltlich umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine dritte und vierte Tagung²⁹¹;

6. *ersucht* alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer migrationspolitischen Konzepte und Initiativen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migrationsfragen führen, an denen die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der illegalen oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze und Maßnahmen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken könnten, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

8. *ersucht* die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen

²⁸⁸ Resolution 55/25, Anlage I. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

²⁸⁹ Ebd., Anlage III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; AS 2006 5899.

²⁹⁰ Ebd., Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 48 (A/61/48).*

²⁸⁷ Siehe A/61/324.

hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die prekäre Situation von Migranten verschlimmern könnten;

10. *verurteilt nachdrücklich* die gegen Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, namentlich auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen;

11. *ersucht* alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, indem sie namentlich gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

12. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

13. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Aufnahmeländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

14. *ersucht* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten in die Schwerpunktbereiche der derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über internationale Migration und Entwicklung einbezogen wird, eingedenk der Erörterun-

gen im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß Resolution 58/208 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 abgehalten wurde;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage unter dem Punkt „Schutz und Förderung der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

RESOLUTION 61/166

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 64 Gegenstimmen und 26 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁹²:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Brasilien, Burundi, Costa Rica, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Ghana, Guyana, Jamaika, Jordanien, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Nigeria, Papua-Neuguinea, Paraguay, Salomonen, Somalia, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

61/166. Förderung eines ausgewogenen und auf gegenseitiger Achtung beruhenden Dialogs über die Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Men-

²⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Belarus, Benin, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea-Bissau, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

schenrechte²⁹³, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁹⁴, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁹⁵ und anderer einschlägiger Menschenrechtsübereinkünfte,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist,

betonend, wie wichtig es ist, freundschaftliche, auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle herbeizuführen,

hervorhebend, dass es im Einklang mit der Charta Aufgabe aller Staaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache oder Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu achten,

eingedenk der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 mit dem Titel „Menschenrechtsrat“, insbesondere ihres Beschlusses, dass der Rat in einer die Erfassung aller Staaten und ihre gleiche Behandlung gewährleistenden Weise eine universelle, regelmäßige Überprüfung durchführen soll, sowie des Beschlusses des Rates, eine inter-sessionale offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, auf der Grundlage eines interaktiven Dialogs sowie objektiver und zuverlässiger Angaben die Modalitäten des Mechanismus zur universellen regelmäßigen Überprüfung auszuarbeiten²⁹⁶,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung Empfehlungen abgibt, deren Ziel es ist, die internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet sowie im Bereich der Bildung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, beizutragen,

²⁹³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁹⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁹⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B, Beschluss 1/103.

in der Erkenntnis, dass politisch motivierte und auf Voreingenommenheit gestützte Resolutionen zur Menschenrechtssituation in bestimmten Ländern die Grundsätze der Objektivität und Nichtselektivität bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen in schwerwiegender Weise untergraben und dem Anliegen der Förderung der Menschenrechte zuwiderlaufen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte weiter zu stärken, um den Dialog und die Verständigung zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu vertiefen und zu erweitern;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich im Hinblick auf den Ausbau des internationalen Dialogs über Menschenrechte auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁹³, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien²⁹⁴ und andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkünfte zu stützen und Vorgehensweisen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Rahmenwerk unvereinbar sind;

3. *erklärt erneut*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft und der Ausbau des internationalen Dialogs über die Menschenrechte von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

4. *betont*, dass politisch motivierte und auf Voreingenommenheit gestützte Resolutionen über die Menschenrechtssituation in bestimmten Ländern, auf Konfrontation angelegte Vorgehensweisen, die Ausbeutung der Menschenrechte zu politischen Zwecken, das selektive Herausgreifen einzelner Länder aus sachfremden Erwägungen und das Messen mit zweierlei Maß bei der Arbeit der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen vermieden werden müssen;

5. *bekräftigt*, dass die Achtung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Vielfalt für alle zur Entwicklung stabiler und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Ländern und zu einem ausgewogenen und auf gegenseitiger Achtung beruhenden internationalen Dialog über die Menschenrechte beiträgt;

6. *betont*, dass es auch weiterhin notwendig ist, unvoreingenommene und objektive Informationen über die Menschenrechtssituation in allen Ländern zu erhalten, und dass diese Informationen in unparteiischer Weise dargelegt werden müssen, namentlich mittels der Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 61/167

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)²⁹⁷.

61/167. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993²⁹⁸ und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 2004/81 vom 21. April 2004²⁹⁹,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁰⁰ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

daran erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für die Stärkung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Men-

schenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen stärken sollen,

es begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene möglichst große Wirkung entfaltet, und dass das Amt beabsichtigt, neue Regionalbüros einzurichten,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰¹;

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen nationaler Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *erkennt daher an*, dass Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte, wobei auch die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;

5. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebo-

²⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

²⁹⁹ Ebd., 2004, *Supplement No. 3* (E/2004/23), Kap. II, Abschn. A.

³⁰⁰ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁰¹ A/61/513.

tenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von der Einrichtung von Projekten der technischen Zusammenarbeit mit Regierungen aus allen Regionen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen einerseits und regionalen Organisationen und Institutionen wie etwa der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, dem Europarat, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, der Internationalen Organisation der Frankophonie, der Liga der arabischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen regionalen Institutionen andererseits;

7. *begrüßt außerdem* den Einsatz von Regionalvertretern des Amtes des Hohen Kommissars in Subregionen und Regionalkommissionen, insbesondere die Entsendung eines Regionalvertreters für Zentralasien nach Bischkek;

8. *begrüßt ferner* die Fortschritte, die beim Abschluss regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erzielt wurden, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis

a) von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und afrikanischen Organisationen und Unterorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika;

b) von der Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Afrikanischen Union im Hinblick auf die Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in Afrika gewährt, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einsetzung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker;

c) von dem erweiterten und nützlichen Austausch konkreter nationaler Erfahrungen auf der dreizehnten Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region, die vom 30. August bis 2. September 2005 in Beijing abgehalten wurde und bei der es um die Umsetzung des Regionalrahmens für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region ging, der zur Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Region beiträgt, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines Büros des Amtes des Hohen Kommissars für die Pazifikregion in Suva und die von dem Amt unternommenen Schritte zur Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region gemäß Re-

solution 60/153 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2005;

d) von den derzeit im Kontext des Regionalen Rahmens mit Unterstützung und Beratung durch nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen der asiatisch-pazifischen Region geführten Konsultationen zwischen den Regierungen über die mögliche Schaffung regionaler Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

e) von den Tätigkeiten im Rahmen des Regionalprojekts des Amtes des Hohen Kommissars für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der lateinamerikanischen und karibischen Region und von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Organisation der amerikanischen Staaten;

f) von den Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Liga der arabischen Staaten;

g) von der kontinuierlichen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung universaler Normen zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, namentlich dem Europarat, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere im Hinblick auf Aktivitäten auf Landesebene;

9. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, mit Unterstützung und Beratung durch nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Amtes, die nationalen Schutzsysteme im Einklang mit Maßnahme 2 des Reformprogramms des Generalsekretärs³⁰² zu stärken;

³⁰² Siehe A/57/387 und Corr.1.

12. *bittet* den Generalsekretär, in den Bericht, den er dem Menschenrechtsrat auf seiner vierten Tagung vorlegen wird, Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die seit Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³⁰⁰ im Hinblick auf die Verstärkung des Informationsaustauschs und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den mit Menschenrechtsfragen befassten Organen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen erzielt wurden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/168

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)³⁰³.

61/168. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁰⁴, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁵ und auf ihre Resolution 60/156 vom 16. Dezember 2005 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/54 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁰⁶,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen³⁰⁷,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung vor der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

³⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

³⁰⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁰⁵ Siehe Resolution 55/2.

³⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁰⁷ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit den Staaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu führen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 61/169

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)³⁰⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltung: Keine.

61/169. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁰⁹ sowie auf den Internationalen Pakt über bürger-

³⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

³⁰⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

liche und politische Rechte³¹⁰ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³¹⁰,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis darauf, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³¹¹ bekräftigt wurde, dass das Recht auf Entwicklung ein universelles und unveräußerliches Recht und ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte ist und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹² dargelegt,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Aussetzung der Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und die Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelsvereinfachungen, Entwicklung und Dienstleistungen betonend,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Verbesserung der Kohärenz zwischen nationalen Entwicklungsstrategien und globalen ökonomischen Prozessen zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer“, die vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) stattfand³¹³,

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 1/4 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006³¹⁴ sowie diejenigen der Menschenrechtskommission

über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998³¹⁵ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung für das Recht auf Entwicklung dargelegt,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 9. bis 13. Januar 2006 in Genf abgehaltenen siebenten Tagung der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe³¹⁶ enthalten sind,

unter Hinweis auf die vierzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die am 15. und 16. September 2006 in Havanna stattfand, die Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 29. und 30. Mai 2006 in Putrajaya (Malaysia) stattfand, sowie die vierzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) stattfand,

erneut ihre kontinuierliche Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁷ als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

aner kennend, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

sowie aner kennend, dass extreme Armut und Hunger eine weltweite Bedrohung sind, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

ferner aner kennend, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen *zu eigen*, die die Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung auf ihrer siebenten Ta-

³¹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³¹¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³¹² Siehe Resolution 55/2.

³¹³ Siehe TD/412.

³¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. A.

³¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³¹⁶ E/CN.4/2006/26.

³¹⁷ A/57/304, Anlage.

gung im Konsens verabschiedete³¹⁶, und fordert ihre unverzügliche, vollinhaltliche und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. *ist sich bewusst*, wie wichtig die in der Resolution 1/4 des Menschenrechtsrats³¹⁴ enthaltenen Beschlüsse sind, das Mandat der Arbeitsgruppe zu verlängern und die Arbeitsgruppe zu ersuchen, im ersten Quartal des Jahres 2007 zusammenzutreten;

3. *ist sich außerdem bewusst*, wie wichtig das Ersuchen des Menschenrechtsrats an die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, vor Ende des Jahres 2006 zusammenzutreten, um die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht über die siebente Tagung der Arbeitsgruppe umzusetzen;

4. *betont* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006, mit der der Menschenrechtsrat eingerichtet wurde, und fordert in dieser Hinsicht den Rat auf,

a) die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und voranzubringen;

b) sich auf ein Programm zu verständigen, das das Recht auf Entwicklung aufwerten und auf eine Stufe mit allen anderen in den Menschenrechtsübereinkünften niedergelegten Menschenrechten und Grundfreiheiten stellen wird;

5. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene auf ihrer zweiten Tagung das Millenniums-Entwicklungsziel 8 über den Aufbau einer globalen Entwicklungspartnerschaft geprüft und Kriterien für seine regelmäßige Evaluierung vorgeschlagen hat, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der globalen Partnerschaft im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu verbessern³¹⁸;

6. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Arbeitsgruppe enthaltenen Kerngrundsätze³¹⁹, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

7. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer

wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁷ und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten, während gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als grundlegendes Menschenrecht zu ergreifen sowie die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit bei der Herbeiführung der Entwicklung und der Beseitigung von Entwicklungshindernissen zu erweitern und zu vertiefen, im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung mit Vorrang erreicht werden kann, einschließlich der weiteren Behandlung der Möglichkeit, ein Übereinkommen über das Recht auf Entwicklung auszuarbeiten;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politiken und operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Programme und Fonds zu machen und es in die Politiken und Strategien der internationalen Finanz- und der multilateralen Handelssysteme zu integrieren und dabei zu berücksichtigen, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung auf Grund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen unverzichtbar sind;

8. *erkennt an*, wie wichtig das Ersuchen ist, das an die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte beziehungsweise ihren Nachfolgemechanismus für sachverständige Beratung gerichtet wurde, die laufenden Arbeiten betreffend das Recht auf Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission und in Befolgung der vom Menschenrechtsrat zu treffenden Beschlüsse fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten;

³¹⁸ Siehe E/CN.4/2005/WG.18/TF/3.

³¹⁹ E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

9. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen drei vorangegangenen Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde;

10. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Vorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Vorgaben ist;

11. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³¹¹ unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

12. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

13. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

14. *bekräftigt außerdem*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

15. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als grundlegendes Menschenrecht erforderlich sind;

16. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

17. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger Maßnahmen

auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

19. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹² gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

20. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

21. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

22. *fordert* eine in angemessenem Tempo vonstatten gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

23. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsgrundlage für Entwicklungsfragen zu erweitern, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationslän-

der an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

24. *anerkennt außerdem*, dass eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

25. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

26. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und den Schutz und die Förderung dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzi als zusammenhängen;

27. *begreift* die Politische Erklärung zu HIV/Aids, die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 2. Juni 2006 verabschiedet wurde³²⁰, hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe gebraucht wird;

28. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

29. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu ver-

stärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption³²¹, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

30. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;

31. *ersucht* die Hohe Kommissarin *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe wirksam Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese einzugehen;

32. *fordert* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass die internationalen Finanz- und multilateralen Handelssysteme das Recht auf Entwicklung in ihre Politiken und Ziele integrieren müssen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Versammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

³²⁰ Resolution 60/262, Anlage.

³²¹ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

RESOLUTION 61/170

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)³²²:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltung: Keine.

61/170. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 60/155 vom 16. Dezember 2005, sowie auf die Resolution 2005/14 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005³²³,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat

wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁴, der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999³²⁵ vorgelegt wurde, und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997³²⁶ und 55/110 vom 4. Dezember 2000³²⁷,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

daran erinnernd, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufforderte, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen³²⁸,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung³²⁹, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden³³⁰, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden³³¹, sowie in ihren fünfjährlichen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die inter-

³²⁴ E/CN.4/2000/46 und Add.1.

³²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³²⁶ A/53/293 und Add.1.

³²⁷ A/56/207 und Add.1.

³²⁸ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III, Abschn. I, Ziff. 31.

³²⁹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

³³⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³³¹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

³²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

³²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

nationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen und die Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen Staaten schaffen, die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der offenen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³³² darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³³ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Schritte zu unternehmen, um die Verabschiedung einseitiger

Maßnahmen zu vermeiden, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta im Einklang stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

3. *bittet* alle Staaten, gegebenenfalls die Verabschiedung administrativer oder gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwägen, um der extraterritorialen Anwendung oder den Extraterritorialwirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

5. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

6. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

7. *fordert* den Menschenrechtsrat *nachdrücklich auf*, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

8. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen analytischen

³³² Resolution 41/128, Anlage.

³³³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

Bericht hierzu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 61/171

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)³³⁴.

61/171. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004 und 60/158 vom 16. Dezember 2005, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/68 vom 25. April 2003³³⁵, 2004/87 vom 21. April 2004³³⁶ und 2005/80 vom 21. April 2005³³⁷ und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission,

erneut erklärend, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

erneut darauf hinweisend, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit und die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

unter Hinweis darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/80 das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus festgelegt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 und unter anderem auf die Verantwortung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

unter Begrüßung der Einrichtung des Menschenrechtsrats, der für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich ist,

anerkennend, wie wichtig die von der Generalversammlung am 8. September 2006 verabschiedete Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³³⁸ ist, und ihre einschlägigen Bestimmungen über Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte für alle, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage zur Bekämpfung des Terrorismus bekräftigend,

erneut erklärend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Vernichtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken³³⁹,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in

³³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Angola, Argentinien, Armenien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³³⁶ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³³⁷ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³³⁸ Resolution 60/288.

³³⁹ Siehe Abschn. I, Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

in der Erkenntnis, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

in Anbetracht der von einer Reihe von Organen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und besonderen Verfahren abgegebenen Erklärungen, Feststellungen und Empfehlungen zur Frage der Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006³⁴⁰,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, und bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck;

3. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁴¹ als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, und betont den Ausnahmeharakter und die vorübergehende Natur solcher Außerkraftsetzungen³⁴²;

4. *fordert* die Staaten *auf*, die mit der Terrorismusbekämpfung befassten nationalen Behörden dafür zu sensibilisieren, wie wichtig diese Verpflichtungen sind;

5. *bekräftigt*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung unter voller Berücksichtigung von Minderheiten-

rechten und ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchgeführt werden müssen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn auf Grund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴³, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Genfer Abkommen von 1949³⁴⁴ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

8. *lehnt* jede Form der Freiheitsentziehung *ab*, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und alle Gefangenen an allen Haftorten im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, zu behandeln;

9. *bekräftigt*, dass alle Staaten unbedingt darauf hinarbeiten müssen, bei der Bekämpfung des Terrorismus die Würde und die Grundfreiheiten des Einzelnen sowie die demokratischen Gepflogenheiten und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu schützen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und den von den besonderen Verfahren und Mechanismen abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

11. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem gemäß Resolution 60/158 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³⁴⁵;

12. *begrüßt* den im Rahmen des Kampfes gegen den Terrorismus stattfindenden Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des

³⁴⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B.

³⁴¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁴² Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

³⁴³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁴⁵ A/61/353.

Terrorismus nahe, die Verbindung zu den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere zum Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zum Sonderberichtersteller über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und zu anderen zuständigen besonderen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats, zu stärken und die Zusammenarbeit mit ihnen weiter auszubauen und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte bei den laufenden Tätigkeiten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemäß Resolution 2005/80 der Menschenrechtskommission vorgelegten Bericht des Sonderberichterstellers³⁴⁶;

14. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichtersteller und allen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats sowie den Menschenrechtsvertragsorganen der Vereinten Nationen und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem Mandat fortzusetzen und ihre Maßnahmen gegebenenfalls zu koordinieren, um eine kohärente Vorgehensweise in dieser Frage zu fördern;

15. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichtersteller bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und alle erbetenen Informationen zur Verfügung stellen;

16. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr in Resolution 60/158 erteilte Mandat durchzuführen, und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 61/172

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)³⁴⁷.

³⁴⁶ Siehe A/61/267.

³⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, China, Ecuador, Honduras, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Moldau, Russische Föderation, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan.

61/172. Geiselnahme

Die Generalversammlung,
in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁴⁸, die unter anderem das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die Bewegungsfreiheit sowie den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung verbürgt,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁴⁹,

unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 34/146 vom 17. Dezember 1979 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme, in dem anerkannt wird, dass jeder das Recht auf Leben sowie persönliche Freiheit und Sicherheit hat und dass die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der Völkergemeinschaft Anlass zu ernster Besorgnis gibt, sowie des von der Versammlung in ihrer Resolution 3166 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 verabschiedeten Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, in denen alle Fälle von Terrorismus, einschließlich Geiselnahme, verurteilt werden, insbesondere der Resolution 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002,

in Anbetracht dessen, dass Geiselnahme nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁵⁰ ein Kriegsverbrechen sowie eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesonderten³⁵¹ darstellt,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/220 vom 18. Dezember 2002,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema, zuletzt Resolution 2005/31 vom 19. April 2005³⁵², in der sie jede Geiselnahme verurteilte, sowie auf die Erklärung des Präsidenten des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006 zum gleichen Thema³⁵³,

³⁴⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁵⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

³⁵¹ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. C.

besorgt darüber, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen nach wie vor Geiselnahmen in verschiedenen Arten und Erscheinungsformen begangen werden, so auch unter anderem von Terroristen und bewaffneten Gruppen, und dass sie in vielen Regionen der Welt sogar zugenommen haben,

dazu aufrufend, die humanitäre Tätigkeit der humanitären Organisationen, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und seiner Delegierten, im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977³⁵⁴ zu achten,

in der Erkenntnis, dass mit entschlossenen, energischen und abgestimmten Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft gegen Geiselnahmen vorgegangen werden muss, um diesen verabscheuungswürdigen Praktiken in strikter Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen ein Ende zu setzen,

1. *bekräftigt*, dass Geiselnahmen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, schwerwiegende Straftaten darstellen, die auf die Beseitigung der Menschenrechte abzielen und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *verurteilt* jede Geiselnahme, gleichviel wo auf der Welt sie begangen wird;

3. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln und bekundet ihre Solidarität mit den Opfern von Geiselnahmen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Geiselnahmen zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 61/173

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen ohne Gegenstimme bei 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1, Ziff. 123)³⁵⁵.

³⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

³⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Katar, Kenia, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Myanmar, Niger, Oman, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

61/173. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁵⁶, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁵⁷ und anderer einschlägiger Menschenrechtsübereinkommen,

unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens des Mandats des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen,

unter Begrüßung der universellen Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁵⁸, die zusammen mit dem Recht der Menschenrechte einen wichtigen Rahmen für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf außergerichtliche, summa-

³⁵⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁵⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

rische oder willkürliche Hinrichtungen während eines bewaffneten Konflikts bilden,

eingedenk aller ihrer Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Strafflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist,

aner kennend, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern einander vielmehr ergänzen,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der wachsenden Zahl der in Situationen bewaffneter Konflikte und interner Auseinandersetzungen getöteten Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen,

aner kennend, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen unter bestimmten Umständen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen entsprechend der völkerrechtlichen Definition, namentlich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁵⁹, darstellen können,

bekräftigend, dass die Staaten gehalten sind, die Misshandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, zu verhindern und den Tod inhaftierter Personen zu untersuchen und darauf zu reagieren,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Staaten dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Phänomens ergreifen;

3. *erklärt erneut*, dass alle Staaten gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen und die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem ver-

trebaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen zu lassen sowie alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern, wie in den Grundsätzen für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergerichtlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen³⁶⁰ empfohlen;

4. *fordert* alle Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere den Artikeln 6, 7 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁵⁷ und den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁶¹, nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 genannt sind;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) bei öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden, Angehörige der Streitkräfte und andere im Namen oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Staates handelnde Kräfte Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, handeln, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass sich Polizisten und Beamte der Strafverfolgungsbehörden von dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen³⁶² und den Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen³⁶³ leiten lassen;

b) allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten und alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt in bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser

³⁶⁰ Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

³⁶¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁶² Resolution 34/169, Anlage.

³⁶³ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B. Deutsche Übersetzung: Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347ff.

³⁵⁹ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

oder sprachlicher Minderheiten, von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten zusammenhängen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre, alle Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, einschließlich auf Grund der sexuellen Orientierung, sowie alle anderen Fälle, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend und gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen auf nationaler oder gegebenenfalls auf internationaler Ebene vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen sowie sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, Polizisten oder Beamten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch sanktioniert werden;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Personen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, human und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte behandelt werden, und sicherzustellen, dass ihre Behandlung, einschließlich Rechtsgarantien, und ihre Haftbedingungen mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen³⁶⁴ und, sofern anwendbar, mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁵⁸ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8 Juni 1977³⁶⁵ hinsichtlich aller in bewaffneten Konflikten inhaftierten Personen sowie mit sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbar sind;

7. *begrüßt* den Internationalen Strafgerichtshof als wichtigen Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie die Tatsache, dass einhundertvier Staaten das Römische Statut des Gerichtshofs³⁵⁹ bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass weitere einundvierzig Staaten das Statut unterzeichnet haben, und *fordert* alle Staaten, die das Statut noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

8. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechter- und der Kinderrechtsperspektive in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tä-

tigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen an die Generalversammlung³⁶⁶;

10. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, auch weiterhin im Rahmen seines Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf ihm zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

11. *anerkennt* die wichtige Rolle des Sonderberichterstatters bei der Ermittlung von Fällen, in denen außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen könnten, und legt ihm eindringlich nahe, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls mit dem Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord bei der Behandlung von Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte, zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

13. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, namentlich indem sie seine Anträge, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, positiv und rasch beantworten, eingedenk dessen, dass Länderbesuche eines der Instrumente für die Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters sind, und indem sie die Mitteilungen und sonstigen Ersuchen, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, rechtzeitig beantworten;

14. *dankt* denjenigen Staaten, die den Sonderberichterstatter empfangen haben, bittet sie, seine Empfehlungen gründlich zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren, und ersucht die übrigen Staaten um eine ähnliche Zusammenarbeit;

³⁶⁴ *Human Rights: A compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutsche Übersetzung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. – 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

³⁶⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

³⁶⁶ Siehe A/61/311.

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderberichterstatter ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Länderbesuche;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass den Missionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls auch Sachverständige für menschen- und humanitärrechtliche Fragen angehören, damit schweren Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen entgegengetreten werden kann;

18. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

RESOLUTION 61/174

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 21 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.3, Ziff. 70)³⁶⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu,

³⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Belarus, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Guyana, Indien, Jamaika, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik.

61/174. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und zu ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁶⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁶⁸, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁶⁹ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷⁰ ist,

feststellend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren zweiten periodischen Bericht betreffend die Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁷¹, ihren zweiten periodischen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁷² und ihren Erstbericht über die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷³ vorgelegt und damit ein Zeichen für ihre Mitwirkung an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gesetzt hat,

³⁶⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁷⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁷¹ E/1990/6/Add.35.

³⁷² CRC/C/65/Add.24.

³⁷³ CEDAW/C/PRK/1.

Kenntnis nehmend von den abschließenden Bemerkungen der in den vier Verträgen eingesetzten Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung, zuletzt denjenigen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Juli 2005 abgegeben hat³⁷⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/173 vom 16. Dezember 2005 und die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003³⁷⁵, 2004/13 vom 15. April 2004³⁷⁶ und 2005/11 vom 14. April 2005³⁷⁷ und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft die koordinierten Anstrengungen verstärken muss, die sie unternimmt, um auf die Durchführung der genannten Resolutionen zu drängen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea³⁷⁸, namentlich von den darin behandelten konkreten Besorgnissen in Bezug auf die Rechte der Frau, die Rechte des Kindes, die Rechte älterer Menschen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Rechte von Flüchtlingen,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten;

b) weiterhin eingehende Berichte über systemische, weit verbreitete und schwere Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen Gründen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen sowie Sanktionen gegen Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die aus dem Ausland repatriiert wurden, wie die Behandlung ihrer Ausreise als Landesverrat, der mit Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder mit der Todesstrafe geahndet wird, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Achtung des grundlegenden Prinzips der Nichtzurückweisung zu gewährleisten;

iii) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen sowie die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen;

iv) die andauernde Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat, Zwangsabtreibungen sowie die Ermordung der Kinder repatriierter Mütter, auch in polizeilichen Hafteinrichtungen und Lagern;

v) ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend die Entführung von Ausländern in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzt;

vi) Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung und Not unter der Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea geführt haben;

vii) weiterhin eingehende Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

2. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea sich nicht an Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt beteiligt hat, obwohl die Hohe Kommissarin sich darum bemühte, mit den Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht einen Dialog aufzunehmen;

3. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die durch Misswirtschaft seitens der Behörden verschärft wird, vor allem über die weit verbreitete Mangelernährung bei Säuglingen, die trotz der jüngsten Fortschritte die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Anteils der Kinder nach wie vor beeinträchtigt, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die weitere Präsenz der humanitären Organisationen zu erleichtern, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe in allen Teilen des Landes unparteiisch, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen gewährt wird;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollinhaltlich zu achten und in dieser Hinsicht die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission aufgeführten Maßnahmen und die von den besonderen Verfahren und den Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische

³⁷⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 38 (A/60/38)*, zweiter Teil, Ziff. 26-76.

³⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁷⁶ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁷⁷ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁷⁸ Siehe A/61/349.

Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen uneingeschränkt umzusetzen, mit dem Sonderberichtersteller umfassend zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihm vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt, und auch mit den anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen umfassend zusammenzuarbeiten;

5. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und den Sonderberichtersteller, seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 61/175

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 72 Stimmen bei 32 Gegenstimmen und 69 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.3, Ziff. 70)³⁷⁹.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuba, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Bahrain, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Somalia, Sri Lanka, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

³⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

61/175. Die Menschenrechtssituation in Belarus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁰, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁸¹ und der anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen,

eingedenk dessen, dass Belarus Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸¹ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³⁸², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁸¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁸³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁸⁴, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁸⁵ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls³⁸⁶ sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁸⁷ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie³⁸⁸ ist,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/14 vom 17. April 2003³⁸⁹, 2004/14 vom 15. April 2004³⁹⁰ und 2005/13 vom 14. April 2005³⁹¹ sowie auf

³⁸⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁸² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBI. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

³⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁸⁴ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

³⁸⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁸⁶ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

³⁸⁷ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁸⁸ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

³⁸⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁹⁰ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁹¹ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006³⁹²,

besorgt darüber, dass die Präsidentschaftswahl vom 19. März 2006 gravierende Mängel aufwies und erheblich hinter der von Belarus gegenüber der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangenen Verpflichtung zur Abhaltung einer freien und fairen Wahl zurückblieb und dass sich die Menschenrechtssituation in Belarus im Jahr 2005 stetig verschlechterte, wie aus dem Schlussbericht des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und aus dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Belarus³⁹³ hervorgeht,

davon Kenntnis nehmend, dass die belarussischen Behörden beschlossen haben, am 14. Januar 2007 Lokalwahlen abzuhalten, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass diese frei und fair sein und unter voller Achtung der internationalen Standards für Wahlen stattfinden werden,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck*

a) über das Versäumnis der Regierung von Belarus, mit allen Mechanismen des Menschenrechtsrats voll zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den Sonderberichterstattern über die Menschenrechtssituation in Belarus, und nimmt gleichzeitig davon Kenntnis, dass sieben unabhängige Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen in einer am 29. März 2006 herausgegebenen Erklärung ernste Besorgnis über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Belarus geäußert haben;

b) darüber, dass Belarus trotz ausführlicher Empfehlungen seitens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des zwischen ihr und der Regierung geführten Dialogs nach den vorangegangenen Wahlen seiner Selbstverpflichtung zur Abhaltung freier und fairer Wahlen abermals nicht nachgekommen ist, was sich namentlich am willkürlichen Einsatz staatlicher Gewalt gegen Oppositionskandidaten, an routinemäßigen Drangsalierungen, der Festnahme und Inhaftierung politischer und zivilgesellschaftlicher Aktivisten, der Blockierung des Zugangs von Oppositionskandidaten zu den staatlichen Medien, der negativen Berichterstattung über Oppositionskandidaten und Aktivisten, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, in den staatlichen Medien und den gravierenden Mängeln bei der Stimmenausschüttung, die jegliche Transparenz vermissen ließ, zeigte;

c) über die anhaltenden Berichte über die Drangsalierung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von bis zu ein-tausend Personen, darunter Oppositionskandidaten, vor und nach der Wahl vom 19. März 2006;

d) über die anhaltenden und sich ausweitenden strafrechtlichen Verfolgungen, nicht ordnungsgemäß durchgeführten Gerichtsverfahren und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden politischen Prozesse gegen führende Oppositionsvertreter und Menschenrechtsverteidiger;

e) über die anhaltende Drangsalierung und Inhaftierung belarussischer Journalisten, die über lokale Demonstrationen der Opposition berichten, sowie darüber, dass hochrangige Amtsträger der Regierung von Belarus in das Verschwindenlassen und/oder die summarische Hinrichtung von drei politischen Gegnern der amtierenden Regierung im Jahr 1999 und eines Journalisten im Jahr 2000 verwickelt waren und im Rahmen der Untersuchung dieser Fälle die wirklichen Hintergründe kontinuierlich verschleiert haben, wie aus dem von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in ihrer Entscheidung 1371 (2004) vom 28. April 2004 angenommenen Bericht³⁹⁴ hervorgeht;

f) über den Beschluss der belarussischen Behörden, der Europäischen Humanistischen Universität in Minsk die Lehr-lizenz zu entziehen und den Mietvertrag für ihre Gebäude zu kündigen, sodass die Universität ihre Arbeit in Belarus einstellen musste;

g) über die anhaltenden Berichte über die Drangsalierung und Schließung von nichtstaatlichen Organisationen, Organisationen nationaler Minderheiten, unabhängigen Medien, religiösen Gruppen, politischen Oppositionsparteien, unabhängigen Gewerkschaften und unabhängigen Jugend- und Studentenorganisationen sowie über die Drangsalierung und Verfolgung einzelner Personen, darunter Studenten, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie einsetzen;

2. *fordert* die Regierung von Belarus *nachdrücklich auf*,

a) den Wahlprozess und den rechtlichen Rahmen mit den internationalen Standards, insbesondere denjenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in Übereinstimmung zu bringen, bei den anstehenden Lokalwahlen im Januar 2007 ein entsprechendes Engagement unter Beweis zu stellen und die vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in seinem Bericht vom 7. Juni 2006 festgestellten Mängel des Wahlprozesses zu beseitigen, darunter Wahlgesetze und -praktiken, die die Wahlkampf-möglichkeiten für De-facto-Oppositionskandidaten einschränken, die willkürliche Anwendung der Wahlgesetze, namentlich hinsichtlich der Registrierung von Kandidaten, die Einschränkung des Rechts auf Zugang zu den Medien, die einseitige Darstellung der Wahlthemen in den staatlichen Medien und die Verfälschung von Wahlergebnissen;

b) der politisch motivierten Verfolgung, Drangsalierung und Einschüchterung von politischen Gegnern, Demokratieverteidigern und Menschenrechtsverteidigern, Studenten, unabhängigen Medien, religiösen Organisationen, Bildungseinrichtungen und Akteuren der Zivilgesellschaft ein Ende zu setzen sowie die Drangsalierung von Studenten zu beenden und Bedingungen zu schaffen, unter denen sie ihr Studium in Belarus fortsetzen können;

c) das Recht auf Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu achten und alle politischen Gefangenen und andere wegen der Ausübung dieser Rechte inhaftierte Personen sofort freizulassen;

³⁹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B.

³⁹³ E/CN.4/2006/36.

³⁹⁴ Siehe Council of Europe, Parliamentary Assembly, Dokument 10062.

d) Amtsträger, die in Fälle des Verschwindenlassens, der summarischen Hinrichtung, der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwickelt sind, während der Untersuchung dieser Fälle vom Dienst zu suspendieren und sicherzustellen, dass alles Erforderliche getan wird, um solche Fälle umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die mutmaßlichen Täter vor ein unabhängiges Gericht zu bringen und, falls sie für schuldig befunden werden, zu gewährleisten, dass sie im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen von Belarus bestraft werden;

e) diejenigen, die für die Misshandlung und Inhaftierung in- und ausländischer Journalisten im Zusammenhang mit der Wahl vom 19. März 2006 und den darauf folgenden Demonstrationen verantwortlich sind, zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen;

f) dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit Geltung zu verschaffen, namentlich der Möglichkeit, die Kommunikation mit Einzelpersonen und Gemeinschaften in Fragen der Religion und der Weltanschauung auf nationaler und internationaler Ebene aufrechtzuerhalten;

g) diejenigen, die für die Misshandlung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Bürgerrechtlern und politischen Aktivisten vor und nach der Präsidentschaftswahl vom März 2006 verantwortlich sind, zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen;

h) alle sonstigen von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/13³⁹¹ geforderten Schritte durchzuführen;

3. *besteht* darauf, dass die Regierung von Belarus mit allen Mechanismen des Menschenrechtsrats, insbesondere mit dem gemäß Resolution 2004/14 der Menschenrechtskommission³⁹⁰ ernannten Sonderberichterstatter, dessen Mandat in der Kommissionsresolution 2005/13 verlängert wurde, sowie mit dem für die Medienfreiheit zuständigen Vertreter der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeitet.

RESOLUTION 61/176

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 72 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.3, Ziff. 70)³⁹⁵:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Ma-

zedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Niger, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Eritrea, Georgien, Ghana, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Singapur, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

61/176. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁷ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁷, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁸ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁹⁹ ist,

³⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁹⁹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 60/171 vom 16. Dezember 2005, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001⁴⁰⁰,

davon Kenntnis nehmend, dass die Islamische Republik Iran ihre im Einklang mit der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 freiwillig eingegangenen Zusagen und Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte übermittelt hat⁴⁰¹,

sowie Kenntnis nehmend von den Erklärungen der Regierung der Islamischen Republik Iran zur stärkeren Achtung der Menschenrechte in dem Land und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und ferner Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen ihrer Verfassung,

1. begrüßt

a) die von der Regierung der Islamischen Republik Iran im April 2002 ausgesprochene ständige Einladung an alle thematischen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die den Mandatsträgern der besonderen Verfahren bei ihren Besuchen gewährte Zusammenarbeit, während sie gleichzeitig bedauert, dass seit Juli 2005 kein Mandatsträger der besonderen Verfahren die Islamische Republik Iran hat besuchen können, und mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, dass die Mandatsträger der besonderen Verfahren des Menschenrechtsrats das Land in naher Zukunft besuchen können;

b) den Bericht der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über ihren Besuch vom 29. Januar bis 6. Februar 2005 in der Islamischen Republik Iran⁴⁰²;

c) den Bericht des Sonderberichterstatters über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard über seinen Besuch vom 19. bis 31. Juli 2005 in der Islamischen Republik Iran⁴⁰³;

d) die im Oktober 2006 abgegebene Erklärung des obersten Richters der Islamischen Republik Iran, in der er die Hoffnung zum Ausdruck brachte, dass die Richter für Minderjährige anstatt langer Gefängnisstrafen für bestimmte Straftaten eine andere Art der Bestrafung wählen werden;

e) die Verkündung eines Folterverbots durch den obersten Richter im April 2004 und die anschließende Verabschiedung entsprechender Gesetze durch das Parlament, die vom Wächterrat im Mai 2004 gebilligt wurden;

f) die Menschenrechtsdialoge zwischen der Islamischen Republik Iran und einer Reihe von Ländern, während sie gleichzeitig der Islamischen Republik Iran eindringlich nahe legt, diese Dialoge zu intensivieren und sicherzustellen, dass sie regelmäßig stattfinden;

g) die Freilassung einiger Gefangener, die ohne ein ordnungsgemäßes Verfahren inhaftiert waren;

h) die Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit;

2. verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck über

a) die anhaltende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, nichtstaatlichen Organisationen, politischen Gegnern, religiösen Dissidenten, politischen Reformern, Journalisten, Parlamentariern, Studenten, Geistlichen, Akademikern, Bloggern, Gewerkschaftsmitgliedern und -organisatoren, namentlich durch ungebührliche Einschränkungen der Versammlungs-, Gewissens- und Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die Androhung und Durchführung willkürlicher Festnahmen und langer Inhaftierungen einzelner Personen und ihrer Familienangehörigen, die weiter vor sich gehende ungerechtfertigte Schließung von Zeitungen und die Blockierung von Internetseiten und die Beschränkungen der Tätigkeit von Gewerkschaften und anderen nichtstaatlichen Organisationen sowie das Fehlen zahlreicher Voraussetzungen für freie und faire Wahlen;

b) die fortdauernde unvollständige Erfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und insbesondere das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, die Verweigerung einer fairen und öffentlichen Verhandlung, die Verweigerung des Rechts inhaftierter Personen auf einen Rechtsbeistand und auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, die Nutzung von Gesetzen über die nationale Sicherheit zur Verweigerung der Menschenrechte, die vorherrschende Atmosphäre der Straflosigkeit für Amtsträger, die Menschenrechtsverletzungen begehen, die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Verteidigern und anderen Rechtsbeiständen, die Verfälschung von Gerichtsakten, die Nichtachtung international anerkannter Garantien, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser, ethnischer oder nationaler Minderheiten, ob offiziell anerkannt oder nicht, die Verhängung willkürlicher Gefängnisstrafen und die Verletzung der Rechte Inhaftierter, einschließlich der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung für Strafgefangene, die willkürliche Verweigerung von Kontakten zwischen Inhaftierten und ihren Familienangehörigen und die Fälle, in denen Inhaftierte unter ungeklärten Umständen oder infolge allgemeiner Misshandlung während der Haft ums Leben gekommen sind;

c) die fortgesetzte Anwendung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wie etwa Auspeitschen oder Amputation;

d) die fortgesetzte Durchführung öffentlicher Hinrichtungen, einschließlich öffentlicher Gruppenhinrichtungen, zahlreicher anderer Hinrichtungen unter Missachtung international anerkannter Garantien sowie die Verhängung der Strafe der Steinigung und missbilligt insbesondere die Hinrichtung von Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁹⁹ und Artikel 6 des

⁴⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁰¹ A/60/770/Add.1, Anlage.

⁴⁰² E/CN.4/2006/61/Add.3.

⁴⁰³ E/CN.4/2006/41/Add.2.

Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁷ und trotz der Verkündung eines Moratoriums für die Hinrichtung Jugendlicher;

e) die anhaltende Gewalt gegen Frauen und Mädchen und ihre Diskriminierung im Gesetz und in der Praxis, die Weigerung des Wächterrats, Maßnahmen zur Behebung dieser systemischen Diskriminierung zu ergreifen, sowie die jüngsten Verhaftungen von Frauen, die ihr Versammlungsrecht ausüben, und die gewaltsamen Repressionsmaßnahmen gegen sie;

f) die zunehmende Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, einschließlich Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischer Muslime, die Ausweitung und gesteigerte Häufigkeit von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen des Bahá'í-Glaubens, einschließlich Berichten über Pläne des Staates, Bahá'í zu ermitteln und zu überwachen, wie von der Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit festgestellt, die Zunahme der Fälle willkürlicher Festnahme und Haft, die Verweigerung der Religionsfreiheit und der öffentlichen Wahrnehmung von Angelegenheiten der Gemeinde, die Missachtung von Eigentumsrechten, einschließlich durch De-facto-Enteignung, wie im Bericht des Sonderberichterstatters über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard vermerkt, die Zerstörung von Stätten mit religiöser Bedeutung, die Aussetzung sozialer, bildungs- und gemeinschaftsbezogener Aktivitäten und die Verweigerung des Zugangs zu Hochschulbildung, Beschäftigung, Renten, angemessenem Wohnraum und anderen Leistungen sowie die jüngsten gewaltsamen Repressionsmaßnahmen gegen Araber, Aseris, Bahá'í, Kurden und Sufis;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie des Rechts, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, zu gewährleisten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern zu beenden, namentlich durch die Freilassung von Personen, die willkürlich oder auf Grund ihrer politischen Ansichten in Haft gehalten werden, und verstärkt Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Menschenrechtsbildung auf allen Ebenen zu ergreifen und sicherzustellen, dass alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über die Menschenrechte in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen;

b) die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, einschließlich des Rechts inhaftierter Personen auf einen Rechtsbeistand und auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, in Strafverfahren zu gewährleisten und insbesondere eine faire und öffentliche Verhandlung vor ei-

nem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten, die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von Verteidigern und anderen Rechtsbeiständen zu beenden sowie die Gleichheit vor dem Gesetz und den gleichen Schutz durch das Gesetz ohne jede Diskriminierung in allen Fällen zu gewährleisten, einschließlich für Angehörige religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheitengruppen, ob offiziell anerkannt oder nicht;

c) die Anwendung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wie Amputationen und Auspeitschen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und, wie von dem gewählten iranischen Parlament bereits vorgeschlagen, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁰⁴ beizutreten sowie der Strafflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, die Straftaten darstellen, ein Ende zu setzen, indem die Täter im Einklang mit internationalen Normen vor Gericht gestellt werden, unter anderem unter Berücksichtigung des aktualisierten Grundsatzkatalogs für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Strafflosigkeit⁴⁰⁵;

d) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen, insbesondere, wie vom Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem Bericht vom Januar 2005⁴⁰⁶ gefordert, Hinrichtungen von Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat unter 18 Jahren waren, und das Moratorium für Hinrichtungen von Jugendlichen und Hinrichtungen durch Steinigung aufrechtzuerhalten und gesetzlich zu verankern, mit dem Ziel, diese Strafe völlig abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und, wie von dem gewählten iranischen Parlament bereits vorgeschlagen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁰⁷ beizutreten;

f) alle Formen der Diskriminierung aus religiösen, ethnischen oder sprachlichen Gründen und alle anderen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen von Minderheiten, einschließlich Arabern, Aseris, Bahá'í, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischer Muslime, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Einzelpersonen auf Grund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen, zu gewährleisten, dass Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung haben wie alle anderen Iraner, und diese Angelegenheiten auf offene Art und Weise unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst anzugehen, im Übrigen die

⁴⁰⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴⁰⁵ Siehe E/CN.4/2005/102 und Add.1.

⁴⁰⁶ Siehe CRC/C/146.

⁴⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Personen zu gewährleisten und den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁴⁰⁸, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen;

4. *ermutigt* die Mandatsträger der thematischen Verfahren des Menschenrechtsrats, darunter den Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, den Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, die Sonderberichtsterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage der Menschenrechtsverteidiger, die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Islamische Republik Iran zu besuchen oder ihre Arbeit zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf andere Weise fortzusetzen, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, der Verpflichtung, die sie mit ihrer ständigen Einladung an die Mandatsträger der besonderen Verfahren eingegangen ist, nachzukommen, indem sie mit ihnen zusammenarbeitet, und darzustellen, wie deren anschließende Empfehlungen umgesetzt wurden, einschließlich der Empfehlungen der Mandatsträger der besonderen Verfahren, die das Land bereits besucht haben;

5. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 61/177

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/448 und Corr.2 und 3, Ziff. 28)⁴⁰⁹.

⁴⁰⁸ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

⁴⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

61/177. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1/1 des Menschenrechtsrats vom 29. Juni 2006⁴¹⁰, mit der der Rat das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete,

1. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen durch den Menschenrechtsrat;

2. *verabschiedet* das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und legt es zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;

3. *empfiehlt*, das Übereinkommen bei einer Unterzeichnungszereemonie in Paris zur Unterzeichnung aufzulegen.

Anlage

Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen*

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

im Hinblick auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

eingedenk des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts,

eingedenk ferner der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992 angenommenen Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen,

in Anbetracht der außerordentlichen Schwere des Verschwindenlassens, das ein Verbrechen und unter bestimmten im Völkerrecht festgelegten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

entschlossen, Fälle von Verschwindenlassen zu verhüten und die Straflosigkeit des Verbrechens des Verschwindenlassens zu bekämpfen,

⁴¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. A.

* Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung (Stand: 12. Dezember 2007).

in Anbetracht des Rechtes jeder Person, nicht dem Verschwindenlassen unterworfen zu werden, und des Rechtes der Opfer auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung,

in Bekräftigung des Rechtes jedes Opfers, die Wahrheit über die Umstände eines Verschwindenlassens und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, sowie des Rechtes auf die Freiheit, zu diesem Zweck Informationen einzuholen, zu erhalten und zu verbreiten,

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Artikel 1

1. Niemand darf dem Verschwindenlassen unterworfen werden.

2. Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „Verschwindenlassen“ die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um wegen Handlungen im Sinne des Artikels 2, die von Personen oder Personengruppen ohne Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates begangen werden, zu ermitteln und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Artikel 4

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Verschwindenlassen nach seinem Strafrecht eine Straftat darstellt.

Artikel 5

Die ausgedehnte oder systematische Praxis des Verschwindenlassens stellt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des anwendbaren Völkerrechts dar und zieht die nach diesem Recht vorgesehenen Konsequenzen nach sich.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um zumindest folgende Personen strafrechtlich verantwortlich zu machen:

a) jede Person, die ein Verschwindenlassen begeht, anordnet, dazu auffordert, dazu anstiftet, es zu begehen versucht, Mittäter oder Gehilfe an einem Verschwindenlassen ist oder an ihm teilnimmt;

b) einen Vorgesetzten, der

i) wusste, dass Untergebene unter seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle ein Verbrechen des Verschwindenlassens begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außer Acht ließ;

ii) die tatsächliche Verantwortung und Kontrolle über Tätigkeiten ausübte, die mit dem Verbrechen des Verschwindenlassens zusammenhingen, und

iii) nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um die Begehung eines Verschwindenlassens zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Ermittlung und Strafverfolgung vorzulegen;

c) Buchstabe b lässt die strengeren Normen in Bezug auf die Verantwortlichkeit, die nach dem einschlägigen Völkerrecht für einen militärischen Befehlshaber oder eine tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person gelten, unberührt.

2. Eine von einem Träger ziviler, militärischer oder anderer öffentlicher Gewalt erteilte Anordnung oder Anweisung darf nicht als Rechtfertigung für eine Straftat des Verschwindenlassens geltend gemacht werden.

Artikel 7

1. Jeder Vertragsstaat bedroht die Straftat des Verschwindenlassens mit angemessenen Strafen, welche die außerordentliche Schwere der Straftat berücksichtigen.

2. Jeder Vertragsstaat kann

a) mildernde Umstände vorsehen, insbesondere für Personen, die zwar an der Begehung eines Verschwindenlassens mitgewirkt haben, aber wirksam dazu beitragen, die verschwundene Person lebend aufzufinden, oder es ermöglichen, Fälle von Verschwindenlassen aufzuklären oder die Täter eines Verschwindenlassens zu identifizieren;

b) unbeschadet anderer strafrechtlicher Verfahren erschwerende Umstände vorsehen, insbesondere im Fall des Todes der verschwundenen Person oder des Verschwindenlassens von schwangeren Frauen, Minderjährigen, Personen mit Behinderungen oder anderen besonders verletzlichen Personen.

Artikel 8

Unbeschadet des Artikels 5

1. trifft jeder Vertragsstaat, in dem für das Verschwindenlassen Verjährungsvorschriften gelten, die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist bei der Strafverfolgung

a) von langer Dauer ist und im Verhältnis zur außerordentlichen Schwere dieser Straftat steht;

b) mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Straftat des Verschwindenlassens beginnt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Straftat von Dauer ist.

2. Jeder Vertragsstaat gewährleistet das Recht der Opfer von Verschwindenlassen auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor Ablauf der Verjährungsfrist.

Artikel 9

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Straftat des Verschwindenlassens in folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn die Straftat in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird;

b) wenn der Verdächtige Angehöriger des betreffenden Staates ist;

c) wenn die verschwundene Person Angehörige des betreffenden Staates ist und der Vertragsstaat es für angebracht hält.

2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Straftat des Verschwindenlassens dann zu begründen, wenn der Verdächtige sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet und dieser ihn nicht im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen an einen anderen Staat ausliefert oder übergibt oder an ein internationales Strafgericht überstellt, dessen Gerichtsbarkeit er anerkannt hat.

3. Dieses Übereinkommen schließt eine weiter gehende Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 10

1. Hält ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein einer Straftat des Verschwindenlassens Verdächtiger befindet, es nach Prüfung der ihm vorliegenden Informationen in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn in Haft oder trifft alle anderen erforderlichen rechtlichen Maßnahmen, um seine Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen rechtlichen Maßnahmen müssen mit dem Recht dieses Vertragsstaats im Einklang stehen; sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie es erforderlich ist, um die Anwesenheit des Verdächtigen während eines Straf-, Übergabebeziehungsweise Überstellungs- oder Auslieferungsverfahrens sicherzustellen.

2. Der Vertragsstaat, der die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen getroffen hat, führt unverzüglich eine vorläufige Untersuchung oder Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts durch. Er zeigt den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Vertragsstaaten die auf Grund des Absatzes 1 getroffenen Maßnahmen an, einschließlich der Haft sowie der sie rechtfertigenden Umstände, und unterrichtet sie über das Ergebnis seiner vorläufigen Untersuchung oder seiner Ermittlungen und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

3. Eine auf Grund des Absatzes 1 in Haft befindliche Person kann unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Ver-

treter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder, wenn sie staatenlos ist, mit dem Vertreter des Staates, in dem sie sich gewöhnlich aufhält, verkehren.

Artikel 11

1. Der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der einer Straftat des Verschwindenlassens Verdächtige aufgefunden wird, unterbreitet den Fall, wenn er den Betroffenen nicht im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen an einen anderen Staat ausliefert oder übergibt oder an ein internationales Strafgericht überstellt, dessen Gerichtsbarkeit er anerkannt hat, seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.

2. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall jeder anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Vertragsstaats. In den in Artikel 9 Absatz 2 bezeichneten Fällen dürfen für die Strafverfolgung und Verurteilung keine weniger strengen Maßstäbe bei der Beweisführung angelegt werden als in den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Fällen.

3. Jeder Person, gegen die ein Verfahren wegen einer Straftat des Verschwindenlassens durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten. Jeder Person, die wegen einer Straftat des Verschwindenlassens vor Gericht gestellt wird, ist ein gerechtes Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten.

Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass jeder, der behauptet, eine Person sei Opfer eines Verschwindenlassens geworden, das Recht hat, die Sache bei den zuständigen Behörden vorzubringen; diese unterziehen den Vorwurf einer umgehenden und unparteiischen Prüfung und führen gegebenenfalls unverzüglich eine umfassende und unparteiische Untersuchung durch. Gegebenenfalls werden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer, die Zeugen, die Verwandten der verschwundenen Person und ihr Rechtsbeistand sowie die an der Untersuchung Beteiligten vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind.

2. Bestehen hinreichende Gründe für die Annahme, dass eine Person Opfer eines Verschwindenlassens geworden ist, so führen die in Absatz 1 bezeichneten Behörden eine Untersuchung durch, auch wenn keine förmliche Anzeige erstattet worden ist.

3. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass die in Absatz 1 bezeichneten Behörden

a) über die notwendigen Befugnisse und Mittel verfügen, um die Untersuchung wirksam durchzuführen, einschließlich des Zugangs zu den für ihre Untersuchung einschlägigen Unterlagen und Informationen;

b) falls erforderlich mit vorheriger Genehmigung eines Gerichts, das umgehend entscheidet, Zugang zu jedem Ort der Freiheitsentziehung oder zu jedem anderen Ort haben, sofern es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sich die verschwundene Person dort befindet.

4. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um alle Handlungen zu verhindern und zu ahnden, welche die Durchführung der Untersuchung behindern. Er stellt insbesondere sicher, dass die einer Straftat des Verschwindenlassens Verdächtigen nicht in der Lage sind, den Verlauf der Untersuchung durch die Ausübung von Druck oder durch Einschüchterungs- oder Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Beschwerdeführer, den Zeugen, den Verwandten der verschwundenen Person, ihrem Rechtsbeistand oder den an der Untersuchung Beteiligten zu beeinflussen.

Artikel 13

1. Für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten wird die Straftat des Verschwindenlassens nicht als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen. Folglich darf ein Ersuchen um Auslieferung, das auf einer solchen Straftat beruht, nicht allein aus diesen Gründen abgelehnt werden.

2. Die Straftat des Verschwindenlassens gilt als in jeden zwischen Vertragsstaaten vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens geschlossenen Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftat.

3. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Straftat des Verschwindenlassens als eine der Auslieferung unterliegende Straftat in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

4. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Übereinkommen als die erforderliche Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die Straftat des Verschwindenlassens ansehen.

5. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die Straftat des Verschwindenlassens als eine der Auslieferung unterliegende Straftat an.

6. Die Auslieferung unterliegt in jedem Fall den im Recht des ersuchten Vertragsstaats oder in den geltenden Auslieferungsverträgen vorgesehenen Bedingungen, insbesondere auch den Bedingungen betreffend die für die Auslieferung erforderliche Mindesthöhe der angedrohten Strafe und die Gründe, aus denen der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung ablehnen oder bestimmten Bedingungen unterwerfen kann.

7. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es den ersuchten Vertragsstaat zur Auslieferung, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme hat, dass das Ersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer politischen Anschauungen oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass dieser Person aus einem dieser Gründe Schaden zugefügt werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander im größtmöglichen Umfang Rechtshilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren in Bezug auf die Straftat des Verschwindenlassens, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Diese Rechtshilfe unterliegt den im innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats oder in den geltenden Rechtshilfeverträgen vorgesehenen Bedingungen, insbesondere auch den Bedingungen betreffend die Gründe, aus denen der ersuchte Vertragsstaat die Gewährung von Rechtshilfe ablehnen oder sie bestimmten Bedingungen unterwerfen kann.

Artikel 15

Die Vertragsstaaten arbeiten zusammen und gewähren einander im größtmöglichen Umfang Hilfe zur Unterstützung der Opfer des Verschwindenlassens und bei der Suche nach verschwundenen Personen, der Ermittlung ihres Aufenthaltsorts und ihrer Freilassung sowie im Fall ihres Todes bei der Exhumierung, Identifizierung und Überführung ihrer sterblichen Überreste.

Artikel 16

1. Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben, an diesen übergeben oder ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, Opfer eines Verschwindenlassens zu werden.

2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte oder schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts herrscht.

Artikel 17

1. Niemand darf geheim in Haft gehalten werden.
2. Unbeschadet anderer internationaler Verpflichtungen des Vertragsstaats in Bezug auf die Freiheitsentziehung wird jeder Vertragsstaat in seinem Recht
 - a) die Bedingungen festlegen, unter denen eine Freiheitsentziehung angeordnet werden kann;
 - b) die Behörden bezeichnen, die befugt sind, eine Freiheitsentziehung anzuordnen;
 - c) gewährleisten, dass jede Person, der die Freiheit entzogen ist, ausschließlich an offiziell anerkannten und überwachten Orten der Freiheitsentziehung untergebracht wird;
 - d) gewährleisten, dass jeder Person, der die Freiheit entzogen ist, gestattet wird, mit ihrer Familie, ihrem Rechtsbeistand oder jeder anderen Person ihrer Wahl vorbehaltlich allein der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen zu verkehren und von diesen besucht zu werden, oder, sofern es sich um eine Ausländerin oder einen Ausländer handelt, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht mit ihren Konsularbehörden zu verkehren;

e) allen zuständigen und gesetzlich befugten Behörden und Einrichtungen Zugang zu den Orten der Freiheitsentziehung gewährleisten, falls erforderlich mit vorheriger Genehmigung eines Gerichts;

f) jeder Person, der die Freiheit entzogen ist, oder im Fall eines mutmaßlichen Verschwindenlassens – da die Person, der die Freiheit entzogen ist, das unter diesem Buchstaben bezeichnete Recht nicht selbst ausüben kann – allen Personen mit einem berechtigten Interesse, wie etwa den Verwandten der Person, der die Freiheit entzogen ist, oder ihren Vertretern oder ihrem Rechtsbeistand, unter allen Umständen das Recht gewährleisten, ein Verfahren vor Gericht einzuleiten, damit das Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und die Freilassung der Person anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

3. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass ein oder mehrere amtliche Register und/oder amtliche Akten über die Personen, denen die Freiheit entzogen ist, geführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden, die auf Ersuchen umgehend allen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die dazu nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats oder den einschlägigen internationalen Übereinkommen, deren Vertragsstaat der betreffende Staat ist, befugt sind. Zu den darin enthaltenen Informationen gehören zumindest

- a) die Identität der Person, der die Freiheit entzogen ist;
- b) der Tag, die Uhrzeit und der Ort, an dem der Person die Freiheit entzogen wurde, und die Behörde, die der Person die Freiheit entzogen hat;
- c) die Behörde, welche die Freiheitsentziehung angeordnet hat, und die Gründe für die Freiheitsentziehung;
- d) die Behörde, die für die Überwachung der Freiheitsentziehung zuständig ist;
- e) der Ort der Freiheitsentziehung, der Tag und die Uhrzeit der Aufnahme an diesem Ort und die für diesen Ort zuständige Behörde;
- f) Angaben zum Gesundheitszustand der Person, der die Freiheit entzogen ist;
- g) im Fall des Todes während der Freiheitsentziehung die Umstände und die Ursache des Todes und der Verbleib der sterblichen Überreste;
- h) der Tag und die Uhrzeit der Freilassung oder Verlegung an einen anderen Ort der Freiheitsentziehung, der Bestimmungsort und die für die Verlegung zuständige Behörde.

Artikel 18

1. Vorbehaltlich der Artikel 19 und 20 gewährleistet jeder Vertragsstaat allen Personen, die ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen haben, wie etwa den Verwandten der Person, der die Freiheit entzogen ist, ihren Vertretern oder ihrem Rechtsbeistand, zumindest den Zugang zu folgenden Informationen:

- a) die Behörde, welche die Freiheitsentziehung angeordnet hat;

b) der Tag, die Uhrzeit und der Ort, an dem der Person die Freiheit entzogen wurde, sowie der Tag und die Uhrzeit der Aufnahme am Ort der Freiheitsentziehung sowie dessen Lage;

c) die Behörde, die für die Überwachung der Freiheitsentziehung zuständig ist;

d) der Verbleib der Person, der die Freiheit entzogen ist, einschließlich des Bestimmungsorts und der für die Verlegung zuständigen Behörde, falls die Person an einen anderen Ort der Freiheitsentziehung verlegt wird;

e) der Tag, die Uhrzeit und der Ort der Freilassung;

f) Angaben zum Gesundheitszustand der Person, der die Freiheit entzogen ist;

g) im Fall des Todes während der Freiheitsentziehung die Umstände und die Ursache des Todes und der Verbleib der sterblichen Überreste.

2. Falls erforderlich sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 bezeichneten Personen sowie die an der Untersuchung Beteiligten vor jeder Misshandlung, Einschüchterung oder Sanktion wegen der Bemühungen um Informationen über eine Person, der die Freiheit entzogen ist, geschützt sind.

Artikel 19

1. Die im Rahmen der Suche nach einer verschwundenen Person gesammelten und/oder übermittelten personenbezogenen Informationen einschließlich medizinischer oder genetischer Daten dürfen nur für die Zwecke der Suche nach der verschwundenen Person verwendet oder zur Verfügung gestellt werden. Dies lässt die Verwendung dieser Informationen in Strafverfahren wegen einer Straftat des Verschwindenlassens und die Ausübung des Rechts auf Entschädigung unberührt.

2. Die Sammlung, Verarbeitung, Verwendung und Speicherung von personenbezogenen Informationen einschließlich medizinischer oder genetischer Daten dürfen die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Menschenwürde nicht verletzen oder dazu führen, dass sie verletzt werden.

Artikel 20

1. Nur wenn eine Person unter dem Schutz des Gesetzes steht und die Freiheitsentziehung der Kontrolle durch ein Gericht unterliegt, darf das in Artikel 18 bezeichnete Informationsrecht in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Völkerrecht und den Zielen dieses Übereinkommens ausnahmsweise eingeschränkt werden, soweit dies unbedingt erforderlich und gesetzlich vorgesehen ist und sofern die Informationsübermittlung die Privatsphäre oder die Sicherheit der Person beeinträchtigen oder eine laufende strafrechtliche Untersuchung behindern würde oder andere gesetzlich vorgesehene gleichwertige Gründe dem entgegenstehen. Diese Einschränkungen des in Artikel 18 bezeichneten Informationsrechts sind nicht zulässig, wenn sie ein Verhalten im Sinne des Artikels 2 oder eine Verletzung des Artikels 17 Absatz 1 darstellen.

2. Unbeschadet der Prüfung, ob einer Person die Freiheit rechtmäßig entzogen worden ist, gewährleisten die Vertragsstaaten den in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Personen

das Recht auf einen umgehenden und wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, um unverzüglich die in Artikel 18 Absatz 1 bezeichneten Informationen zu erhalten. Dieses Recht auf einen Rechtsbehelf darf unter keinen Umständen ausgesetzt oder eingeschränkt werden.

Artikel 21

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entsprechend einem Verfahren freigelassen werden, das es erlaubt, verlässlich nachzuprüfen, ob sie tatsächlich freigelassen worden sind. Jeder Vertragsstaat trifft ferner die erforderlichen Maßnahmen, um die körperliche Unversehrtheit dieser Personen und ihre Fähigkeit, ihre Rechte uneingeschränkt auszuüben, zum Zeitpunkt der Freilassung zu gewährleisten, unbeschadet der Pflichten, die diesen Personen nach innerstaatlichem Recht obliegen.

Artikel 22

Unbeschadet des Artikels 6 trifft jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um das folgende Verhalten zu verhindern und zu ahnden:

- a) die Behinderung oder Verschleppung der Rechtsbehelfe nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 20 Absatz 2;
- b) das Versäumnis, der Pflicht nachzukommen, alle Freiheitsentziehungen in ein Register einzutragen, sowie die Eintragung von Informationen, deren Unrichtigkeit dem für das amtliche Register zuständigen Bediensteten bekannt war oder hätte bekannt sein müssen;
- c) die Weigerung, Auskünfte über eine Freiheitsentziehung zu erteilen, oder das Erteilen unrichtiger Auskünfte, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für das Erteilen dieser Auskünfte erfüllt sind.

Artikel 23

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass die Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten zivilen und militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und anderer Personen, die mit dem Gewahrsam oder der Behandlung einer Person, der die Freiheit entzogen ist, befasst werden können, den erforderlichen Unterricht und die erforderliche Aufklärung über die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens umfasst, um

- a) die Beteiligung dieser Bediensteten an Fällen von Verschwindenlassen zu verhüten;
- b) die Bedeutung der Verhütung und der Ermittlungen in Bezug auf das Verschwindenlassen zu unterstreichen;
- c) sicherzustellen, dass die Dringlichkeit der Aufklärung der Fälle von Verschwindenlassen anerkannt wird.

2. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass Anordnungen oder Anweisungen, durch die ein Verschwindenlassen vorgeschrieben oder genehmigt oder dazu ermutigt wird, verboten werden. Jeder Vertragsstaat gewährleistet, dass eine Person,

die sich weigert, einer solchen Anordnung Folge zu leisten, nicht bestraft wird.

3. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die Gründe für die Annahme haben, dass ein Verschwindenlassen stattgefunden hat oder geplant ist, dies ihren Vorgesetzten und, falls erforderlich, den geeigneten Behörden oder Stellen mit entsprechenden Kontroll- oder Entscheidungsbefugnissen mitteilen.

Artikel 24

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet „Opfer“ die verschwundene Person sowie jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden ist.

2. Jedes Opfer hat das Recht, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren. Jeder Vertragsstaat trifft die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen.

3. Jeder Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf die Suche nach verschwundenen Personen, die Ermittlung ihres Aufenthaltsorts und ihre Freilassung sowie im Fall des Todes im Hinblick auf die Ermittlung, Achtung und Überführung ihrer sterblichen Überreste.

4. Jeder Vertragsstaat gewährleistet den Opfern des Verschwindenlassens in seiner Rechtsordnung das Recht auf Wiedergutmachung und auf umgehende, gerechte und angemessene Entschädigung.

5. Das Recht auf Wiedergutmachung nach Absatz 4 umfasst den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens sowie gegebenenfalls andere Arten der Wiedergutmachung wie

- a) die Restitution;
- b) die Rehabilitation;
- c) die Genugtuung einschließlich der Wiederherstellung der Würde und des Ansehens;
- d) die Garantie der Nichtwiederholung.

6. Unbeschadet der Verpflichtung, die Untersuchung bis zur Aufklärung des Schicksals der verschwundenen Person fortzuführen, trifft jeder Vertragsstaat die geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung verschwundener Personen, deren Schicksal noch nicht aufgeklärt worden ist, und die ihrer Verwandten, unter anderem hinsichtlich der sozialen Sicherung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte.

7. Jeder Vertragsstaat gewährleistet das Recht auf Bildung von Organisationen oder Vereinen, deren Ziel es ist, dazu beizutragen, die Umstände der Fälle von Verschwindenlassen und das Schicksal der verschwundenen Personen aufzuklären sowie Opfer des Verschwindenlassens zu unterstützen, und auf freie Beteiligung an ihnen.

Artikel 25

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um folgende Handlungen zu verhindern und nach seinem Strafrecht zu bestrafen:

a) die unrechtmäßige Entziehung von Kindern, die Opfer eines Verschwindenlassens sind, oder von Kindern, deren Vater, Mutter oder gesetzlicher Vertreter Opfer eines Verschwindenlassens ist, oder von Kindern, die während der Gefangenschaft ihrer Mutter im Rahmen eines Verschwindenlassens geboren sind;

b) die Fälschung, das Verbergen oder die Vernichtung von Dokumenten, welche die wahre Identität der unter Buchstabe a bezeichneten Kinder bescheinigen.

2. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Kinder zu suchen und zu identifizieren und sie in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren und den anwendbaren internationalen Übereinkünften in ihre Herkunftsfamilien zurückzuführen.

3. Die Vertragsstaaten gewähren einander Hilfe bei der Suche, Identifizierung und Ermittlung des Aufenthaltsorts der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Kinder.

4. Angesichts des Erfordernisses, das Wohl der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Kinder und ihr Recht, ihre Identität, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gesetzlich anerkannten Namens und ihrer gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu behalten oder wiederherzustellen, zu schützen, sehen die Vertragsstaaten, die ein System der Adoption oder eine andere Form der Unterbringung von Kindern anerkennen, gesetzliche Verfahren vor, um das Adoptions- oder Unterbringungsverfahren zu überprüfen und gegebenenfalls jede Adoption oder Unterbringung von Kindern, die auf einem Verschwindenlassen beruht, aufzuheben.

5. In allen Fällen, und insbesondere in Bezug auf alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit diesem Artikel stehen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, und ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, hat das Recht, diese Meinung frei zu äußern, die entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend zu berücksichtigen ist.

Teil II

Artikel 26

1. Es wird ein Ausschuss über das Verschwindenlassen (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) errichtet, um die in diesem Übereinkommen festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Der Ausschuss besteht aus zehn unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sind. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten auf der Grundlage einer gerechten geografischen Verteilung gewählt. Die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit einschlägiger juristischer Erfahrung an der Arbeit des Ausschusses und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind zu berücksichtigen.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten während der alle zwei Jahre zu diesem Zweck vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten aus den Reihen ihrer Staatsangehörigen vorgeschlagen worden sind. In diesen Versammlungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Personen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

3. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär fertigt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten an, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt diese Liste allen Vertragsstaaten.

4. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der in Absatz 2 genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

5. Stirbt ein Ausschussmitglied, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben im Ausschuss nicht mehr wahrnehmen, so ernennt der Vertragsstaat, der es vorgeschlagen hat, in Übereinstimmung mit den in Absatz 1 bezeichneten Kriterien eine andere Kandidatin oder einen anderen Kandidaten seiner Staatsangehörigkeit, die beziehungsweise der dem Ausschuss während der restlichen Amtszeit vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten angehört. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurde, dagegen ausspricht.

6. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss die Mittel, das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben benötigt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Ausschusses ein.

8. Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.

9. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten und seine Mitglieder bei der Er-

füllung ihres Mandats zu unterstützen, soweit er die Aufgaben des Ausschusses angenommen hat.

Artikel 27

Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird frühestens vier Jahre und spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu dem Zweck abgehalten, die Wirkungsweise des Ausschusses zu überprüfen und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 44 Absatz 2 beschriebenen Verfahren zu entscheiden, ob es zweckdienlich ist, die Überprüfung dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 28 bis 36 bezeichneten Aufgaben einer anderen Stelle zu übertragen, ohne dabei irgendeine Möglichkeit auszuschließen.

Artikel 28

1. Im Rahmen der dem Ausschuss nach diesem Übereinkommen übertragenen Befugnisse arbeitet dieser mit allen geeigneten Organen, Dienststellen, Sonderorganisationen und Fonds der Vereinten Nationen, den durch internationale Übereinkünfte errichteten Vertragsorganen, den Sonderverfahren der Vereinten Nationen, den einschlägigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen sowie mit allen einschlägigen staatlichen Einrichtungen, Ämtern oder Dienststellen zusammen, die sich für den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen einsetzen.

2. Bei der Wahrnehmung seines Mandats berät sich der Ausschuss mit anderen Vertragsorganen, die durch einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkünfte errichtet worden sind, insbesondere mit dem durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte errichteten Ausschuss für Menschenrechte, um die Einheitlichkeit ihrer jeweiligen Stellungnahmen und Empfehlungen zu gewährleisten.

Artikel 29

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht über die Maßnahmen vor, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt diesen Bericht allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

3. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann die ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen dazu abgeben. Diese Bemerkungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen werden dem betreffenden Vertragsstaat zugeleitet, der von sich aus oder auf Ersuchen des Ausschusses auf sie antworten kann.

4. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten zudem um zusätzliche Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

Artikel 30

1. Ein Antrag auf Suche und Auffindung einer verschwundenen Person kann beim Ausschuss in dringenden Fällen von den Verwandten einer verschwundenen Person, ihren

gesetzlichen Vertretern, ihrem Rechtsbeistand oder jeder anderen von ihnen beauftragten Person sowie von jedem, der ein berechtigtes Interesse daran hat, eingereicht werden.

2. Ist der Ausschuss der Auffassung, dass ein nach Absatz 1 gestellter Antrag auf sofortige Maßnahmen

a) nicht offensichtlich unbegründet ist;

b) keinen Missbrauch des Rechts auf Einreichung eines solchen Antrags darstellt;

c) vorab den zuständigen Organen des betreffenden Vertragsstaats, wie den zu Ermittlungen befugten Behörden, ordnungsgemäß vorgelegt worden ist, sofern diese Möglichkeit besteht;

d) nicht unvereinbar mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens ist und

e) dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren der gleichen Art geprüft wird,

so ersucht er den betreffenden Vertragsstaat um Angaben über die Situation der gesuchten Person innerhalb einer vom Ausschuss festgesetzten Frist.

3. Unter Berücksichtigung der ihm vom betreffenden Vertragsstaat nach Absatz 2 mitgeteilten Angaben kann der Ausschuss dem Vertragsstaat Empfehlungen übermitteln, einschließlich eines Ersuchens, in dem dieser aufgefordert wird, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich vorläufiger Maßnahmen, um im Einklang mit diesem Übereinkommen den Aufenthaltsort der Person ausfindig zu machen, sie zu schützen und den Ausschuss innerhalb einer bestimmten Frist über die Maßnahmen zu unterrichten, wobei die Dringlichkeit der Situation zu berücksichtigen ist. Der Ausschuss unterrichtet die Person, die den Antrag auf sofortige Maßnahmen gestellt hat, über seine Empfehlungen und die Angaben, die ihm vom Vertragsstaat mitgeteilt wurden, sobald diese verfügbar sind.

4. Der Ausschuss setzt seine Bemühungen, mit dem betreffenden Vertragsstaat zusammenzuarbeiten, so lange fort, wie das Schicksal der gesuchten Person nicht aufgeklärt ist. Er hält die den Antrag stellende Person auf dem Laufenden.

Artikel 31

1. Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifizierung dieses Übereinkommens oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

2. Der Ausschuss erklärt jede Mitteilung für unzulässig, wenn

a) sie anonym ist;

b) sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens unvereinbar ist;

c) dieselbe Sache bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren der gleichen Art geprüft wird oder

d) nicht alle wirksamen zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sind. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert.

3. Ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Mitteilung die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, so übermittelt er die Mitteilung dem betreffenden Vertragsstaat mit der Bitte, innerhalb der von ihm festgesetzten Frist seine Stellungnahmen und Bemerkungen vorzulegen.

4. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen, nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden. Übt der Ausschuss sein Ermessen aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit oder in der Sache selbst.

5. Der Ausschuss berät über Mitteilungen auf Grund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung. Er unterrichtet den Verfasser der Mitteilung über die Antworten des betreffenden Vertragsstaats. Sobald der Ausschuss beschließt, das Verfahren zu beenden, teilt er dem Vertragsstaat und dem Verfasser der Mitteilung seine Auffassungen mit.

Artikel 32

Ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilungen entgegen, die einen Vertragsstaat betreffen, der keine derartige Erklärung abgegeben hat, und auch keine Mitteilungen von einem Vertragsstaat, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

Artikel 33

1. Erhält der Ausschuss zuverlässige Informationen, die darauf hinweisen, dass ein Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Übereinkommens in schwerwiegender Weise verletzt, so kann er nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats eines oder mehrere seiner Mitglieder auffordern, einen Besuch durchzuführen und ihm unverzüglich zu berichten.

2. Der Ausschuss setzt den betreffenden Vertragsstaat schriftlich von seiner Absicht, einen Besuch durchzuführen, in Kenntnis und gibt die Zusammensetzung und den Zweck des Besuchs an. Der Vertragsstaat antwortet dem Ausschuss innerhalb einer angemessenen Frist.

3. Auf begründeten Antrag des Vertragsstaats kann der Ausschuss beschließen, seinen Besuch zu verschieben oder abzusagen.

4. Stimmt der Vertragsstaat dem Besuch zu, so arbeiten der Ausschuss und der betreffende Vertragsstaat zusammen, um die Modalitäten des Besuchs festzulegen, und der Vertragsstaat stellt dem Ausschuss alles zur erfolgreichen Durchführung des Besuchs Erforderliche zur Verfügung.

5. Nach dem Besuch übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat seine Stellungnahmen und Empfehlungen.

Artikel 34

Erhält der Ausschuss Informationen, die nach seiner Meinung wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, dass es in dem Gebiet, über das ein Vertragsstaat die Hoheitsgewalt ausübt, eine ausgedehnte oder systematische Praxis des Verschwindenlassens gibt, so kann er, nachdem er von dem betreffenden Vertragsstaat alle einschlägigen Informationen eingeholt hat, der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Angelegenheit als dringlich zur Kenntnis bringen.

Artikel 35

1. Der Ausschuss ist nur zuständig für Fälle von Verschwindenlassen, die nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens begonnen haben.

2. Wird ein Staat nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens dessen Vertragspartei, so betreffen seine Verpflichtungen gegenüber dem Ausschuss nur Fälle von Verschwindenlassen, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat begonnen haben.

Artikel 36

1. Der Ausschuss legt den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über seine Tätigkeit auf Grund dieses Übereinkommens vor.

2. Bevor eine Stellungnahme über einen Vertragsstaat im Jahresbericht veröffentlicht wird, ist dieser Vertragsstaat vorab darüber zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist einzuräumen, in der er darauf reagieren kann. Der Vertragsstaat kann die Veröffentlichung seiner Bemerkungen oder Stellungnahmen in dem Bericht beantragen.

Teil III

Artikel 37

Dieses Übereinkommen lässt zum Schutz von Personen vor dem Verschwindenlassen besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder
- b) im für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 38

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 39

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommens ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Staates in Kraft.

Artikel 40

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind,

a) die eingegangenen Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 38;

b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 39.

Artikel 41

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 42

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen oder die in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Verfahren beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Ein Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 43

Dieses Übereinkommen lässt die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einschließlich der Verpflichtungen der Hohen Vertragsparteien aus den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren zwei Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 sowie die Möglichkeit jedes Vertragsstaats, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Situationen, die nicht vom humanitären Völkerrecht erfasst werden, den Besuch an Orten der Freiheitsentziehung zu gestatten, unberührt.

Artikel 44

1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein.

2. Jede Änderung, die mit Zweidrittelmehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

3. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sie nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.

4. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 45

1. Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 38 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

RESOLUTION 61/178

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 85 Stimmen ohne Gegenstimme bei 89 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/448 und Corr.2 und 3, Ziff. 28)⁴¹¹:

⁴¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nigeria, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Togo, Tunesien und Vereinigte Republik Tansania.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indonesien, Irak, Jamaika, Jemen, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niger, Nigeria, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Katar, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

61/178. Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 49/214 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere den Grundsätzen der Selbstbestimmung der Völker, der Achtung der territorialen Unversehrtheit der Staaten und der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der von den Staaten mit der Charta übernommenen Verpflichtungen,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Menschenrechtsrats in seiner Resolution 1/2 vom 29. Juni 2006⁴¹², mit der der Rat den Wortlaut der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker annahm,

in der Erkenntnis, dass sich die Situation der indigenen Völker von Land zu Land und von Region zu Region unterscheidet,

1. *dankt* der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für die von ihr geleistete Arbeit bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte der indigenen Völker;

2. *beschließt*, die Behandlung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und die Be-

schlussfassung darüber zurückzustellen, damit mehr Zeit für weitere Konsultationen zu dieser Frage zur Verfügung steht;

3. *beschließt außerdem*, die Behandlung der Erklärung, die in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist, vor dem Ende ihrer einundsechzigsten Tagung abzuschließen.

Anlage

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

Der Menschenrechtsrat,

erklärend, dass indigene Völker allen anderen Völkern gleichgestellt sind, und dabei gleichzeitig das Recht jedes Volkes anerkennend, verschieden zu sein, sich als verschieden zu betrachten und als solches geachtet zu werden,

sowie erklärend, dass alle Völker zur Vielfalt und zum Reichtum der Zivilisationen und Kulturen beitragen, die das gemeinsame Erbe der Menschheit darstellen,

ferner erklärend, dass alle Lehren, Politiken und Praktiken, die sich auf die Überlegenheit von Völkern oder Personen auf Grund der nationalen Herkunft oder rassistischer, religiöser, ethnischer oder kultureller Unterschiede gründen oder diese propagieren, rassistisch, wissenschaftlich falsch, rechtlich ungültig, moralisch verwerflich und sozial ungerecht sind,

bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen,

besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen auszuüben,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, insbesondere ihre Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen mit den Staaten bekräftigten Rechte der indigenen Völker zu achten und zu fördern,

es begrüßend, dass sich die indigenen Völker organisieren, um ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation zu verbessern und allen Formen der Diskriminierung und Unterdrückung, gleichviel wo sie auftreten, ein Ende zu setzen,

in der Überzeugung, dass die Kontrolle der indigenen Völker über die sie und ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen betreffenden Entwicklungen sie in die Lage versetzen wird, ihre Institutionen, ihre Kultur und ihre Traditionen zu bewahren und zu stärken und ihre Entwicklung im Einklang mit ihren Bestrebungen und Bedürfnissen zu fördern,

⁴¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. A.

in der Erkenntnis, dass die Achtung indigener Kenntnisse, Kulturen und traditioneller Praktiken zu einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Umwelt beiträgt,

unter Betonung des Beitrags der Entmilitarisierung des Landes und der Gebiete der indigenen Völker zu Frieden, wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt und Entwicklung sowie zu Verständigung und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und Völkern der Welt,

insbesondere in Anerkennung des Rechts indigener Familien und Gemeinschaften, die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung, Bildung und Ausbildung und das Wohlergehen ihrer Kinder zu behalten, im Einklang mit den Rechten des Kindes,

in der Erkenntnis, dass indigene Völker das Recht haben, über ihre Beziehungen zu den Staaten im Geiste der Koexistenz, des gegenseitigen Nutzens und uneingeschränkten Respekts frei zu bestimmen,

in der Erwägung, dass die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen zwischen Staaten und indigenen Völkern bekräftigten Rechte in bestimmten Situationen Angelegenheiten von internationalem Belang und Interesse sowie ein Gegenstand internationaler Verantwortung sind und internationalen Charakter haben,

sowie in der Erwägung, dass Verträge, sonstige Übereinkünfte und andere konstruktive Vereinbarungen und die Beziehungen, die sie darstellen, die Grundlage für eine verstärkte Partnerschaft zwischen den indigenen Völkern und den Staaten bilden,

in Anerkennung dessen, dass die Charta der Vereinten Nationen, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴¹³ und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴¹³ die grundlegende Bedeutung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung bekräftigen, kraft dessen sie frei über ihren politischen Status entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung gestalten,

eingedenk dessen, dass keine Bestimmung dieser Erklärung dazu benutzt werden darf, einem Volk sein im Einklang mit dem Völkerrecht ausgeübtes Recht auf Selbstbestimmung zu verweigern,

in der Überzeugung, dass die Anerkennung der Rechte der indigenen Völker in dieser Erklärung harmonische und kooperative Beziehungen zwischen den Staaten und den indigenen Völkern fördern wird, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Nichtdiskriminierung und des guten Glaubens beruhen,

den Staaten *nahe legend*, alle ihre auf indigene Völker anwendbaren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften,

ten, insbesondere denjenigen, die die Menschenrechte betreffen, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den betroffenen Völkern einzuhalten und wirksam umzusetzen,

betonend, dass den Vereinten Nationen eine wichtige und fortdauernde Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker zukommt,

überzeugt, dass diese Erklärung ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung auf die Anerkennung, die Förderung und den Schutz der Rechte und Freiheiten der indigenen Völker und in der Entwicklung der einschlägigen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet ist,

in Anerkennung und Bekräftigung dessen, dass indigene Menschen ohne Diskriminierung Anspruch auf alle völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte haben und dass die indigenen Völker kollektive Rechte besitzen, die für ihre Existenz, ihr Wohlergehen und ihre integrierte Entwicklung als Völker unerlässlich sind,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker als ein im Geiste der Partnerschaft und der gegenseitigen Achtung zu verfolgendes Ideal:

Artikel 1

Indigene Völker haben das Recht, als Kollektiv wie auch auf der Ebene des Individuums, alle in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁴ und den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu genießen.

Artikel 2

Indigene Völker und Menschen sind frei und allen anderen Völkern und Menschen gleichgestellt und haben das Recht, bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung ausgesetzt zu sein, insbesondere nicht auf Grund ihrer indigenen Herkunft oder Identität.

Artikel 3

Indigene Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Artikel 4

Bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung haben indigene Völker das Recht auf Autonomie oder Selbstverwaltung in Fragen, die ihre inneren und lokalen Angelegenheiten betreffen, sowie das Recht, über die Mittel zur Finanzierung ihrer autonomen Aufgaben zu verfügen.

Artikel 5

Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institu-

⁴¹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴¹⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

tionen zu bewahren und zu stärken, während sie gleichzeitig das Recht behalten, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen.

Artikel 6

Jeder indigene Mensch hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Artikel 7

1. Indigene Menschen haben das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit der Person.

2. Indigene Völker haben das kollektive Recht, als eigenständige Völker in Freiheit, Frieden und Sicherheit zu leben, und dürfen keinen Völkermordhandlungen oder sonstigen Gewalthandlungen, einschließlich der gewaltsamen Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe, ausgesetzt werden.

Artikel 8

1. Indigene Völker und Menschen haben das Recht, keiner Zwangsassimilation oder Zerstörung ihrer Kultur ausgesetzt zu werden.

2. Die Staaten richten wirksame Mechanismen zur Verhütung und Wiedergutmachung der folgenden Handlungen ein:

a) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass indigene Völker und Menschen ihrer Integrität als eigenständige Völker oder ihrer kulturellen Werte oder ihrer ethnischen Identität beraubt werden;

b) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihnen der Besitz ihres Landes, ihrer Gebiete oder ihrer Ressourcen entzogen wird;

c) jeder Form der zwangsweisen Überführung der Bevölkerung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihre Rechte verletzt oder untergraben werden;

d) jeder Form der Zwangsassimilation oder Zwangsintegration in andere Kulturen oder Lebensweisen, die ihnen durch Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstige Maßnahmen auferlegt wird;

e) jeder Form der Propaganda, die darauf abzielt, rassische oder ethnische Diskriminierung, die sich gegen sie richtet, zu fördern oder dazu aufzustacheln.

Artikel 9

Indigene Völker und Menschen haben das Recht, einer indigenen Gemeinschaft oder Nation anzugehören, gemäß den Traditionen und Bräuchen der betreffenden Gemeinschaft oder Nation. Die Ausübung dieses Rechts darf zu keinerlei Diskriminierung führen.

Artikel 10

Indigene Völker dürfen nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter

vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss.

Artikel 11

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche zu pflegen und wiederzubeleben. Dazu gehört das Recht, die vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Erscheinungsformen ihrer Kultur, wie beispielsweise archäologische und historische Stätten, Artefakte, Muster, Riten, Techniken, bildende und darstellende Künste und Literatur, zu bewahren, zu schützen und weiterzuentwickeln.

2. Die Staaten haben durch gemeinsam mit den indigenen Völkern entwickelte wirksame Mechanismen, die gegebenenfalls die Rückerstattung einschließen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum, das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.

Artikel 12

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Riten zu bekunden, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu lehren, das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und ungestört aufzusuchen, das Recht, ihre Ritualgegenstände zu benutzen und darüber zu verfügen, und das Recht auf die Rückführung ihrer sterblichen Überreste.

2. Die Staaten bemühen sich, durch gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern entwickelte faire, transparente und wirksame Mechanismen den Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und/oder ihre Rückführung zu ermöglichen.

Artikel 13

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre Geschichte, ihre Sprache, ihre mündlichen Überlieferungen, ihre Denkweisen, ihre Schriftsysteme und ihre Literatur wiederzubeleben, zu nutzen, zu entwickeln und an künftige Generationen weiterzugeben sowie ihren Gemeinschaften, Orten und Personen eigene Namen zu geben und diese zu behalten.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um den Schutz dieses Rechts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass indigene Völker politische, Rechts- und Verwaltungsverfahren verstehen und dabei verstanden werden, nötigenfalls durch die Bereitstellung von Dolmetschdiensten oder sonstige geeignete Mittel.

Artikel 14

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen Bildungssysteme und -institutionen einzurichten und zu kontrollieren, in denen in ihrer eigenen Sprache und in einer ihren kulturspezifischen Lehr- und Lernmethoden entsprechenden Weise unterrichtet wird.

2. Indigene Menschen, insbesondere Kinder, haben das Recht auf Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung ohne Diskriminierung.

3. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass indigene Menschen, insbesondere Kinder, einschließlich derjenigen, die außerhalb ihrer Gemeinschaften leben, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Kultur und in ihrer eigenen Sprache haben.

Artikel 15

1. Indigene Völker haben das Recht darauf, dass sich die Würde und Vielfalt ihrer Kulturen und Traditionen, ihrer Geschichte und ihrer Bestrebungen in der Bildung und in für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen angemessen widerspiegeln.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Vorurteilen und zur Beseitigung von Diskriminierung sowie zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft.

Artikel 16

1. Indigene Völker haben das Recht, eigene Medien in ihrer eigenen Sprache einzurichten und ohne Diskriminierung auf alle Formen nichtindigener Medien zuzugreifen.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die staatlichen Medien die indigene kulturelle Vielfalt gebührend widerspiegeln. Die Staaten sollen die privaten Medien unbeschadet der uneingeschränkten Gewährleistung des Rechts der freien Meinungsäußerung ermutigen, die indigene kulturelle Vielfalt angemessen widerzuspiegeln.

Artikel 17

1. Indigene Menschen und Völker haben das Recht auf den Genuss aller durch das anwendbare internationale und einzelstaatliche Arbeitsrecht begründeten Rechte.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern besondere Maßnahmen, um indigene Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Arbeit zu schützen, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und der Bedeutung der Bildung für ihre Selbstbestimmungsfähigkeit.

3. Indigene Menschen haben das Recht, keinen diskriminierenden Arbeitsbedingungen unterworfen zu werden, unter anderem im Hinblick auf Beschäftigung oder Vergütung.

Artikel 18

Indigene Völker haben das Recht, an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die ihre Rechte berühren können, durch von ihnen selbst gemäß ihren eigenen Verfahren ge-

wählte Vertreter mitzuwirken und ihre eigenen indigenen Entscheidungsinstitutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Artikel 19

Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor sie Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können.

Artikel 20

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme oder Institutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln, ihre eigenen Existenz- und Entwicklungsmittel in Sicherheit zu genießen und ungehindert allen ihren traditionellen und sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachzugehen.

2. Indigene Völker, die ihrer Existenz- und Entwicklungsmittel beraubt wurden, haben Anspruch auf gerechte und angemessene Wiedergutmachung.

Artikel 21

1. Indigene Völker haben ohne Diskriminierung das Recht auf die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation, unter anderem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen und gegebenenfalls Sondermaßnahmen, um für die fortlaufende Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der indigenen Völker zu sorgen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener älterer Menschen, Frauen, Jugendlicher, Kinder und Menschen mit Behinderungen zu schenken.

Artikel 22

1. Bei der Umsetzung dieser Erklärung ist den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener älterer Menschen, Frauen, Jugendlicher, Kinder und Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass indigene Frauen und Kinder vollen Schutz vor allen Formen der Gewalt und der Diskriminierung und uneingeschränkte diesbezügliche Garantien genießen.

Artikel 23

Indigene Völker haben das Recht, Prioritäten und Strategien zur Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln. Sie haben insbesondere das Recht, aktiv an der Ausarbeitung und Festlegung von Gesundheits-, Wohnungs- und sonstigen Wirtschafts- und Sozialprogrammen, die sie betreffen, mitzuwirken und solche Programme so weit wie möglich über ihre eigenen Institutionen zu verwalten.

Artikel 24

1. Indigene Völker haben das Recht auf ihre traditionellen Arzneimittel und die Beibehaltung ihrer medizinischen Praktiken, einschließlich der Erhaltung ihrer lebenswichtigen Heilpflanzen und für Heilzwecke genutzten Tiere und Mineralien. Indigene Menschen haben außerdem das Recht auf Zugang zu allen Sozial- und Gesundheitsdiensten ohne jede Diskriminierung.

2. Indigene Menschen haben ein gleiches Recht auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit. Die Staaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um schrittweise die volle Verwirklichung dieses Rechts herbeizuführen.

Artikel 25

Indigene Völker haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu dem Land und den Gebieten, Gewässern und Küstenmeeren und sonstigen Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt und genutzt haben, zu bewahren und zu stärken und in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen nachzukommen.

Artikel 26

1. Indigene Völker haben das Recht auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben.

2. Indigene Völker haben das Recht, das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie besitzen, weil sie ihnen traditionell gehören oder sie sie auf sonstige Weise traditionell innehaben oder nutzen, sowie die, die sie auf andere Weise erworben haben, zu besitzen, zu nutzen, zu erschließen und darüber zu verfügen.

3. Die Staaten gewähren diesem Land und diesen Gebieten und Ressourcen rechtliche Anerkennung und rechtlichen Schutz. Diese Anerkennung erfolgt unter gebührender Achtung der Bräuche, Traditionen und Grundbesitzsysteme der betroffenen indigenen Völker.

Artikel 27

Die Staaten richten gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern und unter gebührender Anerkennung ihrer Gesetze, Traditionen, Bräuche und Grundbesitzsysteme einen fairen, unabhängigen, unparteiischen, offenen und transparenten Prozess ein und wenden diesen an mit dem Ziel, die Rechte der indigenen Völker in Bezug auf ihr Land und ihre Gebiete und Ressourcen, einschließlich derjenigen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt oder genutzt haben, anzuerkennen und über diese Rechte zu entscheiden. Die indigenen Völker haben das Recht, an diesem Prozess mitzuwirken.

Artikel 28

1. Indigene Völker haben das Recht auf Wiedergutmachung, unter anderem durch Rückerstattung oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine gerechte, faire und angemessene Entschädigung, für das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt

oder genutzt haben und die ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung konfisziert, ihnen entzogen, besetzt, genutzt oder beschädigt wurden.

2. Sofern die betroffenen Völker nicht freiwillig etwas anderes vereinbaren, wird die Entschädigung in Form von Land, Gebieten und Ressourcen, die nach Qualität, Größe und Rechtsstatus gleichwertig sind, oder in Form einer finanziellen Entschädigung oder einer anderen angemessenen Wiedergutmachung geleistet.

Artikel 29

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Produktivität ihres Landes oder ihrer Gebiete und Ressourcen. Zu diesen Zwecken richten die Staaten ohne Diskriminierung Hilfsprogramme für indigene Völker ein und setzen diese um.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ohne die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der indigenen Völker in deren Land oder deren Gebieten keine gefährlichen Stoffe gelagert oder entsorgt werden.

3. Die Staaten ergreifen außerdem nach Bedarf wirksame Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung von Programmen zur Überwachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der von diesen Stoffen betroffenen indigenen Völker zu gewährleisten, die von diesen Völkern entwickelt und durchgeführt werden.

Artikel 30

1. In dem Land oder den Gebieten indigener Völker dürfen keine militärischen Aktivitäten stattfinden, es sei denn, sie sind auf Grund einer erheblichen Bedrohung des öffentlichen Interesses gerechtfertigt oder sie wurden mit den betroffenen indigenen Völkern frei vereinbart oder von ihnen gefordert.

2. Die Staaten führen mit den betroffenen indigenen Völkern mittels angemessener Verfahren und insbesondere über ihre repräsentativen Institutionen wirksame Konsultationen, bevor sie ihr Land oder ihre Gebiete für militärische Aktivitäten nutzen.

Artikel 31

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Bewahrung, die Kontrolle, den Schutz und die Weiterentwicklung ihres kulturellen Erbes, ihres traditionellen Wissens und ihrer traditionellen kulturellen Ausdrucksformen sowie der Erscheinungsformen ihrer Wissenschaften, ihrer Techniken und ihrer Kultur, einschließlich ihrer menschlichen und genetischen Ressourcen, ihres Saatguts, ihrer Arzneimittel, ihrer Kenntnisse der Eigenschaften der Tier- und Pflanzenwelt, ihrer mündlichen Überlieferungen, ihrer Literatur, der von ihnen geschaffenen Muster, ihrer Sportarten und traditionellen Spiele und ihrer bildenden und darstellenden Künste. Sie haben außerdem das Recht auf die Bewahrung, die Kontrolle, den Schutz und die Weiterentwicklung ihres geistigen Eigentums an diesem kulturellen Erbe, traditionellen Wissen und diesen traditionellen kulturellen Ausdrucksformen.

2. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen zur Anerkennung und zum Schutz der Ausübung dieser Rechte.

Artikel 32

1. Indigene Völker haben das Recht, Prioritäten und Strategien für die Erschließung oder Nutzung ihres Landes oder ihrer Gebiete und sonstigen Ressourcen zu bestimmen und zu entwickeln.

2. Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu erhalten, bevor sie ein Projekt genehmigen, das sich auf ihr Land oder ihre Gebiete und sonstigen Ressourcen auswirkt, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung ihrer Bodenschätze, Wasservorkommen oder sonstigen Ressourcen.

3. Die Staaten richten wirksame Mechanismen für eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung für derartige Tätigkeiten ein, und es werden geeignete Maßnahmen zur Milderung nachteiliger ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder spiritueller Auswirkungen ergriffen.

Artikel 33

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre eigene Identität oder Zugehörigkeit im Einklang mit ihren Bräuchen und Traditionen zu bestimmen. Dies beeinträchtigt nicht das Recht indigener Menschen auf die Erlangung der Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sie leben.

2. Indigene Völker haben das Recht, nach ihren eigenen Verfahren die Strukturen ihrer Institutionen festzulegen und deren Mitglieder auszuwählen.

Artikel 34

Indigene Völker haben das Recht, ihre institutionellen Strukturen und ihre Bräuche, Spiritualität, Traditionen, Verfahren, Praktiken und, wo es sie gibt, Rechtssysteme oder Rechtsgewohnheiten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu fördern, weiterzuentwickeln und zu bewahren.

Artikel 35

Indigene Völker haben das Recht, die Verantwortlichkeiten des Einzelnen gegenüber seiner Gemeinschaft zu bestimmen.

Artikel 36

1. Indigene Völker, insbesondere diejenigen, die durch internationale Grenzen getrennt sind, haben das Recht, über diese Grenzen hinweg Kontakte, Beziehungen und Formen der Zusammenarbeit mit ihren eigenen Angehörigen wie auch mit anderen Völkern zu pflegen und zu entwickeln, einschließlich Aktivitäten für spirituelle, kulturelle, politische, wirtschaftliche und soziale Zwecke.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen,

um die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern und seine Anwendung zu gewährleisten.

Artikel 37

1. Indigene Völker haben das Recht darauf, dass die mit Staaten oder ihren Nachfolgern geschlossenen Verträge, sonstigen Übereinkünfte und anderen konstruktiven Vereinbarungen anerkannt, befolgt und angewandt werden und dass die Staaten diese Verträge, sonstigen Übereinkünfte und anderen konstruktiven Vereinbarungen einhalten und achten.

2. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige sie die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen enthaltenen Rechte der indigenen Völker.

Artikel 38

Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern die geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen, um die Ziele dieser Erklärung zu erreichen.

Artikel 39

Indigene Völker haben das Recht auf Zugang zu finanzieller und technischer Hilfe der Staaten und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, um in den Genuss der in dieser Erklärung enthaltenen Rechte zu kommen.

Artikel 40

Indigene Völker haben das Recht auf Zugang zu gerechten und fairen Verfahren zur Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten mit den Staaten oder anderen Parteien und auf eine rasche Entscheidung in solchen Fällen sowie auf wirksame Rechtsbehelfe bei allen Verstößen gegen ihre individuellen und kollektiven Rechte. Bei diesen Entscheidungen ist den Bräuchen, Traditionen, Regeln und Rechtssystemen der betroffenen indigenen Völker und den internationalen Menschenrechten gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 41

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen tragen unter anderem durch die Mobilisierung finanzieller Zusammenarbeit und technischer Hilfe zur vollen Verwirklichung der Bestimmungen dieser Erklärung bei. Es werden Mittel und Wege geschaffen, um die Mitwirkung der indigenen Völker bei der Behandlung von Fragen, die sie betreffen, zu gewährleisten.

Artikel 42

Die Vereinten Nationen, ihre Organe, namentlich das Ständige Forum für indigene Fragen, die Sonderorganisationen, einschließlich auf Landesebene, und die Staaten fördern die Achtung und volle Anwendung der Bestimmungen dieser Erklärung und verfolgen ihre Wirksamkeit.

Artikel 43

Die in dieser Erklärung anerkannten Rechte stellen die Mindestnormen dar, die für das Überleben, die Würde und das Wohlergehen der indigenen Völker der Welt notwendig sind.

Artikel 44

Alle in dieser Erklärung anerkannten Rechte und Freiheiten werden indigenen Männern und Frauen gleichermaßen garantiert.

Artikel 45

Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige sie die Rechte, die indigene Völker bereits besitzen oder in Zukunft möglicherweise erwerben.

Artikel 46

1. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als begründe sie für einen Staat, ein Volk, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die gegen die Charta der Vereinten Nationen verstößt.

2. Bei der Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller zu achten. Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte darf im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden. Solche Einschränkungen dürfen nicht diskriminieren und müssen unbedingt notwendig sein zu dem ausschließlichen Zweck, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten und dringendsten Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Die Bestimmungen dieser Erklärung sind im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der guten Regierungsführung und des guten Glaubens auszulegen.

RESOLUTION 61/179

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/444, Ziff. 25)⁴¹⁵.

61/179. Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur Gewährung von Opferhilfe

Die Generalversammlung,

besorgt über die Zunahme von Entführungen in verschiedenen Ländern der Welt und über die schwerwiegenden Auswirkungen dieses Verbrechens auf die Opfer und ihre Familien, sowie entschlossen, Maßnahmen zu unterstützen, die ihnen helfen, sie schützen und ihre Gesundheit fördern,

erneut erklärend, dass die Entführung von Menschen, gleichviel unter welchen Umständen und zu welchem Zweck sie stattfindet, ein schweres Verbrechen und eine Verletzung der Freiheit des Einzelnen darstellt, die die Menschenrechte untergräbt,

besorgt darüber, dass organisierte kriminelle Gruppen sowie unter bestimmten Umständen terroristische Gruppen in zunehmendem Maße auf Entführungen zurückgreifen, insbesondere zum Zweck der Erpressung, um so Kapital anzuhäufen, das dazu dient, ihre kriminellen Tätigkeiten zu konsolidieren und weiteren illegalen Aktivitäten, gleichviel zu welchem Zweck, beispielsweise dem Handel mit Feuerwaffen und Drogen und der Geldwäsche, nachzugehen,

davon überzeugt, dass jede Verknüpfung verschiedener illegaler Aktivitäten, die mit Entführungen zusammenhängen, eine zusätzliche Bedrohung der Lebensqualität darstellt und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindert,

sowie davon überzeugt, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁶ im Bedarfsfall einen rechtlichen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen bietet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/154 vom 20. Dezember 2004 mit dem Titel „Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur Gewährung von Opferhilfe“, in der sie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel ein für die zuständigen Behörden bestimmtes Handbuch bewährter und erfolgversprechender Praktiken im Kampf gegen Entführungen zu erarbeiten,

in Anerkennung der finanziellen und fachlichen Beiträge der Mitgliedstaaten zur Erarbeitung des Handbuchs,

1. *verurteilt mit Nachdruck und verwirft abermals* die Straftat der Entführung, gleichviel unter welchen Umständen und zu welchem Zweck sie begangen wird;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Veröffentlichung des gemäß ihrer Resolution 59/154 erstellten operativen Handbuchs zur Bekämpfung von Entführungen und dankt der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die mit der Erarbeitung des Handbuchs beauftragt war;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Auslieferung, die gegenseitige Rechtshilfe, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und den Informationsaustausch, mit dem Ziel, Entführungen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, zur Förderung des Kampfes gegen Entführungen ihre Maßnahmen gegen die Geldwäsche zu verstärken und sich an der internationalen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Rechtshilfe unter anderem bei der Ermittlung, Aufdeckung, Einfrierung und Beschlagnahme der aus Entführungen erzielten Erträge zu beteiligen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen mit dem Ziel durchzuführen, angemessene Hilfe und angemessenen

⁴¹⁵ Der in dem Bericht des Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁴¹⁶ Resolution 55/25, Anlage I. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

Schutz für die Opfer von Entführungen und ihre Familien bereitzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, nach Prüfung des operativen Handbuchs zu erwägen, es im Rahmen ihrer nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Entführungen einzusetzen, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel, ohne den Einsatz vorhandener Mittel aus dem ordentlichen Haushalt des Büros auszuschließen⁴¹⁷, den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe und Beratung bei der Umsetzung der Bestimmungen des Handbuchs zu gewähren;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer sechzehnten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und danach ihren Bericht der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu übermitteln.

RESOLUTION 61/180

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/444, Ziff. 25)⁴¹⁸.

61/180. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/25 vom 15. November 2000, 58/137 vom 22. Dezember 2003, 59/166 vom 20. Dezember 2004 und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2006/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer und auf frühere Resolutionen des Rates über den Menschenhandel, die aus der Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege hervorgegangen sind,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁹ und insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkom-

men der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴²⁰, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴²¹ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁴²²,

die Fortschritte *begreifend*, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität im Einklang mit Artikel 32 des Übereinkommens und von der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei im Einklang mit den Beschlüssen des Wirtschafts- und Sozialrats 16 (LVI) und 17 (LVI) vom 17. Mai 1974 und 1980/127 vom 2. Mai 1980 erzielt wurden,

in der Erkenntnis, dass die modernen Formen der Sklaverei die Menschenrechte verletzen und dass der Menschenhandel den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt, weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und mit konzertierten internationalen Maßnahmen bekämpft werden muss,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten, dieses Verbrechen zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Täter keine Strafflosigkeit genießen,

ferner in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Opfern Schutz zu gewähren, und die Notwendigkeit anerkennend, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler, zur Verhütung des Menschenhandels und zum Schutz und zur Unterstützung seiner Opfer beschließen,

unter Begrüßung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Menschenrechte von Personen, die infolge des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei ausgebeutet werden, zu fördern und zu schützen und sich für die Befreiung der Opfer des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei sowie für ihre wirtschaftliche, bildungsmäßige und sonstige Unterstützung einzusetzen,

sowie unter Begrüßung der von den Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei und zur Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Opfer des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei,

⁴¹⁷ Diese Formulierung bietet keine Grundlage für eine Erhöhung des ordentlichen Haushalts oder Anträge auf zusätzliche Mittelerhöhung.

⁴¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Belarus, Benin, Ecuador, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kirgisistan, Kuba, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mexiko, Nigeria, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Tadschikistan, Thailand, Usbekistan und Vietnam.

⁴¹⁹ Resolution 55/25, Anlage I. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁴²⁰ Ebd., Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁴²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁴²² Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1958 II S. 203; öBGBI. Nr. 66/1964; AS 1965 135.

Kenntnis nehmend von den Berichten der Sonderbericht-erstatteerin für die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁴²³, und der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei über ihre einunddreißigste Tagung⁴²⁴,

unterstreichend, dass auch weiterhin auf einen umfassenden, koordinierten und ganzheitlichen Ansatz für das Problem des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei hingearbeitet werden muss, wozu auch die Erarbeitung, Anwendung und Verstärkung wirksamer Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler, zur Verhütung des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei und zum Schutz ihrer Opfer gehört,

1. *erkennt an*, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen, und bittet sie, eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei zu fördern, mit dem Ziel, alle modernen Formen der Sklaverei und den Menschenhandel zu beseitigen und ihre Opfer zu schützen und zu unterstützen;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit bilateraler, subregionaler und regionaler Partnerschaften, Initiativen und Maßnahmen und befürwortet ihre Weiterentwicklung;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Maßnahmen zur Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁹ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴²⁰ beziehungsweise zum Beitritt dazu zu erwägen und diese Rechtsinstrumente in allen Aspekten voll umzusetzen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Maßnahmen zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴²¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴²⁵ und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁴²² beziehungsweise zum Beitritt dazu zu erwägen und diese Rechtsinstrumente in allen Aspekten voll umzusetzen;

5. *erkennt an*, dass es notwendig ist, besser zu verstehen, was die Nachfrage ausmacht und wie sie bekämpft wer-

den kann, beschließt, die Anstrengungen zur Bekämpfung der Nachfrage nach Opfern des Menschenhandels zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen, wie etwa erzieherische, soziale oder kulturelle Maßnahmen, zu erwägen, um der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt und somit den Menschenhandel fördert, entgegenzuwirken und sie zu senken;

6. *erkennt außerdem an*, dass es notwendig ist, sich mit den Faktoren auseinanderzusetzen, die Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, leicht zu Opfern des Menschenhandels werden lassen, darunter Armut, Unterentwicklung, fehlende Chancengleichheit und fehlende Gleichberechtigung beim Zugang zur Bildung und zum Arbeitsmarkt, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Maßnahmen zu beschließen, so auch durch bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit, um diesen Faktoren entgegenzuwirken;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, den mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organen und anderen zuständigen Behörden die erforderlichen Leitlinien für die Bekämpfung des Menschenhandels vorzugeben sowie entsprechende Schulungen und ausreichende Mittel bereitzustellen, sich der Rechte und Bedürfnisse der Opfer anzunehmen und zu erwägen, geeignete Mechanismen zur Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene in Bezug auf Auslieferung, gegenseitige Rechtshilfe und den polizeilichen Informationsaustausch zu schaffen, unter Berücksichtigung des von der Interpol angebotenen Informations- und Kommunikationsinstrumentariums;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Erhebung, Zusammenstellung und Verbreitung von Statistiken und Indikatoren über den Menschenhandel zu verbessern und zu fördern, so auch durch die Verstärkung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten *ferner*, alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der körperlichen, kognitiven und seelischen Wiederherstellung, der Rehabilitation und der sozialen Eingliederung von Menschen zu ergreifen, die infolge des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei Opfer von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch geworden sind;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Arbeitsbeziehungen zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, insbesondere zwischen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Sozialbehörden, aufzunehmen und auszubauen;

11. *begrüßt* es, dass am 26. und 27. September 2006 gemäß dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2006/27 ein Treffen der Büros, Fonds und Programme der Vereinten Nationen mit anderen internationalen Organisationen in Tokio abgehalten wurde, um die Zusammenarbeit gegen den Menschenhandel zu verstärken, und befürwortet die Fortsetzung der Zusammenarbeit, um Lücken und Überschneidungen in den Tätigkeiten der betroffenen Organe zu beseitigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Verbesserungen an der noch jungen interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur

⁴²³ E/CN.4/2006/62 und Add.1-3.

⁴²⁴ A/HRC/Sub.1/58/25.

⁴²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

Frage des Menschenhandels vorzunehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken und die Entwicklung eines ganzheitlichen und umfassenden Ansatzes der internationalen Gemeinschaft für das Problem des Menschenhandels zu erleichtern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit der Koordinierung der Aktivitäten der interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zu beauftragen, die ihren Sitz in Wien haben soll, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel;

14. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, mit den zuständigen internationalen Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und diese Organisationen sowie interessierte Mitgliedstaaten zu bitten, gegebenenfalls an den Sitzungen der interinstitutionellen Koordinierungsgruppe teilzunehmen, und die Mitgliedstaaten über den Fahrplan der interinstitutionellen Koordinierungsgruppe und die von ihr erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

15. *bittet* die interinstitutionelle Koordinierungsgruppe, gestützt auf die komparativen Vorteile der jeweiligen Organisationen den wirksamen und effizienten Einsatz der vorhandenen Ressourcen zu fördern und dabei nach Möglichkeit bereits bestehende Mechanismen auf regionaler und nationaler Ebene zu nutzen sowie Informationen, Erfahrungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit den Regierungen, internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Organen auszutauschen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen, damit es seine Koordinierungsfunktionen optimal wahrnehmen kann;

17. *begrißt* den Bericht „Trafficking in Persons: Global Patterns“ (Menschenhandel: Globale Muster) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ersucht das Büro, auch weiterhin solche periodischen Berichte zu erstellen, sofern außerplanmäßige Mittel verfügbar sind, und bittet die interinstitutionelle Koordinierungsgruppe, dem Büro Informationen zur Verfügung zu stellen und zur Erstellung der umfassenden periodischen Berichte sowie zur Einrichtung einer Datenbank und einer Website über den Menschenhandel beizutragen, sofern außerplanmäßige Mittel verfügbar sind;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Zweckmäßigkeit einer Strategie oder eines Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer des Menschenhandels zu prüfen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und die Vorschläge zur Stärkung der Kapazitäten des Büros

der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für die effiziente Wahrnehmung seiner Koordinierungsfunktionen vorzulegen.

RESOLUTION 61/181

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/444, Ziff. 25)⁴²⁶.

61/181. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution billigte, ihre Resolution 60/175 vom 16. Dezember 2005 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit, ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 über das Ergebnis des Weltgipfels 2005, insbesondere die Abschnitte betreffend Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität, und ihre Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁴²⁷, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴²⁸

⁴²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁴²⁷ Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 2005 II S. 954, 956; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; AS 2006 5899 (Protokoll gegen Schleusung).

⁴²⁸ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBL III Nr. 47/2006.

und der internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu stärken,

in Anerkennung der Wichtigkeit der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴²⁹, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu verhüten und zu bekämpfen, namentlich die Verstärkung der Zusammenarbeit und der technischen Hilfe zwischen den Mitgliedstaaten, den mit der Terrorismusbekämpfung befassten Organen der Vereinten Nationen, den zuständigen Sonderorganisationen, den in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und der Gebergemeinschaft, und insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, ermutigten, den Staaten auf Antrag und in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium verstärkt technische Hilfe zu gewähren, um die Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern,

eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2006/19, 2006/20, 2006/21, 2006/22, 2006/23, 2006/24, 2006/25, 2006/26, 2006/27, 2006/28 und 2006/29 vom 27. Juli 2006 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie der technischen Hilfe und Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich bei der Durchführung der technischen Hilfe, insbesondere in Afrika, die das zum Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gehörende Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gewährt,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, und betonend, dass die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ein kollektives Vorgehen erfordert,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten Prioritäten zu wahren,

unter Hinweis auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege⁴³⁰,

eingedenk der Anstrengungen zur Neubelebung der Generalversammlung⁴³¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 60/175 der Generalversammlung⁴³²,

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

3. *erkennt* die Fortschritte an, die bei der Durchführung der weltweiten Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, einschließlich der Unterstützung und des Schutzes der Opfer, Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Terrorismus erzielt wurden, und fordert den Generalsekretär auf, die Wirksamkeit dieser weltweiten Programme weiter zu erhöhen und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung stärker an diesen weltweiten Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auszurichten, auch unter Berücksichtigung der Elemente, die für den Aufbau der nationalen Kapazitäten zur Stärkung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme und der Rechtsstaatlichkeit erforderlich sind;

4. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels und damit zusammenhängender krimineller Tätigkeiten, beispielsweise Menschenraub und Schleusung von Migranten, sowie der Korruption und des Terrorismus nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, die die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ergänzen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung und Verlegung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende

⁴²⁹ Resolution 60/288.

⁴³⁰ Resolution 60/177, Anlage.

⁴³¹ Siehe Resolution 60/286, insbesondere Anlage, Themenkomplex III (Arbeitsmethoden).

⁴³² A/61/179.

organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

6. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und der dazugehörigen Protokolle⁴²⁷, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴²⁸ und der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und ermutigt die Vertragsstaaten, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin volle Unterstützung zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat in vollem Umfang gemäß seinen hohen Vorrangbereichen erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren;

8. *bittet* alle Staaten, die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege stärker zu unterstützen, indem sie freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege oder zur direkten Unterstützung solcher Tätigkeiten leisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neu auftretenden politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt, um zu einer umfassenden Debatte über dieses Thema beizutragen.

RESOLUTION 61/182

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/444, Ziff. 25)⁴³³.

61/182. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/176 vom 16. Dezember 2005 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³⁴,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

sowie eingedenk des Aktionsprogramms 2006-2010, das von dem am 5. und 6. September 2005 in Abuja abgehaltenen Runden Tisch für Afrika gebilligt wurde⁴³⁵,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika durchzuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt,

⁴³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴³⁴ A/61/135.

⁴³⁵ In Englisch verfügbar unter <https://www.unodc.org/art/en/ppaa.html>.

um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/183

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/445, Ziff. 12)⁴³⁶.

61/183. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³⁷, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴³⁸ zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, ihre

⁴³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁴³⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁴³⁸ Siehe Resolution 60/1.

Resolution 60/178 vom 16. Dezember 2005 und ihre anderen früheren Resolutionen,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴³⁹ und der Bedeutung, die der Erreichung der für 2008 gesteckten Ziele zukommt,

sowie in Bekräftigung der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁴⁴⁰, des Aktionsplans⁴⁴¹ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁴² und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁴⁴³,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten und grenzüberschreitenden kriminellen Netzwerken, wie etwa dem Menschenhandel, vor allem dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Finanzierung des Terrorismus, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

eingedenk dessen, dass die zehnjährliche Bewertung der Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben durch die Mitgliedstaaten für 2008 vorgesehen ist, und ihren Ergebnissen mit Interesse entgegensehend,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht „Afghanistan Opium Survey 2006“ (Afghanistan: Opiumstudie 2006) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in dem hervorgehoben wird, dass der Anbau und die Erzeugung von Suchtstoffen und der Handel damit erheblich zugenommen haben, die Sicherheit und Stabilität dieses Landes bedrohen und nachteilige regionale and inter-

⁴³⁹ Resolution S-20/2, Anlage.

⁴⁴⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

⁴⁴¹ Resolution 54/132, Anlage.

⁴⁴² Resolution S-20/3, Anlage.

⁴⁴³ Resolution S-20/4 E.

nationale Auswirkungen haben, Kenntnis nehmend von der Resolution 2006/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2006 über die Unterstützung für die Nationale Drogenkontrollstrategie der Regierung Afghanistans, die laufenden Anstrengungen Afghanistans im Kampf gegen Suchtstoffe begrüßend und die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft zur Verstärkung dieser Anstrengungen im Rahmen des Afghanistan-Paktes⁴⁴⁴ auffordernd,

in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

eingedenk der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Drogenproblems spielt,

Kenntnis nehmend von der von der Suchtstoffkommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung abgehaltenen thematischen Debatte über Alternative Entwicklung als wichtige Drogenkontrollstrategie und ihre Behandlung als Querschnittsthema⁴⁴⁵,

1. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass Nachfragesenkung und Angebotsenkung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und einander ergänzen sollen, wobei beide Aspekte Teil eines integrierten Ansatzes zur Lösung des Drogenproblems sein müssen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁴⁴⁶, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁴⁴⁷ und des Übereinkommens

der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁴⁴⁸ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle ihre Bestimmungen durchzuführen;

4. *bittet* alle Staaten, mit Vorrang zu erwägen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁴⁴⁹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁵⁰ zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder diesen Übereinkünften beizutreten, und bittet die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte, sie vollinhaltlich durchzuführen, damit die grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten, die mit dem unerlaubten Drogenhandel zusammenhängen, umfassend bekämpft werden;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die Ergebnisse des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission zu fördern und umzusetzen, den Aktionsplan⁴⁴¹ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁴⁴² umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung zu verstärken;

6. *fordert* die Staaten und die anderen zuständigen Akteure *auf*, die seit 1998 erzielten Fortschritte hinsichtlich der Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben in den jeweiligen Bereichen von Interesse zu evaluieren;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Erreichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für 2008 festgelegten Ziele zu verstärken, indem sie

a) internationale Initiativen zur Beseitigung oder bedeutenden Verringerung der Herstellung und Vermarktung unerlaubter Drogen und sonstiger psychotroper Stoffe, einschließlich synthetischer Drogen, des Handels damit, der Abzweigung von Vorläuferstoffen und der Geldwäsche fördern;

b) auf dem Gebiet der Nachfragesenkung maßgebliche und meßbare Ergebnisse erzielen, so auch durch Präventions- und Behandlungsstrategien und Programme zur Verringerung des Drogenkonsums;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihrer Pflicht zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur

⁴⁴⁴ S/2006/90, Anlage.

⁴⁴⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 8 (E/2006/28)*, Kap. II.

⁴⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁴⁴⁷ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁴⁴⁸ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

⁴⁴⁹ Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; AS 2006 5899 (Protokoll gegen Schleusung).

⁴⁵⁰ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem nachzukommen und über alle auf der Sondertagung vereinbarten Maßnahmen umfassend zu berichten;

9. *ermutigt* die Staaten, zu erwägen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung von Politiken und Programmen, insbesondere soweit sie die Nachfragesenkung und die Verhütung des Drogenmissbrauchs betreffen, zu konsultieren und mit ihr zusammenzuarbeiten, und zu erwägen, mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei Programmen für Alternative Entwicklung zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

11. *fordert* die Staaten und Organisationen, die über entsprechenden Sachverstand beim Aufbau lokaler Kapazitäten verfügen, *auf*, Drogenkonsumenten, insbesondere denjenigen mit HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten, nach Bedarf Zugang zu Behandlungs-, Gesundheits- und sozialen Diensten zu verschaffen und Staaten, die einen solchen Sachverstand benötigen, in Übereinstimmung mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu unterstützen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zur Verwirklichung des Ziels einer erheblichen und messbaren Senkung des Drogenmissbrauchs bis zum Jahr 2008

a) weiter umfassende Politiken und Programme zur Nachfragesenkung, einschließlich Forschungsarbeiten, durchzuführen, die alle unter internationaler Kontrolle stehenden Drogen erfassen, um die Öffentlichkeit verstärkt für das Drogenproblem zu sensibilisieren, unter besonderer Berücksichtigung von Präventiv- und Aufklärungsmaßnahmen, und vor allem Jugendlichen und anderen Risikogruppen Informationen über den Erwerb von Lebenskompetenzen, über gesundheitsbewusste Entscheidungen und über drogenfreie Aktivitäten zu vermitteln;

b) unter der Aufsicht der zuständigen Gesundheitsbehörden weiter umfassende Politiken zur Nachfragesenkung, einschließlich Aktivitäten zur Risikoverringerung, auszuarbeiten und durchzuführen, die mit bewährten medizinischen Verfahrensweisen und mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen im Einklang stehen und die die schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs verringern, und ein breites Spektrum umfassender Dienstleistungen zur Behandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen bereitzustellen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, da die soziale Ausgrenzung ein bedeutsamer Risikofaktor für den Drogenmissbrauch ist;

c) verstärkt Frühinterventionsprogramme durchzuführen, die Kinder und Jugendliche vom Konsum unerlaubter Drogen abbringen, so unter anderem auch vom gleichzeitigen

Konsum mehrerer Drogen und vom Freizeitkonsum von Suchtstoffen wie Cannabis und synthetischen Drogen, insbesondere amphetaminähnlichen Stimulanzien, und die aktive Beteiligung der jüngeren Generation und ihrer Familien an Kampagnen gegen den Drogenmissbrauch zu fördern;

d) die Stärkung und Durchführung umfassender Präventions- und Behandlungsprogramme zu erwägen und sicherzustellen, dass solche Programme die geschlechtsspezifischen Hindernisse, die den Zugang von jungen Mädchen und Frauen einschränken, auf geeignete Weise angehen, unter angemessener Berücksichtigung aller mit Bildung, Familie und Gemeinschaft zusammenhängenden Begleitumstände, einschließlich der sozialen und klinischen Vorgeschichte;

13. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines umfassenden Vorgehens zur Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen entsprechend dem auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁴⁴³;

14. *bittet* die Staaten, sich auch weiter verstärkt darum zu bemühen, innovative Alternativprogramme durchzuführen, unter anderem in den Bereichen Aufforstung, Landwirtschaft und Klein- und Mittelbetriebe, und betont, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinwesen beitragen, denen solche Programme zugute kommen;

15. *fordert* einen umfassenden Ansatz zur Integration von Programmen für Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich präventiver Alternativer Entwicklung, in die weiter reichenden Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung, mit Unterstützung durch eine vertiefte internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls unter Beteiligung des Privatsektors;

16. *bittet* die Staaten, zu erwägen, ihre Drogenkontrollstrategien anzupassen und dabei unter anderem die Ergebnisse der jährlichen Erhebungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen zu berücksichtigen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten und die nationalen und internationalen Entwicklungsorganisationen *auf*, durch erhöhte Anstrengungen die Handlungsfähigkeit der lokalen Gemeinwesen und Behörden in den Projektgebieten zu stärken und sie vermehrt an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen, um zu erreichen, dass sie die im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften ergriffenen Entwicklungsmaßnahmen stärker mittragen, dass die Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen gewährleistet ist und dass eine gesetzestreue und prosperierende ländliche Gesellschaft entsteht;

18. *legt* den Staaten *nahe*, Mechanismen und Verfahren zu schaffen beziehungsweise zu stärken, die eine strenge Kontrolle der zur Herstellung unerlaubter Drogen verwendeten Stoffe gewährleisten, internationale Operationen zur Verhütung der Abzweigung dieser Stoffe zu unterstützen, namentlich durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den

Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden, die in Kooperation mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt an der Kontrolle der Vorläuferstoffe beteiligt sind, und Schmuggelnetzwerke wirksam zu bekämpfen, insbesondere in den Herkunfts- und Transitländern, unter anderem durch rückverfolgende Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden;

19. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, insbesondere dem Projekt „Cohesion“ und dem Projekt „Prism“, eng zusammenzuarbeiten, um den Erfolg dieser internationalen Initiativen zu erhöhen, und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden zu Untersuchungen von Beschlagnahmen und von Fällen der Abzweigung oder des Schmuggels von Vorläuferstoffen und wesentlichem Gerät zu veranlassen, mit dem Ziel, sie bis zur Quelle der Abzweigung rückzuverfolgen und so die Weiterführung der unerlaubten Aktivitäten zu verhindern;

20. *bekräftigt*, dass die Verhütung der Abzweigung von Vorläuferstoffen aus dem legalen Handel in die unerlaubte Drogenherstellung ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel ist, der die wirksame Zusammenarbeit der Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitstaaten erfordert, und fordert alle Staaten auf, Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Vorläuferstoffen in die unerlaubte Drogenherstellung zu verabschieden und umzusetzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Stellen, insbesondere dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, und, falls nötig und so weit wie möglich, mit dem Privatsektor eines jeden Staates, im Einklang mit den Zielen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁴³⁹ und der ebenfalls auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle von Vorläuferstoffen⁴⁵¹ für 2008 festgelegt wurden;

21. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass, sofern nötig und soweit möglich, ausreichende Mechanismen zur Verhinderung der Abzweigung von Zubereitungen vorhanden sind, die Stoffe enthalten, die in den die unerlaubte Drogenherstellung betreffenden Tabellen I und II des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aufgeführt sind, insbesondere Zubereitungen mit Ephedrin und Pseudoephedrin, die mit einfach anzuwendenden Mitteln leicht genutzt oder gewonnen werden könnten;

22. *betont*, dass eine internationale Zusammenarbeit hinsichtlich innerstaatlicher Politiken und Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen dazu beitragen würde, die bestehenden Kooperationsinitiativen bei der Strafverfolgung zu ergänzen, und legt den Staaten nahe, durch Anwendung bewährter Praktiken und den Austausch von Erfahrungen bei den Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der Abzweigung von Vorläuferstoffen innerhalb einzelner Länder auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

23. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch weiterhin Informationen über unerlaubte synthetische Drogen und andere neue Missbrauchsstoffe mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt auszutauschen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen zu stärken, um den unerlaubten Drogenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die besten operativen Verfahrensweisen weiterzugeben und zu fördern, mit dem Ziel, den unerlaubten Drogenhandel zu unterbinden, namentlich durch die Schaffung und Stärkung regionaler Mechanismen, die Gewährung technischer Hilfe und die Einführung wirksamer Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Luftfahrt-, Schifffahrt-, Hafen- und Grenzkontrolle und bei der Durchführung von Auslieferungsverträgen, unter gleichzeitiger Achtung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung gemeinsam auf das Ziel hinzuarbeiten, die Wirksamkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets zur Bekämpfung der Drogenkriminalität zu erhöhen;

26. *betont*, dass die Erhebung und Analyse von Daten und die Evaluierung der Ergebnisse der derzeit durchgeführten nationalen und internationalen Politiken und Programme zur Beseitigung und Senkung der Nachfrage und des Angebots unverzichtbare Instrumente für die Weiterentwicklung solider, auf Fakten gestützter Drogenkontrollstrategien sind, und legt daher den Mitgliedstaaten nahe, die Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente weiterzuentwickeln und zu institutionalisieren, die verfügbaren Daten, namentlich aus Drogentestlabors, Forschungszentren und gegebenenfalls aus anderen Quellen, zu nutzen und so weit wie möglich auf allen Ebenen Informationen auszutauschen und weiterzugeben;

27. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Waschens der Erträge aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe, zu verstärken, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen, internationale Institutionen wie die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds sowie regionale Entwicklungsbanken und gegebenenfalls die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ und ähnlich angelegte regionale Organe, umfassende internationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihrer möglichen Verbindungen mit der organisierten Kriminalität und der Finanzierung des Terrorismus aufzubauen beziehungsweise zu stärken und den Informationsaustausch zwischen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen zu verbessern, die den Auftrag haben, das Waschen solcher Erträge zu verhüten und aufzudecken;

28. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, in ihre nationalen Drogenkontrollpläne Bestimmungen über die Schaffung nationaler Netzwerke aufzunehmen, um ihre jeweiligen Kapazitäten zur Verhütung, Überwachung, Kontrolle und Unterbindung schwerer Straftaten im Zusammenhang mit der Geldwä-

⁴⁵¹ Resolution S-20/4 B.

sche und der Finanzierung des Terrorismus zu stärken, und generell allen Akten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität entgegenzuwirken und die bestehenden regionalen und internationalen Netzwerke zur Bekämpfung der Geldwäsche zu ergänzen;

29. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Organe der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, auch weiterhin zu stärken, damit sie ihre Mandate erfüllen können;

30. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

31. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, einschließlich der Ressourcen, die es ihm ermöglichen werden, seine Aufgabe im Rahmen des Projekts „Cohesion“ und des Projekts „Prism“ wirksam wahrzunehmen, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

32. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung oder Verlegung von Büros, regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

33. *begrüßt* die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Durchführung seines Mandats geleistete Arbeit und ersucht das Büro, auch weiterhin

a) den konstruktiven und wirksamen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutivdirektor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolutionen der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;

b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung behilflich zu sein;

c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie Programme für Alternative Entwicklung beschließen und sie in die weiter reichenden Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung eingliedern, und neue und innovative Finanzierungsmechanismen zu erkunden;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel zu veranschlagen, um in der Lage zu sein, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage zu erfüllen, und die Länder auf Antrag bei der Weiterentwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Senkung der Drogennachfrage zu unterstützen;

e) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

f) sofern außerplanmäßige Mittel verfügbar sind, mit nationalen und regionalen Sachverständigen aus allen geographischen Regionen und mit Sachverständigen der zuständigen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenkontrolle bei der Erhebung und Nutzung ergänzender Daten und Fachkenntnisse im Zusammenhang mit Drogen zusammenzuarbeiten, um die Mitgliedstaaten bei der globalen Bewertung der Umsetzung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Erklärungen und Maßnahmen zu unterstützen;

g) den *World Drug Report* (Weltrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätz-

liche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

h) im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge denjenigen Staaten technische Hilfe zu gewähren, die von den zuständigen internationalen Stellen als die am meisten vom Drogentransit betroffenen Staaten identifiziert werden, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen;

i) den Mitgliedstaaten, die um Unterstützung bei der Errichtung oder dem Ausbau wissenschaftlicher und forensischer Kapazitäten ersuchen, Hilfe zu gewähren und die Integration der wissenschaftlichen Unterstützung in die nationalen, regionalen und internationalen Rahmenpläne, Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Drogenkontrolle zu fördern;

j) den Mitgliedstaaten auf Antrag juristische Beratungsdienste zu gewähren, um sie bei der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen zu unterstützen;

k) mit den Mitgliedstaaten Informationen über die Arbeit auszutauschen, die im Hinblick auf die Bewertung der Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Ziele und Zielvorgaben geleistet wird;

l) der Generalversammlung jährlich über die Arbeit des Büros auf den in dieser Ziffer genannten Gebieten Bericht zu erstatten;

34. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Büro einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

35. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen;

36. *begrüßt* die Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Fortsetzung der Initiative des Pariser Paktes vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstaltet wurde⁴⁵², und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen

die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der unerlaubten Erzeugung von und dem unerlaubten Handel mit aus Afghanistan stammenden Drogen erwächst, zu verstärken und weiterhin konzertierte Maßnahmen im Rahmen des Pariser Paktes⁴⁵³ zu ergreifen;

37. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

38. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁵⁴ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/232

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, in einer aufgezählten Abstimmung mit 82 Stimmen bei 25 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/443/Add.3, Ziff. 70)⁴⁵⁵.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Guinea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Costa Rica, Demokratische Volksrepu-

⁴⁵³ Siehe S/2003/641.

⁴⁵⁴ A/61/221.

⁴⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁵² Siehe A/61/208-S/2006/598, Anlage.

blik Korea, Dschibuti, Fidschi, Ghana, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigte Arabische Emirate.

61/232. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁶ und unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁴⁵⁷ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 60/233 vom 23. Dezember 2005, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Schlussfolgerungen der Internationalen Arbeitskonferenz vom Juni 2006,

eingedenk der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte⁴⁵⁸ sowie der Erörterung der Situation in Myanmar am 29. September 2006 im Sicherheitsrat,

in der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und gute Regierungsführung für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und eines dauerhaften Wirtschaftswachstums unverzichtbar sind, und bekräftigend, dass die Bildung einer wirklich demokratischen Regierung in Myanmar für die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist,

bekräftigend, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass der Wille des Volkes Myanmars in den 1990 abgehaltenen Wahlen klar zum Ausdruck gebracht wurde,

1. begrüßt

a) die Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁴⁵⁹ und seine mündlichen Darstellungen sowie die Berichte des Generalsekretärs⁴⁶⁰;

b) das persönliche Engagement und die Erklärungen des Generalsekretärs betreffend die Situation in Myanmar;

c) die Besuche, die der Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten im Mai und November 2006 auf Einladung der Regierung Myanmars dem Land abgestattet hat, und seine Treffen mit hochrangigen Regierungsbeamten sowie mit Führern der Nationalen Liga für Demokratie, darunter auch Aung San Suu Kyi;

d) die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere internationale humanitäre Organisationen unternehmen, um den hilfsbedürftigsten Menschen in Myanmar die dringend benötigte humanitäre Hilfe zu leisten;

e) die Tatsache, dass die Regierung Myanmars einen Ausschuss für die Verhütung der Rekrutierung Minderjähriger als Soldaten eingesetzt und im November 2004 einen Rahmenaktionsplan zur Behandlung von Fragen betreffend die Rekrutierung Minderjähriger und betreffend Kindersoldaten verabschiedet hat, und die von der Regierung bekundete Bereitschaft, mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen bei der Behandlung dieser Fragen zusammenzuarbeiten;

f) die vor kurzem von der Regierung Myanmars vorgelegten Antworten auf mehrere offizielle Mitteilungen von Mandatsträgern der besonderen Menschenrechtsverfahren der Vereinten Nationen;

g) die ersten Maßnahmen zur Bekämpfung der Strafflosigkeit im Zusammenhang mit Zwangsarbeit, darunter das sechsmonatige Moratorium für Festnahmen von Personen, die Fälle von Zwangsarbeit melden, und die Freilassung von zwei prominenten Inhaftierten;

h) die Einrichtung des Drei-Krankheiten-Fonds zur Bekämpfung der gravierenden Probleme, die in Myanmar mit HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria verbunden sind;

2. bekundet ihre ernsthafte Besorgnis

a) über die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes Myanmars, die in Resolution 60/233 und früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission beschrieben werden, sowie über die Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar und der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich über Diskriminierung und Rechtsverletzungen, unter denen Angehörige ethnischer Gruppen in Myanmar zu leiden haben, einschließlich außergerichtlicher Tötungen, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte immer wieder verübt werden, über den fortdauernden Einsatz der Folter, Todesfälle in der Haft, politisch motivierte Festnahmen und fortdauernde Gefängnis- und sonstige Haft, die fortgesetzte Rekrutierung und den fortgesetzten Einsatz von Kindersoldaten und den Einsatz von Landminen, Zwangsarbeit, einschließlich Kinderarbeit, Menschenhandel, die Verweigerung des Rechts auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die weit verbreitete Missachtung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschlagnahme von Ackerland, Ernten, Vieh

⁴⁵⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁵⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁵⁸ A/61/529-S/2006/826 und Corr.1.

⁴⁵⁹ E/CN.4/2006/34 und A/61/369 und Corr.1.

⁴⁶⁰ E/CN.4/2006/117 und A/61/504.

und anderem Eigentum sowie die vorherrschende Kultur der Straflosigkeit;

b) über die Angriffe von Streitkräften auf Dörfer im Karen-Staat und anderen von ethnischen Minderheiten bewohnten Staaten Myanmars, die zu umfangreichen Vertreibungen und schweren Verletzungen der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen geführt haben;

c) über die anhaltenden Beschränkungen der Aktivitäten der Nationalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien und die ständige Drangsalierung ihrer Mitglieder sowie von Angehörigen ethnischer Gruppen und von Studentenführern, namentlich die Verlängerung des Hausarrests der Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi, und ihres Stellvertreters, Tin Oo;

d) über das Ausbleiben von Fortschritten in Richtung auf eine echte demokratische Reform, namentlich über die Maßnahmen, die die Vertreter der Nationalen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien an einer wirksamen und sinnvollen Teilnahme an der Nationalversammlung hindern;

e) darüber, dass der Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar und der ehemalige Sondergesandte des Generalsekretärs für Myanmar dem Land trotz wiederholter Ersuchen seit nahezu drei Jahren keinen Besuch haben abstatten können;

f) darüber, dass Menschenrechtsverteidigern die Durchführung ihrer Aktivitäten nach wie vor verweigert wird;

3. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*,

a) den systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Myanmar ein Ende zu setzen, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters, der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer Organe der Vereinten Nationen zur Gewährleistung der vollen Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in Myanmar vollinhaltlich umzusetzen sowie den Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

b) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den Militäroperationen gegen Zivilpersonen in den von ethnischen Minderheiten bewohnten Gebieten und den damit verbundenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts gegenüber Angehörigen ethnischer Gruppen, einschließlich der häufigen Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, die von Angehörigen der Streitkräfte nach wie vor verübt werden, ein Ende zu setzen, und die Entsendung einer aus Vertretern der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bestehenden Ermittlungsmission zu erleichtern, die mithelfen soll, Maßnahmen zur Linderung der humanitären und menschenrechtlichen Folgen des Konflikts im Karen-Staat und in anderen von ethnischen Minderheiten bewohnten Staaten Myanmars aufzuzeigen;

c) der fortgesetzten Rekrutierung und dem fortgesetzten Einsatz von Kindersoldaten sofort ein Ende zu setzen, die

Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu verstärken, den Aktionsplan von 2004 vollinhaltlich durchzuführen, so auch durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und mit hohem Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁶¹ zu erwägen;

d) der systematischen Vertreibung zahlreicher Menschen sowie anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen, den Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den nötigen Schutz und die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde unter Beobachtung durch geeignete internationale Organisationen im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, zu achten;

e) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck

i) gegen alle, die Menschenrechtsverletzungen begehen, zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, einschließlich Angehöriger des Militärs und anderer Staatsbediensteter, gleichviel unter welchen Umständen;

ii) eine wirklich unabhängige Untersuchung der anhaltenden Berichte über sexuelle Gewalt, insbesondere gegen Frauen, die ethnischen Gruppen angehören, und über andere von Angehörigen der Streitkräfte im Shan-, Karen- und Mon-Staat sowie in anderen Staaten begangene Übergriffe gegen Zivilpersonen zu erleichtern;

iii) eine wirklich unabhängige Untersuchung des am 30. Mai 2003 nahe Depayin verübten Angriffs zu erleichtern;

f) alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, namentlich die Führer der Nationalen Liga für Demokratie, Aung San Suu Kyi und Tin Oo, den Führer der Liga der Shan-Nationalitäten für Demokratie, Khun Htun Oo, und andere Führer der Shan sowie die ehemaligen Studentenführer Min Ko Naing, Ko Ko Gyi, Htay Kywe, Min Zeya und Pyone Cho, davon Abstand zu nehmen, Personen wegen ihrer friedlichen politischen Betätigung festzunehmen und zu bestrafen, sicherzustellen, dass die Disziplinierung in den Gefängnissen keine Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellt und dass die Haftbedingungen ansonsten den internationalen Normen entsprechen sowie Besuchsmöglichkeiten für alle Inhaftierten, namentlich auch Aung San Suu Kyi, vorsehen, und Todesfälle von in Haft gehaltenen Personen zu untersuchen;

⁴⁶¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

g) alle Beschränkungen einer friedlichen politischen Betätigung aller Personen, einschließlich ehemaliger politischer Gefangener, aufzuheben, indem unter anderem die Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, einschließlich für freie und unabhängige Medien, garantiert werden, und sicherzustellen, dass das Volk Myanmars ungehinderten Zugang zu Informationen erhält;

h) dringend die von der Internationalen Arbeitsorganisation aufgezeigten ernstesten Probleme betreffend die Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen zu lösen, namentlich klare Zusicherungen abzugeben, dass gegen Personen, die Beschwerde wegen Zwangsarbeit einlegen, nicht vorgegangen wird, ungeklärten Behauptungen über Zwangsarbeit nachzugehen, einen glaubwürdigen Mechanismus für die Behandlung von Individualbeschwerden wegen Zwangsarbeit einzurichten, die Präsenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Myanmar zu achten und erforderlichenfalls zu verstärken und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Verbindungsbeauftragten der Internationalen Arbeitsorganisation zu achten;

i) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem ihm der volle, freie und ungehinderte Zugang nach Myanmar gewährt wird, sowie auch mit den anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass niemand, der mit dem Sonderberichterstatter oder einer internationalen Organisation kooperiert, in irgendeiner Form eingeschüchtert, drangsaliert oder bestraft wird;

j) den Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen sofort sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars zu gewähren und uneingeschränkt mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen erfolgt und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, zu den hilfsbedürftigsten Bevölkerungsgruppen gelangt;

k) auch weiterhin Maßnahmen zur Bekämpfung der HIV/Aids-Epidemie, der Tuberkulose und der Malaria zu ergreifen;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*,

a) allen politischen Vertretern und Vertretern ethnischer Gruppen die volle und uneingeschränkte Teilnahme an dem politischen Übergangsprozess zu gestatten und zu diesem Zweck ohne weitere Verzögerung den Dialog mit allen politischen Akteuren, einschließlich der Nationalen Liga für Demokratie und Vertretern ethnischer Gruppen, wieder aufzunehmen, die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs abzuschließen und dafür zu sorgen, dass dieser Prozess den Anliegen der ethnischen Gruppen Rechnung trägt, und einen klaren Zeitplan für den Übergang zur Demokratie festzulegen;

b) gemeinsam mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die sofortige Einstellung und dauerhafte Beendigung des Konflikts anzustreben und Vertretern aller politischen Parteien und Vertretern ethnischer Gruppen die volle Beteiligung an einem alle Seiten einschließenden und glaubwürdigen Prozess der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

c) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren nachzukommen und weitere Schritte zur Reform des Rechtspflegesystems zu unternehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich aller für den nationalen Aussöhnungsprozess in Myanmar maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) seinem Sondergesandten, sobald er ernannt ist, und dem Sonderberichterstatter jede Unterstützung zu gewähren, die sie zur vollen und wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats benötigen;

c) der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters weiter zu behandeln.

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/2	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	463
61/9	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	463
61/21	Renovierung der Residenz des Generalsekretärs.....	465
61/233	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	466
61/234	Stärkung der Rolle der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika.....	468
61/235	Programmplanung.....	468
61/236	Konferenzplanung.....	471
61/237	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen.....	475
61/238	Gemeinsame Inspektionsgruppe.....	478
61/239	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	479
61/240	Pensionssystem der Vereinten Nationen.....	482
61/241	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	486
61/242	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	487
61/243	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....	489
61/244	Personalmanagement.....	490
61/245	Umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen.....	497
61/246	Reform des Beschaffungswesens.....	498
61/247	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.....	501
61/248	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	503
61/249	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste.....	504
61/250	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	506
61/251	Sanierungsgesamtplan.....	508
61/252	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007.....	511
61/253	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007.....	516
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2006-2007.....	516
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2006-2007.....	519
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2007.....	519
61/254	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009.....	520

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 61/2

Verabschiedet auf der 28. Plenarsitzung am 12. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/512, Ziff. 6).

61/2. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine sechsundsechzigste Tagung¹,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, nachdrücklich auf, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Georgien, Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, Niger, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, Niger, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer einundsechzigsten Tagung gestattet wird;

7. *nimmt Kenntnis* von den vom Geschäftsträger a.i. der Ständigen Vertretung São Tomé und Príncipe bei den Vereinten Nationen vorgelegten Informationen in Bezug auf einen Antrag auf eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta²;

8. *bittet* die Regierung São Tomé und Príncipe, dem Beitragsausschuss entsprechende Informationen zu übermitteln, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

9. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch São Tomé und Príncipe auf Umständen beruhte, die dieser Staat nicht zu vertreten hatte;

10. *beschließt*, dass São Tomé und Príncipe die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer einundsechzigsten Tagung gestattet wird.

RESOLUTION 61/9

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 31. Oktober 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/547, Ziff. 8).

61/9. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1692 (2006) vom 30. Juni 2006, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Dezember 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/269 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 30. Juni 2006⁵, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 11* und Korrigendum (A/61/11 und Corr.1).

² Siehe A/C.5/61/3, Anlage.

³ A/60/612 und A/61/309.

⁴ A/61/485.

⁵ ST/ADM/SER.B/695, Anhang XXXIX.

Höhe von 31,1 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *begrüßt* es, dass die Einrichtung in Entebbe (Uganda) genutzt wird, um die Effizienz und die Reaktionsgeschwindigkeit ihrer logistischen Unterstützungsoperationen für die Friedenssicherungsmissionen in der Region zu erhöhen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ an und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 21, 25 und 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen;

11. *beschließt*, durch Stellenumschichtungen zwei Stellen für Nationale Referenten für das Menschenrechtsbüro und eine Stelle eines Nationalen Referenten für das Büro des Leiters der Verwaltungsdienste zu schaffen;

12. *beschließt außerdem*, vier Stellen für Zeitpersonal (eine P-4-Stelle, eine P-2-Stelle und zwei Stellen für nationale Bedienstete, eine davon für einen Nationalen Referenten) für das Team für Verhaltens- und Disziplinfragen zu schaffen;

13. *hebt erneut hervor*, dass die Haushaltsannahmen durch eine eingehendere Prüfung der Ausgabenstruktur der Operation verfeinert werden müssen;

14. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 vom 22. Juni 2005 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen sowie der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 vom 30. Juni 2006 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

17. *begrüßt* die Anstrengungen der Operation und ihres Personals und sieht dem erfolgreichen Abschluss des Mandats der Operation mit Interesse entgegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, einen geordneten Übergang, einschließlich der Übertragung von Vermögenswerten, zu der geplanten Folgemission, dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi, sowie die effiziente Liquidation der Vermögenswerte der Operation im Einklang mit der Ausstiegsstrategie der Operation und den Zeitplänen für ihre Liquidation zu gewährleisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine enge Abstimmung zwischen der Operation, der geplanten Folgemission und dem Landesteam der Vereinten Nationen zu fördern, mit dem Ziel, einen reibungslosen Übergang zu der geplanten Folgemission zu gewährleisten und das Potenzial für Doppelarbeit bei den Mitgliedern des Landesteams der Vereinten Nationen zu verringern;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die aus anderen Friedenssicherungsmissionen gewonnenen Erkenntnisse auf den Abbau der Operation, ihre Liquidation und den Übergang zu der geplanten Folgemission angewandt werden;

21. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten zusätzlichen Informationen über die voraussichtlichen Ausgaben für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 in Höhe von 128.536.700 Dollar⁶;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005⁷;

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Fifth Committee*, 12. Sitzung (A/C.5/61/SR.12) und Korrigendum.

⁷ A/60/612.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

23. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi den Betrag von 128.536.700 Dollar für die Aufrechterhaltung und die administrative Liquidation der Operation für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 zu veranschlagen, der den von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/269 bereits genehmigten Betrag von 78.959.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2006 einschließt und der dem gemäß derselben Resolution bereits veranschlagten Betrag von 3.426.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 hinzugefügt wird;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

24. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 60/269 bereits veranlagten Betrags von 40 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2006 den zusätzlichen Betrag von 88.536.700 Dollar für die Aufrechterhaltung und die administrative Liquidation der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 sowie des Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagend⁸;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 1.774.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den zusätzlichen nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 115.500 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den zusätzlichen nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 115.500 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 31.523.100 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

29. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 31.523.100 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 28 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

30. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Minder-einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 583.800 Dollar für die am 30. Juni 2005 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 28 und 29 genannten Betrag in Höhe von 31.523.100 Dollar anzurechnen sind;

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

33. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

34. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/21

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 28. November 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592, Ziff. 7).

61/21. Renovierung der Residenz des Generalsekretärs

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Renovierung der Residenz des Generalsekretärs: revidierte Ansätze für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007“⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

⁸ Siehe Resolution 61/237.

⁹ A/61/377.

¹⁰ A/61/523.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹;
2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ an;
3. *bedauert*, dass der Vorschlag betreffend die Renovierung der Residenz des Generalsekretärs nicht im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 vorgelegt wurde;
4. *genehmigt* die Renovierung der Residenz des Generalsekretärs;
5. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 4.490.400 US-Dollar einzugehen, der sich aus dem Betrag von 202.500 Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) und dem Betrag von 4.287.900 Dollar in Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) zusammensetzt, und im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über die Ausgaben Bericht zu erstatten;
6. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die aus Kapitel 32 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu finanzierenden genehmigten Tätigkeiten innerhalb des festgelegten Zeitplans abgeschlossen werden;
7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die mit dem Projekt zusammenhängenden Beschaffungsverfahren auf transparente Weise und unter voller Einhaltung ihrer einschlägigen Resolutionen über die Reform des Beschaffungswesens durchgeführt werden;
8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass gezielte Risikominderungsmaßnahmen gemäß den geltenden Mindestnormen der operationellen Sicherheit ergriffen werden;
9. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 2 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannten Bemühungen zu beschleunigen.

RESOLUTION 61/233

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/631, Ziff. 7).

61/233. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A vom 23. Dezember 2000, 55/220 B und C vom 12. April und 14. Juni 2001, 57/278 A vom 20. Dezember 2002 sowie 60/234 A vom 23. Dezember 2005 und 60/234 B vom 30. Juni 2006,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rech-

nungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer über die Vereinten Nationen¹¹, das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO¹², die Universität der Vereinten Nationen¹³, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen¹⁴, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen¹⁵, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁶, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen¹⁷, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds¹⁸, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁹, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen²⁰, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen²¹, den Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle²², den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²³, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²⁴, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer²⁵, der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zur Rechnungslegung der Vereinten Nationen sowie über die Umsetzung seiner Empfehlungen zu den Rechnungsabschlüssen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2005 abgelaufene Finanzperiode²⁶ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷,

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5 (A/61/5)*, Vol. I.

¹² Ebd., Vol. III.

¹³ Ebd., Vol. IV.

¹⁴ Ebd., Supplement No. 5A (A/61/5/Add.1).

¹⁵ Ebd., Supplement No. 5B (A/61/5/Add.2).

¹⁶ Ebd., Supplement No. 5C (A/61/5/Add.3).

¹⁷ Ebd., Supplement No. 5D (A/61/5/Add.4).

¹⁸ Ebd., Supplement No. 5E (A/61/5/Add.5).

¹⁹ Ebd., Supplement No. 5F (A/61/5/Add.6).

²⁰ Ebd., Supplement No. 5G (A/61/5/Add.7).

²¹ Ebd., Supplement No. 5H (A/61/5/Add.8).

²² Ebd., Supplement No. 5I (A/61/5/Add.9).

²³ Ebd., Supplement No. 5K und Korrigendum (A/61/5/Add.11 und Corr.1).

²⁴ Ebd., Supplement No. 5L und Korrigendum (A/61/5/Add.12 und Corr.1).

²⁵ Siehe A/61/182.

²⁶ A/61/214 und Add.1.

²⁷ A/61/350.

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen an;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷ an;

4. *verweist* auf die einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen²⁸;

5. *stellt fest*, dass die in Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen geäußerte Auffassung kein weiteres Ersuchen des Beratenden Ausschusses um die Durchführung bestimmter besonderer Prüfungen darstellt;

6. *betont*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfung verantwortlich ist;

7. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste nicht in der Lage war, dem Rat der Rechnungsprüfer seine Rechnungsabschlüsse vorzulegen, was den Rat daran hinderte, sich zu den Rechnungsabschlüssen zu äußern, und ersucht das Büro, dafür zu sorgen, dass diese Situation in Zukunft nicht wieder auftritt;

9. *stellt fest*, dass der Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungsabschlüsse des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorgelegt wird;

10. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;

11. *verweist* auf Abschnitt VI Ziffer 12 ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002 und Ziffer 1 ihrer Resolution 58/267 A vom 23. Dezember 2003;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die einschlägigen Erfahrungen der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen bei der Ablösung des Integrierten Management-Informationssystems durch ein ERP-System der nächsten Generation oder ein anderes vergleichbares System zu berücksichtigen, mit dem Ziel, die mit der Anwendung und Aufrechterhaltung eines solchen Systems verbundenen Risiken und

Herausforderungen richtig einzuschätzen und ihnen gebührend Rechnung zu tragen;

13. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 5 ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und ersucht den Generalsekretär, Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen sich die von ihren Fonds und Programmen gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung eines ERP-Systems der nächsten Generation oder eines anderen vergleichbaren Systems zunutze machen, sowie Vorschläge zur Bewältigung möglicherweise auftretender Probleme zu unterbreiten;

14. *begrüßt* die Informationen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und das besondere Augenmerk, das darin der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor im System der Vereinten Nationen zuteil wird, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Frage in seinen künftigen Prüfungsberichten angemessen abgedeckt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in den der Versammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht Informationen zu ihrem Beschluss betreffend die Arbeitsgruppe Rechnungslegung und deren Zusammenwirken mit anderen von der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor betroffenen Einrichtungen sowie über den Stand der Anwendung und die noch nicht erfüllten Anforderungen aufzunehmen;

16. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zur Rechnungslegung der Vereinten Nationen sowie über die Umsetzung seiner Empfehlungen zu den Rechnungsabschlüssen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2005 abgelaufene Finanzperiode²⁶;

17. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, für die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Manager der einzelnen Programme zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie die Empfehlungen nicht umsetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zur Rechnungslegung der Vereinten Nationen sowie über die Rechnungsabschlüsse ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;

²⁸ ST/SGB/2003/7.

20. *betont*, dass der bevorstehende Führungswechsel die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer nicht behindern soll;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 6 ihrer Resolution 59/264 A vom 23. Dezember 2004 die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer rechtzeitig genug redigiert und übersetzt werden, um sie der Generalversammlung unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel vorlegen zu können und so den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit zur Prüfung dieser umfangreichen Berichterstattung vor der dreiundsechzigsten Tagung der Versammlung einzuräumen

RESOLUTION 61/234

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/652, Ziff. 7).

61/234. Stärkung der Rolle der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/235 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der Rolle der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika²⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹ und dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰;

2. *erinnert an* ihre Resolution 59/275 vom 23. Dezember 2004, in der sie beschloss, dass die Entwicklung Afrikas zu den Prioritäten der Organisation für den Zeitraum 2006-2007 gehören soll;

3. *erinnert außerdem* an ihre Resolutionen 57/2 vom 16. September 2002 und 57/7 vom 4. November 2002 und betont, welche wichtige Rolle der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹ auf regionaler Ebene zukommt;

4. *erinnert ferner* an ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 und an ihre Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen der Wirtschaftskommission für Afrika, eine umfassende Überprüfung mit dem Ziel durchzuführen, sich neu zu positionieren, um besser auf die Herausforderungen zu reagieren, denen sich Afrika gegen-

übersieht, und die Empfehlungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste umzusetzen;

6. *verweist darauf*, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 12 ihrer Resolution 60/235 ersucht hat, einen umfassenden Aktionsplan zur Stärkung der subregionalen Büros vorzulegen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Schritten, die unternommen wurden, um die Rolle und Zielsetzung der subregionalen Büros festzulegen und so den Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste³² Rechnung zu tragen;

7. *erinnert an* die Ziffern 9 und 12 ihrer Resolution 60/235 und ihr Ersuchen an den Generalsekretär, im Kontext des Aktionsplans sicherzustellen, dass die Wirtschaftskommission für Afrika und ihre subregionalen Büros mit ausreichenden Ressourcen zur weiteren Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas ausgestattet werden, sowie dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste vollständig umgesetzt werden;

8. *erinnert außerdem* an ihre in Ziffer 8 ihrer Resolution 60/235 geäußerte Besorgnis und stellt fest, dass die Neupositionierung und die Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine Umschichtung von stellen- und nicht stellenbezogenen Mitteln im Zweijahreshaushalt 2006-2007 finanziert werden und dass der Generalsekretär den übrigen die Mittelausstattung und die Umstrukturierung betreffenden Vorschlägen im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Rechnung tragen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die umfassende Strategie der Organisation für Informations- und Kommunikationstechnologien ausführliche Informationen über die Durchführung von Ziffer 6 ihrer Resolution 60/235 aufzunehmen.

RESOLUTION 61/235

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/653, Ziff. 8).

61/235. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004 und 60/257 vom 8. Mai 2006,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

²⁹ A/61/471.

³⁰ A/61/544.

³¹ A/57/304, Anlage.

³² A/60/120, Abschn. IX.

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine sechszwanzigste Tagung³³, des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2008-2009: Erster Teil: Rahmenplan³⁴ und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan³⁵, der vorgeschlagenen Änderungen des Zweijahres-Programmplans und der Prioritäten für den Zeitraum 2006-2007³⁶, des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2004-2005³⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Rolle der Evaluierung und eine bessere Übertragung der Evaluierungsergebnisse auf die Programmkonzeption und -durchführung und die programmatischen Handlungsrichtlinien³⁸,

1. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden³⁹;

2. *ersucht* den Präsidialausschuss, bei der Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die Hauptausschüsse die Resolutionen 56/253, 57/282, 59/275 und 60/257 in vollem Umfang zu berücksichtigen;

Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2008-2009

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution sowie der in ihrer Anlage enthaltenen zusätzlichen Änderungen den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zu dem Entwurf des Zweijahres-Programmplans für den Zeitraum 2008-2009 an, die in dem Bericht des Ausschusses über seine sechszwanzigste Tagung³³ enthalten sind;

4. *beschließt*, keinen Beschluss zum Inhalt des Ersten Teils: Rahmenplan des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2008-2009³⁴ zu fassen;

5. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2008-2009 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den ein-

schlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

6. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

7. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 auf der Grundlage der genannten Prioritäten und des in dieser Resolution beschlossenen Zweijahres-Programmplans zu erstellen;

Programmvollzugsbericht

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen über den Zweijahreszeitraum 2004-2005³⁷;

10. *schließt sich* den in Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses³³ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezüglich des Berichts des Generalsekretärs an;

11. *betont*, dass künftige Berichte über den Programmvollzug zwar stärker nach Zielen, erwarteten Ergebnissen und Zielerreichungsindikatoren ausgerichtet sein werden, dass die Berichte jedoch auch weiterhin Informationen über die Produkte zu enthalten haben;

12. *erkennt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Überwachung und Evaluierung an und ermutigt den Ausschuss, bei der Überprüfung der Vollzugs- und Evaluierungsberichte unter anderem maßnahmenorientierte Empfehlungen zur Erhöhung der Effektivität und Wirkung der Tätigkeit der Organisation abzugeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass künftige Programmvollzugsberichte detailliertere Informationen über die Gründe für die nicht vollständige Erstellung von programmierten Produkten oder für deren Zurückstellung oder Beendigung enthalten;

Evaluierung

14. *schließt sich* den in Kapitel II Abschnitt C des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses³³ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen bezüglich der Evaluierung an;

15. *verweist* auf die Ziffern 9 und 10 ihrer Resolution 60/257 und legt den zwischenstaatlichen Organen nahe, die in den Programmvollzugsberichten des Generalsekretärs und

³³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 16* und Korrigendum (A/61/16 und Corr.1).

³⁴ A/61/6 (Part One).

³⁵ A/61/6 (Prog. 1-13, 14/Rev.1 und 15-27). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 6* (A/61/6/Rev.1).

³⁶ A/61/125.

³⁷ A/61/64.

³⁸ Siehe A/61/83 und Corr.1.

³⁹ ST/SGB/2000/8.

den Evaluierungsberichten enthaltenen Erkenntnisse für die Planung und die Politikformulierung heranzuziehen;

16. *verweist außerdem* auf die Ziffern 14 und 15 ihrer Resolution 60/257 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung Vorschläge zur Verbesserung der Verbindungen zwischen der Überwachung, der Evaluierung, der Programmplanung und dem Haushaltsverfahren zu unterbreiten;

Koordinierungsfragen

18. *schließt sich* den in Kapitel III Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses³³ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen betreffend den Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2005-2006 sowie den in Kapitel III Abschnitt B des Berichts³³ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe an;

19. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Behandlung verwandter Berichte des Rates der Leiter die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses heranzuziehen;

Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Programm- und Koordinierungsausschusses im Rahmen seines Mandats

20. *verweist* auf ihre Resolutionen 58/269, 59/275 und 60/257;

21. *erkennt* die Anstrengungen an, die der Programm- und Koordinierungsausschuss während seiner sechsundvierzigsten Tagung unternommen hat, um seine Arbeitsmethoden und Verfahren zu verbessern;

22. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuss, auf seiner siebenundvierzigsten Tagung im Rahmen seines Mandats den Tagesordnungspunkt „Verbesserung der Arbeitsmethoden und Verfahren des Programm- und Koordinierungsausschusses im Rahmen seines Mandats“ weiter zu behandeln.

Anlage

Zusätzliche Änderungen des Entwurfs des Zweijahres-Programmplans für den Zeitraum 2008-2009

Programm 10 Handel und Entwicklung

Unterprogramm 2 Investitionen, Unternehmen und Technologie

Unter „Erwartete Ergebnisse“ erhält Buchstabe c) folgenden Wortlaut: „Verbesserte Möglichkeiten für Unternehmen

in Entwicklungs- und Transformationsländern, ihre Wettbewerbsfähigkeit durch vertiefte Beziehungen zwischen einheimischen und ausländischen Firmen zu steigern, und besseres Verständnis neuer Fragestellungen im Zusammenhang mit Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards, unternehmerischer Verantwortung, Transparenz und bewährten Unternehmenspraktiken“.

Unter „Zielerreichungsindikatoren“ erhält Buchstabe c) folgenden Wortlaut: „Erhöhter prozentualer Anteil der Länder, die angeben, dass sich die von der UNCTAD gewährte grundsatzpolitische Beratung und technische Hilfe bei der Konzeption der Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen als nützlich erwiesen haben“.

Strategie

Ziffer 10.9 erhält folgenden Wortlaut: „Für die Durchführung dieses Unterprogramms ist die Abteilung Investitionen, Technologie und Unternehmensentwicklung zuständig. Um das Ziel des Unterprogramms zu erreichen, wird die Abteilung bestrebt sein, das Verständnis der Fragestellungen und Politikentscheidungen im Zusammenhang mit internationalen Investitionen, Unternehmensentwicklung und Technologietransfer zu verbessern und weiterhin ihre Rolle als Hauptquelle umfassender Informationen und Analysen zu internationalen Investitionen stärken. Dabei wird sie sich auf die entwicklungsbezogenen Aspekte internationaler Investitions- und Technologieströme, die Schnittstelle zwischen globalen Prozessen und einzelstaatlicher Politikgestaltung und die Integration der Investitions-, Technologie- und Unternehmensentwicklungspolitik konzentrieren. Die Abteilung wird sich außerdem darum bemühen, auf Ersuchen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, die Fähigkeit dieser Länder zur Formulierung und Umsetzung einer integrierten Politik und zur Teilnahme an den Erörterungen über internationale Investitionen zu stärken, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zum Aufbau von Produktionskapazitäten und zur Reaktion auf den technologischen und wissenschaftlichen Wandel durch Überprüfungen des Standes von Wissenschaft und Technologie zu unterstützen und den Transfer von Technologie und Innovationen zu fördern.“

Unterprogramm 3 Internationaler Handel

Unter „Zielerreichungsindikatoren“ erhält Buchstabe c) folgenden Wortlaut: „Erhöhte Zahl der Länder, in denen die Integration der Rohstoffproduktion und -verarbeitung und des Rohstoffhandels in die Entwicklung im Einklang mit den Untersuchungen und Analysen der UNCTAD und den Politikberatungen und im Rahmen der technischen Hilfe verbessert wurde“.

Programm 24 Management- und Unterstützungsdienste

Allgemeine Ausrichtung

Ziffer 24.3 erhält folgenden Wortlaut: „Das Programm ist hauptsächlich auf die vollständige Verwirklichung der Maßnahmen zur Managementreform, namentlich der von der Ge-

neralversammlung gebilligten Maßnahmen, ausgerichtet und stützt sich auf eine Kommunikationsstrategie, die gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten, die Führungskräfte und das Personal umfassend über die Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren und stärker ergebnisorientierten Organisation informiert sowie darin einbezogen werden.“

A. Amtssitz

Unterprogramm 1

Managementdienste, Rechtspflege und Dienste für den Fünftens Ausschuss der Generalversammlung und den Programm- und Koordinierungsausschuss

a) Managementdienste

Unter „Erwartete Ergebnisse“ wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„c) Verbesserte Geschäftsabläufe“.

Unter „Zielerreichungsindikatoren“ wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„c) i) Raschere Geschäftsabläufe (Verringerung der Zahl der erforderlichen Monate, Wochen oder Tage)

ii) Umfang der durch Verbesserungen der Geschäftsabläufe erzielten Effizienzsteigerungen“.

Unterprogramm 3

Personalmanagement

a) Operative Dienste

Das Ziel der Organisation erhält folgenden Wortlaut: „Unterstützung eines soliden Personalmanagements in der Organisation und in Bezug auf die personelle Ausstattung die gebührende Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen“.

Unter „Zielerreichungsindikatoren“ wird nach Buchstabe a) ii) folgender Wortlaut hinzugefügt:

„,iii) Erhöhte Zahl der Staatsangehörigen aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, im Sekretariat“.

Ziffer 24.18 erhält folgenden Wortlaut: „Der Beirat für Managementleistung überprüft nun, wie die leitenden Manager die an sie delegierten Befugnisse in allen ihren Aspekten ausüben, einschließlich ihrer Ergebnisse bei der Verwirklichung der in den Personal-Aktionsplänen enthaltenen Ziele. Nach dem gegenwärtigen Personalauswahlsystem trägt der Leiter der Hauptabteilung/des Büros, an den die Befugnis zur Auswahl des Personals delegiert wurde, die Verantwortung für die bei der Erreichung der Zielvorgaben hinsichtlich der geografischen Ausgewogenheit und einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte, die unter ‚Gesamtleitung und Management‘ aufgeführt und in diesem Zusammenhang im Programmhaushaltsplan ausführlich beschrieben werden.“

RESOLUTION 61/236

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/597, Ziff. 7).

61/236. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005 und 60/236 B vom 8. Mai 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2006⁴⁰ und der entsprechenden Berichte des Generalsekretärs⁴¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

in Bekräftigung der die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit,

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2006⁴⁰;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten revidierten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2007⁴³, unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2007 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse erforderlich werden;

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 32 (A/61/32).*

⁴¹ A/61/129 und Add.1 und A/61/300.

⁴² A/61/499.

⁴³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 32 (A/61/32), Anhang II.*

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265 und 60/236 A genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten von 83 Prozent im Jahr 2004 auf 85 Prozent im Jahr 2005 gestiegen ist;

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht angemessen ausnutzen, weiter Konsultationen zu führen;

4. *ist sich* der Bedeutung *bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, im Jahr 2005 zwar auf 87 Prozent gegenüber 85 Prozent im Jahr 2004 angestiegen ist, jedoch nach wie vor unter den Werten von 98 Prozent im Zeitraum von Mai 2001 bis April 2002, 92 Prozent im Zeitraum von Mai 2002 bis April 2003 und 90 Prozent im Zeitraum von Mai 2003 bis April 2004 liegt;

7. *erinnert* daran, dass für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten Dolmetschdienste bisher im Einklang mit der gängigen Praxis von Fall zu Fall bereitgestellt wurden, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung dieses Problems zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss diesbezüglich Bericht zu erstatten;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 60/236 B Abschnitt II.A Ziffer 10, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2005 in Nairobi abgehalten wurden, weist jedoch erneut darauf hin, dass in dieser Hinsicht Wachsamkeit geboten ist, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

10. *begrüßt* es, dass internationalen und lokalen Unternehmen und akademischen Einrichtungen, nachdem sich der Wach- und Sicherheitsdienst der Vereinten Nationen für jeden Einzelfall vergewissert hat, dass die Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz eingehalten werden, gestattet wird, im Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika Veranstaltungen auszurichten, was zu einer höheren Auslastung des Zentrums beitragen dürfte;

11. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Konferenzeinrichtungen der Wirtschaftskommission für Afrika stärker auszulasten und die Methodik für die Zusammenstellung von Auslastungsstatistiken an die von den Konferenzdiensten der vier Hauptdienstorte verwendete Methodik anzugleichen, namentlich soweit sie auf der Kooperationsvereinbarung aufbauen, die zwischen der Kommission und der Abteilung Konferenzdienste des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi geschlossen wurde;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftskommission für Afrika ihre Verbindungen zu anderen Zentren und Organen stärkt;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen⁴⁴;

⁴⁴ A/61/300.

2. *ersucht* die Organe, deren Sitzungen im Konferenz- und Sitzungskalender eingetragen sind, bei der Planung dieser Sitzungen, insbesondere von Großkonferenzen oder Konferenzen auf hoher Ebene, Gipfeltreffen und Sondersitzungen, und die auf Grund der Charta der Vereinten Nationen geschaffenen Organe, ihre Nebenorgane und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen und Vertragsorgane, die ihre Sitzungen in der Regel am Amtssitz abhalten, die Einschränkungen und den Mangel an Flexibilität in Bezug auf alle Konferenzeinrichtungen am Amtssitz während der gesamten Renovierung zu berücksichtigen;

3. *stellt insbesondere fest*, dass die Bauarbeiten, die an den Abenden und Wochenenden stattfinden werden, Lärm verursachen werden;

4. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

5. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiterzuverfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans die Qualität der den Mitgliedstaaten bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den an allen Dienstorten erzielten Fortschritten bei der Integration der Informationstechnik in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme sowie von dem globalen Konzept, wonach die Konferenzdienste an allen Dienstorten Normen, bewährte Praktiken und technische Fortschritte gemeinsam anwenden;

2. *begrüßt* die Schaffung einer aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stelle im Technologiebereich im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und andere dort unternommene Anstrengungen zum Austausch bewährter Praktiken, die für die erfolgreiche Einführung des integrierten globalen Managements unerlässlich sind;

3. *bekräftigt*, dass die Reform der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vor allem darauf abzielt, hochwertige Dokumente fristgerecht in allen Amtssprachen vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und dies so effizient und kostenwirksam wie möglich und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu tun;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

6. *verweist* auf Abschnitt II.B Ziffer 4 ihrer Resolution 60/236 B, in der sie den Generalsekretär ersuchte, sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die einen wichtigen Leistungsindikator der Hauptabteilung darstellt, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *verweist außerdem* auf Abschnitt II.B Ziffer 6 ihrer Resolution 60/236 B und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgruppen und der laufenden Konsultationen zwischen den Dienstorten über eine Weiterverfolgung der Empfehlungen der Arbeitsgruppen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

3. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

4. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Urheberabteilungen nach wie vor zahlreiche Dokumente verspätet einreichen, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Organe hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über etwaige Hindernisse für die volle Einhaltung der Zehn-Wochen-Regel und der Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Vordokumenten für Tagungen Bericht zu erstatten und dabei gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse vorzuschlagen;

5. *begrüßt* den im Sekretariat eingerichteten neuen Rechenschaftsmechanismus für die Abgabe, Bearbeitung und Herausgabe von Dokumenten und ersucht den Generalsekretär, dem Konferenzausschuss zur weiteren Behandlung und Analyse diesbezüglich Bericht zu erstatten, damit dieser der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung konkrete Empfehlungen unterbreiten kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen und in die Website der Vereinten Nationen eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

7. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

9. *legt* den zwischenstaatlichen Organen und den Sachverständigengremien *nahe*, die genannten Bestandteile, wo angebracht, in ihre Berichte an die Generalversammlung aufzunehmen;

10. *ersucht erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität und Genauigkeit der Sitzungsprotokolle in allen sechs Amtssprachen dadurch zu verbessern, dass bei der Ausarbeitung und Übersetzung dieser Protokolle in vollem Maße auf Tonaufzeichnungen und den schriftlichen Wortlaut der abgegebenen Erklärungen in der Originalsprache zurückgegriffen wird;

12. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats, den Rückstand bei der Herausgabe der Kurzprotokolle aufzuarbeiten, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass sich die Herausgabe nach wie vor zeitweise verzögert;

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in den Ziffern 76 bis 80 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵ aufgeführten Optionen;

⁴⁵ A/61/129.

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in allen Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie den neuesten Sprachstandards und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

6. *nimmt Kenntnis* von den bislang unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung des Selbstüberprüfungsanteils und ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin mit der Frage auseinanderzusetzen, welcher Selbstüberprüfungsanteil angemessen ist, um eine hohe Übersetzungsqualität in allen Amtssprachen zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Vorschlag, im Zusammenhang mit Leistungsnormen eine umfassende Methodik für die Leistungsmessung und das Leistungsmanagement aus gesamtsystemischer Perspektive auszuarbeiten⁴⁶, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung ab ihrer zweiundsechzigsten Tagung in regelmäßigen Abständen über die unter den Rubriken Fristeinhaltung, Qualität, Haushaltsvollzug sowie Lernen und Wachstum im Organisationskontext vorgeschlagenen spezifischen Indikatoren Bericht zu erstatten;

8. *bekundet ihre anhaltende Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, ins-

⁴⁶ Ebd., Ziff. 69.

besondere über die chronischen Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen in der Gruppe Arabisch der Dolmetsch-Sektion, und ersucht den Generalsekretär, mit Vorrang Abhilfe zu schaffen, unter anderem indem er die Mitgliedstaaten um Unterstützung bei der Bekanntgabe und Durchführung von Auswahlwettbewerben zur Besetzung dieser freien Stellen in den Sprachdiensten ersucht;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der hohen Inanspruchnahme freiberuflicher Dolmetschleistungen im Büro der Vereinten Nationen in Wien und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über etwaige damit verbundene Qualitätsprobleme in den Dolmetschdiensten, auch an anderen Dienstorten, und über gegebenenfalls erforderliche Abhilfemaßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, an allen Dienstorten Personal in ausreichender Zahl und auf der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten;

11. *nimmt Kenntnis* von den Plänen des Generalsekretärs, die Frage der Nachfolgeplanung durch den Ausbau der internen und externen Schulungsprogramme, die Ausarbeitung von Programmen für den Austausch von Personal zwischen Organisationen und die Mitwirkung an der Kontaktarbeit mit Einrichtungen anzugehen, die Sprachpersonal für internationale Organisationen ausbilden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten rasch besetzt werden können, eingedenk der bestehenden Situation im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, und die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten.

RESOLUTION 61/237

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/512/Add.1, Ziff. 6).

61/237. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Resolutionen 43/223 B vom 21. Dezember 1988, 46/221 B vom 20. Dezember 1991, 55/5 B, C und D vom 23. Dezember 2000, 57/4 B vom 20. Dezember 2002 und 58/1 B vom 23. Dezember 2003,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 55/5 B, in der sie beschloss, vorbehaltlich der Bestimmungen ihrer Resolution 55/5 C die Elemente des Beitragsschlüssels für zwei aufeinander folgende Gültigkeitszeiträume bis 2006 festzulegen,

unter Hinweis auf die Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 58/1 B,

feststellend, dass die Anwendung der gegenwärtigen Methode zu einer beträchtlichen Erhöhung der Beitragssätze einiger Mitgliedstaaten, so auch von Entwicklungsländern, geführt hat,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses⁴⁷,

1. *bekräftigt*, dass es auch weiterhin das Vorrecht der Generalversammlung ist, den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen festzusetzen;

2. *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;

3. *bekräftigt* das grundlegende Prinzip, wonach die Ausgabenlast der Organisation im Allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit aufgeteilt wird;

4. *bekräftigt außerdem*, dass der Beitragsausschuss als Fachorgan gehalten ist, den Beitragsschlüssel ausschließlich auf der Grundlage zuverlässiger, verifizierbarer und vergleichbarer Daten aufzustellen;

5. *beschließt*, den Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2007-2009 auf die folgenden Elemente und Kriterien zu gründen:

a) Schätzungen des Bruttonationaleinkommens;

b) durchschnittliche statistische Referenzperioden von drei und sechs Jahren;

c) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechselkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen und Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 46/221 B;

d) das bei der Erstellung des Beitragsschlüssels für den Zeitraum 2004-2006 verwendete Verschuldungsabschlagsverfahren;

e) eine 80-prozentige Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens das durchschnittliche Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten für die statistischen Referenzperioden herangezogen wird;

f) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;

g) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;

h) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;

6. *beschließt* den nachstehenden Beitragsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 2007, 2008 und 2009:

⁴⁷ Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 11 und Korrigendum (A/61/11 und Corr.1).

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Afghanistan	0,001	Gabun	0,008
Ägypten	0,088	Gambia	0,001
Albanien	0,006	Georgien	0,003
Algerien	0,085	Ghana	0,004
Andorra	0,008	Grenada	0,001
Angola	0,003	Griechenland	0,596
Antigua und Barbuda	0,002	Guatemala	0,032
Äquatorialguinea	0,002	Guinea	0,001
Argentinien	0,325	Guinea-Bissau	0,001
Armenien	0,002	Guyana	0,001
Aserbaidshjan	0,005	Haiti	0,002
Äthiopien	0,003	Honduras	0,005
Australien	1,787	Indien	0,450
Bahamas	0,016	Indonesien	0,161
Bahrain	0,033	Irak	0,015
Bangladesch	0,010	Iran (Islamische Republik)	0,180
Barbados	0,009	Irland	0,445
Belarus	0,020	Island	0,037
Belgien	1,102	Israel	0,419
Belize	0,001	Italien	5,079
Benin	0,001	Jamaika	0,010
Bhutan	0,001	Japan	16,624
Bolivien	0,006	Jemen	0,007
Bosnien und Herzegowina	0,006	Jordanien	0,012
Botsuana	0,014	Kambodscha	0,001
Brasilien	0,876	Kamerun	0,009
Brunei Darussalam	0,026	Kanada	2,977
Bulgarien	0,020	Kap Verde	0,001
Burkina Faso	0,002	Kasachstan	0,029
Burundi	0,001	Katar	0,085
Chile	0,161	Kenia	0,010
China	2,667	Kirgisistan	0,001
Costa Rica	0,032	Kiribati	0,001
Côte d'Ivoire	0,009	Kolumbien	0,105
Dänemark	0,739	Komoren	0,001
Demokratische Republik Kongo	0,003	Kongo	0,001
Demokratische Volksrepublik Korea	0,007	Kroatien	0,050
Deutschland	8,577	Kuba	0,054
Dominica	0,001	Kuwait	0,182
Dominikanische Republik	0,024	Laotische Volksdemokratische Republik	0,001
Dschibuti	0,001	Lesotho	0,001
Ecuador	0,021	Lettland	0,018
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	0,005	Libanon	0,034
El Salvador	0,020	Liberia	0,001
Eritrea	0,001	Libysch-Arabische Dschamahirija	0,062
Estland	0,016	Liechtenstein	0,010
Fidschi	0,003	Litauen	0,031
Finnland	0,564	Luxemburg	0,085
Frankreich	6,301	Madagaskar	0,002

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Malawi	0,001	Schweiz	1,216
Malaysia	0,190	Senegal	0,004
Malediven	0,001	Serbien	0,021
Mali	0,001	Seychellen	0,002
Malta	0,017	Sierra Leone	0,001
Marokko	0,042	Simbabwe	0,008
Marshallinseln	0,001	Singapur	0,347
Mauretanien	0,001	Slowakei	0,063
Mauritius	0,011	Slowenien	0,096
Mexiko	2,257	Somalia	0,001
Mikronesien (Föderierte Staaten von)	0,001	Spanien	2,968
Moldau	0,001	Sri Lanka	0,016
Monaco	0,003	St. Kitts und Nevis	0,001
Mongolei	0,001	St. Lucia	0,001
Montenegro	0,001	St. Vincent und die Grenadinen	0,001
Mosambik	0,001	Südafrika	0,290
Myanmar	0,005	Sudan	0,010
Namibia	0,006	Suriname	0,001
Nauru	0,001	Swasiland	0,002
Nepal	0,003	Syrische Arabische Republik	0,016
Neuseeland	0,256	Tadschikistan	0,001
Nicaragua	0,002	Thailand	0,186
Niederlande	1,873	Timor-Leste	0,001
Niger	0,001	Togo	0,001
Nigeria	0,048	Tonga	0,001
Norwegen	0,782	Trinidad und Tobago	0,027
Oman	0,073	Tschad	0,001
Österreich	0,887	Tschechische Republik	0,281
Pakistan	0,059	Tunesien	0,031
Palau	0,001	Türkei	0,381
Panama	0,023	Turkmenistan	0,006
Papua-Neuguinea	0,002	Tuvalu	0,001
Paraguay	0,005	Uganda	0,003
Peru	0,078	Ukraine	0,045
Philippinen	0,078	Ungarn	0,244
Polen	0,501	Uruguay	0,027
Portugal	0,527	Usbekistan	0,008
Republik Korea	2,173	Vanuatu	0,001
Ruanda	0,001	Venezuela (Bolivarische Republik)	0,200
Rumänien	0,070	Vereinigte Arabische Emirate	0,302
Russische Föderation	1,200	Vereinigte Republik Tansania	0,006
Salomonen	0,001	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	6,642
Sambia	0,001	Vereinigte Staaten von Amerika	22,000
Samoa	0,001	Vietnam	0,024
San Marino	0,003	Zentralafrikanische Republik	0,001
São Tomé und Príncipe	0,001	Zypern	0,044
Saudi-Arabien	0,748		
Schweden	1,071		
		Insgesamt	100,000

7. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Elemente der Methode zur Erstellung des Beitragschlüssels dahin gehend zu überprüfen, dass er die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten entsprechend widerspiegelt, und der Versammlung auf dem Hauptteil ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *trifft folgenden Beschluss:*

a) Unbeschadet des Artikels 3.9 der Finanzordnung⁴⁸ wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 2007, 2008 und 2009 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenezunehmen;

b) im Einklang mit Artikel 3.8 der Finanzordnung⁴⁸ wird der Heilige Stuhl, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, jedoch an einigen ihrer Tätigkeiten mitwirkt, aufgefordert, in den Jahren 2007, 2008 und 2009 zu den Ausgaben der Organisation beizutragen, auf der Grundlage eines hypothetischen Beitragssatzes von 0,001 Prozent, der die Berechnungsgrundlage für den im Einklang mit ihrer Resolution 44/197 B vom 21. Dezember 1989 dem Heiligen Stuhl jährlich in Rechnung gestellten Pauschalbeitrag bildet;

9. *schließt sich* den Empfehlungen des Beitragsausschusses in Ziffer 132 seines Bericht⁴⁷ an;

10. *beschließt*, dass der Beitragssatz für Montenegro, das am 28. Juni 2006 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für das Jahr 2006 0,001 Prozent beträgt;

11. *beschließt außerdem*, dass Montenegro für jeden vollen Monat seiner Mitgliedschaft im Jahr 2006 einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel dieses Prozentsatzes entrichten wird;

12. *beschließt ferner*, dass die Beiträge Montenegros für das Jahr 2006 nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, bei denen die Beiträge Montenegros, die sich danach bestimmen, welcher Beitragskategorie für Friedenssicherungseinsätze das Land 2006 entsprechend den Bestimmungen der Versammlungsresolution 55/235 vom 23. Dezember 2000 zugeordnet wird, im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

13. *beschließt*, dass die veranlagten Beiträge Montenegros für das Jahr 2006 von den Beiträgen des ehemaligen Serbien und Montenegro für dasselbe Jahr abgezogen werden;

14. *beschließt außerdem*, dass die Vorauszahlungen Montenegros an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 3.7 der Finanzordnung⁴⁸ durch Anwendung seines Beitragssatzes für das Jahr 2006 auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung seines Beitragssatzes in eine 100-Prozent-Tabelle für den Fonds für

2006-2007 hinzugefügt werden, gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Resolution 60/283 der Generalversammlung vom 7. Juli 2006;

15. *stellt fest*, dass gemäß ihrer Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 die Veranlagung Montenegros für den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen durch die Anwendung seines ersten Beitragssatzes für Friedenssicherungseinsätze auf die genehmigte Höhe des Fonds zu berechnen ist;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne⁴⁹ und den entsprechenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beitragsausschusses⁵⁰;

17. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten;

19. *legt* den Mitgliedstaaten, die mit der Entrichtung ihrer Beiträge an die Vereinten Nationen im Rückstand sind, *nahe*, die Vorlage mehrjähriger Zahlungspläne zu erwägen.

RESOLUTION 61/238

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/654, Ziff. 6).

61/238. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

I

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004 und 60/258 vom 8. Mai 2006,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts der Gruppe für 2005 und ihres Arbeitsprogramms für 2006⁵¹,

Kenntnis nehmend von dem internen Reformprozess, den die Gruppe derzeit durchläuft, um ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2005 und ihrem Arbeitsprogramm für 2006⁵¹;

2. *begrüßt* die von der Gruppe fortlaufend unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Durchführung ihres Reformprozesses, auf die in den Ziffern 1 bis 6 ihres Berichts hingewiesen wird;

3. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 60/258 und *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung auch

⁴⁸ Siehe ST/SGB/2003/7.

⁴⁹ A/61/68.

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 11* und Korrigendum (A/61/11 und Corr.1), Ziff. 75-78.

⁵¹ Ebd., *Supplement No. 34* (A/61/34).

künftig während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen Tagungen eine Vorabfassung ihres Arbeitsprogramms vorzulegen;

4. *begrüßt* es, dass die Gruppe den Schwerpunkt ihres Arbeitsprogramms zunehmend auf Fragen von systemweiter Bedeutung legt, und fordert die Gruppe, die als einziges externes Aufsichtsorgan für das gesamte System fungiert, nachdrücklich auf, ihre Arbeit und ihre Berichte auch künftig nach Möglichkeit auf Fragen von systemweitem Interesse zu konzentrieren, die für die effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung aller Organisationen, für die die Gruppe Dienste erbringt, nützlich und relevant sind;

5. *legt* der Gruppe *nahe*, verstärkt dazu beizutragen, die Effizienz und Wirksamkeit der jeweiligen Sekretariate bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe zu erhöhen, und dafür zu sorgen, dass die Zielsetzungen der Organisationen mit einem Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit verwirklicht und die für die entsprechenden Tätigkeiten verfügbaren Ressourcen optimal eingesetzt werden;

6. *begrüßt* die in den Ziffern 27 bis 30 des Berichts der Gruppe vorgelegten Informationen, eingedenk dessen, dass die Anwendung der betreffenden Methode noch am Anfang steht, und ersucht darum, dass künftige Berichte nach Möglichkeit auch Informationen über geschätzte und tatsächlich erzielte Einsparungen, die Akzeptanz der Empfehlungen und den Stand ihrer Umsetzung nach Wirkungskategorie enthalten, insbesondere hinsichtlich der Empfehlungen, die das gesamte System oder mehrere Organisationen betreffen;

7. *erwartet mit Interesse* die Vorlage einer Analyse der Wirksamkeit der Empfehlungen der Gruppe, beruhend auf den in den Ziffern 29 bis 31 des Berichts beschriebenen acht Wirkungskategorien;

8. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Bemühungen der Gruppe um die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und bittet die Gruppe, sich erforderlichenfalls externen Fachbeurteilungen zu unterziehen;

II

nach Behandlung der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵²,

eingedenk der Ziffern 8 und 9 der Resolution 59/267 der Generalversammlung und des Artikels 3 Absatz 2 der Satzung der Gruppe⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Verfahren zur Ernennung von Inspektoren der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵²;

2. *bestätigt* das bestehende Verfahren zur Ernennung von Inspektoren im Einklang mit Artikel 3 der Satzung der Gruppe⁵³;

3. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung ab 1. Januar 2008 bei der Aufstellung einer Liste von Län-

dern, die um Kandidatenvorschläge im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Satzung der Gruppe ersucht werden, die Mitgliedstaaten bitten wird, die Namen der Länder und ihrer jeweiligen Kandidaten gleichzeitig vorzulegen, wobei vorausgesetzt wird, dass die genannten Kandidaten diejenigen Kandidaten sind, die die jeweiligen Mitgliedstaaten im Rahmen des Möglichen zur Ernennung durch die Generalversammlung im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Satzung vorzuschlagen gedenken;

4. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, der Versammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die wirksame Anwendung der genannten Auswahlverfahren zur effizienteren Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung vorzulegen.

RESOLUTION 61/239

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/663, Ziff. 8).

61/239. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004 und 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung der Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für die Jahre 2004⁵⁴, 2005⁵⁵ und 2006⁵⁶, der Mitteilung des Sekretariats zur Übermittlung des Berichts der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁵⁷ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe⁵⁸,

sowie nach Behandlung der Mitteilungen des Generalsekretärs über das Netzwerk höherer Führungskräfte⁵⁹ und die Mobilitäts- und Erschwerniszulage⁶⁰,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 30 (A/59/30)*, Vol. I und II.

⁵⁵ *Ebd.*, *Sixtieth Session, Supplement No. 30 und Korrigendum (A/60/30 und Corr.1)*.

⁵⁶ *Ebd.*, *Sixty-first Session, Supplement No. 30 (A/61/30)*.

⁵⁷ A/59/153.

⁵⁸ A/59/399.

⁵⁹ A/60/209.

⁶⁰ A/60/723.

⁵² A/60/659.

⁵³ Resolution 31/192, Anlage.

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission⁶¹ sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für die Jahre 2005⁵⁵ und 2006⁵⁶;

2. *bittet* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Leitern dieser Organisationen eindringlich nahe zu legen, die Tätigkeit der Kommission uneingeschränkt zu unterstützen, namentlich indem sie ihr rechtzeitig sachdienliche Informationen für die Studien zur Verfügung stellen, die sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Gemeinsame System durchführt;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

A. Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems

unter Hinweis auf Abschnitt I.E Ziffer 1 ihrer Resolution 44/198, Abschnitt VI ihrer Resolution 51/216, Abschnitt I.C ihrer Resolution 55/223, Abschnitt II.A Ziffer 7 ihrer Resolution 57/285, Abschnitt I.C ihrer Resolution 59/268 und Abschnitt XVII ihrer Resolution 60/248,

A1 Pilotstudie über Gehaltsbänder/leistungsbezogene Vergütung

1. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 42 ihres Berichts für das Jahr 2005⁵⁵ und Ziffer 43 ihres Berichts für das Jahr 2006⁵⁶;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bislang noch kein Projektleiter im Einklang mit der in Ziffer 86 a) des Berichts der Kommission für das Jahr 2003⁶² beschriebenen Aufgabenstellung des Pilotprojekts, von der die Generalversammlung in Abschnitt I.A Ziffer 2 ihrer Resolution 58/251 Kenntnis nahm, ausgewählt wurde;

3. *ersucht* die Kommission, für die Einsetzung eines ausschließlich für die Pilotstudie zuständigen Projektleiters zu sorgen, damit die Studie zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann;

A2 Leistungen für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Ehegatten

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 63 ihres Berichts für 2005⁵⁵;

A3 Mobilitäts- und Erschwerniszulage

1. *lobt* die Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Vorschläge zur Änderung des Mobilitäts- und Erschwernispakets;

2. *billigt* die in den Ziffern 76 und 77 des Berichts der Kommission für 2005⁵⁵ genannten Definitionen der Begriffe Erschwernis und Mobilität;

3. *billigt außerdem* die vorgeschlagenen Regelungen für die Mobilitäts- und Erschwerniszulage, die Komponente zum Ausgleich des Nichtanspruchs auf Umzugskostenerstattung und den Abordnungszuschuss, die in Anhang II des Berichts der Kommission für 2005⁵⁵ enthalten sind;

4. *beschließt*, das neue System mit Wirkung vom 1. Januar 2007 anzuwenden;

A4 Erziehungsbeihilfe: Überprüfung der Methode zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 110 ihres Berichts für 2005⁵⁵;

2. *billigt*, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2007 laufenden Schuljahr, die Empfehlung der Kommission in Ziffer 63 ihres Berichts für 2006⁵⁶, die Dauer der Anspruchsberechtigung auf Erziehungsbeihilfe zu ändern;

A5 Erziehungsbeihilfe: Überprüfung der Höhe

billigt, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2007 laufenden Schuljahr, die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 62 und Anhang II ihres Berichts für 2006⁵⁶;

B. Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

unter Hinweis auf Abschnitt I.A Ziffer 4 ihrer Resolution 57/285, Abschnitt IX ihrer Resolution 59/266 vom 23. Dezember 2004 und Abschnitt I.B ihrer Resolution 59/268,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 129 ihres Berichts für 2005⁵⁵;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission an dem Rahmen für Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge, der in Anhang IV ihres Berichts für 2005⁵⁵ enthalten ist;

C. Gefahrenzulage: Überprüfung der Höhe

unter Hinweis auf Abschnitt I.D ihrer Resolutionen 57/285, 58/251 und 59/268,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 147 und Anhang III ihres Berichts für 2005⁵⁵, die ab dem 1. Januar 2007 umzusetzen sind;

⁶¹ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

⁶² *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 30 (A/58/30)*.

D. Ansprüche international rekrutierter Bediensteter an für Familien ungeeigneten Dienstorten

unter Hinweis auf Abschnitt X Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 59/266,

beschließt, die Frage der Ansprüche international rekrutierter Bediensteter an für Familien ungeeigneten Dienstorten während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung nach Erhalt des diesbezüglichen Berichts der Kommission erneut zu behandeln;

E. Sonstiges

ersucht die Kommission, die Effektivität und die Wirkung der Maßnahmen zur Förderung der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal, insbesondere an schwierigen Dienstorten, zu prüfen und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

A. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 14,3 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

B. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichs-

staatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2007, wie von der Kommission in Ziffer 94 a) ihres Berichts für 2006⁵⁶ empfohlen, die in Anlage IV des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

C. Netzwerk höherer Führungskräfte

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über das Netzwerk höherer Führungskräfte⁵⁹;

2. *schließt sich* dem Beschluss der Kommission in Ziffer 211 ihres Berichts für 2006⁵⁶ an;

3. *ersucht* die Kommission, das durch den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführte Projekt zur Verbesserung der Managementkapazität und der Leistung des Leitungspersonals auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung gegebenenfalls ihre Auffassungen und Empfehlungen zukommen zu lassen;

D. Ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen

1. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen der Kommission in ihrem Bericht für 2006⁵⁶;

2. *nimmt mit Enttäuschung Kenntnis* von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von ihrer erheblichen Unterrepräsentierung in herausgehobenen Positionen;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen der Kommission in Ziffer 108 ihres Berichts für 2006⁵⁶;

4. *legt* der Kommission *eindringlich nahe*, auch künftig Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen abzugeben;

E. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades: Überprüfung der Höhe

billigt die geänderten Beträge der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades, die in Ziffer 126 und Anhang V des Berichts der Kommission für 2006⁵⁶ aufgeführt sind;

F. Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, ihre derzeitige Untersuchung der Gesamtbezüge abzuschließen und sich weiter an dem derzeitigen Vergleichsstaatsdienst zu orientieren;

G. Gemeinsame Personalabgabetabelle

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 70 ihres Berichts für 2006⁵⁶;

III

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbares Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

1. *hebt hervor*, dass die Kapazitäten der Kommission für die Bereitstellung von Sachverstand und die grundsatzpolitische Beratung weiter gestärkt werden sollen;
2. *betont*, dass die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Arbeit der Kommission die ihr gebührende Bedeutung und Aufmerksamkeit zukommen lassen müssen;
3. *beschließt*, für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission eine Beschränkung auf zwei volle Amtszeiten einzuführen;
4. *beschließt außerdem*, dass die Bestimmung in Ziffer 3 auf die nach dem 1. Januar 2008 ernannten Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission Anwendung findet;
5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Auswahl der Mitglieder der Kommission für eine ausgewogenere Vertretung von Männern und Frauen zu sorgen;
6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Benennung von Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Kommission die in Artikel 3 ihrer Satzung⁶¹ genannten Qualifikationen und Erfahrungen zu berücksichtigen;
7. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Kandidaten über Management- und Führungserfahrung sowie über einschlägige Kenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:
 - a) Grundsätze und Praktiken des Personalmanagements;
 - b) Konzepte und Praktiken der Organisationsgestaltung und des Veränderungsmanagements;
 - c) Konzepte und Praktiken der Führung und strategischen Planung;
 - d) internationale und globale politische, soziale und wirtschaftliche Fragen;
8. *legt* der Kommission *nahe*, ihre Arbeitsmethoden auch weiterhin nach Bedarf im Benehmen mit Vertretern des Personals und der Organisationen des Gemeinsamen Systems zu prüfen.

RESOLUTION 61/240

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/664, Ziff. 9).

61/240. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002 und 59/269 vom 23. Dezember 2004 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine drei- und fünfzigste Tagung an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶³, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

I

Versicherungsmathematische Fragen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/286, Abschnitt I, und 59/269, Abschnitt I,

nach Behandlung der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die zum 31. Dezember 2005 zum fünften Mal in Folge einen versicherungsmathematischen Überschuss ergab, und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der versicherungsmathematischen Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich der Entwicklung von einem versicherungsmathematischen Überschuss von 0,36 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997 auf einen versicherungsmathematischen Überschuss von 4,25 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1999, auf 2,92 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2001, auf 1,14 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2003 und auf 1,29 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2005, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang VII beziehungsweise VIII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁶³ wiedergegeben sind;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der vom Ausschuss der Versicherungsmathematiker geäußerten Auffassung, dass auf Grund des anhaltenden Überschusses ein Teil des 2005 ermittelten Überschusses zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Verbesserung der Versorgungsleistungen zur Verfügung gestellt werden könnte, dass es aus Gründen der Vorsicht jedoch geboten sei, den größten Teil des Überschusses einzubehalten;
3. *verweist* darauf, dass die Versammlung schon im Jahr 2002 die Änderung der die Versorgungsleistungen betreffenden Satzungsbestimmungen des Fonds, mit der die Einschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten nach Maßgabe der Dauer des früheren Dienstverhältnisses abgeschafft würde, grundsätzlich gebilligt hat;

⁶³ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 9 (A/61/9)*.

⁶⁴ A/C.5/61/2.

⁶⁵ A/61/545.

4. *billigt* die in Anhang XVII des Berichts des Rates aufgeführte Änderung der die Versorgungsleistungen betreffenden Satzungsbestimmungen des Fonds, mit der die Einschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten für gegenwärtige und künftige Mitglieder nach Maßgabe der Dauer des früheren Dienstverhältnisses abgeschafft wird;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, die Geschäftsordnung des Fonds dahin gehend zu ändern, dass für den Ausschuss der Versicherungsmathematiker und den Anlageausschuss Ad-hoc-Mitglieder ernannt werden können;

6. *erteilt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Fonds und mit dem Ziel der Sicherung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche *ihre Zustimmung*

a) zu dem überarbeiteten Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen von Mitgliedern des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und von Mitgliedern des Pensionsplans für die Mitarbeiter der Weltbankgruppe in der vom Rat genehmigten und in Anhang IX Abschnitt A des Berichts des Rates⁶³ enthaltenen Fassung, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird;

b) zu dem neuen Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen von Mitgliedern des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und von Mitgliedern der Koordinierten Organisationen in der in Anhang IX Abschnitt B des Berichts des Rates⁶³ enthaltenen Fassung, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird;

7. *beschließt* auf Grund der positiven Empfehlung des Rates, dass die Internationale Organisation für Migration mit Wirkung vom 1. Januar 2007 als neue Mitgliedorganisation des Fonds aufgenommen wird;

II

Pensionsanpassungssystem

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/286, Abschnitt II, und 59/269, Abschnitt II,

nach Behandlung der von dem Beratenden Versicherungsmathematiker, dem Ausschuss der Versicherungsmathematiker und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfungen verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die im Bericht des Rates⁶³ beschrieben sind,

1. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, mit Wirkung vom 1. April 2007 die derzeitige Verringerung der ersten nach dem Pensionsanpassungssystem des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen fälligen Anpassung der ausgezahlten Versorgungsleistungen nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex von 1,0 Prozent auf 0,5 Prozent zu senken und anlässlich der nächsten Anpassung bei denjenigen gegenwärtigen Ruhestandsbediensteten und Versorgungsempfängern, auf deren Versorgungsleistungen die 1,0-prozentige Verringerung bereits angewendet wurde, eine Erhöhung der Leistungen um 0,5 Prozent vorzunehmen;

2. *genehmigt* dementsprechend mit Wirkung vom 1. April 2007 die in Anhang XVIII des Berichts des Rates⁶³ enthaltenen Änderungen des Pensionsanpassungssystems;

3. *verweist* auf ihren Beschluss in Abschnitt II ihrer Resolution 59/269, den Rat zu bitten, Informationen über die besondere Situation der Versorgungsempfänger in Ländern, in denen eine Dollarisierung stattgefunden hat, und über mögliche Vorschläge zur Milderung der daraus entstehenden nachteiligen Folgen vorzulegen, und stellt fest, dass der Rat sich nicht auf eine Empfehlung zur Milderung der nachteiligen Folgen für Versorgungsempfänger in Ländern, in denen eine Dollarisierung stattgefunden hat, einigte;

4. *trägt* dem Umstand *Rechnung*, dass der Rat einen Konsens darüber erzielte, dass die Dollarisierung die Kaufkraft einiger in Ecuador lebender Ruhestandsbediensteter und Versorgungsempfänger beeinträchtigt hat, und dass er den Sekretär/Geschäftsführer bat, die dort lebenden Ruhestandsbediensteten zu besuchen;

5. *bittet* den Rat, 2007 nach Beratung mit dem Ausschuss der Versicherungsmathematiker eine praktikable Ad-hoc-Maßnahme zur ausreichenden Milderung der aus der Dollarisierung in Ecuador entstandenen nachteiligen Folgen zu unterbreiten;

III

Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

nach Behandlung der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der bezüglich der internen Revisionen des Fonds bereitgestellten Informationen sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁶³,

vermerkt, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Zweijahreszeitraum hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen und dass die Transaktionen des Pensionsfonds in allen maßgeblichen Punkten mit der Finanzordnung und der legislativen Grundlage im Einklang stehen⁶⁶;

IV

Verwaltungsregelungen und revidierter Haushaltsplan des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 57/286, Abschnitt X ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, Abschnitt IV ihrer Resolution 59/269 und Abschnitt III ihrer

⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 9 (A/61/9)*, Anhang X.

Resolution 60/248 betreffend die Verwaltungsregelungen und -ausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

nach Behandlung von Kapitel VII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁶³ über die Verwaltungsregelungen des Fonds,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 132 und 133 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen enthaltenen Angaben zu den revidierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007⁶³;

2. *genehmigt* die Erhöhung der zusätzlichen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 von 108.262.500 US-Dollar auf einen Gesamtbetrag von 110.665.500 Dollar für

a) die Neueinstufung von zwei Informationstechnologie-Stellen im Sekretariat des Fonds;

b) die mit der Tätigkeit des neu eingerichteten Prüfungsausschusses zusammenhängenden Reisekosten;

c) die Stärkung des Anlageverwaltungsdienstes durch die Hinzufügung von fünf neuen Stellen, die Indexmanagementkosten, einschließlich der Kosten für Übergangsmanagementdienste, sowie die Kosten für Berater;

d) die Stärkung der Funktionen der externen Prüfung des Fonds und die Ausweitung der Innenrevision des Fonds;

e) die Verwaltungskosten für die Durchführung der genehmigten Änderungen der die Versorgungsleistungen betreffenden Bestimmungen;

3. *vermerkt*, dass der Rat den Fonds darum ersucht hat, sich weiter um die Konsolidierung der informationstechnischen Dienste des Sekretariats des Fonds und des Anlageverwaltungsdienstes zu bemühen;

4. *vermerkt außerdem*, dass der Rat übereingekommen ist, dass seine Kosten bis zum 1. Januar 2008 weiter nach der gegenwärtigen Methode von den Mitgliedorganisationen des Fonds gemeinsam getragen werden und dass ab dem genannten Zeitpunkt alle Kosten des Rates in den Haushaltsplan des Fonds eingestellt und als Verwaltungsausgaben verbucht werden;

V

Hinterbliebenenrente

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224, Abschnitt V, 57/286, Abschnitt V, und 59/269, Abschnitt VI,

1. *vermerkt*, dass der Rat den Sekretär/Geschäftsführer ersucht hat, dem Rat 2007 eine umfassende Studie über die Versorgungsleistungen für Familienangehörige der Mitglieder und Ruhestandsbediensteten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen betreffenden Bestimmungen vorzulegen;

2. *stellt fest*, dass der Rat übereingekommen ist, dass der Fonds zum Zweck der späteren Festsetzung von Ansprüchen auf Versorgungsleistungen nach den Artikeln 34 und 35 der

Satzung des Fonds den persönlichen Status eines Mitglieds in der von der Organisation, bei der das Mitglied beschäftigt ist, anerkannten und dem Fonds gemeldeten Form registriert;

VI

Größe und Zusammensetzung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und seines Ständigen Ausschusses

betonend, wie wichtig eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedorganisationen im Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und in seinem Ständigen Ausschuss ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁶³ enthaltenen Angaben zur Überprüfung der Größe und Zusammensetzung des Rates und seines Ständigen Ausschusses, insbesondere dem Beschluss des Rates, keine Veränderung seiner Größe und Zusammensetzung zu empfehlen;

2. *vermerkt* in diesem Zusammenhang, dass der Rat anerkannt hat, dass sein Beschluss, seine gegenwärtige Größe, Zusammensetzung und Sitzverteilung beizubehalten, dem in der Resolution 57/286 der Generalversammlung mit Blick auf die Größe und Zusammensetzung des Rates bekundeten Ziel, zu einer ausgewogeneren Vertretung zu gelangen, nicht voll entspricht;

3. *vermerkt außerdem*, dass der Rat übereingekommen ist, seine Größe und Zusammensetzung zu überprüfen, sobald er ausreichend Zeit zur Bewertung der Ergebnisse seiner anderen Beschlüsse zu diesem Gegenstand gehabt hat, die sich vorrangig auf die Steigerung der Effizienz richten;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen des Rates zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit sowie von seiner Absicht, 2007 ein Grundsatzpapier zur Frage der Mitgliedschaft und der Anwesenheit bei den Tagungen des Rates und seines Ständigen Ausschusses zu behandeln;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, die Geschäftsordnung des Fonds zu ändern, um die vom Rat 2004 vorläufig gewährte Berechtigung des zusätzlichen Ersatzvertreters der Generalversammlung zur Teilnahme an den Tagungen des Ständigen Ausschusses förmlich zu regeln;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, dass die Kosten für die Teilnahme von zwei Vertretern der Ruhestandsbediensteten an den Tagungen des Rates und für die Teilnahme eines Vertreters der Ruhestandsbediensteten an den Tagungen des Ständigen Ausschusses vorläufig als Kosten des Rates gemeinsam getragen werden, bis der Rat auf seiner Tagung im Jahr 2008 die Modalitäten für eine ordnungsgemäße Wahl der Vertreter der Ruhestandsbediensteten prüft;

7. *vermerkt*, dass der Rat außerdem beschlossen hat, von 2007 an wieder jährliche Tagungen abzuhalten, mit dem Ziel, seine Arbeit innerhalb von fünf Arbeitstagen abzuschließen, und dass er sich in den ungeraden Jahren hauptsächlich mit dem Haushaltsplan des Fonds befassen wird;

VII

Sonstige Fragen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, einen Prüfungsausschuss einzurichten, um die Kommunikation zwischen den Innenrevisoren, den externen Rechnungsprüfern und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen zu verbessern, und die Geschäftsordnung des Fonds entsprechend abzuändern, und schließt sich in dieser Hinsicht der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an, wonach der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern bestehen soll, die über einschlägige Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechnungswesens, des Finanzmanagements, einschließlich Risikomanagements, und der Rechnungsprüfung verfügen⁶⁷;

2. *stellt fest*, dass sich der Rat die organisationsweite Risikomanagementpolitik des Fonds zu eigen gemacht hat;

3. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Rates⁶⁵ zum Inhalt und zu den Schlussfolgerungen der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Untersuchung der Veränderungen der Durchschnittssteuersätze an den Amtssitzdienstorten, die als Grundlage für die Aufstellung der geltenden gemeinsamen Personalabgabetablelle für die ruhegehaltstfähigen Bezüge dienen;

4. *vermerkt*, dass der Rat den ausführlichen Bericht des medizinischen Beraters für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2005 behandelt hat;

5. *vermerkt außerdem*, dass der Rat die Absicht hat, auf seiner Tagung 2007 die derzeitigen Bestimmungen für Sonderanpassungen für kleine Ruhegehälter und auf seiner Tagung 2008 die derzeitigen Regelungen für die zeitlichen Abstände der Anpassungen an die Lebenshaltungskosten zu überprüfen;

6. *ersucht* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen, sich bei seiner Überprüfung der Frage der kleinen Ruhegehälter mit den nachteiligen Auswirkungen von Verwaltungskosten, Transaktionsgebühren oder Bankprovisionen auf die Versorgungsleistungen zu befassen, mit dem Ziel, solche Auswirkungen zu verhindern, und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen seiner Überprüfung darüber Bericht zu erstatten, und bittet den Rat, die Möglichkeit einer weiteren Diversifizierung der Banktransaktionen zu erkunden;

7. *vermerkt*, dass der Rat die Absicht hat, die mögliche Bestimmung über den Kauf zusätzlicher Beitragsjahre regelmäßig zu überprüfen;

8. *vermerkt außerdem*, dass der Rat beschlossen hat, sowohl das derzeitige System für die Festsetzung der Versorgungsleistungen für Ortskräfte des Höheren Dienstes als auch die derzeit angewandte Methode zur Ermittlung der letzten Durchschnittsbezüge der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes unverändert zu lassen, und dass das Sekretariat des Fonds beide Themen weiter verfolgen wird;

9. *nimmt Kenntnis* von den sonstigen im Bericht des Rates behandelten Angelegenheiten;

10. *fordert* den Anlageverwaltungsdienst *auf*, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Festsetzung der Risikotoleranz, die Verbesserung der internen Überprüfung der Anlageergebnisse und das Auftragsverwaltungssystem zügig umzusetzen;

11. *fordert* die rasche Besetzung aller freien Stellen des Höheren Dienstes, einschließlich der mit dieser Resolution genehmigten fünf neuen Stellen im Anlageverwaltungsdienst;

VIII

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶⁴ und den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht⁶³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Anstieg des Marktwerts des Fondsvermögens und den während des Zweijahreszeitraums erzielten Erträgen und insbesondere der realen Jahresrendite in Höhe von 4,3 Prozent für den Zeitraum von 46 Jahren bis zum 31. März 2006;

3. *betont* die Notwendigkeit einer umfassenden Studie über das Aktiv-Passiv-Management, einschließlich einer Bewertung der finanziellen Risiken und der Empfehlungen zur Portfoliostrukturierung, sowie einer Studie über die Lenkungsstruktur des Fonds unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Sekretariat des Fonds und dem Anlageverwaltungsdienst, deren jeweilige Ergebnisse dem Rat zur Behandlung vorzulegen sind;

4. *vermerkt*, dass der Rat den Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlagetätigkeiten des Fonds in seiner Absicht unterstützt hat, das Portfolio für Nordamerika-Aktien unter Heranziehung der gegenwärtigen Vergleichsindizes passiv zu verwalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Beschaffung von Dienstleistungen für die passive Vermögensverwaltung die Finanzvorschriften und die Finanzordnung der Vereinten Nationen⁶⁸ und die Resolutionen der Generalversammlung über das Beschaffungswesen in vollem Umfang einzuhalten und dem Rat auf seiner nächsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *stellt fest*, dass der Rat dem Anlageverwaltungsdienst des Fonds nahe gelegt hat, sich so weit wie möglich an die Grundsätze des Globalen Paktes zu halten, ohne die vier festgeschriebenen Anlagekriterien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertibilität zu gefährden, und dass er den Anlageverwaltungsdienst nachdrücklich aufgefordert hat, sich weiter um die Beitreibung der von mehreren Mitgliedstaaten geschuldeten Steuerrückerstattungen zu bemühen;

⁶⁷ A/61/545, Ziff. 21.

⁶⁸ ST/SGB/2003/7.

IX

Anlagestreuung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/119 A bis C vom 10. Dezember 1981 und 59/269,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der geringen Zunahme der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die weiteren Schritte und Bemühungen Bericht zu erstatten, die unternommen wurden, um die Anlagen in Entwicklungsländern so weit wie möglich zu steigern;

2. *bekräftigt* die Politik der Streuung der Anlagen des Fonds über alle geografischen Regionen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, im Einklang mit den vier Kriterien der Sicherheit, der Rentabilität, der Liquidität und der Konvertibilität.

RESOLUTION 61/241

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/655, Ziff. 6).

61/241. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs, nämlich des ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2006-2007 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁹, und des Berichts über die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Einführung eines Zusatzgehalts zur Bindung von Personal am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und der darin enthaltenen Empfehlungen⁷¹,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/240 und 60/241 vom 23. Dezember 2005,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2006-2007 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁹, sowie von seinem Bericht über die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Einführung eines Zusatzgehalts zur Bindung von Personal am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷² an;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Rates Bericht zu erstatten;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, ihr die Berichte über den Vollzug des Haushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen rechtzeitig vorzulegen, damit sie sie angemessen prüfen kann;

5. *verweist* auf Ziffer 9 ihrer Resolution 60/241 und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 eine revidierte Mittelbewilligung zu Gunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 277.127.700 US-Dollar brutto (254.757.400 Dollar netto);

⁶⁹ A/61/586.

⁷⁰ A/61/522.

⁷¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5K* und Korrigendum (A/61/5/Add.11 und Corr.1), Kap. II.

⁷² Siehe A/61/591 und A/61/633.

7. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2007 den Betrag von 71.124.250 Dollar brutto (65.656.200 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 3.684.650 Dollar brutto (3.933.700 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt ferner*, für das Jahr 2007 den Betrag von 71.124.250 Dollar brutto (65.656.200 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 3.684.650 Dollar brutto (3.933.700 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht,

nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 10.936.100 Dollar, einschließlich des Betrags von 498.100 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 gebilligten geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 7 und 8 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 (siehe Resolution 60/241)	269.758.400	246.890.000
<i>zuzüglich:</i> vorgeschlagene Änderungen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 (siehe A/61/586)	7.369.300	7.867.400
Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	277.127.700	254.757.400
Veranlagung für 2006	134.879.200	123.445.000
Für 2007 zu veranlagender Restbetrag	142.248.500	131.312.400
<i>davon:</i>		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2007 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	71.124.250	65.656.200
nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2007 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	71.124.250	65.656.200

RESOLUTION 61/242

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/656, Ziff. 6).

61/242. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs, nämlich des ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2006-2007 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Ver-

stöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁷³ und des Berichts über die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Einführung eines Zusatzgehalts zur Bindung von Personal am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der darin enthaltenen Empfehlungen⁷⁵,

⁷³ A/61/585.

⁷⁴ A/61/522.

⁷⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5L* und Korrigendum (A/61/5/Add.12 und Corr.1), Kap. II.

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/242 und 60/243 vom 23. Dezember 2005,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2006-2007 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁷³ sowie von seinem Bericht über die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Einführung eines Zusatzgehalts zur Bindung von Personal am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁴;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶ an;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Rates Bericht zu erstatten;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, ihr die Berichte über den Vollzug des Haushalts des Internationalen Strafge-

richtshofs für das ehemalige Jugoslawien und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen rechtzeitig vorzulegen, damit sie sie angemessen prüfen kann;

5. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 eine revidierte Mittelbewilligung zu Gunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 326.573.900 US-Dollar brutto (297.146.300 Dollar netto);

6. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2007 den Betrag von 86.940.250 Dollar brutto (78.995.675 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 10.718.300 Dollar brutto (9.418.200 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt ferner*, für das Jahr 2007 den Betrag von 86.940.250 Dollar brutto (78.995.675 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 10.718.300 Dollar brutto (9.418.200 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 15.889.150 Dollar, einschließlich des Betrags von 2.600.200 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 6 und 7 anzurechnen ist.

⁷⁶ Siehe A/61/591 und A/61/633.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 (siehe Resolution 60/243)	305.137.300	278.559.400
<i>zuzüglich:</i> vorgeschlagene Änderungen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 (siehe A/61/585)	21.436.600	18.836.400
<i>abzüglich:</i> geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	(249.500)	(249.500)
Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	326.324.400	297.146.300
Veranlagung für 2006	(152.443.900)	(139.154.950)
Für 2007 zu veranlagender Restbetrag	173.880.500	157.991.350
<i>davon:</i>		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2007 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	86.940.250	78.995.675
nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2007 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	86.940.250	78.995.675

RESOLUTION 61/243

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/665, Ziff. 6).

61/243. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 58/256 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 15 ihrer Resolution 55/235 ersuchte, die Zusammensetzung der in der Resolution beschriebenen Kategorien für die Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den in der Resolution festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 3 ihrer Resolution 58/256 ersuchte, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Aktualisierung der Zusammensetzung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum 2007 bis 2009 im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 55/235 Bericht zu erstatten,

unter Hinweis auf ihren in Ziffer 16 der Resolution 55/235 enthaltenen Beschluss, die Einteilung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze nach neun Jahren zu überprüfen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 55/235 und 55/236⁷⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁷;
2. *billigt* die aktualisierte Zusammensetzung der Kategorien, nach denen der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt anzupassen ist, um die Beitragssätze der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum 2007 bis 2009 festzulegen⁷⁸;
3. *beschließt*, sowohl Montenegro als auch Serbien für das Jahr 2006 in die Kategorie I einzustufen;
4. *beschließt außerdem*, die Einteilung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu überprüfen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Aktualisierung der Zusammensetzung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze

⁷⁷ A/61/139 und Corr.1.

⁷⁸ Ebd., Anhang II.

denssicherungseinsätze für den Zeitraum 2010 bis 2012 Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung des Beschlusses der Versammlung, die Kategorieneinteilung zu überprüfen.

RESOLUTION 61/244

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/659, Ziff. 6).

61/244. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 und 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/1 vom 16. September 2005 und 60/260 vom 8. Mai 2006 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über Fragen des Personalmanagements, die der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt wurden⁷⁹, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰,

erneut erklärend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

in Würdigung des Andenkens aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben,

I

Reform des Personalmanagements

1. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Personalvertreter aus New York nicht an dem Konsultationsprozess teilnehmen, betont, wie wichtig ein sinnvoller Dialog über Fragen des Personalmanagements zwischen Personal und Leitung ist, und fordert beide Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und den Konsultationsprozess wieder aufzunehmen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs zu dem neuen Rahmen für das Personalmanagement und hebt hervor, dass er auf klaren ethischen Normen, Einfachheit, Klarheit und Transparenz, der Rekrutierung von Personal mit einem Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, Integrität und Professionalität, der Laufbahnentwicklung, der Erfüllung der Mandate in Bezug auf geografische Verteilung und die

ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen, der Rechenschaftspflicht der Führungskräfte und der anderen Bediensteten sowie dem operativen Bedarf am Amtssitz und im Feld zu beruhen hat;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Mitwirkung von Personalvertretern an der Arbeit der zentralen Überprüfungsgeräten ist, und wiederholt sein Ersuchen an den Generalsekretär und seine Bitte an die Personalvertreter, sich an dem Konsultationsprozess zu beteiligen;

4. *stellt fest*, dass es für das reibungslose Funktionieren der Vereinten Nationen unerlässlich ist, hohe Fluktuationsraten im Höheren Dienst möglichst zu vermeiden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr im Rahmen des zweijährlichen Personalmanagementberichts über die jährlichen Fluktuationsraten im Höheren Dienst im Sekretariat der Vereinten Nationen und in den Feldmissionen Bericht zu erstatten und dabei eine Aufschlüsselung nach Rangstufen vorzunehmen;

II

Rekrutierung und Stellenbesetzung

1. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

2. *verweist erneut* auf Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 53/221, wonach Einstellungen, Ernennungen und Beförderungen von Bediensteten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht oder Religion und im Einklang mit den Grundsätzen der Charta sowie dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu erfolgen haben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen zu berichten, die zur Überprüfung der Gewährleistung eines Höchstmaßes an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit als dem ausschlaggebenden Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten, unter gebührender Berücksichtigung der Personalrekrutierung auf möglichst breiter geografischer Grundlage im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta, ergriffen werden, und der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf das ordnungsgemäße Funktionieren und die Zusammensetzung der zentralen Überprüfungsgeräten zu achten, um zu gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen des Personalauswahlsystems wirksam wahrnehmen, und zu diesem Zweck ein Orientierungs- und Schulungsprogramm für die Mitglieder auszuarbeiten und ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine Überprüfung des Personalauswahlsystems mit besonderem Schwerpunkt auf der Leistungssteigerung im Sekretariat der Vereinten

⁷⁹ A/59/388, A/59/526 und Add.1, A/59/716, A/59/724, A/59/786, A/60/262, A/60/310, A/60/861, A/61/201, A/61/228 und Corr.1, A/61/255 und Add.1 und Add.1/Corr.1, A/61/257 und Corr.1 und Add.1-3 und Add.1/Corr.1, A/61/274 und A/61/319.

⁸⁰ A/61/537.

ten Nationen vorzunehmen, und in diesem Rahmen eine Meinungsumfrage unter Führungskräften unter anderem zu der Frage durchzuführen, welche Möglichkeiten dieses System bietet, für jede Stelle den qualifiziertesten Bewerber auszuwählen sowie die geografische Vertretung und die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen zu verbessern, und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines regulären Berichts über das Personalwesen darüber Bericht zu erstatten;

6. *bekräftigt* Artikel 4.4 des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen und beschließt, am Kriterium des geografischen Status als einem der Schlüsselemente des Personalauswahlsystems festzuhalten, um zu gewährleisten, dass die der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen auf allen Rangstufen geografisch ausgewogen besetzt sind;

7. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozess unter Einhaltung des Artikels 101 Absatz 3 der Charta zu beschleunigen, um die Vielfalt, die vielseitige Qualifikation und die Flexibilität des Personals zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu erkunden, wie die Beschäftigungsmöglichkeiten im System der Vereinten Nationen noch stärker bekannt gemacht werden können, namentlich durch eine aktivere Personalwerbung, über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, die Informationszentren der Vereinten Nationen und die Landesbüros der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, für eine größere Ausgewogenheit bei der geografischen Vertretung und der Vertretung von Männern und Frauen in der Organisation zu sorgen;

9. *erkennt an*, dass der Rekrutierungsprozess bei den Vereinten Nationen durch die Verwendung von Vorauswahllisten erheblich beschleunigt werden kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die volle Ausschöpfung der bestehenden Reservelisten für die Rekrutierung zu fördern und die Verwendung von Vorauswahllisten auf der Grundlage des durch strategische Personalplanung ermittelten Bedarfs der Organisation zu vervollkommen und dabei die Notwendigkeit der Transparenz, der Unterstützung für die Bestimmungen des Artikels 101 der Charta, der administrativen und ressourcenbezogenen Auswirkungen sowie der Mandate in Bezug auf die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen zu berücksichtigen und ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, ein Zentrum für Rekrutierung und Stellenbesetzung zu schaffen, um Führungskräfte bei der Mitarbeiterauswahl zu unterstützen und die Rekrutierung im gesamten Sekretariat einheitlicher abzuwickeln, und bittet den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Vorschläge vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Anwendung des geplanten beschleunigten Rekrutierungsverfahrens auf den Ausgleich kurzfristiger Bedarfsspitzen be-

schränkt ist und von den herkömmlichen Rekrutierungsverfahren nur in Ausnahmefällen abgewichen wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, ihr im Rahmen ihrer Behandlung des Personalmanagements über die Nutzung dieses Mechanismus, namentlich die Kriterien für die Definition solcher Ausnahmen, Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, weiter darauf hinzuarbeiten, den für die Stellenbesetzung erforderlichen Zeitraum zu verringern, indem er sich mit den Faktoren auseinandersetzt, die zu Verzögerungen im Auswahl-, Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozess beitragen, und ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, an den von der Generalversammlung festgelegten Beschränkungen für die Abordnung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes zu Feldmissionen festzuhalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die in seinem Bericht über die Personalstruktur des Sekretariats⁸¹ beschriebene Neuerung, Informationen über alle beim Sekretariat der Vereinten Nationen unter Vertrag stehenden Bediensteten vorzulegen, für die kommenden Jahre weiterzuführen und so ein umfassenderes, nach Nationalität, Laufbahngruppe und Geschlecht gegliedertes Bild der Bediensteten zu vermitteln;

16. *bekräftigt*, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, bekräftigt außerdem die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

17. *erkennt an*, dass das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und bekräftigt daher, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

III

Nationale Auswahlwettbewerbe

1. *bekräftigt*, dass P-2-Stellen, die der geografischen Verteilung unterliegen, über nationale Auswahlwettbewerbe besetzt werden, mit dem Ziel, die Nichtrepräsentierung beziehungsweise die Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten im Sekretariat zu verringern, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, von dieser Möglichkeit vollen Gebrauch zu machen und insbesondere die Rekrutierung von Bewerbern zu beschleunigen, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben;

⁸¹ A/61/257 und Corr.1.

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine hohe Zahl von Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, jahrelang auf der Reserveliste verbleibt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Bewerber, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, rasch eine Stelle erhalten;

4. *begrüßt* die verstärkten Anstrengungen des Generalsekretärs, die Besetzung von Stellen mit Bewerbern, die nationale Auswahlwettbewerbe bestanden haben, zentral zu steuern, und *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Anstrengungen Bericht zu erstatten;

IV

Mobilität

1. *bekräftigt* Abschnitt VIII ihrer Resolution 59/266;

2. *betont*, dass mit der Erhöhung der Mobilität das Ziel verfolgt wird, die Wirksamkeit der Organisation zu verbessern und die Qualifikationen und Fähigkeiten der Bediensteten zu fördern;

3. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit des Generalsekretärs an der Mobilitätspolitik und ermutigt ihn, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung weitere Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen;

4. *bekräftigt*, unter Anerkennung der voraussichtlichen positiven Auswirkungen der Mobilitätspolitik, dass ihre Durchführung möglicherweise auch Probleme und Herausforderungen mit sich bringen wird, die es zu bewältigen gilt;

5. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, ihr während des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung über klare Indikatoren, Richtgrößen, die Zahl der Bediensteten, Fristen und Kriterien für die Durchführung der Mobilitätspolitik Bericht zu erstatten und dabei die Erfordernisse der Organisation sowie Möglichkeiten zum Schutz der Rechte der Bediensteten im Rahmen des Systems der Rechtspflege zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die bereits durchgeführten Phasen der Mobilitätspolitik Bericht zu erstatten und dabei Prognosen für die noch vorgesehenen Phasen sowie eine Bewertung der einschlägigen Verwaltungs- und Managementfragen abzugeben;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine Analyse des Programms für gesteuerte Mobilität zu erstellen und darin Informationen über seine finanziellen Auswirkungen sowie seinen Nutzen in Bezug auf die Steigerung der Effizienz der Organisation und auf die Auseinandersetzung mit Fragen wie dem hohen Anteil unbesetzter Stellen aufzunehmen und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, die Einhaltung der Höchstgrenze für die Verweildauer auf einem Dienstposten im Lichte der Erfahrungen mit der gesteuerten Mobilität auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu überprüfen;

9. *beschließt außerdem*, die Schaffung drei neuer befristeter Stellen – zwei P-4-Stellen und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes – zu bewilligen, um die Arbeit des Generalsekretärs in diesem Bereich zu unterstützen;

10. *beschließt ferner*, im Rahmen des ordentlichen Haushalts zusätzliche Mittel in Höhe von 331.000 US-Dollar zu bewilligen;

11. *beschließt*, in Kapitel 35 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zusätzliche Mittel in Höhe von 35.400 Dollar zu bewilligen, die gegen einen Betrag in gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen sind;

12. *vermerkt*, dass der Generalsekretär im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für 2007-2008 eine Mitteleinreichung einreichen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Weiterentwicklung der Mobilitätspolitik auch künftig die Bediensteten, einschließlich der Personalvertreter, zu konsultieren;

14. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, im Rahmen ihres Mandats die Frage der Mobilität im gemeinsamen System der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Laufbahnentwicklung, weiter zu behandeln und der Generalversammlung im Rahmen ihrer Jahresberichte entsprechende Empfehlungen vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Mobilität nicht als Mittel zur Nötigung der Bediensteten genutzt wird und dass es geeignete Maßnahmen zur Überwachung und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht gibt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilität zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie über die dabei erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin Anreize zu erwägen, um Bedienstete zum Wechsel an Dienstorte mit einer chronisch hohen Zahl unbesetzter Stellen zu bewegen;

18. *erkennt an*, dass die Mobilität unterstützt werden muss, indem größere Anstrengungen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an den verschiedenen Dienstorten unternommen werden;

19. *bittet* die Gaststaaten, gegebenenfalls ihre Vorschriften für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ehegatten von Bediensteten der Vereinten Nationen zu überprüfen;

20. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie den Ehegatten dabei geholfen werden kann, Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, erforderlichenfalls im Benehmen mit den Regierungen der Gaststaaten, so auch durch die Ergreifung von Maßnahmen mit

dem Ziel, die Erteilung von Arbeitserlaubnissen zu beschleunigen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Laufbahnberatung und Hilfe bei der Stellensuche zu gewähren, Möglichkeiten der Telearbeit für Ehegatten zu prüfen, Ehegatten bei Beratungsaufträgen gegebenenfalls vorrangig zu behandeln, Ehegatten im Rahmen des Programms für gesteuerte Mobilität vorrangig zu versetzen, sofern geeignete Stellen vorhanden und die Leistungen zufriedenstellend sind, und die Einrichtung von interinstitutionellen Unterstützungsnetzen für Ehegatten an allen Dienstorten zu fördern;

22. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, Bediensteten spezifischere Fortbildungsmöglichkeiten zu bieten, um sie darauf vorzubereiten, bei der Arbeit in verschiedenen Hauptdienststellen und Dienstorten oder Friedenssicherungsmissionen und beim Wechsel zwischen Verwendungsgruppen vielfältige Aufgaben zu übernehmen;

V

Laufbahnentwicklung und -förderung

1. *ermutigt* den Generalsekretär, die Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des Sekretariats zu verbessern, indem er die Laufbahnentwicklung erleichtert;

2. *betont*, wie wichtig es ist, das Ziel und die Strategie für Fortbildung und Laufbahnentwicklung festzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Personalentwicklungspolitik und den der Personalentwicklung eingeräumten Vorrang Bericht zu erstatten und dabei die Auswirkungen des anstehenden Eintritts zahlreicher leitender Bediensteter in den Ruhestand zu berücksichtigen;

4. *stellt fest*, dass Fortbildung für die Bediensteten und die Organisation wichtig ist, stellt unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 57 ihrer Resolution 57/305 außerdem fest, dass das Sekretariat die vorhandenen Ressourcen in vollem Umfang nutzen soll, und beschließt, zusätzliche Mittel in Höhe von 3 Millionen Dollar speziell für die Entwicklung von Führungs- und Managementkapazitäten, die Fortbildung in Informationstechnologien, die Verbesserung der beruflichen Qualifikationen und die Ausweitung der Sprachkenntnisse und der Kommunikationsfähigkeit zu bewilligen;

5. *beschließt*, sich im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 erneut mit dem Thema der Mittelbewilligung für Fortbildung zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortbildungsmittel im gesamten Sekretariat, einschließlich der Dienstorte und der Regionalkommissionen, bedarfsgemäß und gerecht zuzuweisen, und betont in diesem Zusammenhang, dass allen Bediensteten entsprechend ihren Funktionen und Laufbahngruppen die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten offenstehen sollen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu gewährleisten, dass die Programmleiter regelmäßig Fortbildungspläne für die ihnen unterstehenden Bediensteten erstellen;

8. *betont*, dass bei den Workshops, Seminaren und Fortbildungskursen von den in allen Regionen der Welt vorhandenen vielfältigen Fortbildungsressourcen Gebrauch gemacht werden soll;

VI

Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

1. *stellt fest*, dass das bestehende Regelwerk in Bezug auf die Anstellungsverträge dem von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst vorgeschlagenen Rahmen⁸² nicht vollständig entspricht;

2. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Vorschläge des Generalsekretärs zu prüfen, insbesondere den Vorschlag, einen einheitlichen Anstellungsvertrag für Bedienstete der Vereinten Nationen nach einer einheitlichen Personalordnung einzuführen, und ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *betont* die Notwendigkeit einer Rationalisierung des bei den Vereinten Nationen derzeit geltenden Regelwerks in Bezug auf die Anstellungsverträge, dem es an Transparenz fehlt und das kompliziert zu handhaben ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 49 bis 56 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ Rechnung zu tragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen detaillierten Stufenplan für die Einführung der vorgeschlagenen Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge vorzulegen, namentlich für die Anspruchskriterien;

6. *beschließt*, die Anwendung der Obergrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung bis zum 30. Juni 2007 weiter auszusetzen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk der Ziffer 6, die Missionsbediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Obergrenze von vier Jahren bis zum 30. Juni 2007 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

⁸² *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/60/30 und Corr.1), Anhang IV.

VII

Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen

1. *verweist* auf Abschnitt X Ziffer 5 ihrer Resolution 59/266, in der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersuchte, eine Analyse darüber vorzulegen, ob es wünschenswert und praktikabel ist, die Beschäftigungsbedingungen im Feld zu harmonisieren;
2. *stellt fest*, dass die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die die Beschäftigungsbedingungen für international rekrutierte Bedienstete an für Familien ungeeigneten Dienstorten überprüfen soll, und ersucht die Kommission, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;
3. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Leiter aufzufordern, die Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu unterstützen, indem sie sicherstellen, dass den Informationsersuchen der Kommission vollständig und rechtzeitig entsprochen wird;
4. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten und beschließt, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung nach Erscheinen des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst erneut mit dieser Frage zu befassen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen, so auch über etwaige finanzielle Auswirkungen;

VIII

Reform des Felddienstes

nimmt Kenntnis von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die Friedenssicherungseinsätze dem laufenden Bedarf entsprechend mit Personal auszustatten sowie die Professionalität und die Fähigkeit der Vereinten Nationen, rasch auf die Erfordernisse der Friedenssicherung einzugehen, zu erhöhen, indem er im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten einen Kernbestand an fortlaufenden Stellen für Zivilpersonal schafft, und ersucht ihn, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung Vorschläge zur Funktion der vorgeschlagenen Kernstellen vorzulegen und dabei die Auffassungen und Bemerkungen in den Ziffern 70 bis 77 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ zu berücksichtigen;

IX

Aufbau von Führungs- und Managementkapazitäten

1. *befürwortet* einen rigoroseren und systematischeren Ansatz bei der Personalauswahl in den Stufen Untergeneralsekretär, Beigeordneter Generalsekretär und Direktor, damit bei der Auswahl der Bewerber für diese Positionen Führungs-

und Managementkompetenz Aufnahme findet, unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die mit diesem rigorosen und systematischen Ansatz erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse sowie über konkrete Maßnahmen zur Rekrutierung und Ernennung von Staatsangehörigen nicht repräsentierter und unterrepräsentierter Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern, Bericht zu erstatten und dabei namentlich auf herausgehobene Positionen wie die eines Untergeneralsekretärs oder eines Beigeordneten Generalsekretärs einzugehen;

3. *hebt hervor*, dass die Fortbildung nicht nur der Verbesserung der Führungskompetenzen von Bediensteten in herausgehobenen Positionen, sondern auch der Aktualisierung und Ergänzung ihres Fachwissens zu verschiedenen Kernmandaten der Vereinten Nationen dienen soll;

X

Maßnahmen zur Herbeiführung einer ausgewogeneren geografischen Verteilung

1. *nimmt Kenntnis* von den seit 1994 erzielten Fortschritten bei der Verringerung der Zahl der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Länder;
2. *stellt fest*, dass die Zahl der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten seit 2002 gestiegen ist;
3. *begrüßt* die fortlaufenden Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Situation der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten sowie derjenigen, die im System des Soll-Stellenrahmens Gefahr laufen, unterrepräsentiert zu werden;
4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gesamtzahl der Bediensteten aus unterrepräsentierten Mitgliedstaaten und ihr Anteil an der Gesamtzahl der Bediensteten auf den der geografischen Verteilung unterliegenden Stellen im Zeitraum zwischen 2002 und 2006 zurückgegangen ist, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats⁸¹ hervorgeht;
5. *begrüßt* die Analyse des Ausmaßes der Unterrepräsentierung in dem Bericht des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats⁸¹;
6. *bedauert* die derzeit unzureichende Rechenschaftspflicht der Leiter der Hauptabteilungen in Bezug auf die Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat;
7. *ersucht* den Generalsekretär, seine fortlaufenden Anstrengungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat fortzusetzen und für eine möglichst breite geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptdienststellen des Sekretariats Sorge zu tragen;
8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Informationen über die Personal-Aktionspläne auf der Website der Vereinten Nationen zu veröffentlichen und ihr im Rahmen des Be-

richts des Beirats für Managementleistung darüber Bericht zu erstatten;

9. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 38 ihrer Resolution 57/305 und Abschnitt IV Ziffer 5 ihrer Resolution 59/266, nimmt Kenntnis von den Informationen in Tabelle 5 des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ und bekundet ihre Besorgnis über den Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen von Entwicklungsländern in herausgehobenen und führenden Positionen sowie das Ungleichgewicht in verschiedenen Hauptabteilungen des Sekretariats;

10. *stellt fest*, dass das System der geografischen Verteilung für die Anwendung auf Länder, nicht auf Regionen oder Gruppen konzipiert wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, über den Beirat für Managementleistung sicherzustellen, dass die Durchführung der Personal-Aktionspläne, namentlich die Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Sekretariat auf allen Ebenen entsprechend den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, überwacht sowie verifiziert wird, dass die Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, namentlich im Rahmen der Auswahl-, Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsprozesse, wirksam angewandt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, seine Anstrengungen zur Ausweitung der Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten zu verstärken und Kontaktarbeit zu leisten, die verhindern soll, dass Länder unter diese Kategorien fallen, fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, soweit möglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Zahl der im Sekretariat nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten bis 2008 um 20 Prozent und bis 2010 um 30 Prozent gegenüber dem Stand von 2006 zu senken, und ersucht den Generalsekretär, ihr ab der dreiundsechzigsten Tagung nach Bedarf regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

13. *verweist* auf Abschnitt IV Ziffer 9 ihrer Resolution 59/266, beschließt, die Reserveliste für die beschleunigte Einstellung weitere zwei Jahre fortzuführen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Wirksamkeit der Liste Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf den herausgehobenen und führenden Positionen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der auf diesen Positionen nicht angemessen vertretenen Mitgliedstaaten, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

15. *bedauert*, dass es dem Generalsekretär nicht gelungen ist, ihren Resolutionen 41/206 B vom 11. Dezember 1986, 53/221, 55/258, 57/305 und 59/266 nachzukommen, in der sie erklärte, dass keine Stelle, auch nicht auf den höchsten Rangebenen, als ausschließliches Reservat eines bestimmten Mitgliedstaats oder einer bestimmten Gruppe von Staaten angesehen werden darf, ersucht den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass in der Regel kein Angehöriger eines Mitglied-

staats die Nachfolge eines Angehörigen desselben Staates in einer herausgehobenen Position antritt und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sind, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine umfassende Bewertung des Systems der geografischen Verteilung sowie eine Bewertung der Fragen im Zusammenhang mit möglichen Veränderungen der Anzahl der diesem System unterliegenden Stellen⁸³;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge abzugeben, wie sich die Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat wirksam erhöhen lässt, und beschließt, sich auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung *erneut* mit dieser Frage zu befassen;

18. *bekräftigt*, dass das System des Soll-Stellenrahmens der Mechanismus für die Rekrutierung von Bediensteten auf die Stellen ist, die der geografischen Verteilung gemäß Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen unterliegen;

19. *ist der Auffassung*, dass die Förderung der Rekrutierung aus nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten andere qualifizierte Bewerber nicht von einer Bewerbung ausschließen darf;

20. *bekräftigt*, dass die in den Personal-Aktionsplänen und Rekrutierungsverfahren, namentlich den Auswahlentscheidungen, enthaltenen Maßnahmen zur Verwirklichung der im Zusammenhang mit der geografischen Verteilung der Bediensteten stehenden Mandate der Organisation, Vorgaben in Bezug auf die Rechenschaftspflicht und Zielerreichungsindikatoren vollständig den Bestimmungen in Artikel 101 Absatz 3 der Charta sowie in den einschlägigen, von der Generalversammlung erteilten Mandaten zu entsprechen haben;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die Einstufung von Stellen in den für den Hörfunk und die Webseitenbetreuung zuständigen Sektionen der Hauptabteilung Presse und Information im Hinblick darauf zu prüfen, ob sie als Sprachendienststellen zu behandeln sind, und der Generalversammlung zur Prüfung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die möglichen personellen, administrativen und finanziellen Auswirkungen;

XI

Vertretung von Männern und Frauen

1. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Rangstufen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Positionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang

⁸³ A/59/724.

mit Artikel 101 der Charta, und bedauert, dass die Erreichung dieses Zieles bisher nur langsam voranschreitet;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über den nach wie vor geringen Frauenanteil, insbesondere von Frauen aus Entwicklungsländern, im Sekretariat, vor allem auf den herausgehobenen Positionen, und betont, dass zu berücksichtigen ist, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, und dass diesen Frauen im Rekrutierungsprozess gleiche Chancen einzuräumen sind, in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen;

3. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass von den 83 Frauen, die zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 30. Juni 2006 auf Stellen ernannt wurden, die dem System des Soll-Stellenrahmens unterliegen, nur 25 aus Entwicklungsländern kamen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Geschlechterparität im Sekretariat, insbesondere auf den herausgehobenen Positionen, zu erreichen und seine Einhaltung zu überwachen, und in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass Frauen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, angemessen im Sekretariat vertreten sind, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Erreichung dieses Zieles Rekrutierungsvorgaben, Fristen zur Erfüllung dieser Vorgaben und Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auszuarbeiten und umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Rolle der Koordinierungsstellen für Frauenbelange, namentlich im Kontext des Personalauswahlsystems, und ihre Mitwirkung an der Erarbeitung und Überwachung der Personal-Aktionspläne der Hauptabteilungen klarzustellen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Anstrengungen des Generalsekretärs zu unterstützen, indem sie mehr Bewerberinnen namhaft machen und sie ermutigen, sich um Stellen im Sekretariat zu bewerben, und indem sie ihre Staatsangehörigen, insbesondere Frauen, auf freie Stellen im Sekretariat aufmerksam machen;

XII

Rechenschaftslegung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Ethikbüros⁸⁴;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Beirat für Managementleistung⁸⁵;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs ge-

genüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Herbeiführung größerer Transparenz auf allen Ebenen zu verstärken;

5. *erkennt* die Rolle *an*, die dem Bereich Personalmanagement zukommt, wenn es darum geht, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, die Programmleiter rechenschaftspflichtig zu machen, und ersucht um die weitere Stärkung dieser Rolle;

6. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge darüber vorzulegen, wie die Verwirklichung der Personalpolitik und der in den Personal-Aktionsplänen festgelegten Ziele durchgesetzt werden kann, und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Vorschlag für den Einsatz von Anreizen und Sanktionen als festen Bestandteil des Personalmanagementsystems vorzulegen und dabei die einschlägigen Arbeiten der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu berücksichtigen;

8. *begrüßt* die Einsetzung des Beirats für Managementleistung mit der Aufgabe, den Rahmen für die Rechenschaftslegung hochrangiger Führungskräfte zu stärken und so sicherzustellen, dass diese die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen und namentlich die in den Personal-Aktionsplänen enthaltenen Ziele verwirklichen;

9. *betont*, dass ein faires, transparentes und wirksames Rechtspflegesystem ein wesentliches Merkmal ordnungsgemäßer Rechenschaftslegung ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Reform des Personalmanagements die Rechenschaftslegung und Verantwortlichkeit sowie die Überwachungs- und Kontrollmechanismen und -verfahren zu verbessern und ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

XIII

Informationstechnologie für das Personalmanagement

1. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs über Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologie;

2. *macht sich* Ziffer 68 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die neue Informationstechnologie-Infrastruktur mit dem in Abschnitt II der Resolution 60/283 der Generalversammlung vom 7. Juli 2006 gebilligten neuen System kompatibel ist;

3. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um das Informationstechnologie-System für das Personalmanagement in beiden Arbeits-

⁸⁴ A/61/274.

⁸⁵ A/61/319.

sprachen des Sekretariats verfügbar zu machen, und bittet den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Anwendung des Informationstechnologie-Systems für das Personalmanagement Bericht zu erstatten;

XIV

Abfindungsprogramm für Bedienstete

nimmt Kenntnis von Ziffer 64 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ und beschließt, den Vorschlag des Generalsekretärs über das Abfindungsprogramm für Bedienstete nicht weiterzuverfolgen;

XV

Berater und Einzelauftragnehmer

1. *bekräftigt* Abschnitt XI ihrer Resolution 59/266;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Berater und Einzelauftragnehmer⁸⁶;
3. *schließt sich* den Empfehlungen in den Ziffern 88 bis 90 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ an;
4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über umfassende Leitlinien für die Beschäftigung von Beratern im Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen⁸⁷;

XVI

Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand

1. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass Bedienstete im Ruhestand nach wie vor für längere Zeiträume eingestellt werden;
2. *macht sich* Ziffer 84 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ *zu eigen*;

XVII

Sonstige Fragen

1. *wiederholt ihr* in Resolution 60/238 vom 23. Dezember 2005 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung der Regeln betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;
2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Vorschläge zur Beseiti-

gung des Ungleichgewichts in der geografischen Verteilung der Bediensteten in diesem Amt vorzulegen;

3. *beschließt*, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung erneut mit dieser Frage zu befassen.

RESOLUTION 61/245

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/658, Ziff. 8).

61/245. Umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen⁸⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Aufsichtslücken im System der Vereinten Nationen⁹⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen sowie derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁹¹, der Anmerkungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu dem Bericht des Lenkungsausschusses für die umfassende Überprüfung der Leitungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen⁹², des Berichts des Generalsekretärs über die Rechenschaftspflicht⁹³ und des entsprechenden Berichts der Beratenden Ausschusses⁹⁴, des Berichts des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht⁹⁵, des Berichts des Generalsekretärs über die aktualisierte Aufgabenstellung für den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung⁹⁶ und des diesbezüglichen Zwischenberichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷ sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über Vorschläge zur Stärkung des Amtes⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ih-

⁸⁶ A/61/257/Add.3.

⁸⁷ A/61/201.

⁸⁸ A/60/883 und Add.1 und 2.

⁸⁹ A/61/605.

⁹⁰ Siehe A/60/860.

⁹¹ A/60/860/Add.1.

⁹² A/60/1004.

⁹³ A/60/846/Add.6.

⁹⁴ A/60/909.

⁹⁵ A/61/546.

⁹⁶ A/60/846/Add.7.

⁹⁷ A/60/903.

⁹⁸ A/60/901.

rer Fonds, Programme und Sonderorganisationen,⁸⁸ dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Aufsichtslücken im System der Vereinten Nationen⁹⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen sowie derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁹¹, den Anmerkungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu dem Bericht des Lenkungsausschusses für die umfassende Überprüfung der Leitungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen⁹², dem Bericht des Generalsekretärs über die Rechenschaftspflicht⁹³ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴, dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht⁹⁵, dem Bericht des Generalsekretärs über die aktualisierte Aufgabenstellung für den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung⁹⁶ und dem diesbezüglichen Zwischenbericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die umfassende Überprüfung der Leitungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen⁸⁹ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen einundsechzigsten Tagung Berichte über die folgenden Fragen vorzulegen:

a) Überarbeitete Aufgabenstellung für den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung;

b) Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung nach Möglichkeit zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung, spätestens jedoch bis zum Ende ihrer einundsechzigsten Tagung, Berichte über die folgenden Fragen vorzulegen:

a) Organisationsweites Risikomanagement und Rahmen für die interne Kontrolle;

b) ergebnisorientiertes Management;

c) Rahmen für die Rechenschaftslegung.

RESOLUTION 61/246

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/658, Ziff. 8).

61/246. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003, 59/288 und 59/289 vom 13. April 2005, 60/1 vom 16. September 2005, 60/260 vom 8. Mai 2006, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 60/283 vom 7. Juli 2006,

nach Behandlung des Addendums „Reform des Beschaffungswesens“⁹⁹ zu dem detaillierten Bericht des Generalsekretärs „In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken“, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Beschaffungspraktiken im System der Vereinten Nationen¹⁰⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁰¹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹, dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Beschaffungspraktiken im System der Vereinten Nationen¹⁰⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁰¹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an;

3. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe auf dem Gebiet des Beschaffungswesens und den damit zusammenhängenden Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen sowie auf die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Beschaffungsfragen, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

4. *erkennt an*, dass die Reform des Beschaffungswesens ein fortlaufender Prozess ist, der unter anderem darauf gerichtet sein sollte, die Effizienz, Transparenz und Kostenwirksamkeit des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen sowie verstärkte interne Kontrollen, eine verstärkte Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten und die vollständige Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Reform des Beschaffungswesens zu gewährleisten;

5. *verweist* auf ihre Resolutionen über die Reform des Beschaffungswesens und stellt fest, dass der Bericht des Generalsekretärs hauptsächlich die Stärkung der internen Kontrollen und die Optimierung des Einkaufs- und Beschaffungsmanagements zum Inhalt hatte, mit Schwerpunkt auf dringenden Fragen der internen Kontrolle, und dass in künftigen Berichten auf weitere Maßnahmen zur Reform des Beschaffungswesens eingegangen wird;

⁹⁹ A/60/846/Add.5 und Corr.1.

¹⁰⁰ Siehe A/59/721.

¹⁰¹ A/59/721/Add.1.

¹⁰² A/60/904.

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungsländern und für ihre Beteiligung an den Vergabeverfahren effektiv vermehrt werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Aspekte der Reform des Beschaffungswesens, einschließlich der in Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² genannten ausstehenden Berichte, sowie über die zur Durchführung ihrer Resolutionen über die Reform des Beschaffungswesens ergriffenen Maßnahmen und den Umsetzungsstand der Empfehlungen der Aufsichtsorgane vorzulegen;

Personal

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle an Beschaffungstätigkeiten beteiligten Bediensteten des Sekretariats, einschließlich derjenigen auf herausgehobenen Positionen, jährlich Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abgeben;

9. *bedauert*, dass der Generalsekretär die von der Generalversammlung in Abschnitt V Ziffer 9 ihrer Resolution 60/266 erbetenen Vorschläge betreffend die Frage von Interessenkonflikten nicht während des Hauptteils ihrer einundsechzigsten Tagung vorgelegt hat, und *ersucht* ihn, dies spätestens während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung zu tun;

10. *betont*, wie wichtig die Erarbeitung und Umsetzung eines Ethik- und Integritätsprogramms für das Beschaffungspersonal ist, und *ersucht* den Generalsekretär, spätestens bis Juni 2007 ethische Leitlinien für alle an den Beschaffungsverfahren beteiligten Bediensteten fertigzustellen und herauszugeben;

11. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs zur Durchführung von Schulungsprogrammen für das Beschaffungspersonal der Vereinten Nationen, einschließlich im Feld, und *ersucht* den Generalsekretär, ihre Wirkung zu evaluieren und ihre Durchführung zu überwachen und Vorschläge für weitere notwendige Verbesserungen bei der Schulung der an Beschaffungsverfahren beteiligten Bediensteten vorzulegen;

Interne Kontrollen

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Transparenz in den Beschaffungsentscheidungen weiter zu erhöhen, unter anderem durch die Einrichtung eines außerhalb der hierarchischen Struktur der Beschaffungsabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Management angesiedelten unabhängigen Beschwerdesystems, mittels dessen an Ausschreibungen teilnehmende Lieferanten Beschaffungsentscheidungen anfechten können;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung über die konkreten Modalitäten des Beschwerdesystems und die damit zusammenhängenden Verfahren, einschließlich der möglichen rechtlichen und finanziellen Konsequenzen, Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf der Website der Beschaffungsabteilung gegebenenfalls Informationen über das Beschwerdesystem bereitzustellen;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Beschaffungsabteilung für die Einhaltung der freiwilligen Grundsätze des Globalen Paktes, der Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen, im Rahmen des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen wirbt, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung gegebenenfalls einen Bericht zur weiteren Behandlung vorzulegen;

16. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Verhaltenskodex für Lieferanten erlassen und auf die Website der Beschaffungsabteilung gestellt wurde, mit dem Ziel, die Integrität der Vereinten Nationen bei den Beschaffungstätigkeiten zu wahren;

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Verfahren zur Registrierung von Lieferanten weiter zu vereinfachen und zu straffen, für eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen zu sorgen und die unterschiedlichen Gegebenheiten und uneinheitlichen Zugangsmöglichkeiten zum Internet in den einzelnen Ländern zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen des umfassenden Berichts über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

Lenkung

18. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass laut Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² möglicherweise Schwachstellen im Kontrollumfeld der Beschaffungstätigkeiten bestehen, unter anderem auf Grund der Aufteilung von Verantwortlichkeiten zwischen den Sekretariats-Hauptabteilungen Management und Friedenssicherungseinsätze;

19. *ersucht* den Generalsekretär, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die folgenden Elemente vorzulegen:

a) die Managementregelungen für das Beschaffungswesen, einschließlich klarer Rechenschaftsstrukturen und der Delegation von Befugnissen;

b) die Feststellungen der Arbeitsgruppe zur Prüfung von Möglichkeiten, wie die Organisationsstruktur verändert werden könnte, um Verantwortlichkeiten und Befugnisse besser in Einklang zu bringen und das Kontrollumfeld der Beschaffungen für die Friedenssicherungseinsätze insgesamt zu verbessern;

c) die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Hauptabteilung Management und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

d) gestraffte Beschaffungsverfahren für die Friedenssicherungseinsätze im Feld, einschließlich konkreter Informationen über Mechanismen zur Stärkung der Überwachung, Aufsicht und Rechenschaftslegung;

e) die Arbeitsweise des Ausschusses für Aufträge am Amtssitz und der örtlichen Ausschüsse für Aufträge;

Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zusätzliche Wege zur Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern sowohl am Amtssitz als auch im Feld zu erkunden und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

21. *verweist* auf Abschnitt VII Ziffer 2 ihrer Resolution 60/266 und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Privatwirtschaft in den Entwicklungs- und Transformationsländern Informationen über Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen am Amtssitz und im Rahmen von Friedenssicherungseinsätzen zur Verfügung gestellt werden, unter anderem durch die weitere Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Beschaffungsabteilung der Hauptabteilung Management und unter Heranziehung der Informationszentren und -büros der Vereinten Nationen;

22. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Beschaffungsabteilung unternimmt, um die Anzahl der Seminare für Unternehmen in Entwicklungsländern zu erhöhen, und *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, diesen Organisationen nahe zu legen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Veranstaltung von Seminaren für Unternehmen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu erleichtern;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe Beschaffungswesen zu bitten, auch weiterhin Mittel und Wege zur Diversifizierung der Bezugsquellen von Gütern und Dienstleistungen, insbesondere aus Entwicklungs- und Transformationsländern, zu prüfen und diesbezüglich konkrete Empfehlungen abzugeben;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat weitere Schritte zu unternehmen, um die Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu vermehren;

Beschaffungsmanagement

25. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung noch keinen Beschluss zum Konzept der federführenden Organisation gefasst hat, und *ersucht* den Generalsekretär erneut, in seinem Bericht eine Bewertung der internen Kontrollen der Organisationen der Vereinten Nationen aufzunehmen und anzugeben, inwieweit sie sich von denen der Beschaffungsabteilung unterscheiden;

26. *ist sich dessen bewusst*, dass derzeit an der Entwicklung des Konzepts der federführenden Organisation gearbeitet wird und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen um-

fassende Konsultationen darüber geführt werden, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Vorschläge zum Konzept der federführenden Organisation und den Stand der Konsultationen Bericht zu erstatten, namentlich zu Fragen wie klare Rechenschaftsstrukturen, die Anwendbarkeit der Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung, die Auswirkungen der Bemühungen um eine stärkere geografische Diversifizierung der Lieferanten, mögliche Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen und die Verteilung der Ressourcen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, durch die die designierten Beschaffungsstellen in die Lage versetzt werden sollen, Beschaffungstätigkeiten in größerem Umfang vorzunehmen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter nahe zu legen, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Beschaffungspraktiken weiter zu verbessern, indem sie sich unter anderem an dem Globalen Lieferantenportal der Vereinten Nationen (United Nations Global Marketplace) beteiligen, mit dem Ziel, eine gemeinsame Website für das globale Beschaffungswesen der Vereinten Nationen zu schaffen;

28. *betont*, dass die Transparenz des Beschaffungswesens im gesamten System der Vereinten Nationen sichergestellt werden muss, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Website des Globalen Lieferantenportals der Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten spätestens am 1. Juni 2007 uneingeschränkt zur Verfügung steht;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Website des Globalen Lieferantenportals der Vereinten Nationen unter anderem Listen der Firmen, die sich über dieses Portal als Lieferanten von Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen registrieren, sowie statistische Angaben über die Vergabe von Aufträgen, Einkaufspläne und Ausschreibungen enthält;

30. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auf eine breitere Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an den Beschaffungstätigkeiten und die Verbesserung der Zusammenarbeit, der Koordinierung und des Informationsaustauschs zwischen ihnen hinzuwirken, um Größenvorteile zu erzielen und Doppelarbeit zu beseitigen;

31. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe Beschaffungswesen und der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen der Gemeinsamen Dienste betreffend die Steigerung der Transparenz und die stärkere Harmonisierung der Beschaffungspraktiken und *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Leitern der Fonds und Programme der Vereinten Nationen die diesbezügliche Arbeit fortzusetzen;

32. *verweist* auf Abschnitt A Ziffer 10 ihrer Resolution 59/288 und *ersucht* den Generalsekretär in Anbetracht der Ziffern 65 und 66 seines Berichts⁹⁹, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Grundsatz eines optimalen Preis-Leistungsverhältnisses und seine Anwendung im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen umfassend Bericht zu erstatten, unter anderem auch über seine möglichen

Auswirkungen auf die Diversifizierung der Lieferanten und über die Anstrengungen zur Vergabe von mehr Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern;

33. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung klarer Leitlinien für die Anwendung der Methode zur Erzielung eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses im Beschaffungswesen der Vereinten Nationen fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Sonstige Fragen

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Maßnahmen zur Verkürzung der Fristen für die Zahlung von Rechnungen durchzuführen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die statistischen Angaben über die Vergabe von Aufträgen auf der Website der Beschaffungsabteilung monatlich aktualisiert werden;

36. *ersucht* den Generalsekretär, die Website der Beschaffungsabteilung weiter zu verbessern und nutzerfreundlicher zu machen;

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Rahmen seines umfassenden Berichts über die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution Bericht zu erstatten;

Ressourcen

38. *beschließt*, im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den am 30. Juni 2007 endenden Zeitraum die Umwandlung von zwanzig aus Mitteln für Zeitpersonal finanzierten Stellen in die folgenden Planstellen zu bewilligen:

a) Beschaffungsabteilung, Hauptabteilung Management: elf Stellen (eine P-5-, drei P-4- und vier P-3-Stellen, eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (oberste Rangstufe) und zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen));

b) Bereich Missionsunterstützung, Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze: zwei Stellen (eine P-5- und eine P-4-Stelle);

c) Ausschuss für Aufträge am Amtssitz, Hauptabteilung Management: drei Stellen (eine D-1- und eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen));

d) Abteilung Allgemeine Rechtsfragen, Bereich Rechtsangelegenheiten: vier Stellen (zwei P-5- und eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen));

39. *beschließt außerdem*, die Umwandlung der sechs aus Mitteln für Zeitpersonal finanzierten Stellen für die Beschaffungsabteilung (eine D-1-, vier P-4- und eine P-3-Stelle) in Planstellen sowie einen Betrag von 706.500 US-Dollar, der dem Saldo des Mittelbedarfs für die sechs Stellen im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den am 30. Juni 2007 endenden Zeitraum entspricht, zu bewilligen;

40. *beschließt ferner*, drei der genannten Planstellen (eine P-4- und eine P-3-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen

Dienstes (sonstige Rangstufen)) dem Team für Lieferantenregistrierung und -management zuzuweisen, mit dem Ziel, unter anderem die geografische Diversifizierung der Lieferanten zu fördern, damit alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Entwicklungs- und Transformationsländer, vertreten sind, die Lieferantenregistrierung zu vereinfachen, die Lieferantendatenbank zu verwalten und mit den Lieferanten Verbindung zu halten;

41. *bewilligt* den im Bericht des Generalsekretärs für die Beschaffungsabteilung vorgeschlagenen Betrag in Höhe von 1.050.000 Dollar im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Rest des am 30. Juni 2007 endenden Finanzjahrs wie folgt:

a) 200.000 Dollar für Berater, die die branchenüblichen Praktiken und Beschaffungsmodelle in bestimmten für den Bedarf der Vereinten Nationen relevanten Branchen untersuchen sollen;

b) 800.000 Dollar für die Schulung des Beschaffungspersonals am Amtssitz und in den Friedenssicherungsmissionen (640.000 Dollar für Berater, die Schulungen organisieren, 150.000 Dollar für die Reisekosten von Bediensteten, die an entsprechenden Schulungen teilnehmen, und 10.000 Dollar für den Bedarf an Unterrichtsmaterial);

c) 50.000 Dollar für Reisekosten im Zusammenhang mit Unternehmensseminaren;

42. *bewilligt außerdem* die Höherstufung der Stelle des Leiters des Beschaffungswesens von der Rangstufe D-1 auf D-2;

43. *ersucht* den Generalsekretär, den stellen- und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf der Beschaffungsabteilung umfassend zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Resolutionen der Generalversammlung über die Reform des Beschaffungswesens, einschließlich dieser Resolution, und auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs entsprechende Vorschläge im Rahmen des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 und des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu unterbreiten.

RESOLUTION 61/247

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/621, Ziff. 6).

61/247. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire¹⁰³ und des entsprechenden Berichts des Beraten Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴,

¹⁰³ A/61/468.

¹⁰⁴ A/61/551.

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1652 (2006) vom 24. Januar 2006, und Resolution 1682 (2006) vom 2. Juni 2006, mit der der Rat eine Erhöhung der Personalstärke der Operation um bis zu 1.500 zusätzliche Personen, und zwar um höchstens 1.025 Soldaten und 475 Zivilpolizisten, genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/17 B vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. September 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 186,6 Millionen US-Dollar, was etwa 17 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 60/17 B bereits veranschlagten Betrag von 438.366.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 den Betrag von 52.714.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während desselben Zeitraums zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 60/17 B bereits veranlagten Betrags von 438.366.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 den zusätzlichen Betrag von 24.089.777 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Dezember 2006 entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 63.842 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Ope-

ration bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Dezember 2006 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 28.624.323 Dollar für den Zeitraum vom 16. Dezember 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihren Resolutionen 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 zu einem monatlichen Satz von 4.403.742 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 75.858 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Operation bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 16. Dezember 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/248

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/617, Ziff. 6).

61/248. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea¹⁰⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶,

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1710 (2006) vom 29. September 2006,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/272 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. September 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 49,2 Millionen US-Dollar, was etwa 4,4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neununddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und admini-

¹⁰⁵ A/61/521 und Corr.1.

¹⁰⁶ A/61/575.

strative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Anbetracht der kürzlich vorgenommenen Umstrukturierung und Verringerung der Personalstärke der Mission die Notwendigkeit aller Stellen erneut zu begründen und der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsplans der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 darüber Bericht zu erstatten;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

14. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 60/272 für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 für die Aufrechterhaltung der Mission bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 174.679.200 Dollar um den Betrag von 37.294.100 Dollar auf 137.385.100 Dollar zu verringern;

15. *beschließt außerdem*, den Betrag der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 von 3.563.700 Dollar auf 2.751.000 Dollar zu verringern;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, zusätzlich zu dem für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2006 bereits veranlagten Betrag von 91.118.900 Dollar den Betrag von 53.824.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2007, der den Betrag von 3.121.550 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von

657.750 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen einschließt, entsprechend den in den Resolutionen der Generalversammlung 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 zu einem monatlichen Satz von 8.970.800 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.370.050 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2007, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 969.150 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil in Höhe von 351.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil in Höhe von 49.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts während ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 61/249

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/644, Ziff. 9).

61/249. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste¹⁰⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

¹⁰⁷ A/61/519.

¹⁰⁸ A/61/567.

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *verweist* auf ihre Resolution 60/266 Abschnitt VI Ziffer 1 und betont, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und die Durchführung eines einheitlichen Arbeitsplans sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über die getroffenen Maßnahmen und die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und in künftigen Haushaltsanträgen die jeweiligen Rollen und Aufgabenbereiche klar zu beschreiben;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Ita-

lien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten zusätzlichen Informationen über die Möglichkeit, aus den für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bewilligten Mitteln zweiundzwanzig Zeitpersonalstellen für die zentrale Unterstützung der Mission am Amtssitz der Vereinten Nationen mit einem Betrag von 2.307.500 US-Dollar zu finanzieren¹⁰⁹;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, aus den für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bewilligten Mitteln bis zu zweiundzwanzig Zeitpersonalstellen für die Unterstützung der Dislozierung der Mission am Amtssitz der Vereinten Nationen zu finanzieren, mit der Auflage, der Generalversammlung im Rahmen des Vollzugsberichts über den Sonderhaushalt für diesen Zeitraum darüber Bericht zu erstatten;

11. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

14. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkt nationale Bedienstete einzusetzen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 31. März 2007

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für die Mission für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 31. März 2007 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 170.221.100 Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung

¹⁰⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Fifth Committee*, 34. Sitzung (A/C.5/61/SR.34) und Korrigendum.

vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 49.961.500 Dollar eingeschlossen ist;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

17. *beschließt*, den Betrag von 143.140.420 Dollar für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 25. Februar 2007 entsprechend den in den Resolutionen der Generalversammlung 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 2.046.840 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 25. Februar 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 27.080.680 Dollar für den Zeitraum vom 26. Februar bis 31. März 2007 entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 zu einem monatlichen Satz von 23.556.753 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 387.360 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 26. Februar bis 31. März 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/250

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 145 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/657, Ziff. 9)¹¹⁰:

Dafür: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Australien.

61/250. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹¹¹, des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung vom 17. August 2006¹¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2007 verlängerte und eine Erhöhung der Truppenstärke auf bis zu 15.000 Soldaten genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/278 vom 30. Juni 2006,

¹¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

¹¹¹ A/61/588.

¹¹² A/60/986.

¹¹³ A/61/616.

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005 und 60/278,

sowie in *Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit *Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 31. Oktober 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 67,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307 und 60/278 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307 und 60/278 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung

einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³ an und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem in Ziffer 19 des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹ enthaltenen Vorschlag zur Schaffung des Büros für politische und zivile Angelegenheiten und ersucht den Generalsekretär, bei der Überprüfung der Organisationsstruktur der Truppe sicherzustellen, dass sie mit dem Mandat der Truppe im Einklang steht;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär ergriffenen Maßnahmen, die in seinem Schreiben¹¹² genannt sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Maßnahmen im Rahmen seines nächsten, während des ersten Teils der wieder aufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegenden Haushaltsantrags näher zu begründen und dabei auf den Stand ihrer Durchführung einzugehen;

15. *betont*, dass mit der Erteilung der Verpflichtungsermächtigung keinesfalls die Schaffung von Stellen oder neuen Funktionen genehmigt wird;

16. *verweist* auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 60/266 und beschließt eingedenk der erheblichen Erhöhung der Truppenstärke und des erweiterten Einsatzgebiets der Truppe, die Bereitstellung von 500.000 Dollar für Projekte mit rascher Wirkung zu genehmigen;

17. *beschließt*, ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, die Verwendung eines Betrags von bis zu 750.000 Dollar für vorübergehende Treibstoffhilfe zu genehmigen, damit die Truppe bei der Verlegung libanesischer Streitkräfte in das südliche Libanon behilflich sein kann;

18. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307 und Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278 voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007

22. *ermächtigt* den Generalsekretär, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 60/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bereits veranschlagten Betrag von 97.579.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 Verpflichtungen für die Truppe bis zu einem Gesamtbetrag von 257.340.400 Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 50 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

23. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.486.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und zum Zwecke der zentralen Unterstützung der Truppe am Amtssitz zu genehmigen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

24. *beschließt*, den Betrag von 257.340.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 für die Erweiterung der Truppe entsprechend den in den Resolutionen der Generalversammlung 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 2.305.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/251

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.1, Ziff. 6).

61/251. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006 und 60/282 vom 30. Juni 2006 und Abschnitt II.B ihrer Resolution 61/236 vom 22. Dezember 2006 sowie ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

nach Behandlung des vierten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans¹¹⁴, der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵, der Berichte des Generalsekretärs über praktikable Lösungen für die Bereitstellung ausreichender Parkplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹⁶ und über die Pläne zur Schaffung von drei zusätzlichen Konferenzräumen und praktikable Möglichkeiten, Tageslicht in die Säle zu lassen¹¹⁷, der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über den Sanierungsgesamtplan der Vereinten Nationen für den Zeitraum von August 2003 bis Juli 2004¹¹⁸ und für den Zeitraum von August 2004 bis Juli 2005¹¹⁹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni

¹¹⁴ A/61/549.

¹¹⁵ A/59/556 und A/61/595.

¹¹⁶ A/58/712.

¹¹⁷ A/58/556.

¹¹⁸ Siehe A/59/420.

¹¹⁹ A/60/288.

2006¹²⁰ und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs¹²¹ sowie der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹²² und für das am 31. Dezember 2004¹²³ und das am 31. Dezember 2005¹²⁴ abgelaufene Jahr,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten des Sanierungsgesamtplans um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

1. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzgebäudes der Vereinten Nationen verbundenen Gefahren, Risiken und Mängel, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen beeinträchtigen;

2. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

3. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Gastregierungen im Hinblick auf die Unterstützung für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Amtssitze und Organe der Vereinten Nationen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vierten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans¹¹⁴, den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵, den Berichten des Generalsekretärs über praktikable Lösungen für die Bereitstellung ausreichender Parkplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen¹¹⁶ und über die Pläne zur Schaffung von drei zusätzlichen Konferenzräumen und praktikable Möglichkeiten, Tageslicht in die Säle zu lassen¹¹⁷, den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste über den Sanierungsgesamtplan der Vereinten Nationen für den Zeitraum von August 2003 bis Juli 2004¹¹⁸ und für den Zeitraum von August 2004 bis Juli 2005¹¹⁹, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹²⁰ und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs¹²¹ sowie den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zweijahreszeitraum¹²² und für das am 31. Dezember 2004¹²³ und das am 31. Dezember 2005¹²⁴ abgelaufene Jahr;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

6. *bekräftigt* Abschnitt VI ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000;

7. *bekräftigt außerdem* Ziffer 6 ihrer Resolution 60/256 und fordert den Generalsekretär auf, die Möglichkeit der Bereitstellung von Finanzmitteln für den Sanierungsgesamtplan durch private Geber zu erkunden und sich weiter darum zu bemühen, Finanzmittel aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor für die Verbesserung der Einrichtungen und der Ausstattung zu beschaffen, einschließlich der Beteiligung privater Firmen an Infrastrukturverbesserungen, sofern eine solche Beteiligung keine finanziellen Folgen für die Organisation nach sich zieht;

8. *verweist* darauf, dass die Annahme jeglicher Spenden dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation Rechnung tragen und voll und ganz mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹²⁵ im Einklang stehen soll;

9. *betont* die Notwendigkeit, für die Zwecke des Sanierungsgesamtplans eine ausreichende Liquiditätsversorgung auf der Grundlage eines praktikablen und berechenbaren Veranlagungsplans sicherzustellen;

10. *beschließt*, den Sanierungsgesamtplan, einschließlich der empfohlenen Sanierungsoptionen, der in den Jahren 2006 bis 2014 mit einem revidierten Projekthaushalt von insgesamt höchstens 1,8767 Milliarden US-Dollar (ausschließlich etwaiger Gebühren für eine Kreditfazilität) durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden soll, zu genehmigen;

11. *stellt fest*, dass in dem gebilligten Haushaltsplan, der im vierten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs enthalten ist, künftige Preissteigerungen bereits berücksichtigt sind, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Sanierungsgesamtplan im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans und des vorgesehen Zeitplans zum Abschluss gebracht wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich Kostenüberschreitungen abzeichnen, mögliche Optionen zur Einhaltung des gebilligten Haushaltsplans von 1,8767 Milliarden Dollar zur Prüfung zu unterbreiten;

13. *beschließt*, dass in dem unwahrscheinlichen Fall von Kostensteigerungen über den gebilligten Haushalt von 1,8767 Milliarden Dollar hinaus eine weitere Veranlagung aller Mitgliedstaaten vorgenommen wird, um den von der Generalversammlung bewilligten revidierten Mittelbedarf zu decken;

14. *bewilligt* die Finanzierung des Sanierungsgesamtplans auf der Grundlage einer Mischung aus einmaligen Veranlagungen und gleichmäßig auf mehrere Jahre aufgeteilten Veranlagungen;

¹²⁰ A/61/264 (Part I) und Add.1.

¹²¹ Siehe A/61/264 (Part I)/Add.2.

¹²² Siehe A/59/161.

¹²³ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5 (A/60/5)*, Vol. V.

¹²⁴ *Ebd.*, *Sixty-first Session, Supplement No. 5 (A/61/5)*, Vol. V.

¹²⁵ ST/SGB/2003/7.

15. *beschließt*, dass bei der Option einer Mischung einmaliger und mehrjähriger Veranlagungen alle Veranlagungen auf der Grundlage des für 2007 geltenden Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt¹²⁶ vorgenommen werden;

16. *beschließt außerdem*, dass ungeachtet des Artikels 3.4 der Finanzordnung die Veranlagungen für den Sanierungsgesamtplan am gleichen Tag der ersten Arbeitswoche im Januar vorgenommen werden und innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach diesem Datum als in voller Höhe fällig und zahlbar gelten;

17. *kommt* in diesem Zusammenhang *überein*, dass den Mitgliedstaaten im Jahr 2007 innerhalb des in Ziffer 16 genannten Zeitraums von einhundertzwanzig Tagen ein am 5. Januar beginnender Zeitraum von sechzig Tagen eingeräumt wird, innerhalb dessen sie sich zwischen der Option einer Einmalzahlung und der einer mehrjährigen Zahlung ihres veranlagten Beitrags nach einem festen Schlüssel, wie in Ziffer 15 beschrieben, entscheiden können;

18. *beschließt*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung die Mitgliedstaaten während der gesamten Laufzeit des Sanierungsgesamtplans dem mehrjährigen Veranlagungsplan zuzuordnen, sofern nicht ein Mitgliedstaat innerhalb von sechzig Tagen nach der Notifikation durch den Generalsekretär etwas anderes notifiziert;

19. *beschließt außerdem*, dass die Entscheidung eines Mitgliedstaats für die Option der Einmalzahlung unwiderruflich ist, wenn nicht dem Generalsekretär vor Ablauf des in Ziffer 16 genannten Zeitraums von einhundertzwanzig Tagen etwas anderes notifiziert wird;

20. *beschließt ferner*, am gleichen Tag der ersten Arbeitswoche im Januar die anwendbaren Beträge für den Zeitraum von 2007 bis 2011 zu veranlagern, entsprechend der von den Mitgliedstaaten gewählten Option, ihren Anteil an dem Betrag von 1,7167 Milliarden Dollar als Einmalzahlung oder als mehrjährige Zahlungen über fünf Jahre in gleicher Höhe zu entrichten, im Einklang mit den für 2007 geltenden Beitragssätzen für den ordentlichen Haushalt, die entsprechend dem Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2007-2009 auf alle veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan anzuwenden sind;

21. *beschließt*, für 2007 einen Betrag von 42 Millionen Dollar für die Planungs- und Bauvorbereitungsphase des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Deckung des Bedarfs an Ausweichräumlichkeiten, zu veranschlagen;

22. *genehmigt* die Bildung einer Betriebsmittelreserve in Höhe von 45 Millionen Dollar auf dem Konto des Sanierungsgesamtplans, die entsprechend den Bestimmungen der Artikel 3.5, 4.2 und 4.3 der Finanzordnung einzusetzen ist;

23. *trifft den Beschluss*, dass die Mitgliedstaaten Vorauszahlungen für die Betriebsmittelreserve im Einklang mit den

im Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2007-2009 festgesetzten Beitragssätzen für den ordentlichen Haushalt für das Jahr 2007 zu leisten haben;

24. *genehmigt* die Einrichtung einer Kreditfazilität, wie in den Ziffern 35 bis 38 des vierten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs beschrieben, auf der Grundlage eines im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen durchgeführten Ausschreibungsverfahrens;

25. *betont*, dass jegliche Inanspruchnahme der Kreditlinie nur als letzter Ausweg erfolgen und ausschließlich der Finanzierung des Sanierungsgesamtplans dienen soll;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass mit dem Bauleiter im Hinblick auf die international syndizierte Kreditlinie die bestmöglichen Bedingungen ausgehandelt werden, die die Interessen der Organisation wahren;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit der Regierung des Gastlands Konsultationen darüber aufzunehmen, ob eine Kreditlinie bereitgestellt werden kann, bei der keine Gebühren oder Belastungen für die Vereinten Nationen anfallen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung im Rahmen seines Jahresberichts über den Sanierungsgesamtplan über die Ergebnisse der Verhandlungen und Konsultationen und über den Stand der Bereitstellung der Kreditlinie Bericht zu erstatten;

29. *nimmt davon Kenntnis*, dass für die Bereitstellung der Kreditlinie zu Beginn eines jeden Jahres eine Gebühr zwischen 0,05 und 0,5 Prozent des Wertes der Kreditfazilität erhoben werden könnte, und kommt überein, dass der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dieser Gebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs auf der Grundlage des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt für das Jahr 2007 veranlagt wird;

30. *billigt* jegliche Inanspruchnahme der Kreditlinie, die sich als notwendig erweist, und ersucht den Generalsekretär, wenn mit einer Inanspruchnahme der Kreditlinie zu rechnen ist, dies den Mitgliedstaaten vordringlich mitzuteilen, nach Möglichkeit neunzig Tage im Voraus;

31. *verweist* auf Ziffer 18 ihrer Resolution 60/282 und *beschließt*, dass ungeachtet des Artikels 3.1 der Finanzordnung die Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan für den betreffenden Zeitraum innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Herausgabe der Anforderungen zur Beitragsentrichtung voll entrichtet haben, nicht mit etwaigen Kosten belastet werden, die aus einer Inanspruchnahme der Kreditlinie entstehen;

32. *ermächtigt* den Generalsekretär, die aus einer Inanspruchnahme der Kreditlinie entstehenden Belastungen jährlich unter denjenigen Mitgliedstaaten zu veranlagern, die ihre veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan innerhalb des in Ziffer 16 festgelegten Zeitraums von einhundertzwanzig Tagen nicht vollständig entrichtet haben, basierend auf ei-

¹²⁶ Siehe Resolution 61/237.

ner monatlichen Berechnung unter Berücksichtigung der in einem jeweiligen Monat insgesamt anfallenden Belastungen und des jeweiligen Anteils des betreffenden Mitgliedstaats am durchschnittlichen Gesamtbetrag der für den jeweiligen Monat noch ausstehenden veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die finanziellen Aspekte des Sanierungsgesamtplans Bericht zu erstatten, insbesondere über alle ausstehenden Beiträge und über die Höhe der in Ziffer 32 genannten Belastungen und ihre Veranlagung unter den Mitgliedstaaten;

34. *erklärt erneut*, dass es sich bei den im Einklang mit den Bestimmungen von Ziffer 32 zu veranlagenden Kosten um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind;

35. *betont*, wie wichtig Aufsicht bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans ist, und *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer und alle anderen zuständigen Aufsichtsorgane, der Generalversammlung weiter jährlich über den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Vertragsänderungen in Übereinstimmung mit dem *United Nations Procurement Manual* (Handbuch für das Beschaffungswesen der Vereinten Nationen) vorgenommen werden, und hebt hervor, dass in den Verträgen festgelegt werden soll, dass die Vereinten Nationen keine Verantwortung für Verzögerungen, Schäden oder Verluste auf Seiten des Auftragnehmers übernehmen;

37. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern geschaffen werden können, und die Bestimmungen ihrer Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 59/288 vom 13. April 2005 und 60/1 vom 16. September 2005 über die Reform des Beschaffungswesens bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans in vollem Umfang zu berücksichtigen;

38. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, dafür zu sorgen, dass die Beschaffungsverfahren auf transparente Weise und unter voller Einhaltung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchgeführt werden;

39. *hebt* dem Generalsekretär gegenüber *hervor*, wie wichtig es ist, die mehrfachen Umzüge des Personals im Rahmen des genehmigten Stufenplans wirksam zu steuern, um sicherzustellen, dass der Zeitplan des Projekts eingehalten wird;

40. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Prozess der in Abschnitt II der Resolution 57/292 der Generalversammlung vorgesehenen Einsetzung eines Beirats unter Beachtung einer breiten geografischen Vertretung zu beschleunigen, damit dieser so bald wie möglich seine Arbeit aufnehmen kann;

41. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Kunstwerke, Meisterstücke und andere Schenkungen in allen Phasen der Renovierungsarbeiten mit der angemessenen Sorgfalt gehandhabt werden und dass alle damit zusammenhängenden Kosten in die Berechnungen einbezogen werden;

42. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit denjenigen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, deren Wunsch es ist, die von ihnen geschenkten Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Gegenstände während des Renovierungszeitraums in ihre Obhut zu nehmen;

43. *beschließt*, dass auf Grund der einzigartigen und außergewöhnlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan die in dieser Resolution enthaltenen Beschlüsse unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellen oder Änderungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen nach sich ziehen.

RESOLUTION 61/252

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592, Add.2, Ziff. 37).

61/252. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung,

I

Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung Österreichs als Gastland unternimmt, um Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien zu bauen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁷ und schließt sich den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸ an;

II

Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰,

¹²⁷ A/61/166.

¹²⁸ A/61/361.

¹²⁹ A/61/158.

¹³⁰ A/61/362.

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung Äthiopiens als Gastland unternimmt, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba zu erleichtern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁹ und schließt sich den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰ an;

III

Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über eine Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen¹³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³¹ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Optionen für die Verringerung des Risikos, dem die Postverwaltung der Vereinten Nationen durch die Nutzung ihrer Dienste für kommerzielle Sendungen und Massensendungen ausgesetzt ist;

b) andere Optionen als die Bildung einer Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen;

c) Stand der Verhandlungen zwischen der Postverwaltung der Vereinten Nationen und den Postbehörden der Länder, in denen sie tätig ist;

d) weitere Ausarbeitung der in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge;

IV

Erschließung zusätzlicher Mittel für das Entwicklungskonto

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 52/220 und 52/221 A vom 22. Dezember 1997, 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999, 53/220 B vom 8. Juni 1999, 54/15 vom 29. Oktober 1999, 56/237 vom 24. Dezember 2001 und 60/246 vom 23. Dezember 2005,

in Bekräftigung ihrer Resolution 56/237, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, seine Bemühungen um verbesserte Effizienzmaßnahmen, die zu nachhaltigen Einsparungen füh-

ren könnten, zu verstärken, mit dem Ziel, das Entwicklungskonto im Einklang mit der Resolution 54/15 der Generalversammlung aufzustocken,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Einrichtung des Entwicklungskontos im Jahr 1997 keine Möglichkeit gefunden wurde, durch Verminderungen der Verwaltungs- und sonstigen Betriebskosten Einsparungen zu erzielen und die gesparten Mittel auf das Entwicklungskonto zu übertragen, trotz entsprechender Beschlüsse der Generalversammlung, namentlich in ihrer Resolution 52/12 B,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Erschließung zusätzlicher Mittel für das Entwicklungskonto¹³³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³³;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴;

3. *verweist* auf Ziffer 14 ihrer Resolution 60/246 und bedauert, dass der Generalsekretär nicht in der Lage war, der Generalversammlung Empfehlungen dazu zu unterbreiten, auf welche Weise dem Entwicklungskonto zusätzliche Mittel in Höhe von etwa 5 Millionen US-Dollar zugeführt werden könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der Empfehlungen dazu enthält, auf welche Weise zusätzliche Mittel, ohne die Heranziehung von Überschüssen, zur Übertragung auf das Entwicklungskonto erschlossen werden könnten, und der außerdem Folgendes einschließt:

a) eine unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen angestellte Überprüfung der Finanzierungsmodalitäten des Entwicklungskontos und der ihnen zugrunde liegenden Prinzipien, die in dem der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über das Konto¹³⁵ und in den späteren Berichten des Generalsekretärs und Resolutionen der Versammlung enthalten sind;

b) eine Beschreibung von Verfahren, einschließlich praktischer Durchführungsmaßnahmen, zur Ermittlung von Effizienzsteigerung oder anderer Einsparungen, einschließlich auch Sparmöglichkeiten für Mittel zur Überweisung auf das Entwicklungskonto, die die Mitgliedstaaten im Rahmen zwischenstaatlicher Prozesse möglicherweise feststellen;

5. *beschließt*, unter Kapitel 34 (Entwicklungskonto) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 als außerordentliche Sofortmaßnahme zum Ausgleich

¹³¹ A/61/295.

¹³² A/61/480.

¹³³ A/61/282.

¹³⁴ A/61/479.

¹³⁵ A/52/1009.

der seit Einrichtung des Kontos nicht an dieses überwiesenen Mittel den Betrag von 2,5 Millionen Dollar zu veranschlagen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen seines gemäß Ziffer 4 b) vorzulegenden Berichts Empfehlungen dazu zu unterbreiten, wie weitere 2,5 Millionen Dollar gefunden werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die durch das Entwicklungskonto erzielten Ergebnisse gemessen an seinen Zielen und Zwecken zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

Revidierte Ansätze auf Grund der vom Menschenrechtsrat auf seiner ersten, seiner wiederaufgenommenen zweiten und seiner dritten Tagung sowie auf seiner ersten, zweiten und dritten Sondertagung im Jahr 2006 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Menschenrechtsrat auf seiner ersten, seiner wiederaufgenommenen zweiten und seiner dritten Tagung sowie auf seiner ersten, zweiten und dritten Sondertagung im Jahr 2006 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹³⁶ und schließt sich dem entsprechenden mündlichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷ an;

VI

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in den Berichten der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für die Jahre 2005 und 2006

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/239 vom 22. Dezember 2006 mit dem Titel „Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“;

nimmt Kenntnis von der Erklärung des Generalsekretärs¹³⁸ über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in den Berichten der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2005¹³⁹ und das Jahr 2006¹⁴⁰ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹;

¹³⁶ A/61/530 und Add.1.

¹³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Fifth Committee*, 34. Sitzung (A/C.5/61/SR.34) und Korrigendum.

¹³⁸ A/61/381.

¹³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/60/30 und Corr.1).

¹⁴⁰ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 30* (A/61/30).

¹⁴¹ A/61/484.

VII

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/247 A und 60/248 vom 23. Dezember 2005, 60/255 vom 8. Mai 2006 und 60/281 vom 30. Juni 2006,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹⁴² und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Managements der besonderen politischen Missionen der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten¹⁴³ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁴²;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴ an;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁴³ und beschließt, im Laufe ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 diesen Bericht weiter zu behandeln;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen um die Aufnahme von Informationen über tatsächliche und potenzielle Synergien und Komplementaritäten für jede einzelne Mission und *ersucht* den Generalsekretär, die Präsentation diesbezüglicher Informationen auch künftig weiterzuentwickeln und zu verbessern;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es auch weiterhin ist, dass der Generalsekretär bei der Ernennung seiner Sonderbeauftragten und Sondergesandten sicherstellt, dass sie über ein Höchstmaß an Integrität, fachlicher Eignung, Unparteilichkeit und Professionalität verfügen;

6. *erinnert* daran, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 9 ihrer Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 ersuchte, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und, soweit möglich, Zielerreichungsindikatoren angegeben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Organisation und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

7. *nimmt Kenntnis* von den durch die Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken¹³⁷ und *ersucht* den Generalsekretär, den

¹⁴² A/61/525 und Add.1-5 und Add.3/Corr.1.

¹⁴³ A/61/357.

¹⁴⁴ A/61/640 und Corr.1.

logischen Rahmen für alle besonderen politischen Missionen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass ihre programmatischen Aspekte und ihr Mittelbedarf mit den Mandaten der Generalversammlung und des Sicherheitsrats übereinstimmen, und der Versammlung spätestens zu Beginn des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine künftigen Haushaltsvoranschläge unter voller Einhaltung ihrer Resolution 55/231 vorzulegen;

9. *genehmigt* die Verbuchung von 326.500.000 Dollar für die Haushaltspläne der besonderen politischen Missionen für das Jahr 2007;

10. *nimmt Kenntnis* von den geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 95.883.600 Dollar;

11. *beschließt*, nach Berücksichtigung der geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 95.883.600 Dollar einen Betrag von 230.616.400 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu veranschlagen, in Übereinstimmung mit den Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;

12. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 22.383.900 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 aufzurechnen ist;

VIII

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007¹⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/247 A und B vom 23. Dezember 2005, 60/281 vom 30. Juni 2006 und 60/283 vom 7. Juli 2006,

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und dem Addendum über die Verwendung der Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone¹⁴⁵ und schließt sich den Bemerkungen und Emp-

fehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶ an;

3. *verweist* auf Ziffer 14 ihrer Resolution 58/270 vom 23. Dezember 2003 und auf Abschnitt III Ziffer 12 ihrer Resolution 60/283, stellt mit Besorgnis fest, dass im Rahmen des Fünfzig-Stellen-Experiments keine verfügbaren Stellen angeboten wurden, um den Anträgen auf neue Stellen zu entsprechen, auf die in den Ziffern IV.2, IV.28 und IV.29 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007¹⁴⁷ Bezug genommen wurde, und ersucht daher den Generalsekretär erneut, Ziffer 8 ihrer Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005 rasch durchzuführen und im Rahmen seines zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zeitraum 2006-2007 darüber Bericht zu erstatten;

4. *verweist außerdem* auf Abschnitt III Ziffer 6 ihrer Resolution 60/283 und ersucht den Generalsekretär, die darin enthaltenen Bestimmungen durchzuführen und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 darüber Bericht zu erstatten;

5. *betont*, dass der Haushaltsvollzugsbericht rechtzeitig vorgelegt werden soll, um den Mitgliedstaaten Zeit zur Analyse zu geben und die Aufstellung des Haushaltsplans zu erleichtern;

6. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bewilligten Haushaltsmittel um 81.246.800 Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 28.857.800 Dollar, die wie in dem Bericht des Generalsekretärs angegeben auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

IX

Revidierte Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹⁴⁸ und schließt sich dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁹ an;

X

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen

¹⁴⁵ A/61/593 und Add.1.

¹⁴⁶ A/61/635.

¹⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7* und Korrigendum (A/60/7 und Corr.1).

¹⁴⁸ A/61/370 und Corr.1.

¹⁴⁹ A/61/498.

des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹⁵⁰ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹⁵⁰;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über jeglichen zusätzlichen Mittelbedarf auf Grund der Empfehlungen des Rates Bericht zu erstatten;

XI

Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Rolle seines Leitungsgremiums, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege billigte, wonach der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Sozialverteidigung¹⁵² in Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege umbenannt und zu einem festen Bestandteil des Programms gemacht wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, in der sie beschloss, dass das in Artikel 30 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵³ genannte Konto im Rahmen des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verwaltet wird, bis die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens etwas anderes beschließt,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003, in der sie beschloss, dass das in Artikel 62 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹⁵⁴ genannte Konto im Rahmen des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verwaltet wird, bis die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens etwas anderes beschließt,

Kenntnis nehmend von dem Bulletin des Generalsekretärs über die Organisation des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung¹⁵⁵, mit dem der Gene-

ralsekretär die Einrichtung des Büros mit dem Auftrag der integrierten Durchführung des Drogen- und Verbrechenbekämpfungsprogramms der Vereinten Nationen und die Übertragung der Zuständigkeit für alle Tätigkeiten des Büros und für seine Verwaltung an den Exekutivdirektor beschloss,

in Anbetracht dessen, dass seit Beginn des Zweijahreszeitraums 2004-2005 ein konsolidierter Haushaltsplan für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung aufgestellt wird, der auch die Haushaltspläne für seine Drogen- und Verbrechenbekämpfungsprogramme umfasst,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 und in den späteren einschlägigen Resolutionen festgelegten Verfahren bereits Stellungnahmen und Anregungen zu dem Entwurf des Zweijahres-Programmplans und des Verbrechenbekämpfungsprogramms abgibt, welches die Grundlage für die Ausarbeitung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den folgenden Zweijahreszeitraum bildet und dessen Begründungsteil in der Folge von der Kommission behandelt wird,

feststellend, dass die Verwaltung des Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom Generalsekretär auf den Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Wien übertragen wurde,

in der Erwägung, dass es angebracht wäre, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Bezug auf den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege die gleichen Befugnisse zu gewähren, über die die Suchstoffkommission in Bezug auf den Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle verfügt,

nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Dritten Ausschusses vom 19. Oktober 2006 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses¹⁵⁶ zur Übermittlung eines Resolutionsentwurfs mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Rolle seines Leitungsgremiums, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege“, der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵⁷ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵¹,

1. *ermächtigt* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, auf der Grundlage der Vorschläge des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und eingedenk der Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen den Haushaltsplan des Fonds der Vereinten Nationen für Verbre-

¹⁵⁰ A/61/577.

¹⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Fifth Committee*, 27. Sitzung (A/C.5/61/SR.27), und Korrigendum.

¹⁵² Siehe Resolution 1086 B (XXXIX) des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁵³ Resolution 55/25, Anlage I. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁵⁴ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

¹⁵⁵ ST/SGB/2004/6.

¹⁵⁶ A/C.5/61/9.

¹⁵⁷ A/C.5/61/10.

chensverhütung und Strafrechtspflege zu genehmigen, einschließlich des Haushaltsplans für Verwaltungs- und Programmunterstützungskosten mit Ausnahme der durch den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen getragenen Ausgaben, unbeschadet der in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vorgesehenen Befugnisse der Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens¹⁵³ sowie der in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vorgesehenen Befugnisse der Konferenz der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens¹⁵⁴;

2. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu dem konsolidierten Zweijahres-Haushaltsplan für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung vorzulegen;

3. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten, auf welche Weise sie ihre Verwaltungs- und Finanzaufgaben wahrzunehmen beabsichtigt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁵⁸ Finanzvorschriften für den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erlassen, mit der Maßgabe, dass die Hinweise in den genannten Finanzvorschriften auf die Rolle und die Aufgaben der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege mit

der in Ziffer 1 dargelegten Rolle der Kommission übereinstimmen;

5. *beschließt*, dass ungeachtet der Artikel 6.1 und 6.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen der Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung die Konten des Fonds führt und dafür verantwortlich ist, diese Konten und die entsprechenden Rechnungsabschlüsse spätestens am 31. März nach Ablauf der Finanzperiode dem Rat der Rechnungsprüfer vorzulegen und die Finanzberichte der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Generalversammlung zu unterbreiten;

XII

Außerordentlicher Reservefonds

stellt fest, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 637.300 Dollar ausweist.

RESOLUTIONEN 61/253 A bis C

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.2, Ziff. 37).

61/253. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 60/247 A vom 23. Dezember 2005, 60/281 vom 30. Juni 2006 und 60/283 vom 7. Juli 2006 bewilligten Betrag von 3.829.916.200 US-Dollar um 343.979.700 Dollar wie folgt anzupassen:

¹⁵⁸ ST/SGB/2003/7.

Kapitel	In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierte Mittel- bewilligung
	(in US-Dollar)		
Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	74.959.100	2.044.600	77.003.700
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	586.776.200	15.736.300	602.512.500
Einzelplan I insgesamt	661.735.300	17.780.900	679.516.200

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>	
	<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	451.092.600	235.778.400	686.871.000
4.	Abrüstung	20.381.100	90.400	20.471.500
5.	Friedenssicherungseinsätze	94.091.000	2.579.600	96.670.600
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	5.906.800	268.900	6.175.700
Einzelplan II insgesamt		571.471.500	238.717.300	810.188.800
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	34.956.900	1.828.100	36.785.000
8.	Rechtsangelegenheiten	42.289.400	(136.400)	42.153.000
Einzelplan III insgesamt		77.246.300	1.691.700	78.938.000
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	157.930.900	(456.800)	157.474.100
10.	Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.056.800	(4.100)	5.052.700
11.	Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch die Vereinten Nationen	10.791.900	11.200	10.803.100
12.	Handel und Entwicklung	111.091.600	6.061.300	117.152.900
13.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	25.915.800	985.700	26.901.500
14.	Umwelt	11.977.100	309.500	12.286.600
15.	Menschliche Siedlungen	17.864.500	424.900	18.289.400
16.	Internationale Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege	31.527.800	1.310.600	32.838.400
Einzelplan IV insgesamt		372.156.400	8.642.300	380.798.700
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
17.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	106.011.400	1.392.800	107.404.200
18.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	71.858.100	2.806.700	74.664.800
19.	Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	54.176.700	2.933.300	57.110.000
20.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	94.630.400	2.549.700	97.180.100
21.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	53.416.900	2.907.700	56.324.600

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
22. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	45.622.000	1.259.400	46.881.400
Einzelplan V insgesamt	425.715.500	13.849.600	439.565.100
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
23. Menschenrechte	83.088.400	4.920.700	88.009.100
24. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	64.645.200	2.386.000	67.031.200
25. Palästinaflüchtlinge	35.184.800	1.546.500	36.731.300
26. Humanitäre Hilfe	26.140.500	425.500	26.566.000
Einzelplan VI insgesamt	209.058.900	9.278.700	218.337.600
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
27. Öffentlichkeitsarbeit	177.302.500	1.549.300	178.851.800
Einzelplan VII insgesamt	177.302.500	1.549.300	178.851.800
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28. Management und Unterstützungsdienste	515.239.300	12.738.900	527.978.200
Einzelplan VIII insgesamt	515.239.300	12.738.900	527.978.200
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>			
29. Interne Aufsicht	31.330.100	215.100	31.545.200
Einzelplan IX insgesamt	31.330.100	215.100	31.545.200
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
30. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.602.800	(3.803.600)	7.799.200
31. Sonderausgaben	92.798.000	680.900	93.478.900
Einzelplan X insgesamt	104.400.800	(3.122.700)	101.278.100
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
32. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	74.841.300	3.690.700	78.532.000
Einzelplan XI insgesamt	74.841.300	3.690.700	78.532.000
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>			
33. Sicherheit	190.131.400	5.406.400	195.537.800
Einzelplan XII insgesamt	190.131.400	5.406.400	195.537.800
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>			
34. Entwicklungskonto	13.954.100	2.526.800	16.480.900
Einzelplan XIII insgesamt	13.954.100	2.526.800	16.480.900

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
35. Personalabgabe	405.332.800	31.014.700	436.347.500
Einzelplan XIV insgesamt	405.332.800	31.014.700	436.347.500
Gesamtsumme	3.829.916.200	343.979.700	4.173.895.900

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 *den Beschluss*, die von ihr in den Resolutionen 60/247 B vom 23. Dezember 2005, 60/281 vom 30. Juni 2006 und 60/283 vom 7. Juli 2006 bewilligten Einnahmenansätze in Höhe von 434.860.100 US-Dollar um 51.509.800 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Mit den Resolutionen 60/247 B, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierter Ansatz</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	409.239.700	31.547.800	440.787.500
Einnahmenkapitel I insgesamt	409.239.700	31.547.800	440.787.500
2. Allgemeine Einnahmen	20.867.000	20.774.400	41.641.400
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.753.400	(812.400)	3.941.000
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	25.620.400	19.962.000	45.582.400
Gesamtsumme	434.860.100	51.509.800	486.369.900

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 2007

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2007 *den folgenden Beschluss*:

1. Die Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.274.439.650 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.899.456.250 Dollar, das heißt der Hälfte der in ihrer Resolution 60/247 A vom 23. Dezember 2005 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2006-2007, einem Betrag von 26.443.300 Dollar, das heißt den in ihrer Resolution 60/281 vom 30. Juni 2006 zusätzlich bewilligten Mitteln für den Zweijahreshaushalt, einem Betrag von 4.560.400 Dollar, das heißt den in ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 zusätzlich bewilligten Mitteln für den Zweijahreshaushalt, und einem Betrag von 343.979.700 Dollar, das heißt der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Fi-

nanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁵⁹ wie folgt finanziert:

a) Der Betrag von 32.772.200 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

i) 12.810.200 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 60/247 B vom 23. Dezember 2005 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) 19.962.000 Dollar, entsprechend der in Resolution B für den Zweijahreshaushalt bewilligten Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 2.241.667.450 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006;

¹⁵⁹ Ebd.

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 240.912.700 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 200.867.400 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 60/247 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 7.377.600 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/281 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 127.300 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/283 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

d) 31.547.800 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

e) 992.600 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/245 B vom 23. Dezember 2005 bewilligten revidierten Ansätzen.

RESOLUTION 61/254

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/667, Ziff. 8).

61/254. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹⁶⁰ und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶¹,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶¹ an;

3. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

5. *erklärt ferner erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

6. *stellt fest*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

7. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 auf der Grundlage eines Voranschlags von 4.194.726.800 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2006-2007 zu erstellen;

8. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Neukalkulation auf der Grundlage der bestehenden Methode vorsehen soll;

9. *beschließt außerdem*, dass für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

¹⁶⁰ A/61/576.

¹⁶¹ A/61/615.

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht seiner indikativen Voranschläge im Rahmenentwurf des Haushaltsplans, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die in Ziffer 9 genannten Prioritäten zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 31.460.500 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds zu prü-

fen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung in Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶¹ betreffend den Versuch, dem Generalsekretär einen gewissen Handlungsspielraum beim Haushaltsvollzug einzuräumen;

14. *verweist* auf Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 und betont, dass die versuchsweise Einräumung eines gewissen Handlungsspielraums beim Haushaltsvollzug keine Veränderung der Bestimmungen betreffend die Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds beinhaltet.

VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/29	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	525
61/30	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	525
61/31	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	527
61/32	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung.....	529
61/33	Überarbeitete Artikel des Mustergesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	531
61/34	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung	532
61/35	Diplomatischer Schutz	535
61/36	Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten.....	535
61/37	Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Internationalen Gerichtshofs.....	537
61/38	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	538
61/39	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	540
61/40	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	541
61/41	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	545
61/42	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den OPEC-Fonds für internationale Entwicklung.....	546
61/43	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Kommission für den Indischen Ozean	546
61/44	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Südostasiatischer Nationen..	546

RESOLUTION 61/29

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/450, Ziff. 7)¹.

61/29. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung in Ziffer 56 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze² anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen,

feststellend, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen³ übermittelte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁴ anschloss, es solle eine Gruppe von Rechtssachverständigen eingerichtet werden, um Rat zu erteilen, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Absicht der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht werden kann, wonach Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen niemals effektiv von den Folgen am Dienstort von ihnen verübter Straftaten befreit noch ungerecht bestraft werden dürfen, im Einklang mit den Garantien eines ordnungsgemäßen Verfahrens,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, die der Generalsekretär nach Resolution 59/300 eingesetzt hat⁵,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen diesbezüglich energische und wirksame Schritte unternehmen müssen,

1. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise den Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, prüfen soll;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Liechtensteins im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D.

³ Siehe A/59/710.

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N.

⁵ Siehe A/60/980.

2. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 9. bis 13. April 2007 zusammentreten wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/30

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/451, Ziff. 8)⁶.

61/30. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996, 53/96 vom 8. Dezember 1998, 55/148 vom 12. Dezember 2000, 57/14 vom 19. November 2002 und 59/36 vom 2. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷,

mit Dank an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

in Bekräftigung des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁷ A/61/222 und Add.1.

möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

betonend, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I⁸ der Genfer Abkommen von 1949⁹ auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

sowie betonend, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

ferner betonend, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle¹⁰,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Durchführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

unter Hinweis darauf, dass die achtundzwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die Notwendigkeit hervorhob, das humanitäre Völkerrecht stärker anzuwenden und zu achten,

es begrüßend, dass das Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller

Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Protokoll V)¹¹, in Kraft getreten ist,

feststellend, dass am 8. Dezember 2005 das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) verabschiedet wurde,

es begrüßend, dass die jüngste Veröffentlichung der Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine bedeutsame Debatte ausgelöst hat, und einer weiteren konstruktiven Erörterung dieses Themas mit Interesse entgegensehend,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle Parteien bewaffneter Konflikte *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

unter Hinweis auf das am 9. März 2004 erfolgte Inkrafttreten des Zweiten Protokolls¹² zur Haager Konvention von 1954 und erfreut über die bisher eingegangenen Ratifikationen,

anerkennend, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹³ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

sowie anerkennend, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949⁹ und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977¹⁰,

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I⁸ sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁹ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹¹ Siehe CCW/MSP/2003/3, Anhang V, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 122, LGBl. 2006 Nr. 193; AS 2006 3871.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2253, Nr. 3511. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

¹³ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹⁴ und den beiden dazugehörigen Protokollen sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erklärung und dem humanitären Aktionsprogramm, die von der achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden und worin festgestellt wird, dass alle Staaten Maßnahmen auf nationaler Ebene treffen müssen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. *begrüßt* es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung der Eingliederung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

10. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁵ zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/31

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/452, Ziff. 7)¹⁶.

61/31. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die in jüngster Zeit gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen verübten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, dass alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet dieser Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt wer-

¹⁴ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 1967 II S. 1233, 1300; LGBL. 1960 Nr. 17/1; öBGBL. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

¹⁵ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBL. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Island, Italien, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Kuba, Libanon, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Moldau, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁷ A/61/119 und Add.1 und 2.

den dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

unter Begrüßung der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die anwendbaren Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten, die den Rechtsakten, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften nach Abschluss des Verfahrens gegen den Täter über dessen Ausgang Mitteilung zu machen sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

c) die Bericht erstattenden Staaten, zu erwägen, von den Leitlinien des Generalsekretärs¹⁸ Gebrauch zu machen beziehungsweise sie zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

¹⁸ A/42/485, Anhang.

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Rechtsakte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt „Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/32

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/453, Ziff. 9)¹⁹.

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

61/32. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre neununddreißigste Tagung²⁰,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung²⁰;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung der überarbeiteten Artikel²¹ des Mustergesetzes

²⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17).*

²¹ *Ebd.*, Kap. IV, Ziff. 181, und Anhang I.

über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht²² betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und die vorläufigen Maßnahmen sowie für die Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1²³ des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche²⁴;

3. *lobt* die Kommission *außerdem* für die Billigung des Inhalts der Empfehlungen in dem Entwurf eines Rechtsleitfadens für Sicherungsgeschäfte, der ausgearbeitet wurde, um eine Finanzierungsbesicherung zu erleichtern und so den erweiterten Zugang zu kostengünstigen Krediten zu fördern und den nationalen und internationalen Handel zu steigern;

4. *begrüßt* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen²⁵ und bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Rechtsinstruments über Transportrecht und unterstützt den Beschluss der Kommission, sich mit neuen Themen auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit und des Insolvenzrechts zu befassen;

5. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe und Zusammenarbeit auszubauen;

b) *dankt* der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit in Ägypten, Belarus, Benin (für das Seminar des Internationalen Handelszentrums der Handels- und Entwick-

lungskonferenz der Vereinten Nationen/der Welthandelsorganisation), Kolumbien, der Republik Korea, der Schweiz (für das Symposium über multilaterale Handelsverträge und Entwicklungsländer des Internationalen Handelszentrums der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen/der Welthandelsorganisation), Singapur und der Slowakei sowie für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts an China, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Griechenland, Malaysia, Peru, Ruanda (durch das gemeinsame Projekt mit dem International Law Institute), Serbien und Slowenien sowie an die Telekommunikationsorganisation des Commonwealth;

c) *dankt* den Regierungen, deren Beiträge die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) *appelliert* abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

7. *stellt mit Bedauern fest*, dass seit der sechsendreißigsten Tagung der Kommission keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann²⁶, betont die Notwendigkeit der Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, als Voraussetzung für den Aufbau lokaler Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern mit dem Ziel, die Entwicklung des internationalen Handels zu erleichtern und ausländische Investitionen zu fördern, und appelliert abermals an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen

²² Ebd., *Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

²³ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17)*, Kap. IV, Ziff. 181, und Anhang II.

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

²⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

²⁶ Resolution 48/32, Ziff. 5.

und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

8. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

9. *erinnert* daran, dass die Verantwortung für die Arbeit der Kommission bei den Tagungen der Kommission und ihrer zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen liegt, und betont in dieser Hinsicht, dass Informationen über Sachverständigentagungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Arbeit der Kommission leisten, bereitgestellt werden sollen;

10. *erinnert außerdem* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor²⁷, und legt in diesem Zusammenhang der Kommission nahe, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²⁸, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

13. *erinnert* an die Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen²⁹, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

²⁷ Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

²⁸ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

²⁹ Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

14. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

15. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³⁰ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht²², die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützen und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung fördern werden;

16. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission, im Rahmen ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 2007 einen Kongress über internationales Handelsrecht in Wien abzuhalten, mit dem Ziel, die Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Kommission sowie der damit zusammenhängenden Arbeiten anderer auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätiger Organisationen zu überprüfen, die gegenwärtigen Arbeitsprogramme zu bewerten und künftige Arbeitsthemen und -bereiche zu prüfen, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig die Veranstaltung eines solchen Kongresses für die Koordinierung und Förderung der auf die Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts gerichteten Tätigkeiten ist;

17. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von qualitativ hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Websites der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte³¹, lobt die neugestaltete Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission fortlaufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern.

RESOLUTION 61/33

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/453, Ziff. 9)³².

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1989 II S. 586; öBGBI. Nr. 96/1988; AS 1991 307.

³¹ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, und 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80.

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Malaysias im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

61/33. Überarbeitete Artikel des Mustergesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Die Generalversammlung,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/72 vom 11. Dezember 1985 betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit³³,

in der Erkenntnis, dass die Bestimmungen des Mustergesetzes hinsichtlich der Form der Schiedsvereinbarung und der Anordnung vorläufiger Maßnahmen an heutige Gepflogenheiten im internationalen Handel und moderne Mittel der Vertragsschließung angepasst werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und die vorläufigen Maßnahmen, die den heutigen Gepflogenheiten Rechnung tragen, die Anwendung des Mustergesetzes erheblich verbessern werden,

feststellend, dass die Überarbeitung der Artikel des Mustergesetzes betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und die vorläufigen Maßnahmen im Rahmen angemessener Beratungen und umfassender Konsultationen mit Regierungen und interessierten Kreisen erfolgte und dass die überarbeiteten Artikel einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für eine faire und effiziente Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten leisten werden,

die Auffassung vertretend, dass im Hinblick auf die Modernisierung von Artikeln des Mustergesetzes die Förderung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³⁴ besonders zeitgerecht ist,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung der überarbeiteten Artikel ihres Mustergesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit betreffend die Form der Schiedsvereinbarung und vorläufige Maßnahmen, deren Wortlaut in Anhang I des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung³⁵ enthalten ist, und

empfehlend allen Staaten, beim Erlass neuer oder der Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften die Umsetzung der überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes beziehungsweise des überarbeiteten Mustergesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in ihr innerstaatliches Recht wohlwollend zu prüfen, da es wünschenswert ist, die Rechtsvorschriften für Schiedsverfahren zu vereinheitlichen sowie den besonderen Notwendigkeiten der Praxis der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen;

2. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht *außerdem* für die Ausarbeitung und Verabschiedung der Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³⁴, deren Wortlaut in Anhang II des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung³⁵ enthalten ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die überarbeiteten Artikel des Mustergesetzes und die Empfehlung allgemein bekannt gemacht werden und verfügbar sind.

RESOLUTION 61/34

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)³⁶.

61/34. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung³⁷,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁸,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in

³³ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17), Anhang I.*

³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

³⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 17 (A/61/17).*

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

³⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung³⁷ und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere die folgenden dort erzielten Ergebnisse:

a) Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz;

b) Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten im Rahmen des Themas „Internationale Haftung für die schädlichen Folgen von völkerrechtlich nicht verbotenen Handlungen (Internationale Haftung bei Verlusten infolge grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten)“;

c) Abschluss der ersten Lesung des Entwurfs von Artikeln über das Recht grenzüberschreitender Grundwasserleiter im Rahmen des Themas „Gemeinsame natürliche Ressourcen“;

d) Abschluss der Arbeiten zum Thema „Einseitige Handlungen von Staaten“ durch die Verabschiedung von Leitprinzipien für einseitige Erklärungen von Staaten, die geeignet sind, rechtliche Verpflichtungen zu schaffen;

e) Fertigstellung des Berichts und der Schlussfolgerungen der Studiengruppe der Kommission zum Thema „Fragmentierung des Völkerrechts: Schwierigkeiten auf Grund der Diversifizierung und Ausweitung des Völkerrechts“;

3. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 176 des Berichts der Völkerrechtskommission³⁷ enthaltenen Leitprinzipien für einseitige Erklärungen von Staaten, die geeignet sind, rechtliche Verpflichtungen zu schaffen, und empfiehlt ihre Verbreitung;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den zweiundvierzig Schlussfolgerungen der Studiengruppe der Kommission zum Thema „Fragmentierung des Völkerrechts: Schwierigkeiten auf Grund der Diversifizierung und Ausweitung des Völkerrechts“, die in Ziffer 251 des Berichts der Völkerrechtskommission enthalten sind, zusammen mit der ihnen zugrunde liegenden analytischen Studie³⁹;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen Aspekten vorliegen, die mit den in Kapitel III des Berichts der Kommission genannten Themen auf deren Tagesordnung zusammenhängen, insbesondere zu dem Entwurf von Artikeln und den Kommentaren zu dem Recht grenzüberschreitender Grundwasserleiter⁴⁰;

6. *bittet* die Regierungen, der Völkerrechtskommission die in Kapitel III ihres Berichts⁴¹ erbetenen Informationen über ihre Rechtsvorschriften und ihre Praxis zum Thema „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut iudicare*)“ zur Verfügung zu stellen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, fünf Themen⁴² in ihr langfristiges Arbeitsprogramm aufzunehmen;

8. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

9. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

³⁹ A/CN.4/L.682 und Corr.1 und Add.1.

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 75 und 76.

⁴¹ Ebd., Ziff. 26-33.

⁴² Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit, Immunität internationaler Organisationen von der Gerichtsbarkeit, Schutz von Personen im Katastrophenfall, Schutz persönlicher Daten beim grenzüberschreitenden Informationsfluss und Extraterritoriale Gerichtsbarkeit.

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 270 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 7. Mai bis 8. Juni und vom 9. Juli bis 10. August 2007 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

11. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der zweiundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 271 bis 274 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

16. *stellt fest*, dass die Völkerrechtskommission beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 ihrer Satzung während ihrer neunundfünfzigsten Tagung eine Zusammenkunft mit Menschenrechtssachverständigen der Vereinten Nationen, einschließlich Vertretern von Menschenrechtsvertragsorganen, abzuhalten, um Fragen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverträgen zu erörtern;

17. *stellt außerdem fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, bezie-

ungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen auszuarbeiten;

18. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

19. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in den Ziffern 262 bis 267 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse betreffend die Dokumentation und die Kurzprotokolle der Kommission⁴³;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erweiterung der Website der Völkerrechtskommission⁴⁴, die nunmehr ihre gesamte Dokumentation enthält, und begrüßt die fortlaufenden Bemühungen der Abteilung Kodifizierung um die Pflege und Verbesserung der Website;

21. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

24. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

25. *empfeht*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 29. Oktober 2007 beginnt.

⁴³ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

⁴⁴ www.un.org/law/ilc.

RESOLUTION 61/35

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)⁴⁵.

61/35. Diplomatischer Schutz

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung⁴⁶, das den Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz⁴⁷ enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz zu empfehlen⁴⁸,

betonend, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zu Kapitel IV des Berichts der Kommission über den diplomatischen Schutz⁴⁹,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

2. *nimmt Kenntnis* von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz⁴⁷ und bittet die Regierungen um Stellungnahmen zu der Empfehlung der Kommission, auf der Grundlage dieser Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten⁴⁸;

3. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/36

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)⁵⁰.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

⁴⁷ Ebd., Ziff. 49.

⁴⁸ Ebd., Ziff. 46.

⁴⁹ Ebd., Ziff. 50.

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

61/36. Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung⁵¹ den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs empfahl,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001,

nach Prüfung des Kapitels V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung⁵², das den Entwurf von Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung zu empfehlen, sich den Entwurf der Grundsätze durch eine Resolution zu eigen zu machen und den Staaten eindringlich nahe zu legen, nationale und internationale Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen⁵³,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zu Kapitel V des Berichts der Kommission über ihre achtundfünfzigste Tagung betreffend die internationale Haftung bei Verlusten infolge grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten⁵³,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

2. *nimmt Kenntnis* von den von der Kommission vorgelegten Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen;

3. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1), Ziff. 91, 94 und 97.

⁵² Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

⁵³ Ebd., Ziff. 63.

Anlage

Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze 13 und 16 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

unter Hinweis auf den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten,

in dem Bewusstsein, dass im Zusammenhang mit gefährlichen Tätigkeiten Ereignisse eintreten können, selbst wenn der betreffende Staat seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten nachgekommen ist,

feststellend, dass andere Staaten und/oder ihre Staatsangehörigen auf Grund solcher Ereignisse Schäden und schwere Verluste erleiden können,

hervorhebend, dass angemessene und wirksame Maßnahmen getroffen werden sollen, um sicherzustellen, dass die natürlichen und juristischen Personen, einschließlich Staaten, die infolge solcher Ereignisse Schäden und Verluste erleiden, eine umgehende und angemessene Entschädigung erhalten können,

daran interessiert, dass umgehende und wirksame Reaktionsmaßnahmen ergriffen werden, um die Schäden und Verluste, die durch solche Ereignisse verursacht werden können, auf ein Mindestmaß zu beschränken,

feststellend, dass die Staaten für Verstöße gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Prävention verantwortlich sind,

unter Hinweis auf die Bedeutung der bestehenden internationalen Übereinkünfte über bestimmte Kategorien gefährlicher Tätigkeiten und betonend, wie wichtig der Abschluss weiterer derartiger Übereinkünfte ist,

von dem Wunsch geleitet, zur Entwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet beizutragen,

...

Grundsatz 1 Anwendungsbereich

Dieser Entwurf von Grundsätzen findet auf grenzüberschreitende Schäden Anwendung, die durch völkerrechtlich nicht verbotene gefährliche Tätigkeiten verursacht werden.

Grundsatz 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Entwurfs von Grundsätzen

a) bedeutet „Schäden“ bedeutende Schäden an Personen, Sachen oder der Umwelt und umfasst

i) Tod oder Körperverletzung;

ii) Verlust oder Beschädigung von Sachen, einschließlich solcher, die Teil des kulturellen Erbes sind;

iii) Verluste oder Schäden durch die Beeinträchtigung der Umwelt;

iv) die Kosten angemessener Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sachen oder der Umwelt, einschließlich natürlicher Ressourcen;

v) die Kosten angemessener Reaktionsmaßnahmen;

b) bedeutet „Umwelt“ abiotische und biotische natürliche Ressourcen wie Luft, Wasser, Boden, Tier- und Pflanzenwelt und die Wechselbeziehungen zwischen diesen Faktoren sowie die charakteristischen Merkmale der Landschaft;

c) bedeutet „gefährliche Tätigkeit“ eine Tätigkeit, die mit dem Risiko verbunden ist, bedeutende Schäden zu verursachen;

d) bedeutet „Ursprungsstaat“ den Staat, in dessen Hoheitsgebiet oder unter dessen Hoheitsgewalt oder Kontrolle die gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird;

e) bedeutet „grenzüberschreitende Schäden“ Schäden an Personen, Sachen oder der Umwelt im Hoheitsgebiet oder an anderen unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Staates, der nicht der Ursprungsstaat ist, stehenden Orten;

f) bedeutet „Opfer“ jede natürliche oder juristische Person oder jeden Staat, die beziehungsweise der Schäden erleidet;

g) bedeutet „Betreiber“ jede Person, die zum Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses, das grenzüberschreitende Schäden verursacht, die Leitung oder Kontrolle der betreffenden Tätigkeit ausübt.

Grundsatz 3 Zweck

Zweck dieses Entwurfs von Grundsätzen ist es,

a) Opfern grenzüberschreitender Schäden eine umgehende und angemessene Entschädigung zu gewährleisten und

b) die Umwelt im Falle grenzüberschreitender Schäden zu bewahren und zu schützen, insbesondere im Hinblick auf die Milderung von Umweltschäden und die Sanierung oder Wiederherstellung der Umwelt.

Grundsatz 4 Umgehende und angemessene Entschädigung

1. Jeder Staat soll alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass den Opfern grenzüberschreitender Schäden, die durch gefährliche Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle verursacht werden, eine umgehende und angemessene Entschädigung gewährt wird.

2. Diese Maßnahmen sollen die Haftbarmachung des Betreibers oder gegebenenfalls einer anderen Person oder eines anderen Rechtsträgers umfassen. Für die Haftung soll kein Verschuldensnachweis erforderlich sein. Alle für diese Haftung vorgesehenen Bedingungen, Einschränkungen und Ausnahmen müssen mit dem Entwurf von Grundsatz 3 vereinbar sein.

3. Diese Maßnahmen sollen außerdem die Verpflichtung des Betreibers oder gegebenenfalls einer anderen Person oder ei-

nes anderen Rechtsträgers umfassen, zur Abdeckung von Entschädigungsansprüchen eine finanzielle Sicherheit zu erbringen und aufrechtzuerhalten, etwa durch eine Versicherung, Garantieerklärung oder andere finanzielle Garantien.

4. In geeigneten Fällen sollen diese Maßnahmen die Verpflichtung zur Einrichtung branchenweiter Fonds auf nationaler Ebene umfassen.

5. Reichen die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um eine angemessene Entschädigung zu gewährleisten, soll der Ursprungsstaat außerdem dafür Sorge tragen, dass zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

Grundsatz 5 Reaktionsmaßnahmen

Tritt im Zusammenhang mit einer gefährlichen Tätigkeit ein Ereignis ein, das grenzüberschreitende Schäden verursacht oder voraussichtlich verursachen wird,

a) benachrichtigt der Ursprungsstaat umgehend alle betroffenen oder voraussichtlich betroffenen Staaten von dem Ereignis und den möglichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Schäden;

b) stellt der Ursprungsstaat unter angemessener Beteiligung des Betreibers sicher, dass angemessene Reaktionsmaßnahmen getroffen werden; zu diesem Zweck soll er sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und Technologien stützen;

c) soll der Ursprungsstaat gegebenenfalls auch alle betroffenen oder voraussichtlich betroffenen Staaten konsultieren und sich um Zusammenarbeit mit ihnen bemühen, um die Auswirkungen grenzüberschreitender Schäden zu mildern und nach Möglichkeit zu beseitigen;

d) ergreifen die von den grenzüberschreitenden Schäden betroffenen oder voraussichtlich betroffenen Staaten alle durchführbaren Maßnahmen, um die Auswirkungen dieser Schäden zu mildern und nach Möglichkeit zu beseitigen;

e) sollen die beteiligten Staaten gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen und andere Staaten um die Gewährung von Hilfe zu gegenseitig annehmbaren Bedingungen ersuchen.

Grundsatz 6 Internationale und innerstaatliche Rechtsbehelfe

1. Die Staaten statten ihre innerstaatlichen Rechtsprechungs- und Verwaltungsorgane mit den erforderlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen aus und stellen sicher, dass diese Organe im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, die in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle stattfinden, umgehend angemessene und wirksame Rechtsbehelfe bereitstellen.

2. Die Opfer grenzüberschreitender Schäden sollen Zugang zu Rechtsbehelfen im Ursprungsstaat haben, die nicht weniger umgehend, angemessen und wirksam sind als diejenigen, die Opfern zur Verfügung stehen, die innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Staates durch dasselbe Ereignis Schaden erleiden.

3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Recht der Opfer, andere als die im Ursprungsstaat zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

4. Die Staaten können die Inanspruchnahme internationaler Verfahren zur Regelung von Entschädigungsansprüchen vorsehen, die zügig und mit minimalen Kosten durchgeführt werden.

5. Die Staaten sollen angemessenen Zugang zu Informationen gewährleisten, die für die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen, einschließlich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, von Belang sind.

Grundsatz 7 Ausarbeitung spezifischer internationaler Regime

1. Können für bestimmte Kategorien gefährlicher Tätigkeiten durch den Abschluss spezifischer globaler, regionaler oder bilateraler Übereinkünfte wirksame Regelungen in Bezug auf Entschädigungen, Reaktionsmaßnahmen und internationale und innerstaatliche Rechtsbehelfe getroffen werden, so soll alles getan werden, um solche Übereinkünfte zu schließen.

2. Diese Übereinkünfte sollen gegebenenfalls Regelungen für branchenweite und/oder staatliche Fonds enthalten, damit zusätzliche Entschädigung geleistet werden kann, falls die finanziellen Mittel des Betreibers, einschließlich Maßnahmen der finanziellen Sicherheit, nicht ausreichen, um die infolge eines Ereignisses entstandenen Schäden abzudecken. Derartige Fonds können zu dem Zweck eingerichtet werden, nationale branchenweite Fonds zu ergänzen oder zu ersetzen.

Grundsatz 8 Umsetzung

1. Jeder Staat soll die erforderlichen Gesetzgebungs-, Regulierungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung dieses Entwurfs von Grundsätzen beschließen.

2. Dieser Entwurf von Grundsätzen und die zu seiner Umsetzung beschlossenen Maßnahmen sind ohne jede Diskriminierung wie etwa nach Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthaltsort anzuwenden.

3. Die Staaten sollen bei der Umsetzung dieses Entwurfs von Grundsätzen zusammenarbeiten.

RESOLUTION 61/37

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/455, Ziff. 13)⁵⁴.

61/37. Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten gehalten sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die interna-

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

tionale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

eingedenk der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁵⁵ sowie der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten⁵⁶,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden,

unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

in Anbetracht dessen, dass sich 2006 der Tag der Eröffnungssitzung des Internationalen Gerichtshofs zum sechzigsten Mal jährte,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Sondergedenkveranstaltung, die im April 2006 zur Begehung dieses Jahrestags in Den Haag abgehalten wurde,

1. *beglückwünscht* den Internationalen Gerichtshof *feierlich* zu der wichtigen Rolle, die er während der vergangenen sechzig Jahre als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten wahrgenommen hat, und erkennt den Wert seiner Arbeit an;

2. *dankt* dem Gerichtshof für die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um das größere Arbeitsaufkommen mit höchster Effizienz zu bewältigen;

3. *betont*, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind;

4. *legt* den Staaten *nahe*, auch künftig zu erwägen, den Gerichtshof mit den nach seinem Statut vorgesehenen Mitteln in Anspruch zu nehmen, und fordert die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, dazu auf, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, Möglichkeiten zur Stärkung der Tätigkeit des Gerichtshofs zu prüfen, so auch durch die Unterstützung des Treuhandfonds des Generalsekretärs zur Unterstützung der Staaten bei der Regelung ihrer Streitigkeiten durch den Internationalen Gerichtshof auf freiwilliger Basis, um den Fonds in die Lage zu versetzen, seine Unterstützung der Länder, die ihre Streitigkeiten dem Gerichtshof unterbreiten, weiterzuführen und zu verstärken;

6. *betont*, wie wichtig die Förderung der Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofs ist, und fordert mit Nachdruck,

dass im Rahmen der verfügbaren Mittel weitere Anstrengungen unternommen werden, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit durch Lehre, Studium und bessere Bekanntmachung der Tätigkeit des Gerichtshofs auf dem Gebiet der friedlichen Streitbeilegung zu fördern, sowohl hinsichtlich seiner rechtssprechenden als auch seiner gutachterlichen Tätigkeit.

RESOLUTION 61/38

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/455, Ziff. 13)⁵⁷.

61/38. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁵⁸,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

⁵⁵ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁵⁶ Resolution 37/10, Anlage.

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 47 (A/60/47).*

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁵⁹,

ferner Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶⁰,

eingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten⁶¹,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/23 vom 23. November 2005,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2006⁶²,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁶²;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 7. bis 14. und am 16. Februar 2007 abhalten wird;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Sonderausschuss die in Ziffer 72 seines Berichts von 2006⁶² aufgeführten Arbeitsmethoden in Form eines Beschlusses angenommen hat;

4. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2007 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2007 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁶³ und der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf die Vorschläge zu prüfen, die die Generalversammlung im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2007 weitere neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

⁵⁹ A/61/153.

⁶⁰ Siehe Resolution 60/1.

⁶¹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

⁶² Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33)*.

⁶³ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334 und A/60/320.

8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Heranziehung des Gerichtshofs für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen beantragten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

9. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und die Ausweitung der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen;

11. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory of Practice of United Nations Organs* und des *Repertoire of the Practice of the Security Council* und ersucht den Generalsekretär insbesondere im Hinblick auf das *Repertoire of the Practice of the Security Council*, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952⁶⁴ beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

12. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, das *Repertory of Practice of United Nations Organs* und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* in allen ihren jeweiligen Sprachfassungen elektronisch zur Verfügung zu stellen;

13. *wiederholt erneut ihren Aufruf* zur Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory of Practice of United Nations Organs* sowie eine auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgende Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderausschuss im Rahmen des in Ziffer 16 erwähnten Berichts die in Ziffer 12 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁶⁵, genannten Informationen über Modalitäten, technische Verfahren und Richtlinien für die Koordinierung der technischen Hilfe, die den von der Anwendung von Sanktionen betroffenen Drittstaaten zur Verfügung steht, sowie

mögliche Methoden zur Bewertung der nachteiligen Folgen, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, zur Behandlung vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/39

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/456, Ziff. 9)⁶⁶.

61/39. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

sowie bekräftigend, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

ferner die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem

⁶⁴ A/2170.

⁶⁵ A/61/304.

⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu Angelegenheiten, die mit den in dieser Resolution behandelten Fragen zusammenhängen, einzuholen und auf der zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Vorlage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung ein Verzeichnis der gegenwärtig von den verschiedenen Organen, Gremien, Büros, Hauptabteilungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen unternommenen Aktivitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu erstellen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht darüber vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, nach Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten einen Bericht zu erstellen und auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen, der Mittel und Wege zur Stärkung und Koordinierung der Aktivitäten aufzeigt, die in dem nach Ziffer 2 zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind, unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit der Hilfe, die die Staaten beantragen können, um Kapazitäten zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene aufzubauen;

4. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, mit Vorrang den Bericht über die Schaffung einer Gruppe zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit innerhalb des Sekretariats gemäß Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶⁷ vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und empfiehlt dem Sechsten Ausschuss, ab der zweiundsechzigsten Tagung nach Konsultationen unter den Mitgliedstaaten jährlich ein oder zwei Unterthemen auszuwählen, um auf der

folgenden Tagung eine zielgerichtete Erörterung zu ermöglichen, unbeschadet der Behandlung des Punktes als Ganzes.

RESOLUTION 61/40

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/457, Ziff. 11)⁶⁸.

61/40. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁶⁹ in allen ihren Aspekten, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁷⁰,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷¹,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷² und insbesondere den Abschnitt über Terrorismus bekräftigend,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Zusatzerklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und alle Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁹ Resolution 60/288.

⁷⁰ Siehe Resolution 50/6.

⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

⁷² Siehe Resolution 60/1.

⁶⁷ Siehe Resolution 60/1.

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der letztgenannten Resolution verübt wurden,

unter Hinweis auf die nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, unter anderem denjenigen der Afrikanischen Union, des ASEAN-Regionalforums, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, der Gruppe der Acht, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Pazifikinsel-Forums, der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationssystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung und Einhaltung regionaler Übereinkünfte, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004 und 60/43 vom 8. Dezember 2005 gefassten Beschluss, dass

sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. September 2006 in Havana verabschiedete Schlussdokument der vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative⁷³ bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004 und 60/158 vom 16. Dezember 2005,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁴, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210⁷⁵ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe⁷⁶,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁶⁹ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Generalversammlung beizutragen, und ersucht ihn, dabei Informationen über die Aktivitäten innerhalb des Sekretariats vorzulegen, die darauf gerichtet sind,

die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zu Gunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001), verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

11. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁷⁷, der Änderung des Übereinkommens über den

⁷³ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

⁷⁴ A/61/210 und Add.1 und 2. Siehe auch A/61/178.

⁷⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 37 (A/61/37)*.

⁷⁶ Ebd., *Sixty-first Session, Sixth Committee*, 10. Sitzung (A/C.6/61/SR.10) und Korrigendum.

⁷⁷ Resolution 59/290, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2007 II S. 1586; öBGBI. III Nr. 77/2007.

physischen Schutz von Kernmaterial⁷⁸, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁷⁹ und des Protokolls von 2005 zu dem Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden⁸⁰, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente zu werden;

12. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁸¹, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁸², des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

13. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 12 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

14. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 60/43 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle

geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

15. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

17. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

18. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

19. *begrüßt* es, dass das Sekretariat die zweite Ausgabe der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Rechtsinstrumente betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus)⁸³, die von der Abteilung Kodifizierung des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß Ziffer 10 a) der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ausgearbeitet wurde, in Englisch und Französisch veröffentlicht hat, und erachtet es als sinnvoll, die Möglichkeit der Veröffentlichung künftiger Ausgaben in allen Amtssprachen zu prüfen;

20. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch

⁷⁸ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet.

⁷⁹ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21).

⁸⁰ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22).

⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

⁸² Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

⁸³ United Nations publication, Sales No. E.03.V.9.

den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

22. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss am 5., 6. und 15. Februar 2007 tagen wird, um das in Ziffer 22 genannte Mandat zu erfüllen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

25. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

26. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/41

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/461, Ziff. 8)⁸⁴.

61/41. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland⁸⁵,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁸⁶, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁸⁷ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der General-

versammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 86 seines Berichts⁸⁵ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, *ersucht* das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge⁸⁸ hatten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben, um sicherzustellen, dass das Parkprogramm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird, *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Ausschusses, während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine erneute Überprüfung der Durchführung des Programms vorzunehmen, und wird ihrem Ergebnis entsprechend weiter verfahren;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, stellt fest, dass einige der Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, während des Berichtszeitraums aufgehoben wurden, und *nimmt* in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlandes;

5. *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Ab-

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

⁸⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 26 (A/61/26)*.

⁸⁶ Resolution 22 A (I). Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

⁸⁷ Siehe Resolution 169 (II).

⁸⁸ A/AC.154/355, Anlage.

kommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁸⁷ verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken;

6. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

7. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

8. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, Anträgen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die dieser Ausschuss während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

10. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/42

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/462, Ziff. 11)⁸⁹.

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mali, Marokko, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Syrische Arabische Republik, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Arabische Emirate.

61/42. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den OPEC-Fonds für internationale Entwicklung

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung zu fördern,

1. *beschließt*, den OPEC-Fonds für internationale Entwicklung einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 61/43

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/462, Ziff. 11)⁹⁰.

61/43. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Kommission für den Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission für den Indischen Ozean zu fördern,

1. *beschließt*, die Kommission für den Indischen Ozean einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 61/44

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/462, Ziff. 11)⁹¹.

⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Barbados, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Frankreich, Gabun, Guatemala, Guinea, Haiti, Irland, Kap Verde, Komoren, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Marshallinseln, Mauritius, Nauru, Nepal, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Seychellen, Sri Lanka, St. Lucia, Swasiland, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Brunei Darussalam, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Indonesien, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Niederlande, Österreich, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Schweden, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

61/44. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen zu fördern,

1. *beschließt*, den Verband Südostasiatischer Nationen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte^a

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
 2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
 3. Vollmachten der Vertreter auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
 4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
 6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
 7. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
 8. Generaldebatte
- A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**
9. Bericht des Sicherheitsrats
 10. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
 11. Verhütung bewaffneter Konflikte
 12. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
 13. Die Situation im Nahen Osten
 14. Palästina-Frage
 15. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit
 16. Die Situation in Afghanistan
 17. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans
 18. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
 19. Zypern-Frage
 20. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo

^aGemäß Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 wird die Tagesordnung nach den Prioritäten der Organisation geordnet:

- A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit
- B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen
- C. Entwicklung Afrikas
- D. Förderung der Menschenrechte
- E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen
- F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts
- G. Abrüstung
- H. Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen
- I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

21. Frage der Falklandinseln (Malvinas)
22. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
23. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
24. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait
25. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija
26. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
27. Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Entwicklung

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

42. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
43. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer
44. Kultur des Friedens
45. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung
46. Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids
47. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
48. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
49. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung
55. Globalisierung und Interdependenz:
 - b) Internationale Migration und Entwicklung
56. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
 - a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
57. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
 - a) Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)
58. Operative Entwicklungsaktivitäten: Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
157. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien

C. Entwicklung Afrikas

62. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
 - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

- b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

D. Förderung der Menschenrechte

- 67. Förderung und Schutz der Menschenrechte:
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 68. Bericht des Menschenrechtsrats

E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen

- 69. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - d) Hilfe für das palästinensische Volk

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

- 70. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
- 71. Ozeane und Seerecht:
 - a) Ozeane und Seerecht
 - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte
- 72. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- 73. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- 74. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

G. Abrüstung

- 81. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 101. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
- 102. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
- 103. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
- 104. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
- 105. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
 - a) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Wahl von dreißig Mitgliedern der Kommission für Friedenskonsolidierung

- c) Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission
 - d) Wahl von zwei Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung
 - e) Wahl von vierzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats
106. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
- f) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - g) Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau
 - h) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
107. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
108. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen:
- a) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union
 - b) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation
 - c) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen
 - d) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres
 - e) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft
 - f) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder
 - g) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat
 - h) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten
 - i) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
 - j) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie
 - k) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union
 - l) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem
 - m) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten
 - n) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen
 - o) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
 - p) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten
 - q) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz
 - r) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum
 - s) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

- t) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika
- 109. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 111. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
- 112. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
- 113. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
- 114. Mehrsprachigkeit
- 118. Programmplanung
- 149. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
- 150. Internationales Jahr der Aussöhnung 2009
- 152. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds
- 154. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht
- 155. Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels
- 156. Verlängerung der Amtszeit der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Erster Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

G. Abrüstung

- 82. Reduzierung der Militärhaushalte
- 83. Wahrung der internationalen Sicherheit - gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa
- 84. Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation
- 85. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit
- 86. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung
- 87. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion
- 88. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
- 89. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum
- 90. Allgemeine und vollständige Abrüstung:
 - a) Notifizierung von Kernversuchen
 - b) Flugkörper

- c) Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925
- d) Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei
- e) Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen
- f) Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung
- g) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung
- h) Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
- i) Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung
- j) Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
- k) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
- l) Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper
- m) Regionale Abrüstung
- n) Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld
- o) Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten
- p) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
- q) Nukleare Abrüstung
- r) Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen
- s) Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition
- t) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
- u) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
- v) Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
- w) Verringerung der nuklearen Gefahr
- x) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
- y) Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
- z) Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen
- aa) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
- bb) Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
- cc) Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung möglicher Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung

- dd) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
- 91. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung
 - b) Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung
 - c) Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
 - d) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
 - e) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
 - f) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
 - g) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
 - h) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
- 92. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Beirat für Abrüstungsfragen
 - b) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
 - c) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - d) Bericht der Abrüstungskommission
- 93. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten
- 94. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
- 95. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
- 96. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
- 97. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 118. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 28. Friedensuniversität
- 29. Auswirkungen der atomaren Strahlung

30. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
31. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
32. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
33. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
34. Informationsfragen
35. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
36. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
37. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen
38. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung
39. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
118. Programmplanung

Zweiter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

40. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

50. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung
51. Fragen der makroökonomischen Politik:
 - a) Internationaler Handel und Entwicklung
 - b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
 - c) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
 - d) Rohstoffe
52. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung
53. Nachhaltige Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
 - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

- c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
 - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - g) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung
54. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)
55. Globalisierung und Interdependenz:
- a) Globalisierung und Interdependenz
 - b) Internationale Migration und Entwicklung
 - c) Kultur und Entwicklung
 - d) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
 - e) Integration der Transformationsökonomien in die Weltwirtschaft
56. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
- a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
 - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
57. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
- a) Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)
 - b) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
58. Operative Entwicklungsaktivitäten: Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
59. Ausbildung und Forschung:
- a) Universität der Vereinten Nationen
 - b) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen

69. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
- b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
 - c) Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 118. Programmplanung

Dritter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 41. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

- 60. Soziale Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
 - b) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
 - c) Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle
 - d) Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
- 61. Förderung der Frau:
 - a) Förderung der Frau
 - b) Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

D. Förderung der Menschenrechte

- 63. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:
 - a) Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
 - b) Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder
- 64. Indigene Fragen:
 - a) Indigene Fragen
 - b) Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt
- 65. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung:
 - a) Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung
 - b) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
- 66. Selbstbestimmungsrecht der Völker
- 67. Förderung und Schutz der Menschenrechte:
 - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatler und Sonderbeauftragten

- d) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
- 68. Bericht des Menschenrechtsrats
- H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen**
- 98. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
- 99. Internationale Drogenkontrolle
- I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**
- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 118. Programmplanung

Fünfter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse
- B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**
- 47. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
- I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**
- 106. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - d) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - e) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
 - i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission
 - ii) Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission
- 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 113. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
- 115. Finanzberichte und geprüfte Abschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:
 - a) Vereinte Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - f) Vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltete freiwillige Beiträge
 - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 - i) Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

- j) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle
 - k) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
 - l) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
 - m) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
 - n) Sanierungsgesamtplan
116. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
 117. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007
 118. Programmplanung
 119. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
 120. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
 121. Konferenzplanung
 122. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
 123. Personalmanagement
 124. Gemeinsame Inspektionsgruppe
 125. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
 126. Pensionssystem der Vereinten Nationen
 127. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
 128. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
 129. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
 130. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
 131. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 132. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 133. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi
 134. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire
 135. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
 136. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
 137. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
 138. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

- 139. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
- 140. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- 141. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
- 142. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
- 143. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
- 144. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
- 145. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
- 146. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
- 147. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- 149. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
- 151. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Sechster Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse
- A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**
 - 33. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
- F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts**
 - 75. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte
 - 76. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter
 - 77. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung
 - 78. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung
 - 79. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
 - 80. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene
- H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen**
 - 100. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus
- I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**
 - 110. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
 - 118. Programmplanung
 - 128. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
 - 148. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland
 - 153. Anträge auf die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung.

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/1	Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010	56 a)	9.	19. September 2006	3
61/2	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta	122	28.	12. Oktober 2006	463
61/3	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen	104	31.	13. Oktober 2006	4
61/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	108 d)	39.	20. Oktober 2006	4
61/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation	108 b)	39.	20. Oktober 2006	5
61/6	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union	108 k)	39.	20. Oktober 2006	6
61/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie	108 j)	39.	20. Oktober 2006	7
61/8	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	81	43.	30. Oktober 2006	9
61/9	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi	133	44.	31. Oktober 2006	463
61/10	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	49	48.	3. November 2006	10
61/11	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	18	50.	8. November 2006	11
61/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	108 i)	52.	13. November 2006	12
61/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat	108 g)	52.	13. November 2006	14
61/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	108 m)	52.	13. November 2006	15
61/15	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	74	56.	20. November 2006	17
61/16	Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats	47 und 113	56.	20. November 2006	19
61/17	Internationales Jahr der Aussöhnung 2009	150	56.	20. November 2006	21
61/18	Die Situation in Afghanistan	16	58.	28. November 2006	22

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/19	Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels	155	59.	28. November 2006	29
61/20	Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen	58	59.	28. November 2006	263
61/21	Renovierung der Residenz des Generalsekretärs	117	59.	28. November 2006	465
61/22	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	14	63.	1. Dezember 2006	30
61/23	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	14	63.	1. Dezember 2006	31
61/24	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage	14	63.	1. Dezember 2006	32
61/25	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	14	63.	1. Dezember 2006	33
61/26	Jerusalem	13	63.	1. Dezember 2006	36
61/27	Der syrische Golan	13	63.	1. Dezember 2006	37
61/28	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	10	64.	4. Dezember 2006	38
61/29	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	33	64.	4. Dezember 2006	525
61/30	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	75	64.	4. Dezember 2006	525
61/31	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	76	64.	4. Dezember 2006	527
61/32	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neununddreißigste Tagung	77	64.	4. Dezember 2006	529
61/33	Überarbeitete Artikel des Mustergesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und Empfehlung betreffend die Auslegung von Artikel II Absatz 2 und Artikel VII Absatz 1 des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	77	64.	4. Dezember 2006	531
61/34	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung	78	64.	4. Dezember 2006	532
61/35	Diplomatischer Schutz	78	64.	4. Dezember 2006	535
61/36	Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten	78	64.	4. Dezember 2006	535
61/37	Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Internationalen Gerichtshofs	79	64.	4. Dezember 2006	537

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/38	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	79	64.	4. Dezember 2006	538
61/39	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	80	64.	4. Dezember 2006	540
61/40	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	100	64.	4. Dezember 2006	541
61/41	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	148	64.	4. Dezember 2006	545
61/42	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den OPEC-Fonds für internationale Entwicklung	153	64.	4. Dezember 2006	546
61/43	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Kommission für den Indischen Ozean	153	64.	4. Dezember 2006	546
61/44	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Verband Südostasiatischer Nationen	153	64.	4. Dezember 2006	546
61/45	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010	44	64.	4. Dezember 2006	41
61/46	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen	108 c)	65.	4. Dezember 2006	43
61/47	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	108 s)	65.	4. Dezember 2006	44
61/48	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum	108 r)	65.	4. Dezember 2006	44
61/49	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	108 q)	65.	4. Dezember 2006	47
61/50	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft	108 e)	65.	4. Dezember 2006	49
61/51	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika	108 t)	65.	4. Dezember 2006	51
61/52	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer	43	65.	4. Dezember 2006	52
61/53	Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa	83	67.	6. Dezember 2006	131
61/54	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	85	67.	6. Dezember 2006	133
61/55	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung	86	67.	6. Dezember 2006	134
61/56	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion	87	67.	6. Dezember 2006	135
61/57	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	88	67.	6. Dezember 2006	137
61/58	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	89	67.	6. Dezember 2006	139

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/59	Flugkörper	90 b)	67.	6. Dezember 2006	141
61/60	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	90 dd)	67.	6. Dezember 2006	141
61/61	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	90 c)	67.	6. Dezember 2006	142
61/62	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	90 i)	67.	6. Dezember 2006	143
61/63	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	90 j)	67.	6. Dezember 2006	145
61/64	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	90 k)	67.	6. Dezember 2006	146
61/65	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	90 g)	67.	6. Dezember 2006	147
61/66	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	90 y)	67.	6. Dezember 2006	148
61/67	Ausrufung einer vierten Abrüstungsdekade	90	67.	6. Dezember 2006	150
61/68	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	90 p)	67.	6. Dezember 2006	151
61/69	Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	90 h)	67.	6. Dezember 2006	152
61/70	Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihr Vorbereitungsausschuss	90	67.	6. Dezember 2006	154
61/71	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	90 r)	67.	6. Dezember 2006	155
61/72	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	90 s)	67.	6. Dezember 2006	156
61/73	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung	90 f)	67.	6. Dezember 2006	157
61/74	Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen	90	67.	6. Dezember 2006	158
61/75	Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen bei Welt- raumtätigkeiten	90 o)	67.	6. Dezember 2006	160
61/76	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	90 e)	67.	6. Dezember 2006	161
61/77	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	90 aa)	67.	6. Dezember 2006	163
61/78	Nukleare Abrüstung	90 q)	67.	6. Dezember 2006	165

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/79	Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen	90 z)	67.	6. Dezember 2006	168
61/80	Regionale Abrüstung	90 m)	67.	6. Dezember 2006	168
61/81	Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld	90 n)	67.	6. Dezember 2006	169
61/82	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	90 t)	67.	6. Dezember 2006	170
61/83	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	90 u)	67.	6. Dezember 2006	172
61/84	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	90 x)	67.	6. Dezember 2006	173
61/85	Verringerung der Atomgefahr	90 w)	67.	6. Dezember 2006	175
61/86	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	90 v)	67.	6. Dezember 2006	176
61/87	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei	90 d)	67.	6. Dezember 2006	177
61/88	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien	90 bb)	67.	6. Dezember 2006	178
61/89	Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen	90	67.	6. Dezember 2006	179
61/90	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	91 c)	67.	6. Dezember 2006	180
61/91	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	91 a)	67.	6. Dezember 2006	181
61/92	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	91 d)	67.	6. Dezember 2006	182
61/93	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	91 f)	67.	6. Dezember 2006	184
61/94	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	91 e)	67.	6. Dezember 2006	185
61/95	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	91 b)	67.	6. Dezember 2006	186
61/96	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	91 g)	67.	6. Dezember 2006	187
61/97	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	91 h)	67.	6. Dezember 2006	189
61/98	Bericht der Abrüstungskommission	92 d)	67.	6. Dezember 2006	190

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/99	Bericht der Abrüstungskonferenz	92 c)	67.	6. Dezember 2006	191
61/100	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	94	67.	6. Dezember 2006	192
61/101	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	95	67.	6. Dezember 2006	193
61/102	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	97	67.	6. Dezember 2006	195
61/103	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	93	67.	6. Dezember 2006	196
61/104	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	96	67.	6. Dezember 2006	197
61/105	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	71 b)	71.	8. Dezember 2006	55
61/106	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	67 b)	76.	13. Dezember 2006	69
61/107	Würdigung von Kofi Annan, Generalsekretär der Vereinten Nationen	104	78.	14. Dezember 2006	85
61/108	Friedensuniversität	28	79.	14. Dezember 2006	203
61/109	Auswirkungen der atomaren Strahlung	29	79.	14. Dezember 2006	204
61/110	Weltrauminformationsportal der Vereinten Nationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen	30	79.	14. Dezember 2006	205
61/111	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	30	79.	14. Dezember 2006	207
61/112	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	31	79.	14. Dezember 2006	212
61/113	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	31	79.	14. Dezember 2006	213
61/114	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	31	79.	14. Dezember 2006	214
61/115	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	31	79.	14. Dezember 2006	217
61/116	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	32	79.	14. Dezember 2006	218

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/117	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und die anderen besetzten arabischen Gebiete	32	79.	14. Dezember 2006	220
61/118	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem und in dem besetzten syrischen Golan	32	79.	14. Dezember 2006	221
61/119	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalem beeinträchtigen	32	79.	14. Dezember 2006	223
61/120	Der besetzte syrische Golan	32	79.	14. Dezember 2006	226
61/121	Informationsfragen				
	A. Information im Dienste der Menschheit	34	79.	14. Dezember 2006	227
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	34	79.	14. Dezember 2006	228
61/122	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	35	79.	14. Dezember 2006	236
61/123	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	36	79.	14. Dezember 2006	237
61/124	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	38	79.	14. Dezember 2006	239
61/125	Westsahara-Frage	39	79.	14. Dezember 2006	239
61/126	Neukaledonien-Frage	39	79.	14. Dezember 2006	241
61/127	Tokelau-Frage	39	79.	14. Dezember 2006	242
61/128	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln				
	A. Allgemeines	39	79.	14. Dezember 2006	244
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	39	79.	14. Dezember 2006	247
61/129	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	39	79.	14. Dezember 2006	253
61/130	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	39	79.	14. Dezember 2006	254
61/131	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung	69 a)	79.	14. Dezember 2006	86
61/132	Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean	69 a)	79.	14. Dezember 2006	88

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/133	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	69	79.	14. Dezember 2006	91
61/134	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	69 a)	79.	14. Dezember 2006	95
61/135	Hilfe für das palästinensische Volk	69 d)	79.	14. Dezember 2006	97
61/136	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	41	81.	19. Dezember 2006	329
61/137	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	41	81.	19. Dezember 2006	329
61/138	Neue internationale humanitäre Ordnung	41	81.	19. Dezember 2006	332
61/139	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	41	81.	19. Dezember 2006	332
61/140	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	60 c)	81.	19. Dezember 2006	335
61/141	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	60 a)	81.	19. Dezember 2006	337
61/142	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	60 d)	81.	19. Dezember 2006	340
61/143	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	61 a)	81.	19. Dezember 2006	341
61/144	Frauen- und Mädchenhandel	61 a)	81.	19. Dezember 2006	346
61/145	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	61 b)	81.	19. Dezember 2006	350
61/146	Rechte des Kindes	63	81.	19. Dezember 2006	354
61/147	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	65 a)	81.	19. Dezember 2006	363
61/148	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	65 a)	81.	19. Dezember 2006	365
61/149	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	65 b)	81.	19. Dezember 2006	367
61/150	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	66	81.	19. Dezember 2006	372
61/151	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	66	81.	19. Dezember 2006	373

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/152	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	66	81.	19. Dezember 2006	376
61/153	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	67 a)	81.	19. Dezember 2006	377
61/154	Die Menschenrechtssituation infolge der jüngsten israelischen Militäroperationen in Libanon	67 b)	81.	19. Dezember 2006	380
61/155	Vermisste Personen	67 b)	81.	19. Dezember 2006	381
61/156	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	67 b)	81.	19. Dezember 2006	383
61/157	Menschenrechte und extreme Armut	67 b)	81.	19. Dezember 2006	385
61/158	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	67 b)	81.	19. Dezember 2006	387
61/159	Personalstruktur des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte	67 b)	81.	19. Dezember 2006	388
61/160	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	67 b)	81.	19. Dezember 2006	389
61/161	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung	67 b)	81.	19. Dezember 2006	392
61/162	Achtung des Rechts auf allgemeine Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung	67 b)	81.	19. Dezember 2006	396
61/163	Recht auf Nahrung	67 b)	81.	19. Dezember 2006	397
61/164	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	67 b)	81.	19. Dezember 2006	400
61/165	Schutz von Migranten	67 b)	81.	19. Dezember 2006	403
61/166	Förderung eines ausgewogenen und auf gegenseitiger Achtung beruhenden Dialogs über die Menschenrechte	67 b)	81.	19. Dezember 2006	405
61/167	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	67 b)	81.	19. Dezember 2006	407
61/168	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	67 b)	81.	19. Dezember 2006	409
61/169	Recht auf Entwicklung	67 b)	81.	19. Dezember 2006	410
61/170	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	67 b)	81.	19. Dezember 2006	415
61/171	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	67 b)	81.	19. Dezember 2006	417
61/172	Geiselnahme	67 b)	81.	19. Dezember 2006	419
61/173	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	67 b)	81.	19. Dezember 2006	420
61/174	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	67 c)	81.	19. Dezember 2006	423

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/175	Die Menschenrechtssituation in Belarus	67 c)	81.	19. Dezember 2006	425
61/176	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	67 c)	81.	19. Dezember 2006	427
61/177	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	68	82.	20. Dezember 2006	430
61/178	Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 49/214 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994	68	82.	20. Dezember 2006	439
61/179	Internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Entführungen und zur Gewährung von Opferhilfe	98	82.	20. Dezember 2006	446
61/180	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel	98	82.	20. Dezember 2006	447
61/181	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	98	82.	20. Dezember 2006	449
61/182	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	98	82.	20. Dezember 2006	451
61/183	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Welt-drogenproblems	99	82.	20. Dezember 2006	452
61/184	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	40	83.	20. Dezember 2006	263
61/185	Verkündung internationaler Jahre	42	83.	20. Dezember 2006	265
61/186	Internationaler Handel und Entwicklung	51 a)	83.	20. Dezember 2006	266
61/187	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	51 b)	83.	20. Dezember 2006	269
61/188	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung	51 c)	83.	20. Dezember 2006	271
61/189	Internationales Jahr der Naturfasern 2009	51 d)	83.	20. Dezember 2006	274
61/190	Rohstoffe	51 d)	83.	20. Dezember 2006	275
61/191	Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	52	83.	20. Dezember 2006	277
61/192	Internationales Jahr der sanitären Grundversorgung 2008	53 a)	83.	20. Dezember 2006	278
61/193	Internationales Jahr der Wälder 2011	53 a)	83.	20. Dezember 2006	280
61/194	Ölteppich an der libanesischen Küste	53 a)	83.	20. Dezember 2006	281
61/195	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	53 a)	83.	20. Dezember 2006	282

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/196	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	53 b)	83.	20. Dezember 2006	284
61/197	Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen	53 b)	83.	20. Dezember 2006	285
61/198	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	53 c)	83.	20. Dezember 2006	288
61/199	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	53 c)	83.	20. Dezember 2006	291
61/200	Naturkatastrophen und Anfälligkeit	53 c)	83.	20. Dezember 2006	292
61/201	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	53 d)	83.	20. Dezember 2006	294
61/202	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	53 e)	83.	20. Dezember 2006	296
61/203	Internationales Jahr der biologischen Vielfalt 2010	53 f)	83.	20. Dezember 2006	298
61/204	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	53 f)	83.	20. Dezember 2006	299
61/205	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine neunte Sondertagung	53 g)	83.	20. Dezember 2006	301
61/206	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	54	83.	20. Dezember 2006	302
61/207	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	55 a)	83.	20. Dezember 2006	305
61/208	Internationale Migration und Entwicklung	55 b)	83.	20. Dezember 2006	307
61/209	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	55 d)	83.	20. Dezember 2006	309
61/210	Integration der Transformationsökonomien in die Weltwirtschaft	55 e)	83.	20. Dezember 2006	309
61/211	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	56 a)	83.	20. Dezember 2006	311

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/212	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	56 b)	83.	20. Dezember 2006	313
61/213	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)	57 a)	83.	20. Dezember 2006	315
61/214	Die Rolle von Kleinstkrediten und Mikrofinanzierung bei der Beseitigung der Armut	57 a)	83.	20. Dezember 2006	316
61/215	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	57 b)	83.	20. Dezember 2006	317
61/216	Universität der Vereinten Nationen	59 a)	83.	20. Dezember 2006	319
61/217	Wirtschaftssonderhilfe für die Philippinen	69 b)	83.	20. Dezember 2006	321
61/218	Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia	69 b)	83.	20. Dezember 2006	321
61/219	Internationale Hilfe für die wirtschaftliche Rehabilitation Angolas	69 b)	83.	20. Dezember 2006	322
61/220	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit	69 c)	83.	20. Dezember 2006	324
61/221	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens	44	83.	20. Dezember 2006	100
61/222	Ozeane und Seerecht	71 a)	83.	20. Dezember 2006	102
61/223	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder	108 f)	83.	20. Dezember 2006	116
61/224	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen	108 n)	83.	20. Dezember 2006	117
61/225	Weltdiabetestag	113	83.	20. Dezember 2006	117
61/226	Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien	157	84.	22. Dezember 2006	118
61/227	Vollmachten der Vertreter auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	3 b)	84.	22. Dezember 2006	119
61/228	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika	48	84.	22. Dezember 2006	120
61/229	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung	62 a)	84.	22. Dezember 2006	123

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/230	Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	62 b)	84.	22. Dezember 2006	126
61/231	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	37	84.	22. Dezember 2006	257
61/232	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	67 c)	84.	22. Dezember 2006	457
61/233	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	115	84.	22. Dezember 2006	466
61/234	Stärkung der Rolle der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika	116 und 117	84.	22. Dezember 2006	468
61/235	Programmplanung	118	84.	22. Dezember 2006	468
61/236	Konferenzplanung	121	84.	22. Dezember 2006	471
61/237	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	122	84.	22. Dezember 2006	475
61/238	Gemeinsame Inspektionsgruppe	124	84.	22. Dezember 2006	478
61/239	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	125	84.	22. Dezember 2006	479
61/240	Pensionssystem der Vereinten Nationen	126	84.	22. Dezember 2006	482
61/241	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	129	84.	22. Dezember 2006	486
61/242	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	130	84.	22. Dezember 2006	487
61/243	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	131	84.	22. Dezember 2006	489
61/244	Personalmanagement	47, 113, 116, 117, 122, 123, 132, 147 und 149	84.	22. Dezember 2006	490
61/245	Umfassende Überprüfung der Lenkungs- und Aufsichtsmechanismen innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Sonderorganisationen	47, 113, 116, 117, 122, 123, 132 und 149	84.	22. Dezember 2006	497

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/246	Reform des Beschaffungswesens	47, 113, 116,117, 122,123, 132 und 149	84.	22. Dezember 2006	498
61/247	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	134	84.	22. Dezember 2006	501
61/248	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	139	84.	22. Dezember 2006	503
61/249	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	151	84.	22. Dezember 2006	504
61/250	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	144 b)	84.	22. Dezember 2006	506
61/251	Sanierungsgesamtplan	117	84.	22. Dezember 2006	508
61/252	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	117	84.	22. Dezember 2006	511
61/253	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007				
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2006-2007	117	84.	22. Dezember 2006	516
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2006-2007	117	84.	22. Dezember 2006	519
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2007	117	84.	22. Dezember 2006	519
61/254	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	116	84.	22. Dezember 2006	520